Library of the Museum of Comparative Zoology
Lit. 4863
321.

*IIN
Struve

Digitized by Google

Digitized by Google

MARBURG.

Actenstücke der Censur

des

Großherzoglich Badischen Regierungs-Raths

von Uria-Sarachaga.

Eine Recursschrift an das Publikum

AKADEMISCHES MUSEUM ZU MARBURG.

herausgegeben

von

Gustav von Struve,

Redacteur des Mannheimer Journals.

Mannheim. Im Verlage des **Herausgebers.**

Heidelberg. In Commission bei **Karl Groos.**

1845.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
2729578
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
B 1944 L

Digitized by Google

Vorbericht des Herausgebers.

Als ich die Redaction des Mannheimer Journals übernahm, erkannte ich sofort, daß die größte der Schwierigkeiten, mit welchen ich zu kämpfen haben würde, in der Person des Censors, des Großherzoglichen Regierungsraths von Uria-Sarachaga bestehen würde. Die Art und Weise, wie derselbe seit längerer Zeit die Censur in Mannheim handhabte, ließ mich erwarten, daß eine freimüthige, wenn auch noch so besonnen und ruhig gehaltene Besprechung unserer Zustände unter einem solchen Censor nicht würde möglich seyn. Meine Absicht bei der Uebernahme des genannten Blattes war keineswegs eine wesentlich oppositionelle Stellung, sondern eine mehr positive als negative Richtung einzunehmen. Allerdings sollte das Blatt ein entschieden freisinniges werden, allein nur in dem Geiste ernster Sittlichkeit und wohlerwogener Begründung.

Breslauer 19 Jan. 1944

Digitized by Google

Ich hielt es für angemessen, mich über die Tendenz des Blattes gegen mehrere Mitglieder des Ministeriums des Innern auszusprechen, und zu versuchen, ob es nicht möglich seyn sollte, eine Veränderung in der Person des Censors herbeizuführen. Dieser Versuch mißglückte, doch machte man mir Hoffnungen, Herr v. Uria werde entweder sein Censoramt künftig mit minderer Strenge verwalten, oder aber durch einen andern Censor ersetzt werden. Auch rieth man mir an, mich mündlich mit dem Censor zu verständigen, um unangehmen Conflicten vorzubeugen.

Obgleich ich bei den bekannten Tendenzen des Herrn v. Uria zum Voraus überzeugt war, daß ein Kampf zwischen mir und ihm die unausbleibliche Folge unserer gegenseitigen Stellung seyn würde, so begab ich mich doch zu ihm, um ihm offen, wie es in meinem Character liegt, meine Richtung zu erkennen zu geben.

Ich erklärte ihm unumwunden, daß meine Tendenz auf der festen positiven Grundlage der deutschen Bundesacte ruhe, daß ich daher die Censur für rechtswidrig halten müsse, um so mehr, als sie nicht blos dem Artikel 18 der genannten Acte, sondern auch dem §. 17 unserer Verfassungsurkunde und dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 widerspreche. Ich fügte hinzu, daß ich mich übrigens für's erste der Censur unterwerfen würde, jedoch fest entschlossen sey, in 20 Bogen starken Bänden alle Censurstriche veröffentlichen zu lassen, um das Publikum in den Stand zu setzen, seiner Zeit zwischen Censur und Redaction zu richten.

Digitized by Google

Die unausbleiblichen Conflicte zwiſchen mir und Herrn v. Uria traten ſofort ein. Eine Reihe von Beſchwerden, welche ich gegen ihn bei Großherzoglichem Miniſterium des Innern einreichte, und eine Reihe von Klagen, welche er gegen mich bei hieſigem Stadtamte anſtellte, liefen neben den unausgeſetzten Cenſurſtrichen her. Zwiſchen durch fanden noch einige mündlich und ſchriftlich gepflogene Verhandlungen ſtatt. Einige Nummern wurden übrigens nicht von Herrn v. Uria, ſondern von deſſen Subſtituten, Herrn Aſſeſſor Müller cenſirt. Es ſind die Nummern:

vom	1.	Juli	No. 176.
„	3.	„	„ 178.
„	4.	„	„ 179.
„	31.	„	„ 206.
„	1.	Auguſt	„ 207.
„	2.	„	„ 208.
„	3.	„	„ 209.
„	4.	„	„ 210.
„	6.	„	„ 212.
„	17.	„	„ 223.
„	7.	September	„ 244.

Vier Prozeſſe machte mir der Herr Cenſor wegen einiger Gedankenſtriche, einen wegen eines Druckfehlers, einen wegen einiger Tintenflecke, und vier weitere wegen ähnlicher Verbrechen, im Ganzen nicht weniger als zehn, im Laufe weniger Wochen.

Digitized by Google

Vier derselben sind entschieden, die übrigen noch nicht. Die ersteren werde ich daher vollständig folgen lassen, von den letzteren theile ich dagegen nur drei Protocolle mit. Dieselben werden den Character dieser Verfolgungen genügend feststellen.

Ich will dem Urtheile des geneigten Publikums in keiner Weise vorgreifen. Ich trage ihm die Acten meiner Prozesse vor und bitte dasselbe, zu urtheilen:

ob ich Recht hatte, zu schreiben, wie ich that?

oder Herr v. Uria zu streichen, wie er that?

ob ich Recht hatte, mich über die Verfahrungsweise des Herrn v. Uria zu beschweren?

oder ob Herr v. Uria Recht hatte, sich über die meinige zu beklagen?

Mannheim, den 8. September 1845.

Gustav v. Struve.

Digitized by Google

Druckfehler - Verzeichniß.

Seite XIV Zeile 6 von unten ſtatt „Modaltitäten“ lies „Modalitäten.“
S. XVI Z. 8 v. o. ſt. „enſchieden“ l. „entſchieden.“
S. 2 Z. 16 v. o. ſt. „beeits“ l. „bereits.“
S. 7 Z. 8 v. o. zwiſchen „er“ und „ſie“ ſetze „auffordert daß.“
S. 7 Z. 5 v. u. zwiſchen „Stacheln“ und „fehlen“ ſetze „nicht.“
S. 11 Z. 11 v. u. ſt. „Die Sympathieen oder“ l. „Die Sympathieen der.“
S. 16 Z. 10 v. o. ſt. „würden“ l. „den.“
S. 17 Z. 4 v. u. ſt. „röhliche“ l. „fröhliche.“
S. 18 Z. 10 v. u. ſt. „an's“ l. „vom.“
S. 20 Z. 9 v. u. ſt. „puibus“ l. „quibus.“
S. 24 Z. 3 v. o. ſt. „bezieh“ l. „bezieht.“
S. 34 Z. 14 v. o. ſt. „verjucken“ l. „verquicken.“
S. 41 Z. 3 v. u. ſt. „Canſiſtoriums“ lies „Conſiſtoriums.“
S. 56 Z. 7 v. u. ſt. „Anwandlung“ l. „Anwendung.“
S. 58 Z. 1 ſetzte vor Zeile 2.
S. 58 Z. 2 v. u. ſt. „Tölker“ l. „Völker.“
S. 59 Z. 7 v. o. ſt. „dringen“ l. „erringen.“
S. 59 Z. 14 v. o. ſt. „Er“ l. „Es.“
S. 60 Z. 6 v. u. ſt. „Schisman“ l. „Schismam.“
S. 62 Z. 10 v. u. ſt. „hat“ l. „hau.“
S. 64 Z. 10 v. o. ſt. „liegen“ l. „liegt.“
S. 69 Z. 6 v. u. ſt. „Wolle“ l. „Wollt.“
S. 71 Z. 2 v. o. ſtreiche „eine.“
S. 71 Z. 15 v. o. ſt. „von“ l. „vor.“
S. 71 Z. 10 v. u. ſt. „Suarny“ l. „Suarez.“
S. 72 Z. 12 v. o. ſt. „Conguet“ l. „Longuet.“

Seite 73 Zeile 9 von unten ſtatt „Boſchlüſſe“ lies „Beſchlüſſe.“
S. 74 Z. 5 v. o. zwiſchen „Schritt“ und „durchaus“ ſchiebe ein: „folgt.“
S. 100 Z. 2 v. u. ſt. „§. 52“ l. „§. 53.“
S. 101 Z. 1 v. o. ſt. „der §. 52“ l. „des §. 52.“
S. 102 Z. 9 v. u. ſt. „denn“ l. „wenn.“
S. 105 Z. 6 v. o. ſt. „mochen“ l. „machen.“
S. 106 Z. 6 v. o. ſt. „einer“ l. „ſeiner.“
S. 107 Z. 7 v. o. ſt. „verſtanden“ l. „erſtanden.“
S. 108 Z. 4 v. u. ſt. „Wilhelm“ l. „Wilhelms.“
S. 111 Z. 2 v. o. ſt. „der übrigen zwei Drittheile“ l. „des übrigen Drittheils.“
S. 113 Z. 3 v. o. ſt. „jetzi-“ l. „jetzt.“
S. 113 Z. 15 v. o. ſt. „Bewer-“ l. „Bewe-“

AKADEMISCHES MUSEUM ZU MARBURG.

I. Schreiben des Obergerichts-Advocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals an den Großh. Regierungs-Rath Censor von Uria-Sarachaga.

Euer Hochwohlgeboren

verfehle ich nicht anzuzeigen, daß die Censur Ihnen in Ihre Wohnung und auf das Regierungsgebäude gebracht wurde. Da Dieselben nirgends zu finden waren, habe ich die Anordnung getroffen, daß das Blatt nichts desto weniger ausgegeben werden solle. Zugleich erlaube ich mir Ihnen anzuzeigen, daß ich diesen Gegenstand noch heute an Großherzogliches Ministerium des Innern anzeigen werde, um später sich entwickelnden Mißverhältnissen vorzubeugen.

In Betreff der Prinzips-Verschiedenheit, welche sich bei unserer letzten Conferenz entwickelte, habe ich mich bereits an Großherzogliches Ministerium des Innern gewandt.

Hochachtungsvoll

Euer Hochwohlgeboren

Mannheim, 4. Juli 1845.

ergebenster

(gez.) G. v. Struve.

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn Regierungsrath von Uria-Sarachaga

hieselbst.

Euer Hochwohlgeboren

haben mir durch den Diener sagen lassen, daß wenn Ihnen auf den Grund der früher mitgetheilten Censurordnung *) von der Redaction

---

*) Diese angebliche Censurordnung lautet wörtlich wie folgt:

Abschrift.

Der Censor, Regierungsrath von Uria

an

die Redactoren der hier erscheinenden periodischen Blätter.

Die Censurordnung betreffend.

Der Censor sieht sich veranlaßt, die Redactoren der hier erscheinenden periodischen Blätter aufzufordern, nachstehende Vorschriften zu beobachten, welche den bestehenden Bestimmungen über die Handhabung der Censur entsprechend sind.

1) Der Censor wird jeden Vormittag bis Nachmittag ein Uhr censiren. Nach ein Uhr kann kein Probebogen und kein Manuscript zur Censur vorgelegt werden. Hat ein Redacteur bis dahin noch nicht die Druckerlaubniß für all' das Material erwirkt, womit er sein Tagblatt zu füllen beachsichtigte, so bleibt ihm nichts anders übrig, als den uncensirten Stoff diesen Tag nicht zu benutzen.

Nimmt er den nicht censirten Theil doch in sein Blatt auf, so setzt er sich unnachsichtlich unter Umständen der Beschlagnahme und Bestrafung oder einer Bestrafung ohne vorgängige Beschlagnahme aus.

Da die Abend-Zeitung heute einen zu spät zur Censur vorgelegten Artikel dennoch in ihr Blatt aufnahm, hat man bereits den Staatsanwalt zur Klagerhebung veranlaßt.

2) Das zuerst abgezogene Blatt ist jeweils dem Censor vorzulegen und es darf bei Strafvermeidung mit der Ausgabe erst begonnen werden, nachdem der Censor wenigstens eine Viertelstunde vorher in dem Besitz des für ihn bestimmten Blattes gekommen war.

3) Ist ein Redacteur in Folge von Censurstrichen nicht im Stande sein Blatt zu füllen, so ist er keinenfalls berechtigt ihm offenbar unschuldig scheinende Artikel dafür aufzunehmen. Jeder solcher Artikel muß vielmehr wieder dem Censor vorgelegt werden, der Zuwiederhandelnde wird der Formverletzung wegen ohne Rücksicht auf den Inhalt zur Rechenschaft gezogen.

des Mannheimer Journals nicht wie früher die Censurabzüge in den von Ihnen vorgeschriebenen Stunden zur gänzlichen Erledigung vorgelegt werden würden, Sie sich veranlaßt sehen, solche außer den anberaumten Stunden künftig nicht mehr zu censiren.

Auf diese Mittheilung sehe ich mich veranlaßt, Euer Hochwohlgeboren zu erwiedern. Ich habe mich persönlich zweimal zu Denselben verfügt, um mich mit Ihnen über die Art und Weise der Handhabung der Censur zu verständigen. Sie haben mir von einer bestehenden Censurordnung nichts mitgetheilt. Erst bei Gelegenheit dieser durch den Diener mir zugekommenen Botschaft habe ich Kenntniß von dieser sogenannten Censurordnung erhalten.

Da die Mannheimer Abend-Zeitung schon dreimal so die Censur umging, hat man den Staatsanwalt jedesmal zur Einschreitung requirirt. Um eine Verlegenheit zu beseitigen, wodurch die Redactoren durch Censurstriche kommen könnten, überläßt man es ihnen jeweils einige Artikel eventuell censiren zu lassen.

4) Censurlücken werden nicht geduldet.

Der Context des Druckes muß ununterbrochen fortgehen, durch Gebrauch derselben Lettern und darf der Druck namentlich an solchen Stellen nicht gedehnt werden, wie das gewöhnlich geschieht. Reicht der Stoff nicht, um das Blatt zu füllen, so ist solches am Ende ohne Angabe eines Grundes leer zu lassen. Die Contravenienten werden der Verordnung vom 28. August 1834 zufolge von einer polizeilichen Strafe von fünf bis zehn Reichsthalern getroffen und haben über dieß unter Umständen die Beschlagnahme des betreffenden Blattes zu gewärtigen.

Mannheim, den 21. Januar.

(gez.) von Uria.
Regierungsrath und Censor.

Die Eröffnung beurkunden:

Mannheim, den 22. Januar 1844.

Folgen die Unterschriften.

Nunmehr erkläre ich Euer Hochwohlgeboren, Sie haben nicht das Recht, Censurordnungen mit verbindlicher Kraft zu erlassen. Ich erkenne die sogenannte Censurordnung vom 21. Februar 1843 nicht als eine bindende Norm für mich an. Nur durch gegenseitige Verständigung zwischen Censur und Redactionen können diejenigen Anordnungen getroffen werden, welche die Modalitäten der Ausübung der Censur bedingen.

Uebrigens bin ich bereit, mich zu Euer Hochwohlgeboren zu verfügen, um mich mit Ihnen über die Modalitäten der Handhabung der Censur zu verständigen. Allein vorschreiben lasse ich mir in dieser Beziehung nichts. Bis eine Verständigung statt gefunden hat, werden Sie nach wie vor, die Censurabzüge so zeitig erhalten, als möglich. Streichen Sie aber, und ist es nicht möglich, vor 1 Uhr die Censurlücken auszufüllen, so werde ich nach den Umständen, entweder Censurlücken lassen, oder aber, wenn Stoff vorhanden ist, dieselben durch diesen ausfüllen. Die neuen Censurabzüge werden Sie zugesandt erhalten. Censiren Sie nicht, so wird das Blatt nichts desto weniger ausgegeben.

Ich erkenne keine andere Norm in Preßangelegenheiten als rechtsverbindlich an, außer dem Art. 18 der deutschen Bundesacte, §. 17 unserer Verfassungsurkunde, das Preßgesetz vom 28. December 1831 und die Vollziehungsverordnung zu demselben. Wenn ich nichts desto weniger der Censur mich füge, so geschieht es im Hinblicke auf die traurigen Zeitverhältnisse, in welchen wir leben, allein keineswegs erkenne ich hierdurch irgend eine Verpflichtung an, meine Schriften censiren zu lassen.

Hochachtungsvoll und ergebenst.

Mannheim, 8. Juli 1845.

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn Regierungsrath von Uria-Sarachaga
hieselbst.

II. Beschwerden des Obergerichts-Advokaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals gegen den Großherzoglichen Censor Regierungsrath von Uria-Sarachaga.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Beschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals gegen den Großherzoglichen Regierungsrath von Uria-Sarachaga als Censor.

Gleich das erste Blatt des unter meiner Redaction erscheinenden Mannheimer Journals, welches Herr von Uria censirte, hat eine Verschiedenheit der Prinzipien zu Tage gebracht, die mir wichtig genug erscheint, sie dem hohen Ministerium zur Berücksichtigung vorzutragen.

Herr von Uria, mit welchem ich mich, bei Gelegenheit eines Censurstrichs mündlich besprach, erklärte mir, er werde nie dulden, daß auch in einem aus fremden Blättern aufgenommenen Artikel die Deutsch-Katholiken als solche oder als eine Gemeinde oder Kirche bildend bezeichnet würden. Ich erklärte ihm hiergegen, ich könnte als Mann von Gewissen in einem Artikel, welchen ich einem fremden Blatte entlehne, kein Wort ändern, und würde daher lieber jeden Artikel schwinden lassen, als auch nur ein Wort darin ändern. Hierauf

erwiederte er, unter diesen Umständen würde es häufig vorkommen, daß Artikel, welche ich der Oberrheinischen Zeitung oder dem Frankfurter Journal entnehmen würde, die Censur nicht passirten.

Es steht also hiernach ein durchaus entschiedener Kampf zwischen dem derzeitigen Censor Herrn Regierungsrath von Uria und der Redaction des Mannheimer Journals in Aussicht, welcher allein daher rührt, daß Herr von Uria letzterer die Zumuthung macht, entweder Stellen eines, fremden Zeitungen entnommenen, Artikels zu ändern (was meiner Ansicht nach eine Fälschung ist) oder aber den Artikel ganz wegzulassen.

Als ich die Redaction des Mannheimer Journals übernahm, habe ich es mir zum festen Vorsatze gemacht, unter allen Umständen, und werde daraus was da wolle, **wahr** zu seyn, niemals an die Leidenschaften mich zu wenden, sondern immer zu suchen die höheren, edleren Empfindungen der Gewissenhaftigkeit, des Wohlwollens und der Ehrerbietung als die Ankerpunkte meiner Ausführungen zu betrachten, niemals Gehässigkeiten und Bitterkeiten zu veranlassen oder auch nur entfernt in meinem Blatte zu dulden.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, kann ich mir es nicht erlauben, in einem von mir selbst nicht herstammenden Artikel, welchen ich in mein Blatt aufnehme, d. h. in dem Eigenthum eines Dritten, das ich entlehne, eine Aenderung vorzunehmen, (weil ich darin eine Fälschung sehe) und niemals eine Bezeichnung, welche ein Anderer gewählt hat, in eine minder ehrenvolle umzuwandeln, weil ich darin etwas Gehässiges erkenne.

Ich bin tief durchdrungen von der Nothwendigkeit, das zarte religiöse Gefühl der Deutschen, welches gerade im gegenwärtigen Augenblicke in einem Zustande hoher Aufregung sich befindet, zu schonen und niemals in meinen Spalten irgend etwas zu dulden, was dasselbe verletzen könnte. Ich gehe hierbei aber von der Voraussetzung aus,

daß die religiösen Gefühle aller Parteien zart sind und daher geschont werden müssen. Ich frage nun: was wird das religiöse Gefühl einer Religionspartei empfinden, wenn sie erkennt, daß eine Bezeichnung, welche sie sich selbst gibt, und unter welcher sie in deutschen censirten Blättern vorkömmt, in andern deutschen Blättern zwangsweise verändert worden ist? Wenn ein Anhänger Ronge's das Frankfurter Journal oder die Oberrheinische Zeitung vergleicht mit einer unter dem Einflusse des Herrn Regierungsraths von Uria censirten Blattes und findet, daß in letzterm Ausdrücke verändert worden sind in Artikeln, welche jenen Blättern entnommen sind, und zwar in einer Richtung, welche ihrer Anschauungsweise zuwider ist, so muß er sich nothwendig doppelt verletzt finden, einmal wegen der erzwungenen Aenderung und dann wegen der Richtung, in welcher die Aenderung vorgenommen wurde.

Das Mannheimer Journal ist das Eigenthum des katholischen Bürgerhospitals hieselbst, es ist also schon mit Rücksicht auf diesen Umstand nicht zu erwarten, daß dasselbe jemals einen Ton annehmen werde, welcher im Widerspruch stünde mit der bezeichneten Thatsache. Es handelt sich hier nicht um die Frage, ob die eine oder die andere religiöse Richtung befördert oder bekämpft werden solle? sondern lediglich, ob es erlaubt seyn solle, Artikel, welche bereits die deutsche Censur passirt haben, in das Mannheimer Journal aufzunehmen, ohne zuvor an ihnen eine Veränderung bewirkt zu haben, welche ich für eine Fälschung halte?

Es wäre mir im höchsten Grade unerwünscht, wenn ich in Folge der zwischen mir und Herrn Regierungsrath von Uria obwaltenden Prinzips-Verschiedenheit in eine Stellung hineingetrieben würde, welche ich durchaus zu vermeiden wünsche. Allein nach derjenigen Besprechung, welche ich gestern mit Herrn von Uria hatte, sehe ich voraus, daß es mir unmöglich seyn wird, mich mit ihm zu verständigen. Er muthet

mir etwas zu, was ich für eine Fälschung halte, und droht mir für den Fall, daß ich mich nicht füge, an, alle dem Frankf. Journal und der Oberrheinischen Zeitung entnommenen Artikel, welche sich auf die Anhänger Ronge's beziehen, und welche der Natur der Sache nach, häufig sich wiederholen werden, von Anfang bis zum Ende zu streichen.

Ich sehe mich daher veranlaßt zu bitten, Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern wolle dem Herrn Regierungsrath von Uria-Sarachaga hieselbst die Weisung ertheilen: Artikel, welche aus andern deutschen censirten Blättern in hiesige aufgenommen werden, und welche ihrem ganzen Inhalte nach, nicht verwerflich sind, dadurch nicht unmöglich zu machen, daß er die Abänderung von Worten verlangt, welche der Schreiber dieser Artikel gewählt hat, oder aber Herrn Regierungsrath von Uria von der Verpflichtung zur Censur zu entheben und denselben durch einen andern hiesigen Staatsbeamten zu ersetzen.

Mannheim, den 2. Juli 1845.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Zweite Beschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve zu Mannheim, als Redacteurs des Mannheimer Journals gegen den Großherzoglichen Regierungsrath v. Uria-Sarachaga als Censor.

Anbei lege ich Hochpreislichem Ministerio die Censurstriche vor *), welche der Regierungsrath v. Uria-Sarachaga, und bei dessen Verhinderung, dessen Stellvertreter Polizei-Assessor Müller hieselbst vornahmen. Insbesondere mache ich aufmerksam auf die Striche, welche in dem heutigen Blatte vorkommen. Es ist meine Absicht nicht, mich heute schon über diese Censurstriche selbst zu beschweren. Ich werde in dieser Rücksicht warten, bis eine größere Masse beisammen seyn wird. Nur folgende Thatsache glaube ich zur Kenntniß Hochpreislichen Ministeriums bringen zu müssen. Wenn Herr v. Uria ganze Artikel gestrichen hat, welche ausgefüllt werden müssen, so pflegt sich derselbe zurückzuziehen, mit dem Bemerken, er censire Nachmittags nicht mehr. Nachdem derselbe namentlich heute mehrere Artikel gestrichen hatte, war er nicht mehr aufzufinden, um seinem Censoren-Amte vorzustehen. Der neue Censurbogen wurde demselben zugeschickt. Allein Herr v. Uria war weder zu Hause, noch auf der Regierung zu finden.

Ich bin es dem Publikum schuldig, das Blatt zur rechten Zeit ausgeben zu lassen, dasselbe soll keine Censurlücken enthalten, es bleibt

*) Dieselben finden sich weiter hinten unter den Censurstrichen vom 2. bis 4. Juli.

mir also nichts anders übrig, als die Censurlücken auszufüllen, und die betreffenden Stellen zur Censur einzuschicken. Wenn der Censor seines Amtes nicht wartet, so befreit mich dieses nicht von der Verpflichtung, das Blatt ausgeben zu lassen. Mittlerweile vergeht jedoch die kostbare Zeit. Während der Diener von einem Hause zum andern läuft, um den Censor zu finden, rückt die Stunde der Ausgabe heran.

In dieser Lage befand ich mich namentlich heute in Folge der Censurstriche des Herrn v. Uria und seiner nachherigen Entfernung aus seinem Amtslocale.

Ich bitte daher, Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern wolle, falls hochdasselbe Herrn v. Uria nicht durch einen andern Censor ersetzen sollte,

solchen anweisen, in dem Falle, daß er einen oder mehrere Artikel gestrichen, welche ausgefüllt werden müssen, sich so lange auf seinem Amtslocale aufzuhalten, bis der Satz der auszufüllenden Stellen angefertigt seyn werde.

Mannheim, 4. Juli 1845.

v. Struve.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Dritte Beschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve zu Mannheim, als Redacteurs des Mannheimer Journals gegen den Großherzoglichen Regierungsrath v. Uria-Sarachaga als Censor.

Zu den vielen Censurstrichen, welche ich meiner zweiten Beschwerde gegen Herrn v. Uria beifügte, sind seit dieser Zeit noch eine bedeutende Anzahl neuer hinzugetreten. Ich schließe dieselben hierneben im Originale an. *)

Der Mann von Rechtsgefühl und Biederkeit, welcher im Hinblick auf Art. 18 der deutschen Bundesacte, den §. 17 der badischen Verfassungs-Urkunde, und das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831, endlich in Erwägung des Artikels 16 der deutschen Bundesacte und des §. 18 der badischen Verfassungs-Urkunde diese Censurstriche ins Auge faßt, wird sich des schmerzlichsten Gefühles nicht erwehren können. Denn es muß ihm klar werden, alle diese Gesetzesbestimmungen werden nicht gehalten. Wir haben weder Preßfreiheit, noch Religionsfreiheit. Unsere Censur steht unter dem Einflusse jesuitischer Prinzipien, welche so weit gehen, dem Deutschen nicht mehr zu erlauben, thatsächliche

*) Dieselben finden sich weiter hinten unter den Censurstrichen vom 5. bis 9. Juli.

Mittheilungen aus anderen censirten deutschen Blättern zu entnehmen, Mittheilungen, welche in der würdigsten und ruhigsten Form gehalten sind.

Es kann dem hohen Ministerium nicht entgehen, daß alle Censurstriche des Herrn Regierungsrath v. Uria im jesuitischen Sinne stattgefunden haben. Römisch darf man schreiben, allein nicht deutsch. Der Deutsche darf in Deutschland nicht „deutsch" schreiben. Welche Verletzung aller edleren, besseren Gefühle der Menschenbrust liegt in dieser Thatsache!

Herr v. Uria, dieses beweis't sein Verfahren deutlich, ist, wenn auch im staatsrechtlichen Sinne, doch nicht, nach seinen Gefühlen und Gesinnungen, ein Deutscher. Ich kann es nicht glauben, daß ein Deutscher einem Deutschen verbieten würde, das Interesse der deutschen Nation dem römischen gegenüber, auch nur zu nennen. Denn von einem Kampfe ist hier keine Rede. Ich habe sorgfältig jede Polemik in kirchlichen Dingen vermieden.

Eine solche Censur, wie sie Herr v. Uria ausübt, muß Alle, welche von derselben Kunde erhalten, auf's tiefste empören. Dieses habe ich bei jeder Gelegenheit erfahren, da ich hiesigen Männern von Besonnenheit und ruhigem Character die Censurstriche des Herrn v. Uria mitgetheilt habe. Man sagt uns: „im Badischen könne man alles schreiben, es komme nur auf die Art an." Das ist nicht wahr. Herr v. Uria beweist, daß man im Badischen nicht drucken lassen darf, was in Frankfurt unter den Augen der Bundesversammlung gedruckt wird.

Ich erhebe daher Beschwerde gegen den Großherzoglichen Regierungsrath v. Uria. Die Censur ist rechtswidrig, denn sie verstößt gegen die deutsche Bundesacte, unsere Verfassungsurkunde und unser Preßgesetz. Allein so ausgeübt, wie Herr v. Uria sie verwaltet, muß

ſie unſer religiöſes Gefühl, wie unſer Gefühl von ſittlicher Würde auf's allertiefſte verletzen, muß ſie das Vertrauen zu derjenigen Behörde, unter deren Schutz ſie gehandhabt wird, erſchüttern. Ich hoffe daher zuverſichtlich

Großherzogliches Hochpreisliches Miniſterium des Innern werde dieſem Mißſtande ein Ende machen, und den gegenwärtigen Cenſor von ſeinem Cenſoramte entfernen.

Mannheim, 9. Juli 1845.

v. Struve.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Vierte Beschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve zu Mannheim, als Redacteurs des Mannheimer Journals gegen den Großherzoglichen Censor, Regierungsrath v. Uria-Saracchaga daselbst.

Das Verfahren des Großherzoglichen Censors, Regierungsraths v. Uria wird immer unerträglicher. Er fährt fort, mir

1) die Alternative zu stellen, entweder bereits in anderen deutschen Staaten, selbst in Baden censirte Artikel ganz wegzulassen, oder aber sie in wesentlichen Punkten abzuändern, d. h. sie zu fälschen,

2) Er fährt fort, sich zu weigern, nach 1 Uhr zu censiren, auch dann, wenn er eine ganze Spalte und mehr gestrichen hat.

3) Er fährt fort, die Censur in dem bereits in meiner dritten Beschwerde characterisirten Geiste zu handhaben.

Zu diesen drei Beschwerden sind übrigens mittlerweile mehrere andere hinzugekommen. Herr v. Uria glaubt sich sogar der Regeln der Höflichkeit und des gewöhnlichen Anstandes mir gegenüber enthoben. Ich hatte mich zweimal zu demselben persönlich verfügt, um mich mit ihm über die Modaltitäten der Censur zu verständigen. Er sagte mir mit keinem Worte, daß es ihm seine Verhältnisse nur erlaubten zu dieser oder jener Zeit zu censiren, widrigenfalls ich, mit Rücksicht auf die Zeit des Erscheinens der Zeitung und der uns zu Gebote stehenden Mittel mich deßfalls mit ihm verständigt hätte. Dagegen ließ er mir durch den Diener sagen:

„Daß wenn ihm auf den Grund der den Zeitungs-Redactionen früher mitgetheilten Censurordnung, von der Redaction des Mannheimer Journals nicht wie früher die Censurabzüge in den von ihm vorgeschriebenen Stunden zur gänzlichen Erledigung vorgelegt werden würden, er sich veranlaßt sehe, solche außer den anberaumten Stunden künftig nicht mehr zu censiren."

Ich antwortete demselben schriftlich, wie die Beil. 1 ausweist, daß ich ihm das Recht nicht zugestehen könne, verbindliche Censurordnungen zu erlassen, daß ich aber bereit sey, mich persönlich zu ihm zu verfügen, um mich mit ihm über die Modalitäten der Censur zu verständigen. Auf dieses Schreiben, welches ich bereits den 8. l. M. an denselben richtete, habe ich zur Stunde noch keine Antwort erhalten. Dagegen wurde ich gestern auf Denunciation des Herrn v. Uria vor Großherzogliches Stadtamt vorgeladen, weil ich bei der Alternative, in welche mich Herr v. Uria am 4. l. M. gesetzt hatte:

entweder ein Blatt nicht auszugeben, oder eine Censurlücke von einer ganzen Spalte zu lassen, oder endlich die Censurlücke auszufüllen —

die letztere, am wenigsten Aufsehen erregende und unsern Gesetzen am meisten entsprechende gewählt hatte.

Was die Handhabung der Censur durch Herrn v. Uria betrifft, so bemerke ich, daß derselbe fortfährt, so ziemlich alles zu streichen, was sich selbst in der ruhigsten, anständigsten Sprache auch nur entfernt auf die deutsch-katholische Bewegung bezieht, den Beweis hiefür werden die sub. 2 beifolgende, nach meiner dritten Beschwerde erwachsene Censurstriche *) liefern. Er streicht mir, was er anderen Blättern in

*) Sie finden sich weiter hinten unter den Censurstrichen vom 10. bis 12. Juli.

ganz ähnlicher Weise passiren ließ, wie der Artikel des Morgenblattes vom 10. Juli, Beil. 3 betreffend das zu Ehren der Befreiung Steiger's in Heidelberg gehaltene Festmahl beweist. Er streicht mir, was der badische Censor der Oberrheinischen Zeitung passiren ließ, ja einen Auszug dessen, was das Ministerium des Innern derselben freigab.

Meine Absicht war und ist, dem von mir redigirten Blatte einen leidenschaftlosen, unserer Regierung keineswegs feindseligen, einen enschieden gesetzlichen, das positive Recht achtenden Character zu geben. Wenn nun Herr v. Uria, von dem Standpunkte einer willkürlich von ihm erlassenen Censurordnung mit mir in Kampf treten will, so glaube ich nicht, daß er dadurch der Großherzoglichen Regierung einen Dienst leistet.

Allen diesen, so wie meinen früheren Beschwerden kann, davon habe ich mich jetzt vollkommen überzeugt, nur durch Entfernung eines Censors abgeholfen werden, welcher sich mit Zeitungs-Redactionen nicht verständigen, sondern denselben, sogar in durchaus ungeeigneter Form seine Befehle glaubt zugehen lassen zu müssen. Ich trage daher wiederholt darauf an, Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern wolle den Herrn v. Uria durch einen andern Censor ersetzen.

Mannheim, 12. Juli 1845.

v. Struve.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Fünfte Beschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve zu Mannheim, als Redacteurs des Mannheimer Journals gegen den Großherzoglichen Censor, Regierungsrath v. Uria-Saracchaga daselbst.

Der Großherzogliche Censor Regierungsrath v. Uria hat augenscheinlich die Absicht, das Mannheimer Journal in seiner jetzigen Tendenz zu Grunde zu richten. Er streicht jetzt nicht mehr blos einzelne, fremden Blättern entnommene Artikel, sondern auch ganze leitende Artikel des Blattes und dessen einzelne Correspondenz-Artikel. Er verfolgt die Redaction mit einer ganzen Menge Klagen, zerstört auf der einen Seite ihre und ihrer Correspondenten Arbeiten durch die unerwartetsten Censurstriche, und nimmt auf der andern Seite die Zeit und Arbeit der Redaction unausgesetzt in Anspruch, indem er diese zwingt, auf alle die Klagen zu antworten, welche er gegen sie anhängig macht und neue Beschwerden zu erheben, welche er durch sein Verfahren veranlaßt.

Ich hege die feste Ueberzeugung, daß meine Tendenzen denjenigen des Großherzoglichen Ministeriums weit näher liegen, als diejenigen des Großherzoglichen Censors Regierungsraths v. Uria. Mein Bestreben ist, in der Mitte der sich bekämpfenden Extreme eine kräftige Stellung einzunehmen, keiner Partei zu schmeicheln, keine zur Leidenschaft aufzuregen, sondern die aufgeregten Gemüther möglichst zu versöhnen, das vielfach erschütterte Vertrauen auf festen Grundlagen wie-

der aufzubauen, mit einem Worte die Tendenz des Blattes ist keine destructive, sondern eine in einem edleren Sinne des Wortes conservative. Mein Bestreben ist, die Auswüchse, die sich in unserm kirchlichen und politischen Leben da und dort zeigen, zu bekämpfen, und dieses auf seine natürlichen Grundlagen zurückzuführen. In kirchlicher Beziehung stehe ich in der Mitte zwischen der ultramontanen und pietistischen Partei auf der einen und der im Unglauben und Religionsverachtung sich gefallenden Partei auf der andern Seite. Die feste Basis, auf welcher ich in dieser Rücksicht stehe, ist die Bibel. In politischer Beziehung stehe ich in der Mitte zwischen der destructiven Partei, welche über unsere Landesverfassung und über unsere deutsche Bundesacte hinaus will, und der destructiven Partei, welche unsere Badische Landes- und unsere deutsche Bundesverfassung nicht will zur Wahrheit werden lassen. In politischer Beziehung bildet also die deutsche Bundesacte und die badische Verfassungs-Urkunde den Grund und Boden, auf welchem ich stehe.

Ich hege zu Großherzoglichem Ministerium des Innern die Zuversicht, daß hochdasselbe eine solche Tendenz nicht werde unterdrücken lassen. Nur eine kräftige, erforderlichenfalls beide Extreme mit Entschiedenheit tadelnde Sprache kann aber bei einer solchen Tendenz zum Ziele führen. Ein Parteiblatt, welches immer nur in einer bestimmten Richtung ausholt, kann sich vielleicht halten, ohne eine entschieden kräftige Sprache; ein Blatt dagegen, dessen ganze Richtung keine extreme ist, dessen Bestreben vielmehr dahin geht, die Extreme wo möglich zu versöhnen — ein solches Blatt wird es mit allen Parteien verderben, wenn es nicht eine durchaus kräftige Haltung behauptet.

Bei der Art und Weise aber, wie der Großherzogliche Censor Herr v. Uria die Censur handhabt, ist jede kräftige Haltung unmöglich. Denn alle seine Striche schwächen die Kraft des Blattes, er

ſtreicht nicht bloß die kräftigſten Originalartikel des Mannheimer Journals, ſondern auch alle andern, cenſirten deutſchen und badiſchen Blättern entnommenen Artikel, welche in antijeſuitiſcher Tendenz gehalten ſind. Er erlaubt dem Deutſchen nicht, in Deutſchland das deutſche Intereſſe dem römiſchen gegenüber auch nur zu berühren, geſchweige denn zu vertheidigen.

Eine ſolche Handhabung der Cenſur hat zur Folge:

1) daß ſich alle kräftigen Mitarbeiter, deren Artikel immer und immer geſtrichen werden, von dem Blatte zurückziehen,

2) daß das Publikum die Achtung vor demſelben verliert, weil es nicht diejenigen Verheißungen hält, welche es im Anfange ſeines Erſcheinens dem Publikum gab.

Es kann der Großherzoglichen Regierung gewiß nicht gleichgültig ſeyn, ob ein Blatt der bezeichneten Art durch die Cenſur zu Grunde gerichtet werde, oder nicht. Der Herr v. Uria hat geäußert: er habe die Abendzeitung zahm gemacht, er wolle das Mannheimer Journal auch zahm machen. Es frägt ſich, ob das hohe Miniſterium ein ſolches Verfahren geſtatten werde. Sollte allerdings der Großherzogliche Cenſor in derſelben Weiſe wie bisher die Cenſur handhaben, dann mag es ihm im Laufe der Zeit gelingen, den gegenwärtigen Redacteur von demſelben zu entfernen. Allein die Frage wird ſeyn, ob dadurch für die Sache des Friedens und der Ordnung etwas gewonnen wird. Ich geſtehe, daß ich die Ueberzeugung hege, eine offene, unumwundene, männlich kräftige Sprache, eine entſchieden moraliſche Haltung müſſe einer Regierung, wie die unſrige iſt, weit erwünſchter ſeyn, als eine herausfordernde, die Gegenpartei verletzende, weder Geſetz noch Moral achtende, Sprache.

Ich ſchließe die Cenſurſtriche an, welche ſeit meiner letzten Beſchwerde erwachſen ſind. Großherzogliches Miniſterium des Innern wird daraus, ich zweifle nicht, entnehmen, daß ich nicht Unrecht hatte,

wenn ich die Tendenz des Großherzoglichen Censors Herrn v. Uria als eine jesuitische bezeichnete. Unter der Censur eines solchen Mannes hätte manches Werk die Presse nicht verlassen dürfen, welches von Mitgliedern des hohen Ministeriums des Innern geschrieben wurde. Diese Bemerkung reicht, wie mir scheint, für sich allein schon hin, die Ansicht zu begründen, daß die Art und Weise, wie Herr v. Uria die Censur handhabt, den im hohen Ministerium des Innern vorherrschenden Ansichten nicht entsprechen könne. Zum Schlusse bemerke ich übrigens noch, daß Herr v. Uria in seinen mündlichen Besprechungen mit mir, sich wiederholt darauf berufen hat, daß seine Geschäftsüberhäufung ihm nicht erlaube, des Nachmittags zu censiren. Abgesehen von meinen Beschwerden könnte daher, wie mir scheint, schon mit Rücksicht auf diesen Umstand, demselben eine Geschäftserleichterung durch Enthebung von der Censur des Mannheimer Journals zu Theil werden. Auf diese Weise wäre beiden Theilen geholfen. Denn so viel ist mir nunmehr zur vollständigen Gewißheit geworden, so lange Herr v. Uria die Censur handhabt, wird zwischen dem Censor und dem Redacteur des Mannheimer Journals ein unausgesetzter Kampf stattfinden. Herr v. Uria stellt sich auf das Extrem der Censur und zwingt mich dadurch, zwar nicht zum Extreme der Preßfreiheit überzugehen, allein doch den Grundsatz gesetzlicher Preßfreiheit aufs äußerste zu vertheidigen. Herr v. Uria mag, so lange er vom Großherzoglichen Ministerium des Innern gestützt wird, die Gewalt auf seiner Seite haben, allein ich habe, dessen bin ich vollkommen überzeugt, die öffentliche Stimme für mich und auf die Dauer dürfte doch wohl die letztere den Ausschlag geben.

Ich schließe mit der gehorsamsten Bitte, Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern wolle den Großherzoglichen Censor Regierungs-Rath v. Uria seines Censoren-

amtes entheben und denſelben durch irgend einen kräftig und gemäßigt freiſinnigen Mann erſetzen.

Zugleicher Zeit ergreife ich Recurs gegen ſämmtliche mit dieſer und meinen frühern Beſchwerden an Großherogliches Miniſterium eingeſandte Cenſurſtriche und bitte mir dieſelben zum Drucke freigeben zu wollen.

Mannheim, 17. Juli 1845.

v. Struve.

Auf vorstehende fünf Beschwerden faßte das Großherzogliche Ministerium des Innern unterm 7. Juli No. 7636, unterm 8. Juli No. 7649, unterm 11. Juli No. 7718, unterm 14. Juli No. 7818 und unterm 23. Juli No. 8284 folgende Beschlüsse, welche mir übrigens erst bezugsweise den 18., 28. Juli und 12. August zugingen.

Diese Beschlüsse lauten wie folgt:

1) Beschluß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. Juli No. 7636.

Die Regierung des Unterrheinkreises wird beauftragt, dem Obergerichtsadvokaten v. Struve als Redacteur des Mannheimer Journals auf seine obige unmittelbar dahier eingereichte Vorstellung vom 2. d. M. zu eröffnen, daß, wenn er sich durch die verweigerte Druckerlaubniß für seinen Artikel beschwert erachte, er seine Beschwerde auf dem Recurswege der competenten Behörde vorzutragen habe.

Der Ministerial-Director.
Rettig.

2) Der Beschluß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. Juli No. 7649 erhellt aus nachfolgendem mir zugegangenen Erlasse Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises vom 22. Juli No. 19,132.

Das Stadtamt Mannheim wird beauftragt, dem Obergerichts-Advocaten v. Struve dahier als Redacteur des Mannheimer Journals auf seine unterm 4. d. M. bei Großherzoglichem Ministerium des Innern eingereichte, von dort mittelst Erlasses vom 8. d. M. zur Erledigung hierher gegebene Beschwerde zu eröffnen:

Da der Censor, Großherzoglicher Regierungsrath v. Uria, täglich den ganzen Vormittag bis Nachmittags 1 Uhr zur Einholung der Druckerlaubniß bestimmt hat, somit der Artikel 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Juli 1832 Regierungsblatt No. 42 vollständig genügt ist, so könne der erhobenen Beschwerde keine weitere Folge gegeben werden.

3) Beschluß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom **11. Juli** No. 7,718:

Die Regierung des Unterrheinkreises wird beauftragt, dem Obergerichts-Advocaten v. Struve als Redacteur des Mannheimer Journals auf dessen Vorstellung vom 7. d. M. in obigem Betreffe eröffnen zu lassen, daß er, wenn er sich durch die Ausübung der Censur von Seite des dortigen Censors für beschwert halte, den gesetzlichen Weg des Recurses einzuschlagen habe.

Der Ministerial-Director.

Rettig.

Beschluß.

No. 24,152. Abschrift hievon geht an Obergerichts-Advocaten v. Struve zur Nachricht.

Mannheim, den **12. August** 1845.

Großherzogliches Stadtamt.

J. A. d. St.-D.

v. Stengel.

Die Verfügungen des Großherzoglichen Miniſteriums auf meine vierte und fünfte Beſchwerde ſind mir zur Zeit noch nicht zugegangen. Um keinen Aufenthalt im Drucke zu veranlaſſen, werden dieſelben ſpäter mitgetheilt werden.

Mannheim, den 20. Auguſt 1845.

v. Struve.

Gegen den ersten dieser Beschlüsse ergriff ich keinen Recurs, weil ich dachte, ich würde die Beschwerde, deren Besprechung das Großherzogliche Ministerium des Innern in dem Beschlusse vom 7. Juli sorgfältig vermied, später mit mehr Nachdruck wiederholen.

Gegen den Beschluß Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises vom 22. Juli, welcher mir zuging, nachdem das Großherzogliche Ministerium meine Beschwerde dieser Behörde zugewiesen hatte, führte ich sofort den Recurs an Großherzogliches Ministerium aus und rechtfertigte denselben auf folgende Weise:

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Recursbeschwerdeschrift des Obergerichtsadvocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals, die Bestimmung der Zeit zur Einholung der Druckerlaubniß betreffend.

Auf meine Beschwerde rubricirten Inhalts ging mir unterm Vorgestrigen folgender Beschluß zu:

(Folgt der oben bereits mitgetheilte Beschluß.)

Gegen diesen Beschluß führe ich hierdurch vor Ablauf der Recursfrist den Recurs bei Großherzoglichem Ministerium des Innern aus, wie folgt:

Die Verordnung vom 28. Juli 1832 bestimmt Abs. 3 ausdrücklich, daß mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten

zwischen der Polizeibehörde und den Redactoren eine Vereinbarung statt zu finden habe, und wenn diese nicht zu Stande komme, die Kreisregierung die Zeit zu bestimmen habe, da die Druckerlaubniß einzuholen sey.

Seit dem 1. l. M. drang ich aber vergeblich darauf, von dem Großherzoglichen Censor auch nur vernommen zu werden, damit in Folge einer Besprechung die Stunde bestimmt würde, da die Censur eingeholt werden könnte. Der Großherzogliche Censor erließ seine Befehle, allein er ließ sich nicht herab, zu einer Vereinbarung auch nur insofern die Hand zu bieten, daß er eine Zeit bestimmte, zu welcher er mit mir deßhalb zusammentrete.

Der Großherzogliche Censor verkannte gänzlich seinen Standpunkt, wenn er statt zu einer Verständigung die Hand zu bieten, durch den Diener mir seine Befehle zugehen ließ, wenn er mit Klagen und einer Beschlagnahme vorschritt, statt sich mit mir zu verständigen.

Wenn die hohe Kreisregierung dieses nicht erkennt, so stellt sie sich in augenscheinlichen Widerspruch mit dem benannten Artikel der Verordnung vom 28. Juli 1832. Die Sache ist so klar, daß ich darüber keine Worte verlieren kann.

Die Censur ist bei uns im Badischen rechtswidrig, wenn sie auch auf das mildeste, schonendste und humanste ausgeübt wird. Allein wenn sich der Censor sogar noch über alle einigermaßen die Redactoren schützenden Bestimmungen der Censur-Verordnungen hinwegsetzt, wenn er nichts anders als Recht erkennt als seine individuelle Ansicht, seine individuelle Bequemlichkeit, dann wird die Censur zu einer so durchaus unerträglichen Qual, zu einem so himmelschreienden Unrecht, daß ein Mann von Character mit der ganzen Kraft seines Geistes sie zu bekämpfen aufgefordert wird.

Es ist durchaus ruinös für die Zeitungsliteratur, wenn sich die Redactoren nach der Bequemlichkeit und den Geschäften des Censors

richten sollen. Die Regierung ist, wenn sie überhaupt die verfassungswidrige Censur fortbestehen lassen will, aufgefordert, wenigstens dafür zu sorgen, daß sie zu der durch den Postenlauf und die Druckerei-Verhältnisse bedingten Zeit statt finde. Wenn sie aber dem Censor das Recht einräumt, nicht nur zu streichen was er will, sondern auch durch seine Weigerung zu censiren, das Erscheinen des Blattes ganz oder theilweise zu verhindern, — dann muß sich ein Gefühl der Rechtlosigkeit und des Druckes jedes verfassungstreuen Badeners bemächtigen, welcher von einem solchen Verfahren Kunde erhält.

Ich bitte daher,

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern werde den oben angeführten Beschluß Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises aufheben, und unter Verschonung des Unterzeichneten mit allen Kosten erkennen:

Der Großherzogliche Censor habe sich mit mir über die Modalitäten der Handhabung der Censur zu verständigen und namentlich für den Fall, daß er etwas streichen sollte, auch über eine Stunde, zu welcher neuer Stoff zur Ausfüllung der Censurlücken zur Censur eingereicht werden können.

An diese Beschwerde gegen Großherzogliche Regierung reiht sich eine zweite gegen dieselbe und deren Vorstand.

Der §. 3 der Verordnung vom 3. Januar 1840 bestimmt in Betreff der Recursbeschwerden in Censursachen:

„Von Seiten der Censoren hat die Einbeförderung bei Tageblättern in der Regel noch am Tage der Einreichung der Beschwerdeschrift zu geschehen.

Alle Beschwerden gegen die Censur sind als eilende Sachen zu behandeln.“

Der Großherzogliche Censor streicht mir Artikel, welche in allen möglichen deutschen, namentlich auch badischen Zeitungen gestanden haben, welche aber allen Werth verlieren, falls die Druckerlaubniß für dieselben nicht innerhalb weniger Stunden erlangt werden kann. Allein Großherzogliche Regierung sowohl als deren Vorstand nehmen sich viele Tage zur Erledigung meiner Censur-Recurse.

Ich reichte unterm 22., 23., 24. und 27. l. M. Recursschriften gegen Censurstriche, und zwar die drei ersten bei dem Collegium, die letztere bei dessen Directorium ein. Allein bis zum heutigen Tage hat auch nicht eine dieser Beschwerden ihre Erledigung gefunden. Auf diese Weise wird das Recursrecht gegen Censurstriche durchaus illusorisch. Denn nach 8—10 Tagen hat die Freigebung veralteter Zeitungsartikel durchaus keinen Werth mehr.

Ich bitte daher weiter

Großherzogliches Ministerium des Innern wolle sowohl an die Regierung des Unterrheinkreises als deren Directorium die gemessene Weisung ergehen lassen, dem §. 3 der Verordnung vom 3. Januar 1840 besser als bisher geschehen, nachzukommen.

Mannheim, 31. Juli 1845.

An Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises
zur Weiterbeförderung
an Großherzogliches Ministerium des Innern.

Recursbeschwerden, betreffend Censurstriche, welche bei Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises, bezugsweise deren Directorium, eingereicht wurden.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursschrift des Obergerichts-Advocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals gegen sämmtliche seit dem 1. l. M. von dem Großherzoglichen Censor Regierungs-Rath v. Uria verfügten Censurstriche.

Ich zeige hiedurch den Recurs gegen sämmtliche von dem Großherzoglichen Censor Regierungsrath v. Uria seit dem 2. l. M. gegen das Mannheimer Journal verfügten Censurstriche an.

Zugleich schließe ich die seit dem 17. Juli verfügten Censurstriche bei. Die früher verfügten bitte ich von dem Großherzoglichen Censor erheben zu wollen, da ich die Duplicate an Großherzogliches Ministerium des Innern eingeschickt habe.

Sollte Großherzogliche Regierung meinem Gesuche nicht deferiren, so zeige ich sofort weiter den Recurs an Großherzogliches Ministerium des Innern an, und bitte die Acten sofort an diese hohe Behörde einzuschicken.

Mannheim, 22. Juli 1845.

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursschrift des Obergerichts-Advocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals gegen sämmtliche in No. 199 von dem Großherzoglichen Censor Regierungsrath v. Uria verfügten Censurstriche.

Ich zeige hiedurch den Recurs gegen sämmtliche von dem Großherzoglichen Censor Regierungsrath v. Uria-Sarachaga in der No. 199 verfügten Censurstriche an.

Sollte Großherzogliche Regierung meinem Antrag auf Freigebung der gestrichenen Worte und Artikel nicht Folge geben, so zeige ich den Recurs an Großherzogliches Ministerium des Innern an, und richte an diese Behörde hierdurch dasselbe Gesuch. *)

Mannheim, 23. Juli 1845.

Eilig.

---

*) Unterm 24. desselben Monats reichte ich eine vollkommen gleichlautende Recursschrift in Betreff der No. 200 ein.

v. Struve.

XXXI

Großherzogliches Hochpreisliches Directorium der Regierung des Unterrheinkreiſes!

Recursſchrift des Obergerichts-Advocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals gegen die in No. 201, 202 und 203 des Mannheimer Journals verfügten Cenſurſtriche.

Gleich mit dem erſten Tage, da der Großherzogliche Regierungs-Rath v. Uria die Cenſur über das unter meiner Redaction ſtehende Mannheimer Journal ausübte, ſah ich mich zu Beſchwerden gegen denſelben veranlaßt. Ich habe mich deßfalls nicht blos an Großherzogliches Miniſterium des Innern, ſondern auch an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreiſes gewandt, allein zur Zeit noch keine Entſcheidung auf meine Recursbeſchwerden erhalten. Da Herr von Uria mir nicht nur meine eigenen leitenden, die Artikel meiner Correſpondenten, ſondern auch diejenigen häufig ſtreicht, welche bereits cenſirten deutſchen und ſelbſt badiſchen Blättern entnommen ſind, ſolche Artikel aber in der Regel allen Werth verlieren, falls der Recurs nicht noch am Tage der Einreichung der Beſchwerdeſchrift erledigt wird, wie es der §. 3 der Verordnung vom 3. Januar 1840 vorſchreibt, ſo ſehe ich mich veranlaßt, mich an Großherzogliches Hochpreisliches Directorium der Regierung des Unterrheinkreiſes zu wenden, um durch deſſen Vermittelung zu bewirken, daß inskünftige jede Beſchwerde gegen Herrn v. Uria noch am Tage der Einreichung der Beſchwerdeſchrift erledigt werde.

Mit dieſer allgemeinen Bitte verbinde ich zugleich die Recursanzeige in Betreff ſämmtlicher in den Nummern 201, 202, 203 des Mannheimer Journals ſtattgehabten Cenſurſtriche, welche ich anſchließe.

Für den Fall, daß, meinem Antrage auf Freigebung dieſer Artikel nicht ſollte Folge gegeben werden, zeige ich ſofort den Recurs an Großherzogliches Miniſterium des Inuern an.

Mannheim, 27. Juli 1845.

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn Regierungsrath v. Uria-Sarachaga als Cenſor
zur Weiterbeförderung an
Großherzogliches Directorium der Regierung des Unterrheinkreiſes.
Eilig.

XXXIII

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursbeschwerdeschrift des Obergerichts-Advocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals gegen den Großherzoglichen Censor Regierungsrath v. Uria-Sarachaga, und dessen Stellvertreter Assessor Müller.

Beifolgend lege ich wieder 14 Censur-Blätter vor mit der Bitte, die daselbst gestrichenen Worte und Artikel freizugeben. Sollte Großherzogliche Regierung diesem Antrage nicht Folge geben, so zeige ich sofort den Recurs an Großherzogliches Ministerium des Innern an, und wiederhole denselben Antrag an diese hohe Behörde

Hierbei erlaube ich mir zu bemerken, daß die Censur als eilende Sache zu behandeln ist, ich daher bitte, mir direct, d. h. ohne die zeitraubende Vermittelung des Stadtamtes die Bescheide in Censurangelegenheiten zugehen lassen zu wollen. Schließlich bemerke ich, daß es mir nicht unwichtig ist, in Erfahrung zu bringen, welche Beweggründe den Herrn Censor bestimmten, alle die von ihm sowohl in den

beiliegenden 14 Censurblättern, als auch früher verfügten Striche vorzunehmen.

Ich erbitte mir daher eine Abschrift der von dem Herrn Censor deßfalls dem hohen Collegium mitgetheilten Motive.

Mannheim, 5. August 1845.

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursbeschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals gegen die in No. 204 *)
» 205
» 206 **)
» 212
» 213
» 214
» 215
des Mannheimer Journals stattgefundenen Censurstriche.

Angeschlossen lege ich die in Nummer 204 enthaltenen Censurstriche vor, bitte dieselben aufzuheben, zeige für den entgegengesetzten Fall den Recurs an Großherzogliches Ministerium an, und stelle an diese hohe Behörde dieselbe Bitte.

Zu gleicher Zeit verwahre ich mich gegen allen Kosten-Zuwachs, welcher die Folge einer abgesonderten Verhandlung der Censurstriche jedes einzelnen Blattes seyn möchte und bemerke, daß ich mich deßfalls

---

*) NB. Für jede dieser Nummern mußte eine besondere Beschwerdeschrift eingereicht werden.

**) 206 bezugsweise dessen Substituten Herrn Assessor Müller, welcher diese Nummer censirte.

zwar fürs erste dem Regierungserlasse vom 8. August l. J., No. 20,596 füge, jedoch bereits bei Großherzoglichem Ministerium des Innern deßfalls Beschwerde geführt habe.

Mannheim, den 8. August 1845.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Großherzoglich Badischen Regierungsrath und Censor
Herrn v. Uria-Sarachaga
zur Beförderung
an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

XXXVII

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursbeschwerdeschrift des Obergerichts-Advocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals gegen den Großherzoglichen Censor Regierungsrath v. Uria-Sarachaga, und dessen Stellvertreter Assessor Müller, betreffend No. 216*)
» 217
» 218
» 219.

Beifolgend lege ich die seit meiner letzten Beschwerde erwachsenen Censurstriche vor mit der Bitte, dieselben aufzuheben. Sollte dieser Bitte keine Folge gegeben werden, so zeige ich sofort den Recurs an Großherzogliches Ministerium des Innern an und stelle mein Gesuch an diese hohe Behörde.

Zugleich kann ich nicht umhin zu bemerken, daß Herr v. Uria noch immer ganz in demselben Geiste die Censur handhabt, wie vor dem Beschlusse Großherzoglicher Regierung, welche eine Reihe von Artikeln freigab. Noch immer streicht er alles, was sich auf die deutschkatholische Bewegung bezieht. Es setzt sich auf diese Weise der Großherzogliche Censor nicht nur in Widerspruch mit dem unterzeichneten

---

*) NB. Für jede dieser Nummern mußte wiederum eine besondere Beschwerdeschrift eingereicht werden. Die Red.

Redacteur, sondern auch mit seiner vorgesetzten Behörde, der Regierung. Derartige Widersprüche, welche zusammentreffen mit dem Widerspruch der Millionen gegen die ganze Einrichtung der Censur müssen letztere mehr und mehr verhaßt machen. Ich stelle es übrigens lediglich Großherzoglicher Regierung anheim, diejenigen Beschlüsse zu fassen oder bei Großherzoglichem Ministerium des Innern zu beantragen, welche geeignet seyn möchten, von allen diesen Widersprüchen zuvörderst wenigstens denjenigen zwischen Regierung und Censor zu beseitigen.

Mannheim, 8. August 1845.

v. Struve.

Sr. Hochwohlgeboren
Herrn Regierungsrath Censor v. Uria-Sarachaga
zur Beförderung
an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

XXXIX

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung!

Beschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals, gegen den Großherzoglichen Regierungsrath v. Uria, zwei Censurstriche im Mannheimer Journal No. 215 betreffend.

Es ist Großherzoglicher Regierung bekannt, daß eine Reihe von Censurstrichen des Großherzoglichen Censors Herrn v. Uria-Sarachaga mir zum Drucke verstattet worden sind. Es steht mir nunmehr also frei, diese abdrucken zu lassen. Da alle diese Artikel verspätet sind, so kann ich dieses nicht anders thun, als nach einer vorgängigen Bemerkung, welche diese Verspätung dem Publikum gegenüber entschuldigt. Diese Bemerkung habe ich ursprünglich in ganz ähnlicher Weise gefaßt, wie dieses die Oberrheinische Zeitung bei den ihr freigegebenen Artikeln that. Diese Bemerkung strich mir der Censor. Ich wählte nun eine zweite Form, welche der Censur gar nicht einmal erwähnte, allein auch in dieser wurde mir meine Bemerkung gestrichen.

Ich schließe die beiden Censurstriche hierneben an. Es ist daher augenscheinlich, daß der Großherzogliche Censor Regierungsrath v. Uria auf diese Weise den Beschluß des Collegiums hofft beseitigen zu können. Denn ohne eine Bemerkung der vorgedachten Art können die Censurstriche, welche freigegeben wurden, natürlich nicht abgedruckt werden. Ich ergreife daher den Recurs gegen diese beiden Censurstriche, für den Fall, daß Großherzogliche Regierung dieselben nicht freigeben sollte, zeige ich den Recurs an Großherzogliches Ministerium

des Innern an, und ſtelle auch an dieſe hohe Behörde das Geſuch um Freigabe der beiden angeſchloſſenen Artikel.

Dieſes Verfahren des Cenſors nöthigt mich übrigens von neuem zu bitten, Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreiſes wolle dafür Sorge tragen, daß der unter ihr ſtehende Cenſor ſich nicht unausgeſetzt mit Hochderſelben in offenbaren Widerſpruch ſtelle.

Mannheim, 8. Auguſt 1845.

v. Struve.

XLI

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreiſes!

Erneute Beſchwerdeſchrift des Obergerichts-Advocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, gegen den Großherzoglichen Cenſor Regierungsrath v. Uria-Sarachaga, Cenſurſtriche betreffend.

In meiner Recursbeſchwerdeſchrift vom 22. v. M. führte ich den Recurs gegen ſämmtliche von dem Großherzoglichen Cenſor, Regierungsrath v. Uria vom 1.—22. Juli verfügten Cenſurſtriche aus.

In der Verfügung Großherzoglicher Regierung vom 1. Auguſt findet ſich jedoch über die in den Nummern 177, 178, 179, 180, 181, 183, 186 S. 742 Artikel aus Coblenz, Nummer 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194 — enthaltenen Cenſurſtriche keine Entſcheidung.

Ich bitte daher dieſe nachträglich abgeben zu wollen.

Mannheim, 7. Auguſt 1845.

v. Struve.

An

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreiſes.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Erklärung u. s. w.

mittelst Beschlusses Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises vom 9. l. M. No. 20,833 wurde mir zu erkennen gegeben,

> daß durch die diesseitige Verfügung vom 1. August d. J., No. 19,976 über sämmtliche damals vorgelegene Censurstriche, welche ich nicht selbst dem Directorium zugewiesen habe, Entscheidung erfolgt sey.

Großherzogliche Regierung scheint übersehen zu haben, daß ich in meiner Eingabe vom 22. Juli ausdrücklich bemerkte:

> „Die früher verfügten Censurstriche bitte ich von dem Großherzoglichen Censor erheben zu wollen, da ich die Duplicate an Großherzogliches Ministerium des Innern eingeschickt habe."

Ich zeigte ausdrücklich den Recurs gegen sämmtliche seit dem 2. Juli verfügten Censurstriche an.

Der Umstand, daß ich verhindert war, meine Censur-Duplicate dem hohen Collegium vorzulegen, dürfte dasselbe um so weniger rechtfertigen, meinen ausgeführten Recurs unerledigt zu lassen, als von dem Großherzoglichen Censor die betreffenden Censurblätter leicht zu requiriren standen.

Es bleibt mir daher nur zu bemerken, daß durch Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. l. M., No. 8712 allerdings die Censurstriche in No. 188, 189, 190, 191, 192, 193 an Großherzogliches Regierungs-Directorium zur Entscheidung verwiesen wurden.

Allein die in No. 177, 178, 179, 180, 181, 183, 186 S. 742 Artikel aus Coblenz, und No. 194 enthaltenen Censurstriche sind noch zu erledigen.

Zu diesem Behufe bitte ich wiederholt:

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle die betreffenden Censurblätter von ihrem Mitgliede, dem Großherzoglichen Censor und Regierungsrath v. Uria-Sarachaga erheben.

Schließlich erlaube ich mir die Bemerkung, daß laut Canzlei-Zeugniß vom 5. l. M. meine unterm 7. 11. 27. v. M. bei Großherzoglichem Ministerium des Innern eingereichten Beschwerden unterm 11., No. 7718, 14., No. 7818 und 23., No. 8284 zum Theil oder vollständig erledigt wurden. Diese Beschlüsse sind mir übrigens zur Zeit noch nicht zugekommen. Ich erlaube mir daher die Anfrage: ob dieselben noch nicht an Großherzogliche Regierung gelangt seyn sollten?

Mannheim, 10. August 1845.

v. Struve.

Großherzogliches Hochpreisliches Regierungs-Directorium!

Erklärung u. s. w.

Auf die verehrliche Mittheilung vom 9. l. M., No. 95 verfehle ich nicht zu erklären, daß ich allerdings auf dem Recurs gegen die Striche bestehe, welche der Großherzogliche Censor Regierungs-Rath v. Uria-Sarachaga in den mir vermittelst der angeführten Mittheilung zugegangenen Censurblättern, vorgenommen hat. Ich schließe daher dieselben wieder an und bemerke, daß, da diese Blätter dem Großherzoglichen Regierungs-Directorium von Großherzoglichem Ministerium des Innern zugingen, ich damit einverstanden bin, daß die Recurs-Entscheidung durch diese hohe Stelle ergehe.

Mannheim, 10. August 1845.

v. Struve.

Erlasse Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises und deren Directoriums.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 1. August 1845.

Bericht des Censors Regierungsrath v. Uria vom 27. v. M. die Beschwerde des Redacteurs des Mannheimer Journals, Obergerichts-Advocaten v. Struve wegen verschiedener Censurstriche in den Nummern 182 bis 200 inclusive gedachten Journals.

Beschluß.

Auf den Grund der in den Sitzungen vom 29. und 30. v. M. und 1. d. M. gepflogenen collegialischen Berathungen wird hiermit erkannt:

Zu No. 182.

1. Die gestrichene Stelle:

„Der Prinz von Preußen — bis — Gefangenen an"

wird zum Druck erlaubt.

Zu No. 184.

2. Die gestrichene Stelle:

„Versteht sich — bis — ausgebracht worden war",

wird ebenfalls zum Druck genehmigt.

3. Ebenso die Stelle:

„Die traurigen Zustände — bis — seufzen."

4. Der Strich der Stelle:

„Die Sympathien — bis — ebenfalls aussprechen",

wird bestätigt.

5. Die gestrichene Stelle:

„Auf den Beistand — bis — rechnen",

kann gedruckt werden.

6. Desgleichen die Stelle:

„Heidelberg, den 7. Juli. Welchen Antheil — bis — Eindruck zurück lassen",

jedoch mit Ausnahme der Stelle von:

„und den neuesten Bundesbeschlüssen — bis — ausspreche."

7. Die Stelle:

Dresden, den 5. Juni und

Frankfurt, den 1. Juli von

„die Wahlen — bis — erstrecken könnte",

wird zum Drucke genehmigt.

8. Der Strich der Stelle:

„Aus Böhmen den 21. Juni.

So sehr man — bis — Nahrung geben",

wird aufgehoben.

Zu No. 185.

9. Bei dem Strich der Stelle:

„Mannheim, den 9. Juli.

Die Zeitungen — bis — nicht mitgetheilt werden können"

hat es sein Bewenden.

10. Der Strich der Stelle:

„Vielleicht hat — bis — eingeschlagen",

wird aufgehoben.

Zu No. 186.

11. Der Strich der Stelle:

„Wenn eine der bedeutungsvollsten — bis — zuschreiben",

wird aufgehoben.

12. Ebenso der Strich der Stelle:

Ulm, den 7. Juli.

Mit Recht — bis — Stadt Ulm."

Zu No. 187.

13. Der Strich der Stelle:

„Weil dem Censor — bis — am längsten gewesen",

wird bestätigt.

14. Die Stelle:

„Hinsichtlich der — bis — zu erwarten wäre,"

kann gedruckt werden.

Zu No. 195.

15. Der Strich der Stelle:

„Beschränkter Unterthanenverstand",

wird bestätigt.

16. Der Strich der Stelle:

„Wenn man vernimmt — bis — Leidenschaften besitzen",

wird aufgehoben.

Zu No. 196.

17. Der Strich der Stelle:

„Mit der Politik — bis — Beziehung",

wird zwar aufgehoben, dagegen bleibt es bei dem Strich der hiezu gehörigen **Note.**

18. Der Strich der Stelle:

„Vorzüglich sind es jetzt — bis — nicht verlassen",

wird bestätigt.

19. Eben so wird bestätigt der Strich der Stelle:

„Setzen wir — bis — umgekehrt."

Der Strich der folgenden Stellen wird aufgehoben:

20. „Berlin, den 15. Juli — bis — rücksichtlos wäre."

21. „Welchen Widerstand — bis — Gebots anhalten"

und

22. „Wiesbaden, den 17. Juli — bis — Gemeinde erwählt."

Zu No. 197.

23. Der Strich der Stelle:

„In den Verhältnissen — bis — Ausschlag geben",

wird bestätigt.

24. Der Strich der Stelle:

„Frankfurt a./M. den 20. Juli — bis — Bürgerschaft",

wird aufgehoben.

25. Der Strich der Stelle:

„Sondern nur die Ausgeburt — bis — seyn können",

wird bestätigt.

In folgenden Stellen wird der Strich aufgehoben:

26. „Es ist das Mißtrauen — bis — gewirkt werden kann."

27. „Mannheim, den 22. Juli — bis — empfinden lassen."

28. „Mannheim, den 15. Juli — bis — Unverletzlichkeit ausspricht."

29. Der Strich der Stelle:

„Vom Rhein, den 11. Juli — bis — Rußland",

wird bestätigt.

30. Desgleichen der Stelle:

„Affectirt, durchaus nicht aufrichtig."

31. Die Stelle:

„In der schlesischen Zeitung — bis — Theiner",

kann gedruckt werden.

32. Der Strich der Stelle:

„Wo sich nicht — bis — eingefunden",

wird gehandhabt.

Zu No. 199.

33. Der Artikel:

„Ueber so manche Einrichtungen — bis — mitzuwirken",

bleibt gestrichen.

34. Der Strich der Stelle:

„Das bloße Lärmen — bis — mißhandeln läßt",

wird aufgehoben.

35. Die Stelle:

„Das Frankfurter Journal — bis — Ttscharmann"

passirt mit Ausnahme der Stellen:

„Die pharisäische — bis — aufdringen will" und das Wort „pfäffische."

Zu No. 200.

36. Der Strich des Artikels:

„Die deutsche Bundesacte — bis — Beschlusse vorenthalten",

wird aufgehoben.

Der Schluß dieses Artikels:

„Herr von Langenau — bis — Lebensthätigkeit abdrängen",

bleibt gestrichen.

37. Die Stelle:

„Eben so gewiß — bis — sich da kaum zu sagen" passirt mit Ausnahme der Sätze:

a. „So hat auch" — bis — „beschneiden weiß" und

b. „Trotz Kaiser — und Bischöfen."

38. Die Stelle:

„Dazu habe sie sich — bis — ausdauern wolle",

passirt.

39. Der Strich der Stelle:

„Deutsch-katholisch.— bis — einzuwenden",

wird bestätigt.

Zum Feuilleton.

40. Der Strich pag. 37 — 38 und 40 wird aufgehoben.

41. Der Strich des Artikels aus der Newyorker Schnellpost pag. 46 ꝛc. wird bestätigt.

Das Stadtamt Mannheim wird beauftragt, dieſe Entſcheidung dem Recurrenten Obergerichts-Advocaten v. Struve mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß in Zukunft der Recurs jedesmal nur wegen der Cenſurſtriche eines einzelnen Blattes angenommen werden wird und daß er ſich wegen Einreichung deſſelben genau nach der Vorſchrift der Verordnung im Regierungsblatt 1840 No. 1, §. 3 zu richten habe.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Mannheim, den 1. August 1845.

Der Regierungs-Director.

Die Censurstriche in No. 201. 202. 203 des Mannheimer Journals und seiner belletristischen Beilage betrffd.

No. 89. Auf eingelegten Recurs der Redaction des Mannheimer Journals wird erkannt:

Daß sämmtliche in den Nummern 201, 202, 203 des Journals vom Censor gestrichenen Stellen passiren mit Ausnahme des Artikels in No. **202** lautend:

„**Mannheim, den 25. Juli**

wie sich die Menschen ꝛc. — bis — welche den Machthabern gefährlich dünken",

daß hiernächst der Recurs gegen den Strich des Artikels in der **belletristischen Beilage No. 25.**

„Schreiben des Dr. Steiger an die Frauen ꝛc.

zu verwerfen sey.

Dem in der Recursschrift vom 27. v. M. weiters gestellten Verlangen der Redaction des Journals, zu bewirken, daß inskünftige

jede Beſchwerde gegen den Cenſor noch am Tage der Einreichung der Beſchwerdeſchrift erledigt werde, kann von hier aus nicht ſtattgegeben werden.

Uebrigens wird der Redaction des Mannheimer Journals bemerkt, daß inskünftige die Recursausführung gegen die Cenſurſtriche in verſchiedenen Blättern nicht in eine Recursſchrift zuſammen zu faſſen ſind.

Das Stadtamt hat dieſes der Redaction des Mannheimer Journals zu eröffnen.

Schaaff.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 8. August 1845.

No. 20,695. Bericht des Censors, Großherzoglicher Regierungs-Rath v. Uria vom 7. d. M., die Recursbeschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, Censurstriche betreffend.

Beschluß.

Dem Recurrenten, Obergerichtsadvocaten v. Struve dahier, wird unter Rückgabe der Beilagen der Rechtfertigungsschrift vom 5. d. M. zu erkennen gegeben:

In der diesseitigen Verfügung vom 1. d. M., No. 19,976 wurde derselbe ausdrücklich darauf verwiesen, den §. 3 der Verordnung im Regierungsblatt 1840, No. 1 zu beobachten, und den Recurs jedesmal nur wegen eines einzelnen Blattes (des Letzten) besonders einzureichen. Da nun abermals, der gedachten Vorschriften gegen die Recursbeschwerde nicht bei dem Censor eingereicht wurde, und da abermals eine Anzahl von Blättern des Mannheimer Journals zugleich zum Gegenstande des Recurses bezeichnet wurde, so sieht man sich veranlaßt, die Berufung in so lange zurückzuweisen, bis den bezeichneten Vorschriften genügt ist.

Dabei wird angefügt, daß ihm in Zukunft die diesseitigen Verfügungen in Preßsachen unmittelbar zukommen werden, daß aber seinem Antrag, ihm die dienstlichen Berichte des Censors auf seine Beschwerden jedesmal mitzutheilen, nicht eingegangen werden kann.

Schaaff.

vdt. Schwind.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 9. August 1845.

No. 20,833. Recurs-Beschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve zu Mannheim, als Redacteurs des Mannheimer Journals gegen den Großherzoglichen Censor, Regierungsrath v. Uria-Saracchaga, Censurstriche betreffend.

Beschluß.

Dem Obergerichtsadvocaten von Struve dahier wird rückbemerkt, daß durch die diesseitige Verfügung vom 1. August d. J., No. 19,976 über sämmtliche damals vorgelegene Censurstriche, welche er nicht selbst dem Directorium zugewiesen habe, Entscheidung erfolgt sey.

Schaaff.

Ahles.

Mannheim, 9. August 1845.

Der Regierungs-Director.

D. No. 95. Die wiederholte Beschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve zu Mannheim als Redacteurs des Mannheimer Journals gegen den Regierungsrath v. Uria, als Censor betreffend.

Dem Advocaten v. Struve dahier wird eröffnet: daß mit Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern d. d. 7. d. M., No. 8712 beifolgende Censurstriche hierher gegeben worden sind, mit dem Bedeuten, im Falle derselbe auf dem gegen den Strich ergriffenen Recurs besteht, darüber vorerst selbst zu erkennen.

Man erwartet daher in letzterem Falle seine Erklärung.

Schaaff.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 12. August 1845.

No. 20,982. Bericht des Großherzoglichen Censors Regierungs-Rath von Uria vom 11. d. M. die Beschwerde des Obergerichtsadvocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals wegen der Censurstriche in No. 204 des gedachten Journals betr.

Beschluß.

Der Strich des Artikels:

„Magdeburg den 23. Juli.
Johannes Ronge"

und

„Mannheim, den 28. Juli.
Glaubensfreudigkeit",

wird aufgehoben.

Dieses wird dem Redacteur Obergerichtsadvocaten v. Struve hiemit verkündet.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Regierung des Unterrheinkreiſes.

Mannheim, den 12. Auguſt 1845.

No. 20,980. Erklärung des Obergerichtsadvocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals vom 10. d. M. Die Beſchwerde deſſelben gegen den Großherzoglichen Cenſor, Regierungsrath v. Uria-Sarachaga, Cenſurſtriche betreffend.

Beſchluß.

Dem Obergerichtsadvocaten v. Struve, als Redacteur des Mannheimer Journals wird hierauf erwiedert, daß, ſo lange die Originalien derjenigen Blätter, in welchen die Cenſurſtriche enhalten ſind, von ihm nicht vorgelegt werden, auf den hiergegen ergriffenen Recurs eine Entſcheidung nicht erfolgen kann.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Sporteln	15 kr.
Stempel	3 „
	18 kr.

Mannheim, den 13. August 1845.

Der Regierungs-Director.

D. No. 95. Auf die Recurs-Beschwerde des Redacteurs des Mannheimer Journals d. d. 10. d. M.

Die Censurstriche in den Nummern 188 bis 193 dieses Blattes betreffend.

Wird nach Vernehmung des Censors erkannt:

No. 189.

Im Artikel: Mannheim, den 12. Juli wird der Strich der Bezeichnung „Christkatholicismus" aufgehoben.

No. 190.

Der Strich des Artikels: „Breslau den 8. Juli", wird aufgehoben.

No. 192.

Im Artikel: Berlin, den 8. Juli wird der Strich der Bezeichnung „Deutschkatholiken" aufgehoben.

Desgleichen im Artikel:

Karnick, im Großherzogthum Posen den 6. Juli.

Der Strich der Worte: „christliche Katholiken."

Alle übrigen Striche des Censors werden bestätigt.

Eröffnung hievon dem Obergerichtsadvocaten v. Struve dahier.

Schaaff.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 12. August 1845.

No. 10,986. Bericht des Großherzoglichen Censors, Regierungsrath v. Uria vom 9. d. M. Die Beschwerde des Obergerichtsadvocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals wegen der Censurstriche in No. 205 des gedachten Journals.

Beschluß.

Der Strich des Artikels „Heidelberg, den 28. Juli" der sogenannte — „Erinnerung bringen" und des Artikels „Ueber die mehr und mehr überhand nehmende Demoralisation" bis „tadelnswerth ist" wird bestätigt; dagegen jener des Artikels „Posen den 22. Juli — „wird hier erwartet" wird aufgehoben, wovon dem Redacteur Obergerichtsadvocaten v. Struve hiermit Eröffnung geschieht.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Sporteln	45 kr.
Stempel	3 „
	48 kr.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 12. August 1845.

No. 20,984. Bericht des Großherzoglichen Censors, Regierungsraths v. Uria vom 9. d. M.

Die Beschwerde des Obergerichtsadvocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals wegen des Censurstriches in No. 206 des gedachten Journals betreffend.

Beschluß.

Der Strich des Artikels:

„Ueber die mehr und mehr über handnehmende Demoralisation — bis Sauerteige",

wird bestätigt.

Jener der Stelle „dem gerade — bis — Rochow ward",

wird aufgehoben, wovon dem Redacteur Obergerichtsadvocaten von Struve hiermit Eröffnung geschieht.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Sporteln	45 kr.
Stempel	3 „
	48 kr.

Regierung des Unterrheinkreiſes.

Mannheim, den 12. Auguſt 1845.

No. 20,985. Bericht des Großherzoglichen Cenſors, Regierungsrath v. Uria vom 9. d. M., die Beſchwerde des Obergerichtsadvocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals wegen des Cenſurſtriches in No. 212 des gedachten Journals betreffend.

Beſchluß.

Dem Obergerichtsadvocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals wird eröffnet, daß der Strich, welcher den Gegenſtand ſeiner Beſchwerde bildet, beſtätiget worden iſt.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Sporteln	45 kr.
Stempel	3 „
	48 kr.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 12. August 1845.

No. 20,981. Bericht des Großherzoglichen Censors, Regierungsrath v. Uria vom 9. d. M., die Beschwerde des Obergerichtsadvocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals wegen der Censurstriche in No. 213 des gedachten Journals betreffend.

Beschluß.

Die Stelle in dem Artikel:

„Berlin, den 1. August. Die theilweise Rücknahme bis gewohnt war.“

Ferner:

„dem Throne nachstehenden“,

wird aufgehoben.

Ebenso des Artikels:

„Breslau, den 29. Juli. Amtswohnung.“

Desgleichen des Artikels:

„Mainz, den 5. August — bis — Demonstration genommen“,

wird aufgehoben.

Dagegen wird bestätigt der Strich der Stelle des Artikels überschrieben die Hegemonie:

„Wenn man nun aber — bis — Motive bestimmt.“

Ferner des Artikels:

„Das badiſche Preßgeſetz — bis — zugelaſſen zu werden,"

und des Artikels:

„Lennep — bis — Unterſtützung zu bieten."

Dieſes vernimmt der Redacteur Obergerichtsadvokaten v. Struve ſtatt Verkündigung.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Sporteln	45 fr.
Stempel	3 „
	48 fr.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 12. August 1845.

No. 20,982. Bericht des Großherzoglichen Censors, Regierungsrath v. Uria vom 9. d. M. Die Beschwerde des Obergerichtsadvokaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, wegen der Censurstriche in No. 214 des gedachten Journals betreffend.

Beschluß.

Der Strich in dem Artikel „die Hegemonie über Deutschland das Wort „ebenfalls" des Artikels „Chemnitz den 31. Juli — bis — gesonnen ist" und des Artikels „Mannheim, den 7. August — bis — Christi wohne?" ist aufgehoben.

Der Strich des Schlußsatzes dieses letzten Artikels „und ausführte — bis — vertrauend seyen", so wie der Stelle des erstgenannten Artikels „sie war unfähig" — bis — Deutschland", ferner: „feige — bis — unpatriotische", ferner der Stelle: „aber die Perfidie — bis — über Preußen herein", sodann „hat sich zwar Preußen — bis — lässig" und „Preußen hatte sich — bis — Absolutismus", wird bestätigt.

Eben ſo wird beſtätigt der Strich des Artikels: „Mannheim, den 6. Auguſt — bis — G. v. Struve" und des Artikels: „die Deutſch-Katholiken — bis — ausgegohren."

Dieſes vernimmt Redacteur Obergerichtsadvokat v. Struve ſtatt Verkündigung.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Sporteln	45	kr.
Stempel	3	„
	48	kr.

Regierung des Unterrheinkreiſes.

Mannheim, den 12. Auguſt 1845.

No. 20,983. Bericht des Großherzoglichen Cenſors, Regierungsrath v. Uria vom 9. v. M., die Beſchwerde des Obergerichtsadvocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, wegen des Cenſurſtriches in No. 215 des gedachten Journals betreffend.

Beſchluß.

Der Strich des Artikels „Eſſen, den 30. Juli — bis — geſteuert würde"

wird aufgehoben, wovon dem Redacteur, Obergerichtsadvocaten v. Struve dahier hiermit Eröffnung geſchieht.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Regierung des Unterrheinkreiſes.

Mannheim, 12. Auguſt 1845.

No. 20,987. Bericht des Großherzoglichen Cenſors, Regierungsrath v. Uria vom 8. d. M., die Beſchwerde des Obergerichtsadvocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals wegen der Cenſurſtriche in No. 215 des gedachten Journals.

Beſchluß.

Dem Obergerichtsadvocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals wird eröffnet, daß der Strich, welcher den Gegenſtand ſeiner Beſchwerde bildet, beſtätigt worden iſt.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Sporteln	45 kr.
Stempel	3 „
	48 kr.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 16. August 1845.

No. 21,441. Bericht des Regierungsraths v. Uria, in seiner Eigenschaft als Censor, vom 12. dieses, zur Recursbeschwerde des Obergerichtsadvocaten v. Struve, die Censurstriche in der Nummer 216 des Mannheimer Journals betreffend.

Beschluß.

1) Der Strich des Artikels „Neue christkatholische Zustände (Eingesandt.)

„Werdet vollkommen ꝛc. bis Einigkeit des Glaubens —" wird hiermit bestätigt, beziehungsweise der von der Redaction des Mannheimer Journals dagegen ergriffene Recurs als unbegründet verworfen.

2) Dagegen wird der Strich der vier folgenden Artikel:

a) Worms, den 7. August. Herr Pfarrer „Loose" ꝛc. sodann:

b) Schlüchtern, den 5. August. „Auch in der katholischen Schwesterstadt ꝛc."

c) Leipzig, den 3. August. „Die heutige Versammlung ꝛc."

d) Schweiz. Von der Aare, den 7. Auguſt, und zwar letzteren von den Worten: „Die Ungeduldigen beider Parteien“ bis zu den Worten: „ſo am 1. April 1845 bei Luzern“,

hiermit wieder aufgehoben, und die Veröffentlichung dieſer Artikel geſtattet.

2) Nachricht hievon dem Redacteur, Obergerichtsadvocaten v. Struve mit dem Anfügen, daß der Cenſor allerdings nach ſeiner Befugniß handle, wenn er in dieſer ſeiner Eigenſchaft die Cenſur nach eigenem Ermeſſen und unabgängig von den Anſichten der Kreisregierung handhabe, man übrigens in dieſer Sache beſondern Vortrag an das hohe Miniſterium des Innern erſtattet habe.

Schaaff.

Ahles.

Regierung des Unterrheinkreiſes.

Mannheim, den 14. Auguſt 1845.

No. 21,262. Bericht des Cenſors, Regierungsrath v. Uria dahier, ohne Datum, praes 13. d. M., — zur Recursbeſchwerde des Obergerichtsadvokaten v. Struve, wegen Cenſurſtriche in No. 217 des Mannheimer Journals.

Beſchluß.

Der Strich des Artikels:

„Königsberg, den 29. Juli. Wir ſind jetzt — davon trugen."

Ferner die Worte in dem Artikel, Berlin den 4. Auguſt:

„Die Stimmung der — und bedauerliche Weiſe eine bedrohliche ſeyn",

ebenſo des Artikels:

„Leipzig, den 5. Auguſt. Geſtern kehrte — bei ihm weilte."

Desgleichen des Artikels:

„Königsberg, den 1. August. Die Macht — eine Debatte leiten",

wird hiemit bestätigt.

Dagegen wird der Strich der Stelle in dem letztgedachten Artikel:

„Herr Dr. Jakobi — eingeleitet",

aufgehoben.

Dieses vernimmt der Redacteur, Obergerichtsadvocat v. Struve, dahier, als Eröffnung.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Sporteln	45 fr.
Stempel	3 „
	48 fr.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 14. August 1845.

No. 21,260. Bericht des Censors, Regierungs-Rath v. Uria, vom 12. d. M. Die Recursbeschwerde des Redacteurs des Mannheimer Journals, Obergerichts-Advocaten v. Struve, die Censurstriche in der No. 218 des Journals betreffend.

Beschluß.

Der Strich des Artikels:

„Der Congreß zu Stolzenfels-Johannisberg bis vernehmen."

Ferner der Stelle in dem Artikel, Erfurt, den 8. August:

„durch mancherlei bis verunstalteten",

wird hiemit bestätiget.

Dagegen wird der Strich der Stelle in dem Artikel:

Bonn, den 7. August,

„Ronge und Consorten bis zu machen."

Ferner der Stelle in dem Artikel:

Mannheim, den 10. August.

„Wie wir selbst bis ungedruckt ist."

Desgleichen des Artikels:

Marburg, den 7. August.

„Die akademische Rede bis Gemeinde."

Ebenso die Stellen des Artikels:

Erfurt, den 8. August.

„Die reformatorische bis Reinigung ihrer"

und

„Religion nöthig sey; sie fühlen bis seiner Zeit"

und des Artikels:

Köln, den 6. August.

„Endlich scheint bis Bevölkerung gefunden"

aufgehoben.

Dieses vernimmt der Redacteur, Obergerichtsadvocat v. Struve dahier, statt Eröffnung.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Sporteln	45 kr.
Stempel	3 „
	48 kr.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 14. August 1845.

No. 21,261. Bericht des Censors, Regierungsrath v. Uria dahier, vom 13. d. M. Zur Recursbeschwerde des Obergerichtsadvocaten v. Struve dahier, die Censurstriche in No. 219 des Mannheimer Journals betreffend.

Beschluß.

Der Strich des Artikels:

„Aus dem Rheingau, den 8. August.

Der wackere, bis Grobheit!"

Ferner des Artikels:

„Zürich, den 6. August.

Die jüngsten Vorfallenheiten bis verdient."

Desgleichen die Worte in dem Artikel:

„Von der Eider, den 5. August.

und man möge sich hüten bis auftauchen werden."

Ebenso der Stelle in dem Artikel:

„Aus Churhessen, den 10. August.

Sie fanden daß bis zulassen."

wird hiermit bestätiget.

Dagegen wird der Strich der Stelle:

„Mit der Aufschrift bis V. Streuber."

Ferner der Artikel:

„Breslau, den 6. Auguſt bis Weiſe ab"

und

„Dresden, den 6. Auguſt bis conſtatirt iſt."

Ferner der Stelle:

Unter der Aufſchrift: „Nachleſe aus — gemacht wird."

Desgleichen der Stellen in dem Artikel:

„Von der Eider, den 5. Auguſt.

Es mag dieſes Verbot bis zu erhalten"

und

„Wir ſehen davon ab bis geben können!"

Ebenſo der Stelle in dem Artikel:

„Aus Kurheſſen, den 10. Auguſt,

machten einige bis am Platze;"

und

„unſere chriſtkatholiſchen bis worden iſt",

aufgehoben.

Dieſes vernimmt der Redacteur, Obergerichtsadvokat v. Struve ſtatt Eröffnung.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Sporteln	45 kr.
Stempel	3 „
	48 kr.

Ober-Recursbeschwerden, betreffend Censurstriche, welche bei Großherzoglichem Ministerium des Innern eingereicht wurden.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Oberrecurs-Beschwerdeschrift des Obergerichts-Advocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, betreffend verschiedene Censurstriche in No. 182—200.

In verschiedenen Beschwerden habe ich der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises eine ganze Masse von Censurstrichen vorgelegt mit der Bitte, mir dieselben zum Drucke zu verstatten.

Durch Beschluß Großherzoglicher Regierung vom 1. l. M. wurden mir zwar die meisten dieser Censurstriche freigegeben, folgende jedoch noch nicht:

1) Der Strich der Stelle:

„Die Sympathien — bis — ebenfalls aussprechen."

In No. 184.

2) Der Strich der Stelle:

„und den neueſten Bundesbeſchlüſſen — bis — ausſpreche.“

Gleichfalls in No. 184.

3) Der Strich der Stelle:

„Mannheim, den 9. Juli. Die Zeitungen — bis — nicht mitgetheilt werden können.“

Gleichfalls in No. 184.

4) Der Strich der Stelle:

„Weil dem Cenſor — bis — am längſten geweſen.“

In No. 186.

5) Der Strich der Note zu der Stelle:

„Mit der Politik — bis — Beziehung.“

In No. 196.

6) Der Strich der Stelle:

„Vorzüglich ſind es jetzt — bis — nicht verlaſſen.“

7) Der Strich der Stelle:

„Setzen wir — bis — umgekehrt.“

Gleichfalls in No. 196.

8) Der Strich der Stelle:

„In den Verhältniſſen — bis — Ausſchlag geben.“

In No. 197.

9) Der Strich der Stelle:

„ſondern nur die Ausgeburt — bis — ſeyn können.“

Gleichfalls in No. 197.

10) Der Strich der Stelle:

„Vom Rhein, den 14. Juli — bis — Rußland.“

Gleichfalls in No. 197.

11) Der Strich der Stelle:

„Wo sich nicht — bis — eingefunden."

Gleichfalls in No. 197.

12) Der Strich des Artikels:

„Ueber so manche Einrichtungen — bis — mirzuwirken."

In No. 199.

13) Der Strich der Stelle:

„Die pharisäische — bis — aufdringen will" und des Wortes „pfäffische."

Gleichfalls in No. 199.

14) Der Schluß des Artikels:

„Herr von Langenau — bis — Lebensthätigkeit abdrängte."

In No. 200.

15) Der Strich der Sätze:

„So hat auch — bis — beschneiden weiß"

und

„Trotz Kaiser — und Bischöfen."

Gleichfalls in No. 200.

16) Der Strich der Stelle:

„Deutsch-katholisch — bis — einzuwenden."

Gleichfalls in No. 200.

17) Der Strich des Artikels aus der Neuyorker Schnellpost pag. 46 der belletristischen Beilage.

Zur Rechtfertigung meiner Beschwerde erlaube ich mir nur zu bemerken: daß der Artikel aus der deutschen Schnellpost von mir selbst in der Art eingeleitet wurde, daß zu erkennen war, ich billigte denselben keineswegs, daß es aber nichts desto weniger für uns Deutsche interessant seyn muß, zu vernehmen, wie die Nordamerikaner unsere Zustände beurtheilen.

Ich ſchließe mit der Bitte

Großherzogliches Hochpreisliches Miniſterium wolle ſämmtliche von dem Großherzoglichen Cenſor verfügte und von der Großherzoglichen Regierung beſtätigte Cenſurſtriche freigeben, und mich mit allen Koſten verſchonen.

Mannheim, den 7. Auguſt 1845.

v. Struve.

An

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreiſes

zur Beförderung

an Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Oberrecurs-Beschwerdeschrift des Obergerichtsadvocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, betreffend die Censurstriche in No. 201, 202, 203.

In einer an den Vorstand der Regierung des Unterrheinkreises gerichteten Beschwerde vom 27. Juli griff ich sämmtliche in den Nummern 201, 202, 203 stattgehabten Censurstriche an. Durch Beschluß vom 1. l. M., No. 89 wurden dieselben auch alle freigegeben mit Ausnahme des Artikels in No. 202 lautend:

„Mannheim, den 25. Juli. Wie sich die Menschen — bis — welche den Machthabern gefährlich dünken"

und des Artikels in der belletristischen Beilage No. 25:

„Schreiben des Dr. Steiger an die Frauen" ꝛc.

Gegen die Beibehaltung dieses Strichs habe ich eventuell bereits den Oberrecurs angezeigt, und bemerke zu Rechtfertigung des letztern, daß dieses Schreiben nunmehr in fast allen deutschen Blättern erschienen und der von Herrn Regierungsrath v. Uria-Sarachaga verfügte und von Herrn Regierungs-Director Schaaff bestätigte Strich keine

andere Folge gehabt, als dem Mannheimer Journal die Ehre zu rauben, dieſes Document zuerſt gegeben zu haben.

Ich bitte daher

Großherzogliches Hochpreisliches Miniſterium des Innern wolle den verfügten und beſtätigten Cenſurſtrich aufheben, und mich mit allen Koſten verſchonen.

Mannheim, den 7. Auguſt 1845.

v. Struve.

An das hohe Directorium der Regierung des Unterrheinkreiſes
zur Beförderung
an Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Beschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, betreffend das Verfahren Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises.

Die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises muthet dem Unterzeichneten zu, wegen jeden einzelnen Blattes des Journals, in welchem sich ein Censurstrich findet, eine besondere Beschwerde einzureichen. Dieselbe bezieht sich dabei auf den §. 3 der Verordnung vom 3. Januar 1840, und hat mir vermittelst Beschlusses vom 8. August, No. 20,695 die Beilagen meiner Beschwerde vom 7. l. M. wieder zurückgeschickt, ohne mir eine Entscheidung zugehen zu lassen.

Der §. 3 der angezogenen Verordnung deutet auch nicht entfernt an, daß es unzulässig seyn sollte, Beschwerden über Censurstriche, welche in mehreren Blättern vorkommen, in einer einzigen Eingabe zu vereinigen. Augenscheinlich ist es die Absicht Großherzoglicher Regierung, mir auf diesem Wege die Beschwerdeführung wegen Censurstrichen zu erschweren, oder gar unmöglich zu machen. Wenn ich das

von Großherzoglicher Regierung mir vorgeschriebene Verfahren einhalten wollte, so müßte ich alle Tage eine besondere Beschwerde erheben, was zu großen Kosten und zu unnützer Mühe führen würde.

Ich bitte daher:

Großherzogliches Ministerium des Innern wolle die Regierung des Unterhreinkreises anweisen, Censurbeschwerden auch dann zu erledigen, wenn in einer und derselben Eingabe Striche in verschiedenen Blättern angegriffen wurden.

Mannheim, 8. August 1845.

v. Struve.

An Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises
zur Beförderung
an Großherzogliches Ministerium des Innern.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Recurs-Beschwerde u. s. w.

Seit sechs Wochen liege ich im Kampfe mit dem hiesigen Censor, und bin noch um keinen Schritt vorgerückt. Wenn ich mit großer Mühe, fast unerschwinglichem Aufwande an Zeit und nicht unbedeutenden Kosten die Aufhebung eines Censurstrichs erwirkt habe, so wird mir dieser Erfolg dadurch völlig illusorisch gemacht, daß man mir nicht vergönnt, auch nur entfernt, anzudeuten, daß die Verspätung, welche größtentheils mehrere Wochen ausmacht, ohne mein Verschulden stattgefunden hat. Die Folge der Bekanntmachung einiger Censurstriche, ohne diese Vorbemerkung in No. 219 brachte die halbe Stadt in Bewegung, indem niemand sich zu erklären wußte, wie es komme, daß auf einmal sechs Artikel, betreffend die deutsch-katholische Bewegung in demselben Blatte erschienen?

Nachdem durch mehrere Beschlüsse Großherzoglicher Regierung und Großherzoglichen Directoriums der Regierung festgestellt worden war, daß der Ausdruck „deutsch-katholisch" nicht censurwidrig sey, strich der Großherzogliche Censor denselben doch jedesmal wieder.

Die Großherzogliche Regierung muthet mir zu, wegen jedes einzelnen Blattes eine besondere Beschwerde zu erheben.

Wenn ich nun auf der einen Seite alle die Opfer erwäge, welche ich bringen muß, um gegen den Großherzoglichen Censor mein Recht durchzusetzen, und auf der andern Seite sehe, daß jeder Erfolg, den ich erringen möchte, durchaus illusorisch ist, so ist es klar, daß alle Recursbeschwerden nichts anderes sind, als eine Aufforderung, für den Censor, doppelt viel zu streichen und die Redaction mit doppeltem Eifer durch Prozesse zu verfolgen.

Dieser Stand der Sache wird mich zwar nicht abhalten, meinen Kampf mit dem Censor fortzusetzen. Allein er hat mich überzeugt, daß ich Recht hatte, wenn ich gleich Anfangs weder von Seiten Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises, noch von Seiten des Directoriums dieser Behörde kräftigen Schutz erwartete.

Durch Beschluß Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises vom 12. August, No. 20,987 wurde meine No. 215 betreffende Beschwerde verworfen, welche sich insbesondere auf zwei Ankündigungen bezogen, durch welche ich die mir freigegebenen Censurstriche einleiten wollte.

Es ist so augenscheinlich, daß alle Censurbeschwerden durchaus illusorisch sind, wenn derartige einleitende Bemerkungen nicht gestattet werden, daß ich deßfalls kein Wort glaube, sagen zu müssen.

Ich schließe daher mit der Bitte

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern wolle den bezeichneten Beschluß Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises aufheben, und mir gestatten, sämmtliche freigegebene Censurstriche auf die in No. 215 angeführte Weise einzuleiten.

Mannheim, den 14. August 1845.

v. Struve.

Anklagen des Großherzoglichen Regierungsraths und Censors v. Uria-Sarachaga, wider den Redacteur des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvocaten v. Struve.

Der Censor,
Regierungsrath v. Uria,
an
das Großherzogliche Stadtamt dahier.

Die Umgehung der Censur-Vorschriften durch den Redacteur Obergerichtsadvocaten v. Struve betreffend.

Obgleich ich den jetzigen Redacteur des Mannheimer Journals zweimal darauf aufmerksam gemacht habe, daß es den Censur-Vorschriften zuwider sey, Censurlücken zu lassen (§. 4 der C. J.) so hat derselbe nun doch wieder in dem angestrichenen Satz No. 181 dieser Bestimmung entgegen gehandelt. Ich muß daher bitten, daß Wohldasselbe nach Maaßgabe der hohen Verordnung vom 28. August 1834 gegen den Contravenienten im polizeilichen Wege eine Geldstrafe von fl. 5. ausspreche.

Sollte Wohldaſſelbe bei der Sache irgend ein Bedenken haben, ſo bitte ich mich vor Erlaſſung des Erkenntniſſes davon zu verſtändigen.

Mannheim, den 7. Juli 1845. *)

v. Uria,
Regierungs-Rath.

---

*) Zu gleicher Zeit mit der Ladung, welche ſich auf dieſe Anzeige bezog, erhielt ich die Ladung, in Betreff zweier anderer Anzeigen des Herrn v. Uria zu verantworten, welche im weſentlichen ganz gleichen Inhalts waren, nur daß ſie ſich auf No. 184 und 186 des Mannheimer Journals bezogen, und auf 10 fl. Geldſtrafe antrugen. In dieſen beiden Sachen wurde wie in der vorſtehenden dem Antrage des Cenſors gemäß von dem Stadtamte verfügt.

v. Struve.

Geschehen, Mannheim, den 14. Juli 1845.

Vor

Großherzoglichem Polizei-Assessor Müller.

In Folge ergangener Ladung erscheint heute der Obergerichtadvocat und Redacteur des Mannheimer Journals v. Struve dahier, vor dem Stadtamte.

Auf Eröffnung der Anzeige erklärt er Folgendes:

Es ist Wohllöblichem Stadtamte bekannt, daß sich der Großherzogliche Censor, Herr Regierungsrath v. Uria veranlaßt gesehen hat, die Requisiton in ganz gleichem Betreff zurückzunehmen, welche derselbe vergangenen Sonnabend an Großherzogliches Stadtamt richtete.

Dieselben Gründe, welche ihn dazu bestimmten, liegen auch in denjenigen Fällen vor, welche heute zur Verhandlung kommen sollen. Ich zweifle daher nicht daran, daß Herr v. Uria auf eine weitere Verhandlung dieser seiner Requisitionen verzichten werde, und trage daher darauf an, Großherzogliches Stadtamt wolle zuvörderst die Erklärung dem Großherzoglichen Censor zugehen lassen, um darüber seine Aeußerung abzugeben.

U. d. A.

v. Struve.

Der Censor, Regierungsrath v. Uria,

an

Großherzogliches Stadtamt dahier.

Die Umgehung der Censur-Vorschriften durch den Redacteur des Mannheimer Journals, Advocat v. Struve betreffend.

Unter Rückgabe der mir mit verehrlichem Schreiben vom 14 Juli l. M. mitgetheilten Acten habe ich bezüglich der protocollarischen Erklärung des Redacteurs v. Struve, Folgendes zu erwiedern:

Wenn ich mich veranlaßt gesehen habe, darauf anzutragen, daß der Beschlag, welcher für die No. 188 des fragl chen Journals erkannt worden ist, wieder aufgehoben werde, so geschah es wahrlich aus keinem andern Grunde, als dem, weil v. Struve sich verbindlich gemacht hatte, die Censurlücken aus demselben zu entfernen und versprach in Zukunft sich den Bestimmungen in dieser Beziehung zu fügen. Daß ich rücksichtlich der verfügten Beschlagnahme Nachsicht geübt habe, gibt aber doch wahrlich keinen Anspruch auf noch weitere Nachsicht. Ganz ungeahndet darf ich diese Contraventionen nicht lassen, Angesichts den

bestehenden Verordnungen vermöchte ich solches Verfahren vor meiner vorgesetzten Dienstbehörde nicht zu entschuldigen und eben so wenig wüßte ich Vorwürfen jener, die schon in gleicher Lage waren, zu begegen.

Ich muß mit gleichem Maaß messen.

Ich bitte daher meine Requisitionen in rubricirtem Betreff baldigst zu erledigen.

Mannheim, den 14. Juli 1845.

v. Uria.

Geschehen, Mannheim, den 18. Juli 1845.

Vor Großherzoglichem Assessor Müller.

In Anzeigesachen gegen den Obergerichtsadvocaten und Redacteur des Mannheimer Journals, Gustav von Struve, wegen Umgehung der großherzoglichen polizeilichen Vorschriften.

Erscheint heute in Folge ergangener Ladung der Beanzeigte. Man eröffnete demselben die Erklärung des Censors, Regierungsrath v. Uria, worauf er Folgendes zu seiner Rechtfertigung vorträgt:

Ich erwarte von Herrn v. Uria keine Nachsicht, verlange sie nicht und danke Gott, daß ich nicht in der Lage bin, derselben zu bedürfen. Nicht aus Nachsicht gegen mich, wurde der Beschlag aufgehoben, welcher so leichthin gegen das Mannheimer Journal beantragt und verhängt wurde, sondern ohne Zweifel um Aufsehen zu vermeiden Angesichts unserer bestehenden Gesetze, Angesichts der Art. 18

der deutschen Bundesacte, des §. 17 der badischen Verfassungsurkunde und des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 kann ich das ganze Verfahren des Großherzoglichen Censors von Anfang bis zu Ende nur für rechtswidrig erklären. Wenn ich ferner erwäge, daß ich im Hinblicke auf unsere Zeitverhältnisse mich bereit erklärte, mich den Censurvorschriften zu unterwerfen und mich mit Herrn v. Uria über die Modalitäten ihrer Handhabung zu verständigen, daß derselbe aber, statt zu einer Verständigung die Hand zu bieten, mir durch den Diener seine Befehle glaubte zugehen lassen zu dürfen, habe ich mich veranlaßt gesehen, bei Großherzoglichem Ministerium des Innern gegen Herrn von Uria Beschwerde zu führen. Von der Entscheidung dieser Beschwerde wird auch diese Anzeigesache abhängig. Der Großherzogliche Censor, Herr v. Uria, wird bereits von meiner Beschwerde Kenntniß haben. Ich bitte denselben darüber vernehmen zu wollen, erforderlichen Falles bin ich bereit, binnen einer mir zu bestimmenden Frist durch ein Kanzlei-Zeugniß nachzuweisen, daß diese Beschwerde bereits seit einiger bei Großherzoglichem Ministerium des Innern eingegangen ist. Bis diese Entscheidung erfolgt seyn wird, kann diese Sache auf sich beruhen.

U. d. A.

v. Struve.

Man forderte hierauf den Redacteur des Mannheimer Journals von Struve auf, sich auf die Sache selbst näher einzulassen, und namentlich auch darüber zu erklären, ob er auch für den Drucker einstehe und dessen Verbindlichkeiten zur Verantwortung übernehme, was er bejahte, dann aber entschieden sich äußerte, daß er die Anzeige vor Erledigung der gegen den Censor bei Großherzoglichem Hochpreislichem Ministerium des Innern eingereichten Beschwerde näher nicht beantworte.

Hierauf ergeht:

In Erwägung, daß durch Landesherrliche Verordnung vom 28. Juli 1832 im Art. 1 unbestreitbar die Censur für die Zeitungen wieder eingeführt wurde, indem es dort heißt, daß Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, nur mit Vorwissen und Genehmhaltung der betreffenden Polizeibehörde zum Druck befördert werden dürfen.

2) Durch die Verordnung des Höchstpreislichen Staatsministeriums vom 18. August 1834 und ebenso durch §. 4 der Instruction für den Censor vom 4. Januar 1840 bestimmt wurde, daß künftighin keine Censurlücken irgend einer Art im Contexte zu dulden seyen, und der Drucker, welcher dagegen handle, neben der Beschlagnahme in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Reichsthaler verfällt werden solle, sodann

3) der beanzeigte Redacteur ausdrücklich erklärte, daß er auch für den Drucker hafte, endlich

4) die No. 181 des Mannheimer Journals vom Sonntag den 6. Juli im 1. Art. mit der Ueberschrift: „Der Rheinische Beobachter

und die beſſere Preſſe" eine Cenſurlücke enthält, welche ſofort dem Leſer in die Augen ſpringt und der Nachſatz der betreffenden Stelle keinen Sinn mehr hat, ſo wie nach Anſicht des §. 19 im Strafedict auf abgeführte Unterſuchung anmit.

Urtheil.

Es werde der Beanzeigte, Redacteur des Mannheimer Journals Obergerichtsadvocat v. Struve von hier, wegen Umgehung der Cenſurvorſchriften in eine polizeiliche Geldſtrafe von 5 fl.; ſo wie zur Tragung der Unterſuchungskoſten verfällt.

V. R. W.

Sofort verkündet.

U. d. A.

v. Struve.

XCVIII

Der Censor,
Regierungsrath v. Uria.

an das Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

Wohldasselbe ersuche ich nach Maaßgabe der Verordnung vom 28. August 1834 das Blatt No. 188 des Mannheimer Journals in Beschlag nehmen zu lassen, weil in demselben Censurlücken erscheinen.

Ich behalte mir die weitere Ausführung vor.

Mannheim, den 12. Juli 1845.

v. Uria.

Nach der mir früher gegebenen Instruction bin ich auf vorstehende Requisition sogleich eingeschritten. Von der besagten Nummer war noch nicht ein Exemplar ausgegeben. 2000 Exemplare in Päcke verpackt und mit dem Siegel der Druckerei versehen, wurden in Beschlag genommen, und werden hiemit vorgelegt.

Mannheim, den 12. Juli 1845.

Nachmittags $^1/_2$ 3 Uhr.

Hoffmann, Polizei-Commissär.

XCIX

Mannheim, den 12. Juli 1845.

Vor Großherzoglichem Amtmann Fuchs.

Die Beschlagnahme des hiesigen Mannheimer Journals No. 188.

Nachdem die Anzeige des Polizei-Commissäre Hoffmann vom Heutigen über den nach Antrag des Großherzogl. Censors, Regierungsrath v. Uria geschehene Beschlagnahme der No. 188 des hiesigen Journals eingelangt war, erscheint auch dessen Redacteur, Obergerichtsadvocat v. Struve, und trägt vor:

Ohne alle Verfügung von Seite Großherzoglichen Stadtamts auf die bloße Requisition des Großherzeglichen Censors hin wurde die Beschlagnahme der No. 188 des Mannheimer Journals vollzogen. Wir haben bestimmte Gesetze über die Competenz der Behörden. Der Censor hat keine andere Befugnisse, selbst nach den unseren Gesetzen widersprechenden Censur-Instructionen, als zu censiren. Er hat nicht das Recht, eine Beschlagnahme anzuordnen. Eben so wenig hat dieses Recht der Polizei-Commissär. Das Mittelglied, welches die Beschlagnahme verfügt, welches in der Mitte steht zwischen Requisition und Vollzug fehlt im vorliegenden Falle durchaus.

Abgesehen von allen übrigen rechtlichen Mängeln ist daher diese Beschlagnahme schon deshalb verfassungswidrig, weil sie mit Umgehung der einzig competenten Behörde, des Stadtamts, vollzogen wurde.

Zwar erklärte der Großherzogliche Polizei-Commissär, Herr Hoffmann, welcher die Beschlagnahme vollzog, auf Befragen, daß er vermittelst einer allgemeinen Instruction angewiesen sey, auf eine an das Stadtamt gerichtete schriftliche Requisition des Censors die Beschlagnahme zu vollziehen, auch ohne daß dieselbe durch das Stadtamt beschlossen sey.

Eine solche allgemeine Instruction steht im Widerspruch mit der verfassungsmäßig festgestellten Competenz der Behörden. Dieselbe steht vollkommen gleich mit einer Uebertragung der stadtamtlichen Befugnisse an den dermaligen Regierungsrath v. Uria.

Die Vereinigung der Wirkungs-Befugniß eines Regierungsrathes und eines Stadtamtmannes, der ersten und zweiten Instanz in einer Person ist verfaffungswidrig. Gegen diese Verfassungswidrigkeit lege ich hiedurch Verwahrung ein und bitte daher diese jedenfalls formell ungültig vorgenommene Beschlagnahme aufheben zu wollen.

Was das Wesen oder die materiellen Gründe betrifft, welche die Beschlagnahme rechtfertigen sollen, so muß ich zuvörderst bemerken, daß es in einem Lande wie dem unsrigen, in welchem gesetzmäßig die Preßfreiheit besteht, solche Gründe nicht geben kann. Der Umsturz des Art. 18 der deutschen Bundesacte, des §. 17 der badischen Verfassungsurkunde und des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 ist rechtswidrig und alle diejenigen, welche an dieser Rechtswidrigkeit Theil nehmen, können vor unsern badischen Gesetzen, so wie vor der deutschen Nation, welche die Preßfreiheit in Anspruch nimmt, sich nicht entschuldigen.

Ein Blatt nun vollends gar mit Beschlag zu belegen, in welchem sich durchaus nichts Anstößiges findet, welches die Censur passirt hat, und nur durch ein Versehen einige Gedankenstriche mehr enthält, als erforderlich ist, muß gewiß jedes Rechtsgefühl empören. Ich trage daher wiederholt darauf an, daß die ohne stadtamtliche Weisung vollzogene Beschlagnahme der No. 188 des Mannheimer Journals aufgehoben werde.

Meines Erachtens findet sich übrigens im eigentlichen Sinne des Wortes gar keine Censurlücke in dem fraglichen Blatte.

Eine gesetzliche Definition der Censurlücken besitzen wir nicht und eben deßhalb glaube ich, daß jedenfalls im Geiste unserer Gesetze derjenige Begriff angenommen werden muß, welcher dem Drucker und Redacteur am günstigsten ist. Uebrigens bin ich bereit für den Drucker einzustehen.

Frage:

Ist der Artikel S. 750 vom Rhein, den 11. Juli ebenso wie hier gedruckt dem Censor vorgelegt worden?

Antwort:

Nein, der Censor hat in dem dritten Absatz einige Zeilen gestrichen, zu welchen sich die nachfolgenden als Gegensatz verhalten, so daß deren Abdruck ohne Andeutung, daß vorher etwas fehle, zum Unsinne geführt hätte. Mir scheint, man kann keinem Redacteur zumuthen, Unsinn drucken zu lassen, er muß daher in einem Fall, wie der vorliegende nothwendig andeuten, daß etwas fehle. Ob dieser Mangel aber durch die Censur oder irgend andern Zufall veranlaßt worden sey, ist aus den wenigen Gedankenstrichen nicht zu ersehen, welche dem fraglichen Satz vorangehen.

Frage.

Hat Ihnen der Censor eröffnet, oder ist es Ihnen auf andere Art bekannt geworden, daß Censurlücken verboten sind?

Antwort.

Der Censor hat mir hierüber nichts eröffnet, im Allgemeinen weiß ich aber wohl, daß solche Verbote existiren.

Nachträglich:

Wenn ich behauptete, daß mir der Censor ein derartiges Verbot nicht eröffnet habe, so verstehe ich darunter, daß er mir ein solches nicht schriftlich zugehen ließ.

Frage.

Haben Sie sonst noch etwas vorzutragen?

Antwort.

Nein.

V. u. g.

v. Struve.

Die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. August 1834 setzt fest, daß der Contert des Druckes in einem Blatt ununterbrochen fortzulaufen habe, da dieses nun bei dem Artikel

„Vom Rhein, den 11. Juli, Seite 750 des hiesigen Journals nicht der Fall, hier vielmehr offenbar eine Censurlücke offen liegt, so ergeht nach Ansicht der bereits erwähnten Verordnung.

Erkenntniß.

1) Die Nummer 188 des hiesigen Journals sey in Beschlag zu nehmen.

2) Dessen Redacteur, Obergerichtsadvocat v. Struve, in eine polizeiliche Geldstrafe von fünf Reichsthaler und in die Kosten zu verfällen.

V. R. W.

Dieses Erkenntniß wurde dem Obergerichtsadvocaten v. Struve sogleich eröffnet, derselbe erklärt darauf:

Ich zeige gegen dieses Erkenntniß sogleich den Recurs an Großherzogliche Kreisregierung an, beziehe mich statt einer Rechtfertigung derselben auf meine Erklärung vom Heutigen und bitte die Acten sogleich abzusenden.

v. Struve.

Der Censor,
Regierungsrath v. Uria
an das Großherzogliche Stadtamt dahier.

Die Beschlagnahme in No. 188 des Mannheimer Journals.

Nachdem Redacteur v. Struve gebeten hat, ihm die in Beschlag genommene Nummer 188 des Mannheimer Journals herauszugeben, indem er dafür Sorge tragen werde, daß die Censurlücken aus demselben verschwinden, ersuche ich Wohldasselbe dem gedachten Redacteur die in Beschlag genommenen Blätter sofort gegen Bescheinigung auszufolgen.

Wegen Verletzung der Censur-Vorschriften bitte ich indessen gegen denselben eine Geldstrafe von 10 fl. zu erkennen.

Mannheim, den 12. Juli 1845.

v. Uria.

Mannheim, den 12. Juli 1845.

Vor Großherzoglichem Amtmann Fuchs.

Nachdem Obergerichtsadvocat v. Struve erschienen war, hat man ihm heute die mit Beschlag belegte No. 188 des hiesigen Journals wieder ausgefolgt.

v. Struve.

Beschluß.

No. 21,076.

Rescribatur Großherzoglichem Regierungsrath v. Uria, daß wir den Obergerichtsadvocaten v. Struve bereits mit einer Strafe von fünf Reichsthaler belegt, derselbe aber den Recurs an Großherzogliche Kreisregierung angezeigt habe.

Fuchs.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 12. Juli 1845.

No. 18,442. Erklärung des Großherzoglichen Censors, Regierungsrath v. Uria, vom 12. d. M. Die Beschlagnahme der Nummer 188 des Mannheimer Journals betreffend.

Beschluß.

Dem Stadtamt Mannheim werden seine Acten mit der Weisung zurückgegeben, den Redacteur des Mannheimer Journals v. Struve darüber aufzufordern, ob er blos gegen die unterm 12. d. M. verfügte Beschlagnahme der No. 188 des Mannheimer Journals, welche unterdessen wieder aufgehoben wurde, recurrire oder zugleich noch gegen das Straferkenntniß vom nemlichen Datum (Seite 14 der Amts-Acten) und in letzterem Falle, ob er auf die gänzliche Aufhebung oder bloße Minderung der erkannten polizeilichen Geldstrafe den Antrag stelle.

Es ist sodann weitere Vorlage zu machen.

Schaaff.

Mannheim, den 19. Juli 1845.

Vor

Großherzoglichem Amtmann Fuchs

Erscheint Obergerichtsadvocat v. Struve, welcher auf Eröffnung vorstehenden hohen Erlasses erklärt:

Ich muß auf Entscheidung über den von mir eingelegten Recurs bestehen und den Antrag auf Freisprechung von aller Strafe wiederholen.

v. Struve.

Beschluß.

No. 21,495. Berichtliche Vorlage an hohe Kreisregierung.

Fuchs.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recurs-Schrift des Obergerichtsadvocaten G. v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals wegen Umgehung der Großherzoglichen preßpolizeilichen Vorschriften.

§. 1.

Auf den Antrag des Großherzoglichen Censors, Regierungsraths v. Uria-Sarachaga, wurde ich durch drei Erkenntnisse Großherzoglichen Stadtamtes vom 18. l. M. in drei Geldstrafen, im Betrage 5 fl., 10 fl. und 10 fl. und in die Untersuchungskosten verfällt.

Gegen diese drei Erkenntnisse habe ich rechtzeitig den Recurs an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises angezeigt und führe denselben hierdurch vor Ablauf der Recurs-Einführungsfrist aus, wie folgt.

§. 2.

Ich fasse diese drei Sachen zusammen, weil sie zusammen gehören, und weil es ein Verstoß des Großherzoglichen Stadtamtes war, sie zu trennen.

Allerdings steht die Censur im Badischen im Widerspruch mit Art. 18 der deutschen Bundesacte, §. 17 der badischen Verfassungsurkunde und dem Preßgesetz vom 28. Dezember 1831. Nichts desto weniger pflegte man bisher, sich bei Handhabung der auf verfassungswidrigem Wege eingeführten Censur doch an die allgemeinen Grundsätze zu halten, welche in ganz Deutschland (selbst in Preußen und Oesterreich, woselbst durch kein Verfassungsrecht, Preßfreiheit war eingeführt worden) feststehen.

Ein solcher Grundsatz besagt:

> „Ist durch verschiedene Handlungen ein und dasselbe Strafgesetz übertreten worden, so ist eine subjective Concurrenz vorhanden.
>
> Geschieht die subjective Concurrenz an einem und demselben Gegenstande, so ist sie ein fortgesetztes Verbrechen; bei solchen gilt der Grundsatz: Die größere Strafe hebe die geringere auf (poena major absorbet minorem).
>
> Feuerbach Strafrecht §. 126 ff.
>
> Grolmann Crim. Rechtsw. §. 121 ff."

Es ist in diesem Falle nur eine Untersuchung zu pflegen und nur ein Urtheil zu fällen.

Allein einfache Untersuchungskosten, einfache Untersuchungsmühen, einfache Strafen wären für das schwere Verbrechen, welches hier vorlag, nicht hinreichend gewesen! Alles mußte verdreifacht werden, um zu einer würdigen Strafe gelangen zu können.

§. 3.

Der Unterſuchungsrichter hat es nicht für nothwendig erachtet, auch nur meine Vernehmlaſſung abzuwarten, um drei Urtheile gegen mich zu erlaſſen. Wir haben daher hier drei verurtheilende Erkenntniſſe:

1) in einer und derſelben Sache,

2) ohne Beweis der dem Angeſchuldigten zugeſchriebenen Verſchuldung,

3) ohne Geſetz, welches dem Richter ein Recht gibt, ein Urtheil zu fällen.

Drei Urtheile, welche im ſchneidenden Widerſpruch ſtehen mit unſern wichtigſten Verfaſſungsgeſetzen.

§. 4.

Man wirft mir vor, ich habe in den Blättern No. 181, 184, 186 des Mannheimer Journals Cenſurlücken gelaſſen, und beruft ſich zu dieſem Behufe auf 8 Gedankenſtriche in No. 181, auf 6 Gedankenſtriche, in No. 184 und 12 Gedankenſtriche in No. 186.

Die Polizei ſagt: das ſind Cenſurlücken. Allein es iſt keine Cenſurlücke, wenn man am Ende des Blattes zwei oder drei Columnnen in Folge der ſtattgehabten Cenſurſtriche leer läßt.

Mein ſchlichter Menſchenverſtand ſagte mir das Gegentheil. Ich glaubte, eine lange weiße Stelle würde als Cenſurlücke erſcheinen, und einige Gedankenſtriche, welche geſetzt wurden, um einen durch die Cenſurſtriche hervorgerufenen Unſinn zu vermeiden, bildeten keine Cenſurlücke. Die Cenſur bekümmert ſich nichts um Sinn und Verſtand eines Blattes. Sie ſtreicht mitten in einem Satze einige Worte heraus und verlangt, es dürfen keine Cenſurlücken ſichtbar ſeyn. Auf der anderen Seite verlangt das Publikum, man ſolle ihm keinen Un-

ſinn vorlegen. Dieſe doppelten Anſprüche glaubte ich durch Gedankenſtriche vermitteln zu dürfen.

Da ich übrigens neu in die Redaction eintrat, und was die Definition der Cenſurlücken betrifft, nur geſunden Menſchenverſtand hatte, ſo verfügte ich mich zweimal perſönlich zu dem Großherzoglichen Cenſor, um mich mit ihm über die Modalitäten der Handhabung der Cenſur zu verſtändigen, und erbot mich ſchriftlich, mich zu dieſem Behufe noch ein drittesmal zu ihm zu begeben. Hätte der Großherzogliche Cenſor für gut gefunden, entweder bei den zwei mündlichen Beſprechungen, die ich mit ihm hatte, mich über ſeine Definition von Cenſurlücken zu belehren, oder mein Anerbieten angenommen, mich zu ihm zu verfügen und mich bei dieſer Gelegenheit mündlich belehrt, oder endlich mir ſchriftlich ſeine Definition von Cenſurlücken zugehen laſſen, — ſo wären jene Gedankenſtriche nicht vorgekommen, wie ſie nicht mehr vorkamen, nachdem bei Gelegenheit der Beſchlagnahme der No. 188 eine Verſtändigung ſtatt gefunden hatte. Der ganze Verſtoß, welcher den drei hier vorliegenden Prozeſſen zu Grunde liegt, beruht alſo lediglich auf dem Umſtande, daß mir die Definition von Cenſurlücken nicht bekannt war, welche der Großherzogliche Cenſor für die allein richtige hält. Eine geſetzliche Definition von Cenſurlücken exiſtirt nicht, es beſteht alſo nicht einmal eine geſetzliche Vermuthung, daß mir jene Definition bekannt war, es widerſpricht daher allen Grundſätzen der Vernunft und des Rechts, wenn man mich beſtraft, weil ich gegen jene polizeiliche Definition verſtieß.

§. 5.

Der Artikel 18 der deutſchen Bundesacte beſtimmt:

> „Die deutſchen Fürſten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern.“ ....

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit... beschäftigen."

Der §. 17 der badischen Verfassungsurkunde lautet, wie folgt:

„Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundes-Versammlung gehandhabt werden."

§. 1 des badischen Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 bestimmt:

„Alle Censur der Druckschriften, welche im Großherzogthum Baden herauskommen, oder verbreitet werden, ist aufgehoben."

Unsere Gesetze stellen daher fest, daß wir Preßfreiheit haben sollen. Wenn der Herr Polizeiassessor Müller der Ansicht ist, daß durch die landesherrliche Verordnung vom 28. Juli 1832 der Artikel 18 der deutschen Bundesacte, der §. 17 unserer Verfassungsurkunde und das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 abgeschafft worden sey, oder habe abgeschafft werden können, so irrt er sich. Eine landesherrliche Verordnung kann kein unter Zustimmung der Stände von dem Landesherrn erlassenes Gesetz aufheben. Eine landesherrliche Verordnung kann weder die Verfassung des Großherzogthums Baden, noch des deutschen Bundes ändern. Die Umstoßung eines Verfassungsgesetzes begründet vielmehr den Thatbestand eines der schwersten Verbrechen.

Ich verkenne übrigens die Stellung unserer Regierung nicht. Ich weiß sehr wohl, daß sie nur fremden Einwirkungen nachgab, als sie jene landesherrliche Verordnung erließ. Ich gebe zu, daß ein pflichttreuer Bürger sich nicht bemühen sollte, seiner Regierung Verlegenheiten zu bereiten. Ich war daher bereit, diesen Prinzipienstreit zu vermeiden, ich unterwerfe mich noch jetzt der Censur, obgleich ich weiß,

daß sie verfassungsmäßig nicht begründet ist. Allein da Herr v. Uria die Censur auf eine alle Begriffe übersteigende Weise handhabt, da er zu glauben scheint, durch seine Verfolgungen mich demüthigen und meine Wirksamkeit vernichten zu können, zwingt er mich auf demjenigen Boden mein gutes Recht zu vertheidigen, auf welchem ich allein fest und sicher stehe: auf dem Boden unserer deutschen Bundes- und badischen Landes-Verfassung.

Hätte der Großherzogliche Censor, Regierungsrath v. Uria, die Censur auf eine schonende Weise gehandhabt, hätte er statt Verfolgungen gegen mich einzuleiten, sich mit mir über die Art und Weise der Handhabung der Censur verständigt, so hätte ich vielleicht noch längere Zeit gewartet, bevor ich auf dem Grunde unserer positiven Gesetzgebung die Censur als rechtswidrig direct und practisch bekämpft hätte. Allein das Verfahren des Großherzoglichen Censors läßt mir keine Wahl. Er zwingt mich, Prinzipienfragen zur Sprache zu bringen, welche unsere Regierung ganz gewiß lieber unbesprochen wissen möchte.

Ich verlange daher, daß Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises sich darüber ausspreche, ob die deutsche Bundesacte, ob die badische Verfassungsurkunde, ob das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 durch eine landesherrliche Verordnung habe beseitigt werden können? Diese Frage kann kein verfassungstreuer Badner bejahen, jeder muß mit mir die traurige Nothwendigkeit beklagen, in welche unsere Regierung zu ihrem eigenen Bedauern versetzt wurde, wenn sie dieses dennoch that. Jeder Beamte, welcher sich mit der Presse beschäftigt, sollte sich daher bemühen, entweder durch eine milde Handhabung der Censur uns vergessen zu machen, daß wir um unsere verfassungsmäßige Preßfreiheit gekommen sind, oder aber uns dieselbe wieder zu verschaffen.

Es besteht kein Gesetz, welches die Gesetze aufhebt, die uns Preßfreiheit zusichern, die Censur ist daher überhaupt rechtswidrig, ein Urtheil, welches dessenungeachtet die Einschärfung der Censur bezweckt, demzufolge gleichfalls rechts- und verfassungswidrig.

§. 6.

Die Entscheidungsgründe zu dem angefochtenen Urtheile Großherzoglichen Stadtamtes berufen sich ferner auf eine Staatsministerial-Verordnung vom 18. August 1834 und §. 4 der Censur-Instruction vom 4. Januar 1840. Letztgenannter §. 4 bestimmt nur: „Der Artikel 3 der Verordnung vom 8. August über die Censur der Druckschriften ist aufgehoben." Die Verordnung vom 8. August selbst ist im Regierungsblatt nicht publizirt.

Ich soll also nach einer Verordnung, die ich nicht zu kennen verpflichtet bin, und von der ich nur gelegentliche Kenntniß erhalten haben kann, welche ich selbst in der That nicht einmal in Abschrift besitze — bestraft werden!

Ein derartiges Untersuchungsverfahren widerspricht allen Rechtsbegriffen. Es muß nothwendig den Glauben an die Heiligkeit unserer Gesetze erschüttern und ist daher im höchsten Grade bedenklich.

Ich wiederhole übrigens: es kömmt mir nicht darauf an, einen Prinzipienstreit zu erheben. Ich bin bereit, ihn fallen zu lassen. Allein zugleich erkläre ich, daß ich Verfolgungen der Art, wie sie Herr von Uria gegen mich glaubte verhängen zu können, mit der größten Entschiedenheit entgegen treten werde. Die Folgen mögen diejenigen Staatsbeamten verantworten, welche mit dieser Sache zu thun haben.

Meinen Schlußantrag stelle ich dahin:

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle die drei oben erwähnten Urtheile des Groß-

herzoglichen Stadtamtes Mannheim vom 18. l. M. aufheben und mich mit allen Kosten verschonen.

Sollte Großherzogliche Regierung diesem Antrage nicht willfahren, so zeige ich sofort den Recurs an Großherzogliches Ministerium des Innern an, und wiederhole an hochdasselbe den oben gestellten Antrag.

Mannheim, den 24. August 1845.

v. Struve.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, 5. August 1845.

No. 20,328. Wiedervorlage der Acten gemäß Verfügung vom 25. v. M., No. 19,507/8, den Recurs des Obergerichtsadvocaten Gustav v. Struve dahier, als Redacteur des Mannheimer Journals, wegen Umgehung preßpolizeilicher Vorschriften betreffend.

Beschluß.

An das Stadtamt Mannheim.

Da der Redacteur des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvocat v. Struve dahier, der bestehenden Verordnung zuwider, eine Censurlücke in einem Artikel der Nummer 188 des Journals, mit Unterbrechung des Zusammenhangs im Texte vorkommen ließ, die hohe Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. August 1834 aber, worin vorgeschrieben ist, daß der Contert des Drucks in einem Blatte ununterbrochen fortzugehen habe, der Redaction seiner Zeit gehörig eröffnet wurde,

wird der von Gustav v. Struve gegen den stadtamtlichen Bescheid vom 12. v. M. (Seite 14 der Acten) ergriffene Recurs als unbegründet, unter Verfällung des Recurrenten in die Kosten hiemit verworfen,

und davon das Stadtamt Mannheim unter Rücksendung seiner Acten zur weitern Verkündung benachrichtigt.

Schaaff.

Ahles.

Beschluß.

No. 23,439. Vorstehende Abschrift des hohen Erlasses Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises vom 5. d. M. wird dem Obergerichtsadvocaten v. Struve an Eröffnungsstatt zugefertigt.

Mannheim, den 6. August 1845.

Großherzogliches Stadtamt.

Fuchs.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Oberrecurs-Beschwerdeschrift des Obergerichtsadvocaten v. Struve u. s. w.

Durch Beschluß Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises vom 5. August No. 20,328, mir zugestellt am heutigen Tage, wurde verfügt:

> wird der von Gustav v. Struve gegen den stadtamtlichen Bescheid vom 12. v. M. (Seite 14 der Acten) ergriffene Recurs als unbegründet, unter Verfällung des Recurrenten in die Kosten hiemit verworfen.

Gegen diesen Beschluß führe ich sofort den Oberrecurs aus, und beziehe mich zu dessen Rechtfertigung auf meine bei Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises eingereichte Recurs-Schrift.

Ich ſchließe mit der Bitte:

Großherzogliches Hochpreisliches Miniſterium des Innern wolle den bezeichneten Beſchluß Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreiſes aufheben und mich von aller Strafe und allen Koſten freiſprechen.

Mannheim, den 8. Auguſt 1845.

v. Struve.

An

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreiſes,

zur

Beförderung an Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 9. August 1845.

No. 20,834. Oberrecurs-Beschwerdeschrift des Obergerichtsadvocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals d. d. 7. August l. J. — Umgehung polizeilicher Vorschriften betreffend.

Beschluß.

Dem Obergerichtsadvocaten v. Struve dahier wird mit Beziehung auf die Verordnung im Regierungsblatt 1842, Stück XIV eröffnet, daß seiner Oberrecurs-Anzeige keine Folge gegeben werden kann.

Schaaff.

Ahles.

Sporteln	15 kr.
Stempel	3 „
	18 kr.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Beschwerdeschrift des Obergerichtsadvocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, wegen Umgehung preßpolizeilicher Vorschriften.

Bevor ich die Redaction des Mannheimer Journals übernahm, war es mein Bestreben, durch mündliche Besprechungen mit den bei der Censur betheiligten Staatsbeamten vorauszusehende Conflicte mit letzteren möglichst zu beseitigen. Namentlich verfügte ich mich deßfalls auch persönlich zu dem Großherzoglichen Censor, Regierungsrath von Uria-Sarachaga hieselbst, um ihm meine Tendenzen offen mitzutheilen und dagegen die seinigen in Erfahrung zu bringen, und überhaupt, wo möglich, eine Verständigung einzuleiten. Allein Herr v. Uria wollte sich mit mir nicht verständigen, sondern wollte mir nur seine Befehle zugehen lassen. Er theilte mir nichts mit über die Modalitäten der Censur, den polizeilichen Begriff von Censurlücken u. s w. Da über alle diese Punkte, weder durch Gesetz, noch Verordnung irgend etwas festgestellt ist, so konnte ich unmöglich etwas anderes wissen, als was mir der gesunde Menschenverstand, allgemeine Rechtsbildung

und die Kenntniß der badischen Gesetze darüber an die Hand gab. Was insbesondere die Censurlücken und deren Definition betrifft, so wußte ich namentlich nicht, daß einige wenige Gedankenstriche, welche nicht einmal eine ganze Zeile füllten, im polizeilichen Sinne eine Censurlücke bildeten, während eine leere Stelle von zwei Spalten als keine gälte. Wenn mir daher Herr v. Uria mitten aus einem Artikel heraus Worte und Sätze strich, welche den Zusammenhang gänzlich unterbrachen, so deutete ich diesen mangelnden Zusammenhang durch einige Gedankenstriche an. Dieses geschah drei Mal, ohne daß ich eine Ladung deßfalls erhielt. Beim vierten Male endlich ließ Herr v. Uria mein Blatt mit Beschlag belegen. Die ganze Stadt Mannheim kam darüber in Bewegung. Mehr als tausend Familien wurden in Spannung versetzt, als sie zur gewohnten Stunde ihr Journal nicht erhielten. Als sie nachher erfuhren, einige Gedankenstriche seyen daran Schuld gewesen, so entstand ein allgemeiner Unwillen gegen ein so gewaltsames Einschreiten der ohnedieß verhaßten Censur. Herr v. Uria erkannte übrigens in diesem Falle wohl selbst, daß eine Beschlagnahme sich nicht rechtfertigen lasse. Er nahm seinen deßfalls gestellten Antrag zurück, wobei ausdrücklich bestimmt wurde, die schon auf beiden Seiten gedruckten Exemplare sollten hier ausgegeben werden, dagegen bei den auf der inneren Seite nicht gedruckten, die anstößigen Gedankenstriche entfernt werden.

Von diesem Augenblicke schwanden die bedenklichen Gedankenstriche aus meinem Journal. Ich hatte erfahren, daß Herr v. Uria Gedankenstrich und Censurstrich als gleichbedeutend behandele, daß die augenblickliche Macht auf Seiten der Censur sey, und fügte mich in die Verhältnisse.

Allein dabei blieb die Sache nicht auf sich beruhen. Herr Amtmann Fuchs überbot selbst den Herrn Censor von Uria-Sarachaga. Ohne daß ein Antrag gestellt worden wäre, verurtheilte mich derselbe

wegen dieser Gedankenstriche in eine Geldstrafe von 5 Reichsthalern. Ich hatte gedacht, mit der Zurücknahme des von dem Großherzoglichen Censor gestellten Antrags auf Beschlagnahme der Nummer 188 sey auch diese Strafe als beseitigt zu betrachten. Allein dem war nicht so, vielmehr wurde dieselbe durch Beschluß Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises vom 5. August l. J., No. 20,328 auf erhobenen Recurs bestätigt. Meine dagegen erhobene Oberrecurs-Beschwerde wurde von derselben Stelle unter Beziehung auf die Verordnung im Regierungsblatt 1842 Stück XIV von der Hand gewiesen.

Wäre es mir darum zu thun Aufsehen zu erregen, so würde ich nunmehr ruhig den Vollstrecker abwarten, und mich auspfänden *) lassen. Allein wie zur Zeit der Uebernahme der Redaction, so ist es mir auch jetzt noch immer um eine gütliche Verständigung zu thun.

Herr v. Uria hat gegen mich wegen einiger Gedankenstriche vier, und wegen einiger anderer ähnlicher Verbrechen fünf weitere Strafprozesse angestellt. Ich bin über deren Ausgang unbesorgt. Im schlimmsten Falle werde ich mit einigem Schaden an meinen Fahrnißstücken davon kommen. Allein die feste Ueberzeugung hege ich, daß das Rechts- und Billigkeitsgefühl der Einwohner nicht nur Mannheims, sondern auch des ganzen badischen Landes und mehr oder weniger des ganzen deutschen Vaterlandes durch eine derartige Handhabung der Preßpolizei mit neuem Abscheu gegen die Censur werde erfüllt werden.

Ich stelle es daher Hochpreislichem Ministerium anheim, ob hochdasselbe nicht schon jetzt Kenntniß von diesen neun Preßprozessen nehmen, und von oben herab Einhalt gebieten wolle.

---

*) Aus Versehen setzte mein Schreiber statt dieses Worts, das Wort „ausplündern." v. St.

Um aber in den Stand gesetzt zu werden, seiner Zeit mich an die Kammern beschwerend wenden zu können, bitte ich diese Schrift zugleich als eine Oberrecurs-Schrift zu betrachten und stelle ich den Antrag:

> Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern wolle den Beschluß Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises vom 5. August No. 20,328 aufheben und mich von aller Strafe und allen Kosten freisprechen.

Mannheim, den 10. August 1845.

v. Struve.

An

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises,

zur Beförderung

an Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern.

Regierung des Unterrheinkreiſes.

Mannheim, den 13. Auguſt 1845.

No. 21,152. Beſchwerdeſchrift des Obergerichtsadvocaten von Struve dahier, als Redacteur des Mannheimer Journals vom 10. d. M. Die Umgehung preßpolizeilicher Vorſchriften betreffend.

Beſchluß.

Dem Obergerichtsadvocaten v. Struve, Redacteur des Mannheimer Journals, wird die obige Schrift mit dem Bemerken zurückgegeben, daß ſie ſich wegen der angeſtrichenen unanſtändigen Stelle nicht zur Vorlage bei irgend einer Staatsſtelle eignet, und daß die Vorlage bei hohem Miniſterium des Innern jedenfalls verweigert werden müßte, weil ein Oberrecurs wie dem Exhibenten ſchon in der dieſſeitigen Verfügung vom 5. d. M., No. 20,328 geſagt war, unzuläſſig iſt.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Sporteln	15 kr.
Stempel	3 „
	18 kr.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung!

Erklärung u. ſ. w.

Auf den verehrlichen Beſchluß No. 21,152, verfehle ich nicht zu erklären, daß das in meiner Eingabe an Großherzogliches Miniſterium des Innern mit Recht anſtößig gefundene Wort lediglich auf einem Schreibfehler meines Copiſten Markſcheffel beruht, was durch die Mitunterſchrift deſſelben bekundet wird. Es hätte „auspfänden" heißen ſollen.

Ich habe dieſen Schreibfehler verbeſſert und die Eingabe direct an Großherzogliches Miniſterium des Innern befördert.

Mannheim, den 14. Auguſt 1845.

Markſcheffel. v. Struve.

Verhandlungen, betreffend einige der vor dem Untersuchungsrichter anhängig gemachten Rechtsverfolgungen.

Geschehen Mannheim, den 10. Juli 1845.

Vor

Großherzoglichem Stadamts-Assessor P. Maier.

Erscheint heute Vormittag Obergerichtsadvocat v. Struve, welcher nach Eröffnung der Anklage des Großherzoglichen Staats-Anwalts erklärt:

Ich kann in Betreff der Presse keine andere Bestimmungen als rechtsverbindliche Normen erkennen, denn Artikel 18 der deutschen Bundesacte, §. 17 der badischen Verfassung, des Gesetz vom 28. Dezember 1831 und die Vollzugs-Verordnung zu demselben.

Die Censur ist in meinen Augen rechtswidrig, sie verstößt gegen unsere Verfassungsgesetze und was eine Verletzung von solchen ist, weiß jeder Rechtsgelehrte. Nichts destoweniger habe ich mich im Hinblicke auf unsere Zeitverhältnisse der Censur unterworfen und habe mich zweimal zu Herrn Regierungsrath von Uria begeben, um mich mit ihm über die Modalitäten der Handhabung der Censur zu verständigen.

Bei dieser Gelegenheit sagte er mir kein Wort über die Zeit, in welcher es ihm am gelegensten wäre, die Censur zu versehen.

Am 4. Juli strich Herr v. Uria in dem Blatte vom 5. Juli eine Reihe von Artikeln, welche ausgefüllt werden mußten.

Ich schickte ihm das Blatt zur Censur, er censirte nicht. Ich hatte nunmehr die Wahl, entweder

1) das Blatt mit einer Censurlücke, welche eine ganze Spalte betrug;

2) oder gar nicht, endlich

3) in der Weise erscheinen zu lassen, wie dieses geschah.

Hätte ich den ersten oder zweiten dieser drei Wege eingeschlagen, so wäre dieses Großherzoglicher Regierung gewiß weit unangenehmer gewesen, als daß ich den dritten Weg einschlug. Hätte ich Aufsehen erregen, Lärm schlagen wollen, so hätte ich einen der beiden ersten Wege betreten. Mir ist es aber nicht darum zu thun, Lärm zu schlagen, sondern mit Mäßigung, Ruhe und Umsicht zu Werke zu gehen.

Ich habe sofort dem Herrn v. Uria selbst die Anzeige gemacht, daß ich das Blatt ausgefüllt habe und daß ich es ausgeben lassen würde, ohne daß einige Stellen desselben censirt worden wären, nemlich diejenigen, durch welche die Censurstriche ausgefüllt wurden, welche Herrn v. Uria zur Censur überbracht wurden und er nicht mehr censirte. Ich habe zugleich Herrn v. Uria angezeigt, daß ich den

Vorfall sofort Großherzoglichem Ministerium des Innern mittheilen und dessen Entscheidung gewärtigen würde.

Unter diesen Umständen scheint mir, wäre es am angemessensten, die Entscheidung Großherzoglichen Ministeriums des Innern abzuwarten.

Uebrigens erkläre ich, daß ich im Hinblicke auf die bereits im Eingange genannten Gesetzesbestimmungen jede Verhängung einer Strafe, welche sich nicht gründet auf die genannten Gesetze, nicht für rechtmäßig halten kann.

U. d. A.
v. Struve.

Geschehen Mannheim, den 16. Juli 1845.

Vor

Großherzoglichem Assessor Maier

Erscheint heute Nachmittag der verantwortliche Redacteur des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvocat v. Struve und gibt auf Eröffnung der Anklage und auf Vorzeigen des gestrichenen Wortes auf Spalte 3 der Nummer 187 der obigen Zeitung an:

Die Druckerei hat von mir die Weisung, die Censurstriche des Großherzoglichen Censors zu respectiren. In vorliegendem Falle, scheint diese Weisung allerdings nicht befolgt worden zu seyn. Neben den Censurstrichen des Herrn v. Uria, welche ganze Spalten umfassen, namentlich demjenigen Censurstrich, welchen das in Frage stehende Blatt enthält, verschwindet der kleine Strich eines Wortes. Der Strich von 53 Zeilen mit mehr als 500 Worten wurde nicht abgedruckt und wegen eines Wortes trägt Herr v. Uria auf Strafe an!

Ein solches Verfahren zeigt augenscheinlich, daß es hier darauf ankömmt, die Censur mit einer ganz ungewöhnlichen Schärfe geltend zu machen.

Ich sehe mich daher um so mehr veranlaßt, mich auf denjenigen Standpunkt zu stellen, welcher hier allein maaßgebend ist, auf den Standpunkt der deutschen Bundesacte (Art. 18), der badischen Verfassungsurkunde §. 17, und des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831.

Der Herr v. Uria mag vielleicht mit ſeinen Anträgen durchdringen, allein er wird dadurch den Widerwillen gegen die Cenſur und das Gefühl der durch dieſelbe bewirkten Rechtskränkungen mehr und mehr rege machen. Ich kann mich getroſt auf das Urtheil aller Edlen und unabhängig geſinnten Deutſchen berufen und wenn ich im Widerſpruche mit dieſem in eine Strafe verfällt werde, ſo werde ich darin nur einen Sporn ſehen, mit erhöhter Kraft ein Inſtitut zu bekämpfen, welches alle beſſeren Gefühle und namentlich das Rechtsgefühl des Deutſchen, aufs Entſchiedenſte verletzt.

U. d. A.
v. Struve.

Geſchehen Mannheim, den 11. Auguſt 1845.

Vor

Großherzoglichem Aſſeſſor Peter Maier.

In Anklageſachen gegen den Redacteur des Mannheimer Journals, Guſtav von Struve dahier,
wegen Uebertretung des Druckverbots in Nummer 212 des Journals.

Erſcheint heute Nachmittag der verantwortliche Redacteur des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvocat von Struve und gibt auf

Eröffnung der Anklage und auf Vorzeigen der fraglichen Stelle in No. 212 des erwähnten Blattes an:

Ich bin zwar nicht verpflichtet, eine Erklärung abzugeben auf eine Anklage, deren Grund und Boden ein durchaus gesetzloser ist. Bekanntlich haben wir nach dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 in Uebereinstimmung mit §. 17 unserer Verfassungs-Urkunde und Artikel 18 der deutschen Bundes-Acte gesetzlich Preßfreiheit. Die Umstoßung jenes Preßgesetzes ist verfassungswidrig. Indem sich der Großherzogliche Censor und Regierungs-Rath von Uria zum Vorkämpfer dieser Verfassungswidrigkeit macht, indem er die an und für sich rechtswidrige Censur auf die unerträglichste Weise handhabt, setzt er sich nicht nur den schwersten Strafen des Gesetzes aus, sondern auch dem Unwillen aller freidenkenden Männer Deutschlands blos.

Gewiß wird es ihm unsere Badische Regierung nicht Dank wissen, daß er sie in solcher Weise compromittirt. Was die Anklage desselben betrifft, so muß ich bezweifeln, daß die in Frage stehenden Stellen in dem der Druckerei zugekommenen Censur-Blatte gestrichen waren, denn wie ich schon bei einer andern Gelegenheit bemerkte, die Druckerei hat von mir die Weisung, die Striche des Großherzoglichen Censors zu respectiren. Das betreffende Censurblatt habe ich Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises als Beilage einer Censur-Beschwerde vorgelegt.

Ich bitte solches von derselben zu requiriren, worauf sich der Thatbestand der in Frage stehenden Angelegenheit wird feststellen lassen.

Uebrigens verwahre ich mich wiederholt gegen jede Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Censur und aller ihrer Folgen und behalte mir ausdrücklich bevor, meine Rechtszuständigkeiten gegen alle diejenigen geltend zu machen, welche sich dazu hergeben, das rechtswidrige Institut der Censur aufrecht zu erhalten.

U. d. A.

v. Struve.

Neueste bei Großherzoglichem Ministerium des Innern eingereichte Vorstellungen.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Beschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, gegen den Großherzoglichen Censor, Regierungsrath von Uria-Sarachaga, Verletzung des Amtsgeheimnisses betreffend.

Der Großherzogliche Censor, Regierungsrath v. Uria-Sarachaga hat mich gezwungen, schon viele Beschwerden gegen ihn einzureichen. Er setzt sich nicht nur hinweg über das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831, sondern auch über alle Verordnungen, insofern sie ihm Schranken bei Handhabung der Censur setzen. Er streicht mit unbedingter Willkür ohne alle Rücksicht auf die Verordnung vom 28. Juli 1832, welche im Art. 5 verweist auf die §§. 18, 20, 21 und 22 des Preß-

geſetzes vom 28. Dezember 1831, ohne alle Rückſicht auf die Cenſur-Inſtruction, lediglich nach ſeiner individuellen Ueberzeugung, welche eine durchaus ultramontane Richtung verfolgt, wie ſich ergibt, nicht nur aus denjenigen Stellen, welche er mir ſtreicht, ſondern auch aus denjenigen, welche er dem Morgenblatte ſtehen läßt und welche geradezu zu Pöbelaufſtänden, confeſſionellem Haß und confeſſionellen Verfolgungen auffordern.

Er weigert ſich, ſich mit der Redaction zu verſtändigen über die Modalitäten der Handhabung der Cenſur. Er verfolgt die Redactionen hieſiger Blätter mit durchaus unbegreiflichen Prozeſſen, und benützt ſeine Stellung als Cenſor auch privatim zu den Zwecken, welche er verfolgt.

Er verletzt auf die aller unverantwortlichſte Weiſe das Amtsgeheimniß. Er ſpricht öffentlich von den Cenſurſtrichen, welche er vornimmt, und zwar in einer Weiſe, welche den betreffenden Redactionen die größten Verlegenheiten bereiten muß. Dieſes iſt nicht bloß einmal geſchehen, ſondern ſehr häufig, und nicht blos unter vier Augen, ſondern an öffentlicher Wirthstafel. Im Pfälzer Hof, woſelbſt Herr v. Uria zu ſpeiſen pflegte, unterhielt derſelbe längere Zeit hindurch die Tiſchgeſellſchaft von den Cenſurſtrichen, welche er vorgenommen, ſo daß dieſes allgemeinen Anſtoß erregte. Durch die öffentliche Stimme auf dieſes Verfahren des Herrn Cenſors aufmerkſam gemacht, unterſuchte ich die Sache genauer, und kann jetzt eine Reihe von Zeugen namhaft machen, welche deßfalls Zeugniß abzulegen im Stande ſind. Als ſolche bezeichne ich namentlich:

Graf von Kageneck,
Oberhofgerichtsrath von Wechmar,
Particulier Mertens,
Dr. Gentil.
Aſſeſſor Scheuerer.

Ich bitte dieſe Herren über dieſe Frage zu vernehmen.

„Hat Regierungsrath v. Uria-Sarachaga nicht wiederholt im Pfälzer Hof von den durch ihn cenſirten Blättern und dabei namentlich auch wiederholt von Stellen geſprochen, welche er geſtrichen?“

Dieſe Frage wird von den benannten Zeugen bejaht werden müſſen.

Ich bitte daher

den Großherzoglichen Cenſor, Regierungsrath von Uria-Sarachaga über die von mir vorgetragenen Thatſachen, und erforderlichen Falles auch die benannten Zeugen zu vernehmen und nach Conſtatirung derſelben die geeignete Remedur eintreten zu laſſen.

Mannheim, den 22. Auguſt 1845.

v. Struve.

Großherzogliches Hochpreisliches Miniſterium des Innern!

Anzeige des Obergerichtsadvocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals, betreffend das injuriöſe Verfahren des Großherzoglichen Cenſors, Regierungsraths von Uria-Sarachaga.

Es iſt nicht das erſtemal, daß ich in der Lage war, mich an Großherzogliches Miniſterium des Innern wegen des Verfahrens des Großherzoglichen Cenſors, Regierungsraths von Uria, zu wenden.

Derſelbe verwaltet ſein Amt nicht nur im Widerſpruch mit dem Preßgeſetze vom 28. Dezember 1831, im Widerſpruche mit §. 5 der Verordnung vom 28. Juli 1832. Er ſtreicht mir die ruhigſten und tadelloſeſten Stellen, während er dem Morgenblatte die leidenſchaftlichſten und aufregendſten Artikel ſtehen läßt. Er verſtändigt ſich nicht mit mir über die Modalitäten der Cenſur, ſondern glaubt mir ſeine

Befehle zugehen lassen zu können. Er verfolgt mich mit den chicanösesten Prozessen. Er bewahrt nicht das Amtsgeheimniß, sondern macht seine Amtsthätigkeit zum Gegenstande des öffentlichen Gesprächs an der Wirthstafel.

Zu allen diesen bereits früher vorgetragenen Thatsachen kam in jüngster Zeit noch ein weiterer hinzu, welche zur Characterisirung des Herrn Censors wiederum etwas beitragen dürfte.

Schon früher hatte ich mich darüber beklagt, daß derselbe sich erlaubte, mir mündlich durch den Diener der Druckerei Weisungen zugehen zu lassen. Jetzt hat sich derselbe erlaubt, unter die Censur, welche in die Hände der Druckereidiener, Setzer und Drucker kommt, folgende Worte zu setzen:

„Ist zwar wieder eine Lüge, kann aber passiren."

Ich frage: ist es eines Mannes von Bildung würdig, solche Worte in solcher Weise einem Manne von Bildung zugehen zu lassen?

Ich konnte diese Verletzung der Regeln des Anstandes nicht vorübergehen lassen, ohne den Herrn v. Uria darauf aufmerksam zu machen. Ich schrieb ihm darüber einen Brief, welchen ich ihm übrigens nicht offen, sondern wohl versiegelt übersandte.

Ich schließe diesen Brief in Abschrift und die auf dem Censurblatte befindliche Randbemerkung des Herrn v. Uria im Original an.

Im Laufe von 10 Tagen ist mir desfalls nichts von Herrn von Uria zugekommen. Ich sehe mich daher veranlaßt, die betreffenden Papiere hohem Ministerio vorzulegen. Die einzige Satisfaction, auf welche ich Werth lege, besteht darin, allen denjenigen Männern, deren Urtheil ich hoch achte, meine Verfahrungsweise, so wie diejenige meines Gegners bekannt zu machen und denselben das Urtheil anheim zu stellen. Ich gebe bei dieser Gelegenheit Großherzoglichem Ministerium des Innern nun anheim, zu erwägen, wozu es führen mag, wenn ein Staatsbeamter, welcher seine Autorität von dieser hohen Behörde

ableitet, ſich in deren Ausübung ſo benimmt, wie Herr von Uria? Das Vertrauen auf die Humanität, die Billigkeit, die Gerechtigkeit, oder ſelbſt nur die Wahrung des äußern Anſtandes, welches das erſte Bedürfniß jeder Behörde iſt, wird durch eine Verfahrungsweiſe, wie ſie ſich Herr v. Uria erlaubt, mit aller Gewalt unterdrückt.

Mannheim, den 6. September 1845.

v. Struve.

Euer Hochwohlgeboren

haben sich erlaubt, unter den von mir in mein heutiges Blatt aus dem Frankfurter Journal aufgenommenen Artikel, datirt Mannheim, den 22. August, zu der Sie betreffenden Stelle die Worte zu setzen: „ist zwar wieder eine Lüge, kann indessen passiren." Dieses veranlaßt mich Ihnen zu erklären:

Ein Censor hat, wo er auf gesetzlichem Boden sein Amt verwaltet, kein anderes Recht, als zu streichen. Da bei uns im Badischen die Censur gesetzwidrig ist, haben sie nicht einmal dieses Recht. Allein vollends gar injuriöse Bemerkungen zu machen, kömmt noch viel weniger Ihnen zu, hierzu berechtigt Sie nicht einmal irgend eine, unserer Verfassung widersprechende Verordnung. Ich verbitte mir daher derartige injuriöse Bemerkungen für die Zukunft, und bemerke für die Vergangenheit, daß ein Unterschied obwaltet zwischen Lüge und Irrthum, und daß Derjenige, welchem die Wahrheit theuer ist, die Unwahrheit, wo sie sich eingeschlichen haben sollte (wovon ich im vorliegen Fall noch nicht überzeugt bin) berichtigt, derjenige aber,

welcher, unbekümmert um die Wahrheit nur seinem Aerger Luft machen will, injuriös wird.

Mannheim, den 26. August 1845.

v. Struve.

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn Regierungsrath und Censor v. Uria-Sarachaga
hieselbst

Cenſurſtriche.

Digitized by Google

Den 2. Juli.

Wolfach, den 25. Juni. Heute sahen wir mit den gemischten Gefühlen des Schmerzes und der Entrüstung unseren zweiten Geistlichen, Vikar, Nopper, abreisen. Derselbe wurde durch die höhere Kirchenbehörde von allen Amtsverrichtungen suspendirt und erhielt den Befehl: sich augenblicklich vor dem erzbischöflichen Ordinariate in Freiburg zur Verantwortung gegen gewisse Anschuldigungen zu stellen. Aber weder diese Anschuldigungen, noch die Namen der Kläger wurden ihm genannt und wir glauben daher vermuthen zu dürfen, daß Vikar Nopper der Citation wohl nicht eher Folge leistet, bis er von all diesem gehörig in Kenntniß gesetzt wird. Als Grund dieses Verfahrens — kennen wir blos den Inhalt der in Nr. 129 der „süddeutschen Kirchenzeitung" angegriffenen — in Nr. 174 der „Oberrheinischen Zeitung" aber vertheidigten Predigt des Letzteren, worin er ungefähr Das behauptete: „Die Neukatholiken seyen jedenfalls besser als Heuch„ler, denn sie wollen doch nicht scheinen, was sie nicht „sind." Das Ungereimte eines Angriffs auf diese Wahrheit mag die Welt beurtheilen, ein anderer Grund zu der Suspendirung des Herrn Vikar Nopper ist aber durchaus nicht denkbar, da derselbe immer ein würdiges Benehmen an den Tag legte und seinen Amtsverrichtungen stets gewissenhaft nachkam. Hierüber haben ihm auch die Gemeinderäthe der hiesigen Diöcese ein glänzendes Zeugniß ausgestellt. Dieß die Thatsache! Möge nun das Bewußtseyn der Unschuld den Gekränkten

Digitized by Google

trösten, so wie die Ueberzeugung, daß ihn stets die Achtung und Freundschaft so Vieler begleitet, welche das ihm Widerfahrene aufs Tiefste mitfühlen. (Oberrh. Z.)

Darmstadt, den 29. Juni. Am Donnerstag, den 3. Juli, wird der erste Gottesdienst der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde*) durch Herrn Pfarrer Kerbler in demselben geräumigen Lokale des Darmstädter Hofes, wo früherhin die römisch-katholische Gemeinde ihren Gottesdienst lange Jahre hindurch gehalten hatte, abgehalten werden. Die religiöse Feier beginnt des Morgens um acht Uhr. Die hiesige deutsch-kathol. Gemeinde vergrößert sich fortwährend.

*) Dissidenten. (Anmerkung des Censors.)

Berlin, den 25. Juni. Die „Schles. Ztg." v. 18. d. M. brachte endlich die für das fernere Gedeihen der deutsch-katholischen Reformbestrebungen unendlich wichtige Nachricht, daß Dr. Theiner jetzt seine definitive Lossagung von der röm.-kath. Kirche durch die That bewiesen habe. Sein berits in öffentlichen Blättern erwähntes Rituale, welches er zunächst für die Berliner Gemeinde ausgearbeitet hat, wurde am vergangenen Sonntag den einzelnen Gemeindegliedern vor dem Gottesdienste eingehändigt und kam sogleich zur theilweisen Ausführung; es ist übrigens durch den Druck zu 5000 Exempl. vervielfältigt. Diese in Rede stehende Meßfeier, welche der Verfasser mit einem herrlichen Vorwort versehen hat, kann füglich als das erste historische Dokument der inneren Gestaltung, welche die Reformbewegung somit gewonnen, — als der Grundstein, welcher zum Bau der neuen Kirche von einem erfahrnen Meister gelegt wurde, angesehen werden. (F. J.)

Den 3. Juli

Darmstadt, den 30. Juni. So eben ist der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde durch ein Schreiben des Bürgermeisters

eröffnet worden, daß, der Entscheidung des großh. Ministeriums zufolge, der Benutzung des großen Rathhaussaales für die Versammlungen der deutsch-katholischen Gemeinde kein Hinderniß im Wege stehe*). (F. J.)

*) Kann passiren wenn statt „deutsch-kathol. Gemeinde" „Verein der s. g Deutschkathol." gesetzt wird. (Anmerkung des Censors.)

Den 4. Juli.

Darmstadt, den 2. Juli. Pfarrer Kerbler, von einer Deputation der hiesigen Deutschkatholischen in Heppenheim empfangen, ist gestern hier angekommen und in einem Privathause abgestiegen. Abends um 10 Uhr wurde ihm eine feierliche Serenade gebracht. Mehrere Tausend Menschen füllten den Platz zwischen dem großh. Schlosse und dem Theater, so wie den Eingang der Alexanderstraße, und stimmten mit Begeisterung in das Herrn Kerbler gebrachte Lebehoch ein*). (Hess. Z.)

*) Passirt nur wenn der Ausdruck kathol. Dissidenten für Deutschkatholischen gebraucht wird. (Anmerkung des Censors.)

Stuttgart, den 30. Juni. Der gestrige Gottesdienst der deutschkatholischen Gemeinde, geleitet durch Herrn Pfarrer Kerbler, war ein ausnehmend feierlicher und erhebender und so zahlreich besucht, als es die beschränkten Räume nur immer gestatten; es waren 600 bis 700 Personen dabei zugegen. Davon nahm etwa der zehnte Theil an dem Genusse des heiligen Abendmahls in beiderlei Gestalt Antheil. Der Eindruck, den dieser erste förmliche Gottesdienst auf alle Anwesende machte, war ein überaus günstiger, daß die Sache der neuen geläuterten oder vielmehr ursprünglich reinen Lehre in hiesiger Stadt dadurch gesichert erscheint und für und für wachsen und gedeihen wird. Bereits haben sich wieder mehrere neue Mitglieder der Gemeinde angeschlossen, worunter allein 16 vom Militärstande. (F. J.)

Digitized by Google

Aus dem Herzogthum Nassau, den 1. Juli. Fast sämmtliche in dem nassauischen Orte Eschborn wohnende Katholiken, aus sechs Familien und 30 Seelen bestehend, sind dieser Tage zur deutsch-katholischen Religion übergetreten; sie haben sich vor wenigen Tagen insgesammt nach Wiesbaden begeben und sich der dortigen deutsch-katholischen Gemeinde angeschlossen; auch haben sie ihr Scheiden aus der römisch-katholischen Kirche ihrem seitherigen Geistlichen zu Klein-Schwalbach schriftlich angezeigt. (F. J.)

Aus der Lausitz, den 28 Juni. Vor 14 Tagen constituirte sich eine deutsch-katholische Gemeinde in Seidenberg, der drei Viertel der ganzen katholischen Bevölkerung sofort beitraten, und auch die wenigen Familien, welche sich nicht hierfür erklärten, sollen bereits Zeichen ihrer Hinneigung zum Uebertritt geben. Erfolgte derselbe, so wäre Seidenberg nach Schneidemühl der erste Ort, wo sich alle Katholiken der Bewegung anschlössen.

Breslau, den 27. Juni. Die Unterhandlungen des Domkapitels mit Herrn Theiner sind noch nicht gänzlich abgebrochen, vielmehr werden die Versuche, ihn, wenn nicht durchaus wieder zu gewinnen, so doch zu einer Art von Neutralität zu vermögen, eifrig fortgesetzt. Damit wäre allerdings schon viel gewonnen! Denn Hr. Theiner ist im Besitze von Actenstücken, welche zum Verständnisse der Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts wahrlich nicht wenig beitragen dürften. Unter Umständen ist natürlich eine Veröffentlichnng derselben, sey es nun bald oder später zu erwarten. — Heute wird sich eine Deputation der Breslauer christ-katholischen Gemeinde zu Hrn. Pfarrer Dr. Theiner nach Hundsfeld begeben, um ihm eine Adresse zu überreichen und ihn aufzufordern, den nächsten Sonntag an dem Gottesdienste der Gemeinde Theil zu nehmen. (Berl. Z.)

Digitized by Google

Worms, den 1. Juli. Vergangenen Sonntag fand die gewöhnliche Versammlung der Bekenner apostol.-katholischen Glaubens statt. Es traten in derselben vier neue Mitglieder durch ihre Unterschrift bei. Der Versammlung ward eröffnet, daß bereits Anmeldungen für die Stelle des Geistlichen statt gefunden, jedoch beschlossen, mit der Entscheidung darüber zu warten, damit jeder Tüchtige, der den Beruf in sich fühle, Zeit habe sich zu melden. — Die Versammlung ward benachrichtigt, daß fortwährend Gaben der Liebe einliefen. So habe das benachbarte Guntersblum einen jährlichen Beitrag von gegen 50 fl., Bechtheim von gegen 80 fl., F . . l von gegen 60 fl. auf 5 Jahre zugesichert*). (Wormſ. Z.)

*) Alle diese Artikel passiren nur, wenn die Bezeichnung deutsch-kathol. Gemeinde wegbleibt. (Anmerkung des Censors.)

Den 5. Juli.

*† **Frankfurt a. M.**, den 1. Juli. (Corresp.) Die Zahl der Orte, in welchen sich die Anhänger Ronge's zu religiösen Zwecken vereinigt haben, ist bereits auf etwa 200 gestiegen. Für das südwestliche Deutschland hat diese innerhalb der katholischen Kirche sich entfaltende Bewegung einen Mittelpunkt gefunden. Die Zahl der Vereinigten wächst daselbst rasch. Sie haben bereits an Herrn Pfarrer Theiner eine Einladung ergehen lassen, um diesen ausgezeichneten Gelehrten für sich zu gewinnen, wobei die Errichtung eines Lehrstuhls für Geistliche in Aussicht gestellt wird, was um so eher geschehen konnte, als schon Schüler für diesen Fall hier angemeldet sind.

Die letzte Versammlung der Betheiligten dahier war wieder sehr besucht. Heribert Rau *) hielt in derselben einen längeren Vortrag, welcher nicht ohne tiefen Eindruck auf die Gegenwärtigen blieb *).

*) Als Schriftsteller durch seine „Pietisten", „Thaddäus Kosciuszko" ꝛc. bekannt.

*) Nur wenn der Ausdruck deutsch-katholisch wegbleibt, und geändert zur Censur vorgelegt wird, wird er passiren. (Anmerkung des Censors.)

Aus dem Großherzogthum Hessen, den 29. Juni. Von Staatsrath v. Linde in Darmstadt, der in seinen „Betrachtungen der neuesten kirchlichen Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechtes und der Politik" anonym als „rechtsgelehrter Staatsmann" auftrat, ist so eben eine neue Schrift, in ähnlichem Betreffe, erschienen. Sie heißt: „Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine," und obgleich der weitere Verlauf des Titels sehr bestimmt an jene erste, fast überall mit dem entschiedensten Tadel aufgenommene Schrift erinnert, so hat doch v. Linde für zweckmäßiger gehalten, sich nicht als Verfasser der „Betrachtungen" zuzugestehen. Er konnte bloß in ihr „den Ausdruck seiner innigsten Ueberzeugungen erkennen."

Dabei verfolgte er sie, insbesondere gegen den ihr mit nur zu viel Grund gemachten Vorwurf politischer Verdächtigung, indem er Nichts darin ausgedrückt findet, als daß die religiöse Bewegung durch den politischen Gährstoff genährt, und die Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete leicht auch zu politischen Zwecken ausgebeutet werden können, und dazu schon ein Anfang gemacht zu seyn scheine. v. Linde ist noch niemals müßig darin gewesen, seine Unparteilichkeit, seine Mäßigung, seine unendliche Toleranz zu preisen, und so hat er es auch dießmal wieder gethan.

Er will, „gegenseitige Verständigung und freie, selbstständige Entwicklung in religiösen Dingen," aber er dringt auch darauf, „daß bei der Entwicklung Gesetz und Recht beachtet wird, worin Alles liegt. v. Linde findet aber die neueste Bewegung in der katholischen Kirche nur merkwürdig „als Erscheinung in dieser so abgeschlossenen Kirche und wegen der Art, wie man sie von Seiten der Regierungen bis jetzt theilweise, nach der Behandlung, beurtheilt hat, keineswegs aber nach dem Umfang und dem Grunde der Entwicklung." Der Verdruß, der in diesen Worten gegen die Regierungen sich ausdrückt, welche nicht auf das Entschiedenste gegen die Deutschkatholiken auftra-

Digitized by Google

ten, zeigt sich späterhin noch sehr deutlich. Er behauptet, die katholische Kirche hätte ihren gesetzlichen Namen zu solchem „Begehren und Beginnen“ nicht herzugeben, er hofft, daß „das Gesetz und der Ernst der Regierungen“ hoffentlich die katholische Kirche dagegen zu schirmen wissen würden, „wie es der größte deutsche Staat, Oesterreich, bereits gethan, und das darauf bezügliche Verbot den staatsrechtlichen Gesichtspunkt sehr energisch angedeutet hat.“ Er greift dabei die protestantische Kirche an ihrer Ehre an, daß er sie die „Werbung“ (?) der Deutschkatholiken „mit Verachtung zurückweise, und macht hochtönende Worte von Offenheit, Freimüthigkeit und Geradheit. Wie v. Linde aber den Deutschkatholiken ihr Prädicat „katholisch“ entzogen haben will, eben so wenig statuirt er ihr „ein Recht, andere mit dem ganzen kirchlichen Systeme zusammenhängende Benennungen und Auszeichnungen zu usurpiren.“ Und was darf nicht der Gegenstand dieser Usurpation seyn, wenn nämlich der Wille v. Linde's durchgeht? Die „neue Religionssecte“ darf keine Amtskleidungen haben; sie darf nicht den Titel: Kirche, Pfarrer u. s. w. führen (!!!!). Man sieht, daß die in einzelnen deutschen Staaten „im Interesse der Parteilichkeit“ der neuen relegiösen Richtung gemachten Hindernisse noch sehr liberal sind, und man fragt billig, ob, nach so ziemlich allen entzogenen Eigenschaften eines Religionscultus, wie v. Linde will, von den Deutschkatholiken mehr übrig bliebe, als jenes Lichtenbergische Messer ohne Klinge, dem der Stiel fehlt?

Klug hat dabei v. Linde seine Stellung zur protestantischen Kirche (als einer durch den westphälischen Frieden u. s. w. nun einmal anerkannten) genommen, obgleich selbst da die Stacheln fehlen. Er bemerkt nämlich, daß in der protestantischen Kirche sich gleiche Erscheinungen seit dem sechszehnten Jahrhunderte unausgesetzt (?) aneinander reihen. Aber, setzt er hinzu, wegen der Prinzipien der Reformation können sie nicht überraschen und Aufsehen darum weniger erregen, weil

Digitized by Google

eben jener Prinzipien wegen eine Trennung von der Kirche selbst nicht so leicht die Folge sey. Anders verhalte sich das in der katholischen Kirche. Was sich in jener als bloßer Versuch einer zulässigen Reform darstelle, erscheine in dieser als eine auf Umsturz oder Trennung gerichtete Revolution. Gewiß eine recht rücksichtsvolle Behandlung der protestantischen Kirche! Aber, fragen wir, wenn Staatsrath von Linde ihre weiteren Evolutionen mit dem Namen „zulässiger Reformen" zu belegen so gütig ist, was ist sie ihm in ihrem ersten Auftreten und was kann sie ihm nur seyn? Revolution. Schwerlich was Anderes. Und da hätten wir also auch hier wieder das Wort, was noch niemals seine Wirkung verfehlt hat, indem es, in der Meinung der Menschen, von Blut und Gefahren träuft. (Oberrh. Z.)

Berlin, den 29. Juni. Vor einigen Tagen haben die hiesigen Stadtverordneten Sr. Majestät dem Könige eine Adresse übergeben, in welcher sie mit Berufung auf die Verhältnisse bei Einführung der Reformation in Brandenburg um die Erlaubniß nachsuchen, ihren deutschkatholischen Mitbürgern eine der evangelischen Kirchen unserer Stadt zum Gottesdienste einräumen zu dürfen. Man hofft, daß diesem Gesuche entsprochen werde, zumal der König persönlich in den Deutschkatholiken so gut seine braven Preußen anerkennt, als in den übrigen Genossen des Staates, und schon in Danzig trotz des ministeriellen Weigerungsschreibens die Ueberlassung einer Kirche, aber allerdings unter ganz besonderen Nebenumständen, gestattete. In der nächsten Woche wird der Pfarrer Theiner hier erwartet. Hr. Ronge wird am nächsten Sonntag in der hiesigen Gemeinde den Gottesdienst abhalten*).

*) Hier gilt das oft gesagte. (Anmerkung des Censors.)

Den 8. Juli.

Mannheim, den 6. Juli. Die „Oberrh. Ztg." kündigt ihren Lesern an, daß sie denselben eine Anzahl Artikel mittheilen könne, die

von der Censur gestrichen, vom großh. Ministerium des Innern freigegeben worden seyen, und theilt zugleich einen mit, welcher das Verhältniß der badischen evang. Geistlichkeit bespricht, gegen den Pastor Wislicenus in Halle, die Frage zu beja[illegible], „ob die übernatürliche Geltung der Bibel ein Grund, auf dem die evangelische Kirche für alle Zeiten steht, von dem sie nicht herunter kann, ohne mit ihm zu fallen?“

Der Artikel ist durchaus ruhig gehalten, und dennoch strich ihn der Freiburger Censor, ungeachtet des Artikels 18 der deutschen Bundesacte, welcher sämmtlichen Deutschen ein Recht auf Preßfreiheit, ungeachtet der badischen Verfassungs-Urkunde und des Preßgesetzes, welche sämmtlichen Badnern dasselbe zusichern.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, um von neuem auszurufen: wer den Boden des positiven Rechts verläßt, um nach eigenem Ermessen zu handeln, kann die Willkür nimmermehr vermeiden! Die Willkür, die er übt, fordert diejenigen zu Willkür-Handlungen heraus, welche darunter leiden, und so bildet sich allmälig eine Kette der Willkür, in welcher einzelne Willkürhandlungen die Ringe bilden.

Berichtigung: Der auf der vorhergehenden Seite befindliche Anfang dieses Artikels sollte eigentlich wie folgt gedruckt seyn:

Mannheim, den 6. Juli. Der Centralvorstand des evangelischen Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung in Leipzig motivirt den abschlägigen Bescheid, welchen er auf die Anträge zur Unterstützung der in der katholischen Kirche neu sich bildenden Gemeinden unlängst erließ, durch Berufung auf seine Statuten und andere Gründe der Klugheit, und schließt mit folgenden Worten:

„Ueberzeugt, daß jene Bewegungen in der römisch-katholischen Kirche, welche angeblich auf denselben Prinzipe wie unsere Kirche fußen, zum erstenmale seit langer Zeit nicht gleich bei ihrem Entstehen ganz aus deren Schooße ausgestoßen, und darum auf ein viel größeres Feld der Wirksamkeit gewiesen, ein großer Segen seyn werden,

Digitized by Google

und den Untergang nicht zu fürchten haben, wenn sie wirklich und wahrhaftig auf dem Evangelium ruhen, und sich als ein Werk von Gott erweisen, glauben wir es zugleich der Würde unserer Kirche schuldig zu seyn, daß wir als ein in ihr lebender Verein jene Regungen ihren eigenen Gang gehen ließen. Und wir wissen, daß gerade solche Männer, welche den ursprünglichen Herden der Bewegung nahe stehen, sogar im eigenen Interesse der neuen Gemeinden, das gänzliche Fernleben unseres Vereins als Verein von der Sache mit entschiedener Zustimmung begrüßt haben. Wir überlassen uns der Hoffnung, daß sie in diesen Ansichten vollkommen mit uns übereinstimmen und in der Festhaltung derselben auch Ihrem Zweigverein gegenüber mit uns ein kräftiges Mittel finden werden, für das Beste des Vereins zu wirken."

München, 1. Juli. Die **Conferenz zu Salem** im Badischen und die Resultate der dort gepflogenen Verhandlungen bilden das Hauptthema in gewissen ernsteren Kreisen. Sollten derartige Bestrebungen in den Reihen der katholischen Priesterschaft häufiger vorkommen (und wer möchte daran in unserer Zeit geradezu zweifeln?), so dürfte der Eindruck derselben fast noch ein tieferer werden, als welchen der erste Abfall der Deutschkatholiken in Schlesien durch ganz Deutschland hervorgebracht hat. Jedenfalls müssen die von den zu Salem versammelten katholischen Geistlichen beschlossenen Anträge als ein neues Merkzeichen von dem in der katholischen Kirche unsers Gesammtvaterlandes sich regenden Sinn für zeitgemäße Reformen angesehen und beherziget werden. Während sich aber auf allen Punkten Deutschlands diese Merkzeichen mehren, wird auf anderen auch das Möglichste aufgeboten, womit man Dem, was ans Licht gelangen will, hemmend und niederhaltend entgegentreten zu können glaubt.

Dieß ist namentlich auch bei uns der Fall, wo neuerdings an die äußeren Behörden wieder die gemessensten Verfügungen Behufs der

Digitized by Google

Ueberwachung und sofortigen Unterdruckung jedes muthmaßlichen Versuches zur Verbreitung des ansteckenden Dissentengeistes ergangen seyn sollen. Auch die Fremdenpolizei scheint um Vieles strenger gehandhabt zu werden, als früher, und zwar nicht bloß in den größeren Städten oder in den Städten überhaupt, sondern selbst auf dem Lande. Die Veranlassung dazu sollen die Funde von antirömischen Flugschriften gegeben haben, die bei verschiedenen Reisenden aus Preußen, aus Sachsen und aus Würtemberg gemacht worden sind. Gegen alle dergleichen Individuen ist dem Vernehmen nach die strengste Behandlung in Aussicht gestellt. (Fr. J.)

Den 9. Juli

* **Mannheim**, den 7. Juli. „Die wohlangelegten und durch bedeutende Kräfte unterstützten Plane einer Faction" — zur Einführung der Jesuiten in Luzern, sind nicht nur für den Augenblick gelungen, sondern auch „von der weisesten Regierung Europas," — um mit der Luzerner Staatszeitung zu reden — beglückwünscht worden. Der Glückwunsch des hohen Bundesgenossen der Herren Siegwart-Müller, Wendel Kost und Leu von Ebersol ist zugleich die Erwiderung auf den Wunsch des Herrn Thiers, daß der Sieg den Freischaaren geblieben seyn möchte. Die Sympathien oder Diplomatie an der Donau und der Bourgeoisie an der Seine stehen sich daher diametral entgegen. Jener erfreuen sich die Partisane der streitenden Kirche und ihre fanatisirten Bauern, dieser die Vertheidiger der Gewissensfreiheit, des bürgerlichen und religiösen Friedens. In Deutschland hat die Rettung des Herrn Dr. Steiger der öffentlichen Meinung Gelegenheit gegeben, ihre Sympathien ebenfalls auszusprechen. Die eidgenössische Tagsatzung wird die Sache nicht entscheiden; es werden zwar die Gesandten der großen Mehrzahl der Bevölkerung sich gegen die Jesuiten, also für den religiösen Frieden aussprechen; allein die Gesandten der Minderzahl haben Stimmen genug, um jeden Beschluß im Sinne der Mehrheit zu vereiteln; sie werden um so kühner

seyn, da sie für den Fall eines zweiten gewaltsamen Angriffes auf den*) Beistand des mit ihnen sympathisirenden Osten rechnen.

*) etwa fremden! (Anmerkung des Censors.)

✝ Heidelberg, den 7. Juli. (Corresp.) Welchen Antheil das Volk, der arbeitende Bürgerstand, an dem großen Kampfe für geistige Freiheit, der sich in allen Landen Europas entsponnen hat, auch hier nimmt, davon gab die große Theilnahme Zeugniß, welche das Schicksal Steigers hier fand, und die sich gestern bei einem einfachen Gastmahle auf's kräftigste aussprach, welches zur Feier seiner Befreiung stattfand. Es hatten sich dabei über 130 Personen, zum allergrößten Theile dem Bürgerstande angehörig, eingefunden, und es fehlte nicht an Tischreden und Toasten, welche die Gesinnung der Anwesenden aussprachen. Ganz besonderen Anklang fanden die Toaste Welcker's und Winter's. — Was die einzelnen Redner sprachen, zu berichten, ist, ohne ihnen mit der Feder in der Hand gefolgt zu seyn, kaum möglich. Der rothe Faden, welcher sich durch alle Aeußerungen durch zog, war die Gefahr, die überall der geistigen und bürgerlichen Freiheit durch die von allen Seiten offen und heimlich eindringenden Jesuiten drohe, und daß diese Gefahr nur durch entschiedenes, offenes und gesinnungvolles Entgegentreten abgewendet werden könne. Nicht wie es in der Schweiz versucht worden sey, mit Gewalt und der Faust, könne man in einem geistigen Kampfe siegen, sondern nur durch die Macht der Wahrheit. Es möge daher das deutsche Volk überall und bei jeder Gelegenheit seine Gesinnung vereinigt und entschieden aussprechen, ohne Hehl und Halbheit, und der Jesuitismus wird bald vor der öffentlichen Meinung erliegen.

Welcker machte besonders noch darauf aufmerksam, daß, während die meisten Regierungen mit dem, unter dem Machtworte der Jesuiten stehenden, Papste lang und breit unterhandelten, in Deutschland aus der Mitte des Volkes, nicht von einzelnen Volksführern geleitet, das kräf-

tigste Abwehrmittel hervorgegangen sey, die deutsch-katholischen Kirchen. — Auch von Ihstein's und Hecker's Ausweisung sprach Welcker, und den neuesten Bundesbeschlüssen, wodurch nicht blos einzelne Werke, sondern der ganze Verlag einer Buchhandlung, worunter vortreffliche Werke über Medizin und Chemie, verboten worden sey; -- von der Schmach, welche durch diese Maßregeln dem deutschen Volke geboten werde, das dieselben aber nicht gleichgültig hinnehme, sondern tausendstimmig die innere Entrüstung und Empörung der Gefühle dagegen ausspreche. — Das schöne Fest, zu dem zwei Handwerker dichterische Beiträge geliefert hatten, ging ohne die geringste Störung vorüber und wird gewiß einen guten Eindruck zurücklassen.

Dresden, den 5. Juni. Die Wahlen der Landtagsdeputirten sind meist erfreulich ausgefallen. Noch niemals war im Volk das Interesse für diese Wahlen so rege, wie dieses Mal. Das Voigtland, welches bei uns das liberale Rheinland repräsentirt, schickt wieder seine Matadore Todt und Braun. Letzterer ist jetzt durch seinen veröffentlichten Bericht der wegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren unternommenen Reise nach Belgien, Frankreich ꝛc. besonders bekannt geworden. Chemnitz hat den Weber Rewitzer, einen Deutsch-Katholiken, gewählt. Da die Stände nach dem Willen unsers Königs über Anerkennung der deutsch-katholischen Gemeinde entscheiden sollen, waltet über die Aufnahme des genannten Rewitzer kein Zweifel ob. Sobald in Sachsen die Anerkennung der Deutsch-Katholischen erfolgt ist, wäre für den Dr. Theiner kein passenderer Wirkungskreis zu finden, als ein Lehrstuhl für deutsch-katholische Theologen an der Universität Leipzig. (F. J.) (Siehe die Note auf der andern Seite.)

Frankfurt, den 1. Juli. Unsere deutsch-katholische Gemeinde, deren Mitgliederzahl sich, seitdem sie ins Leben trat, mehr als verdoppelt hat, geht jetzt mit dem Gedanken um, den Gelehrten Dr. Thei-

Digitized by Google

ner als Pfarrgeistlichen zu gewinnen. Dieser Gedanke erscheint keineswegs hirngespinnstisch, da der berühmte Theologe eine solche Stellung in einer Centralstadt, wie Frankfurt, für seiner würdig erachten dürfte, indem er von hieraus seinen geistlichen Wirkungskreis über ganz Süddeutschland erstrecken könnte*). (H. N. Z.)

*) Nur wenn die gebilligt beschränkten Ausdrücke gewählt werden. (Anmerkung des Censors.)

Den 10. Juli.

§ **Mannheim**, den 9. Juli. Die Zeitungen, z. B. der „Schwäb. Merkur," das „Frank. Journal," die „Bresl. Ztg.," die „Wormser Ztg.," die „Hess. Ztg." u. s. w. sind voll interessanter thatsächlicher Mittheilungen, welche wir verhindert werden, unsern Lesern mitzutheilen, gleichwie mehrere unserer eigenen Correspondenz-Artikel nicht mitgetheilt werden können. Hoffen wir, daß die Zeiten sich bessern!

Den 11. Juli.

Koblenz, den 5. Juli. Die Theilnahme an den kirchlichen Bewegungen fängt nun auch an, in den kleinern Orten sich zu zeigen. Unsere Diöcese zählt bereits mehrere Punkte, wo sich deutsch-katholische Gemeinden*) gebildet haben, andere sind im Werden. In dem benachbarten Linz hat sich in diesen Tagen eine neue protestantische Gemeinde gebildet, und in dem tiefer hinunter liegenden Königswinter ist eine deutsch-katholische Gemeide im Werden begriffen. Ein sehr angesehener Mann hat sich dort an die Spitze gestellt. Der katholische Pfarrer hat seinen Entschluß dahin ausgesprochen, sich in den Ruhestand zurückzuziehen. (F. J.)

*) Verein kathol. Dissidenten. (Anmerkung des Censors.)

Ulm, den 7. Juli. Mit Recht hatte die hiesige deutsch-katholische Gemeinde*) ihre Hoffnung für das raschere Gedeihen und Erstarken auf den Besitz eines eigenen Geistlichen gestützt. Kaum sind seit der, mit

meinem letzten Berichte näher beschriebenen feierlichen Aufnahme des Herrn Pfarrer Würmle als Gemeinde-Mitglied und Seelsorger acht Tage verflossen, und schon zeigt sich eine sehr merkliche Zunahme der Gemeinde und eine viel lebhafter als früher hervortretende Theilnahme von Seiten der evangelischen Bewohner der guten Stadt Ulm. (F. J.)

*) Verein kathol. Dissidenten. (Anmerkung des Censors.)

Den 12. Juli.

V Mannheim, den 9. Juli. Weil dem Censor das Streichen zu viele Mühe macht, wird ein geistreicher Schriftsteller um sein Einkommen, ein Buchdrucker um Hab und Gut gebracht! Wäre ein solches Verfahren nicht traurige Wirklichkeit, man würde es für unmöglich halten, in einem Staate, namentlich, wo die Sicherheit der Person und des Eigenthums durch die Grundgesetze garantirt sind. — Ohne irgend ein Gesetz übertreten, ohne sich irgend eines Vergehens schuldig gemacht zu haben, ohne vor Gericht gestellt, geschweige denn verurtheilt worden zu seyn, werden Bürger von der Polizei brodlos gemacht. Es wäre interessant, wenn ein Statistiker sich die Mühe geben wollte, auszumitteln, wie groß der durchschnittliche Verlust an Kapital und Einkommen ist, welcher jährlich den Schriftstellern, Buchhändlern und Buchdruckern in Deutschland ohne gesetzlichen Grund, blos durch polizeiliche Unterdrückungsmaßregeln und Censur zugefügt wird. Man würde erschrecken über die Größe der Summen! Noch größer freilich ist der Verlust an geistigen Kräften und an deren heilsamer Einwirkung auf die geistigen und materiellen Zustände des Volkes, welcher aus dem rechtlosen Zustand der Presse erwächst. Und wo ist der Gewinn, durch welchen jene Verluste aufgewogen werden könnten? Will man ihn nicht in der Fluth von seichten und jämmerlichen Schriften suchen, welche einzig durch die Unterdrückung der besseren entstehen und wachsen können, oder in der zunehmenden Entrüstung aller Rechtlichen über die Herr-

Digitized by Google

schaft der Willkür, so kann er allein auf Seite der thätigen Feinde des Rechtes und der Gesetzlichkeit liegen, deren Hoffnung, Regierungen und Völker in ihr verderbliches Joch zu schmieden, lediglich darauf beruht, daß ihre lichtscheuen Plane, ungestört durch eine freie Presse, geschützt durch Censur und Polizei, zur Reife gelangen werden.

Würde man in Deutschland, wie in andern gebildeten Staaten, der Presse gesetzlichen Schutz verleihen, worauf sie den begründetsten Anspruch hat; würde man, anstatt Schriftsteller und Buchdrucker durch Verbote und Censur zu Grunde zu richten, und das geistige Leben der Nation in seinen wichtigsten Beziehungen zu verkümmern, würden Mißbrauch der Presse anklagen und zur Strafe ziehen, so hätte am Ende sogar noch die Staatskasse einen Vortheil dabei. Sie würde nicht nur die Remunerationen für die Censoren ersparen, sondern auch in den Sporteln und Geldstrafen eine Einnahmsquelle finden. Ja man würde in den Staaten, in welchen eine geheime Polizei besteht, selbst dieses unzuverlässige und übel angeschriebene Mittel, Nachrichten einzuziehen, entbehren können und dadurch bedeutende Summen für bessere Verwendung erübrigen. Die freie Presse zeigt Alles an, was vorgeht, und verlangt dafür keine Bezahlung. Vielleicht sehen sich die Finanzmänner dadurch bewogen, ihre gewichtige Stimme für die Befreiung der Presse zu erheben. Für Sachsen hat aber die Unterdrückung von Blättern aus Rücksicht für die Bequemlichkeit der Censoren in Verbindung mit andern neuern Maßregeln zur Beschränkung der Presse und des buchhändlerischen Verkehres noch besondere Nachtheile. Mag sich die Regierung dadurch einige unangenehme Noten ersparen; für Leipzig ist dies kein Trost. Schon bereiten sich Einrichtungen vor, um der Centralisation des deutschen Buchhandels in Leipzig ein Ziel zu setzen. Wird von Seiten der Regierung auf dem eingeschlagenen Wege fortgewandelt, so ist Leipzig der Mittelpunkt des Buchhandels und der

Digitized by Google

Ein großer und zahlreicher damit zusammenhängender Gewerbseinrichtungen — am längsten gewesen.

✝ **Heidelberg**, den 9. Juli. (Correspondenz.) Hinsichtlich der deutsch-katholischen Bewegungen in der hiesigen Gemeinde hat das „Frankfurter Journal" in seiner Nummer vom letzten Dienstage eine Mystification aus dem „Vaterland" aufgenommen, indem es bereits den Vorstand der neuen Gemeinde publicirt und darin den Geh. Rath Mittermaier aufführt. Weder er noch irgend ein anderer der hiesigen kathol. Professoren hat sich bis jetzt zu Gunsten der freien Bewegung auf dem Gebiete der Religion ausgesprochen. Die neue Reformation scheint, wie das ursprüngliche Christenthum selbst, ihre Anhänger und Apostel nur in dem Volke zu finden. Die Schriftgelehrten halten sich ferne. Es besteht hier allerdings ein katholischer Leseverein, der sich als christ-katholische Gemeinde *) zu constituiren beabsichtiget, aber noch nicht so weit gediehen zu seyn scheint, daß dies in der nächsten Zeit wirklich zu erwarten wäre.

*) Verein kathol. Dissidenten. (Anmerkung des Censors.)

Den 13. Juli.

Karlsruhe, den 8. Juli. In einem hiesigen Wirthshause (Brauerei) wurde, als die Nachricht von Dr. Steigers Befreiung anlangte, der Vorschlag gemacht, diese Freudenbotschaft auf eine, für das Gefühl wohlthuende Weise zu feiern, und alsbald die hier folgende Einladung zu Papier gebracht: „Verschiedene Freudenbezeigungen hat man für Botschaften freudiger Art; man hat Denksteine, Beleuchtungen und röhliche Gelage. Der heutige Tag, der Dr. Steiger's zahlreichen Freunden seine Befreiung verkündigte, wird der Festlichkeiten manche sehen. Auch wir schlagen eine Feier vor. Den helfenden Arzt, den Wohlthäter der Menschheit wissen wir nicht besser zu ehren, als durch eine

fromme Stiftung, den lebenden Patrioten, nicht würdiger als durch eine solche, die zugleich das Gedächtniß eines hingeschiedenen Patrioten begeht: durch eine Stiftung zu Gunsten der verwaisten Tochter des in der Schweiz verstorbenen Dr. Siebenpfeiffers. Wer unseres Sinnes ist, der trete bei. Karlsruhe, den 22. Juni 1845." — Diese Einladung fand ohne eigentliche Circulation eine so schnelle Theilnahme, daß schon am folgenden Tage 30 fl. beisammen waren, welche nebst einer Darlegung des Anlasses an v. Itzstein abgesendet wurden in der Hoffnung, daß das Beispiel auch in weitern Kreisen Nachahmung finden werde. Eine Freude, sagt man, kommt selten allein. Möge das Sprichwort sich auch hier bewähren. (Oberrh. Z.)

X **Vom Rhein, den 11. Juli.** Corresp.) Wenn es wahr ist, was man in Preußen allgemein behauptet, daß die Reactionspartei in Berlin, welche in der letzten Zeit so manches Unheilvolle durchzusetzen gewußt, auch in den Zollvereinsangelegenheiten ihre Thätigkeit entfaltet, so hat man in Süddeutschland allerdings doppelten Grund auf der Hut zu seyn.

Den 14. Juli.

* **Mannheim**, den 13. Juli. Die „Aachener Zeitung" vom 11. Juli enthält einen durch Urtheil an's Obercensurgericht zum Druck erstatteten Artikel vom Niederrhein, den 7. Juni, welcher mit den Worten beginnt: „Die vor einigen Tagen mitgetheilte Cabinets-Ordre über die Verhältnisse der sogenannten deutsch-katholischen Kirche*) hat den vielfach gehegten Erwartungen weder der Anhänger, noch der Gegner derselben ganz entsprochen.

Zur Rechtfertigung dieses Ausspruchs geht der Artikel von dem Satze aus, der Staat dürfe sich keinen Eingriff in die Gewissen erlauben, während ein solcher doch darin liege, daß die Existenz der genannten Kirche von ihrem positiven religiösen Standpunkte abhängig ge-

macht worden sey, daß dieses über die Gültigkeit der in ihrem Schooße geschlossenen Ehen, und der daraus abgeleiteten Rechtsansprüche, z. B. Erbrechte entscheiden solle, welches alles im Widerspruch stehe mit dem preußischen Landrechte."

*) Secte. (Anmerkung des Censors.)

Aus dem bad. Oberlande, den 8. Juli. Die neueste Nummer der „Seeblätter" bringt aus dem Höhgau wiederum einen, auf die klarsten und vernünftigsten Gründe basirten Artikel für **Aufhebung des Cölibats**, welche erst jüngsthin in so offener und freimüthiger Weise von den Landkapiteln **Engen** und **Linzgau** berathen und beantragt wurde, in welchen die einsichtsvollsten Geistlichen selbst erkannten, daß die Aufhebung des Eheverbotes weit mehr, als nur im Interesse der Geistlichen, zum Vortheile der allgemeinen Sittlichkeit, zur Erhebung des Familienlebens und zur Verbreitung sittlicher Bildung geschehen würde. „Es ist und bleibt doch etwas Eigenes (heißt es u. A. in jenem Artikel), daß, während der Staat auf das Familienleben und dieses auf die Ehe sich gründet, gerade den Geistlichen, welche die Träger und Beförderer der Sittlichkeit und Bildung seyn sollen, die Ehe versagt ist ꝛc. ꝛc." F. J.

Frankreich.

*** Die Folgen der Unterhandlungen, welche Graf Rossi in Rom einleitete, fangen schon an, zu Tage zu kommen. Bereits ist den Professoren des Collegiums von Frankreich: Michelet und Quinet von der Regierung eingeschärft worden, sich an das Programm ihrer Vorlesungen zu halten, und von demselben nicht abzuweichen.** Halten sich denn die Jesuiten an das Programm des Christenthums, die Evangelien und die Episteln? Thun sie nach Christi Geboten? Ist ihr Reich nicht von dieser Welt? Sind ihre Bestrebungen nur darauf gerichtet, die Verhältnisse des Menschen zur Ewigkeit zu besprechen, ihn zu tro-

Digitized by Google

sten und zum Guten anzuleiten? Ist ihr Wahlspruch Glaube, Hoffnung und Liebe, oder nicht vielmehr: Aberglaube, Schreckniß und Verdammung? Wohl mag sich der Diener der Philosophie an sein Programm halten, allein der Diener der Religion halte sich auch an das seinige! So lange er dieses nicht thut, wird sein böses Beispiel immer zur Nachfolge anregen.

Den 15. Juli.

Mannheim, den 14. Juli. Die Zahl derer, welche sich der Breslauer Erklärung gegen das Treiben der pietistischen Partei anschließen nimmt von Tage zu Tage mehr und mehr zu. Die „Breslauer Zeitung" vom 9. l. Monats enthält zwei ihrer großen Spalten bedeckt mit den Namen der Beistimmenden. Namentlich sind solche beistimmende Erklärungen neuerdings eingegangen aus Namslau, Kupp bei Oppeln, Laudan, Greiffenberg, Friedeberg und Löwenberg.

Die Namslauer Erklärung lautet beispielsweise wörtlich, wie folgt:

„Auch wir, die Unterzeichneten, fühlen uns mächtig angeregt, nach dem Vorgange unserer ächt protestantischen Glaubensbrüder in Breslau, gegen das unevangelische Treiben einer gewissen Partei, welche gern an die Stelle der freien Schriftforschung den Glaubenszwang, und die Stelle des hellleuchtenden evangelischen Lichts die sich überlebt habende Herrschaft setzen möchte, hiermit feierlichst zu protestiren. Die Früchte einer dreihundertjährigen Errungenschaft lassen auch wir durch keine Macht der Erde, geschweige durch ein Häuflein Rückwärtsstrebender uns entreißen."

Berlin, den 8. Juli. Die Bulle de salute animarum bestimmt ausdrücklich, daß die Domkapitel neue Bischöfe ex ecclesiasticis puibusounque viris Regni Borussici incolis mit Beobachtung der kanonischen Regeln wählen können; und wer bedenkt, daß solche Zugeständnisse in

den Augen des römischen Stuhls keine leeren Worte sind, sondern schwierig erst demselben abgedrungen werden müssen, dem will es nicht recht einleuchten, wie die Staatsgewalt eine so wichtige Befugniß ungenutzt vorbeigehen lassen könne. Die Abgeschlossenheit des Clerus von den Beziehungen des bürgerlichen Lebens ist von jeher eine der Hauptstützen des hierarchischen Systems gewesen, und eine der heiligsten dieser Beziehungen bleibt das Band des gemeinsamen Vaterlandes. Fürchten wir auch bei der Wachsamkeit der Behörden keine directe Gefahr für die Rechte und Interessen des Staates, so ist doch der Eid des Gehorsams, welchen die deutschen Bischöfe dem Papste schwören, und worin sie die jedmögliche Förderung der hierarchischen Bestrebungen angeloben, eine zu bedrohliche Waffe, als daß sie namentlich in den Händen eines dem Staate nicht einmal durch die Bande des Blutes einverleibten Priesters nicht zum schweren Mißbrauch werden könnte.

(Wes. Z.)

Berlin, den 9. Juli. Es zeigt sich, daß die Pietisten in Preußen heimlich und offen alles aufbieten, um den Pfarrer Wislicenus vom Amte zu bringen und seine Grundsätze für immer aus dem Felde zu schlagen. Sie sammeln in allen deutschen Ländern Unterschriften, um damit wahrscheinlich öffentlich aufzutreten und über den Wislicenus und seine Partei ein Ketzergericht zu halten. In Bayern, Würtemberg und Baden fand sich eine Anzahl Geistlicher, die sich dazu hergaben, andere wiesen diese Zumuthung mit der größten Entrüstung von sich.

(Magdeb. Z.)

Breslau, den 8. Juli. Die Angelegenheiten der Christkatholiken stehen nicht blos bei dem Volke, sondern, wie wir aus wohlunterrichteter Quelle angeben können, auch in höheren Kreisen besser, als ihre Gegner wunschen. „Man sieht, daß die Reform aus der katholischen Kirche heraus sich erzeugt hat," mithin ein Bedurfniß, eine

Digitized by Google

moralische Nothwendigkeit für das Volk geworden sey; man hat die von den Gegnern der Reform vorgebrachten Verdächtigungen, als seyen die Christkatholiken Communisten (ein Schreckwort ohne deutlichen Sinn) oder Revolutionäre in ihrer Nichtigkeit durchschauet; man hat gesehen, daß $^{99}/_{100}$ Theile der Protestanten die katholischen Reformer als Brüder in Christo umfassen und für sie einstehen mit Rath und That; man hat sich überzeugt, daß die christkatholische Reform den religiösen Indifferentismus, der sich tief in die katholische und protestantische Kirche eingefressen hat, verscheucht, überall kirchlichen Sinn, christliches Wollen und Handeln hervorruft und eine Vereinigung der um den Glauben streitenden Gemüther in der christlichen Liebe und That in Aussicht stellt; man hat sich von alle Dem überzeugt und überzeugt sich täglich mehr davon, ja selbst die Gegner stellen ihr wüstes Geschrei ein, kommen zur Ueberlegung und schämen sich. Wohlan, ein freier Entschluß des Königs, der sich erst neuerdings für Glaubens- und Gewissensfreiheit so herrlich ausgesprochen, kann uns auch Religionsfreiheit gewähren, ohne welche die ersteren Güter uns wieder halb entzogen werden. Wir hoffen darauf!

(Schles. Z.)

Den 16. Juli.

Mannheim, den 15. Juli. Die „Weserzeitung" enthält einen Artikel aus Preußen, welcher mit folgenden Worten beginnt:

„Was die hierarchische Partei in der evangelischen Kirche bisher weder auf Kreis- noch Provinzialsynoden hat erreichen können, das suchen die priesterlichen Eiferer jetzt durch Vereinbarungen im engeren Kreise der Gleichgesinnten auf eigene Hand ins Werk zu setzen. Namentlich die Privatconferenzen der orthodoxen Geistlichen sind es, wo die Ideen des neuen Kirchenregiments gepflegt und zur Einführung in das Leben vorbereitet werden. In einer solchen Conferenz, welche am 22. Mai in Berlin stattgefunden, hat der Professor Stahl auf Ansuchen

der Versammlung einen sehr beifällig aufgenommenen, so eben erschienenen Vortrag über: die Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit „evangelischer Kirchenzucht" gehalten, der zu unverholen die Bestrebungen einer mächtigen reactionären Coterie zu Tage legt, als daß er nicht die ernstlichste Aufmerksamkeit aller derer verdienen sollte, denen die Wahrung protestantischer Kirchenfreiheit am Herzen liegt."

Dem Vortrag des Herrn Professor Stahl entnehmen wir folgende Worte:

„Was den Glauben anbelangt, soll die Kirche Jedem ihre Gaben und ihre Ehren voll gewähren, der noch irgend Ehrfurcht vor dem Christenthum bewahrt hat. Sie soll den Unglauben, etwa den Rationalismus, wo er nicht frivol und aggressiv ist, nicht durch Zuchtmittel ahnden. Sie soll auch den Schein vermeiden, als wolle sie irgend zu positiven Glaubensäußerungen durch die Furcht vor öffentlicher Beschämung (!) oder vor Beschimpfung nach dem Tode (!!) bewegen, p. 14. Erst wenn die Verkünder des Evangeliums es erreicht haben, daß die Mehrzahl in den Gemeinden an das Evangelium glaubt, dann wird es Zeit seyn, Kirchenzucht als ein christliches Sittengericht aufzurichten."

Bei Gelegenheit der Abendmahlverweigerung äußert er sich in nachstehender Weise:

„Es giebt für solche Akte der Kirchenregierung keine absolute Berechtigung des Einzelwillens, sondern das untergeordnete Amt muß sich der höheren Behörde fügen. Kann der Pastor sein Gewissen nicht unterordnen, indem nämlich die Behörde nicht bloß die anerkannten kirchlichen Normen falsch anwendet, sondern falsche widerkirchliche Normen zu Grunde legt: so sind dies eben Fälle, wo es gilt, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen."

Gott, welchem mehr zu gehorchen, als den Menschen, ist natürlich Herr Prof. Stahl und seine Glaubensgenossen.

Digitized by Google

Auf solchem Wege wird gewiß in Deutschland der Glaube an das Evangelium und die praktische Nachfolge Christi nicht gefördert.

⊙ **Vom Main**, den 13. Juli. (Correspondenz.) Offenbar haben die Mächte, und insbesondere Oesterreich durch das übertriebene Lob, welches sie in der Freude über die Niederlage der Radikalen den Luzerner Machthabern gespendet, zu solchem Vorschreiten der Jesuiten selbst Anlaß gegeben. Höchst merkwürdig in dieser Beziehung ist vor Allem die Note des Fürsten Metternich, weil sie nur auf die zunächst liegenden Thatsachen sich bezieht, die bewegenden Ursachen dagegen ganz außer Acht läßt, gerade als ob die Luzerner Regierung gar keine Schuld träfe, daß sie, obwohl sie die Folgen ihrer Maßregel kennen mußte, durch ihre Hartnäckigkeit den Brand entzündet, der jetzt die ganze Schweiz durchlodert. Oder betrachtet man etwa in Wien und anderwärts die Jesuiten als eine Nothwendigkeit, um den Teufel des Zeitgeistes auszutreiben und der Menschheit wieder Geschmack für das patriarchalische Leben beizubringen? Fast möchte es so scheinen.

Den 17. Juli.

Polizeistaat, Priesterstaat und Rechtsstaat.

Erster Artikel.

Es gibt etwas Schlimmeres als die Willkür der weltlichen Behörden, das ist die Willkür der geistlichen Behörden; etwas Schlimmeres als den Polizeistaat, nämlich den Priesterstaat; und es gibt etwas Besseres als das Festhalten an den starren Formen, dem todten Buchstaben des Gesetzes, nämlich die freie, naturgemäße Entwickelung desselben, etwas Besseres als den verknöcherten — den lebenskräftigen Rechtsstaat.

Der Polizei- und der Priesterstaat treffen darin zusammen, daß beide unbedingten Gehorsam gegen die Vorgesetzten verlangen, ganz un-

abhängig davon, ob dieselben die Gesetze, dort des Staats, hier der Religion beobachten, oder nicht. Der eine, wie der andere duldet keine Forschung, keine Entwickelung der sämmtlichen im Menschen schlummernden Kräfte, keine Freiheit, beide verlangen vielmehr blinde Unterwerfung und Unterdrückung aller derjenigen Regungen, welche dem herrschenden Willen nicht genehm sind.

Dem Polizeimann gilt die Staatsverfassung, dem Theokraten (Kirchenherrscher) die Bibel nur insofern, als sie dieselben zu ihren Zwecken ausbeuten können. Wo dem Polizeimann die Staatsverfassung, dem Kirchenherrscher die Bibel im Wege steht, muß die eine und die andere weichen.

Im Polizeistaat tritt an die Stelle der Verfassung der Wille des momentanen Herrschers, an die Stelle der verfassungsmäßig erlassenen Gesetze Ministerial-Verordnungen, an die Stelle der Gerichte die Polizei. Der Polizeimann nennt alles verfassungswidrig, verbrecherisch, straffällig, was, wenn auch der Verfassung und den verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen entsprechend, doch den Ministerial-Verordnungen entgegen ist. Rechtlich genommen begeht nur derjenige ein Verbrechen, welcher in Widerspruch tritt mit verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen, allein die Polizeimänner scheuen sich nicht, als Verbrechen zu behandeln, was ihren Anordnungen entgegen ist. Wenn z. B. in einem Staate verfassungsmäßig Preßfreiheit besteht, so ist die Censur verfassungswidrig, jeder Censurstrich, oder jede durch denselben herbeigeführte Censurlücke ist verfassungswidrig, eben weil nur die Preßfreiheit verfassungsmäßig ist. Allein der Polizeimann scheut sich nicht die Censur zu handhaben, gleich als habe sie einen gesetzlichen Grund. Er verhängt Strafen, Beschlagnahmen u. s. w. um die Censur aufrecht zu erhalten, und läßt sich durch die Erwägung nicht irre machen, daß durch ein solches Verfahren alle Rechtsbegriffe im Volke durchaus verkehrt, daß auf solche Weise im Laufe der Jahre eine vollkommene Verwirrung zwi-

schen Recht und Unrecht, Gesetz und Willkur im Volke Wurzel fassen müsse, welche nur die bedenklichsten Folgen haben könne.

Der Polizeimann begnügt sich nicht damit, den unbedingten Herrscherwillen an die Stelle des Gesetzes zu schieben, er richtet auch den ganzen Staat darnach ein, daß er im Stande sey, dieses so durchzuführen. Er fängt schon bei dem Kinde seine Thätigkeit an. Schon dieses muß lernen, was der Polizeimann ihm vorschreibt. Wie der Erwachsene, so soll auch das Kind in seinen Schulbüchern nur lesen, was die Willkür-Herrschaft befördert. Was diese bekämpft, wird mit aller Anstrengung beseitigt. Man fängt mit dem neugebornen Kinde an und hört erst am Grabe des Verstorbenen auf. Alle Verhältnisse des Lebens werden benützt, um dem unbedingten Herrscherwillen Nutzen zu bereiten: die Geburt, die Ehe, der Tod müssen in gewissen Formen einregistrirt werden, sollen sich nicht die größten Nachtheile für alle Betheiligten daraus entwickeln. Wir können nicht reisen, kein Gewerbe beginnen, nicht lesen, nicht schreiben, nicht lernen, nicht öffentlich sprechen, uns nicht versammeln, ohne daß die Polizei es gestattet. Unter diesen Umständen ist eine naturgemäße Entwickelung unserer geistigen Kräfte gar nicht möglich, weil der immer wiederkehrende Gedanke an die Polizei überall hemmend eingreift. Das Gefühl rechtlicher Unsicherheit muß sich in jeder Brust einschleichen. Der Jurist, welcher das Recht kennt, weiß, daß man mit diesem gegen den Herrscherwillen nicht durchzudringen vermag, der Nichtjurist, welcher Gesetz und Verordnung, Gericht und Polizei nicht scharf zu trennen vermag, fühlt sich in einem Labyrinthe, aus welchem er sich nicht zu helfen weiß Er muß sich an Rechtsverständige mit großen Kosten wenden. Man klagt über das Advokatenwesen. Wie kann dieses anders seyn bei der immer allgemeiner werdenden Verwirrung aller Rechtsbegriffe? Wie man bei herrschenden Körperkrankheiten zu den Aerzten läuft, so wendet man sich bei herrschenden Rechtskrankheiten an die Advokaten. Es gibt nur ein

sicheres Mittel gegen das Unwesen aller Aerzte für Körper und Geist, Kirche und Staat: Beförderung einer den ewigen Naturgesetzen entsprechenden Lebensweise. Das Polizeiwesen unserer Tage kleidet aber den Menschen in eine Zwangsjacke. In einer solchen kann sich Niemand naturgemäß entwickeln.

Der Polizeistaat verfolgt weltliche Zwecke mit weltlichen Mitteln. Der Priesterstaat verfolgt auch weltliche Zwecke, bedient sich auch weltlicher Mittel, allein verbindet mit denselben noch alle diejenigen Hebel, welche die Furcht vor einer andern Welt, der Glaube an Wunder und übernatürliche Einwirkungen ihm an die Hand geben.

Der Polizeistaat läßt dem von ihm mißhandelten Menschen doch die Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Der Priesterstaat übt einen Zwang aus, welcher selbst über diese Erde hinausgreift. Er droht nicht blos mit Zuchthaus und andern irdischen Strafen, welche in diesem Leben ein Ende nehmen; er droht mit den ewigen Strafen der Hölle, im Vergleich mit welchen alle, auch die grausamsten irdischen Strafen noch sanft und milde sind.

Der Polizeistaat erzieht zum Gehorsam in einem Gebiete, welches die irdischen greifbaren Interessen umfaßt, und eben deßhalb dem gesunden Menschenverstande mehr oder weniger zugänglich ist. Der Gehorsam, welchen der Priesterstaat fordert, bezieht sich dagegen auf eine Welt, welche hoch erhaben über diese Erde ist, auf Gefühle, über welche sich die wenigsten Menschen klare Rechenschaft zu geben wissen. Daher ist es weit schwerer den im Priesterstaate erzogenen Menschen zu überzeugen, daß die ihm beigebrachte Anschauungsweise nur darauf berechnet sey, die Interessen der Priesterkaste zu fördern, als es ist, den zu polizeilichem Gehorsam erzogenen Menschen zu überzeugen, daß die ihm für Gesetze ausgegebenen Polizeivorschriften im Widerspruch mit der Staatsverfassung stünden, und nur bezweckten, die unbedingte Willkürherrschaft der weltlichen Machthaber sicher zu stellen.

Es giebt also doch noch etwas Gefährlicheres, noch etwas Naturwidrigeres als den Polizeistaat: den Priesterstaat. Dieser ist es, gegen welchen alle Vaterlandsfreunde sich vereinigen sollten. Jesuiten, Pietisten und Rabiner stehen alle mehr oder weniger auf derselben geistigen Höhe. Sie alle wollen durch die Schrecken einer höhern Weltordnung, mit welchen sie die Ihrigen gängeln, sich die Herrschaft über sie auch in irdischen Beziehungen, sichern. Der Aberglaube, den sie nähren, soll ihnen Früchte tragen; der Fanatismus, dessen Flammen sie anschüren, soll ihnen willige Streiter verschaffen. Daher gibt es keinen gefährlichern Revolutionär als den Theokraten (Kirchenherrscher). Er fordert zum Widerstand gegen die Gesetze der Könige, gegen bürgerliche Ordnung und Frieden auf, im Namen der Religion. Er nennt es ein Gott wohlgefälliges Werk, die weltlichen Behörden mit offener Gewalt zu bekämpfen, welche ihm in den Weg treten. An verschiedenen Orten Deutschlands ist es bereits zu Ausbrüchen fanatischer Wuth gekommen. Es ist Zeit, daß die weltlichen Behörden solchen Tendenzen auf das entschiedenste entgegen treten. Wie wir in politischer Beziehung nur aus einer Vereinigung der besseren Liberalen und Royalisten, so können wir in kirchlicher nur aus einer Vereinigung der besseren aller religiösen Glaubensbekenntnisse eine schönere Zukunft uns versprechen.

So viel über Polizei und Priesterstaat in ihrem Gegensatze. In einem weiteren Artikel werden wir sprechen von dem Gegensatze zwischen dem verknöcherten und dem lebenskräftigen Rechtsstaate.

* **Mannheim**, den 16. Juli. Die „Sächsischen Vaterlandsblätter" enthalten einen von Fr. v. Florincourt unterzeichneten Artikel über die Ausweisung v. Itzsteins und Heckers. Derselbe ist zunächst gegen die „Magdeburger Zeitung" gerichtet, welche den Warnungsruf ertönen ließ: man solle doch die gereizte Stimmung, die in den übrigen deutschen Ländern ohnehin schon gegen Preußen herrsche, durch

Digitized by Google

wiederholtes Auseinanderlegen dieses unglücklichen Ereignisses nicht noch vergrößern. Fr. v. Florincourt führt dagegen sehr treffend aus, daß im Gegentheil die Preußen aufgefordert seyen, aufs Bestimmteste zu erklären, sie hätten mit jener Maßregel der preußischen Regierung nichts gemein, indem nur eine solche öffentliche Lossagung von derselben die gereizte Stimmung oder gar den Haß gegen Preußen beschwichtigen könne.

Die bezeichnendsten Stellen jenes Artikels sind die folgenden:

Zwei der verehrungswürdigsten Männer Süddeutschlands, zwei moralische Hauptträger des dort sich entwickelnden Regierungssystems haben in Preußen eine feindselige Behandlung erfahren. In dieser Behandlung erblickt die öffentliche Meinung von Süddeutschland weiter nichts, als den Ausdruck des Widerwillens gegen die dort herrschenden politischen Ideen, von denen eben diese beiden Männer die bedeutendsten Repräsentanten waren. Sie erblickt darin ein Zerreißen des gemeinsamen Nationalverbandes, ein Aufopfern der deutschen Einheit zu Gunsten einer politischen Parteiansicht. Es würde uns wenig helfen wenn wir gegen diese Auffassung polemisiren und protestiren wollten, — das übrige Deutschland würde sich in seiner Ansicht nicht irre machen lassen. Die Motive dieser Maßregel liegen zu nackt und offen da, als daß sie sich durch Redensarten hinwegdisputiren oder auch schlechthin ableugnen ließen.

Was bleibt dem Manne also übrig, der es mit Preußen und Deutschland gut meint? Was kann er thun, um jenen Haß abzuwenden, der Deutschland ins Verderben stürzen würde und den die Magdeburger Zeitung als schon bestehend voraussetzt? „Nichts, als die feierliche Erklärung, daß das preußische Volk an dieser That keinen Theil habe.“

Diese Ueberzeugung unsern deutschen Mitbrüdern recht lebhaft

zu Gemuthe führen, das ist die dringendste Pflicht jedes preußischen Publicisten in diesem Augenblicke. Nicht verschweigen soll er, was sich nicht verschweigen läßt, nicht vertuschen und bemänteln, was sich nicht vertuschen und bemänteln läßt; aber er soll protestiren gegen jene mögliche aber verderbliche Begriffsverwechslung, wodurch die Gesinnung einzelner preußischer Regierungsmänner mit der Gesinnung des gesammten preußischen Volkes identificirt wird, und vermittelst welcher man uns Preußen die Verantwortlichkeit für eine That aufbürden will, an die unser Herz nie gedacht hat. Ja wir sind unsern deutschen Mitbrüdern schuldig, feierlich unsere Hände in Unschuld zu waschen und ihnen die beruhigende Ueberzeugung beizubringen, daß wir an jener That keinen Antheil gehabt haben.

Den 18. Juli.

Der Polizeistaat, Priesterstaat, Rechtsstaat.

Zweiter Artikel.

Der Polizeistaat ruft seinen Untergebenen zu: ich nehme die Verantwortlichkeit eures politischen Thuns und Lassens auf mich, wenn ihr mir gehorcht. Folgt ihr mir aber nicht, dann habt ihr die Verantwortlichkeit auf euch selbst, welche in demselben Maße bedenklicher wird, als ihr von dem Pfade des Gehorsams weiter abweicht. Der Priesterstaat flüstert seinen Getreuen zu: ich allein weiß, was euch Noth thut, um euer Seelenheil zu retten. Folgt ihr mir, so ist es gesichert, wo nicht, so seyd ihr auf ewig verdammt. Der Polizeimann stumpft in solcher Weise das Gewissen des Menschen durch Androhung irdischer, der Theokrat durch Androhung ewiger Strafen ab. Beide setzen an dessen Stelle ihre eigene Willensmeinung. Dadurch werden gerade diejenigen Eigenschaften des Menschen nach und nach vernichtet, welche ihn über das Thier erheben, die klare Erkenntniß dessen, was gut und was böse ist, und das Bestreben, trotz aller Gefahren das erstere zu thun, das letztere zu meiden.

Was bei dem Polizeistaate der Wille des weltlichen Herrschers, bei dem Priesterstaate der Wille des Kirchenherrschers, ist bei dem Rechtsstaate das Gesetz. Allein zwischen dem Gesetze und dessen Vollziehung steht der Mensch mit allen seinen Meinungen, Wünschen und Bestrebungen, mit seiner ganzen Geistesarmuth oder Geistesfülle in der Mitte. Blicken wir auf die vergangenen drei Jahrzehnte zurück, und vergleichen wir den verschrieenen Polizeistaat mit dem hochgepriesenen Rechtsstaat, so gestehen wir offen, daß wir denjenigen Unterschied zwischen beiden nicht finden, welcher so häufig in tief einschneidenden Zügen geschildert wird. Der sogenannte Rechtsstaat beruht gar zu häufig auf Sylbenstecherei und Sophistik, auf einem übertriebenen Formenwesen. Er ist das Werk das Mißtrauens, er vermeint durch eine die geringste Kleinigkeiten zum voraus bestimmende Gesetzgebung jedweden Uebergriffen vorbeugen zu können, und verfällt so in eine Kleinigkeitskrämerei, welche häufig nicht weit besser selbst als die Willkür ist. Denn derjenige, welcher mit allen diesen Kleinigkeiten der Gesetzgebung vertraut ist, wird seinen Gegner, welcher dieselben Detailkenntnisse nicht besitzt in den Netzen der sich durchkreuzenden Gesetze fangen. Eine höchst complicirte Gesetzgebung, wie wir sie, in unsern constitutionellen deutschen Staaten besitzen, hemmt eben so sehr die freie Entwickelung des Rechtsbewußtseyns, bietet eben so viele Mittel der Chikane, als der Polizeistaat mit seiner Gesetzlosigkeit. Man kann ebensowohl zu viele als zu wenige Gesetze haben. Wenn die Masse der Gesetze auf solche Weise angewachsen ist, daß es dem Manne von mittleren Gaben nicht mehr möglich ist sie zu beherrschen, so haben wir der Gesetze zu viele, und die Folge wird immer seyn, daß der begabtere Mann den minder begabten mit Hülfe der Gesetze beraubt, verfolgt und chikanirt.

Es gibt einen verknöcherten einen unlebendigen Rechtsstaat, welcher nicht viel besser ist als der Polizeistaat. In diesem verknöcherten Rechtsstaate kann eben so gut die Herrschsucht, der Eigennutz und die

Digitized by Google

Rachsucht die bewegende Triebfeder seyn als im Polizeistaat. In dem verknöcherten Rechtsstaate bildet das Vertrauen eben so wenig die Grundlage der Gesetzgebung als in dem Polizeistaate. Ohne Vertrauen gibt es aber keine Freiheit. Allerdings müssen auch dem Vertrauen Schranken gezogen werden. Der denkende, der besonnene Mensch wird sein Vertrauen nur demjenigen schenken der es verdient, und es demjenigen vorenthalten der es verscherzt hat. Allein nichts desto weniger bleibt es eine ewige Wahrheit, daß ohne Vertrauen keine Freiheit möglich ist. Wer daher die Freiheit will, muß das gesunkene Vertrauen zwischen allen Theilen der deutschen Nation zu heben suchen. Dieses kann nicht geschehen dadurch daß man von der einen Seite bittere Vorwürfe oder von der andern Seite blos scheinbare Zugeständnisse macht. Die Voraussetzung des Vertrauens zwischen den verschiedenen Factoren des deutschen Vaterlandes, besteht in der Heilighaltung des allen Deutschen gemeinsamen Grundgesetzes: der deutschen Bundesacte. Erst wenn diese zur vollen unbeschränkten Wahrheit geworden seyn wird, erst dann kann der denkende und besonnene Mann Vertrauen schenken, erst dann ist die Grundlage eines lebendigen thatkräftigen Rechtsstaats gegeben.

Wem es daher darum zu thun ist in Deutschlands Gauen Vertrauen, Freiheit und Recht auf dauerhafte Stützen zu gründen, der schaare sich um das Panier der deutschen Bundesacte! Der fordere auf der einen Seite vollständige Gewährung ihrer Verheißungen und klage Diejenigen, welche ihm diese vorenthalten als Verräther des Vaterlandes öffentlich an! sind unsere Minister denn nicht verantwortlich? haben sie nicht Rede zu stehen für die Verwaltung ihrer Aemter? Der Liberale der es nur wagt zu schimpfen, zu jammern und zum Zorne aufzuregen, der aber nicht den Muth hat, pflichtvergessenen Staatsbeamten entgegen zu treten, der nicht die moralische Kraft besitzt schwankende Staatsbeamte zu erhöhter Thatkraft anzusporen, sondern sich da-

Digitized by Google

mit begnügt alle ohne Unterschied zu verdammen, den rechnen wir nicht zu den wahren, sondern zu den falschen Liberalen. Nur aus einer Vereinigung der wahren Liberalen und der wahren Royalisten wird, davon sind wir aufs innigste überzeugt, an die Stelle der Willkürherrschaft und gesetzlicher Sophistik die auf gegenseitiges Vertrauen begründete Herrschaft des Gesetzes in's Leben rufen, und nur eine solche Herrschaft des Gesetzes halten wir für wünschenswerth, nur ein solcher Rechtsstaat kann das gemeinsame deutsche Vaterland kräftigen vereinigen und ihn in der europäischen Völkerfamilie eine würdiger Stellung vorbereiten.

Ettlingen, den 12. Juli. Auf das Ansuchen des katholischen Pfarramtes dahier hat der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 7. d. M. einstimmig den Beschluß gefaßt, demselben in Betreff der Vornahme, einer Collecte für das Institut der barmherzigen Schwestern, in hiesiger Stadt, zu erwiedern: daß sich der Ortsvorstand und Gemeinderath weder entschließen könne, für sich zur fraglichen Collecte mitzuwirken, noch Andere hiezu in Vorschlag zu bringen, da man die Nützlichkeit dieses Instituts nicht einzusehen vermöge. Auch hinsichtlich der kirchlichen Reform spricht man sich offen aus, und ist vollkommen überzeugt, daß, wenn keine wesentliche Läuterung im Schooße der katholischen Kirche selbst geschieht, Spaltungen und Lossagungen nicht mehr zu hemmen sind. (Oberrh. Z.)

△ Schweizerische Zustände.

Es lohnt sich wohl der Mühe den schweizerischen Zuständen einige Aufmerksamkeit zu schenken, da in diesem Lande gegenwärtig nicht blos lokale, sondern allgemeine Streitfragen erörtert werden, die mehr oder weniger den ganzen Welttheil bewegen, um so mehr, da die eidgenössischen Wirren, so verwickelt sie gegenwärtig auch scheinen mögen, ihrer

allmäligen Entwirrung entgegengehen. In der That vereinfachen sie sich mit jedem Tage, und je einfacher die Hauptfragen werden, desto spruchreifer wird der Prozeß, desto vollständiger die Entscheidung. — Man hat lange Zeit einen großen Mißbrauch auch in der Schweiz getrieben mit den Worten conservativ und radikal, communistisch und liberal, aufbauend und zerstörend, katholisch und reformirt u. s. w. — jetzt stellt es sich immer deutlicher heraus, daß unser ganze Streit sich nur um die Frage dreht, ob der Jesuitismus in der Schweiz zur vollen Herrschaft gelangen soll, oder nicht. Es liegt nun auf der Hand, daß die sogenannten Klosterfreunde, die in der Aargauer Klosterfrage von Nichts als von der Ehrfurcht vor alten kirchlichen Institutionen sprachen, daß die sogenannten Protestanten, welche von einer angeblichen Unterdrückung der katholischen Kirche delirirten, daß die sogenannten Vermittler, welche Recht und Unrecht verjucken wollten, beim wahren Lichte betrachtet nichts anderes als verkappte Jesuiten und Jesuitenfreunde waren, sind und seyn werden. Der Kampf hat sich und namentlich seit dem verunglückten Freischaarenzuge vereinfacht, daher ist denn auch die conservative Partei zu leibhaftigen Jesuitenfreunden zusammengeschrumpft, überall im Credit gesunken, und alle diejenigen, die früher noch mit einiger Gutmüthigkeit an die Wahrheit der Aushängschilde glaubten, verlassen die Reihen der Jesuiten.

In Zürich hat die conservative Partei alle Bedeutung verloren. Dr. Bluntschli, allerdings ein tüchtiger Jurist, aber unpractisch in seinen Anträgen, in die rhomersche Alchymie verwirrt — hat in der neuesten Zeit mit seinen gewundenen Extremlöthereien allen Credit eingebußt. Er wollte die aargauischen Klöster um die Jesuiten fern zu halten. Sein Manöver war aber zu plump; denn auch der Einfältigste mochte einsehen, daß vorerst die Klöster und dann hintenher auch die Jesuiten hergestellt werden dürften. Selbst die sogenannten Zöpfe der Stadt Zürich sind ihm abgeneigt worden und ziehen sich von demselben

Digitized by Google

zurück, während Dr. Furrer, der gegenwärtige Bundespräsident, ein durchaus fortschrittlicher Mann die Bewegung will und begünstigt, aber jede Ungesetzlichkeit von Seite der Behörden nicht minder, wie von Seite des Volks verwirft, die gefallenen Conservativen und selbst die jetzigen Tonangeber Luzerns machen ihm deßwegen den Hof und wähnen ihn für ihre Partei gewinnen zu können. Allein Dr. Furrer verwirft die Illegalität und die Verfassungsverletzungen der Luzerner Magnaten so gut, als die Freischaarenzüge, und findet eher für die Letzteren als eine Art Nothwehr gegen die Ersteren, denn für jene Illegalitäten eine Vertheidigung, so zwar, daß die Märchen, als werde Dr. Furrer als Bürgermeister des Cantons Zürich dem Dr. Steiger das zweifache Landrecht verweigern, eben nur Märchen sind. — Der Kanton Zürich ist nun ein fertiger freisinnig consolidirter Canton, als erster Vorort ein Muster den Uebrigen.

In Bern hat die freisinnige Regierung nach den Aprilereignissen gewankt und sich den Conservativen genähert. Sie hat denselben den Herrn Professor Wilhelm Snell, der übrigens durch seinen Hang zum Trinken manche Schuld auf sich geladen hatte, — geopfert, und einen unerfreulichen Kampf gegen die liberale Presse begonnen. In kurzer Zeit hatte sie anderthalb Dutzend Preßklagen erhoben, die aber allmälig insgesammt zu Ungunsten der Klägerin entschieden werden. Dadurch wollte die bernersche Regierung nur die Fühlhörner ihrer Selbsterhaltung ausstrecken, um auszukundschaften, ob nun das Gestirn der Conservativen wirklich im Aufgange begriffen sey oder nicht. — Sie stieß überall unangenehm an und bereits werden die Tasten allmälig zurückgezogen, und sie giebt sich das Ansehen, als ob sie auch keinen Augenblick gewackelt hätte und immer die alte Regierung, wie im Körper so auch im Geiste, geblieben wäre. Berns ganze deutsche Bevölkerung spricht sich entschieden gegen den Jesuitismus aus, gleichzeitig

gegen die Conservativen, weil diese sich selbst durch Vertheidigung der jesuitischen Interessen damit identifizirt haben.

Auch die französisch-sprechende katholische Bevölkerung, welche theilweise von Frankreich aus ins Interesse der Jesuiten gezogen wurde, kehrt zurück, so daß der große Canton Bern bald ebenso einig ist, eben so entschieden liberal, daneben noch weit kräftiger, als Zürich seyn wird. Durch den schmählichen Loskauf der beim Freischaarenzug gefangenen Berner ist der Bernerstolz vom Schultheis bis zum letzten Alphirten tief verletzt worden, denn man betrachtet es als eine Schande für das reiche mächtige, starke reformirte Bern, dem armen schwachen, jesuitisch-gesinnten Luzern ein Lösegeld auszahlen zu müssen, wodurch der Jesuitenhaß noch höher gesteigert wurde — weßwegen denn geschieht, daß auch die Regierung mit ihrem Selbsterhaltungstrieb, sich auf das Volk stützend wie Zürich ein fester Damm gegen die Ausbreitung des Jesuitismus dastehen wird und muß.

Luzern hingegen, der dritte eidgenössische Vorort mit seiner katholischen Bevölkerung, dessen physische und moralische Kräfte in keiner Beziehung mit deren von Zürich und Bern verglichen werden können, ist ganz dem Jesuitismus verfallen. Gleichzeitig ist an die Stelle des Gesetzes die Willkür, an die Stelle weiser Verwaltung die rohe Gewalt getreten. Die Beschlüsse zur Einführung der Jesuiten konnten nur durch offenbare Verletzung der Verfassung und Gesetze über das Erziehungswesen bewerkstelligt werden. Dieser Umstand führte die Ereignisse vom 8. Dezember herbei. Die Wuth der Regierung, welche den mißlungenen Aufstand benutzen wollte, um ja die ihr verhaßten Liberalen, Schuldige oder Unschuldige, zu verfolgen, erzeugte den Freischaarenzug vom 31. März. Da auch dieser mißlang, glaubten nun die Machthaber von Luzern, gegen den zehnten Theil der gesammten Activbürger des Landes, welche nichts als die Beobachtung der eidlich beschwornen Verfassung wollten, einen Hochverrathsprozeß durchführen

Digitized by Google

zu können. Zuerst wurde Dr. Steiger zum Tode verurtheilt. Das Urtheil fand aber im Canton selbst keinen Anklang, und durch die ganze Eidgenossenschaft eine complete Mißbilligung, was sich durch den lauten Jubel bei seiner Befreiung kund gab, so daß durch diese Manifestation die luzernische Justiz auf das entschiedenste durch die öffentliche Meinung verurtheilt wurde. Eben so barbarisch ist es, daß selbst die unbedeutend Betheiligten schon zu Hunderten mit Zuchthausstrafe belegt worden sind, und Tausende noch dieselbe Strafe erleiden müssen, um dem unerbittlichen Haß einer Jesuitenregierung zum Opfer zu fallen.

Die Tonangeber Luzerns, mit Ausnahme von drei oder vieren, rohe, ungebildete, dem Jesuitismus blind ergebene Männer, wähnen durch solche Barbarei ihre Herrschaft befestigen und den Thron der Jesuiten gründen zu können. Aber gewiß vergebens. Die kräftige Erhebung der Hauptstadt Luzern, die vor kurzer Zeit noch ganz conservativ war, gibt das Signal für einen bessern Zustand. Die Regierung, blind genug, nicht einzusehen, daß sie bereits von ihrer Höhe steigt, thut den letzten Schritt. Die Jesuiten wurden in den letzten Tagen nicht blos auf dem Papier, sondern in corpore selbst eingeführt. Aber ihr Einzug geschah mit einer neuen Rechtsverletzung. Denn die zwei Jesuiten Burgstaller und Simen müssen Possess nehmen von der Franziskanerkirche und dem sogenannten Jahrszeitenfond. von 100,000 Schweizerfranken, welcher laut Urkunden der Stadt und nicht dem Staate Luzern angehört, ungeachtet einer längst von der Stadtgemeinde ausgesprochenen feierlichen Verwahrung. Solche Rechtslosigkeit im Namen des Staats selbst verübt wird sich, das ist ausgemacht, in einem Freistaate nicht lange halten können. Denn die tausend Leiden, welche über den kleinen Kanton durch die Jesuiten herbeigeführt wurden, müssen allmählig auch den Verstocktesten die Augen öffnen, und Luzern wird früher oder später den Jesuiten selbst das Grab graben, und mit Zürich und Bern die Bahn des Freisinns betreten.

Digitized by Google

Den 21. Juli.

Schweizerische Zustände. *)

*) Einen Artikel, welcher diese besprach, waren wir verhindert mitzutheilen.

In Luzern sind auch die letzten Wahlen, diejenigen der eigentlichen Stadtburger zu Gunsten der Liberalen ausgefallen, damit ist der letzte Anker, an den sich die Jesuitenfreunde der Stadt anklammerten, gebrochen, und ihr Geschrei, als ob nur die Eingesessenen und das Gesindel radikal wären, der eigentliche Kern aber, die Stadtburger nämlich, conservatio — auf eine authentische Weise widerlegt worden Dr. Steiger ist immer noch der Gegenstand der öffentlichen Besprechung. Vorzüglich sind es jetzt die Correspondenten der „Allgemeinen Augsburger Zeitung," die sich bemühen ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Sie sagen daselbst: „Er gebe sich zum politischen Tagesgötzen her, er mache sich ein Privatvergnügen daraus die vorörtliche Regierung von Zürich durch seine Anwesenheit im Kanton in Verlegenheit zu setzen; nächstens werde er in Bern, wo das Volksbundwesen auf Besorgniß erregende Weise überhand nehme, eintreffen, um demselben den nöthigen Puff zu verleihen; kurz man könne in Steiger weder Bürgertugend, noch große Gesinnung mehr erkennen, sonst würde er sich der ekelhaften Parteivergötterung entziehen, und — das ist dann die Quintessenz des Geschreibsels — die Schweiz verlassen."

Dr. Steiger sollte also die Schweiz, sein Vaterland, verlassen, damit seine politischen Gegner seine Bürgertugend bewundern, die blutbefleckte Regierung von Luzern ruhig schlafen und die Jesuitenknechte einen ausdauernden Widersacher weniger zählen könnten. Der Anlaß zu solchen wohlgemeinten Rathen ist übrigens rein erdichtet. Steiger lebt ruhig und zurückgezogen in Winterthur bei seinem vieljährigen Freunde Oberst Weiß, und hat seit dem ersten Tage seiner Befreiung dieses hübsche Landstädtchen noch nie verlassen, wenn man einige kleine Spaziergänge oder botanische Excursionen auf die nahgelegenen Anhö-

ben ausnimmt. — Allerdings iſt er in Winterthur fortwährend der Gegenſtand allgemeiner Verehrung; er empfängt da Beſuche aus allen Theilen ſeines Vaterlandes, ſelbſt auch durch reiſende Deutſche, Franzoſen und Engländer. Letzten Sonntag waren ſogar 13 Tagſatzungsgeſandte bei einem Mittageſſen in Winterthur verſammelt, darunter ein Schultheiß von Bern und ein Bürgermeiſter von Zürich, Landammänner von Aargau, Solothurn und Graubündten, und Alle freuten ſich, ihren alten Bekannten ſo rüſtig und geſund, wie früher, wieder zu finden. Den verkappten Jeſuiten ſind dieſes freilich „ekelhafte Parteivergötterungen.“ Daß Dr. Steiger übrigens keine öffentlichen Oſtentationen ſucht, ergibt ſich daraus, daß er alle Einladungen nach Frauenfeld, Schaffhauſen, St. Gallen, Glarus, Conſtanz, Ueberlingen, Chur ꝛc. bisher ablehnte, weil man ihm daſelbſt Feſte bereiten wollte, indem er ſolchen Demonſtrationen von Herzen feind iſt, und nebenbei auch ſeinen Gegnern keinen Anlaß zu ſchiefer Beurtheilung geben möchte. Durch dieſes Benehmen bringt Dr. Steiger die verörtliche Regierung von Zürich gewiß nicht in Verlegenheit; im Gegentheil, ſie hat ſich ſelbſt aus vielen Verlegenheiten, welche die Conſervativen ihr bereiten wollten, gezogen, indem ſie, der öffentlichen Meinung folgend, dem aus Luzerns Kerkern Befreiten und deſſen Befreiern einſtimmig das Aſyl gewährte, und zwar an jenem Tage, an welchem der Große Rath, zwei zum Tod Verurtheilten die Gnade des Lebens verweigerte, zum Beweiſe, daß man trotz der luzernerſchen Juſtiz in Dr. Steiger keinen Verbrecher finde. Dieſes Aſyl iſt ihm auch geöffnet worden in den Kantonen Bern, Aargau, Solothurn, Waadt, Baſelland, Schaffhauſen, Thurgau, St. Gallen, Glarus, Appenzell, Graubündten und Teſſin. Dadurch, ſo wie durch den allgemeinen Jubel, womit die ſchweizeriſche Nation die Befreiung Steigers begrüßte, hat das Anſehen der jeſuitiſchen Juſtiz von Luzern einen gewaltigen Stoß erlitten, und über das, ſelbſt den luzerniſchen Geſetzen widerſtrebende Todesurtheil iſt das

eclatanteſte Vernichtungsurtheil ergangen. Daß bei ſo bewandten Umſtänden die Jeſuitenknechte Steigers freiwillige Verzichtleiſtung auf ſein Vaterland wünſchten, iſt begreiflich. Steiger wird aber und ſoll ſein Vaterland, das ihn mit ſo großer Liebe umfängt, und an dem er wieder mit ganzer Seele hängt, nicht verlaſſen.

V **Mannheim**, den 18. Juli. Setzen wir ſtatt der Entſchädigungen und Actien — eine Bahnrichtung, einen Straßenbau, Sitze von Strafgerichten, Kreisregierungen, Aemtern u. dgl., ſo haaben wir den Stimmenköder in unſerer Nähe. Aber wenn wir unſere Meinung uber die Corruption ausſprechen wollen, ſo müſſen wir die Beiſpiele vom Auslande hernehmen. In Deutſchland wird die deutſche Wahrheit unterdrückt, die engliſche paſſirt. Mit der Corruption verhält es ſich umgekehrt.

Ω **Berlin**, den 15. Juli. (Correſp.) Die deutſch-katholiſche Angelegenheit*) hat, wie es vorher zu ſehen war, einen neuen Trieb durch das miniſterielle Verbot erhalten, den Diſſentern den Mitgebrauch der evangeliſchen Kirche zu geſtatten. Der Widerſtand, welcher von Königsberg zunächſt ausging, verbreitete ſich bald über Schleſien und Sachſen und hat jetzt auch die Landeshauptſtadt Berlin und die Reſidenz Potsdam ergriffen. In beiden Städten haben die Magiſtrate ſich an den König gewandt und gebeten, die Befehle des Miniſters aufzuheben und dieſer Schritt hat endlich zu Berathungen des Staatsminiſteriums geführt, in deren Folge jene Befehle, wenn nicht aufgehoben, doch ſuspendirt werden ſollen. Den Gerüchten nach waren die Meinungen ſehr getheilt, weil mehrere der Herren Miniſter den königlichen Willen unter allen Umſtänden ausgeführt wiſſen wollten; ohne Anwendung von Gewaltmaßregeln dürfte ſich das jedoch nicht thun laſſen, was ganz beſonders eindringlich von dem Kriegsminiſter von Boyen hervorgehoben und davor gewarnt ſeyn ſoll. Ich kann, indem ich von den kirchlichen Bewegungen ſpreche, nicht unterlaſſen, Sie auf

Digitized by Google

die eigenthümliche und kräftige Opposition aufmerksam zu machen, welche jetzt von Schlesien aus gegen gewisse frömmelnde Richtungen geführt wird, deren Hauptsitz in Berlin zu suchen ist. Eine Erklärung gegen die Verfinsterungen des aufgeklärten Protestantismus, eine Art Glaubensbekenntniß, abgelegt zum Schutz und Trutz gegen jenes orthodoxe Pfaffenthum, daß in der Stube und in der Uniform sich zeigt, war in den schlesischen Zeitungen enthalten, die nun täglich ihre Spalten mit den Namen von Unterzeichnern füllen, welche der Erklärung beitreten. Das ist eine neue Art von Opposition, aber es ist keine verächtliche, und da sie ganz unerwartet kam, wie ein Blitz in heiterer Luft, überraschte sie auch um so mehr. Diese langen Listen von Namen zeigen an, wie stark der Widerwille gegen die herrschende frömmelnde Richtung, und wie allgemein derselbe ist. Es fehlte nur noch, daß auch in andern Provinzen diesem Beispiel nachgeahmt würde, und vielleicht wäre dies wirklich, namentlich hier, wenn nicht einerseits ein grenzenloser Indifferentismus allgemein und die Censur doppelt wachsam und rücksichtslos wäre.

*) Angelegenheit der kathol. Dissidenten. Nur so kann der Artikel passiren. (Anmerkung des Censors.)

Breslau, den 12. Juli. Welchen Widerstand das ministerielle Gebot, welches die Einräumung der evangelischen Kirchen für den christ-katholischen Gottesdienst*) untersagt, gefunden hat und noch findet, habe ich in mehreren meiner früheren Berichte gemeldet. Natürlich mußte diese allgemein gegen das Verbot gerichtete Stimmung des Volkes die Aufmerksamkeit der Behörden in Anspruch nehmen, und sie nöthigen, über die geeigneten Mittel, wie diesem Widerspruche zu begegnen sey, zu berathen. Hier hat nun der Präsident des hiesigen Consistoriums, Graf Stolberg, in Vorschlag gebracht: „Die Landwehr-Bataillone einzuziehen, und mit denselben die ungehorsamen Ortschaften besetzen zu lassen.“ Als man mit Recht dagegen einwendete, daß eine

solche excentrische Maßregel die Gemüther noch mehr erbittern und Oel ins Feuer gießen würde, ließ er sich im Glaubens-Eifer also vernehmen: Das wäre eine schlechte Behörde, die ihren Befehlen nicht auch Gehorsam zu verschaffen wisse. Zum Glück ist der von dem Consistorial-Präsidenten gemachte Vorschlag nicht in Ausführung gebracht worden, obgleich von Seiten mehrerer Polizei-Behörden in unseren Provinzialstädten gemeldet worden ist, daß es ihnen an Macht gebräche, die Gemeinden mit Ernst zur Befolgung des ministeriellen Gebots anzuhalten.

*) der kathol. Secte. (Anmerkung des Censors.)

Wiesbaden, den 17. Juli. Nächsten Sonntag wird unsere junge deutsch-katholische Gemeinde*) wahrscheinlich in dem Saale des Gasthofs zum Schützenhof sich zum Gottesdienste versammeln. Die kirchliche Feier wird von einem jungen Geistlichen, Namens Keilmann, welcher vor Kurzem seine Studien auf der katholischen Fakultät in Gießen vollendet hat und hierauf seinen Uebertritt zur neuen Kirche**) erklärte, geleitet werden. Wenn derselbe hier gefällt, so wird er wahrscheinlich zum Seelsorger unserer bereits ziemlich bedeutenden Gemeinde***) erwählt, indem durch freiwillige Beiträge hiesiger Einwohner bereits mehr als hinlänglich für anständige Besoldung eines Geistlichen gesorgt ist. (Rh. B.)

*) Verein kathol. Dissidenten. (Anmerkung des Censors.)

**) Secte. (Anmerkung des Censors.)

***) Vereins. (Anmerkung des Censors.)

Den 22. Juli.

Ueber das Verhältniß der deutschen Bundesacte zu den deutschen Staatsverfassungen.

In allen Verhältnissen des Lebens und namentlich in denjenigen, welche große Massen verschiedenartig gesinnter Menschen berühren, ist es durchaus nothwendig, gewisse Grundsätze festzuhalten, widrigenfalls

man mit Bestimmtheit darauf rechnen kann, daß alle Parteien, selbst die begünstigten, die Schritte der Regierungen mit Mißtrauen bewachen werden. Feste Grundsätze allein bilden Haltpuncte gegen das Andrängen verschiedenartiger Bestrebungen. Dieses erkannten im Jahr 1815 die Stifter des deutschen Bundes. Sie vereinigten sich über gewisse Grundsätze, welche in ganz Deutschland gelten, und welche daher durch die particulären Verfassungen einzelner deutscher Staaten nicht beseitigt werden dürfen.

So wurden durch den Artikel 14 der deutschen Bundesacte die Rechte des deutschen Adels, durch den Art. 15 die Rechte der deutschen Ordensritter; Domcapitularen und anderer Pensionäre, durch den Art. 17. die Rechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Betreff des Postwesens festgestellt.

Alle diese Rechte werden von der deutschen Bundesversammlung aufs kräftigste gehandhabt, indem sie nicht duldet, daß in den einzelnen deutschen Staaten irgend eine Bestimmung getroffen werde, welche im Widerspruche mit den genannten Artikeln der Bundesacte steht.

Es ist unsere Absicht nicht, hier zu untersuchen, ob die genannten Artikel der deutschen Bundesacte zum Wohle des deutschen Vaterlandes festgestellt wurden, oder nicht. Wir erkennen in der deutschen Bundesacte die Grundlage des öffentlichen Rechtes des deutschen Gesammtvaterlandes und halten es daher für unsere Pflicht, sie als ein untheilbares Ganzes zu achten, und daher auch diejenigen Artikel derselben heilig zu halten, deren Aufnahme in die Bundesacte wir vielleicht nicht angerathen haben würden, wären wir darum befragt worden.

Wenn wir übrigens auf der einen Seite auch die uns nicht ansprechenden Artikel der deutschen Bundesacte, achten und unangetastet lassen, so haben wir dadurch uns in die Lage gesetzt, auf der andern Seite mit unerschütterlicher Entschiedenheit darauf zu dringen, daß

alle diejenigen Artikel der Bundesacte, welche uns besonders theuer sind, ihre volle und uneingeschränkte Geltung erhalten, daß keine Bestimmungen in einem particulären deutschen Staate geduldet werden, welche den bezeichneten Artikeln der deutschen Bundesacte widerstreben.

Diejenigen Artikel, welche uns besonders theuer sind, und auf deren unverbrüchliche Haltung wir daher zu dringen ein Recht haben, sind insbesondere die Artikel 13, 16, 18 und 19 der deutschen Bundesacte.

Wir beginnen mit dem Artikel 13. Derselbe lautet wörtlich wie folgt:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden."

Dreißig Jahre sind verflossen und bis zu dieser Stunde ist dieser Artikel in zwei Drittheilen von Deutschland noch nicht ins practische Leben eingetreten. Oesterreich und Preußen insbesondere haben im Laufe von 30 Jahren diesen so hochwichtigen Artikel noch nicht ausgeführt. Bei der innigen Verbindung, in welcher die verschiedenen Staaten Deutschlands mit einander stehen, sind die Verfassungsverhältnisse jedes einzelnen Staates für alle übrigen von der höchsten Bedeutung. Die Richtungen und Bestrebungen jedes einzelnen Staates müssen immer im Verhältniß zu den Kräften, welche er in sich schließt, auf alle übrigen deutschen Staaten eine Rückwirkung ausüben. Das landständische Prinzip ist daher in den constitutionellen Staaten Deutschlands so lange nicht gesichert, als die übrigen Staaten, und namentlich die beiden genannten Großmächte, demselben widerstreben. Abgesehen von der Bestimmung des Artikels 13 der deutschen Bundesacte, auf dessen Erfüllung alle Deutschen zu dringen ein Recht haben, bringt es das Bedürfniß der Selbsterhaltung mit sich, daß diejenigen Deutschen, welche unter dem Schutze einer landständischen Verfassung leben, dahin wirken, daß der Artikel 13 in allen deutschen Staaten seine Erfüllung erhalte.

Dieſes erkannte man bereits im Jahre 1817 im Schooße der deutſchen Bundesverſammlung ſelbſt recht klar und deutlich. Schon damals trug der großherzogl. mecklenburgiſche Geſandte, Freiherr von Pleſſen, in der Sitzung v. 22. Dec. darauf an:

„Daß es den verehrlichen Geſandtſchaften gefällig ſeyn möge, ſich über die Erfüllung des Artikels 13 zu erklären, und die Bundesverſammlung in Kenntniß zu ſetzen, auch die Einholung angemeſſener Inſtructionen dieſerhalb beſchließen zu wollen.“

Unter den Erklärungen, welche in Folge dieſes Antrags bei der deutſchen Bundesverſammlung eingingen, zeichnet ſich insbeſondere diejenige der königlich preußiſchen Regierung aus, indem ſie auf das beſtimmteſte ihren „ernſten Willen“ zu erkennen gab, daß die Verheißung der Einführung einer landſtändiſchen Verfaſſung, welche von allen Bundesſtaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt werde. Nichts deſto weniger ſind 28 Jahre verfloſſen, ohne daß dieſer ernſte Wille für Preußen zur That geworden wäre, und es frägt ſich daher, was geſchehen könne um dem Artikel 13 der deutſchen Bundesacte ſeine Erfüllung in allen deutſchen Bundesſtaaten, und insbeſondere im Königreiche Preußen zu ſichern. Durch die Verhandlungen der preußiſchen Provinziallandtage, durch eine Reihe trefflicher Werke über dieſen Gegenſtand, iſt namentlich in den letzten 5 Jahren vor den Augen des geſammten deutſchen Vaterlandes ausgeführt worden, welche beſonderen Zuſicherungen dem preußiſchen Volke außer der deutſchen Bundesacte desfalls noch gegeben worden ſeyen, und wie kräftig der Drang deſſelben ſey, eine landſtändiſche Verfaſſung zu erhalten.

Nach Artikel 4 der deutſchen Bundesacte werden die Angelegenheiten des deutſchen Bundes durch die Bundesverſammlung beſorgt. Den Bundestagsgeſandten liegt es daher zunächſt ob, dafür Sorge zu tragen, daß alle Artikel der deutſchen Bundesacte und folglich insbeſondere auch der Artikel 13 ihre Erfüllung erhalten. Sie und die Miniſter der

Digitized by Google

auswärtigen Angelegenheiten, deren Instructionen sie zu befolgen haben, sind daher verantwortlich für alles dasjenige, was in dieser Rücksicht geschah und durch ihr Verschulden unterblieb. Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten sind ihrerseits wiederum den landständischen Versammlungen über die Verwaltung ihres Amtes Rechenschaft abzulegen schuldig. Die landständischen Versammlungen haben in dieser Rücksicht eine heilige Pflicht dem gesammten deutschen Vaterlande gegenüber zu erfüllen.

Wenn sie mit Ernst und Nachdruck darüber wachen, daß die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und folgeweise die Bundestagsgesandten ihre Pflichten, betreffend die Verwirklichung des Artikels 13 der deutschen Bundesacte, erfullen, so muß er früher oder später für ganz Deutschland zur Wahrheit werden. Die constitutionellen Staaten Deutschlands haben bei weitem die meisten Stimmen in der deutschen Bundesversammlung, sie haben für sich die klare und deutliche Bestimmung des Grundgesetzes des deutschen Bundes, den mit immer steigendem Nachdrucke ausgesprochenen ernsten Willen der deutschen Nation. Auf dieser festen Grundlage können die Landstände aller constitutionellen Staaten Deutschlands jetzt wohl ein kräftiges Wort sprechen, welches bei dem jetzigen Zustande der öffentlichen Meinung überhaupt und in Preußen insbesondere nicht ohne tief eingreifende Bedeutung bleiben dürfte. Die würtembergische Ständeversammlung ist gerade im gegenwärtigen Augenblick versammelt, die königlich sächsische wird nächstens zusammentreten, unsere badische wird auch noch im Laufe dieses Jahres wieder zusammenberufen werden. Wenn diese drei Ständeversammlungen ihre Pflichten der eigenen Landesverfassung und dem gemeinsamen deutschen Vaterlande gegenüber erfüllen, so kann ihr Wirken in dem jetzigen Augenblicke der Krisis den Ausschlag geben.

Den 23. Juli.

V Mannheim, den 21. Juli. Es ist das Mißtrauen gegen das Volk, ein ganz unbegründetes Vorurtheil, zu dessen Beseitigung aus den Kreisen, wo es noch herrscht, nicht genug gewirkt werden kann. Worte der tiefsten Wahrheit sprach darüber unlängst bei einer festlichen Gelegenheit in Königsberg der kön. preußische Geheimerath, Professor Dr. Sachs.

„Das Volk, — sagt er — ist ein Name, der jetzt nicht geheuer gefunden wird. Volk, Masse, wild, nichts Festes, nichts Positives, vielleicht von Kritik erfaßt, sind Begriffe, die bei vielen verschwimmen. Wir können uns leicht über das, was Volk bedeutet, verständigen. Das Volk ist nicht arm, nicht reich, nicht gebildet, nicht ungebildet. Das Volk ist die Macht, welche durch sittliche Motive erregt, handelt; wer aus andern Motiven handelt, gehört zum Pöbel, stehe er, wo er stehe. Dem Volk kann man vertrauen, es hat sich nie treulos erwiesen."

* **Mannheim, den 22. Juli. Die „Oberrh. Zeitung" enthält einen Artikel aus dem Großherzogthum Baden, welcher ausführlich die Gründe bespricht, auf welchen die Abneigung gegen den Orden der barmherzigen Schwestern in unserm badischen Lande beruht. Als solche werden zunächst die Abneigung gegen alles geistliche Ordenswesen und sodann die Bemerkung bezeichnet, daß die barmherzigen Schwestern aller Orten als Bundesgenossen der Jesuiten aufgetreten seyen.**

Niemand wird gewiß eine Gesellschaft tadeln, deren Zweck ist, Werke der Barmherzigkeit zu üben, jeder denkende und edlere Mensch muß vielmehr einer solchen vollen Beifall zollen. Allein wo es sich blos um Barmherzigkeit handelt, da frägt man nicht nach dem Glauben dessen, der sie üben soll, und noch weniger nach dem Glauben seiner Eltern. Die fortschreitende Zeit hat der Ahnenprobe des Adels den

Stab gebrochen, und bei den barmherzigen Schwestern soll eine Ahnenprobe des Religionsbekenntnisses bestehen?! Unter diesen Umständen wird der besonnene Mann nicht glauben, daß es sich hier um Zwecke der Barmherzigkeit handelt, sondern um Zwecke, welche in Verbindung stehen mit der eingeführten Ahnenprobe, um Zwecke, welche die verschiedenen christlichen Religionsgenossenschaften nicht friedlich und versöhnlich neben einander bestehen lassen, sondern um solche, welche geeignet sind, uns die aus der Trennung der christlichen Confessionen hervorgehenden mannichfaltigen Kümmernisse tiefer und tiefer empfinden zu lassen.

Mannheim, den 15. Juli. Man spricht davon, der Obrist von Frankenberg werde abberufen werden. Vielleicht, daß die badensche Regierung in der unverholenen Sprache, die ihr Ministerresident in seinem Briefe an v. Itzstein und Hecker an den Tag gelegt hat, nicht den diplomatischen Brauch gewahrt sieht; vielleicht auch, daß man einem Gesandten in keinem Falle zugestehen will, in Betreff seiner diplomatischen Functionen sich Vertheidigungen und Rechtfertigungen gegen irgend Jemand zu erlauben, außer gegen die Regierung, die ihn angestellt hat. So viel ist gewiß, daß die preußische Regierung, wenn sie das formelle Recht in Betreff der Ausweisung für sich hat, die Bezeichnung „schmählich" auf ihr Verfahren nicht von einer Person wird angewendet sehen wollen, die in ihrer gesandtschaftlichen Eigenschaft die Unverletzlichkeit anspricht. (Weser Z.)

Vom Rhein, den 14. Juli. Nachdem noch unlängst die Tochter des Prinzen Carl von Preußen als künftige Gemahlin des Kronprinzen von Würtemberg bezeichnet wurde, will man jetzt wissen, daß daran gedacht wird, sie dem Erbgroßherzog von Baden zu vermählen, von dem es früher hieß, er werde sich mit einer Tochter der Großfürstin Helene von Rußland verbinden. (Weser Z.)

Digitized by Google

Berlin, den 17. Juli. In der „Schlesischen Zeitung" findet sich folgende Erklärung: „Um mannichfaltigen Deutungen meiner derzeitigen stillen Zurückgezogenheit zu begegnen, erkläre ich hierdurch, daß ich mich den Mitgliedern der christ-katholischen Kirche*) beizähle, und es mir fortan Aufgabe meines Lebens seyn wird, die Bestrebungen derselben für Herstellung eines reinen und lebendigen Christenthums, soweit es meine Kräfte gestatten, unter Gottes Beistand freudig zu fördern. Dies zugleich als ergebene Antwort auf die höchst verehrlichen mir gewordenen Zuschriften christ-katholischer Gemeinden**) des Vaterlandes, denen ich für ihr mich so ehrendes Vertrauen meinen herzlichsten Dank ausspreche. Bischwitz bei Hundsfeld, den 12. Juli 1845. Dr. Anton Theiner."

*) Kathol. Dissidenten. (Anmerkung des Censors.)

**) Verein. (Anmerkung des Censors.)

Den 24. Juli.

Concordia res parvae crescunt, discordia dilabuntur.

Ueber so manche Einrichtungen, welche bei uns in Deutschland bestehen, haben alle denkenden und nicht vom Eigennutz beherrschten Männer einstimmig den Stab gebrochen, wie z. B. über die Censur, die geheime und schriftliche Justiz, das unerschwinglich hohe Porto für Briefe und Zeitungen u. s. w.

Die denkenden und nicht von Eigennutz beherrschten Männer Deutschlands bilden aber keine Centralpunkte der Thätigkeit, von welchen aus jenen Uebelständen ein dauernder, regelmäßig geführter Krieg entgegengesetzt werden könnte.

Die einzelnen Stürme, welche die landständischen Versammlungen hier und da auf jene verfallenen Burgen früherer unglücklicher Zeiten laufen, werden durch die in solchen Augenblicken gesteigerte Thätigkeit

der festvereinten Gegner, wenn nicht abgeschlagen, doch so lange ausgehalten, bis eine Vertagung von selbst die Angreifenden wieder trennt. Besäßen wir in allen Staaten Deutschlands Centralpunkte der Thätigkeit, von welchen aus der Kampf gegen Censur und Inquisition u. s. w. geführt würde, so könnte der Sieg, welcher freilich schon jetzt nicht mehr zweifelhaft ist, dennoch früher und durchgreifender errungen werden. Allgemein ist die Klage über die Unterdrückung der Wahrheit und des Ausdrucks lebendiger Gefühle durch die Censur. Wenn sich nur Ein Mann von sämmtlichen Schriftstellern Deutschlands alle diejenigen Censurstriche zu verschaffen wüßte, welche in der That Zeugniß ablegen für die Wahrheit und Recht gefährdende Handhabung unserer Censur, wenn diese Censurstriche mit den Namen der Verfasser einerseits und der Censoren anderseits versehen, in 21 Bogen starken Bänden herausgegeben würden, so würde auf diese Weise gewissermaßen öffentlich Abrechnung gehalten mit der Censur, und das Publikum könnte dann urtheilen, ob es wahr, was von Seiten der Regierungen so häufig behauptet wird: daß nur Unwahrheiten, Verläumdungen, heftige Ausfälle und dergleichen mehr durch die Censur beseitigt würden?

Ich selbst bin in der Lage, mehrere Censurstriche aufweisen zu können, welche bezeugen, daß die Censur der geschichtlichen Wahrheit und dem gerechten Gefühl des Unwillens über erlittenes schweres Unrecht den Ausdruck versagte. Dieselbe Erfahrung haben Hunderte von Deutschen gemacht und machen sie noch immer Tag für Tag. Wenn dieselben sich die Mühe geben wollten, ihre Censurstriche an irgend einen Centralpunkt abzusenden, wenn sie dabei den Muth hätten, dem Censor offen die Stirne zu bieten, Mann gegen Mann vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung zu treten, so unterläge es keinem Zweifel, daß die solchergestalt geführten und veröffentlichten Acten der Censur in höchst bestimmter Weise dem Walten derselben vor Aller Augen das wohlverdiente Gepräge aufdrücken würden.

Digitized by Google

In gleicher Weise sollten alle diejenigen Männer, welche in der Lage sind, die Schattenseiten der heimlichen und schriftlichen Justiz durch aus dem Leben gegriffene Belege zu beurkunden, diese ihre Belege an einen Centralpunct zusammenfließen lassen, dadurch würde die Masse des in überzeugender Weise beurkundeten Unrechts so groß, daß die Gegner der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu Boden gedrückt würden. Es kömmt nur darauf an, daß wir solche Centralpunkte in's Leben rufen und daß derjenige Mann, oder diejenige Mehrzahl von Männern, welche dieselben durch ihre Personen bilden, einerseits mit Umsicht die ihnen zufließende Masse sichten und ordnen, andererseits sich durch keine Hindernisse abschrecken lassen, welche man ihnen entgegenstellen möchte.

Das persönliche Zusammenkommen deutscher Schriftsteller und deutscher Rechtsmänner würde allerdings geeignet seyn, derartige Central, puncte der Thätigkeit am besten einzuleiten. Allein wir leben in der Zeit der Nothbehelfe und dürfen deßwegen das eine nicht verwerfen, weil das andere, aber unerreichbare Mittel der Abhülfe nicht vorgeschlagen wird. Sollten die hier ausgesprochenen Ansichten Anklang finden in den Herzen gleichgesinnter Deutschen, so würde der Unterzeichnete bereit seyn, zur Bildung der angeregten Centralpuncte mitzuwirken.

Mannheim, den 21. Juli 1845.

Gustav v. Struve.

Von der Eider, den 12. Juli. Das „Frankfurter Journal" enthält ein ausführliches Sendschreiben der Vorstände der deutsch-katholischen Gemeinden in Dresden und Leipzig an alle deutsch-katholischen Gemeinden des Vaterlandes, worin sie sich gegen die Behauptung verwahren, als habe sich Pfarrer Czerski gegen die Bestimmungen des Leipziger Concils ausgesprochen. Unter Bezugnahme auf dessen „Sendschreiben an alle christlich-apostolisch-katholischen Gemeinden" bemerken die genannten Vorstände:

„Wir wissen nicht, gegen wen Hrn. Czerski's Vorwürfe gerichtet sind, aber wir erklären es offen vor aller Welt für eine schändliche Verläumdung, für einen jesuitischen Bubenstreich, wenn man dieselben auf uns anwendet. Gegen wen auch Hrn. Czerski's Schreiben gerichtet seyn mag, ob er dasselbe aus eigenem Antriebe geschrieben hat, oder das durch Gutmüthigkeit verblendete Werkzeug römischer oder protestantischer Jesuiten gewesen ist, wir erwarten, daß er jeden Zweifel in dieser Beziehung löst und es in seinem eigenen Interesse offen vor aller Welt ausspricht, daß er niemals fähig sey, heute zu verdächtigen, zu entstellen und zu verdammen, was er wenige Wochen vorher mit seinem Wort und seiner Unterschrift vor ganz Deutschland bekannt hat."

Nach einer kurzen geschichtlichen Notiz schließt das Sendschreiben mit den Worten:

„Wir haben es so laut erklärt, daß nur die absichtliche Taubheit es überhören kann, „daß wir die heilige Schrift, die ganze heilige Schrift als die Grundlage unseres Glaubens anerkennen." Wiederholen wir diese Erklärung laut und feierlich: aber erklären wir auch eben so laut, daß wir nur das reine volle Gotteswort als diese anerkennen, nicht todte und erstarrende Formeln, die pharisäische Priesteranmaßung uns als Lehrsätze aufdrängen will. Wir bekennen Christum, den Grundstein des beseligenden Christenthums, den Heiland und Erlöser, den göttlichen Lehrer der Liebe und Tugend, wir bekennen ihn mit reiner Liebe und treuester Hingebung; aber wir lassen uns dieses göttliche Musterbild eines wahrhaften Christen nicht verkümmern durch pfäffische Spitzfindigkeiten und weisen das Schattenbild zurück, in welches Geistesbeschränktheit ihn umgestalten will. Sehet, geliebte Brüder, wie der lichtblaue, sternbesäete Himmel, ein weites herrliches Gotteshaus, sich wölbt über dem Haupte aller Menschen. Ob das schlichte Gemüth ein Krystallzelt darin erblickt, oder der Gelehrte ein unendliches Meer ursprünglich schwarzer Gase, oder gar einen unermeßlichen leeren Raum

Digitized by Google

er ist für alle gleich schön, erhebend und wundervoll. Und unter demselben bauen die Menschen ihre Hütten, Paläste, Dörfer und Städte nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit. So laßt uns unser weites einfaches Bekenntniß das unermeßliche Zelt seyn, welches sich über die ganze Christenheit wölbt. Und unter demselben baue jeder Christ und jede Gemeinde sich das Gebäude des Glaubens nach Bedürfniß und Ueberzeugung. Aber nie, nie maße sich der Einzelne an, die ganze Christenheit einzwängen zu wollen in das Haus seines beschränkten Bedürfnisses. Nur in der Freiheit gedeiht die Wahrheit, und nur bei der Wahrheit wohnt die Liebe. Vertheidiget, geliebte Brüder, die Freiheit unserer Kirche, damit die Liebe in ihr weile rein und ungetrübt bis an das Ende der Tage! Im Namen Gottes, des Allmächtigen, und unseres Heilandes und Erlösers, Jesu Christi, senden wir Euch treuen Brudergruß. Dresden und Leipzig, den 15. Juli 1845. Die Vorstände der deutsch-katholischen Gemeinden: Fr. Wigard. Fr. Schmidt. Emanuel Faulhaber. — Moritz Bauschke. Robert Blum. Dr. Carl Hottenroth. Joh. Nep. Tröndlin. Joh. Tscharmann."

Den 25. Juli.

Die bundesrechtlichen Zustände von der Annahme der Karlsbader Beschlüsse bis zum Jahr 1830.

Die deutsche Bundesacte ließ die Souverainetät der deutschen Fürsten unangetastet, ja sie beruht auf derselben gewissermaßen, als ihrem ersten Principe. Allein die Karlsbader Beschlüsse hoben dieselbe in vielen und gerade den wichtigsten Beziehungen des modernen Staatslebens auf. Die Universitäten, die Presse und, durch Errichtung einer Centralun. tersuchungsbehörde, auch das Gerichtswesen der verschiedenen deutschen Staaten wurde unter die unmittelbare Controlle des Bundes gesetzt, und daher die Fürsten in diesen Beziehungen dem Einflusse desselben untergeordnet. Durch die Karlsbader Executionsordnung wurden fer-

ner alle Bundesbeschlüsse für executorisch erklärt, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb der Gränzen der bundestäglichen Competenz und in der grundgesetzlichen Form gefaßt wurden. Neben einer Bundesversammlung, welcher ein so reiches Feld der Einwirkung eingeräumt wird, kann sich die Souverainität der einzelnen Fürsten unmöglich erhalten, insofern sie nicht Macht genug besitzen, die Beschlüsse derselben zu lähmen. Die unmittelbare Folge der Karlsbader Beschlüsse war daher, daß das Machtverhältniß an die Stelle des durch die Bundesacte festgesetzten Rechtsverhältnisses trat, d. h. der deutsche Bund verlor durch dieselben seine rechtliche Grundlage durchaus.

Der Artikel 18 der deutschen Bundesacte hatte dem deutschen Volke Preßfreiheit versprochen, die Karlsbader Beschlüsse legten ihm die Censur auf. Es wurde durch dieselben demnach die Bundesacte nicht nur beseitigt, sondern geradezu in ihr Gegentheil umgewandelt.

Die Folgen einer solchen Verfahrungsweise konnten nicht ausbleiben. Die minder mächtigen Staaten, welche wohl erkannten, daß alle diese Beschlüsse nur gegen sie und ihre Souverainitätsrechte gerichtet waren, konnten die weitere Ausbildung eines Bundes nicht wünschen, welcher eine solche Richtung eingeschlagen hatte.

Die Wiener Conferenz von 1820 schloß zwar nicht, wie die Karlsbader gethan hatte, den größeren Theil der deutschen Bundesglieder von ihren Berathungen aus. Bei denselben waren sie alle vertreten. Allein sie bildete nicht die grundgesetzliche Vertreterin des Bundes, und war daher in diesem Sinne gleichfalls ungesetzlich, wie es die Karlsbader Conferenz gewesen war.

Der ausgesprochene Zweck dieser beiden Conferenzen war die Sicherung des monarchischen Princips. Allein es läßt sich nicht leugnen, daß dasselbe insofern durch diese Beschlüsse geradezu erschüttert wurde, als durch sie, 1) ein Kampf zwischen dem monarchischen und dem volksthümlich-repräsentativen hervorgerufen und 2) als die Souverainitäts-

Digitized by Google

rechte der mindermächtigen deutschen Staaten, durch sie in den wichtigsten Beziehungen des politischen Lebens auf's empfindlichste verletzt wurden.

Während in den höheren Regionen der deutschen Nation das dynastische, machte sich in den niederen Regionen desselben das nationale Element mehr und mehr geltend. Während am Bundestage die beiden Großmächte Deutschlands überwiegenden Einfluß gewannen, erweckten die Verhandlungen der Ständeversammlungen der minder mächtigen deutschen Staaten Sympathien bei den Deutschen, welche sich landständischer Einrichtungen nicht zu erfreuen hatten.

Was die Karlsbader Beschlüsse für die Bundesgesetzgebung, war die berühmte Langenau'sche Note vom Mai 1822 in Betreff der Personalbesetzung des Bundestags. Namentlich bezeichnet aber der im Jahre 1823 erfolgte Eintritt des Freiherrn von Münch-Bellinghausen in die Bundesversammlung als österreichischer und folgeweise als Präsidial-Gesandter einen bedeutungsvollen Abschnitt in der Geschichte des deutschen Bundestags.

Bereits in der Sitzung vom 11. December 1823 wurde auf den Antrag des genannten Freiherrn beschlossen, auf die von deutschen Schriftstellern und Gelehrten aufgestellten Ansichten über das Bundesrecht keine Rücksicht zu nehmen. In der 4. Sitzung am 5. Februar 1824 wurde auf den Antrag desselben Präsidialgesandten weiter beschlossen, daß über Bundessachen in deutschen Zeitungen nichts anders aufgenommen werden solle, als wörtlich was die denselben mitgetheilten Bundestagsprotokolle enthielten. In der 19. Sitzung vom 1. Juli 1824 wurde auf den Antrag desselben Gesandten weiter beschlossen, daß nur das Resultat der Berathungen der Bundesversammlung bekannt gemacht, nicht aber die Vorbereitung desselben, die Arbeiten der Comité's u. s. w., und demnach doppelte Protokolle geführt, wovon nur die einen veröffentlicht werden sollten, nach der Bestimmung der Bundes-Canzlei-

Direction. Alle diese hochwichtigen Beschlüsse wurden ohne vorgängige Berathung, sofort auf den Antrag des Präsidiums gefaßt.

In der Sitzung vom 19. Juni 1828 wurde ferner einstimmig beschlossen, ohne Unterschied auch alle diplomatischen Verhandlungen, welche die Bundesversammlung mit dem beim Bunde beglaubigten Gesandten fremder Höfe zu pflegen in den Fall komme, der Publicität zu entziehen. Die fremden Gesandten erhielten wenigstens in früheren Jahren, namentlich 1826 und 1827 die Separat-Protocolle der Bundesversammlung. Allein der deutschen Nation wurden die wichtigsten der ihre öffentlich rechtlichen Zustände betreffenden Verhandlungen und Beschlüsse vorenthalten.

Hr. v. Langenau kannte die deutschen Diplomaten. Er wußte, daß sie ihre Stellen nicht gerne verlieren. Es kam nur darauf an, ihnen Furcht vor deren Verlust einzuflößen, um sich ihrer zu versichern. Seit Oesterreich und Preußen auf die Ernennung und Abberufung der Bundestagsgesandten Einfluß gewonnen, hörte die Selbstständigkeit der Gesandten der minder mächtigen deutschen Staaten auf.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß der deutsche Bundestag in einen Zustand verfiel, für welchen es schwer ist, den richtigen Ausdruck zu finden. Die Entfernung derjenigen Gesandten, welche nicht geneigt waren, im Sinne der Karlsbader Beschlüsse zu wirken, die Anwandlung dieser Beschlüsse auf freisinnige Zeitschriften, die Thätigkeit der Central-Untersuchungs-Commission, die Streitigkeiten zwischen Anhalt und Preußen und zwischen Braunschweig und Hannover — dieses waren so ziemlich die einzigen Gegenstände, welche dem Bundestage in den zwischen der Wiener Schlußacte und der Pariser Juli-Revolution in der Mitte liegenden Jahrzehnd einige Lebensthätigkeit abdrangen.

Digitized by Google

Aus Baden, den 16. Juli. Was ich Ihnen früher schrieb über die reformistischen Bewegungen unserer badischen Katholiken findet immer mehr seine Bestätigung. Der Weg, den man in Schlesien und Sachsen eingeschlagen, hat im Ganzen hier wenig Anklang gefunden, dagegen hat man sich, wie dies von einer eifrig constitutionellen Bevölkerung zu erwarten war, sehr bald für eine Kirchenreform auf einem verfassungsmäßigen Wege ausgesprochen. Die Erklärungen der Kapitel am Bodensee sind der Ausdruck dieser Bestrebungen; die josephinische Denkungsart der älteren Geistlichkeit arbeitet darauf energisch hin. Aber nicht nur von den geistlichen Capiteln, auch von den Laien sind ähnliche Wünsche laut geworden; die katholische Gemeinde in Heidelberg hat in diesen Tagen das bedeutende Beispiel gegeben, vom Erzbischof die „Berufung einer Synode" zu verlangen. In der Petition, die aus der Feder eines unsrer berühmtesten Juristen und parlamentarischen Talente geflossen ist, wird auf das Drohende der neu-katholischen Bewegungen hingedeutet und die Nothwendigkeit hervorgehoben, die wandelbaren Formen der Kirche mit dem fortschreitenden Geiste der Entwicklung in Einklang zu bringen; im „Gefühl ihrer heiligen Pflicht" verlangen daher die Bittsteller die Berufung einer verfassungsmäßigen Kirchensynode. Es ist gewiß, daß dieses offene und loyale Verfahren Nachahmung finden wird; je weniger das Auflösen in Dissidentengemeinden unsrer Bevölkerung zusagt, desto mehr Beifall darf eine Art der Reform erwarten, welche den gewohnten gesetzmäßigen Weg unsrer politischen Reformen einschlägt. Wir hätten dann eine Erneuerung der constitutionellen Kirchenbewegung die sich im fünfzehnten Jahrhundert geltend machte und Männer wie Wessenberg sähen die Idee ihres Lebens in ihrem nächsten Kreise verwirklicht.

Eben so gewiß darf man aber erwarten, daß die römische Kirche wie die erzbischöfliche Curie dem Verlangen nach einer Synode nicht nachgeben wird; was die Leute der constitutionellen Kirchenreform dann

Eventualität noch nicht in Betracht gezogen zu haben. Die römische thun werden, muß die Zukunft lehren, denn sie selbst scheinen sich diese Kirche und ihre Verfechter haben sich von jeher darin consequent gezeigt, daß sie dem Geiste der Transaction nicht um ein Jota nachgaben; das Wort des Jesuitengenerals: sint ut sunt aut non sint gilt von allen Stadien der römischen Politik, und die ultramontane Kirche hat stets eher eine Revolution und ein Schisma ausbrechen lassen, als durch Concessionen und Reformen die drohende Kluft verschlossen. Sie wird dies in dem vorliegenden Falle um so mehr thun, als sie, wie beinahe überall in dem gegenwärtigen Augenblick, die weltliche Gewalt der Regierenden für sich hat. Die meisten europäischen Regierungen, Rußland, etwa ausgenommen, haben eine seltsame Scheu vor dem Einfluß ultramontaner Kirchenpolitik; erst in den jüngsten Tagen haben wir ja an Frankreich gesehen, wie dieser prahlende, stolze Champion der Freiheit und Aufklärung eine zweideutige Hinterthür vorzieht, statt seine Verhältnisse zu Rom klar und rund zu entscheiden. So hat auch unsere Regierung dem ultramontanen Gelüste die barmherzigen Schwestern als Kreuzarmee bewilligt; bei Kranken und bei Wahnsinnigen wird das Proselitenmachen anfangen, bei Gesunden aufhören. So ist sie auch auf den Plan eingegangen, durch Errichtung von Knabenseminarien eine ultramontane Pflanzschule junger Kräfte großziehen zu lassen; so läßt sie in Freiburg einem ultramontanen Organ von ganz wüstem, cynischem Character freien Lauf, während sie an andern Orten die politische Besprechung in der Presse mit scharfer Scheere knapp zu beschneiden weiß.

In allen diesen Dingen ist ein merkwürdiger aber erfreulicher Umschwung zu sehen; vor siebzig Jahren waren es die Fürsten und die Cabinette, welchen die Jesuiten und Rom unterlagen, jetzt ist es der Unwille der Völker, vor dem Regierungen und Polizei sie mühsam schützen müssen.

Digitized by Google

Damals wichen die Schuler Loyala's der Voltaireſchen Bildung der ſogenannten guten Geſellſchaft, jetzt iſt die fortgeſchrittene Bildung im Geiſte des Chriſtenthums und der ächten Menſchlichkeit der Eckſtein, woran ſie ſcheitern; damals wurden Cabalen und Intriguen angewandt, ſie zu ſtürzen, jetzt dieſelben Mittel, ſie zu halten; damals verſuchten Kaiſer und Biſchöfe vergeblich die Befreiung von Rom zu bringen, jetzt erſtrebt ſie das Volk – trotz Kaiſer und Biſchöfen. Wo die Hoffnung eines dauernden und endlichen Sieges liegt, braucht man ſich da kaum zu ſagen.

Berlin, den 18. Juli. Aus guter Quelle erhalten wir Nachricht von einem Memoire, welches die preußiſche Regierung an verſchiedene deutſche Regierungen erlaſſen haben und welches ſich zwar auf die kirchliche Bewegungen der Gegenwart beziehen, aber nichts weniger als die Unterdrückung derſelben beabſichtigen ſoll. Er werde darin geſagt, daß die Bewegung, wie ſie jetzt auf dem Gebiete ſowohl des Proteſtantismus als des Katholicismus lebhaft ſey, die Aufmerkſamkeit aller Staatsregierungen auf ſich ziehen müſſe, und alsbald der Standpunkt der preußiſchen Regierung zu dieſen Bewegungen entwickelt. Auf dem proteſtantiſchen Gebiete habe man ſich zur Duldung der Secte bekannt, welche ſich unter dem Namen Altlutheraner gebildet habe, und zu den reformatoriſchen Geſtaltungen innerhalb des Katholismus habe man eine ähnliche Stellung angenommen. Die Regierung habe weder begünſtigt noch gehemmt, ſondern der Selbſtentwickelung ſo viel wie möglich freien Raum gelaſſen. Dieſe Stellung der preußiſchen Regierung ſey aber von Süddeutſchland aus mannigfach gemißbilligt, und es ſey ihr ſogar zugemuthet worden, dieſe katholiſchen Reformbewegungen zu unterdrücken.

Dazu habe ſie ſich aber keineswegs entſchließen können, und ſie müſſe daran erinnern, daß, als ſie vor Jahren an ſüddeutſche Regierungen den wohlgemeinten Rath ergehen ließ, dem Uebergreifen des

Ultramontanismus und Jesuitismus Schranken zu setzen und ihn nicht so augenfällig, auf Kosten des ganzen Deutschlands, zu begünstigen, man ihrem Gesuche nicht nur die geringste Folge gegeben, sondern die Angriffe der ultrakatholischen Partei gegen Preußen ruhig habe fortgehen lassen. Der Bruch innerhalb des Katholicismus, das Entstehen des Deutsch-Katholicismus *) sey aber die Folge dieser ultra-montanen Bestrebungen, und man könne von Preußen nicht erwarten, daß es die katholische Reform unterdrücken solle. Der Standpunct, welchen die preußische Regierung hiernach aufstellt, kann nicht anders als würdig bezeichnet werden, und während es ganz geeignet ist, auf der einen Seite das Vertrauen zu steigern, dürfte es andererseits nichts dazu beitragen, daß der Groll der Ultramontanen gegen Preußen vermindert werde, aber ihnen zugleich den Beweis liefern, daß unsere Regierung, vielfacher Angriffe ungeachtet, auf dem einmal betretenen Wege ausdauern wolle.

*) Etwa: Schisma's. Nur so: passirt der Schluß des Zusatzes.

Mannichfaltiges.

Deutsch-katholisch! ist in Mannheim censurwidrig. —

Ein Kaiser, vor Jahrhunderten, hatte in aller Unschuld Schisma als Femininum gebraucht, worauf er eine Novelle erließ, wodurch Schisma für ein Hauptwort erster Declination erklärt wurde. Dem Publicum gegenüber die Deutsch-Katholiken anders nennen als mit ihrem Eigennamen, heißt Schismen machen gegen den Sprachgebrauch. Die Mannheimer Censur hat eine hohe kaiserliche Autorität für sich und gegen ein solches Beispiel ist nichts einzuwenden.

Den 26. Juli.

Aus dem Badischen, den 19. Juli. (Oberrheinische Zeitung.) Im Mittelrheinkreise nennt man eine Gemeinde, die ihren evange-

lischen Sinn und ihr religiöses Bewußtseyn und Bedürfniß mit der Alternative bekannt hat: entweder einen tüchtigen, ächt evangelischen Geistlichen, oder Uebertritt zur deutsch-katholischen Gemeinde! *) In einer evangelischen Stadtgemeinde der Pfalz soll die gleiche, unumwundene Erklärung, nur daß hier an der persönlichen Tüchtigkeit und Würdigkeit des Geistlichen nichts zu mäkeln ist, zurückgegeben worden seyn.

Ein neues Exempel von Einschleppung des Stündlerchristenthums in eine friedliche Gemeinde, wobei ein fremder Emissär und eine fremde geistliche Dienstmagd die Hauptrollen spielten, ist ganz geeignet, auch den Kurzsichtigsten die Augen zu öffnen und das unverschämte Treiben dieser Frömmler in ein helles Licht zu setzen. Das kräftige Einschreiten des Decanates Sch., und des Pfarramtes zu H., hat zwar, wie zu erwarten stand, die Ausübung des an letzterem Orte versuchten pietistischen Gewerbes zu verhüten gewußt; aber gewiß darf man auch von Oben herab in der Beurtheilung dieses durch Beweise documentirten anmaßlichen Bekehrungsgeschäftes, bei welchem die Gemeinden wie eine heidnische Provinz betrachtet werden, kein stilles Zusehen erwarten.

(Oberrh. Z.)

*) Verein der s. g. Deutsch-Katholischen. (Anmerkung des Censors.)

Wörrstadt, den 23. Juli. Ich kann Ihnen jetzt die bestimmt Nachricht mittheilen, daß der katholische Decan, Hr. Winter in Alzey, der deutsch-katholischen Kirche sich in der That angeschlossen hat; die Gemeinden Wörrstadt, Alzey und Kreuznach haben denselben zu ihrem Pfarrer berufen, welchen Ruf er freudig annahm. (F. J.)

Breslau, den 17. Juli. Heute ist an die hiesigen Provinzialbehörden der Befehl ergangen: „daß von jetzt an den Christ-Katholiken das Abhalten des Gottesdienstes in den evangelischen Kirchen gestattet werden solle.“ — Obgleich man allgemein von der Milde unseres erlauchten Monarchen eine solche Entscheidung erwartet hatte, so hat

doch die baldige Erfüllung dieser Erwartung aufs freudigste überrascht und einen neuen schönen Beweis gegeben, daß das Vertrauen auf unsern König nicht ungerechtfertigt geblieben ist. - Es ist zufolge dieses Befehles sogleich eine Weisung nach Waldenburg ergangen (weil dort die Versagung der Kirche einen besonders ungünstigen Eindruck gemacht hatte), der dortigen Gemeinde zu publiziren, daß der Abhaltung des Gottesdienstes in der Kirche nun nichts mehr entgegenstehe. (Wes.-Z.)

Den 27. Juli.

Mannheim, den 25. Juli Wie sich die Menschen doch durch Worte täuschen lassen! Man sagt uns, die Tortur sey in Deutschland abgeschafft. Allein welche Qualen Deutsche in Untersuchungshaft auszustehen haben, dieses beweist neuerdings wiederum das Werk von Wilh. Schulz und Karl Welcker. Freilich wurde dasselbe im Großherzogthum Hessen verboten. Allein dadurch wurde dessen Glaubwürdigkeit nicht erschüttert. Wenn wir lesen, wie Hr. Nöllner seine Inquisiten behandelte, so dürfen w ir uns nicht wundern, daß er Georgi's Vertheidigung übernahm. Er hat einen seiner Inquisiten wegen sg. Antwortverweigerung hauen, und ihm dabei von dem Gefangenwärter den Mund zuhalten und mit einem scharfen Riechwasser zusetzen lassen, daß er „wie ein Hund hat hau jautzte", (wie Nöllner selbst hat ins Protocoll setzen lassen) und eben so hat er den Vater dieses Menschen, einen Greis von 60 Jahren, in einer Sache, wo es sich um Leben und Tod des Sohnes handelte, schlagen lassen.

Hofgerichts-Accissist Boyen von Michelstadt wurde von Georgi in folgender Weise behandelt, nachdem er einen Fluchtversuch gemacht hatte. Er wurde ohne Rock an die Wand geschlossen. Höhnend trat Georgi vor ihn hin und nennt ihn „einen ehrlosen gemeinen Kerl. Unschuld, ja Unschuld, ich treib sie Ihnen aus dem Kopf, nun will ich Sie auch

Digitized by Google

behandeln, wie den gemeinsten Verbrecher.“ Es wird ihm alles genommen, Tisch, Stuhl, Flasche, Bücher, zuletzt auch die Bettlade, und er wird in Ketten gelegt. Das Zimmer, in dem er saß, war um 3½ Uhr schon dunkel, er war den namenlosesten Qualen preisgegeben. Wochenlang erhielt er kein reines Hemd, und das Zimmer wurde vom October bis Januar nicht gereinigt! Boyen war Jurist, er kannte die Gesetze und die Criminal-Ordnung, er wußte, wie weit ein geheimer Inquirent gehen dürfe und wie weit nicht, und berief sich daher auch auf die Gesetze aber auch hier trat ihm Georgi's Hohn entgegen: „Pochen Sie nur auf das Gesetz!“ hieß es da, und „Lügner, ehrloser Lügner,“ waren die Titel, mit denen er überschüttet wurde, und mehr als einmal wurde ihm angedroht, daß man ihn züchtigen lassen wolle, wie Minnigerode. „Sie sollen sehen, wie man mit Ihnen umgeht.“

Allein die Tortur ist dennoch in Deutschland abgeschafft! Das heißt die Marter-Instrumente sind verändert. Mit Farrenschwanz und Ketten, durch Entziehung von gesunder Luft, reiner Wäsche u. s. w. kann man dem Gefangenen Qualen bereiten, welche denjenigen der glühenden Zangen ziemlich gleich stehen. Die Tortur ist abgeschafft in Deutschland, allein man bringt die Leute durch raffinirte Qualen zum Wahnsinn, oder läßt sie für Wahnsinnig erklären, wenn sie Ueberzeugungen hegen, welche den Machthabern gefährlich dünken.

Den 28. Juli.

* **Mannheim**, den 27. Juli. Die deutsch-katholische Bewegung nimmt namentlich innerhalb des Königreichs Preußen eine immer entschiedenere Haltung an. Verschiedene Blätter bringen die Nachricht, die königl. preußische Regierung bestehe nicht weiter auf dem Verbote, den Deutsch-Katholiken *) evangelische Kirchen einzuräumen, und die königl. sächsische Regierung bestehe nicht mehr auf der Erklärung, die von

deutsch-katholischen Geistlichen vorgenommenen kirchlichen Acte seyen strafbar und besäßen keine Gültigkeit. Diese Nachgiebigkeit von Seiten zweier deutscher Regierungen ist um so bedeutungsvoller, als sie nur der Ueberzeugung zugeschrieben werden kann, es sey dem Drängen der Massen in dieser Rücksicht nicht zu widerstehen. Die Thätigkeit, welche unter den Mitgliedern der neuen kirchlichen Bewegung herrscht, ist groß, freilich auch diejenige ihrer Gegner, den Saamen der Zwietracht in ihre Mitte auszustreuen. Wenn wir zurückblicken auf die kurze Zeit, welche zwischen der Wallfahrt nach Trier und dem heutigen Tage in der Mitte liegen, so können wir übrigens nicht umhin anzuerkennen, es habe sich im Laufe dieser Zeit ein großer Umschwung der Dinge in unserm Vaterlande vorbereitet.

*) Nur mit den bekannten Modificationen. (Anmerkung des Censors.)

Von der Pfinz, den 23. Juli. Die Wahlmännerwahlen sind nun in Durlach im vollen Gange. Zwei Parteien haben ihre Fahnen aufgepflanzt und machen sich den Sieg streitig. Die eine, sich stützend auf gewisse Versprechungen und unnütze Vorspiegelungen materieller Vortheile, bemüht sich, ihr ergebene Menschen, die aber durchaus nicht fähig sind, die Pflichten des Wahlmannes zu würdigen, mit aller Gewalt durchzusetzen und besonders streugt sich ein hier nur zu berüchtigtes Individuum an, für diese Function zu werben. Die Anhänger und Begünstiger dieser Partei finden sich theils in jenen alter Auffassung baaren untersten Ständen, theils haben auch einzelne Geldaristokraten sich auf ihre Seite geschlagen. Auf der entgegengesetzten Seite stehen die Männer aus dem kräftigen, mit Eifer von dem wahren Wesen des Fortschrittes ausgestatteten Mittelstande, die darauf hinarbeiten, solche Leute als Wahlmänner durchzusetzen, die sich wohl bewußt sind, welche bedeutungsvolle Stelle ein Abgeordneter zu bekleiden hat, wie viel in der Kammer oft auf die Stimme eines entschiedenen, nicht nach Ort schwankenden Abgeordneten ankommt. Diese Partei wird, wenn

nicht alle Anzeichen trügen, dießmal den Sieg erringen, und wird, da der bisherige Abgeordnete Bleidorn durchaus nicht mehr gewählt wird, einen andern tüchtigen Bürger in die Kammer zu bringen suchen.

Die Stadt Durlach hat in vier Abtheilungen 32 Wahlmänner zu stellen, von denen bereits folgende 16 ernannt sind: Oberamtmann Eichrodt, Bürgermeister Molock, Stadtverrechner Korn, Rathschreiber Wahrer, Kaufmann Riede, Gastwirth Leber, Baumeister Hengst, Hirschwirth Weißinger, Gemeinderath Jung, Schuhmacher Jung, Apotheker Bürck, Kaufmann Weißert, Lammwirth Eder, Kaufmann Gescheider, Amtsrevisor Eckart, Kaufmann Wielandt. Im Oberamt Durlach sind die Wahlmännerwahlen bereits vollendet und im Sinne des Fortschrittes ausgefallen. Wir dürfen annehmen, daß ein unabhängiger, mit den Interessen des Volkswohles wohl vertrauter Abgeordneter von den wackern Wahlmännern in die Kammer gesendet werden wird.

Elberfeld, den 25. Juli. Die Berichte, welche unsere Zeitung uber die gegenwärtige sehr erfolgreiche Anwesenheit des Hrn. Pfarrer Kerbler in den deutsch-katholischen Gemeinden *) von Dortmund, Crefeld, Duisburg, Meurs und zuletzt in der von Witten mittheilt, wo überall dieser apostolische Priester des Christcatholicismus fur Süd- und Mittel-Deutschland unter der größten Freudigkeit der Bevölkerungen dieser Städte den Gottesdienst theils in evangelischen Kirchen, theils unter Gottes freiem Himmel abhielt, — sind wahrhaft erfreulicher Art. In Witten, wo Kerbler am 21. d. nur unter freiem Himmel Gottes Wort sprechen konnte, war der Vorabend ein wahres Freudenfest; die Leute wetteiferten im Enthusiasmus für die gute Sache; die Landleute führten Holz und Laubwerk zur Verherrlichung des Festes herbei; man sah Triumphbogen mit sinnreichen Sprüchen; Glockentöne und Böllerschüsse erdröhnten; die Häuser waren illuminirt; ein herrlicher Fackelzug der Bürger, mit Sänger- und Musikchören, wogte durch die Hauptstraßen des Ortes, als man den über Bochum angekommenen Pfarrer

Kerbler eingeholt hatte, wobei allgemeiner Jubel erſchallte. Kerbler dankte mit den herzlichſten Worten. Ein reicher Holländer, der Hrn. Pfarrer Kerbler aus reinem religiöſen Intereſſe von Wiesbaden nach Alzey und die anderen Orte des Rheinlandes bis nach Witten gefolgt war, was dort einen ungemein wohlthätigen Eindruck hervorbrachte, war auch bei der Feier dieſes Gottesdienſtes gegenwärtig. (F. J.)

*) Mit den bekannten Abänderungen wieder vorzulegen. (Anm. d. Cenſors.)

Aus Weſtpreußen, den 19. Juli. Der Beſuch Ronge's in den Gemeinden zu Königsberg, Danzig, Marienwerder, Marienburg, Graudenz, Bromberg, Thorn ꝛc. iſt von unermeßlichen Folgen für die junge Kirche, und man muß den Takt bewundern, mit welchem Ronge verfährt, ſo wohl bei der Zeit als bei der Art des Beſuchs. In allen dieſen Gemeinden war Czerki's Richtung die vorherrſchende, weniger weil ſie der Ueberzeugung entſprach, als weil man von Anfang an darauf hingeleitet worden war, ohne noch zu einer Prüfung zu gelangen. Selbſt in der äußern Erſcheinung kündigte ſich dieſe Richtung an, denen die Pfarrer Grabowski, Bernhardt, Rudolph und Dowiat, gewiſſermaßen aus Czerski's Schule hervorgegangen, hatten die Caſula, Stola und das Chorhemd, wie dieſer, beibehalten und hielten die Meſſe ganz nach römiſchem Zuſchnitt ab. Das Alles iſt anders geworden, Geiſtliche und Gemeinden haben ihre Anſichten ausgetauſcht, und dies führte zur freien Wahl der freiern Richtung; die prunkvolle Kleidung beim Gottesdienſt iſt verſchwunden, die auf der leipziger Kirchenverſammlung beſchloſſene Liturgie im Weſentlichen eingeführt und die Gemeinden haben ſich den leipziger Beſchlüſſen entſchieden angeſchloſſen. So iſt denn außer Schneidemühl, Rawicz und Schwerſenz die geſammte deutſch-katholiſche Chriſtenheit einig, ſo in den Gründſätzen wie in den Formen und Aeußerlichkeiten, und Ronge iſt es, der die unwillkürliche abweichende Richtung unſerer Gegend beſeitigt hat. (D. A. Z.)

Den 29. Juli.

* **Mannheim**, den 28. Juli. Die „L. A." enthält einen Bericht aus Johanngeorgenstadt vom 22., aus welchem erhellt, daß am 21. diese Stadt in großer Bewegung war in Folge des Wunsches der Bürgerschaft den deutsch-katholischen *) Gottesdienst in der Stadtkirche gefeiert zu sehen, während der Justitiar dieses nicht zugeben wollte. Nach mannichfaltigen Verhandlungen fand die Feier in dem Rathhaussaale statt, und obgleich sich der Herr Justitiar selbst an die Thür stellte, um zu verhindern, daß niemand einginge, der nicht zur Deutsch-katholischen **) Gemeinde gehöre, so füllte sich der Saal doch mit Christen des katholischen und evangelischen Bekenntnisses. Namentlich sollen auch viele Böhmen zugegen gewesen seyn. Die junge Gemeinde vermehrte sich und gewann neue Glaubensfreudigkeit.

*) Der katholischen Dissidenten. (Anmerkung des Censors.)

**) Verein katholischer Dissidenten. (Anmerkung des Censors.)

Magdeburg, den 23. Juli. Eine so eben hier in Umlauf gekommene, in Dessau bei H. Neuburger erschienene Broschüre unter dem Titel: „Zuruf von Johannes Ronge," macht hier viel Aufsehen, und ist nicht wenig geeignet, als ein Wort der Ermunterung und Anregung von den Anhängern der neuen Kirche, wie von allen Freunden der Wahrheit mit der wärmsten Theilnahme begrüßt zu werden. Solche Stimmen müssen sich von Zeit zu Zeit vernehmen lassen, und thun noth, um den Eifer für die gute Sache zu beleben und zum rüstigen Kampf für die Interessen der Aufklärung anzufeuern. Dieser Zuruf steht, was Gehalt und Form betrifft, jenem in der Geschichte denkwürdigen Briefe desselben Verfassers an den Bischof Arnoldi bei Veranlassung der Trierer Rockfahrt nicht nach, ist kräftig und gedankenreich, vom Ausdruck einer wahrhaft begeisterten Gesinnung durchweht, so wie auch in einem populären Style im edelsten Sinne des Wortes

gehalten. Im Eingang schildert Ronge den Geistesdruck, welcher noch unlängst so schwer auf unserem Vaterlande lastete und noch immer lastet, erinnert aber zugleich an den mächtigen und freudigen Aufschwung, der sich aller Orten zeigte, als der rechte Moment erschienen und der neuerwachte Geist des Christenthums sein Panier so siegreich entfaltete.

Hierauf verweist er auf die Verdächtigungen, welche die neue Kirche nicht nur von Seiten der Ultramontanen, sondern auch eines großen Theiles der pietistisch-protestantischen Geistlichkeit ausgesetzt war. Doch, sagt er, nachdem er die Uebergriffe der römischen Hierarchie und den leeren Formendienst heuchlerischer Priester aller Confessionen auf scharfe Weise gerügt, „der Geist des Jahrhunderts läßt sich nicht aufhalten, wir sind uns dieses Geistes bewußt und bewußt seines Sieges. Schon sind durch ihn große Siege errungen in kurzen Monden, und wir werden in kurzen Monden noch größere erringen. Kennt Ihr sie vielleicht nicht, römische und pietistische Hierarchen und Diener? Ich will Euch Proben geben. Sehet, die neue Kirchenverbesserung hat die Fackel der Zwietracht, welche wieder auszubrechen drohte, und welche in der Schweiz bereits ausgebrochen, gelöscht; sie hat den Frieden in Tausenden von Familien wieder hergestellt, der frevelhaft gestört war durch das Verbot der gemischten Ehen; sie hat Tausende, welche durch das römische Heuchlerwesen der Religion und Kirche fremd gemacht waren, zu den eifrigsten Gliedern und Vertheidigern der neuen Gemeinden umgewandelt; sie hat die Lehren des Evangeliums zum Eigenthum Aller gemacht und hat das Denken geweckt allüberall, sie hat das Selbstgefühl und Selbstbewußtseyn der Nation gehoben.

Seht, dieser Siege sind wir uns bewußt, und wir wissen, daß noch größere Siegeskraft uns inne wohnet durch den Geist, den wahrhaft christlichen Geist der Liebe. Dieser Geist läßt das Wort des Evangeliums nicht als Spielpuppe, das Evangelium nicht als dogma-

Digitized by Google

tische Zauberschranke, nur den Geistlichen zugänglich, bestehen; er dringt auf Befolgung des Worts, auf Bethätigung der evangelischen Lehren. Diesen Geist wähnt Ihr zu unterdrücken? Thoren! Nimmermehr! — Nimmermehr!

Zweifelt Ihr aber an dem Siege der christlichen Liebe, so will ich Euch noch eine andere Kraft nennen, die uns zu Gebote steht; dieß ist die „Vaterlandsliebe." „Deutschland will frei von Rom werden, und wird es werden." Die vorliegende Broschüre schließt mit der erhebenden Betrachtung, daß der einmal erwachte Geist des Lichtes und der Wahrheit siegen werde: „Der große Wurf ist gelungen, der Fortschritt des Jahrhunderts ist gerettet; der Genius Deutschlands greift schon nach dem Lorbeerkranz. Der große Theil unseres Volkes ist zum Denken erweckt, die Lehren des Evangeliums sind nicht mehr Privilegien einer Kaste, sie sind das Eigenthum Aller . . . Seht die große Begeisterung allüberall, sie ist der ähnlich, welche 1813 das Vaterland rettete. Sie wird noch größer werden und sie wird die geistige, die sittliche Freiheit Deutschlands, ja Europa's retten. Ja, das wird sie, darum habt Achtung vor ihr, habt Achtung Alle und Jeder! Wer gegen uns kämpfen will, der kämpfe offen und redlich, er kämpfe mit geistigen Waffen, wie wir.

Wir fürchten keinen Kampf, er kann uns nur läutern, und uns zum größern glänzenderen Siege führen. Doch hütet Euch, die äußeren Waffen der Gewalt zu wählen! Ja, ja, hütet Euch, die Loose der Gewalt zu ziehen, hütet Euch, ich bitte Euch, ich beschwöre Euch, Ihr wißt, die Geschichte geht nicht zurück. Wolle Ihr, daß auch das 19. Jahrhundert Blut vergieße um der Religion der Liebe willen? — Die Blutschuld werfe ich im Namen der Mitwelt auf Euch, die Ihr es wagt, die Loose der Gewalt zu ziehen; auf Euch, die Ihr zur Gewaltthätigkeit reizt, und die Nachwelt wird mein Urtheil bestätigen. — Darum hütet Euch Alle, hüte sich Jeder. Johannes Ronge."

Digitized by Google

Den 30 Juli.

Ueber die mehr und mehr überhand nehmende Demoralisation.

Erster Artikel.

Die Klage über die Zunahme der Verbrechen, der Genußsucht und aller ihrer traurigen Folgen werden immer lauter, immer bedenklicher. Wir gehören zwar nicht zu denjenigen, welche der Ansicht sind, die Welt sey auf Rückschritten begriffen, gehe ihrer moralischen Auflösung entgegen, im Gegentheil leben wir der frohen Hoffnung einer schöneren, besseren Zukunft, nichts desto weniger können wir die Bedeutsamkeit jener Klage nicht in Abrede stellen. Wir sind zwar nicht der Ansicht, daß, wenn wir die Fortschritte, welche auf der einen Seite eine höhere Sittlichkeit gemacht hat, vergleichen mit der zunehmenden Entsittlichung einiger Classen von Menschen, die letztere schwerer wiege in der Wagschale der Gerechtigkeit, allein daß unter gewissen Menschen-Classen die Entsittlichung in schrecklicher Weise zunehme, halten wir für ausgemacht. Die Untersuchung der Ursachen derselben dürfte daher keine überflüssige seyn. Diese sind theils positiver, theils negativer Art. Ersteres insofern die thierischen Triebe und niederen Empfindungen übermäßig zur Thätigkeit angeregt, letzteres, insofern die natürlichen Gegengewichte derselben: die intellectuelle, moralische und religiöse Ausbildung vernachlässigt werden. Lehre und Beispiel sind die beiden mächtigen Hebel aller menschlichen Entwickelung, insbesondere derjenigen der Jugend.

Von diesen Grundsätzen ausgehend wird die Prüfung der im allgemeinen und insbesondere der Jugend gegebenen Lehren und Beispiele über die Ursachen der in gewissen Classen zunehmenden Demoralisation Licht verbreiten.

Wir beginnen unsere Prüfung mit den geschichtlich feststehenden

Thatsachen in Betreff einer Classe von Volkslehrern und Erziehern welche neuerdings, eine wie in Europa überhaupt, so auch in Deutschland überwiegenden Einfluß gewonnen hat, wir meinen die Jesuiten, und theilen, unter Hinweglassung der durchaus schmutzigen und der gefährlichsten ihrer Lehrsätze, einige Belegstellen mit.

Der Jesuit Jean Guignard, der Mitschuldige von Jacques Clement, dem Mörder Heinrich's IV. von Frankreich, sagt in seinen hinterlassenen Schriften:

„Weder Heinrich III., noch Heinrich IV., noch der Kurfürst von Sachsen, noch die Königin Elisabeth sind wahrhafte Könige. Jacques Clement hat eine heldenmüthige Handlung gethan, als er Heinrich IV. mordete; wenn es möglich wäre, mit dem Bearner Krieg zu führen, müsse man ihn bekriegen, und wenn man ihn bekriegen könnte, ihn zum Tode bringen." Er sagte:

„Es ist eine von Gott verdienstliche Handlung, einen ketzerischen König tödten." Gabriel Malagrida, portugiesischer Jesuit, conspirirte gegen das Leben Josephs I. König von Portugal, unter dem Ministerium Pombal. Er hatte den Verschworenen versichert, daß der Mörder des Königs nicht einmal einer erläßlichen Sünde schuldig sey, da besagter König den Jesuiten abgeneigt sey.

Der Jesuit Suarny lehrte:

„Es ist ein Glaubensartikel, daß der Papst das Recht hat, ketzerische und rebellische Könige abzusetzen, nur ist ein vom Papste abgesetzter Monarch weder König mehr noch legitimer Fürst; weigert er sich, dem Papste zu gehorchen, nachdem er abgesetzt ist, so wird er ein Tyrann und kann durch den ersten Besten getödtet werden."

Der Jesuit Georg von Rodus schrieb:

„Wenn ein Mann einen andern tödtet, indem er denkt, daß er keine große Uebelthat begeht, so sündigt dieser Mann nur leicht, weil er die Schwere seiner That nicht kennt."

Digitized by Google

Der Jesuit Juan de Cardenas lehrte:

„Es ist einem Sohne erlaubt, den Tod seines Vaters zu wünschen, aber wegen der Erbschaft, und nicht wegen des Todes selbst."

Der Jesuit Pierre Arragon:

„Ist es erlaubt, einen Unschuldigen zu tödten, zu stehlen, Unzucht zu treiben? Ja, in Folge eines Befehles Gottes, da Gott Herr über Leben und Tod ist, und also sein Gebot zu erfüllen eine Pflicht ist."

Der Jesuit Casned:

„Gott verbietet den Diebstahl nur, insofern er als schlecht angesehen wird, nicht aber wenn man ihn für gut hält."

Der Jesuit Conguet:

„Wenn die Väter und Mütter ihren Kindern Geld verweigern, können sie ihnen welches fortnehmen."

Der Jesuit Cardenas:

„Es ist erlaubt, in wichtigen wie in unwichtigen Angelegenheiten einen Eid zu schwören, ohne die Absicht zu haben, ihn zu halten, wenn man gute Gründe hat, so zu verfahren."

Der Jesuit J. B. Taberna:

„Man fragt, ob ein Richter gehalten ist, wieder zu geben, was er bekommen hat, damit er Recht spreche? Ich antworte, daß er gehalten ist, zu restituiren, wenn er etwas bekommen hat, um ein gerechtes Urtheil zu fällen; aber wenn er Geld bekommen hat, um ein ungerechtes Urtheil zu fällen, so kann er das Geld behalten, weil er es verdient hat."

Der Jesuit Airant:

„Um die Verleumdungen kurz abzuschneiden, kann man den Verläumder tödten lassen, aber heimlich, um Aufsehen zu vermeiden."

Digitized by Google

Der Jesuit Casned:

„Wenn Ihr unerschütterlich glaubt, daß Euch zu lügen geboten ist, — so lügt".

Der Jesuit Pater Stoz:

„Wenn ein Verbrechen geheim ist, kann man leugnen, daß man des Verbrechens schuldig ist, wohlverstanden, — öffentlich."

Der Jesuit Emanuel Sa:

„Die Empörung eines Geistlichen gegen den König ist kein Verbrechen der Majestätsbeleidigung, weil ein Geistlicher nicht Unterthan des Königs ist."

Der Jesuit Georges Chobat:

„Ein Sohn, der sich betrunken hat und in der Trunkenheit seinen Vater erschlagen, kann sich des Mordes, den er begangen, freuen, wegen der großen Glücksgüter, welche er erbt, da man voraussetzt, daß dieser Vatermord nicht vorbedacht war, und er übrigens große Reichthümer zum Gegenstande hat, ein Gegenstand der gut ist, oder doch wenigstens gewiß nicht schlecht; so folgt daraus, daß diese Doktrin nicht tadelnswerth ist."

Aus dem Mittelrheinkreise, den 25. Juli. So eben sind die letzten Hefte der amtlichen Protocolle unserer zweiten Kammer im Drucke erschienen. Mit Verwunderung gewahrt man, daß die Motion des Abgeordneten Welcker über die Wiener Conferenz-Beschlüsse vom 12. Juni 1834 und die darauf folgende höchst interessante Discussion in das 151. Protocoll nicht aufgenommen ist, mit keinem Worte wird dieser nicht allein für Baden, sondern für ganz Deutschland wichtigen Verhandlung gedacht. Die zweite Kammer wird, da der Druck aller ihrer Verhandlungen durch die Geschäftsordnung gesetzlich bestimmt ist, diesen Vorgang zweifelsohne nicht unerörtert lassen. (Oberrh. Z.)

† **Heidelberg**, den 28. Juli. Der sogenannte „Gänsemarsch" dessen die Zeitungen kürzlich von Leipzig aus Erwähnung thaten, scheint

Digitized by Google

auch hier in Heidelberg unter den Academikern Beifall gefunden zu haben, insoferne wir dies aus der Thatsache entnehmen können, daß derselbe durch zwei Abende hindurch von den verschiedenen Corps ausgeführt wurde. Obgleich Correspondent diesen Scherz, der sich irgend ein Opfer ausersieht und demselben Schritt für Schritt, durchaus nicht in Schutz nehmen will, so kann er doch anderseits nicht unerwähnt lassen, daß die Wiederholung desselben am 27. d. M. durch die Gleichgültigkeit der Universitätsbehörde herbeigeführt wurde. Auch am zweiten Abende folgten wie am ersten dem Gänsemarsch eine Menge Gensdarmen und Polizeidiener, rückwärts der neue provisorische Amtmann der Universität, alle ihre Ermahnungen, zu Hause zu gehen, erst dann anbringend, als sich die Meisten schon zerstreut hatten. Der Eifer des neuen Hr. Amtmanns schien auch gegen ruhige Zuschauer dieses Excesses gerichtet zu seyn, und wir waren Zeuge, wie ein am Museumsplatz stehender Fremder, der sich das ihm wahrscheinlich neue Schauspiel besah, von den Gensdarmen umringt und vom neuen Amtmann barsch angefahren und ermahnt wurde, zu Hause zu gehen. Als eine passende höfliche Ermahnung wies er dabei auf die Gensdarmen hin und sagte: „Beobachtet diesen Menschen, er will sich das Spectakel ansehen.“ Dies war die humane Antwort auf die Entschuldigung des Fremden: „er sey hier ganz allein und habe die Sache nur ansehen wollen.“ Wie oft muß man den subalternen Beamten die Höflichkeitspflichten in Erinnerung bringen.

Den 31. Juli.

Ueber die mehr und mehr überhand nehmende Demoralisation.

Zweiter Artikel. (s. Anm.)

Zu allen diesen jesuitischen Lehrsätzen fügen wir noch die Bemerkung hinzu, daß die Päpste Sixtus V., Clemens VIII., Innocenz XIII.

und Clemens XIV., alle vier Gegner der Jesuiten, plötzlich starben, als sie auf Mittel sannen, denselben entgegen zu treten.

Wie ist es möglich, fragen wir, daß alle diejenigen, Männer und Frauen, welche unter dem Einflusse solcher Lehrer und solcher Beispiele stehen, alle Kinder, welche unter der Aufsicht und dem Unterricht von Männern heranwachsen, welche solche Lehren vortragen und solche Beispiele geben, sittenrein und moralisch gut seyn können? Haben sie Anlagen zum Bösen, so werden diese zu üppiger Größe herangebildet, sind sie schwach, so werden sie dem gegebenen Impulse folgen. Sind sie dagegen geisteskräftig und tüchtig, so werden sie mit ihnen in einen ungleichen Kampf treten, denn als Lehrer und Beichtvater ist der Jesuit Meister und Herr, welcher im Schutze, der ihm von Rom und so vielen anderen Punkten aus zu Theil wird, seinem Schüler und Beichtkinde gegenüber eine unerreichbar feste Stellung einnimmt.

Solches ist der Einfluß der Jesuiten auf ihre eigenen Angehorigen. Allein die Rückwirkung derselben macht sich auch fühlbar in Betreff der Religionsgenossen, welche mit ihnen unmittelbar in keinem Verhältnisse stehen. Hier ist der von diesen Nachfolgern Jesu stets gepredigte Grundsatz der Verdammniß anders glaubender von der höchsten Bedeutung. Er stört den Frieden der Familie, der Gemeinde, des Staats. Er hat Hader und Streit dort, Blutvergießen, Aufruhr und Krieg hier zur Folge. Wo es sich um die Aufrechthaltung der Ruhe und des Friedens im Hause, in der Gemeinde und im Staate handelt, da ist jeder, der Nächstenliebe und Vaterlandsliebe besitzt, aufgefordert, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, auf Entfernung der Ursachen zu dringen, welche zu solchen Resultaten führen.

Der Kampf gegen die Jesuiten ist gleichbedeutend mit dem Kampfe für Sittenreinheit, Freiheit und Vaterland. Die Jesuiten sind die Verbreiter der verabscheuungswurdigsten Immoralität, der unsinnigsten Sophistik, die Verfechter der herabwurdigendsten Unterdrückung. Sie haben

ſelbſt kein Vaterland und ertödten die Liebe zu demſelben ſo weit ihr Gifthauch reicht. Sie umſtricken die Throne wie die Hütten der Armen, ſie wirken auf die weltlichen Regierungen und ſelbſt auf die Lenkung der proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten ein. Unter dem eiſernen Drucke ihrer Hand entſchwindet überall das friſche Leben, die kräftige Bewegung und die Freiheit der Gedanken. Ohne dieſe Elemente giebt es aber keine moraliſche Kraft, keine ſittliche Reinheit, keine religiöſe Tiefe. Wir bezeichnen daher die Jeſuiten als die Grundurſachen der hier und dort umſichgreifenden Demoraliſation und fordern alle Deutſchen, welchen das Vaterland, die Freiheit, Sittenreinheit und die Religion theuer und heilig ſind, auf, gegen die Peſt der Jeſuiten-Moral auf ihrer Hut zu ſeyn, dem Weiterumſichgreifen derſelben in unſern Gauen dieſſeits der Alpen einen unerſchütterlichen Widerſtand, dem geheimen Bunde dieſer Mönche einen offenen Bund deutſcher Männer entgegenzuſetzen.

Schlechte Lehren und ſchlechtes Beiſpiel, insbeſondere wenn ſie von hochſtehenden, begünſtigten und einflußreichen Männern ausgehen, können nicht umhin, die Demoraliſation zu befördern. Allein nichts deſto weniger wäre es ungerecht, den Jeſuiten alle Schuld in dieſer Rückſicht beimeſſen zu wollen. Außer ihnen geben noch manche andere Stände und Genoſſenſchaften ſchlechte Lehren und ſchlechtes Beiſpiel, und dann haben ſich im Laufe der Jahrhunderte ſo viele naturwidrige Verhältniſſe und Zuſtände gebildet, welche gleichfalls reiche Quellen der Immoralität ſind. Unſere religiöſen Zuſtände, ſowohl in den verſchiedenen chriſtlichen als in der jüdiſchen Kirche, ſind verknöchert. Der Geiſt iſt nach und nach aus denſelben entflogen und nichts zurückgeblieben als das Wort und die Form. Erſt in neueſter Zeit fängt der Geiſt ſich wieder an zu regen, und ſucht die alten Formen theils wieder zu beleben, theils, wo dieſes nicht möglich iſt, ſich ihrer zu entledigen.

Digitized by Google

Derſelbe Kampf, welcher in der katholiſchen Kirche begonnen, wird auch mehr oder weniger in der proteſtantiſchen und in der jüdiſchen Kirche gekämpft. Was in der römiſch-katholiſchen Kirche der Jeſuitismus, iſt in der proteſtantiſchen der Pietismus und in der jüdiſchen der Rabbinismus. Das Gemeinſchaftliche dieſer drei Richtungen beſteht in dem ſtarren Feſthalten an Formen und Begriffen, durch welche die urſprünglich reinere Religion durchaus verdorben, ſinnlos und gehaltlos gemacht wird, und ihre Diener ſich zu Beherrſchern der Gläubigen aufgeſchwungen haben.

Eine Religion ohne geiſtige Freiheit kann unmöglich der Sittlichkeit ihrer Angehörigen einen Aufſchwung zum Beſſeren verleihen. Im Gegentheil muß ſie die Stimme des Gewiſſens erſticken, wenn ſie an deren Stelle das Wort des herrſchſüchtigen Prieſters ſetzt. Indem ſich dieſer zwiſchen die Gottheit und die Gläubigen in die Mitte ſtellt, bietet er ihm ſtatt einer allgütigen und allweiſen Vorſehung, ſtatt Chriſtus und der Apoſtel oder, bei den Juden, ſtatt der begeiſterten Propheten — einen Menſchen voll von Leidenſchaften und Eigennutz als Vorbild ſeines Thuns und Laſſens

Es fehlen daher auch bei Proteſtanten und Juden die Keime nicht, welche zur Immoralität führen. Die Wahlverwandtſchaft zwiſchen Jeſuiten und Pietiſten hat ſich nur zu häufig und namentlich auch wieder in der jüngſten Zeit bekundet. Die einen wie die andern ſind Phariſäer. Hüten wir uns vor deren Sauerteige! *)

Anm. Den Anfang unſern Leſern zu geben, ſind wir zu unſerm Bedauern verhindert worden. Die Red.

*) Der erſte Artikel, zu welchem obiger nur die Fortſetzung iſt, wurde geſtrichen, es kann der gegenwärtige daher auch nicht paſſiren. (Anm. d. Cenſors.)

Mannheim, den 30. Juli. So eben vernehmen wir, daß das im Verlage der Buchhandlung von J. Bensheimer hieſelbſt erſchienene Werk: „Briefwechſel zwiſchen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten von Guſtav v. Struve," mit polizeilichem Beſchlag belegt wurde. Dieſe Beſchlagnahme trifft in der Zeit vollkommen zuſammen mit der Anweſenheit des Fürſten Metternich hieſelbſt. Da das Werk über 20 Bogen ſtark iſt, ſo findet unſer Preßgeſetz vom 28. Dezember 1831 Anwendung. Es werden daher die Gerichte zu entſcheiden haben, ob dieſe polizeiliche Beſchlagnahme zu Recht beſtehen könne oder nicht.

Belletriſtiſche Beilage.

I.

Den 8. Juli.

Sinniges aus Darmſtadt.

Darmſtadt, den 4. Juli.

Am Abend des zweiten Juli eröffnete Herr Dr. Duller als Vorſtandsmitglied der hieſigen deutſch-katholiſchen Gemeinde die Vorbereitung derſelben zu ihrem erſten Gottesdienſt mit folgenden Worten: »Am Vorabend vor einem für unſer ganzes Leben bedeutungsvollen Tage überraſcht uns auf's allerfreudigſte ein ſehr werthes Liebeszeichen unſerer theuren evangeliſchen Mitchriſten und Mitbürger, begleitet von folgendem Schreiben:

»An den proviſoriſchen Vorſtand der deutſch-katholiſchen Gemeinde zu Darmſtadt. Mit der lebhafteſten Theilnahme »haben viele evangeliſche Bewohner Darmſtadt's die Betheiligung einer »Anzahl ihrer katholiſchen Mitbürger an dem großen Werke der Glaubensreinigung begrüßt; denn ſie erkannten hierin einen Schritt zu dem »wahrhaft chriſtlich religiöſen, wahrhaft ſittlichen und wahrhaft nationalen »Ziele einer Glaubenseinigung, einem Ziele, welches ſeit Jahrhunderten »fruchtlos erſtrebt worden und deſſen Erreichung nunmehr möglich gewor»den iſt. Erkennen ja doch unſere katholiſchen Mitbürger und Mitchriſten, »welche muthig den ernſten, bedeutungsvollen, folgereichen Schritt ge»than haben, dieſelbe Grundfeſte des chriſtlichen Glaubens wie wir, den »unerſchütterlichen Felſen des Evangeliums, auf welchem ſich eine im »ächten Geiſte Chriſti wahrhaft allgemeine Kirche erhebe; erkennen wir ja »doch in dem ganzen Streben der deutſch-katholiſchen Chriſten daſſelbe »Prinzip chriſtlicher Liebe, chriſtlicher Eintracht, chriſtlichen Friedens »welchem wir huldigen.

»Erfüllt von dieſer Liebe, reichen wir Ihnen freudig die Bruderhand,

»und bitten Sie, in der Liebesgabe, welche wir Ihnen hiermit überrei»chen, einen Symbol unserer Gesinnungen zu erblicken, welches unsere »Lebenszeit überdauere!

»Möge der Himmel das hohe und reine Werk nicht blos in unserer »theuren Vaterstadt, sondern auch im ganzen lieben deutschen Vaterlande »zur Ehre seines Namens und zum wahrhaften Heile unserer edlen dent»schen Nation fort und fort gedeihen lassen.

»Wir begrüßen Sie mit wahrer Achtung und treuer Bruderliebe als »Ihre evangelischen Mitbürger.

Darmstadt, den 2. Juli 1845.

»Diese Sprache,« fuhr Herr Dr. Duller fort, nachdem er das vorstehend bedeutungsvolle Schreiben vorgelesen und auf den Altar gewiesen, wo Kelche Patene, Hostiengefäß und Kanne, sämmtlich von Silber sehr geschmackvoll gearbeitet, die Liebesgabe der evangelischen Mitbürger, aufgestellt waren, »diese Sprache kommt vom Herzen, sie dringt zum Herzen; diese Sprache redet den Geist, in dem wir Gott anbeten, den Geist der Liebe; diese Sprache tönt den Geist, der unserer Sache den weiteren Impuls gegeben, den nationalen, den deutschen Geist, den Geist, der segnend und belebend über unserem Vaterland, Fürsten und Volk, schwebt und schweben möge! Bedeutungsvoll ist die Wahl der Liebesgabe. Die christlichen Brüder bringen uns, die wir im Begriffe sind, uns vorzubereiten, zum ersten Mal das heilige Abendmahl so, wie es Jesus Christus eingesetzt, in beiderlei Gestalt zu genießen — die lieben christlichen Brüder und Mitbürger bringen uns nicht blos die Patene, nicht blos das Gefäß zur Aufbewahrung der Hostien, sondern auch den Kelch, den Kelch, der uns so lange vorenthalten gewesen! Erwägen wir die volle Bedeutung dieser Liebesspende! Von einem Brode essen, aus einem Kelche trincen wir nun Beide — Protestanten, die nicht mehr gegen uns, nur gegen römische Gewissens- und Geistesknechtschaft protestiren, und — Katholiken, die sich frei gemacht haben von Roms Herrschaft, nach dem Spruch: die Wahrheit wird euch frei machen. Frei durch die Wahrheit sind wir nun Eins durch die Liebe, und wollen's auch bleiben, frei und treu, einig, Brüder, Christen, die keine Parteibezeichnung mehr trennen

Digitized by Google

soll, die kein Haß mehr in zwei Lager scheidet, deutsche Christen, die von Rom freies, ein großes, einiges, herrliches Vaterland haben und mannhaft vertheidigen wollen gegen alle List und Gewalt der Römlinge und Jesuiten! Gott hat uns beigestanden, er wird auch ferner bei uns seyn. In diesem Gefühl ergreifen wir, tief gerührt und mächtig erhoben, die dargebotene Bruderhand unserer evangelischen Mitchristen; wir schlagen fest unsere Rechte in die ihrige und rufen laut: Dank euch, herzlichen Dank, ihr lieben evangelischen Brüder, ihr innigst geliebte Mitbürger! Laßt uns beisammen bleiben und nie, nie von einander weichen in der Liebe, in der Treue! Segne euch Gott, der Urquell der Liebe für alle Liebe, die ihr uns beweiset! Und das wird Gott geben, daß euer schöner Verheißungsspruch wahr werde, diese eure Liebesgabe möge unsere Lebenszeit überdauern. Ja sie möge es! sie wird es! gewiß — daß waltet, Gott, und wir müssen dafür ringen und ausharren — unsere Enkel und eure werden aus diesem Kelche, welchen Liebe uns beut, Liebe und Eintracht trinken, und alle Kraft der Begeisterung, der Treue, der sittlichen Größe und unvergänglichen Herrlichkeit daraus gewinnen. Das möge Gott geben und darum bitten wir ihn! Und Er wird es geben! Er wird das Werk herrlicher durchführen!«

Nach diesen Worten trat, begleitet von den beiden anderen Vorstandsmitgliedern, den Herren M. Göbel und J. G. Leuthner, der Herr Pfarrer Kerbler aus der Sakristei zum Altar an die Seite des Dr. Duller, welcher also fortfuhr:

»Liebe Gemeinde! So haben unsere theuern evangelischen Brüder uns ausgerüstet mit den Gefäßen für den Tisch des Herrn. Aber nachdem wir ihnen gedankt, danken wir auch dafür, daß wir einen edlen, würdigen Priester in unserer Mitte begrüßen, den glaubensmuthigen, gottbegeisterten Mann des Wortes und der That, der keine Mühen und Beschwerden achtend, im wahren apostolischen Geiste unermüdet wirkend, auch unserer Bitte gerne willfahrt hat, auch zu uns gekommen ist, um uns beim guten Werke zu stärken und zu leiten.« Die Hand des Herrn Pfarrers Kerbler fassend, fuhr Herr Dr. Duller tief bewegt fort: »O liebe Gemeinde! Seit dies mein Herz schlägt, hat es nie so freudig geschlagen, und nie wieder wird es so freude-

Digitized by Google

mächtig schlagen, als in diesem Augenblicke, da ich an der Seite eines Mannes stehe, der ein ganzes Leben begeistert einsetzt für die Sache des Lichts und der Wahrheit, für die große Sache des Glaubens und der Sittlichkeit, für die Sache der deutschen Nation! Hier steht er, liebe Gemeinde, zu uns gekommen auf unsere Bitte, unsere Sehnsucht nach einem geläuterten Gottesdienst, unsern Durst nach dem heiligen Abendmahl zu stillen. Deutschland kennt ihn mit Recht als deutschen Priester! Es ist Herr Pfarrer Kerbler!« — Es war ein schöner Augenblick, und wenige Augen blieben trocken, da ihnen die Bedeutung der Liebesgabe evangelischer Brüder im Herzen aufging, in der That, die sinnig gewählte Gabe bezeichnet das Streben der Gegenwart und die Aussicht in die Zukunft, das Streben nach einem wahrhaft christlichen Frieden und nach einer wahrhaft deutschen Einigkeit. Tiefergreifend war die Feier des ersten Gottesdienstes, welche am 3. Juli stattfand, und des Morgens um acht Uhr begann, um halb elf Uhr endigte, und deren Bedeutung durch eine Taufe erhöht wurde. Am Altare saßen Abgeordnete oder Angehörige der Schwestergemeinden Offenbach (Herr Pirazzi), Frankfurt, Alzey, Wörrstadt, Wiesbaden u. s. w., und in ächt christlicher Eintracht die würdige hiesige evangelische Geistlichkeit.

Die deutsch-katholische Gemeinde bat den Herrn Pfarrer Kerbler, zwei Andenken anzunehmen. Das erste ist ein sehr geschmackvoll gearbeiteter goldener Ring, in welchem das Siegel der Gemeinde (ein Anker, dessen Griff ein Kreuz in der Mitte des Kreuzes ein flammendes Herz und vor dem Anker die aufgeschlagene heilige Schrift), sowie die Worte: „Herrn Pfarrer Kerbler die deutsch-katholische Gemeinde zu Darmstadt am 3. Juli 1845.“ Er wurde Herrn Pfarrer Kerbler mit folgenden Worten übereicht:

Es löst sich Ring an Ring der alten Kette,
An der uns hielt die röm'sche Tyrannei;
Nicht länger mehr! Rings schaffen um die Wette
Die Muth'gen, bis der letzte Ring entzwei.

Doch eine and're Kette wird geschlungen
Von Gottes Hand; schon fügt sich Glied an Glied,
Und freudig schallt beim Werk von allen Zungen
Ein allen Herzen gleichverständlich Lied:

Digitized by Google

»Ein Hirt ſoll ſeyn und eine Herd' auf Erdenc,
Und Friede herrſche, wo der Haß gethront,
Und Gottes Reich ſoll ſchon hienieden werden,
Darin des Menſchen Sohn bei Menſchen wohnt.

So ſey der Ring nicht bloß zerſchlag'ner Zeichen;
Er ſey des neuen Liebesbunds Symbol,
In dem ſich Freie treu die Hände reichen
Zum Sieg des Lichts für ihrer Brüder Wohl!

Dir aber, der mit voller Kraft des Lebens
Den Ring geſprengt und Glied zu Glied gefügt,
Dir ſey ein Ring das Zeichen Deines Strebens,
Daß Licht durch Muth und Muth durch Treue ſiegt.

Auch ſag' ich Dir, der Du an hil'ger Stätte
Zum großen Bund des Glaubensheer's uns ſchaarſt:
Wir ſind durch Dich ein Ring der Liebeskette,
Wie Du auch fern uns Deine Lieb bewahrſt.

Das zweite ſinnige Andenken iſt ein koſtbar in Sammt und Gold gebundenes Album der hieſigen Gemeinde, in welches jedes Gemeindeglied ſeinen Namen einzeichnete. Auf einem Blatte dieſes Albums iſt eine ſchöne Anſicht Darmſtadt's (in Farben), von der Roſenhöhe aus aufgefaßt, wie eben die Sonne aus Wolken bricht, darunter ſchrieb das Vorſtandsmitglied, Hr. Leuthner: »Und es ward Licht!« Die Ausſchmückung des Saales iſt das Verdienſt des wackeren Gemeinderaths Hrn. Holzmüller! — — Möchte Hr. Pfarrer Kerbler, der uns morgen verläßt, in unſere Mitte wiederkehren, und hier, wo edele, ſinnig gute Herzen ſchlagen, dauernd weilen!

Digitized by Google

Den 18. Juli.

Die New-Yorker „Deutsche Schnellpost" über deutsche Zustände.

Es dürfte unsern Lesern nicht uninteressant seyn, zu vernehmen, in welcher Weise sich nordamericanische Blätter über deutsche Zustände aussprechen. Wir entlehnen daher dem in der Ueberschrift genannten Blatte vom 5. Juni eine derartige Correspondenz. Wir überlassen es hierbei unsern Lesern selbst, zu urtheilen, in wiefern die Farben richtig oder zu stark aufgetragen seyn möchten. Die Correspondenz lautet wörtlich wie folgt:

»Es ist traurig, wenn man so oft deutsche Zeitungsartikelmacher übe americanische Verhältnisse auf eine Weise sprechen hört, deren Impertinenz gegen Verständigkeit und Humanität kaum einem Hamburger Wickelmacher entgeht. Jammerschade für die Welt, daß die Censur den liberalen Vögeln so schonungslos die Flügel beschneidet, sonst sollte mal einer einen Flug auf die duftigen Höhen der Freiheit sehen! Aber sie fliegen doch in Gedanken so hoch, daß sie gar nicht zur Wirklichkeit wiederkehren können. Sie decken ihre Blöße und stillen ihren Hunger durch Arbeit in der Fabrik des deutschen Surrogates für ein gesundes und substantielles Freiheitsmal, und um es zu empfehlen, versuchen sie sich in Satyre und Humor gegen die Americaner, welche ihrer ewigen philosophischen Suppe keinen Geschmack abgewinnen können. Wunderliche Freiheitsaposteln, die hier über die Beschränkung der Predigt ihres Evangeliums klagen, und dort die glücklich unter Dach und Krone gebrachten Tempel der Freiheit verhöhnen und ihre breiten Schultern und Rücken bieten, um sie umzustürzen! Wäre es ihnen Ernst mit ihrem Anti-Michelismus, so würden sie nicht zum Dank für das kurze Endchen Schnur, ihnen vergönnt von der Censur, auf Kosten des gesunden Menschen-Verstandes um Verzeihung und Gunst der Großen buhlen, und dabei den unschätzbaren Lehrvortheil wegwerfen, welchen die americanische Praxis der europäischen Theorie bietet. Es ist etwas Absurdes (wiewohl servile Consequenz genug) Kleingeistiges, ja Kleingeistigstes, d. h. Atheistisches in solchem Beginnen. Es ist thörichte Verkennung, oder frivole Verachtung der erhabenen Absicht der ewigen Weltregierung, welche durch eine mächtig schlagende

Thatsache, durch eine hochhinaufgestellte glänzende Wirklichkeit die Täuschungen der Könige und Priester vereiteln wollte, wenn jene von platonischen Republiken und Utopien sprechen, um, wie die Idee des Bessern ins Land der Fabel, den Wunsch desselben ins Irrenhaus, und die Kraft dazu in's Hurenhaus zu verbannen, und wenn diese, um ihrer Gesellschaft Ehre zu machen, und ihren Antheil im großen Weltbändigungsgeschäfte auszubeuten, die Gesangmeister des Volkes in Jeremiaden über das Jammerthal der Erde und in Lobgesängen auf das himmlische Jerusalem machen, dessen ewiges Bürgerrecht so spottwohlfeil zu haben sey, wenn man nur statt der Waffen das Kreuz, und die Geisel in die Hand nehmen, das Herz mit Geduld und Demuth füllen, und den Beutel auf die Altäre leeren wolle. — Jene Scribenten würden, wenn sie mehr Einfluß hätten, sich auch der Verantwortung aussetzen, durch ihre Sünden wider den heiligen Geist ununterrichtete Menschen irre geleitet, und sie von der Flucht in das Asyl zurückgehalten zu haben, in dem allein sie hätten den Faden eines glücklichen Lebens anknüpfen können. Vielleicht sind sie aber doch nicht so unbescheiden, ihrer rücksichtenvollen Kritik des transatlantischen Staatswesens das geringste drückende Gewicht auf die Auswanderung zuzuschreiben, oder die geringste Bedeutung dem Verluste America's durch das Zurückbleiben derjenigen beizulegen, die auf ihr Wort es verziehen, im Lande zu bleiben, und sich also redliche zu nähren, wie sie.

Wie aber zu den Früchten der von ihnen verkannten, oder verläugneten freien Verfassung auch die Bildung der Urtheilskraft, und der Anspruch auf eine eigene Ansicht und Entscheidung gehört, so besorgen wir nicht, daß sie jene Witz- und Spitzredner, wenn sie auch auf ihren Böcken mit leitenden Artikeln in die Wochen kommen sollten, für respektirte Leithämmel der öffentlichen Meinung in Deutschland halten könnten. Es sind blos einzelne Arme Dorf- oder Stadtsiedler, die, wie David dem übelgelaunten Saul, ihrem gnädigsten Herrn eins aufspielen, um die Unruhe zu beschwichtigen die diese noch übelgelaunter macht, wenn sie an America denken, und an die Versprechung ihrer treuen Unterthanen, um sie durch ihr Beispiel zu verführen, bosshafter Weise sich dort unter dem Sternenbanner aufgestellt haben.

Digitized by Google

Sie bedurften des Lobes nicht, und schmeichelhafter als lautes Lob ist das von Eifersucht befohlene Schweigen, zumalen, da Sie nach wie vor die Deutschen, die selbst Ihnen die Zeitungen zubringen, welche nichts von Ihrem musterhaften Gemeinwesen sprechen, nach Zehntausenden zählen und Sie um gastliche Aufnahme in dasselbe ansprechen hören.

Der größte und beste Theil der Schriftsteller bedauert tief die Beschränkung auf die trockene Mittheilung der politischen Thatsachen aus den Ver.-Staaten, und die Verpönung aller Empfindungsäußerung und aller Nutzanwendung; denn es gibt einmal nichts Unpoetischeres und Unnützeres als die Censur.

Wo sie kann, macht sich die Achtung Ihrer Freiheit und die Sehnsucht nach einem ähnlichen Zustande Luft. F. v. Raumer hat seinen Ruhm durch die kalte Auffassung der Sclavenfrage, seine eingebildete tiefe Ergreifung (welche so oft nichts als Vergreifung ist) und die inhumane Aktenreposition bedeutend verdunkelt. Wenn das ihr Gesammturtheil wäre, würden sie Verachtung verdienen. Daß er sie dieser auszustellen nicht vermied, da man fühlte, daß sie nur Bedauern verdienten, weil sie die Sclaverei zur Stunde noch dulden müssen, daß er also die Achtung und Liebe verletzte, womit alle wahren deutschen Biedermänner auf ihre glückliche Republik blicken, hatte offenbar viel Theil an dem Grunde des Unwillens, womit Raumers Vorlesung in Berlin aufgenommen worden. Ein königlich-preußischer Historiograph wird freilich nicht schreiben, wie ein Historiograph des Königreichs Preußen, aber was braucht er über eine Sache zu reden, die mit dem sklavenhaltenden Preußenstaate in keiner directen Verbindung steht, und wofür er sich ganz ohne Gemüth wußte? Wie niedrig erscheint der berühmte Geschichtschreiber der Hohenstaufen hierin Ihrem ruhmwürdigern, weit humanenthusiastischer Channing gegenüber!

Der Druck der Censur hat die Verkrüppelung mancher Geister zur Folge. Manche treibt die Verzweiflung zurück auf die Klippen des servilen Egoismus; manche, durch die Hindernisse des durchdringend mit der Entschiedenheit entmuthigt, wollen sich als Compromißrichter zwischen der Despotie und der Freiheit bemerklich machen. Mit der Zeit soll alles besser werden, aber unbeschadet der tief im deutschen Nationalcharacter gegründeten Liebe zu dem

Digitized by Google

angestammten Regentenhäuserne (eine Liebe, welche sich der »Fürstenindemnisation« mit hier 1000, den dort 100,000: den von Seelen besonders glänzend erwiedert zeigte).

»Zeit gewonnen, alles gewonnen,« antworten die gebückten Hofschranzen auf Serenissimi Protestation: »keine Concessionen, höchstens eine kleine von Uns gegebene Constitution salvo jure.« Jene, wie die Priester, sind des festen Glaubens, es müsse, recht angefangen und hart verfolgt, doch noch gelingen, die Weltgeschichte zurückzuschrauben. Sie ignoriren oder unterschätzen den Volksverstand, und dessen Eindringen in den Staat. Sie sehen daher nach wie vor nichts als eine Staatsmaschine, wobei sie von Gottes Gnaden als Regulatoren und Correktoren bestellt sind. Folgerichtig wenden sie daher meist nur mechanische Mittel an; sie verstärken hier zu schwachgewordene Federn, und drücken dort wieder nieder, welche dem von ihnen berechneten Gange irgendwie störend entgegen treten, gebrauchen, wenn sie ein Knarren bemerken, Oel, oder, wenn das nicht hilft, die Feile.

Sehr gnädig sehen sie auf die Verfechter des historischen Bodens herab, und preisen ihre »Tugend der Mäßigung.« Der fromme Quietismus räth, dem Herrn im Himmel Raum zu lassen, mit mehr Demuth der Zukunft entgegen zu gehen, mit weniger Uebermuth ihr weniger ungestüm entgegenzueilen. Als wenn das Licht und die Kraft und die bessere Ordnung der Dinge unmittelbar von oben käme! — als wenn wir nicht mit dem dominum utile des Weinbergs beliehen, und mit Händen für Hacke und Schaufel geschaffen wären! als wenn nicht gesagt wäre: »haltet den Herrn nicht auf, dämpfet den Geist nicht, sondern lasset euch von ihm treiben!« als wenn nicht die Zeit voll mahnender Thatsachen und Regungen des göttlichen Geistes wäre, die uns zur Hinauswerfung des Veralteten und zur Arbeit am Neubau des Gemeinwohls kräftig auffordern!

Was helfen Entschlüsse oder Beschlüsse, was helfen die Vorschläge der Volksvertreter ohne die Zuschläge des Volkes, wenn jene nicht aus ihrer Ewigkeit in die Zeit hinabkommen wollen. Wir bedürfen keiner Spekulationen mehr, wohl aber des Muths zum Handeln. Nur zu gelehrt ist unsere Staatswissenschaft und zu beladen mit vergänglicher und vergangener Weisheit, daß ihr das Auge unklar geworden ist für die Gegenwart, daß ihr die Welt im

Digitized by Google

Nebel ſchwimmt, und ihr der Arm gelähmt iſt für die Thatkraft eines friſchen Lebens. Deutſchland iſt und bleibt verloren, wenn es den wahren Deutſchen nicht gelingt, die falſche Nüchternheit einer faulen Mitte und ſogenannten ruhigen hiſtoriſchen Entwickelung, welche, bald um die kümmerlichen Reſultate der eigenen Weisheit und Kunſt nicht ſchnell veraltet und verlebt zu ſehen, bald aus Orden-, Aemter- und Penſionengier, die oft ſo großartigen Schritte des Weltgeiſtes hemmen, und wie die Gelenke der Marionetten an ihren Seilen und Schnürchen nach Gutdünken leiten und lenken möchte, in ihrer ganzen Nichtsnutzigkeit und Armſeligkeit darzuſtellen.

Bei der oben gedachten Arbeit an der Staatsmaſchine wird der Hauptdruck gegen den Druck und ſein Werk, das Ideen-Contagium, gerichtet. Man kennt die Maſſe von Zunder im Volke, und fürchtet die Funken. Preußen hat ſeit 30 Jahren die Zuſage einer Verfaſſung. Die lange Täuſchung hat keineswegs ein Aufgeben der gerechten Forderung bewirken können. Um ſo eifriger arbeitet man daran, daß ſowohl das geſetzliche Ausſprechen der Stände darüber, als die Aeußerung des Publikums überhaupt in dieſer Angelegenheit ſo viel als möglich gehemmt, und getrübt werde. Die Verbote von Druckſchriften aus und über Schleſien, Poſen und die Rheinprovinz haben im v. M. bedeutend zugenommen, obwohl ſie alle unter deutſcher, einige darunter ſelbſt unter preußiſcher Cenſur erſchienen ſind.

Digitized by Google

Den 23. Juli.

Schreiben des Dr. J. N. Steiger an die Frauen und Töchter von Luzern.

Winterthur, den 10. Juli 1845.

Verehrteste Freundinnen!

Wahrlich, ich habe mich nicht getäuscht! Wie im Feuer das ächte Gold sich bewährt, so die wahre Freundschaft in der Noth. Inmitten der größten Verfolgungen ab Seite geblendeter, erbitterter Gegner hat mich weder die unerschütterliche Zuversicht auf eine Alles leitende Vorsehung, noch das feste Vertrauen auf die ausharrende Güte des menschlichen Herzens betrogen! — Der größte Theil meiner Freunde, vor Allen aber mit seltener Beharrlichkeit, haben Sie, verehrtesten Frauen und Töchter von Luzern! mich in der peinlichsten Lage, in meiner größten Noth nicht verlassen! — Während meine ergrimmten Feinde mich in Fesseln schlugen, in dunkle Kerker warfen, Todesurtheile über mein Leben verhängten, fünf Wochen lang das Todesschwert über meinem Nacken zückten, und endlich um den Schein der Milde heuchlerisch zu retten, die unerhörte Barbarei ausüben wollten: mich vorerst durch religionsleere Priester zu einem Widerruf meiner heiligsten Ueberzeugungen zu bewegen, und nachher — also geschändet — meinen unversöhnlichen Widersachern, den Jesuiten, auszuliefern — was dann noch als große Gnade dankbarst hätte anerkannt werden sollen, — während dieses Alles geschah, haben Sie, in so hoffnungsloser Zeit der Prüfung, mit mir das lebendige Vertrauen auf die Hilfe Gottes nicht aufgegeben, sondern, bald still in verborgener Kammer, bald auch laut im öffentlichen Tempel zum Himmel für meine Erlösung und Rettung gefleht, nicht achtend des übermüthigen Spottes elender Frömmler und Heuchler — der heutigen Schriftgelehrten und Pharisäer — die da im Wahne stehen, nur ihr Gebet dringe zum himmlischen Vater. —

Sehen Sie! unser Flehen ist erhört worden! Was unmöglich schien, das ist geschehen! Trotz der unendlichen Anstrengung meiner Feinde, die endlose Berathungen darüber anstellten, ob sie mich schnell tödten, oder unter langsamen Qualen, in einem heißen Lande, der Freiheit beraubt, mich wollten

Digitized by Google

verschmachten lassen, trotz der festen Kerker mit künstlichem Schloß und Riegel — trotz der vierfachen Wachen, welche Tag und Nacht das feuchte Gefängniß umlagerten, haben drei entschlossene Männer, von vaterländisch freiem Geiste erleuchtet, mich aus den Banden befreit, und aus dem Lande der Knechtschaft auf den freien Boden des schweizerischen Vaterlandes gerettet, auf daß ich lebe für meine Mitmenschen, auf daß ich wirke, so viel an mir ist, für die, durch einen verschmitzten fremden Feind gefährdete Freiheit.

Dank Ihnen Allen, Vornehmen und Geringen, Ihr Reichen und Armen! Sie haben Alle gleich edel mein Leiden mitempfunden, zum lauten Beweis, daß wir Alle gleich sind vor Gott, daß nicht Stolz auf Amt und Ehre, nicht Hochmuth auf alte Herkunft, das Herz der Menschen adelt, und daß nur reine Tugend, wahre Freundschaft, echte Nächstenliebe, und christlicher Sinn ohne Falsch und Heuchelei den wahren Herzensadel verleihen, der allein vor Gott gilt' und über das Grab hinaus in's Jenseits hinüberreicht, und Reichthümer gewährt, die nicht der Rost verzehrt, und nicht die Motten fressen. Gewiß, auch Ihre Hilfe hat mitgewirkt zu meiner Befreiung, wodurch das Leben neu mir ist geschenkt worden. Werden nun auch meine erbitterten Gegner im Namen der römisch-katholischen Religion, und der jesuitischen Gerechtigkeit mir mein Vermögen rauben, und mein schönes Haus verkaufen, was liegt an all diesen vergänglichen Dingen? das schönste Kapital habe ich gerettet — mein Leben, meine Freiheit, meine, allen Unfällen trotzende Gesundheit, meine Kenntnisse, meinen Credit! — Ja ich behaupte fortwährend, trotz der luzernenschen Todesurtheile (so wenig Achtung genießet die jesuitische Justiz) meine Ehre, meinen guten Namen, durch den größten Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft, und weiterhin durch ganz Europa, selbst noch jenseits des atlantischen Oceans. —

Aber, verehrte Frauen und Töchter von Luzern! Mit meiner Befreiung ist nicht alles gewonnen. — Noch schmachten sehr viele unschuldige Opfer in den luzernenschen Gefängnissen, die härtesten Strafen gewärtigend; Andre, zu Hunderten, sind, und Tausende werden noch verurtheilt. Unbarmherzig, ja leidenschaftlich wüthen die luzernenschen Behörden gegen ihre getreusten Bürger, um dieselben, wenn möglich, alle politisch und ökonomisch zu vernichten, nicht einsehend, daß dadurch selbst die schönsten Kräfte des Staats zer

Digitized by Google

stort werden. — Auch diese vielen Leidenden empfehle ich Ihrer Theilnahme, Ihrem Gebete, Ihrer Hilfe. Sind die Schwierigkeiten für deren Erlösung auch groß, sie sind nicht unübersteiglich! Unser Geschichtschreiber Johannes Müller sagt sehr wahr, der Mensch kann Alles, wenn er nur will — nur soll er sich selbst nicht aufgeben und nie an Gottes Beistand verzweifeln. — Selbstvertrauen und Gottvertrauen sind zwei gewaltige Mächte, welche unser Vaterland noch retten werden, vielleicht noch früher, als Viele wünschen mögen. —

Ich bringe Ihnen nochmals meinen warmsten Dank dar! Ich hoffe, in besseren Zeiten, vor meinem Tode noch einmal Sie Alle wieder zu sehen. Es ist ja eine welthistorische Wahrheit, daß der Himmel die übermüthige Herrschaft des Unrechts, roher Willkür und Gewalt sehr oft nur darum auf schwindelnde Höhe führt, um sie, zur Warnung Anderer, desto anschaulicher vor aller Welt zu vernichten. Trifft ja auch der Blitz zuweilen nur die stolzesten Gebäude!

Leben Sie alle recht wohl! ich verbleibe, wie stets, wenn auch von Luzern entfernt —

Ihr bereitwilligster

Jakob Robert Steiger,

Med. et Chir.

Den 1. August.

Ω **Berlin**, den 28. Juli. (Corresp.) Bei Otto Wigand in Leipzig ist eine kleine Broschüre unter dem Titel: „Glaubensbekenntniß des Ministers Grafen Arnim" erschienen, die hier viel gelesen wird und zum Nachdenken auffordert. Die Broschüre enthält ein Circularschreiben des Hrn von Arnim an sämmtliche Regierungspräsidenten, in welchem er sich auf's stärkste gegen das unter Hrn. v. Rochow aufgekommene geheime Spionirwesen und überhaupt gegen die polizeiliche Bevormundung ausspricht. Er verlangt officielle Berichte, und redet in der liberalsten Weise von der Macht der öffentlichen Meinung und seiner Stellung zu derselben und zum Könige. Man muß erstaunen, wenn man diese Worte aus dem Jahre 1843 liest und nun die Thaten dagegen hält, welche die zweijährige Ministerschaft des Hrn. v. Arnim hervorgerufen. Denn gerade in dieser Weise hat sich das polizeiliche Ueberwachungssystem, die Verfolgungnsucht und gewaltsame Maßregel des Widerstrebenden erst recht ausgebildet und zeigt somit deutlich, wie weit der Minister von seinen Vorsätzen abirrte, wenn jenes Circular wirklich diese ausdrücken sollte, als er der Nachfolger des Herrn von Rochow ward.

Hildesheim, den 27. Juli. Der heutigen Versammlung der Christ-Katholiken wohnte der am Tage zuvor hier eingetroffene, bei der deutsch-kathol. Gemeinde in Frankfurt a. M. angestellte Hr. Pfarrer Kerbler bei. Morgen wird derselbe sich nach Magdeburg begeben, woselbst am Sonntage den 3. August die feierliche Einweihung der ersten deutsch-katholischen Kirche stattfinden wird. (Frankf. J.)

Den 2. August.

* **Mannheim**, den 1. August. Der in der Buchhandlung von J. Bensheimer hieselbst erschienene und vorgestern mit polizeilichem Beschlag belegte „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, herausgegeben von Gustav v. Struve ist gestern auch mit gerichtlichem Beschlage belegt worden. Als Grund für die gerichtliche Beschlagnahme wurde angeführt:

S. 194 der vorliegenden Druckschrift sey unter Rückwirkung auf die Erörterung des 18. Briefes (S. 69 ff.) die Behauptung aufgestellt, daß die Karlsbader Beschlüsse das Verbrechen des Hochverraths begründeten; da die großh. badische Staatsregierung die damit gemeinten provisorischen Verfügungen der hohen Bundesversammlung wider den Mißbrauch der Presse zur Nachachtung bekannt gemacht habe, und noch an deren Befolgung festhalte, so sey jene Aeußerung als ein auch der großh. bad. Staatsregierung gemachter Vorwurf der Theilnahme an einem Verbrechen, folglich als eine Beleidigung dieser anzusehen. Deshalb und da die erste Hälfte der S. 193, der 2. Satz der 3. Seite und der Schluß des fünften Br efs (S. 12, 13) eine mehr oder minder directe Aufregung zum Ungehorsam gegen die bestehenden Gesetze resp. die sie vollziehende Staatsgewalt enthalte, werde die polizeilich verfügte Beschlagnahme richterlich bestät.gt.

Die incriminirten Stellen des Buches lauten wörtlich, wie folgt:

S. 194. „Daß die Karlsbader und Wiener Beschlüsse das Verbrechen des Hochverraths begründen, habe ich bereits in früheren Briefen nachgewiesen".

Es handelt sich also hier nicht von einer Schimpfrede, sondern von einer juristischen Deduction. Es frägt sich daher, ob die Thatsachen, auf welcher sie beruht, wahr, und die Schlußfolgerungen, welche daraus abgeleitet wurden, richtig sind. Ist dieses der Fall, so müssen sich

alle dabei betheiligten Personen diese Anschuldigung gefallen lassen, weil sie wahr ist. Die Thatsachen beruhen auf Notorität, die Form der Darstellung ist nicht angegriffen. Wären daher auch die aus denselben abgeleiteten Schlußfolgerungen irrig, so könnte dieser bloße Verstoß gegen die Logik nicht einem Verstoß gegen das Strafgesetz gleich geachtet werden. Einer Regierung hat aber von Struve das Verbrechen des Hochverraths nirgends vorgeworfen, weil er als Jurist weiß, daß eine moralische Person ein Verbrechen nicht begehen könne. Die betheiligten Diplomaten aber müßten nach unserm Preßgesetze selbst klagend auftreten, wenn sie den sie treffenden Vorwurf von sich abwälzen wollten.

Die weiter angegriffenen Stellen lauten wörtlich, wie folgt:

S. 193. „Diejenige Ordnung, welche sich gründet auf Unrecht und Unfreiheit erkenne ich nicht an. Landständische Verfassung, Preßfreiheit, Religionsfreiheit und Handelsfreiheit sind im politischen Leben, was im Familienleben Hab und Gut, Frau und Kind sind. Unsere Regierungen sollen uns herausgeben, was sie uns widerrechtlich entrissen haben, dann wird jeder Ehrenmann geneigt seyn, das begangene Unrecht zu vergessen. Allein so lange sie auf ihrem Unrecht beharren, so lange sie unser Hab und Gut, Frau und Kind in Haft halten, kann und darf kein Frieden seyn zwischen dem deutschen Volke und den deutschen Regierungen. Dieser Friede wäre erkauft mit unserer Schande, diese Ruhe gründete sich auf unsere Herabwürdigung, diese Ordnung wäre die Folge der Umkehrung aller Begriffe und aller Gefühle, von welchen der strebende Mann nicht abweichen soll, so lange seine Pulse schlagen."

Der zweite Satz der dritten Seite sagt:

„Glaubst du wohl, sie (die deutsche Nation) werde noch lange die Fesseln geduldig tragen, welche die Karlsbader und Wiener Beschlüsse ihr anlegten?"

Digitized by Google

Endlich der Schluß des 3. Briefs (S. 12. 13) lautet folgendermaßen:

„Ich möchte daher doch den deutschen Diplomaten rathen, nicht all zu fest auf die vielgerühmte Geduld der Deutschen zu pochen. Was dieselben seit dem Karlsbader Congresse, als Krankheitszeichen zu beklagen belieben, dürften doch vielleicht Zeichen der Ungeduld seyn. Die der freien Entwickelung der Nation entgegengesetzten Schranken sind als solche erkannt worden. So lange die Zahl der bei diesen Schranken angelangten Vorläufer der Nation gering war, mochte man sie wohl zerstreuen. Allein allmählig rückten die Massen nach. Mit jedem Tage vermehrt sich das Drängen. Die Nation will ihren Entwickelungsgang gehen, und überzeugt sie sich, daß dieses nicht anders möglich ist, als vermittelst gewaltsamer Zertrümmerung der ihr entgegengestellten Hemmnisse, so gerathen diese in große Gefahr durch die Kräfte der Massen beseitigt zu werden. *)

Ob in den incriminirten Stellen etwas Verbrecherisches, oder nicht vielmehr eine wohlgemeinte, aus einer genauen Kenntniß der Stimmung der deutschen Nation abgeleitete Warnung liege — diese Frage wird vor unseren Gerichten öffentlich verhandelt werden. Wir sehen dem Ausspruche derselben mit Ruhe entgegen. Gegen den die polizeiliche Beschlagnahme bestätigenden Beschluß des großh. Stadtamtes ist die Berufung an großh. Hofgericht des Unterrheinkreises bereits angezeigt worden.

*) Da der polizeiliche Beschlag jenes Briefwechsels selbst vom Richter bestätigt wurde, so können die Stellen, welche die Beschlagnahme veranlaßten, nicht passiren. (Anmerkung des Censors.)

Den 3. August.

Mannheim, den 2. August. Nachrichten aus Stuttgart zufolge hat die dortige deutsch-katholische Gemeinde *) auf den Antrag des Vorstandsmitglieds Hrn. Kessel den Beschluß gefaßt: die Gemeinde **) möge den Vorstand ermächtigen, zur engeren Aneinanderschließung der noch ziemlich vereinzelt stehenden Gemeinde †) zunächst des südlichen und westlichen Deutschlands, eine „Provinzialsynode" zu veranstalten, die ihren Sitz in Stuttgart hätte. Die Abhaltung der Provinzialsynode solle etwa in 6 Wochen stattfinden und dazu Ronge, Kerbler und andere bedeutende Männer, sowie Abgeordnete aller süd- und westdeutschen Gemeinden eingeladen werden. Nachdem die anwesenden Gemeindemitglieder diesem Antrage des Hrn. Kessel ihre vollkommene Beistimmung ertheilt hatten, ward beschlossen, das weitere dem Vorstande und Ausschusse zur Vollziehung zu übertragen, das Circulair an die Gemeinden aber noch in dieser Woche zu übersenden.

*) Verein.
**) Verein.
†) Verein.
(Anmerkungen des Censors.)

††) Erst wenn der Verein vom Staate anerkannt seyn wird, wird er zur Gemeinde. Der Censor.

Den 6. August.

†**Konstanz**, den 29. Juli. (Durch Zufall verspätet.) Die Einwohnerschaft hat sich veranlaßt gesehen, ihrer Pfarrgeistlichkeit, gegenüber der Hintansetzung, welche derselben von Seiten des Oberhirten widerfuhr, einen Beweis ihres Vertrauens und ihrer Hochachtung zu geben. Eine große Versammlung von Bürgern und Einwohnern auf dem Rathhause sprach einmüthig den Wunsch aus, daß Gemeinderath und engerer Bürgerausschuß einen angemessenen Schritt thun möchten, und die beiden städtischen Körperschaften beschlossen einstimmig nachstehende Erklärung,

welche in feierlicher Weise den drei katholischen Pfarrvorständen so wie den Herren Benefiziaten und Hülfspriestern überreicht wurde:

Hochwürdige Pfarrvorstände, Hochzuverehrende Herren! Die Feier der Anwesenheit unseres hochwürdigsten Herrn Erzbischofs zur Spendung der heiligen Firmung ist durch ein höchst bedauerliches Ereigniß getrübt worden; dadurch nämlich, daß derselbe ungeachtet aller von Seiten der hiesigen Pfarrvorstände, so wie auch des Hochwürdigen Herrn Capitels-Dekans rechtzeitig getroffenen erforderlichen und geeigneten Einleitungen und dringende Vorstellungen, und im offenbaren Widerspruche mit einem zu allen Zeiten und an allen Orten anerkannten Brauche, so wie auch gegen den bestimmten Wortlaut der bezüglichen neuesten erzbischöflichen General-Instruction selbst, nicht zu bewegen war, seine Einkehr während des hiesigen Aufenthaltes wohlwollend bei der hiesigen Pfarrgeistlichkeit zu nehmen, indem der Herr Erzbischof es vorgezogen hat, dem dießfälligen Anerbieten des Herrn Lyceumsdirectors Lender zu entsprechen, welchem letztern dahier in keinerlei Weise pfarrliche Ansprüche und Befugnisse zukommen.

Solche Bevorzugung einerseits und solche Zurücksetzung anderseits, in ihrer Wesenheit unter andern Umständen sicherlich minder erheblich, ist der Stadtgemeinde im jetzigen Augenblicke deßhalb von Wichtigkeit geworden, weil sie dem Vorwurfe nicht entgehen kann, und auch bereits von der Partei des kirchlichen Rückschrittes in dem Sinne ausgebeutet wird, daß sie den Ausdruck des Uebelwollens gegen die hiesige Pfarrgeistlichkeit von Seiten ihres Oberhirten und zwar ihrer geistigen Richtung und ihrer kirchlichen Amtsführung wegen, an den Tag legen solle; indem bekanntlich der Ort der gegenwärtigen Einkehr des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs in hiesiger Stadt der einzige ist, welcher von ihrer öffentlichen Meinung als derjenige bezeichnet wird, wo jener Geist walte und wenn auch im Gegensatze mit frühern Strebungen in neuerer Zeit mit Thätigkeit vertreten werde, welcher Geist den Samen

zu den unheilvollsten und gefährlichsten Bewegungen und Zerwürfnissen der Neuzeit zu legen vereigenschaftet ist, der ultramontane Geist des kirchlichen Rückschrittes in steter werkthätiger Entgegensetzung mit der gesammten hiesigen Pfarrgeistlichkeit; während ihrerseits die Letztere, zur großen Beruhigung und Zufriedenheit der hiesigen Einwohnerschaft, bisher stetshin mit Ernst und Würde, aber auch in wahrer christlicher Liebe, und ferne von Gehässigkeit und entzweiender Verketzerungssucht, in dem Geiste, welche den Finger Gottes in der fortschreitenden Entwickelung aller menschlichen Dinge gläubig erkennet, in dem Geiste des edeln von Wessenberg — ihrem heiligen und hochwichtigen Amte vorstand.

Durch solches Ausnahmsverfahren zur Wahl hingetrieben: wohin wir den Blick des Vertrauens wenden sollen, öffnen wir Herz und Arme unserer hochgeachteten, eben so auffallend als unverdient gekränkten Pfarrgeistlichkeit, und erklären feierlich und einstimmig, daß sie die Träger unserer Liebe und unseres Vertrauens sind, und daß unsere Herzen sich seit vielen Jahren schon dankbar ihnen zugewendet haben, welche Gefühle um so unwandelbarer uns durchdringen, als sie auf das System der heiligen Lehre dieser würdigen Priester gebaut sind, und nur mit diesem Systeme stehen oder fallen können.

Keine Versuche, dieses liebevolle Vertrauen zu erschüttern, mögen, wo immer sie herkommen werden, den kläglichen Erfolg haben, daß die Hochschätzung unserer Stadtgemeinde sich vermindere, oder unsere Dankbarkeit schwinde, gegenüber unsern Seelsorgern, welche mit Wohlwollen und ächt christlicher Bruderlieber und mit vollkommenster Erfüllung der wesentlichen und wirklichen Kirchenvorschriften ihr Amt handhaben, welche an unserer Freude und unserem Leide stets aufrichtigen und thatkräftigen Antheil nehmen, unsern Kindern die unschätzbaren Wohlthaten vorzüglich geleiteter Schulen gewährleisten und in allen Vorkommnissen des Lebens uns die Erbauungen und Tröstungen der Religion im Sinne ihres hohen Stifters mit aufopferndem Ei-

Digitized by Google

ser darreichen, deren humaner, durch Weisheit geleiteter, und dem Lichte zugewendeter Wirksamkeit allein es endlich zuzuschreiben ist, daß bis zur Stunde dahier zu Konstanz die neueste Kirchenspaltung nirgend eine Anregung erwecket hat.

Möge nunmehr unsere hochverehrte Pfarrgeistlichkeit diesen ungeheuchelten Ausdruck unserer Gefühle und Ueberzeugungen mit Geneigtheit entgegennehmen, und im Besitze der aufrichtigsten Liebe und des vollkommensten Vertrauens ihrer Gemeinde, welche wir hiermit bekräftigen, mit Gottes Segen und mit stetem Blicke auf ihr würdiges Vorbild den edlen von Wessenberg, auf dem längst schon betretenen Wege ihrer Amtsführungen unwandelbar fortfahren, unbekümmert um erfolglose Versuche der Verkleinerung ihrer Verdienste oder der übelwollenden Verdächtigung ihres preiswürdigen Strebens.

In Hochachtung und Verehrung geharren

Konstanz, den 10. Juli 1845.

Der Gemeinderath und der engere Bürgerausschuß.

Ω **Berlin**, den 1. August. (Correspondent.)

Die theilweise Rücknahme der Cabinetsordre, wodurch den Deutschkatholischen der Mitgebrauch der evangelischen Kirchen untersagt wurde, hat man hauptsächlich der entschiedenen Opposition der Magistratsbehörden zu verdanken, eine Opposition, die hier um so mehr überraschte, je weniger man früher eine solche von dieser Seite zu sehen gewohnt war. Die Verfassungsgerüchte sind noch immer im Schwang, man sagt jetzt, der König sey wirklich damit umgegangen, eine Constitution zu ertheilen, sein Vorhaben aber an dem Widerspruche einer dem Throne sehr nahe stehenden hohen Person gescheitert. Dennoch wird man hier nicht müde, die Einführung einer reichsständischen Verfassung auf den

2729578

15. October, dem Geburtstag des Königs, zu prophezeien. Was man wünscht, glaubt man leicht, sagt das Sprichwort.

Breslau, den 29. Juli. Nachdem Dr. Theiner, wie es in dem Wunsche des Vorstandes und der Gemeinde-Aeltesten der hiesigen christkatholischen Gemeinde, die bestimmte Erklärung gegeben, daß er Breslau als den Mittelpunkt seines neuen Wirkungskreises gewählt habe, erfolgt heute in ganz einfacher Weise, wie er es selbst gewünscht, die Einführung in seiner Amtswohnung.

Den 7. August.

Das badische Preßgesetz vom 28. Dezember 1831.

Zweiter Artikel.

Bei Gelegenheit der durch die Beschlagnahme des „Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten" veranlaßten Gerichtsverhandlungen werden eine Reihe von Fragen zur Sprache kommen, welche für das ganze deutsche Vaterland von hoher Wichtigkeit sind.

1) Die Frage in Betreff der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Preß-Sachen.

2) Die Frage über die Competenz der Gerichte, zu bestimmen, was ihnen eine gesetzliche Norm sey, und was nicht.

3) Die Frage über den rechtlichen Character der Karlsbader Beschlüsse.

4) Die Frage über das Recht des Deutschen die politischen Zustände Deutschlands freimüthig zu besprechen.

Diese vier Fragen erlauben wir uns daher, hier vorläufig zu erörtern.

Der §. 52 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 bestimmt:

„Das Hofgericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder

MARBURG.

im Fall der §. 52 die Acten einkommen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an.

§. 58 desselben Gesetzes lautet wörtlich wie folgt:

Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn dasselbe ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde. Dieß ist jedoch nie zulässig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörden handelt."

Dieses letztere ist aber gerade unser Fall. Das großh. Stadtamt gründet seine Beschlagnahme lediglich auf die Behauptung, daß es einen Angriff auf die Regierung enthalte. In unserm Falle kann daher nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes in keinem Falle eine geheime Sitzung angeordnet werden. Das Gesetz, welches diese Bestimmungen enthält, ist verfassungsmäßig unter Mitwirkung der Stände von dem Landesherrn erlassen. Die Verordnung vom 28. Juli dagegen, welche den wichtigern Theil dieses Gesetzes außer Wirksamkeit setzt, ist eine bloße, ohne Mitwirkung der Kammern ergangene landesherrliche Verordnung, welche verfassungsmäßig ein Gesetz nicht aufheben kann. Der Umstand, daß sie sich auf einen Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Juli bezieht, ändert nichts an dem Stand der Dinge, denn 1. ist dieser Bundesbeschluß niemals im Badischen publicirt worden, und 2. steht derselbe in dem schreiendsten Widerspruch mit der deutschen Bundesacte; diese stellt als ihren ersten Grundsatz die Souveränität der Mitglieder des deutschen Bundes fest, und macht in Betreff der Gerichtsverhandlungen, in Betreff der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nirgends eine Ausnahme. In einem Theile Deutschlands in Rheinbayern, Rheinhessen, Rheinpreußen besteht die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Warum sollte sie im Badischen nicht bestehen dürfen. Hierzu kömmt übrigens noch, daß der Bundestagsbeschluß vom

5. Juli keineswegs besagt, daß im Badischen die Verhandlung der Preßprozesse nicht öffentlich seyn dürfe, sondern er bezieht sich vielmehr nur auf die Karlsbader Beschlüsse, welche kein Wort gegen die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen enthalten. Der Beschluß vom 5. Juli 1831 lautet nämlich wörtlich wie folgt:

Daß das am 1. März l. J. im Großherzogthum Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sey und daher nicht bestehen dürfe.

Demzufolge spricht die Bundesversammlung die zu versichtliche Erwartung aus, daß die großherzogliche Regierung dieses Preßgesetz sofort suspendire, und zur Vorbeugung jeder ferner davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten, sich die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und vom 16. August 1824 angelegen seyn lassen werde.

Die Bundesversammlung erwartet die Anzeige über den Vollzug, dieses Beschlusses binnen vierzehn Tagen.

Wenn daher auch die Karlsbader Beschlüsse nicht auf Hochverrath beruhen, wie in dem Briefwechsel nachgewiesen ist, denn der Bundestagsbeschluß vom 5. Juli 1832 nicht die Competenz der Bundesversammlung überschritten hätte, so wäre doch die landesherrliche Verordnung vom 28. Juli 1833 wenigstens insofern nicht zu rechtfertigen, als sie die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Preßsachen suspendirt. Zu dieser Ansicht ist unsere Regierung nunmehr augenscheinlich selbst gekommen, denn sie hat, ohne Ausnahme der Preßsachen, in der neuen Strafprozeßordnung das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit selbst sanctionirt.

Digitized by Google

Es ist also jetzt wenigstens kein Schein eines Grundes mehr vorhanden, weßhalb die Verhandlungen in Preßsachen nicht öffentlich seyn sollten.

Es ist daher zu hoffen, unsere Gerichte werden dem Principe der Oeffentlichkeit auch bei der in Frage stehenden Verhandlung huldigen.

Der Angeschuldigte hat ein Recht, öffentliche Verhandlung zu verlangen, und er wird es im vorliegenden Falle mit aller Energie thun. Das Publikum hat nicht minder ein Recht, zu verlangen, daß ihm die zugesagte Oeffentlichkeit nicht verkümmert werde; und gewiß wird auch dieses im vorliegenden Falle von seinem Rechte Gebrauch machen, und auch seinerseits verlangen, zur Verhandlung dieses bedeutungsvollen Rechtsfalles zugelassen zu werden.

Stuttgart, den 3. August. Der Lawine gleich, die klein und unscheinbar begonnen und doch am Ende mit unaufhaltsamer Gewalt Alles auf ihrer Bahn mit sich fortreißt, breitet sich die deutsch-katholische Kirche immer mehr aus. Nicht blos die Zahl ihrer Anhänger, nein, auch die der wahren Streiter und Vorkämpfer wächst. Ein solcher hat sich heute wieder feierlich und öffentlich der Fesseln entledigt, die ihn noch an Rom ketteten, und will fortan nur der deutsch-katholischen Kirche angehören, der er als Lehrer und Seelsorger seine Kräfte weihen will; es ist dies Hr. Karl Maier, bisher römisch-katholischer Pfarrer zu Trochtelfingen im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. Er ist ein Freund und Studiengenosse Würmles, vom gleichen Geiste wie dieser beseelt, und darum, gleich diesem, nicht der Günstling von Roms Bannerträgern im deutschen Lande. Schöne, herzlich, sichtbar aus innerster Ueberzeugung gesprochene Worte und männlicher Handschlag der beiden Geistlichen begleiteten diesen feierlichen Moment, auf welchen der neugewonnene Priester das heil. Abendmahl empfing. (Fr. J.)

Digitized by Google

X **Mainz**, den 5. August. (Correſp.) Von einer Tendenz-Fackelmuſik, welche vergangene Woche unſerm Biſchof und mehreren Domcapitularen gebracht wurde, iſt jetzt hier viel die Rede. Man weiß nicht, von wem dieſe Ehrenbezeugung kam und wer die Koſten trug, und doch wird dieſelbe als eine Veranſtaltung der Mainzer Bürgerſchaft ausgegeben. Man weiß ferner nicht, ob dieſe Serenade ein Beweis von Anhänglichkeit und Dank, oder ob ſie eine Demonſtration ſeyn ſollte. Letztere Annahme iſt die wahrſcheinlichſte, und nicht mit Unrecht wird dieſe Serenade eine „Anti-Schneidemühleriſche" genannt. Man ſieht daraus, daß hier die neue kirchliche Bewegung, die allerdings die Gemüther electriſirt, nicht leicht Boden faſſen kann, da der Fanatismus ſich ſchon kund giebt, ehe noch eigentlich der Gedanke ſich ausſpricht, den Rongeianismus Wurzel faſſen zu laſſen. Außerdem donnern die hieſigen katholiſchen Blätter fürchterlich und die Prieſter bearbeiten die ſchwachen Gemüther der Frauen. Wenn es alſo auch unleugbar iſt, daß hier Tauſende der Idee des Deutſchkatholicismus huldigen, ſo wird nichts deſtoweniger die Verwirklichung dieſer Idee zu einer factiſchen Gemeinde doch noch lange auf ſich warten laſſen. Damit widerlegen ſich auch von ſelbſt die vielen Gerüchte, welche ausgeſprengt worden ſind, als ſey man hier in dieſem Augenblicke im Begriff, eine deutſchkatholiſche Gemeinde ins Leben zu rufen. Um noch einmal auf beſagte Serenade zurückzukommen, ſo wäre dieſelbe gar nicht aufgefallen, wenn ſie *nur* dem Biſchof gebracht worden wäre, denn dieſer ehrenhafte Geiſtliche verdient allerdings eine Auszeichnung für die friedlichen, loyalen und verſöhnenden Geſinnungen, die er bei jeder Gelegenheit ausſpricht. Allein da man ſie auch andern Geiſtlichen brachte, ſo fiel die Sache auf, erzeugte Wiederſpruch und ward für eine Demonſtration genommen.

Digitized by Google

Lennep, den 1. August. In unserer Stadt wird in den ersten Tagen eine christ-katholische Kirche in solch eclatanter Weise ins Leben treten, wie hier im Rheinlande noch keine ins Leben trat. Die Geistlichkeit, sowohl von römischer, wie von evangelischer Seite hat sich in Unduldsamkeit überboten, sich bei ihren Pfarrkindern verhaßt zu machen, und den Kern der Bewegung, welcher sich schon seit lange hier gebildet, zu rascherem Entschlusse, zur Entwickelung zu bringen. In den ersten Tagen schon dürfte die Constituirung einer Gemeinde erfolgen, die von vorn herein stark genug seyn wird, sich ihren Gottesdienst zu organisiren, sich einen eigenen Geistlichen zu besolden, und den auf Köln zu sich gebildet habenden Landgemeinden eine kräftige Unterstützung zu bieten. (F. J.)

Den 8. August.

Die Hegemonie über Deutschland.

Zweiter Artikel.

Preußen und Deutschland.

Eine Regierung, wie die Friedrichs II., so glänzend nach innen und außen wäre allerdings dazu geeignet gewesen, die eben angegebenen Nachtheile wiederum aufzuheben. Freilich hatte sie einen ganz andern Character. Es ist oft genug schon dargestellt worden, daß Friedrich der Große so ganz und gar seine Zeit begriffen, wie nicht leicht ein anderer Fürst, und daß er dieser Eigenschaft einen großen Theil seiner Erfolge, namentlich aber die große politische Bedeutung des preußischen Staats verdankte, zu welcher er denselben erhoben. Aber wir dürfen auch bei der gerechten Würdigung der Größe dieses Monarchen nicht vergessen, daß Deutschland ihm ebenfalls wenig am Herzen lag, daß vielmehr die Vergrößerung und Erhöhung des preußischen Staates die einzige Tendenz seiner gesammten Politik gewesen, ja, daß es wohl sogar in seiner Absicht lag, Preußen zum Mittelpuncte einer norddeutschen Conföderation zu machen, wodurch damals schon der Riß in die

Einheit Deutschlands unheilbar geworden wäre. Wenn, wie gar nicht zu leugnen ist, Friedrichs Persönlichkeit und Herrschergröße wesentlich dazu beitrug um den damals in Deutschland neu erwachenden nationalen Geist in Literatur, Kunst und Politik zu heben und zu fördern, so hat er hiebei in so fern kein Verdienst, als diese Erscheinung nicht in einer Absicht lag. Immerhin aber ist die Regierung dieses Monarchen ein glänzendes Beispiel von der Macht der Ideen, eine treffliche Lehre, wie vieles die Fürsten zu erreichen vermögen, wenn sie sich an dieselben angeschlossen, eine Lehre, die freilich nur diejenigen sich zu eigen zu machen pflegen, die nicht in der Lage sind, sie anzuwenden, aber welche spurlos an den Ohren derer verhallt, die sie am besten brauchen könnten.

Gleich die folgende Regierung, unter Friedrich Wilhelm II. hatte gar nichts von der vorhergehenden gelernt, sie war unfähig, bornirt, sittenlos, verschwenderisch und perfid. Die letzte Eigenschaft bewies sie namentlich in Bezug auf Deutschland. Nachdem sie in den ersten Kämpfen gegen die Franzosen fast überall Niederlagen erlitten, schloß sie 1795 den Basler Frieden. Preußen löste sich dadurch einseitig vom gesammten Reiche los, gab dadurch Anlaß, daß das übrige nördliche Deutschland ebenfalls zurücktrat, und begann in den späteren geheimen Verhandlungen mit den Franzosen jene unselige, feige, egoistische, unpatriotische Politik, nach welcher man den Fremden erlaubte, von dem gemeinsamen Vaterlande zu rauben, wie viel sie wollten, wenn man nur selber nichts dabei verlor, oder gar die Aussicht auf die Gewinnung von ein paar Quadratmeilen auf Kosten der deutschen Mitstände hatte. Ich will das überaus schmähliche Benehmen der preußischen Regierung in den darauf folgenden Kriegen nicht weiter darstellen, aber die Perfidie derselben verbunden mit der rathlosesten Schwäche und der unbegränztesten politischen Tactlosigkeit reichte in wenigen Jahren hin, das ganze großartige Gebäude zu zerstören, welches Friedrich II. mit so großer Mühe in einem halben Jahrhundert aufgebaut. Es brach dann

freilich eine furchtbare Nemesis über Preußen herein, ein so ungeheures Unglück *), daß man sich aus demselben mit den gewöhnlichen Mitteln nicht mehr erheben zu können, sondern nach einem anderen gewaltigeren greifen zu müssen glaubte. Der Geist Friedrichs des Großen ließ sich noch einmal auf Preußen nieder, es verstanden eine Menge tapferer, geistreicher, charaktervoller Männer, welche den rechten Weg zeigten und die ihn auch selber einzuschlagen verstanden. Diese wußten, daß Preußen nur durch den Volksgeist wieder etwas werden könnte, und darum bemühten sie sich aus allen Kräften, diesen zu heben, kühn und großartig warfen sie eine Menge drückender Fesseln hinweg und trafen dafür Einrichtungen, die durch ihre Trefflichkeit lange hinfort ein Muster gewesen sind, die aber auch wirklich dazu beitrugen aus dem gedrückten, niedergebeugten, unselbstständigen, demüthigen, preußischen Unterthan, der geduldig die größten Schläge des Unglücks über sich ergehen läßt, einen kühnen, muthigen, streitbaren Patrioten zu machen, der vor Ungeduld brennt, sich mit dem Unterdrücker des Vaterlandes zu messen. Mit einem Worte, Preußen war nur durch den Geist der Zeit und durch die volksthümliche Richtung, welche die Regierung einschlug, wieder etwas geworden, ein zweites lehrreiches Beispiel in der Geschichte des preußischen Staates!

Es muß gewiß von Jedermann anerkannt werden, daß Preußen zur Zeit der Freiheitskriege unter allen deutschen Staaten bei weitem das Meiste geleistet hat, schon dadurch, daß es zuerst den Kampf gegen Napoleon erhob, dann aber auch dadurch, daß es im ganzen Kriege am Meisten nachgehalten hat, es war insbesondere die preußische Landwehr, Männer aus dem Volke, welche Wunder der Tapferkeit vollführte. Bei der Schließung der zwei Pariser Frieden hat sich zwar **) Preußen nicht so unpatriotisch wie Oesterreich benommen, es räumte wenigstens

*) über Preußen herein. (Anmerkung des Censors.)

**) Verfuhr. (Anmerkung des Censors.)

nicht das Feld, ohne einen Verſuch gemacht zu haben, die Forderungen Deutſchlands durchzuſetzen; aber im Ganzen verfuhr es doch läſſig, nicht mit der gehörigen Umſicht und Energie, und ohne alle Mittel angewendet zu haben, die möglicher Weiſe hätten etwas helfen können.

Nach dem Frieden aber, wie hat es ſeine Stellung zu Deutſchland ganz und gar verkannt! Preußen hatte ſich durch die großen Anſtrengungen in dem Befreiungskampfe von ſeinen vielen Sünden in den letzten Zeiten gänzlich rein gewaſchen, ja, da es ohnſtreitig allen anderen deutſchen Staaten ſowohl hinſichtlich der inneren Organiſation wie des Verhältniſſes nach Außen vorangegangen war, ſtand es da als der Repräſentant der volksthümlichen nationalen Richtung, von welcher damals das ganze deutſche Vaterland ergriffen worden war. Und zumal, ſeitdem Oeſterreich die Hoffnungen getäuſcht hatte, welche die deutſche Nation auf daſſelbe geſetzt, erregte Preußen die größten Sympathien in ganz Deutſchland, es würde eben deßhalb das Größte haben durchſetzen können, was der Ehre der Nation gemäß geweſen wäre und zugleich die Erhöhung Preußens im Gefolge gehabt hätte. Was that aber Preußen? Gerade in dem einen Punkte in welchem es am mißtrauiſchſten gegen Oeſterreich hätte ſeyn ſollen, willfahrte es der Politik dieſes Staates, es ließ ſich überreden, daß eine Repräſentativverfaſſung ſich nicht für die Größe und Würde des preußiſchen Staates ſchicke, daß daher das gegebene Wort gebrochen werden müſſe, kurz es ließ ſich von dem Wiener Cabinete verleiten, unmittelbar nach dem Befreiungskriege jene furchtbare Reaction gegen eben die Richtung durchzuführen, durch welche der Staat gerade erſt aus ſeinem entſetzlichen Schlamme herausgezogen worden war. Man ſieht, ſo wenig wie die Regierung Friedrich Wilhelm II. aus der Friedrichs II. irgend einen Nutzen gezogen, ſo wenig hatte die Regierung von 1815 an aus den vorhergegangenen Begebenheiten gelernt.

Mit Einem Rucke nun war Preußen von der glänzenden Stelle

herabgedrängt, welche es in den Zeiten des Freiheitskampfes eingenommen, und welche es fortwährend hätte behaupten können, wenn es nur gewollt hätte; dafür mußte es nun eine höchst bedauerliche Rolle spielen. Denn es wurde eigentlich doch nur von Oesterreich und Rußland benutzt, um die Plane der einen oder der anderen dieser Nation mit durchführen zu helfen, insbesondere gegen die freie politische Richtung der Zeit: eine gewisse Selbstständigkeit hat das Berliner Cabinet nicht bewahrt. Was hatte es also davon? Nicht die Ehre der Priorität, sondern nur die der nachgiebigen Schwäche; dagegen trug es alle Nachtheile dieses Systemes: denn der Haß der übrigen deutschen Völker entbrannte nun wieder von Neuem gegen Preußen und um so heftiger, je mehr man von Preußen erwartet hatte.

Dazu kam, daß das preußische Cabinet dieselbe Richtung, welche es bisher in der äußeren Politik beobachtet, nun auch auf die innere übertrug, es affectirte eine gewisse Liberalität, hinsichtlich wissenschaftlicher Forschung, es stellte sich gerne hin als das Cabinet, welches am Meisten geistige Bildung beschütze, und bevormundet doch Alles, doch durfte keiner wagen, anderes zu schreiben oder zu sprechen als wie es das System der Regierung wollte. Die Stimmung wandte sich daher bald mehr zu Gunsten Oesterreichs, man sagte, das Wiener Cabinet tritt doch wenigstens offen und ehrlich mit seiner reactionären Tendenz hervor, aber das Berliner heuchelt die Freisinnigkeit und kokettirt mit einer gewissen Bildung, während es doch nichts Anderes will als den Absolutismus.

* **Mannheim**, den 6. August. Es kann unseren geehrten Lesern nicht entgangen seyn, daß wir sie nur zu häufig, statt mit bedruckten, mit leeren Spalten bedienten, und daß nicht selten in unseren Artikeln einzelne Worte und selbst Sätze fehlten, ohne daß dieses auf irgend eine Weise angedeutet war, daß es daher kaum möglich war, einen

Digitized by Google

Sinn zu finden. An diesen beiden großen Mängeln eines Zeitungsblattes sind wir jedoch unschuldig. Wir haben die Grundsätze, von welchen wir bei der Redaction unseres Blattes ausgehen, in unserer Nr. vom 3. Juli offen dargelegt. Wir sind denselben im Kampfe mit mannigfaltigen Schwierigkeiten unwandelbar treu geblieben, und werden auch in Zukunft niemals von denselben abweichen. Diesen Grundsätzen, welche mit denjenigen des derzeitigen Censors collidiren, haben unsere Leser die bezeichneten Mängel zuzuschreiben. Wenn uns um 1 Uhr ganze Artikel gestrichen worden, und wir dieselben durch andere zu ersetzen wünschten, so erklärte uns der Hr. Censor: ich censire Nachmittags nicht. Wir sind daher nicht im Stande die Censurlücken auszufüllen, wie wir gern möchten, um unsern Lesern ein ganzes Blatt zu bieten. Freilich sagt man uns, dem Uebelstande sey wohl abzuhelfen, wir brauchten nur Material eventuell zur Censur einzureichen, dann könnten wir die Lücken immer ausfullen.

Wir sind aber der Ansicht, daß wenn wir dieses thun, die Redaction in großem Maaße auf die Censur übergehe, welche sich die Artikel, die ihr gefallen, aussuchen, und die andern streichen kann.

Was den zweiten Mangel, die nicht angedeuteten Censurlücken, begrifft, so sagt man uns, auch diese ließen sich leicht vermeiden, wir brauchten nur die von der Censur beliebte Fassung anzunehmen. Allein auch in diesem Falle würden wir die Redaction aus unsern Händen geben, kämen wir in die Lage nicht nur unsere eigenen, sondern auch die andern Blättern entnommenen Artikel in einer, unsern Grundsätzen durchaus widersprechenden Weise abgeändert zu sehen.

Wir sind daher unschuldig an den oben bemerkten Mängeln, um so mehr als die von der Censur gestrichenen Artikel, Sätze und Worte selbst ganz unschuldig sind. Daß dieses in Betreff zweier Drittheile der Fall war, hat die großh. Regierung des Unterrheinkreises, bezugsweise

Digitized by Google

deren Vorstand, ausgesprochen, indem sie dieselben frei gaben. In Betreff der übrigen zwei Drittheile haben wir den Ober-Recurs an großh. Ministerium des Innern angezeigt, und hoffen, daß auch diese werden freigegeben werden.

Von den freigegebenen Artikeln haben jetzt allerdings viele ihr Interesse verloren, und können daher nicht wieder abgedruckt werden. Allein diejenigen, welche noch solches besitzen, werden wir zur Ausfüllung der Censurlücken benutzen, und hoffen daher inskünftige unsere Spalten immer ganz bedruckt ausgeben zu können.

D. Red. des Mannh. J.: G. v. Struve.

Ueber die rechtlichen Verhältnisse der Deutsch-Katholiken zu den einzelnen katholischen Gemeinden, welchen sie angehören, und zu der katholischen Kirche überhaupt.

Die Deutsch-Katholiken sagen sich von einer Reihe von Glaubenssätzen los, welche in gegenwärtigem Augenblicke von der katholischen Kirche angenommen werden, sie sagen sich los von dem Oberhaupte, welches die ganze römisch-katholische Christenheit anerkennt, sie sagen sich ferner los von einer Reihe von Ceremonien und Ritualien, welche die letztere beobachtet. Es wird daher wohl mit Recht die Frage aufgeworfen: ist diese Lossagung gleichbedeutend mit dem Austritt aus der römisch-katholischen Kirche überhaupt und folgeweise auch mit dem Austritt aus der einzelnen Gemeinde, mit welcher sie früher alle Lehrsätze, das ganze Kirchen-Regiment und alle Ceremonien und alle Ritualien gemein hatten?

Wenn wir die Bedeutung dieser Lossagung richtig würdigen wollen, so müssen wir nothwendig auf der anderen Seite auch fragen: was sie Gemeinsames mit der römisch-katholischen Kirche überhaupt und na-

Digitized by Google

mentlich den einzelnen Gemeinden, denen sie bisher ungetheilt angehörten, — beibehalten?

Sollte sich bei einer Vergleichung des Beibehaltenen mit dem Abgestreiften ergeben, daß die Hauptsache abgestreift würde, so müßten wir in einer solchen Lossagung eine gänzliche, in einem solchen Abstreifen das Abstreifen der römisch-katholischen Gemeinschaft überhaupt erkennen. Sollte sich aber zeigen, daß von dem früher ungetheilt gemeinsamen Elementen der Kirche der größere und gerade der wichtigere Theil beibehalten würde, so würden wir zu der Entscheidung kommen: die Lossagung von dem kleineren, dem unbedeutenderen Theile der kirchlichen Elemente unter Beibehaltung des größeren und bedeutenderen Theils ist keine gänzliche, keine vollständige Lossagung, umfaßt keinen Austritt aus der Kirche überhaupt und der einzelnen Gemeinde insbesondere.

Dabei setzen wir immer voraus, daß nicht eine ausdrückliche Austritts-Erklärung abgegeben wurde. Denn wo dieses der Fall ist, kann über den stattgehabten Austritt kein Zweifel obwalten.

Diejenigen Bestimmungen, von welchen sich die Deutsch-Katholiken lossagen, sind allgemein bekannt, wir brauchen sie daher nicht zu widerholen. Allein diejenigen, welche sie beibehalten, sind bisher nicht mit gleichem Eifer hervorgehoben worden.

Wir wollen dieselben daher hier näher bezeichnen. Gemeinsam bleibt dem Deutsch- und dem Römisch-Katholischen: außer dem Glauben an Gott und die Unsterblichkeit der Seele, der Glaube an den ganzen Inhalt der heiligen Schrift.

Die römisch-katholischen Christen erkennen diese gleich den deutsch-katholischen als den festen Stützpunkt ihres Glaubens an, nur überlassen die ersteren deren Auslegung ihrer Geistlichkeit und namentlich dem Papste und den von ihm berufenen Kirchen-Versammlungen, während die letzteren sich diese Auslegung selbst vorbehalten. Es frägt sich

Digitized by Google

daher: was ist wichtiger, die Bibel oder deren augenblickliche Auslegung? Wir sagen, deren augenblickliche Auslegung. Denn die Kirchengeschichte belehrt uns, sie wurde nicht immer so ausgelegt, wie jetzt. Vor den speudo-isidorischen Decretalen wurde sie selbst von der römisch-katholischen Kirche anders ausgelegt, als jetzt, und auch jene nunmehr anerkannt falschen Decretalen gingen nur allmählich im Laufe der Jahrhunderte in das Mark und das Blut der katholischen Kirche über.

Gemeinsam ist den römischen und den deutschen Katholiken der Glaube an Christus, sein erhabenes Vorbild der Liebe und alle die Hoffnungen, welche er der Menschheit gegeben; gemeinsam der Rückblick auf die Entwickelung des Christenthums im Laufe der Jahrtausende. Gemeinsam ist insbesondere den in Deutschland wohnenden Katholiken, der neuen und der alten Glaubensform, das große deutsche Vaterland mit allen den Wunden, welche die Religionskriege früherer Jahrhunderte ihm geschlagen. Gemeinsam ist dem einzelnen der neuen Bewegung in der katholischen Kirche beitretenden Katholiken das Dorf, der Flecken, die Stadt oder das Land, in welchem er mit seinen Brüdern der ältern Glaubensform zusammenlebt.

Gemeinsam sind allen Deutschen die Hoffnungen auf eine kräftige Entfaltung deutscher Nationalität. Was diese Hoffnungen trübt, was das deutsche Vaterland mit den schwersten Gefahren bedroht, kann nicht gut, und darum auch nicht christlich seyn. An den Früchten sollt ihr sie erkennen. Durch Werke der Liebe, der Barmherzigkeit und der Gerechtigkeit, durch den festen Glauben an die allwaltende Hand der Vorsehung muß sich der gute Geist bewähren. Je mehr die beiden Theile der katholischen Kirche, welche jetzt sich mehr und mehr einander entgegentreten, von dem ursprünglichen Geiste des Christenthums beibehalten, je mehr sie beide wahre Christen sind, desto näher stehen sie sich, und desto weniger kann man die Lossagung der Deutsch-Katholischen einen Austritt aus der Kirchen-Gemeinschaft nennen, welcher sie

Digitized by Google

bisher ungetheilt angehörten. Die Liebe vereint, der Haß ist's welcher scheidet. Wo in einer Gemeinde die Liebe mächtiger ist, als der Haß, wird sie die Lossagung von einzelnen Elementen des kirchlichen Lebens nicht als eine vollständige Ausscheidung betrachten, wo der Haß mächtiger ist, als die Liebe, wird sie jede auch noch so geringe Abweichung von der bisher bestandenen Form schon als Scheidung bezeichnen.

Der unpartheiische Denker aber, welcher, erhaben über den Streit der Parteien, die aufgeworfene Frage beantwortet, wird, so lange die Bewegung noch im Gange ist, so lange sie noch nicht einen vollkommen gleichmäßigen Standpunkt in ganz Deutschland gewonnen hat, kein Urtheil fällen, ohne die thatsächlichen Verhältnisse jedes einzelnen Falles genau geprüft zu haben. Er wird das Scheidungs-Urtheil erst abgeben, wenn er sich überzeugt hat, es handele sich von einer Kluft, welche sich nicht ausfüllen lasse, welche auf Jahrzehnde und Jahrhunderte hinaus fortbestehen werde, ohne Möglichkeit der Wiedervereinigung.

Bei dem jetzigen Stand der Sache scheinen uns die Acten noch nicht spruchreif zu seyn. Im Verhältniß zu der großen Anzahl der römischen Katholiken Deutschlands ist die Zahl der Deutsch-Katholiken freilich nur sehr klein zu nennen. Allein wenn wir die Großartigkeit der im Laufe der letzten wenigen Monate zu Tag getretenen Erscheinungen in's Auge fassen, so glauben wir mit Recht erklären zu können: der Augenblick der Entscheidung ist noch nicht eingetreten. Erst muß Ruhe herrschen, bevor sie vorurtheilsfrei abgegeben werden kann. Im Augenblicke der Gährung ist der Wein noch nicht klar. Warten wir, bis er ausgegohren!

* **Mannheim**, den 7. August. Gestern Abend fand hier wieder, um eine Versammlung derjenigen Katholiken statt, welche eine Reform herbeizuführen entschlossen sind. Sie war so zahlreich besucht, daß das

Digitized by Google

Zimmer, worin sie statt fand, alle Theilnehmer nicht faßte, und viele daher auf dem Vorplatze und auf der Treppe stehen mußten. Hr. Dr. Hammer hielt einen Vortrag, worin er die Frage untersuchte: wo der Geist Christi wohne? und ausführte, er wohne nicht in dem Jesuiten-Orden, nicht in dem Priester-Cölibate, nicht in Prozessionen und der Anbetung von Reliquien, nicht in Ceremonien irgend einer Art, sondern er wohne nur da, wo die Herzen rein, liebevoll und Gott vertrauend seyen.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins mehrte sich wiederum beträchtlich.

Den 9. August.

Essen, den 30. Juli. Der am Frohnleichnams-Tage hier stattgehabte Tumult ist nach einigen früher erschienenen Zeitungsberichten lediglich als ein fanatischer Streich des Pöbels bezeichnet worden. Es ist nun freilich noch nicht erwiesen, ob der Impuls zu dieser Fehde aus dem Unverstande des Pöbels hervorgegangen ist, oder ob letzterer nur als blindes Werkzeug gedient hat. So viel ist jedoch gewiß, daß die seit längerer Zeit von einem hiesigen römisch-katholischen Geistlichen gehaltenen Predigten viel zu der fast auf's höchste gestiegenen Erbitterung des Volkes beigetragen haben. Referent hatte noch am vergangenen Sonntage Gelegenheit, eine Predigt mit anzuhören, die wohl geeignet seyn dürfte, das so eben Gesagte zu bestätigen. In dem zwischen 8 und 9 Uhr Morgens gehaltenen Gottesdienste nämlich wurde von gedachtem, wegen seiner (vortrefflichen?) Kanzelberedsamkeit schon hinlänglich bekannten Pfarrgeistlichen nicht allein gegen die auch jetzt in unserer Nähe immer mehr entschieden hervortretenden*) Deutschkatholiken auf eine das Herz eines jeden denkenden Katholiken empörende Weise geeifert, sondern es wurde, wie aus Nachstehendem hervorgeht, auch

sogar vor dem Altare Gottes das Recht zum Unrecht gemacht. Die widerum hier beschäftigte Untersuchungskommission publicirte vor einigen Tagen das Urtheil über die an der neulich stattgehabten Fehde Betheiligten, wonach Einige derselben vorläufig in den Gefängniß-Lokalen des hiesigen Zeughauses eingesperrt wurden. Es konnte nicht fehlen, das auch hierüber in der katholischen Kirche gesprochen wurde. Man erlaubte sich sogar, „die verhafteten Sträflinge vor dem Altare Gottes in Schutz zu nehmen", was Referenten wirklich über alle Begriffe geht. Zum Beweise hierfür theilt derselbe ganz der Wahrheit getreu Folgendes mit, was unter Anderem in der Predigt enthalten war: „Gott der Herr, der die Apostel aus den Gefängnisse führte, wird auch Die (nämlich die Sträflinge) nicht verlassen, die da unrechtmäßiger Weise im Gefängnisse schmachten." — Jedenfalls wäre es zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung und zur Vermeidung abermaliger Excesse in unserer Stadt sehr wünschenswerth, wenn solchen Uebergriffen bald gesteuert würde. (Eiberf. Z.)

*) sog. oder kath. Dissidenten. (Anmerkung des Censors.)

Königsberg, den 1. August. Wir fahren hier fort in demselben ruhigen Geiste des Bürgerthums zu wirken und zu handeln, welcher seit längeren Jahren sich mehr und mehr entschieden unter uns entwickelt hat. Es schrecken uns weder Geld- noch Gefängnißstrafen. Wir haben das Recht, friedlich zusammen zu kommen, uns über unsere Angelegenheiten zu besprechen, und werden uns dieses Recht nicht rauben lassen.

Chemnitz, den 31. Juli. Gestern Vormittag verbreitete sich hier mit außerordentlicher Schnelligkeit die Nachricht, daß Johannes Ronge noch an diesem Tage in Chemnitz eintreffen und heute wo möglich Gottesdienst halten werde. Schon seit längerer Zeit war der hiesigen deutschkatholischen Gemeinde die Zusicherung ertheilt worden, daß ihr bei dem Eintreffen Ronge's zu Abhaltung ihres Gottesdienstes die hiesige Neue

Digitized by Google

Kirche eingeräumt werden solle. Gleichzeitig sprachen sich die Wünsche der hiesigen Bevölkerung in allen ihren Abstufungen so einstimmig und energisch für die Erfüllung jenes frühern Versprechens aus, die Nachricht von den Vorgängen zu Johanngeorgenstadt hatte hier eine so allgemeine Mißstimmung erregt, daß Störungen und Unordnungen zu besorgen waren, hätte man das schon vor längerer Zeit gegebene Versprechen unerfüllt gelassen und die Gemeinde genöthigt, den Gottesdienst im Freien zu halten, da man hier entschlossen ist, die hiesige deutschkatholische Gemeinde zu Abhaltung ihres Gottesdienstes nicht wieder auf einen Tanzsaal zu verweisen.

Es darf überhaupt nicht verschwiegen werden, daß die von den obern Behörden in Kirchen- und Glaubenssachen neuerdings ergriffenen Maßregeln, namentlich auch die Erklärung der vier in Evangelicis beauftragten Minister hier durchaus keinen günstigen Eindruck hervorgebracht haben. Nur die Bemühungen der Gemäßigtern und die Hoffnung, daß die nächstens zusammentretenden Kammern auch den hier herrschenden Wünschen und Ansichten einen entsprechenden Ausdruck leihen werden, halten die Entschiedenern noch zurück, öffentlich gegen die Ministerialerklärung zu protestiren. Bei diesem Stande der Dinge scheint es sicher gerechtfertigt, daß das früher gegebene Wort nicht gebrochen und daß durch Einräumens eines Gotteshauses allen zu befürchtenden Unordnungen, wie der Erfolg es lehrte, zum Voraus begegnet wurde. Ronge ward am 30. Juli Abends von einer großen Anzahl hiesiger Bürger zu Wagen und zu Pferd von Penig abgeholt und traf unter dem Jubelgeschrei von Tausenden begleitet zu Chemnitz ein. Hier konnte man gewahren, wie die wahre Begeisterung unter allen Ständen sich kund gibt. Jeder suchte den Reformator unserer Tage, in dem die Ideen unsers Jahrhunderts sich verkörpert haben, mit eignen Augen zu sehen, Jeder ihm die deutsche Bruderhand zu drücken; Mütter zeigten ihren Kindern den Mann, von dem die kommenden Ge-

Digitized by Google

schlechter sprechen würden, und Greise priesen den Herrn, daß er sie diesen Tag erleben ließ.

Ronge stieg bei dem Steindruckereibesitzer Papst am Markt ab und predigte heute Vormittag mit großem Beifall vor vielen Tausenden in der neuen Kirche. Der Andrang der Menschen war ungeheuer und rechtfertige die Maßregel, den Gottesdienst in einem Gotteshaus abhalten zu lassen, vollkommen, indem, der großen Menschenzahl ungeachtet Alles in Ordnung und Ruhe ablief, obschon die große Kirche bis in die höchsten Räume zum Erdrücken gefüllt war. Ronge hob in seiner Predigt die Lehren hervor, wodurch die neue katholische Lehre von den schon bestehenden Kirchen sich unterscheidet, und hat die Predigt sowie die Persönlichkeit Ronge's hier einen überaus günstigen Eindruck zurückzulassen. (Allg. Z.)

Mittags speiste Ronge mit den Vorständen der Gemeinde auf dem Schlosse, wo in aller Eile ein Concert veranstaltet worden war, zu welchem Hunderte strömten, um den gefeierten Mann zu sehen und sich seiner zu freuen. Zufällig traf Wislicenus von seiner Excursion durch das Erzgebirge während Ronge's Anwesenheit in Chemnitz ein und nahm, wie billig, das Interesse in nicht minderem Maße wie Ronge selbst in Anspruch. Ronge reiste noch denselben Tag, wiederum vom Jubelrufe des Volks begleitet, nach Annaberg ab, wo er morgen Gottesdienst zu gesonnen haben ist. (D. Allg. Z.)

Den 10. August.

Neue christkatholische Zustände.

(Eingesandt.)

„Werdet vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist, spricht der Stifter der christlichen Religion.

Zur Vollkommenheit gelangen wir aber nicht im Stillstehen, denn

Digitized by Google

dabei findet keine Uebung statt, und nur Uebung führt uns fort auf dem Wege der Vervollkommnung zum Ziele.

Wie in Kunst und Wissenschaft, so im politischen Staatsleben denn minder nicht im Streben nach religiöser Erkenntniß und Vervollkommnung, müssen wir vorwärts schreiten.

Dieses kann aber nicht geschehen, wenn wir überall die alten Formen und das alte Wesen, was dem Bildungsgrade der lebenden Generation nicht mehr anpassend und förderlich ist, beibehalten, in blinder Einfalt und sorgloser Ergebung in den Willen Anderer, ja in einen durch Alter eingerosteten Willen solcher, die, wenn sie jetzt wieder da wären, ihn selbst von sich abschütteln würden. Eine jede Zeit fordert ihre Rechte, der jetzigen sind die der religösen Wirren in der katholischen Kirche vorbehalten, und sie wird diese sicher einer folgenden zur Richtung und Ordnung überliefern.

Unzeitig in das große, ewig sich selbst bewegende Rad der Zeit eingreifen, bewirkt keinen Aufenthalt desselben, und kann nur dem Unvorsichtigen, der dieses thut, selbst schaden. Der Gute und Weise hilft der Zeit fort und befördert dadurch das Gedeihen ihrer Zustände. Wir kennen die Zeit recht gut aus der Geschichte, daß in der christlichen Kirche des Mittelalters erst dann concilirt wurde, als der Karg schon verschoben war. Man hat auf die Symptome der Zeit nicht geachtet und dadurch veranlaßt, daß sie sich mit ihren Genossen selbst half. Warum will die hohe Geistlichkeit sogar nicht an eine Kirchenversammlung, die allein das Mittel zur Beruhigung der Gemüther und Verhütung von unreifen oder überreifen Auswüchsen ist?!

Fromme öffentliche Gebetlein können hier nicht allein ausreichen, zu sammeln, was zerstreut ist.

Der Umstand, daß man der Frage der Zeit von Oben herab nicht entgegenkommt, veranlaßt, wie der Augenschein lehrt, daß Laien nach

Digitized by Google

bestem Wissen und Gewissen von unten herauf zu arbeiten streben. Ueberläßt man diese Arbeiter — deren Zahl tagtäglich vermehrt wird — sich selbst, so kann dann auch Niemand für den Werth ihrer Arbeit gut stehen. Wir wollen jedoch das Beste davon hoffen. Vorläufig aber haben wir im Allgemeinen den Neukatholiken doch zwei Ausstellungen zu machen, und diese sind:

1) an dem Namen,

2) an der theilweisen Art der Verbreitung der neuen Lehre.

Der Name gibt zwar der Sache den Werth nicht, aber der Werth einer Sache muß doch seinen Namen, und zwar seinen rechten Namen haben, und so können wir uns mit dem Namen einer „deutsch-katholischen Kirche" nicht befreunden, einmal weil der Begriff von der Bezeichnung „katholisch" damit im Widerspruch steht, und dann aber hauptsächlich weil die Christuslehre nicht allein den Deutschen angehört, sondern über den ganzen Erdball verbreitet ist.

Es gibt wohl deutsche Katholiken, zum politisch-nationellen Unterschiede von den Franzosen, Spaniern, Italienern ꝛc. ꝛc., aber keine deutsch-katholische Christen; sonst müßte es im Gegensatz auch französisch-katholische, spanisch-katholische, schweizerisch-, italienisch-, böhmisch- und ungarisch-katholische geben.

Gibt es doch auch keine deutsch-protestantische Christen!

Wir halten daher den Namen „deutsch-katholisch" für etwas egoistisch und durchaus unpassend, und schlagen vor, statt dessen ausschließlich zu setzen: „christ-katholisch" zum Unterschiede von der Bezeichnung „römisch-katholisch."

Dieser Name ist gerechtfertiget durch seine historische Grundlage, in dem Namen des Stifters. Bekanntlich gab es keinen deutschen und keinen römischen Christus, noch giebt es eine Glaubenslehre, die dieser für die Deutschen oder Römer extra gestiftet hätte.

Digitized by Google

Also kann es vernünftig auch keine deutsch-katholische, aber immer christlich-katholische Bekenner geben.

Die theilweise Art der Verbreitung der neuen Glaubenslehre kann nicht zum vollen Anspruch auf allgemeines Zutrauen berechtigen, weil der stille, ruhige Beobachter die Wahrnehmung machen kann, daß unter die Bekenner in dem Schooße der katholischen Kirche sich Andersgläubige mischen, die sich zur Zeit noch unberufen der neuen Sache bemächtigen. So lange solchem Eindringen nicht das gleichzeitige Selbstbekenntniß unterliegt, daß diese religiöse Glaubensform besser als die eigene sey, so lange also damit nicht eine confessionelle Selbstrichtung tentirt wird, so lange ist ein solches Einmischen doch wohl nichts anderes als eine Proselytenmacherei, und darum verwerflich und der Reinheit der Fortschrittssache in der christ-katholischen Kirche nur schädlich. Lassen wir diese ihre Glaubenswirren, so wie die evangelisch-protestantische Kirche ihr Muckerwesen unter sich selbst richten und schlichten, bis die Zeit gekommen seyn wird, da sich's um die große Frage einer allgemeinen Wiedervereinigung handelt. Dann Brüder! reichen wir uns gerne und vertrauensvoll die Hand zur Feier und Befestigung des großen Bundes der Liebe und Einigkeit des Glaubens.

Schlüchtern, den 5. August. Auch in der katholischen Schwesterstadt Salmünster wird sich demnächst unter der Leitung eines sehr achtbaren Bürgers ein deutsch-katholischer Verein öffentlich constituiren. Bis jetzt sollen, dem Vernehmen nach, schon über sechszig Seelen ihren Zutritt unterzeichnet haben. (Fr. J.)

Worms, den 7. August. Herr Pfarrer Loose von der deutsch-katholischen Gemeinde in Stuttgart ist heute hier angekommen, und wird nächsten Sonntag, den 10. August, Morgens 10 Uhr, im Schneiderschen Saale Predigt halten. (Worms. Z.)

Digitized by Google

Leipzig, den 3. August. Die heutige Versammlung der deutschkatholischen Gemeinde war dergestalt besucht, daß Saal und Galerien überfüllt waren und sogar die Thüren nicht mehr geschlossen werden konnten. Gegenstand der Tagesordnung war die Gemeindeverfassung und die Petitionen an das Ministerium und die Kammern um Anerkennung. Bevor die Berathung begann, erregte die von Blum mitgetheilte Nachricht, daß Johannes Ronge am 5. August Gottesdienst halten werde, freudige Aufmerksamkeit; ein Brief des Pfarrers Kerbler, in welchem er die sächsischen Gemeinden um Entbindung von seinem Versprechen ersucht und sich für Frankfurt a. M. entscheidet, war zwar keine freudige Kunde, aber in Berücksichtigung der segensreichen Wirksamkeit beschloß man einstimmig, die verlangte Entbindung zu ertheilen. Die Gemeindeverfassung ist eine eben so umfassende als klare und lichtvolle Arbeit des Professors Wigard, und fand ebenfalls einstimmige Annahme. Eine verhältnißmäßig große Anzahl von Personen trat nach der Versammlung der Gemeinde bei.

Bei diesem Wachsthume der Gemeinde und der stets steigenden Theilnahme, die sie findet, und die so groß ist, daß die Räume des Gewandhausen nicht mehr zum Gottesdienste, die des Stadtverordnetensaales nicht mehr zu den gewöhnlichen Versammlungen ausreichen, ist die Verlegenheit derselben sehr groß; denn mit der Messe kann sie den Gewandhaussaal nicht mehr haben, welcher ihr bis jetzt von der Concertdirection eben so bereitwillig als uneigennützig eingeräumt wurde. Da nun ein erneuertes Gesuch um Bewilligung einer Kirche wenig Aussicht auf Erfolg hat, ist die Gemeinde entschlossen, so lange es die Witterung gestattet, den Gottesdienst im Freien zu halten. Das wird für unsere Bevölkerung wie für die vielleicht 80 — 100,000 Meßfremden ein seltsames Schauspiel bieten, welches man wohl in unsern Zeiten nicht mehr erwartete. (D. Allg. Z.)

Digitized by Google

* **Von der Aare, den 7. August.** (Corresp.) Zwei Tage (4 und 5) hat die diesjährige ordentliche Tagsatzung auf die Berathung der Jesuitenfrage verwendet, um, wie vorauszusehen, am Ende wieder keinen Beschluß zu fassen und die Sache unerledigt von einer Tagsatzung zur andern zu schieben, wie sie ihn von ihrer Vorgängerin, der im Februar berufenen außerordentlichen Tagsatzung überkommen hatte. Damals hatte die sonst tüchtige waadtländische Regierung, ihren Gesandten nicht für die Vertreibung der Jesuiten instruiren wollen, und sie wurde gestürzt; Waadt stimmt diesmal für einen Bundesbeschluß gegen die Aufnahme der Jesuiten. — In St. Gallen haben die letzten Wahlen 75 Freunde und 75 Gegner der Jesuiten in den großen Rath gesendet, so daß keine Instruction zu Stande kam und St. Gallen keine Stimme abgeben konnte. Genf stand allein mit seinem Antrage: daß Luzern mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung eingeladen werde, der Jesuitenberufung keine Folge zu geben. Die beiden Hauptanträge, welche einander gegenüber standen, waren: auf Seiten der Jesuitenkantone der Antrag, die Tagsatzung für nicht competent zu erklären, also sich nicht weiter mit der Sache zu befassen (8 und 2 halbe Stände, darunter das protestantische Neuenburg und der Halbkanton Baselstadt.)

Auf Seiten der Jesuitengegner, der Antrag, die Jesuitenfrage als Bundessache zu erklären und den Cantonen von Bundeswegen zu untersagen, die Jesuiten aufzunehmen (10 und zwei halbe Stände, darunter die katholischen Solothurn, Tessin und die paritätischen Aargau, Thurgau und Graubündten.

Hätte St. Gallen einen Jesuitengegner mehr im Großen Rathe, und hätte sich Genf, wie es sonst gewöhnlich ist, dem Antrage angeschlossen, der seinem Vorschlage am nächsten kam, um eine Mehrheit zu bilden, statt eigensinnig allein stehen zu bleiben, so wäre die gesetzliche Mehrheit für die Ausweisung vorhanden gewesen. So wenig hätte

dazu gehört, der Schweiz den Frieden zu geben, vielleicht ihren Bestand zu erhalten. Denn jetzt ist der Friede und die Existenz der Eidgenossenschaft aufs Neue gefährdet. Unerledigt kann und wird die Sache nicht bleiben. Die Männer der Gesetzlichkeit, und dahin darf man die große Mehrheit derjenigen zählen, welche in den Regierungen Sitz und Stimme haben, werden Alles aufbieten, den Frieden zu erhalten, und ihrer Ansicht auf dem gesetzlichen Wege den Sieg zu verschaffen. Sie werden dahin wirken, bis zur nächsten Tagsatzung die erforderliche Stimmenzahl zu erhalten, also Genf und St. Gallen, wo möglich auch Baselstadt zu gewinnen. Eine und eine halbe Stimme von diesen 2½ würden hinreichen. Baselstadt hat im Sinne seiner Oligarchie, nicht der Mehrzahl seiner Bürger, gestimmt; eine Aenderung im Großen Rathe könnte das Verhältniß ändern. Genf und St. Gallen sind keinem Antrage beigetreten, und nicht mit Unrecht hat man ihnen die Folgen der Nichtentscheidung auf das Gewissen geladen.

Die Ungeduldigen beider Parteien, deren Zahl sehr groß ist, erwarten nichts von der Tagsatzung, und sie haben dafür die Geschichte seit dem Jahre 1815, welches die Schweiz mit ihrem Bundesvertrage und mit der Tagsatzung beschenkte. Sie wollen die Entscheidung dem Schwerte anheim stellen, und nur über das „Wie?“ sind die Meinungen getheilt. Die Einen hoffen von einem zweiten Freischaarenzuge bessern Erfolg als von dem ersten; die Andern haben diese Erwartung nicht und bestreben sich, einen Kanton mit seinen Regierungsmitteln gegen die Jesuitenfreunde in Bewegung zu setzen. Der Kanton ist Bern. Gelänge es, dort eine Regierung herzustellen, welche die Vertreibung der Jesuiten mit dem Degen in der Hand verlangte, so würde der Krieg von Kanton zu Kanton ausbrechen. An dem augenblicklichen Erfolge wäre nicht zu zweifeln; denn es wäre Bern und seinen Bundesgenossen leicht, ein wohlgerüstetes und geübtes Heer von 20,000 Mann nach Luzern zu werfen und die doppelte Zahl in Reserve zu

halten, eine Macht, welcher von der Gegenseite kein hinreichender Widerstand entgegen gesetzt werden könnte. Allein man würde alsdann bei der Jesuitenvertreibung nicht stehen bleiben können. Mit einer Kriegserklärung gegen Luzern wäre der bestehende Schweizerbund aufgelöst und ein neuer müßte gebildet werden. Die Schweiz würde bei diesem Werke innerer Regeneration schwerlich ungestört bleiben, und in der Besorgniß vor fremder Einmischung liegt das Hauptmotiv gegen den Bürgerkrieg. Es ist möglich, daß die jetzige Regierung in Bern gestürzt wird, sey es durch eine Demonstration in Masse; aber eine andere Regierung wird an ihre Stelle treten, und diese wird, wer auch ihre Mitglieder seyn mögen, die Erwartung täuschen, als ob sie die Jesuiten mit Gewalt aus Luzern vertreiben werde. Die ganze Geschichte zeigt, daß Bern zu Gewaltschritten nur dann bereit ist, wenn es nichts zu wagen gilt, daß es dagegen in bedenklichen Lagen stets die Andern kämpfen ließ, um sich dann dem Sieger anzuschließen. So am 9. Juli 1336 bei Sempach, so am 1. April 1845 bei Luzern.

Das Nichtbeschließen der Tagsatzung am 5. August kann übrigens zu nichts Gutem führen. Wenn Ereignisse eintreten, die den Vorort nöthigen, eine außerordentliche Tagsatzung zu berufen, und die Instructionen für die Gesandten alsdann die zu den $10\frac{1}{2}$ noch erforderlichen $1\frac{1}{2}$ Stimmen zu einen einstimmigen Beschlusse lieferten, so wäre dies wohl das Beste, was geschehen könnte.

Die Vorträge der Gesandten unterscheiden sich von den früheren Anklagen und Vertheidigungen der Jesuiten nur durch die Benutzung des neu hinzugekommenen Materials, Freischaarenzug, Leu's Tod (der Luzerner Gesandte wollte durch eine Beilage der Staatszeitung den Beweis des Meuchelmordes liefern) und Ausweisung der Jesuiten aus Frankreich. Herr Rüttimann erzählte, Graf Rossi habe ihm selbst gesagt: Er sey nicht gegen die Jesuiten, da er selbst in einem Jesuiten-

Digitized by Google

Collegium erzogen worden sey und zwar gut. Dies wird Hrn. Rossi in Frankreich nicht sonderlich empfehlen.

Den 11. August.

Königsberg, den 1. August. Die Macht hat ein neues Mittel gefunden, das Reden und Singen in Böttchershöfchen wie überhaupt an irgend einem öffentlichen Orte zu verhindern. Nachdem das Androhen der bisherigen Geld- und Gefängnißstrafen, so wie die Vollziehung derselben nach vollbrachter That fruchtlos gewesen, so versucht man andere Mittel. Sofortige Arretirung wird Dem angedroht, der öffentlich spricht oder singt, laut einer Bekanntmachung des Polizeipräsidenten vom 31. Juli, die am 1. August veröffentlicht wurde. Ein guter Weg ist betreten, wenigstens äußerlich consequent. Doch fassen wir die Maßregel näher ins Auge, nun so ist ihre Unzweckmäßigkeit wenn sie den Zweck, Vertretung freisinniger Ideen, verhüten soll, einleuchtend. Das Gasthausleben, das Zusammenseyn in größeren Privatgesellschaften ist noch nicht aufgehoben. Wer kann das Sprechen und Debattiren über einen Gegenstand unter Freunden, die an einem Tische sitzen, verbieten, ja ich möchte fast behaupten, daß auch hierdurch wie durch die Aufhebung der geschlossenen Bürgergesellschaft die Canäle zur Berieselung des bis jetzt noch für freiere Ansichten unfruchtbaren oder wenigstens nicht bearbeiteten Bodens zu einem größern Netz geworden. Eine Debatte konnte bisher wegen der großen Masse an einem Orte und um einen Redner geschaart, an einen Vortrag sich nicht so leicht anknüpfen. Sind die Gäste aber an verschiedenen Tischen vertheilt, nun, so läßt sich leicht an jedem Tische eine Debatte leiten. — Herr Dr. Jakobi arbeitet an seiner Vertheidigung wegen der gegen ihn erhobenen Anklage gegen seine Schrift: „das königliche Wort" betitelt. Inzwischen ist auf Befehl des Ministers eine von dieser getrennte

Anklage gegen seine neueste Schrift: „Preußen im Jahre 1845" eingeleitet. (Hamb. N. Z.)

Marburg, den 7. August. Die akademische Rede des Hrn. Professor Bavrhoffer hat die hier reichlich vorhandenen Keime religiöser Strebung zu kräftiger Entwickelung gebracht. Sowohl unter den Protestanten als unter den Katholiken bekundet sich ein reger Geist, welcher nach Freiheit ringt und sich eben so sehr von dem pietistischen als dem jesuitischen Unwesen abwendet. Gestern bildete sich auch hier eine deutsch-katholische Gemeinde.

Erfurt, den 8. August. Die reformatorischen Bewegungen der Gegenwart haben sich nun auch nach dieser alten, einst viel gerühmten Hauptstadt Thüringens Bahn gebrochen. Wohl fühlten die gebildeten, zur katholischen Kirche sich bekennenden Gläubigen schon längst, daß eine Reinigung ihrer durch mancherlei unsinnige und lächerliche Mißbräuche verunstalteten Religion nöthig sey; sie fühlten recht wohl, daß es anders seyn könne, anders werden müsse; aber es war nur noch ein dunkles Gefühl, das Niemand zu verlautbaren wagte. Da kam die Zeit der Ausstellung des heiligen Rockes in Trier und mit ihr das in klaren, aber kräftigen Worten niedergeschriebene „Sendschreiben des Johannes Ronge an den Bischof Arnoldi." Wie dieses in kirchengeschichtlicher Beziehung merkwürdige Sendschreiben überall den tiefsten Eindruck machte, so auch hier; denn der kühne Verfasser hatte eben Das frei und unverholen ausgesprochen, was Jedermann gefühlt und gedacht, aber nicht zu sagen gewagt hatte. Den mancherlei Bemühungen der römische katholischen Geistlichen gelang es zwar, die dadurch entstandene Gährung der Gemüther noch eine Zeitlang niederzuhalten, nicht aber den Drang zu beschwichtigen, der sich nach einem geläuterten Glauben kund gab. Und so kam es, daß auch hier sich Männer fanden, die, der römischen Hierarchie überdrüßig, zu einer deutsch-katholischen Gemeinde zusammen traten.

Digitized by Google

Diese Gemeinde, an deren Spitze der Hr. Kanzlei-Inspektor Pabst getreten war, war anfangs sehr klein; aber siehe da, sie wuchs von Woche zu Woche und ihre Gesammtzahl beläuft sich jetzt schon auf 200 Mitglieder. In dieser jungen Gemeinde hat nun gestern der Pfarrer Kerbler den ersten öffentlichen Gottesdienst gehalten, zu welchem Zweck ihr von Seiten der Behörde die Predigerkirche mit freundlicher Zuvorkommenheit überlassen worden ist. Um dieser gottesdienstlichen Feier beizuwohnen, hatte sich schon in aller Frühe aus nah und fern eine große Menschenmasse eingefunden; 4000 Karten, so viel, als der Raum der Kirche zu fassen vermochte, waren ausgegeben worden, und dennoch hat ein großer Theil auf die Beiwohnung des Gottesdienstes verzichten müssen. Kerbler sprach mit hinreißender Begeisterung, aber in einem milden und versöhnlichen Tone, der dem Herzen wohlthat. Nach beendigter Predigt erfolgte das Abendmahl in beiderlei Gestalt.

An dieser wahrhaft heiligen Handlung nahmen auch vier aus Weimar herübergekommene Katholiken Theil und bekannten sich als Mitglieder der deutsch-katholischen Gemeinde; einer davon war der bekannte Stadtälteste und Buchbindermeister A. Henß und ein zweiter der Landschaftsmaler Prof. Kaiser. Die gottesdienstliche Feier schloß mit dem erhebenden Gesange: „Eine feste Burg ist unser Gott", während welchem die ganze Versammlung von einer so tief religiösen Stimmung ergriffen wurde, daß Viele sich der Thränen nicht enthalten konnten. Ungeachtet der großen Volksmenge kam nicht die mindeste Störung vor und verdient dieser Tag für Erfurt einer der denkwürdigsten genannt zu werden seiner Zeit. (F. J.)

Digitized by Google

Köln, den 6. Aug. Endlich scheint auch bei uns die Sache der Deutsch-Katholiken Anhänger zu finden: Versammlungen sind gehalten, aber noch sehr im Kleinen und ohne große Oeffentlichkeit. Indessen ist noch Alles so unbestimmt, so wenig klar hervorgetreten, daß sich noch nichts Genaues darüber mittheilen läßt, weßhalb ich Näheres bis nächstens verschiebe. Dem gegenüber ist ein Aufruf zur Bildung eines Filial-Vereins des h. Karl von Borromäus erlassen worden, und ist die desfalsige Versammlung auf die nächste Woche festgesetzt. Weder das eine noch das andere hat bis jetzt großen Anklang im Ganzen der Bevölkerung gefunden. (Köln. Z.)

Den 12. August.

Der Congreß zu Stolzenfels-Johannisberg und das Sängerfest zu Würzburg.

„Ich werde die Zügel straffer fassen" — dieses sind bezeichnende Worte. Unter deren Einfluß, wir dürfen uns dieses nicht bergen, wird der Congreß zu Stolzenfels-Johannisberg abgehalten werden. Herauf deuten alle Symptome: die bekannten Tendenzen des österreichischen Staatskanzlers, die Worte eines Königs, die Namen aller derer, welche am Rheine sich zusammengefunden.

Doch „wanke nicht mein Vaterland", so sangen die Sänger zu Würzburg, und dieser Sang wird wiederhallen von einem Ende Deutschlands zum andern, so weit die deutsche Zunge reicht. Der Sang, welcher zunächst für Schleswig-Holstein gedichtet, wird ein Nationalsang werden für alle Deutschen. Denn es gilt das deutsche Gränzland zu retten, daß es nicht verloren gehe, wie Elsaß und Lothringen, wie Curland und Liefland, wie Helgoland und die Schweiz; und dieses ist nur möglich durch Einigkeit, Muth und Kraft.

Digitized by Google

Drum wem das deutſche Vaterland theuer, wer Sinn hat für deſſen Größe und Macht, der ſinge mit uns den ernſten Sang: „Wanke nicht mein Vaterland!“ Dieſelbe Begeiſterung, welche die Tauſende zu Würzburg durchglühte, als dieſe Worte an ihr Herz ſchlugen, durchglühe die Millionen, welche deren Nachhall vernehmen:

Wanke nicht mein Vaterland.

Gedicht von M. J. Chemnitz, componirt von C. G. Bellmann

Schleswig-Holſtein, meerumſchlungen,
Deutſcher Sitte hohe Wacht,
Wahre treu, was ſchwer errungen,
Bis ein ſchön'rer Morgen tagt!
:,: Schleswig-Holſtein, ſtammverwandt,
Wanke nicht mein Vaterland! :,:

Ob auch wild die Brandung toſe,
Fluth auf Fluth von Bai zu Bai,
O laß blüh'n in deinem Schoße
Deutſche Tugend, deutſche Treu.
:,: Schleswig-Holſtein, ſtammverwandt,
Bleibe treu mein Vaterland!

Doch wenn inn're Stürme wüthen,
Drohend ſich der Nord erhebt,
Schütze Gott die holden Blüthen,
Die ein mildrer Süd belebt!
:,: Schleswig-Holſtein, ſtammverwandt,
Stehe feſt mein Vaterland!

Gott iſt ſtark auch in den Schwachen,
Wenn ſie gläubig ihm vertrau'n;
Zage nimmer, und dein Nachen
Wird trotz Sturm den Hafen ſchau'n.
:,: Schleswig-Holſtein, ſtammverwandt,
Harre aus mein Vaterland!

Von der Woge, die ſich bäumet,
Längs dem Belt, am Oſtſeeſtrand
Bis zur Fluth, die ruhlos ſchäumet
An der Düne flücht'gem Sand!
:,: Schleswig-Holſtein ſtammverwandt,
Stehe feſt mein Vaterland!

Und wo an des Landes Marken,
Sinnend blinkt die Königsau,
Und wo rauſchend ſtolze Barken
Elbwärts ziehn zum Holſtengau:
:,: Schleswig-Holſtein, ſtamverwandt,
Bleibe treu mein Vaterland!

Theures Land, du Doppel-Eiche
Unter einer Krone Dach!
Stehe feſt und nimmer weiche,
Wie der Feind auch dräuen mag!
:,: Schleswig-Holſtein, ſtammverwandt
Wanke nicht mein Vaterland!

Leipzig, den 5. August. Gestern kehrte Johannes Ronge von der Einweihung der Kirche zu Magdeburg zurück, um heute im leipziger Conzertsaale Gottesdienst zu halten. An der Eisenbahn hatte sich eine große Menschenmenge versammelt, besonders die Studirenden bildeten auf beiden Seiten ein viergliedriges Spalier bis nahe an die „Stadt Rom" und begrüßten den Ankommenden mit dem jubelndsten Hoch. Ronge dankte mit einfach herzlicher Ansprache. Gestern Abend als Ronge bei Professor Erdmann weilte, wurde ihm ein Fackelständchen gebracht, welches eine unabsehbare Menschenmenge auf den weiten Platz lockte. Nach Absingung einiger Lieder brachte der Sprecher dem „Befreier des Vaterlandes von dem Joche der Fremdherrschaft der römischen Hierarchie" ein donnerndes Hoch, welches aus unzähligen Kehlen — und gewiß eben so viel Herzen — die Luft erschütterte. Ronge erwiederte einfach, herzlich und sichtlich gerührt. Den ergreifendsten Eindruck aber machte das Schlußlied „Eine feste Burg ist unser Gott", in welches die Tausende von Zuschauern mit einstimmten, und nach dessen Schlusse ein nochmaliges Lebehoch das Signal zum Aufbruche gab. Gewiß ist es eine erfreuliche und erhebende Erscheinung, daß sich zu dieser Feier Studenten aller Farben und Schattirungen vereinigt hatten, zu zeigen, daß sie alle eine große Erscheinung der Zeit erfassen und anerkennen. Diese für unsere academische Jugend ehrenvolle Seite der Sache hob mit Recht die Deputation hervor, welche Ronge noch besonders im Auftrage der Commilitonen herzlich begrüßte und einige Zeit bei ihm weilte. (D. A. Z.)

Königsberg, den 29. Juli. Wir sind jetzt im Stande, einige Details, die zwischen der am 16. d. M. an den Oberpräsidenten auf sein Verlangen abgesandten Deputation des Magistrats, der Stadtverordneten und dem Oberpräsidenten vorfielen, anzugeben. Der Oberpräsident entschuldigte die Berufung der Deputation damit, daß er gerne mündlich habe verhandeln wollen, ein Verfahren, welches doch besser

Digitized by Google

bei einer Deputation, als bei den großen Collegien anwendbar sey. Die Einwürfe des Oberpräsidenten gegen die am 10. Juni dem König überschickte Adresse sind wahrlich nur ein Spielgefecht, bald wußte der Graf Dohna nichts von dem Verhalten der Officiere, bald wollten die Officiere, nach Böttichers Behauptung ja nur gleich allen Uebrigen den König schützen. Das Fehlen des activen Militärs bei dem Begräbniß des Laubmeyer und dem Freiwilligen-Fest soll nur ein Zufall (!) gewesen seyn, die Proscriptionsliste von 14 Familien des Civilstandes findet der Oberpräsident an der Tagesordnung, die Officiere sollten ja nach einem Antrage vom Besuch des Börsenballengartens ausgeschlossen werden. Würdevoll erhob sich der Bürgermeister Sperling und erwiederte: „Der Tadel des Königs (denn für einen solchen habe nicht nur er, sondern sogar hohe Staatsbeamte des Königs Worte genommen, welche sogar noch mehr, als der König wirklich gesprochen, gehört haben wollen), sey deßhalb ein ernster zu nennen, weil der König in Gegenwart der Offiziere, ohne diese ebenfalls zur Rede zu stellen, das Civil wegen seines Benehmens gegen das Militär tadelte und die Deputationen der Städte nicht zur Tafel zog. Graf Dohna wußte wohl von den Inseraten der Offiziere, denn ohne ihn könnten sie nichts drucken lassen und solle auch nur ein besonderer Offizier die Censur üben, warum desavouirte Dohna nicht die öffentlich ausgesprochenen Ansichten. Das gegen den General Ausgesprochene könne nicht zurückgenommen werden. Voriges mal subscribirte er beim Freiwilligen-Feste, diesmal nicht. Bei dem Begräbniß des Laubmeyer hätten Stabs-Offiziere durch ihr Beispiel gewirkt, die Proscriptionsliste der 14 bürgerlichen Familien, welche man doch als von dem General, dem Vorsteher des ganzen Militärs, ausgehend ansehen könne, sey nicht gleichzustellen mit dem Antrage einiger Mitglieder, die Offiziere (als Duellhelden, die sich auch für besondere Redecensoren und Richter derselben gebärdeten) vom Besuche des Gartens auszuschließen, da letzterer Antrag ja auch nicht

Digitized by Google

durchging. Die Deputation benahm sich in jedem ihrer Mitglieder würdevoll und vergab nichts den Rechten der Städte. Wunderbar, daß schon bei vielen Gelegenheiten, wenn der Oberpräsident mit Bürgerlichen zu verhandeln hatte (als Bureaukrat tritt Ersterer aus der Bürger Reihe) letztere den Sieg davon trugen. (H. N. Z.)

Den 13. August.

Posen, den 7. August. Bei Gelegenheit der Aufforderung zur Prozession machten einige katholische polnische Gutsbesitzer (der dringenden Erndearbeit wegen) bekannt; wer morgen zur Prozession geht und die Arbeit verläßt, wird des Dienstes entlassen — und die meisten Arbeiter waren am Platze; sie fanden, daß, den Segen Gottes in der Hand haben, denn doch besser sey, als ihn erst durch einen neumodischen Feiertag (man nennt die Prozession hier im Publikum „Czerski-Prozession") durch die Priester vom Himmel herabziehen zu lassen.

Unsere christkatholischen Angelegenheiten schreiten festen, sichern Schrittes vorwärts. Schon sind außer den bereits Hinzugetretenen hundert andere da, welche sich entschieden für die gute Sache ausgesprochen haben. Alle Actus ministeriales wird der christ-kathol. Pfarrer in Gemeinschaft mit dem würdigen, für die Verbreitung der Reform in unserer Stadt höchst verdienstlichen Superintendenten Fischer verrichten, so wie der neuen Gemeinde auch vorläufig der evangel. Gottesacker zum Mitgebrauch erlaubt worden ist.

Aus dem Rheingau, den 8. August. Der wackere Justizrath Stupp in Köln hat in neuester Zeit in der hermesianischen Sache zwei Schriften erscheinen lassen, betitelt: „der Renegat" und „Winkelzüge"; dazu kommen die von Peter Paul Frank herausgegebenen „bunten Briefe". Der Hermesianismus hat bereits seine Stelle in der Geschichte. Die drei erwähnten Schriften dienen dazu, das Unrecht, welches man Hermes und seinen Freunden zugefügt, immer schlagender

Digitized by Google

hervorzuheben. Zugleich sind sie ein Beitrag zu einer noch zu schreibenden regula fidei, indem darin mit großer Schärfe einzelne Glaubenspunkte besprochen und das Willkürliche von dem Wesentlichen gesondert wird. Daß dabei die Ultramontanen überall neben den Glauben zu stehen kommen, ergibt sich sehr genau und dürfte zur Würdigung dieser neuen Secte im Katholicismus später von Bedeutung werden. Zu bewundern ist Stupps theologische Gelehrsamkeit und Geistesschärfe. Von seinen Gegnern wird ihm zwar seine Freimüthigkeit, womit er dieselben zurechtweist und züchtigt, für „die alte Grobheit" ausgelegt, wie wir jüngst in einem Artikel der „Ausburger Allgemeinen" lasen. Jedoch eine gewisse Derbheit kann der Polemik nicht fehlen, und wenn sich die Sprache zur Bitterkeit steigert, so dürfte dies mit Rücksicht auf die jesuitischen Winkelzüge der Gegner, womit die verdienstvollen Männer Achterfeld und Braun von ihren Stellen entfernt, mit Censuren belegt und stets in ihrer Orthodoxie zu verdächtigen gesucht haben, sehr zu entschuldigen seyn. Auf der einen Seite steht die mißhandelte Wahrheit, auf der andern der siegreiche, heuchlerische Trug, der stets ausweicht, stets Winkelzüge macht, sich windet und dreht, bis ihn die Wahrheit mitunter erreicht und sein Gewebe zerreißt, und das ist sodann — Grobheit! (Fr. J.)

Schweiz.

Unter der Ueberschrift: „Nachlese aus der Tagsatzungsdebatte über die Jesuitenangelegenheit" gibt die „N. Z. Ztg." folgende Mittheilungen:

Jedem, der den Tagsatzungverhandlungen über die Jesuitenangelegenheit beigewohnt hat, klingt es wohl jetzt noch in den Ohren von „Kränkung der katholischen Konfession", „Verletzung der katholischen Religion", „Verfolgung der Katholiken" und ähnlichen Schlagwörtern, welche die Gesandten der ultramontanen Kantone wie Ein wohl eingeübter Chor abzuleiern *) nicht müde wurden. Ein mit den Verhält-

*) Anständiger fassen. (Anmerkung des Censors.)

nissen nicht Vertrauter hätte glauben müssen, es liegen in der Tagsatzung mindestens Anträge zur Ausrottung der katholischen Religion in Berathung: aber merkwürdiger Weise zerarbeitete sich die Tagsatzung im Gegentheile erfolglos an der Frage, wie einem Orden, der auf Ausrottung der protestantischen Religion ausgeht, entgegengewirkt werden könne! Diese totale Umkehrung der wahren Lage der Dinge, welche sich die ultramontanen Kantone in der Jesuitenangelegenheit zu Schulden kommen lassen, verkörperte sich recht eigentlich in der Behauptung des Schwyzergesandten, „durch den Antrag, die Jesuiten aus der Schweiz zu entfernen, sey eine Brandfackel in die Eidgenossenschaft geworfen worden!“

Also nicht diejenigen, „welche den Jesuitenorden in die Schweiz berufen,“ nicht diejenigen, welche ihn in einen Vorort vordringen ließen, haben eine Brandfackel in die Schweiz geworfen; nein diejenigen, welche sich gegen den in der Jesuitenberufung liegenden Angriff, wenn auch erfolglos, zu — vertheidigen suchten!! Die Angriffe auf die katholische Religion, die Verfolgungen der Katholiken in der Jesuitensache bestehen also darin, daß die Protestanten sich nicht durch die Jesuiten angreifen und verfolgen lassen wollen, und daß auch die den Jesuiten noch nicht verfallenen Katholiken einen Orden zu dulden nicht gewillt sind, der, abgesehen von seiner sonstigen Verwerflichkeit, durch beständige Angriffe auf den Protestantismus Haß und Hader zwischen beiden Konfessionen anzufachen bestimmt ist!

Nach diesen einleitenden Bemerkungen prüft die „Neue Zürcher Zeitung“ die wirklichen Zustände der verschiedenen Cantone in kirchlicher Beziehung und weist nach, daß die Katholiken in allen Cantonen, in welchen die Protestanten zahlreicher sind, vollkommene Religionsfreiheit besitzen und eine angemessene Unterstützung von Seiten der Staatsbehörden genießen, während in allen denjenigen Cantonen, in welche

Digitized by Google

Jesuiten Eingang gefunden haben, eine unausgesetzte Propaganda gegen die Protestanten gemacht wird.

Zürich, den 6. August. Die jüngsten Vorfallenheiten in Basel werden ohne Zweifel in der Schweiz, wie in dem Auslande weit größeres Aufsehen erregen als sie verdienen. Dr. Brenner, Redakteur der Nationalzeitung, hatte in diesem Blatte die von der Regierung beschlossene Aenderung der Tschako's der Artillerie besprochen und sie als unzweckmäßig, sehr kostspielig und in jeder Hinsicht unnöthig gefunden. Dieser Artikel war nach dem bestehenden Preßgesetz unschuldig; hätte aber die Regierung ein Vergehen darin erblickt, so hätte sie, nach demselben Gesetz, den Redaktor vor den Gerichten belangen müssen. Das that sie aber nicht, sondern sperrte denselben in den Lohnhof (Gefängniß) ein. Das war eine Verletzung der Gesetze und Verfassung. Die Behörde folgte bei diesem Akt gesetzloser Willkür offenbar ihrem politischen Haß gegen Dr. Brenner, weil dieser an der Spitze der liberalen Oppositionspartei steht. Trotz dem, daß man in Basel schon an Gewaltthätigkeiten gewöhnt und daß namentlich Hr. Brenner wegen seines Blattes schon mehrmals der Gegenstand derselben gewesen ist, so machte der erwähnte Akt doch ein weit größeres Aufsehen, als man erwartet hatte. Der Grund davon lag in der gereizten Stimmung des Publikums, welche eine natürliche Folge des falschen, mit allen Prinzipien des Protestantismus im Widerspruche stehenden Regierungssystems ist. Es wäre unbegreiflich, wenn die öffentliche Meinung der gut protestantischen Stadt Basel die Gemeinschaft, welche ihre Regenten schon lange mit der Jesuitenpartei treiben und die Garantie, welche sie kürzlich auf der Tagsatzung der Walliser Verfassung, „die gänzlich den protestantischen Cultus verbietet", ertheilten, hätte verdauen können. Die Folge dieser Stimmung war, daß das durchweg aus Söhnen guter Familien bestehende Artilleriecorps, dessen sich Hr.

Br. namentlich angenommen hatte, etwa 400 Mann stark, aus seiner Kaserne im Klingenthal ausbrach und vor den Lohnhof zog. *)

Die Landjäger, die sich entgegen stellten, wurden vertrieben und die Thüren des Gefängnisses unter Anleitung des Schlossers Münch, eines bekannten heftigen Jesuitengegners, erbrochen und eingeschlagen, Bürgermeister Burkhard, der durch eine wohlgesetzte Rede das Corps beschwichtigen wollte, nach kurzem Gehör, „weil man der vielen Worte müde sey," beseitigt, und Dr. Brenner, der sich Anfangs weigerte, das Gefängniß zu verlassen und wirklich nur der Gewalt folgte, im Triumph nach Klingenthal geführt. Einen politischen Plan haben weder die Führer des Corps, noch viel weniger Dr. Brenner gehabt. Was die weiteren Wirkungen dieses planlosen Ausbruches seyn werden, ist zu erwarten. Es ist möglich daß die liberale Partei in Basel, durch Anwendung der in Wallis und Luzern probat erfundenen Mittel, allmählig gänzlich unterdrückt wird. Außer den Artilleristen war eine große Menschenmenge vor dem Lohnhof versammelt und bezeugte ihr Wohlgefallen an Dem, was geschah; besonders thaten sich die Weiber durch Schimpfen gegen die Regierung hervor. Auch wurde ein auf dem Postwagen angekommener Luzerner Landstürmer, der dummer Weise den Landjägern helfen wollte, tüchtig durchgeprügelt, nachdem er schon in Liestal eine genügende Portion Prügel empfangen und nach der Execution erklärt hatte, er habe die Strafe verdient. (F. J.)

Von der Eider, den 5. August. Durch Allerhöchstes Rescript vom 28. Juli, erfahre ich soeben aus den dänischen Zeitungen, ist der schleswig-holsteinischen Kanzlei zu erkennen gegeben, daß, da die schleswig-holsteinischen Fahnen mit oder ohne das Wappen der Herzogthümer Schleswig-Holstein „als Kennzeichen einer politischen Partei anzusehen seyen und Anlaß zu Unordnungen geben könnten, der Gebrauch dieser Fahnen verboten sey." Es mag dieses Verbot zeigen, wie weit

*) Anders fassen. (Anmerkung des Censors.)

der dänischen Partei es gelungen ist, über die Regierung Gewalt zu erhalten. Hier werden die alten Landeszeichen als „Kennzeichen einer politischen Partei"; verboten natürlich! denn die Einwohner der deutschen Herzogthümer sind zugleich mit den Dänen Bürger des sogenannten „dänischen Gesammtstaats" und als solche Partei; schon vor einem Monat befahl man, daß die Zollbeamten, welche von allen Beamten zuletzt allein das schleswig-holsteinische Wappen an ihren Rocknöpfen trugen, dieselben ablegen sollten. Jetzt soll das Volk die Landesfahnen nicht mehr bei seinen Festen führen, diese Zeichen, an denen es grade seit den letzten Jahren, wo die dänischen Angriffe drohender wurden, sich als den Bürgen seiner Selbstständigkeit erfreute. Dieselben können Veranlassung zu Unordnungen geben;" wir sehen davon ab, daß seit Jahren dies noch nicht geschehen, aber welches Zeugniß stellt sich eine Regierung aus, welche annimmt, daß die uralten Farben und Fahnen des Landes, diejenigen Embleme, welche auch das königliche Wappen selbst führt, zu Unordnungen Veranlassung geben können! Wie man in Schleswig-Holstein diese neueste Nachricht entgegennehmen wird, wissen wir nicht; als vor zwei Jahren dem schleswigschen Dragonerregiment seine alten Standarten mit den beiden Löwen genommen und ihm die dänischen Fahnen überreicht wurden, sahen wir Thränen fließen, indessen keine Aeußerung der Mißbilligung wurde laut. Wir zweifeln nicht, daß man auch dieses Verbot ohne Widerstand befolgen wird, aber dasselbe ist wahrlich nicht zur Versöhnung der Gemüther geeignet und man möge sich hüten, daß diese Fahnen, welche jetzt verschwinden werden, nicht einst in ernsterer Stunde wieder auftauchen werden. Wie seit dem Ussing'schen Antrage, der alle bösen Leidenschaften in Dänemark aufregte, die Dinge sich gestaltet haben, ist jetzt für die Herzogthümer nur noch von einer definitiven und vollständigen Trennung von Dänemark eine Sicherheit zu erwarten. Seit jener Zeit, und namentlich seitdem die deutschen Kammern sich

über dieſe Verhältniſſe geäußert haben, iſt aufgeſtachelt von einer freien Preſſe ein wahrer Nationalhaß gegen das deutſche Volk hervorgetreten. (Weſer-Ztg.)

Den 13. Auguſt.

Mit der Aufſchrift:

„Von N. P. zur Beförderung der deutſch-katholiſchen Sache"

wurden dem Unterzeichneten heute 2 fl. übergeben, wofür verbindlichſt dankt V. Streuber.

Breslau, den 6. Auguſt. Herr Pfarrer Dr. Theiner trat am 3. d. das erſtemal in ſeinen neuen ſeelſorglichen Wirkungskreis. Von dem Vorſtandsmitgliede Prof. Dr. Regenbrecht bei Eröffnung des Gottesdienſtes der Gemeinde*) vorgeſtellt, wurde derſelbe auf desfallſige Anfrage durch Acclamation — den bisher üblichen Wahlmodus — zum Seelſorger der Gemeinde ernannt. Hierauf hielt Hr. Dr. Theiner den Gottesdienſt in der bisher gewohnten Weiſe ab. (F. J.)

Dresden, den 6. Auguſt. Die Verfügung der in Evangelicis beauftragten Staatsminiſter wird ohne Zweifel auf dem nächſtbevorſtehenden Landtage zur Sprache kommen. Ueberhaupt wird dieſer über Dinge von ſehr hoher Bedeutung zu berathen haben. Auch die Eingaben um freie repräſentative Verfaſſung der evangeliſchen Landeskirche (die hieſige Eingabe iſt mit 1365 Unterſchriften abgegangen) bieten, neben der Frage über die künftige ſtaatliche Stellung der Deutſch-Katholiken**) und der hieran ſich knüpfenden Frage über die, durch die Kirchenweihe zu Annaberg angeregte, Jeſuiten-Angelegenheit, einen ſehr reichen Stoff auf religiöſem Gebiete. Dieſe Angelegenheit dürfte um ſo ernſtere Verhandlungen hervorrufen, als in Betreff der Jeſuiten jetzt zufällig durch ein unwiderlegliches Faktum das Vorhandenſeyn derſelben in Sachſen, im offenen Widerſpruch mit §. 56 der Verfaſſungsurkunde, gerichtlich konſtatirt iſt. (Sch. M.)

*) Verein. (Anmerkung des Cenſors.)

**) ſ. g. (Anmerkung des Cenſors.)

Den 14. August.

Königsberg. In diesen Tagen traf das Antwortschreiben der Herren von Itzstein und Hecker auf die ihnen von hier aus überschickte Adresse ein. Es ist an sämmtliche Herren Unterzeichner der Adresse an v. Itzstein und Hecker gerichtet: „Hochverehrte Herren! Daß die Bewohner der Stadt Königsberg in unserer Ausweisung aus den preußischen Staaten eine schwere Verletzung des den Völkern heiligen Gastrechts und der Ehre Badens wie aller deutschen Staaten erkennen würden, war von ihren vielfach erprobten kräftigen Gesinnungen zu erwarten. Die Männer, welche der deutschen Bevölkerung ein ermuthigendes Vorbild der Kraft und eines würdigen gesetzlichen Widerstandes sind, wenn den Rechten und Freiheiten des Bürgers zu nahe getreten wird, konnten hier nicht schweigen. Sie haben, verehrte Herren! in gedrängter Kürze Ihre Gefühle und gerechte Entrüstung über den Gewaltschritt der Berliner Polizei gegen Bürger eines deutschen Staates, aber auch Ihre warme Theilnahme für uns auf eine so wohlthuende, ehrende Weise ausgesprochen, daß wir Ihnen zu dem wärmsten Danke verpflichtet sind, den wir jedoch nur in diesem Schreiben aussprechen können, den sie aber gewiß freundlich aufnehmen werden. Mit besonderer Hochachtung und deutschem Handschlag v. Itzstein. Dr. Hecker. Mannheim am 5. Juli 1845. An sämmtliche Herren Unterzeichner der Adresse von Itzstein und Hecker. (N.H.Z.)

Bekanntmachung.

Zu den Versammlungen des Vereins zur Beförderung der kirchlichen Reform im Saal der „Rheinau" dahier ist jedem, ohne Unterschied der Religion, des Standes oder Geschlechtes, der freie ungehinderte Zutritt gestattet; insofern er hinreichende Selbstständigkeit besitzt, d. h. nicht mehr unter älterlicher- oder vormundschaftlicher Gewalt stehet; Individuen aber, denen diese Eigen-

schaft fehlt, werden von — hierzu legitimirten — Vereinsmitgliedern zurückgewiesen, wenn sie nicht von ihren Aeltern oder Vormündern eingeführt sind.

Mannheim, den 13. August 1845.

Der provisorische Vorstand.

Braunschweig, den 7. August. Die hiesige deutsch-katholische Gemeinde hatte den sehnlichen Wunsch, Johannes Ronge, der zur Einweihung der für die Gemeinde in Magdeburg bestimmten Kirche dorthin gekommen war, auch in ihrer Mitte zu sehen und einem von ihm abgehaltenen Gottesdienste beizuwohnen. Zu diesem Zwecke hatten sich ihre Vorsteher nach Magdeburg begeben, und obgleich Ronge sehr mit der Zeit beschränkt war, sagte er dennoch zu und kam, nachdem er erst nach Leipzig gereist war, gestern gegen Abend kurz nach 6 Uhr mit dem Bahnzuge hier an. Auf dem Bahnhofe erwarteten ihn die meisten Mitglieder der deutsch-katholischen Gemeinde, eine zu seiner Bewillkommnung auserwählte Deputation des hiesigen Bürgervereins und eine zahllose Volksmenge. Er bestieg einen Wagen, welcher auf den Wunsch der großen Menge zurückgeschlagen werden mußte und in langsamem Schritte unter beständigem Jubelrufe aller Anwesenden nach seinem Logis fuhr. Nach kurzer Erholung begab er sich in den außerordentlich versammelten Bürgerverein, wo er mit dem größten Enthusiasmus empfangen wurde. Er hörte mit großer Geduld einige für diese Gelegenheit verfertigte, jedenfalls wohlgemeinte Gedichte an, und dankte in kurzen, herzlichen Worten. — Heute war feierlicher Gottesdienst in der Martinuskirche, dem einschließlich der deutsch-kathol. Gemeinde beinahe 6000 Personen beiwohnten. Bei dieser Gelegenheit wurden der Gemeinde die silbernen Kirchengeräthe, ein Taufbecken, eine Patera und ein Kelch, welche der Bürgerverein ihr zum Geschenke machte, feierlich übergeben und von Johannes Ronge geweihet. Dieser hat sich sehr ehrenvoll anerkennend über Braunschweigs freisinnige duldsame Regierung, so wie

über dessen Bürgerschaft geäußert. Er hat außer so vielen bisher gegebenen Beweise der Theilnahme für die neue Gemeinde auch die Freude gehabt, daß durch freiwillige Beiträge ein Fond von 3000 Thlr. behufs Anstellung eines Geistlichen für die nächste drei Jahre zur Verfügung steht. Ehrenvolle Erwähnung verdient in Beziehung hierauf der Geh. Kanzler Pirscher, dessen Bemühungen dieses Resultat hauptsächlich zu danken ist. (Weser Z.)

Berlin, den 5. August. Briefen von der böhmischen Grenze zufolge, habe der Bischof von Leitmeritz nach Wien ein Promemoria eingesandt, worin er auseinandersetzt, daß nur sehr strenge Maßnahmen und eine methodische Bewachung der Grenze, Böhmen von deutsch-katholischen und hussitischen Bewegungen bewahren werde. In dieser Denkschrift soll sich der Prälat darüber beklagen, daß die kaiserlichen Beamten, in josephinischer Richtung befangen, die Ketzereien (sic) unterstützen. — Hier wird mit großer Bestimmtheit behauptet, daß Hr. Schlöffel seine Freilassung lediglich dem Entschluß des Kammergerichts verdanke (wenn dies der richtige Ausdruck ist!) und daß eine anderweitige Einwirkung nicht stattgefunden habe und auch nicht stattzufinden brauchte. (Bresl. Z.)

Leipzig, den 9. August. Die mehrerwähnte Protestation, welche der jüngsten Bürgerversammlung dahier gegen das Ministerialgebot der Vereine und Versammlungen, die das Augsburgische Glaubensbekenntniß in Frage stellen, eingelegt, und, mit 462 Unterschriften versehen, an das Ministerium abgesendet wurde, ist folgenden Inhalts:

„Durch die Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 17., sowie durch die Verordnung vom 19. Juli, das Verbot von Vereinen und Versammlungen betreffend, die auf Beseitigung oder doch Aenderung des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses ausgehen, sind wir, die Unterzeichneten, als Protestanten und

Staatsbürger tief verletzt und als Vaterlandsfreunde mit den ernstesten Besorgnissen erfüllt werden. Die protestantische Kirche steht auf dem Grundsatze, daß in Glaubenssachen nur die heilige Schrift entscheide, und diese beruft sich für ihre Auslegung nicht auf den Buchstaben, sondern auf den Geist. Nimmermehr aber kann die Bibel und in ihr der entscheidende Geist zu seinem Rechte kommen, wenn die Auslegung gebunden seyn soll durch irgend eine Aufstellung vergangener Jahrhunderte. Glaubensfreiheit wird zum leeren Namen, sie wird geradezu zum Spott, wenn jenes augsburgische Bekenntniß nicht angetastet werden darf; und dies Bekenntniß selbst, in welchem wir und mit uns Unzählige ihren Glauben nicht mehr ausgedrückt finden, wird zur Schmach für die protestantische Kirche, wenn es dennoch als ihr Glaubensbekenntniß aufrecht erhalten werden soll. Unsere Staatsverfassung verbürgt uns, wie der Ministerialerlaß anerkent, völlige Gewissensfreiheit. Gränzen werden aber dieser Freiheit sofort gezogen durch das Verbot von Besprechungen und Bestrebungen in solchen Angelegenheiten, die nur Sache des Gewissens sind, und durch unbedingte Aufrechthaltung von Zuständen, die sich mit dem Gewissen von vielen Tausenden nicht vertragen. „Denn Gewissensfreiheit, die sich nicht äußern darf, braucht „uns nicht erst durch eine Staatsverfassung verbürgt zu werden". Die Liebe zu unserem Vaterlande läßt uns nur mit tiefer Besorgniß an die Wirkung des Ministerialerlasses denken, da er jene an Zahl kleine, aber an Thätigkeit unermüdliche Partei ermuthigt, welche den Saamen der Zwietracht und Unduldsamkeit überall ausgestreut, welche mit der Anmaßung, daß sie in der Kirche allein berechtigt und ihr Glaube allein seligmachend sey, die Gemüther beläßigt, und erbittert und offenbar den Glauben und die Gewissen dem Zwange ihrer willkürlichen Schriftauslegung zu unterwerfen strebt.

Denn nur zu sehr ist sie geeignet, wenn sie sich auf eine äußere

Macht stützen kann, jene Stimmung herbeizuführen, die vor 15 Jahren das Vaterland in so tiefe Gährung versetzt und so beklagenswerthe Auftritte herbeigeführt hat. Darum legen wir, eingedenk unseres von glaubensstarken Vorvätern ererbten ehrenvollen Namens Protestanten und im vollen Bewußtseyn unserer verfassungsmäßigen Rechte und in treuer Liebe zu unserm Vaterlande, gegen die Ausführung der gedachten Erklärung und Verordnung hiermit eine feierliche Verwahrung ein.

Den 15. August.

Ueber das Verhältniß des deutschen Bundes zum Auslande.

Der Widerspruch zwischen der Souverainetät der einzelnen Bundesglieder und des Bundes, welcher sich durch das ganze Gebiet des deutschen Bundesrechts hindurchzieht, macht sich insbesondere auch geltend im Verhältnisse des Bundes zu auswärtigen Mächten. Es ist durchaus unmöglich, daß der Bund als selbstständige Macht dem Auslande gegenübertrete und daß dessen ungeachtet auch jeder einzelne Bundesstaat selbstständig mit dem Auslande verkehre. Entweder bildet der Bund dem Auslande gegenüber eine Macht, dann dürfen consequenterweise die Bundesglieder nur durch dem Bund mit dem Auslande verkehren, oder aber es dürfen die einzelnen Bundesglieder, wie dieses der Artikel 11 der Bundesacte ausdrücklich bestimmt, mit dem Auslande Verträge schließen ohne Zuthun des Bundes, dann ist dieses dem Auslande gegenüber keine Macht.

Wie man nicht Mann und Frau zu gleicher Zeit seyn kann, so kann man auch nicht zugleich Souverain und der Souverainität eines Andern untergeordnet seyn. Dieses haben aber die Begründer des Bun-

des und seiner organischen Gesetze nicht erkannt, und daher ist der Bund zum Zwitter geworden.

Theoretisch, d. h. nach dem Gesetze vom 12. Juni 1817 §. 227 bildet der deutsche Bund eine unabhängige Macht und derselbe besitzt daher actives und passives Gesandtschaftsrecht. Allein in der Wirklichkeit hat er noch niemals einen Gesandten beglaubigt, obgleich bei ihm fremde Gesandte beglaubigt sind. In allen Fällen, wo er in der Lage war Gesandte zu ernennen, hat er sich immer an die Höfe von Oesterreich und Preußen gewandt, um von diesen vertreten zu werden. Es ordnete sich also der Bund in seinen auswärtgen Angelegenheiten gerade so den Höfen von Oesterreich und Preußen unter, wie er dieses meistentheils, d. h. in allen hochwichtigen Fragen in Betreff seiner innern Angelegenheiten that. Gerade so wie der Bund aus den Händen Oesterreichs und Preußens die Karlsbader Beschlüsse und die Beschlüsse der Wiener Conferenz vom Jahre 1834 empfing, gerade so empfing er auch aus den Händen dieser beiden Mächte die Londoner Conferenz-Protocolle, welche halb Luxemburg von Deutschland trennten.

Dieses Sachverhältniß zeigt uns deutlicher als alle theoretischen Ausführungen, wie es sich mit der Unabhängigkeit des deutschen Bundes und mit seiner Eigenschaft einer Macht verhält. Oesterreich und Preußen sind souverain, allein der Bund ist es thatsächlich nicht. Oesterreich und Preußen sind souverain, allein die übrigen Bundesglieder sind es in den meisten Beziehungen und folgeweise überhaupt nicht, weil keine Macht souverain ist, welche nur in einiger Beziehung eine andere über sich erkennt.

Aus dieser Bemerkung läßt sich schon entnehmen, daß die Stellung des deutschen Bundes, dem Auslande gegenüber nicht die glänzendste seyn kann. In der That hat auch nicht eine Verhandlung mit dem Auslande statt gefunden, auf welche der Deutsche mit Freude oder

Digitized by Google

mit Stolz blicken könnte. Die meisten der stattgehabten Verhandlungen enthalten bloße Ratificationen, haben aber keinen eigentlichen Werth für Deutschland. Manche andere, wie z. B. die Mittheilung der Karlsbader Beschlüsse, der Anschlüsse vom Jahre 1830 — 1832 an das Ausland, und die Verhandlungen in Betreff der Barbareskenstaaten enthalten mehrere Demüthigungen, wiederum andere, wie die Verhandlungen in Betreff Luxemburg's eigentliche Kränkungen und Verletzungen der deutschen Nation.

Für den deutschen Handel, die deutsche Schifffahrt geschah, ungeachtet der Bestimmungen des Art. 19 der deutschen Bundesacte vom Bunde aus nichts. Was kann die deutsche Nation unter diesen Umständen vom Bunde hoffen, was kann sie von ihm, namentlich in Zeiten der Gefahr erwarten? *)

*) Anders fassen. (Anm. d. Censors.)

Ulm. Eine Gesellschaft von 44 Bürgern Ulms, welche schon über 50 Jahre unter dem Namen bürgerlicher Lesezirkel besteht, und sich die schöne Aufgabe gestellt hat, im Stillen Gutes zu wirken, hat am 12. Juli den Beschluß gefaßt: den hiesigen Deutsch-Katholiken einen silbernen Kelch und Hostien-Teller zum Andenken für ewige Zeiten zu übermachen.

Dieses Geschenk, welches von unserm Mitbürger Goldarbeiter Kleemann auf eine höchst geschmackvolle Art gefertigt wurde, ist am letzten Samstag im Gesellschaftslokale zum Hahnen zur Ansicht aufgestellt worden, und fand allgemeinen Beifall. — Die Gesellschaft hat beschlossen, diese Gegenstände ohne alles Gepränge mit einem passenden Schreiben an Hrn. Pfarrer Würmle in den nächsten Tagen zu übergeben.

Dem Vernehmen nach ist eine Subscriptionsliste in Umlauf gesetzt um den Deutsch-Katholiken eine silberne Kanne fertigen zu lassen.

(Ulm. Sch.)

Digitized by Google

Den 16. August.

Mannheim, den 15. August. Die rheinischen Blätter sind voll von Festbeschreibungen. Wir können uns dabei eines Rückblicks auf die armen schlesischen Weber und den Nothstand in Ostpreußen nicht enthalten. **Die Erndte dieses Jahres scheint in vielen Theilen Deutschlands nicht den gehegten Hoffnungen zu entsprechen. Wenn sich zu der aller Orten herrschenden Bewegung der Geister noch schwere Kälte und theure Zeit gesellen sollte, so möchte der kommende Winter zu ernsten Befürchtungen Anlaß geben. In der Schweiz gährt es noch immer.** In Ostpreußen und Schlesien zeigen sich unverkennbare Spuren einer tief eingreifenden Unzufriedenheit. **Die Stimme des Volks wird durch die Censur niedergehalten. In den Tiefen des deutschen Gemüthes haben sich längst große Veränderungen vorbereitet.** Es erfordert nur geringer äußerer Anregung, um sie zur That zu gestalten. Eine ernste Zukunft liegt vor uns, und die Feste, welche am Rheine gefeiert werden, sind nicht geeignet, den Stand der Verhältnisse in Deutschland zum Bessern zu lenken.

Den 17. August.

Leipzig, den 16. August.

Der Commandant des hier stationirten Schützenbataillons, Oberst Buttler, erhielt Befehl, auf die Massen zu schießen, was aber nicht ausgeführt wurde. Man sagt, der Oberst habe seine Demission genommen Ein anderer Commandant trat an seine Stelle und vollzog den erhaltenen Befehl. Die Wenigsten der Anwesenden hatten etwas von einer Anrede vor dem Feuern gehört, deßhalb fielen leider eine Menge gewiß ganz unschuldiger Personen. **Unter den Gefallenen befinden sich zwei Postsecretaire, die in dienstlicher Verrichtung thätig waren, ein unbemittelter Familienvater, der eben aus seiner Wohnung getreten war.**

Im Ganzen ſollen 9 Perſonen getödtet und zwiſchen 20 bis 30 verwundet ſeyn. Die Unruhe, anſtatt durch das Schießen gedämpft zu werden, dauerte fort.

Es verging eine ſchreckliche Stunde, bis endlich um 11 Uhr Generalmarſch für die Communalgarde geſchlagen wurde. Wäre dies gleich Anfangs geſchehen, es würde nicht zum Schießen gekommen ſeyn. Erſt gegen Morgen wurde die Ruhe vollkommen hergeſtellt.

Auf die Kunde, daß auch ein Student erſchoſſen ſey, eilten Studenten nach Halle und Jena, die heute Morgen mit vielen Studirenden beider Univerſitäten hier anlangten. Dr. Robert Blum hatte im Einverſtändniß mit den verſammelten Studenten eine Eingabe an den Magiſtrat gerichtet, worin um ſchleunige Entfernung des Schützenbataillons aus der Stadt gebeten wurde, ſo wie daß die Ruhe nur durch Mitwirkung der Bürger und Studenten aufrecht erhalten werden ſolle, ohne Beihülfe von Militär.

Heute Morgen fand eine Verſammlung vor dem Rathauſe ſtatt, um die Antwort auf jene Eingabe in Empfang zu nehmen. Dr. Robert Blum verkündigte dem Volke, daß der Magiſtrat ſich dafür verwenden wolle, daß kein Militär in die Stadt gezogen, dagegen das Schützenbataillon entfernt werden ſolle. Er forderte die Menge auf, nunmehr unverzüglich ſich in Ruhe zurückzuziehen.

In weniger als fünf Minuten war der Platz freiwillig geräumt. Man ſpricht auch davon, daß ein feierliches Begräbniß der Gefallenen in einem Leichenzuge verlangt, von dem Magiſtrate aber verſagt worden ſey, dagegen ſoll die ſtrengſte Unterſuchung verheißen ſeyn. Se. königl. Hoh. haben ſich heute Morgen zwiſchen 6 und 7 Uhr nach Dresden zurückbegeben. Der Himmel verhüte, daß ſich Ereigniſſe so trauriger Art wiederholen!

Den 20. August.

Ueber den Ernst des Lebens.

Ein Zeitblatt hat es allerdings zunächst nur mit der Gegenwart, mit den Tropfen aus dem Meere der Unendlichkeit zu thun, welche gerade uns bespülen. Allein aus Augenblicken besteht die Weltgeschichte. Die Gegenwart schließt sich an Zukunft und Vergangenheit aufs innigste an, und erhält gerade nur durch diese Verbindung ihren Character und ihre Bedeutung. Das Leben des Augenblicks ist flach und leer, nur das Leben, welches zugleich mit der Gegenwart Vergangenheit und Zukunft umfaßt, hat einen tiefern Gehalt.

Wie die Pflanze keimt, blüht, Früchte trägt, im kalten Winter in Todesschlaf versinkt, um mit den ersten Strahlen der Frühlingssonne verjüngt aus demselben hervorzugehen, so auch der Mensch. Auch seine Kräfte schlummern noch im Kinde, entwickeln sich allmählig im Frühlinge seines Lebens, tragen Früchte im kräftigen Mannesalter, erstarren allmählig im Greise, um durch die Strahlen der Frühlingssonne eines andern Lebens wiederum geweckt zu werden.

Allein wie viele unserer Kräfte bleiben ungeweckt, schlummern fort, während einige wenige nur sich entwickeln und gedeihen! Wie viele unserer edelsten Kräfte werden im Keime erstickt, auf falsche Bahnen geleitet, und ihren Zwecken entfremdet! Wie herrlich wäre dieses Leben, wenn sich in seinem Schooße alle unsere Kräfte harmonisch entfalteten! Doch Tausende und aber Tausende der begünstigten Klassen reiben sich schon frühzeitig auf, indem sie nach Genüssen haschen, welche einem spätern Alter vorbehalten bleiben sollten, und Millionen der nicht begünstigten Stände reiben sich auf, weil sie zu Arbeiten angehalten werden, oder durch die Noth zu übernehmen gezwungen sind, welche das Maaß ihrer Stärke übersteigen. Bei acht Stunden Arbeit, acht Stunden Erholung und acht Stunden Ruhe könnte der Mensch ein rüstiges

Digitized by Google

hohes Alter erreichen, könnten alle ſchlummernden Anlagen des Geiſtes geweckt und entwickelt werden. Doch die begünſtigten Klaſſen haben in der Regel nicht acht Stunden Arbeit, die minder begünſtigten nicht acht Stunden Erholung und acht Stunden Ruhe. Statt achtſtündiger kräftigender Arbeit haben die erſteren achtſtündiges Jagen nach Vergnügen, ſtatt achtſtündiger Erholung achtſtündige nutzloſe Anſtrengung, ſtatt achtſtündiger erquickender Ruhe achtſtündiger betäubenden Schlummer. Die Armen dagegen haben ſtatt achtſtündiger Erholung und achtſtündiger Ruhe, oft, mit Ausnahme etwa von Sonn- und Feiertagen, gar keine Zeit der Erholung und nicht volle acht Stunden Ruhe.

Beiden Theilen wäre geholfen, übernähme der Reiche etwas von der Arbeit des Armen, und überließe ihm dafür etwas mehr Zeit zur Erholung und Ruhe, der Reiche würde mit mehr Luſt genießen, der Arme mit mehr Freudigkeit arbeiten. Der Reiche würde beſſer bedient und der Arme würde beſſer bedienen.

Doch der Reiche lebt zu häufig nur von Augenblick zu Augenblick. Er kennt nicht den Kampf, wenn auch die Täuſchungen des Lebens; und der Arme lebt nur von Arbeitsſtunde zu Arbeitsſtunde, er kennt nicht die reine Würze, wenn auch den Taumel des Lebens. Der Reiche entwickelt, durch Erziehung und Verhältniſſe begünſtigt, ſeine intellectuellen Kräfte. Allein nur im Kampf ſtählt ſich die moraliſche Tüchtigkeit; und mit dem Kampfe des Lebens, den er vermeidet, entſchlüpft ihm die moraliſche Kraft. Dem Armen fehlt es gewöhnlich an Entwickelung der intellectuellen Kräfte, allein im unausgeſetzten Kampfe mit der Entbehrung ſtählt ſich ſeine moraliſche Kraft. Er lernt mit Ruhe ertragen, was unvermeidlich iſt, mit Eifer ringen nach einem beſſern Looſe und mit Nachdruck den einmal gewonnen Standpunkt vertheidigen. Er lernt den Ernſt des Lebens kennen, den der Reiche kaum ahnt.

So gleicht die allwaltende Vorſehung die Ungleichheiten der äußern Verhältniſſe durch die inneren Seelenzuſtände einigermaßen zwar aus,

Digitized by Google

allein wie viele der Reichen in der Ueppigkeit, so gehen viele der Armen im Elend zu Grunde. Der Reiche, welchem den Ernst des Lebens erkannt hat, wird daher seinen ärmern Brüdern gern hülfreich die Hand bieten, und dieser wird sie vertrauensvoll ergreifen. Allein diese hülfreiche Hand muß mehr bieten, als ein Almosen, sie muß Zustände anbahnen, welche das Almosen überflüssig machen, Zustände, in welchen der Arme nicht blos harte Arbeit, tiefen Schlaf und den Taumel der Lust, sondern auch den Ernst des Lebens im Wechsel von Arbeit, Erholung und Ruhe kennen zu lernen vermag.

Nur wer den Ernst des Lebens kennt, ist wahrer Freiheit fähig, denn nur aus ihm entwickelt sich Klarheit der Anschauung, Festigkeit des Willens und Selbstbeherrschung, drum wer für den Ernst des Lebens kämpft, der strebt für die wahre Freiheit. Denn die Freiheit ist ernst, und nur mannhafte Charactere wissen sie zu erringen und zu bewahren.

Bremen, den 17. August. Die „Weserzeitung" enthält einen ausführlichen Artikel über den in Deutschland herrschenden Religionsgeist, welchem wir folgende bezeichnende Stelle entnehmen:

„Eine ernste Lehre ist das, was zu Leipzig geschehen ist, für alle protestantischen Regierungen; denn ähnliche Verwickelungen, ähnliche Conflicte der religiösen Ueberzeugungen regen sich im ganzen deutschen Lande und am gewaltigsten in dem vornehmsten protestantischen Staate, in Preußen. Auch in Preußen haben sich, wenn auch in versteckten Wendungen, doch deutlich genug aus allen Theilen der Monarchie vielstimmige Beschuldigungen erhoben, gegen die Partei, welche auf mächtigen Einfluß gestützt, die Freiheit protestantischen Glaubens bedrohe."

* **Mannheim**, den 19. August. Während die Cabinette durch die am Rhein gepflogenen Unterhandlungen in Bewegung erhalten werden, wird das Volk Deutschlands durch mannigfaltige Zeitereignisse in un-

Digitized by Google

ausgesetzter Spannung erhalten. Auf die Ausweisung unserer Abgeordneten Hecker und Itzstein ist die Ausweisung des Freiheits-Dichters Hoffmann von Fallersleben gefolgt. Dem Erlasse der kön. sächsischen Staatsminister in Evangelicis folgt die k. preußische Cabinetsordre auf dem Fuße, welche alle öffentlichen Versammlungen, und namentlich diejenigen der protestantischen Lichtfreunde verbot. Als eine der Folgen des erstern müssen wir die beklagenswerthen Ereignisse von Leipzig betrachten. Zu welchen Folgen die letztere führen wird, müssen wir erwarten. Allein so viel scheint uns gewiß: es ist nicht wohl gethan die Gährung, welche im gegenwärtigen Augenblicke alle deutschen Gemüther mehr oder weniger durchzieht, und welche namentlich die zarteste und schonungsbedürftigste Seite des Menschen, seine religiösen Gefühle, ergriffen hat, — in zu enge Schranken zu verweisen.

— Die „Weserzeitung" sagt am Schlusse einer Mittheilung aus Leipzig, den 14. August: Man erfährt noch, daß der Befehl zum Schießen von dem Prinzen Johann selbst gegeben worden ist. Derselbe gab zuerst dem Obristen Butlar den Befehl dazu. Dieser aber, ein sehr humaner Mann, machte dem Prinzen Vorstellungen, einstweilen von einer so furchtbaren Maßregel abzustehen. Da soll aber Prinz Johann seine Binde als Oberbefehlshaber der Communal-Garde abgelegt und nunmehr in seiner Eigenschaft als Generallieutenant des Heeres den Befehl wiederholt haben, welcher sodann vom Obristen Süßmilch zur Ausführung gebracht wurde.

Den 22. August.

Berlin, den 16. August. Von derselben Verordnung, welche dem Pastor Uhlich mitgetheilt wurde, sind auch Ronge und Czerski betroffen worden, der Erstere ist nach Breslau, der Zweite nach Schneidemühl consignirt, und sie sollen sich nicht ohne besondern Urlaub auf Reisen begeben. Wenn man bedenkt, daß die deutsch-katholische Bewe-

gung in Preußen ſich noch vielfach an die Perſönlichkeit dieſer beiden Männer knüpft, ſo wird man dieſe durchgreifende Regierungsmaßregel richtig zu beurtheilen wiſſen.

* **London**, den 16. Auguſt. Während die meiſten Blätter, ſelbſt die Times, an die Reiſe der Königin Victoria nach der Rheinprovinz Betrachtungen geknüpft haben, welche geeignet waren, die Hoffnungen auf eine Reichsverfaſſung in Preußen rege zu halten, ſpricht ſich die Poſt, ein Toryblatt von reinem Blute, in entgegengeſetztem Sinne aus. Sie tadelt „den unſinnigen Enthuſiasmus der preußiſchen Liberalen", worunter ſie die rheiniſchen Provinzialſtände verſteht, und hofft, der König werde ihre neueſten Verfaſſungswünſche eben ſo ſtreng zurückweiſen, wie die früheren. Sie proteſtirt feierlich gegen den Gedanken, daß die Anweſenheit der Königin Victoria irgend einen günſtigen Einfluß für politiſche Freiheit in Preußen zu üben bezwecke. Das Toryblatt hat vollkommen Recht. Was kann eine preußiſche Verfaſſung den Engländern nützen? Wie konnten engliſche Publiziſten ſo thöricht ſeyn, Wünſche für eine Volksvertretung in Preußen auszuſprechen? — Die Provinzialſtände ſchon haben um Schutz für die deutſche Induſtrie gebeten; die Stimme der Reichsſtände würde ſich noch kräftiger dafür verwenden.

Den Engländern muß es viel lieber ſeyn, wenn ſie allein bei Diplomaten und Miniſtern Gehör finden, wenn keine Volksvertretung die wahren Intereſſen Deutſchlands vertheidigt. Mit den Cabinetten haben ſie ſich bisher leicht verſtändigt; jetzt machen ihnen ſchon die ſüddeutſchen Kammern genug zu ſchaffen, die ſich nicht beſtechen laſſen. Wenn nun gar Preußen noch Reichsſtände erhalten würde, — wie ſtände es dann mit der Ausſicht, daß Deutſchland noch länger ſeine Arbeiter hungern laſſen werde, um die engliſchen zu ernähren?

Seit geſtern hat ſich das Wetter gebeſſert; acht Tage Sonnenſchein würden allen Beſorgniſſen über das Ergebniß der Aerndte ein Ende machen.

† **Leipzig**, den 16. August. Noch war die Hecker-Itzsteinsche Ausweisungsgeschichte nicht entschieden, noch war es unbekannt, ob Baden, ob Deutschland, ob das in diesen Abgeordneten verletzte landständische Prinzip öffentliche Genugthuung erhalten werden, ob die ausgewiesenen Männer innerhalb der preußischen Staaten werden reisen dürfen — da begab sich hier eine Katastrophe, welche Deutschland noch weit mehr als jene Ausweisung in Aufregung zu bringen geeignet ist. War jenes Ereigniß wegen der ihm zu Grunde liegenden politischen Beweggründe, so ist dieses wegen der mit demselben verbundenen kirchlichen Motive von unabsehbarer Bedeutung. Graf von Arnim zog sich vor der öffentlichen Stimme zurück, welche ihm mit der größten Entschiedenheit ihre Mißbilligung seines Thuns entgegengerufen hatte. Werden die vier Staatminister in Evangelicis im Königreich Sachsen ein Gleiches thun, oder werden sie der öffentlichen Stimme Trotz bieten? Diese Frage muß die nächste Zukunft zur Entscheidung bringen.

* **Mannheim**, den 21. August. Alle deutschen Blätter sind voll von den Leipziger Ereignissen des 12. August. Einstimmig scheint man zu verkennen, es handle sich nicht um einen bloßen Straßentumult, nicht blos um 8 — 10 hingeopferte Menschenleben, sondern um tiefer liegende Prinzipienfragen, um die Frage, ob ein Staatsministerium bestehend aus vier Männern befugt sey. Hunderttausenden eine Norm vorzuschreiben, ob die protestantische Freiheit gleichbedeutend sey mit Festhaltung Jahrhunderte alter Glaubensformeln, ob der deutsche Protestant berechtigt sey im 19. Jahrhundert die Quellen der Fortbildung seiner religiösen Ueberzeugung zu suchen, oder ob er in das 16te zurückbedrängt werden könne — durch den Willen eines Staatsministers.

Den 23. August.

Breslau, den 16. August. Die Ereignisse zu Leipzig haben hier eine drückende Gewitterschwüle hervorgerufen; die höchst betrübenden

Digitized by Google

Nachrichten hierüber kamen 48 Stunden später an als die Mittheilungen von Berlin, welche meldeten, daß dort in aller Eile eine königliche Cabinetsordre angelangt sey, welche jede Versammlung und jeden Verein als ungesetzlich untersagt, die nicht die besondere Staatsgenehmigung besitze. Die Berliner Mittheilungen machten auf die zahlreichen Freunde des religiösen Fortschrittes anfangs einen betäubenden Eindruck, man fühlte, daß dieser Schlag gegen die Existenz der „protestantischen Freunde" gerichtet sey. Aus dieser Betäubung wurden sie gestern durch die Nachrichten von den Leipziger traurigen Begebenheiten furchtbar aufgeschreckt. Wie ein Lauffeuer flog diese Schreckensbotschaft durch die Stadt; in öffentlichen Lokalen wurde der kurze Bericht der „Berliner Voss. Ztg." über die Ereignisse zu Leipzig laut vorgelesen, desgleichen geschah mit Privatbriefen, welche nähere Details über jene erschütternden Vorfälle brachten, und mit dieser traurigen Kunde eilte der Freund zum Freunde, der Verwandte zum Geistes- und Blutsverwandten, um gegenseitig ihre theilnehmenden Gefühle und Ideen auszutauschen, denn die Gemüther waren von traurigen Bildern und Besorgnissen erfüllt. — Was soll das werden, wenn die königliche Cabinetsordre publicirt worden und somit Gesetzeskraft erlangt hat? Wenn dieser Befehl dann wirklich die Bestrebungen der protestantischen Freunde schroff abschneidet und als gesetzwidrig hinstellt, Bestrebungen, welche in so kurzer Zeit in der ganzen Provinz so innigen Antheil, so zahlreiche und warme Verehrer gefunden haben? Diese und ähnliche Gedanken und daraus entwickelte Besorgnisse bewegten die Gemüther, und zwar um so stärker die Gemüther der Breslauer freisinnigen Protestanten, weil sich in Kurzem die Meinung hier geltend gemacht hatte, daß es namentlich die zu Breslau am 30. Juli abgehaltene Versammlung der protestantischen Freunde sey, welche die letzte Veranlassung zu Emanirung der königlichen Cabinetsordre gewesen sey. (Wes. Z.)

† Leipzig, den 17. August. Wir vernehmen aus sicherer Quelle

Digitized by Google

daß in verschiedenen Städten Deutschlands Adressen vorbereitet werden, wodurch deren Unterzeichner ihre Entrüstung über die Art und Weise aussprechen wollen, in welcher die bewaffnete Macht befehligt wurde, am 12. August von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

* **Leipzig**, den 18. August. Zwei Hauptpuncte der jüngsten Erklärungen des königl. sächsischen Ministeriums müssen in ihrem Wechselverhältniß jedem denkenden Leser auffallen. Einerseits wird erklärt, die bewaffnete Macht habe gesetzlich gehandelt, anderseits wird die Behauptung, eine hochgestellte Person habe das Feuern geboten, eine Verleumdung genannt. Wenn die Truppen gesetzlich verfuhren, so kann es denn doch für niemand ehrenrührig seyn, sie befehligt zu haben, oder wenn der Befehl, welchen die Truppen vollzogen, insofern er nicht der rechten Person zugeschrieben wird, eine Verleumdung begründet, so kann derselbe nicht gesetzlich gewesen seyn. Mir scheint, aus diesem Dilemma ist nicht herauszukommen. Entweder die Truppen handelten gesetzlich, dann kann es dem nur zur Ehre gereichen, der sie auf der Bahn des Gesetzes angeführt hat, oder aber sie handelten ungesetzlich, dann freilich könnte es Verläumdung seyn, wenn jemand beschuldigt würde, ihnen die Befehle ertheilt zu haben, welche nicht von ihm ausgingen.

Den 24. August.

Leipzig, den 16. August. Das siebente der unglücklichen Opfer des 12. August, deren sechs gestern feierlich zur Gruft bestattet wurden, der Privatgelehrte Dr. Nordmann, konnte mit den übrigen Gefallenen nicht gemeinschaftlich beerdigt werden, weil wegen der von seiner Familie angestellten Klage die gerichtliche Obduction an dem Leichnam erst vorgenommen werden sollte. Das Apellationsgericht hat die Kläger jedoch mit dem Bemerken abgewiesen, daß die Thäter bei dem bekannten beklagenswerthen Vorfall auf ausdrücklichen Befehl ihrer Obern gehan-

delt hätten und deßhalb weder als Mörder, noch als Todtschläger betrachtet werden dürften.

Dieser Grund scheint uns im höchsten Grade unjuristisch. Wenn einem Soldaten ein Meuchelmord befohlen wird, und er vollzieht ihn, so befreit ihn der Befehl nicht von aller Schuld. Der Befehlende ist der intellectuelle Urheber des Mordes, der gehorchende der physische Urheber. Auch bei den Opfern des 12. August ist zu unterscheiden zwischen denjenigen, welche deren Tödtung anordneten, und denjenigen, welche sie vollzogen. Die gemeinen Soldaten, welchen eine Kenntniß der bestehenden Gesetzgebung und eine Beurtheilung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse nicht zugeschrieben werden kann, dürften wohl ohne Strafe ausgehen. Allein sämmtliche Offiziere des Schützenbataillons und dessen Commandant insbesondere sind für das durch sie angeordnete Blutbad verantwortlich.

Der letztere wird sich über die ihm zugegangenen Befehle auszuweisen haben, und durch dessen Vernehmung wird daher ermittelt werden, wer außer ihm noch als intellectueller Urheber der an den Opfern des 12. Augusts verübten Tödtung zu betrachten seyn wird.

Leipzig den 17. August. Die Wachtmannschaft der Communalgarde, welche Augenzeuge bei dem Schießen auf die Menschen vom 12. August war, hat (nach einer Mittheilung der „Magdb. Zeitung") folgende Erklärung veröffentlicht: (Folgt diese Erklärung.)

Ob sich im Hinblicke auf diesen thatsächlichen Verhalt die Behauptung der sächsischen Staatsminister rechtfertigen lasse, das Einschreiten der bewaffneten Macht sey durchaus gesetzlich gewesen, müssen wir bezweifeln. Jedenfalls scheint uns aber jener Ausspruch der Regierung zu früh gekommen zu seyn. Wenn man zuerst eine solche Erklärung abgiebt und hinterher eine Untersuchungs-Commission anordnet, so muß erwartet werden, diese möchte eine solche Zusammensetzung und eine

Digitized by Google

solche Instruction erhalten, welche darauf berechnet seyen, ihre Untersuchungen nicht in Widerspruch mit dem vorhergehenden Ministerial-Ausspruch treten zu lassen.

Die Vorfälle vom 12. August sind allerdings sehr betrübend, allein wenn dieselben nicht mit der größten Unparteilichkeit untersucht und die Schuldigbefundenen nicht ohne Ansehen der Person bestraft werden, so muß das Vertrauen auf die betheiligten Behörden aufs tiefste erschüttert werden, und weder k. sächsische noch k. preußische Truppen werden dasselbe herzustellen vermögen.

* **Mannheim**, den 23. August. Die „Kölnische Zeitung" enthält einen längern Artikel aus Dresden, in welchem der Eindruck geschildert wird, welchen die Leipziger Ereignisse in der Hauptstadt des Königreichs Sachsen hervorrief. Es erhellt aus demselben, daß die Aufregung der Gemüther auf die Stadt Leipzig nicht beschränkt ist und namentlich auch durch die noch immer fortdauernde Ungewißheit genährt wird, wer den Befehl zum Schießen gegeben habe? Diese Thatsache, welche so leicht zu constatiren ist, hätte wie uns deucht sofort festgestellt und dem Publikum mitgetheilt werden sollen. So lange dasselbe über diesen Punct nicht aufgeklärt ist, kann es sich unmöglich beruhigen. Wer den Befehl ertheilte, auf eine mehr als 100 Schritt von den Truppen entfernte Volksmasse schießen zu lassen, muß entweder den Kopf ganz verloren oder kein menschliches Herz gehabt haben.

Breslau, den 14. August. Der Fürstbischof von Diepenbrock hat bis jetzt dem Zelotismus des Clerus auf den Kanzeln und in den Schriften noch keine Schranken entgegengesetzt. Im Gegentheil fahren die Herren fort, in den unsinnigsten Tiraden gegen Alles, was nicht ihre Farbe trägt, loszuziehen. So hat ein junger Priester in Breslau neuerdings ein Werk vom Stapel gelassen, das so voll des Fanatismus ist, daß man nicht weiß, ob dieser oder die enorme Geistlosigkeit größer

Digitized by Google

ist. Dieser Tage war der Prinz Adalbert von Preußen hier. Eine von ihm an den Fürstbischof erlassene Einladung zum Mahle soll letzterer nicht angenommen haben. Visiten, die ihm von den höchsten Standespersonen gemacht worden sind, wird er nicht erwiedern. Ueberhaupt soll er bei jeder Gelegenheit den Fürsten vor dem Bischofe geltend machen und sich in ersterer Würde mit vieler Behaglichkeit bewegen. Und wir gebrauchen nur den Bischof!

Der Hirtenbrief des Fürstenbischofs von Breslau hat auszugsweise und auch in extenso die Runde durch die deutschen Blätter gemacht, man hat daraus ersehen, daß sich Diepenbrock von der römischen Hierarchie nicht losgesagt hat. Dr. Theiner hat so eben eine Widerlegung dieses Hirtenbriefes vollendet, worin er unter Anderm nachweist, daß Diepenbrock entweder die zwei Predigten, welch er zuletzt gehalten und veröffentlicht, nicht veefaßt, oder den Hirtenbrief nicht geschrieben haben könne.

Trotz der warnenden und traurigen Vorgänge zu Posen scheint man dennoch von römischer Seite die Gelegenheit zu suchen, welche ähnliche Vorfälle hervorrufen können. So beabsichtigt der Fürstenbischof von Breslau, wie man sagt, „eine große Prozession zu Ehren der heiligen Hedwig" am 15. October (dem Geburtstage unsers Königs) hier zu veranstalten, während bis jetzt eine solche nur von der Sandkirche sich nach Trebnitz (einem kleinen Städtchen drei Meilen von hier, wo das Grabmal dieser Heiligen sich befindet) bewegte, und somit die eigentliche Stadt gar nicht berührte. Der Polizei-Präsident hat die Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilt, daß er, der Fürstbischof, für Alles, was sich hieraus entwickeln könne, verantwortlich sey. (Br.Z.)

London, den 18. August. „Laßt uns — so schließt der „Herald" — unser Loos mit Geduld ertragen und mit Gleichmuth die Zeit abwarten, wo es sich bessern wird; diese Zeit wird früher oder später

kommen und das Mittel zur Besserung ist eine Radikalreform in dem Zustand der Presse selbst?

Was würde aber der „Herald" sagen, wenn die englischen Zeitungsschreiber auch noch die Schmach der Censur zu ertragen hätten? Doch — an die Möglichkeit, ein solches Sclavenjoch zu tragen, denkt ein Britte nicht.

Den 25. August.

*Mannheim, den 24. August. Die Leipziger Katastrophe fordert uns auf, eine Reihe von Fragen zur Sprache zu bringen, welche ohne sie vielleicht noch länger im Schachte der Vergessenheit geruht haben würden. Unter diese rechnen wir zunächst die Frage: ob in den constitutionellen Staaten Deutschlands das Militär auf die Verfassung beeidigt werden solle oder nicht? Allerdings legt der Eid dem Menschen, der ihn schwört, keine neuen Verpflichtungen auf, allerdings bestärkt er nur diejenigen, welche ihm bereits obliegen. Aber gerade weil dieses der Fall, ist die aufgeworfene Frage gleichbedeutend mit derjenigen, ob dem Militär die Heiligkeit der Verfassung, unter welcher es steht, eingeschärft, oder aber ob sie in seiner Brust wankend gemacht werden solle? Warum soll in Betreff der Eidesleistung ein Unterschied gemacht werden zwischen Militär und Bürgerstand? Stehen nicht beide unter denselben Verfassungsgesetzen? Es ist in der That nicht klug gehandelt, im Schooße desselben Staates künftig eine Unsicherheit über die bestehenden Verfassungsgesetze hervorzurufen.

Wir legen keinen großen Werth auf Beeidigungen der Massen im Allgemeinen. Der Ehrenmann thut seine Pflicht auch ohne sie durch einen Eid bekräftigt zu haben, der schlechte Mann wird durch einen Eid zur Pflichterfüllung nicht gebracht werden können. Allein wenn der Bürger beeidigt wird auf die Verfassung, und der Soldat nicht, so muß

dieser Gegensatz sowohl in dem Gemüthe des Bürgers als des Soldaten Zweifel mancher Art hervorrufen. Diese können bei dem jetzigen Stand der Sache nur dadurch beseitigt werden, daß auch der Soldat auf die Verfassungsurkunde seines Landes beeidigt wird. Wir zweifeln nicht daran, daß die Stände in Sachsen und demnächst auch die unsrigen diese Angelegenheit zur Sprache bringen werden.

Breslau, den 15. August. Heute um 9 Uhr Morgens sind die Deputirten der verschiedenen christkatholischen Gemeinden Schlesiens zur allgemeinen Versammlung in der Kirche der hiesigen christkatholischen Gemeinde zusammengetreten, nachdem schon gestern Abend eine vorbereitende Sitzung derjenigen Deputirten, welche bereits eingetroffen waren, stattgefunden. Nachdem Prof. Regenbrecht zum Präsidenten gewählt und das Verhältniß der schlesischen christkatholischen Gemeinden zum Leipziger Concil berathen worden war, wurde fast einstimmig die Annahme des Leipziger Concils ausgesprochen, sowie auch, daß die Beschlüsse der Provinzialsynode nur als Vorschläge, welche jedoch namentlich in Betreff der Gemeindeverfassung vorläufig zur Ausführung kommen sollten, gelten.

Die Verhandlung ging nun auf andere Fragen über, und es wurde unter Anderm mit voller Einstimmigkeit angenommen, daß die Christkatholiken nur die Bibel und namentlich das Neue Testament als die Urkunde des Christenthums anerkennen, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen Vernunft anheimgestellt ist, daß die Einheit der Christkatholiken eine geistige sey, die äußere Form aber nur Mittel zum höhern Zweck, welche daher nach verschiedenen Localitäten und Verhältnissen auch eine verschiedene seyn könne; daß ferner die gottesdienstlichen Handlungen in der Landessprache geschehen und die Feiertage auf die von den Landesgesetzen anerkannten reducirt werden.

Digitized by Google

Hierbei sprach der Präsident die Hoffnung aus, daß die Christkatholiken einst auch ihr Stiftungsfest unter die Feiertage aufnehmen würden, welcher Hoffnung die ganze Versammlung sich ebenfalls hingab. Endlich wurde bestimmt, daß die Kunst den Gottesdienst zieren dürfe, und daher auch namentlich Vocal- und Instrumentalmusik bei demselben wünschenswerth sey, daß sie aber nur zur Erhöhung der Andacht dienen und von sinnlicher Zerstreuung entfernt bleiben müsse.

Den 26. August.

Die „Deutsche Allg. Ztg." schreibt aus **Sachsen**, den 19. August: Gegen die Insinuation, welche auf Anlaß der neuesten, in ihrer Entstehung, ihrem Verlauf und ihren nächsten Folgen höchst beklagenswerthen leipziger Vorgänge der „Allg. Preuß. Ztg." von Dresden aus mitgetheilt wird: „als sey es der radikalen Partei, unter Benutzung der kirchlichen Wirren, gelungen, im ganzen Sachsenland eine Stimmung herbeizuführen, die es zweifelhaft mache, ob die obschwebenden Fragen des Tages auf dem geordneten verfassungsmäßigen Weg und durch die obrigkeitliche Macht des Rechts und der Gesetze entschieden werden könnten," gegen diese Insinuation muß und kann im Namen des sächsischen Volkes entschieden protestirt werden. Sie enthält ungerechte Verdächtigung und unverdiente Bedrohung. Wir getrauen uns fest zu behaupten, daß der sächsischen Regierung auch nur der Gedanke einer solchen traurigen Nothwendigkeit, so schlimmer Zustände nicht einen Augenblick gekommen ist. Dieser Ansicht der „Deutschen Allg. Ztg." können wir keineswegs beistimmen. Wir sind gewöhnt unsere Ansichten auf Thatsachen und nicht auf Reden zu gründen, und wenn wir die uns vorliegenden Thatsachen: das Zusammenziehen der beurlaubten Truppen, die Sendung von Artillerie, Cavallerie und Infanterie nach Leipzig, woselbst Communalgarden und Studenten treffliche Ruhe erhalten hatten — in's Auge fassen, so will uns bedunken, das Vertrauen der Re-

sächsischen Regierung zu ihrem Volke könne nicht so übermässig groß seyn. Darüber wundern wir uns auch gar nicht. Soll doch der bekannte Erlaß der Staatsminister in Evangelicis aufrecht erhalten werden!

Mannheim, den 22. August. Der Eintritt eines freisinnigen Mannes, des Obergerichts-Advokaten von Struve, in die Redaction des „Mannheimer Journals", und die Begründung einer deutsch-katholischen Gemeinde *) hierselbst waren zwei Erzeignisse, welche die ultramontane Partei nicht glaubte vorübergehen lassen zu können, ohne ihre Wuth darüber zu erkennen zu geben. In einer Reihe von Artikeln übergoß das „Mannheimer Morgenblatt" den genannten Redacteur, den Vorstand des katholischen Bürgerhospitals, in dessen Verlage das „Mannheimer Journal" erscheint, die neugebildete deutsch-katholische Gemeinde **) hierselbst und alle ihre Anhänger mit den gröbsten Verunglimpfungen. Dabei fordert es nicht undeutlich den Pöbel zu handgreiflichen Manifestationen gegen die bezeichneten Personen auf. Alle diese wüthenden Artikel, welche bereits den Keim zu confessionellen Unfrieden in manche schwache Gemüther gepflanzt haben, wurden von dem Censor nicht beanstandet. — Der gestrige Tag führte Herrn Loose hierher, welcher die Bitte der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde †) sich bereit erklärte, ihr einen Vortrag zu halten. Hiervon sollten die Mitglieder derselben durch eine Ankündigung in einer hiesigen Zeitung in Kenntniß gesetzt werden. Der Censor, Reg.-Rath v. Uria, begnügte sich nicht damit, diese Ankündigung zu streichen, sondern gab von derselben auch sofort dem Herrn Stadtdirector Riegel Nachricht, ††)

*) Verein kath. Dissidenten. (Anmerkung des Censors.)

**) Verein kath. Dissidenten. (Anmerkung des Censors.)

†) Verein kath. Dissidenten. (Anmerkung des Censors.)

(†† Ist zwar wieder eine Lüge kann indessen doch passiren. (Anm. d. Censors.)

In Folge dieser Bemerkung sah ich mich veranlaßt, Hrn. v. Uria einen Brief zu schreiben, welcher später folgen wird. Anm. d. Red.

welcher darauf Herrn Looſe zu ſich kommen ließ und, ihm eröffnete: „er halte ſich nicht für ermächtigt, ihm die Haltung eines Vortrags zu geſtatten.“ Da jedoch unſere Verfaſſungsurkunde im §. 18 ausdrücklich beſtimmt: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungeſtörten Gewiſſensfreiheit und in Anſehung der Art ſeiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes“, und da nach unſern Geſetzen alle Vereine geſtattet, inſofern ſie nicht nach ihrer Begründung als ſtaatsgefährlich verboten worden ſind, ſo ließ ſich der Vorſtand der jungen deutſch-kath. Gemeinde durch die auf Schrauben geſtellte Verfügung des Stadtdirectors nicht abhalten, die privatim bekannt gemachte Verſammlung abzuhalten. Es hatten ſich bei derſelben zwiſchen zwei bis dreihundert Perſonen, und unter dieſen viele der angeſehenſten Männer der Stadt, eingefunden. Hr. Dr. Hammer eröffnete die Verſammlung und ſtellte ihr Herrn Looſe vor, welcher nach ihm die Rednerbühne betrat und ſeine Rede mit dem Gruße des Friedens begann. Er war jedoch in derſelben noch nicht weit gedehen, als ein Polizeidiener dem Vorſtande der Gemeinde eine Verfügung des Stadtdirectors überreichte, der zufolge Herrn Looſe verboten wurde, einen Vortrag zu halten.

Dr. Hammer unterbrach daher den Redner, beſtieg ſelbſt die Rednerbühne, theilte den Anweſenden die Verfügung des Stadtdirectors mit und forderte die Verſammlung auf, in Frieden auseinander zu gehen. Dazu ſchickte ſich dieſelbe auch ſchweigend an; allein als ein Gensdarme ſogar ſich vermaß Herrn Looſe mit ſich fortführen zu wollen, traf derſelbe auf den entſchiedenſten Widerſtand und ſah ſich veranlaßt, ſich zurückzuziehen, nachdem der Vorſtand ihm erklärt hatte, er werde ſelbſt den Hrn. Looſe zu dem Stadtdirector begleiten.

Alle dieſe Ereigniſſe brachten natürlich unſere ſonſt ſo ruhige Stadt in nicht geringe Bewegung. Die erforderlichen Schritte ſind bereits geſchehen, um von Seiten der höheren Behörden Schutz für die Zukunft

und eine angemessene Genugthuung für die erlittene Gesetzesüberschreitung zu erlangen. (F. J.)

Ueber die Einheit und Trennung von Deutschland.

Erster Artikel.

Allgemeine Betrachtungen.

Die Einheit Deutschlands ist gegenwärtig ein so vielfach besprochener Gegenstand, ein Ziel, auf dessen Erreichung so viele Hoffnungen beruhen, eine Idee, die mehr oder minder als die Zukunft Deutschlands prophezeit wird, daß es sich wohl der Mühe verlohnt, etwas tiefer, als es gewöhnlich geschieht, darauf einzugehen und die Frage nach verschiedenen Seiten hin zu beleuchten.

Betrachten wir zunächst, was gegen die Idee der Einheit Deutschlands vorgebracht werden kann, und in der Regel vorgebracht wurde. Ein Volk, sagt man, kann nichts Anderes entwickeln, als was in seiner Natur liegt. Wäre der Character des deutschen Volks fähig und empfänglich für eine Einheit, wie sie in Frankreich oder in England existirt, so würde sie gewiß eingetreten seyn, geradeso wie sie in jenen Ländern eingetreten ist. Daraus aber, daß dieß nicht der Fall gewesen, kann man schließen, daß es nicht dafur bestimmt ist, daß seine Entwickelung nach ganz andern politischen Formen sich hinneigt. Wenn man aber auch nur etwas näher in den deutschen Volkscharacter eindringt, so wird man die Wahrnehmung machen, daß in demselben das individuelle Element das vorwiegende ist. In seinem Recht, in der Sitte, im Familienleben — überall sehen wir das Besondere, Einzelne begunstigt gegen das Allgemeine: überall ein gewisses Abschließen des Besonderen, das Streben, für dasselbe eine eigene sich selbst genugende Welt zu gründen. Es ist nur eine Consequenz dieser Seite des deutschen Characters, daß unser gesammtes politisches Leben sich in einzelne Stämme und

Digitized by Google

Staaten auflöst: eine politische Einheit würde dem deutschen Charakter durchaus zuwider seyn; sie wäre unnatürlich und könnte eben darum auf die Dauer gar nicht bestehen.

Diese politische Trennung Deutschlands, diese Getheiltheit in so viele Stämme und Staaten hat aber außerdem noch außerordentlich viel Vortheilhaftes. Denn ohnstreitig gewinnt dadurch der deutsche Character jene Mannichfaltigkeit des Lebens, wodurch wir uns so sehr von anderen Völkern auszeichnen, jene Vielseitigkeit der Bildung, durch die wir in geistiger Beziehung so sehr allen anderen voranstehen, überhaupt jene Universalität, welche als ein eigenthümlicher schöner Charakterzug der Deutschen immer anerkannt worden ist. Ja, selbst die politische Freiheit wird durch die Trennung begünstigt. In Deutschland könnte wegen der Existenz vieler Staaten, in denen doch verschiedene Lebenselemente vorhanden sind, niemals ein so allgemeiner durchgreifender Despotismus statt finden, wie er in Rußland, Frankreich, Spanien und in gewissen Zeiten selbst in England stattgefunden hat, sollte etwa in dem einen Staate die politische Freiheit verpönt seyn, so finden sich wieder andere, in denen sie ihr Asyl aufgeschlagen. Aus allen diesen Gründen kann man wohl behaupten, daß die deutsche Getrenntheit als in der Natur des Volkes gegründet, als eine Seite seines Wesens darstellend, als Garant der Bildung und der Freiheit beizubehalten sey.

Diesen Ansichten, welche unstreitig viel Wahres enthalten, kann man aber folgende entgegensetzen:

Es ist ganz richtig, daß jedes Volk nur das entwickelt, was in seiner Natur liegt, und daß Alles, was dem widerspricht, in politischen Dingen absolut zu verwerfen sey. Aber jedes Volk wie jedes Individuum hat in sich immer zwei Elemente, die miteinander um die Herrschaft streiten, ein gutes und ein schlimmes: oder, um mich besser auszudrücken, irgend eine Anlage kann sich nach zwei verschiedenen Richtungen hin entwickeln. Wie es nun beim Individuum geschehen

Digitized by Google

kann, daß es eine Zeit lang einer schlechten Richtung folgt, bis es, zum Bewußtseyn derselben gekommen, auf einmal eine andere bessere einschlägt, so ist es auch bei ganzen Völkern. Auch Völker können sich längere Zeit hindurch auf falschen Bahnen bewegen: sie können dann, in das Mannesalter eingetreten, über die Unzulänglichkeit und Unzweckmäßigkeit, ja Schädlichkeit derselben sich klar werden und sofort eine andere Entwickelung verfolgen. Wenden wir nun diesen Satz auf Deutschland an, so ist es ja wohl möglich, daß das Resultat seiner bisherigen Geschichte nur das Zeugniß einer falschen Richtung ist und daß es einen ganz andern Weg von nun an einschlagen könne, ohne daß es deßhalb seinem eigentlichen Wesen untreu zu werden braucht.

Das individuelle Moment ferner, die Richtung zum Besonderen, liegt allerdings im deutschen Volkscharakter. Allein es ist noch sehr die Frage, ob sich diese Seite des deutschen Charakters gerade in der Getrenntheit in verschiedene Staaten zeigen müsse, ob sie nicht vielmehr weit vortheilhafter und dem deutschen Volksthume entsprechender in anderen Dingen hervortreten könne. Gesetzt aber auch, die Trennung in verschiedenen Staaten sey wirklich nothwendig, so fragt es sich wiederum, ob die jetzige Eintheilung in unverhältnißmäßig große und wiederum ganz kleine Staaten, wobei die ursprüngliche Volksthümlichkeit der einzelnen Stämme so wenig beachtet worden, eine naturgemäße sey, ob nicht vielmehr dieselbe der Natur geradezu widerspreche.

Was sodann die Mannigfaltigkeit des Lebens und die Vielseitigkeit der Bildung betrifft, so kann man auch hier die Frage aufwerfen, ob diese Seite des deutschen Charakters das nothwendige Resultat der Getrenntheit sey, ob nicht vielmehr die ursprüngliche Anlage des Volkes von selber darauf hinführe, und ob nicht die Berücksichtigung der andern Momente, in welchen sich die individuelle Richtung ausspricht, weit mehr jenes Resultat erzeuge, als die politische Getrenntheit.

Endlich die Freiheit — ist zwar in andern Staaten zur Zeit der

Digitized by Google

Einheit unter der Herrschaft des monarchischen Prinzips manchmal unterdrückt worden: aber gerade in Deutschland hat sie zur Zeit der Einheit immer geblüht, und begann in der Regel in solchen Momenten zu sinken, wo die Getrenntheit über die Einheit den Sieg davon getragen.

Zum Schlusse ist noch wohl zu erwägen, ob die angeblichen Vortheile, die wir durch unsere Getrenntheit erhalten, nicht vielfach in den Schatten gestellt werden durch den einzigen wirklichen Nachtheil, der Jedermann vor Augen liegt, daß wir nämlich als Volk gegen Außen hin in politischer Beziehung gar nicht sind, daß wir in der Reihe der Nationen gar nicht mehr aufgeführt werden, daß die Fremden mit uns umgesprungen sind, wie sie gewollt, und daß uns dadurch die Möglichkeit genommen ist, die unserer Bildung zukommende äußere Stellung zu behaupten, wodurch wir nicht nur für uns, sondern auch für die ganze Menschheit das Ersprießlichste gewirkt haben würden.

Fragen wir nun über alle diese Punkte zunächst die Geschichte, an ihrer Hand werden wir wohl zu den richtigen Aufschlüssen gelangen.

Mannheim, den 24. August. Die „Augsb. Allg. Ztg." gibt folgende Mittheilungen über die Personen, welche das Blutbad vom 12. August zu Leipzig veranlaßten.

„Alle Oberbehörden der Stadt waren bei Sr. königl. Hoheit zur Abendtafel. Als der Prinz abgespeist hatte, erhob er sich, legte alle Verantwortlichkeit für die Sicherheit seiner Person und die öffentliche Ordnung in die Hände des ersten Rathes der Kreisdirection und des Bürgermeisters der Stadt und begab sich in ein Nebenzimmer des Speisesaales. Der Kreisdirector von Broizem selbst war im Bad abwesend. Nach unsern Gesetzen soll nun erst nach Erschöpfung aller andern Mittel das Miliär requirirt werden."

Hiernach trügen also vor allen anderen der erste Rath der Kreisdirection und der Bürgermeister von Leipzig die schwere Blutschuld auf sich. Sie hätten 1) die Kommunalgarde versammeln 2) jedenfalls ein so brutales Einschreiten der bewaffneten Macht, wie es stattfand, verhindern sollen. In wie fern noch andere Personen und namentlich die Offiziere des Schützen-Bataillons Theil nahmen an der Schuld der beiden genannten Männer, steht dahin. In dieser Rücksicht fehlen noch die näheren Berichte. So viel scheint übrigens gewiß zu seyn: Dem gemeinen Soldaten kann schwerlich irgend eine Schuld zur Last gelegt werden, wenigstens so lange nicht, als sie keine Kenntniß der Gesetze ihres Landes und namentlich derjenigen besitzen, welche sich auf die Unterdrückung von Volksaufständen beziehen, und so lange sie nicht einmal, durch Beeidigung auf die Verfassung auf ihre verfassungsmäßigen Pflichten verwiesen werden.

Den 28 August.

Der Kampf und seine Siegespalme.

Mit mannigfaltigen Kräften versehen tritt der Mensch in dieses Leben, welche alle nur im Kampfe sich zu entwickeln vermögen. Wie der Knabe seine Muskelkraft nur dadurch stählen und stärken kann, daß er sie an Gegenständen übt, welche ihnen Widerstand entgegensetzten, so kann er auch die Kräfte seines Geistes nur durch Ueberwindung von geistigen Schwierigkeiten aller Art entwickeln. Der Kampf, welchen der Knabe kämpft, ist nur ein vorbereitender, der ihn zum eigentlichen Kampfe des Lebens geschickt und gewandt machen soll. Diesen selbst kämpft der Mann mit der Welt um ihn her, nachdem er im Kampfe mit den widerstrebenden Elementen seines eignen Daseyns den Sieg davon getragen. Mancher freilich verbringt sein ganzes Leben im Kampfe mit seinen eigenen niedern Leidenschaften, und mancher erliegt wohl

Digitized by Google

gar in demſelben. Ihm kann keine Siegespalme zu Theil werden. Er hat die Aufgabe ſeines Daſeyns verfehlt. Er wird nie in den vollen Beſitz ſeiner körperlichen und geiſtigen Kräfte treten, und wird daher im Kampfe des Lebens, im Kampfe für Recht und Freiheit, im Kampfe für's Vaterland nie etwas zu leiſten vermögen.

Wir ſind nicht auf dieſer Erde, um in träger Ruhe zu genießen. Der Genuß ſoll nur die Folge unſerer Thätigkeit ſeyn. Ohne Thätigkeit gibt es keinen wahren Genuß. Wie die körperliche Anſtrengung die Würze und Vorbedingung aller körperlichen Genüſſe, ſo iſt die geiſtige Anſtrengung die Würze und Vorbedingung aller geiſtigen Genüſſe. Der arbeitsſcheue Reiche kennt nicht die Luſt, welche dem fleißigen Armen ſein ſpärliches Mahl bereitet; der um die geiſtigen Güter der Menſchheit unbekümmerte nicht das Entzücken des Mannes, welcher im Kampfe mit den Feinden der Freiheit, des Rechts und der Nationalität einen Sieg errungen hat, oder auch nur in ferner Zukunft ſieht. Und welche Schätze, welche Genüſſe der Erde, die mit ihnen erkauft ſind, können dieſes Entzücken aufwiegen? Was iſt beſeligender als der Gedanke, auch ein Sandkörnchen zu dem großen Bau deutſcher Freiheit, deutſchen Rechts und deutſcher Nationalität herbeigetragen zu haben? Dieſen Gedanken kann aber niemand hegen, der nicht gekämpft, der nicht gewagt, der nicht etwas eingeſetzt hat, um den Sieg der großen Sache zu fördern.

Der Kampf iſt die Vorbedingung des Siegs und ein Kampf ohne Gefahr, ohne Opfer iſt nur die Vorbereitung des Knaben. Je höher der Preis iſt, welchen der Kämpfer im edeln Wettkampf für das Vaterland einſetzt, deſto höher wird auch der Preis ſeyn, der ihm zu Theil werden wird, ſelbſt wenn er unterliegt. Die Zeiten träger Ruhe ſind vorüber. In dem heiligen Gebiete der Kirche und in demjenigen des Staats iſt die Erſchlaffung gewichen, welche die Deutſchen ſo lange ge-

Digitized by Google

fangen hielt. Ueberall ertönt der Ruf nach brüderlicher Vereinigung, nach Entfernung aller Schranken, welche ihr hemmend in den Weg treten. Dieser Ruf ergeht an jeden Deutschen, ohne Unterschied des Standes, des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses. Aus Einzelnen bestehen die Millionen. Nur wenn jeder Einzelne seine Pflicht thut, können die Millionen Siege erringen.

Was ist denn aber das Ziel, nach welchem alle Kräfte Deutschlands ringen? Welches ist der Kampf, woran jeder Deutsche Theil zu nehmen aufgefordert ist? Jenes Ziel ist die Wahrheit! Die Wahrheit der deutschen Bundesacte zunächst, die Wahrheit der Verfassungsgesetze sodann und endlich die Wahrheit aller übrigen Gesetze. Dieser Kampf ist der Kampf um die höchsten Güter der Menschheit: um deutsche Einheit, Gewissensfreiheit, um Rechtssicherheit, um Freiheit des Wortes in Rede und Schrift, um Freiheit des Handels, des Gewerbes und der Schifffahrt.

In diesem großen Kampfe sind aber diejenigen keine Mitstreiter, welche auf ihrem Flußtheilchen, in ihrer Zunft, in ihrem Handelskreise Abgaben erheben, Vorrechte geltend machen und Druck ausuben wollen. In diesem Kampfe ist der kein Mitstreiter, welcher seinem Gegner die Freiheit der Rede, der Schrift und des Glaubens, welche er für sich haben will, mißgönnt. An diesem Kampfe hat der keinen Theil, welcher die Rechte eines Gegners nicht achtet, welcher von dem gemeinsamen deutschen Vaterlande nur spricht; allein wo es gilt die große Idee deutscher Einheit zu verwirklichen, sie in die Bande der mittelalterlichen Zünfte, Privilegien und Monopole schlagen will. Die Einheit Deutschlands paßt nicht zum deutschen Spießbürgerthum, welches mit neidischen Blicken in jedem Gewerbsgenossen einen Nebenbuhler erkennt und ihn daher als einen Fremden, als einen Gegner behandelt. Der Kampf für deutsches Recht, deutsche Freiheit und deutsche Nationalität setzt einen höhern Standpunkt voraus, als derjenige ist, welchen das Mittel-

Digitized by Google

alter in seinen Zünften und Innungen, in seinen Stadtmauern und Burgen einzunehmen vermochte. Dieser Kampf setzt Uneigennützigkeit und Begeisterung voraus. Einfachheit in allen Beziehungen des Lebens ist die Vorbedingung dieser Tugenden. Jedes Bedürfniß des Menschen ist ein Ring an der Sklavenkette seines Lebens. Je mehr Bedürfnisse er hat, desto mehr ist er von anderen abhängig, desto leichter ist es, ihn von dem Pfade des Rechts und der Freiheit abzulenken. Wer daher Theil nehmen will an dem Kampfe um die höchsten Güter der Menschheit, der lerne, sich mit Wenigem bescheiden, der gewöhne sich an höhere Genüsse, als diejenigen sind, die er sich für Geld erkaufen kann! Den Kräften, welche im Kampfe streiten, wird die Palme entsprechen, welche der Sieger erringt.

Dresden, den 23. August. Die jetzt zu Leipzig vollständig versammelte Dresdener Commission wird nun ihre Untersuchungen beginnen: Mehrere von denen, die in den gehaltenen Versammlungen Reden gehalten haben, haben Verweise und Verwarnungen erhalten. Von ernsteren Schritten weiß man noch nichts. Die Soldaten, die zum Feuern commandirt worden, sind schon über die Umstände, die dabei vorgefallen, mehrmals befragt. Man sieht also, daß die Untersuchung mit darauf gerichtet wird.

Die Collegien werden diese Woche vor der Zeit geschlossen, damit die Studenten Gelegenheit haben, bald auf's Land zu gehen.

Die Erklärung der 42 Communalgardisten (S. M. J. No. 230,) welche dahin lautete, daß im Augenblick des Schießen der Roßplatz menschenfrei gewesen und von einem Vordringen der Menge gegen das Militair nichts zu bemerken gewesen sey, ist von unserer ungebührlich verschärften Censur gestrichen worden. Tags darauf lasen wir sie schon in benachbarten Blättern.

Morgen wird eine Stadtverordneten-Versammlung stattfinden,

und werden dann Anträge wegen der Untersuchung über Urheber und Veranlassung des Schießens wieder berathen und gestellt werden.

(W. Z.)

Den 29. August.

* **Mannheim**, den 28. August. Die öffentlichen Nachrichten aus Leipzig stocken plötzlich in so auffallender Weise, daß wir diese Erscheinung nur einer verschärften Handhabung der Censur zuschreiben können. Augenscheinlich ist die Leipziger Angelegenheit noch nicht zu Ende, auch ruht sie nicht und kann nicht ruhen, so lange die wichtigsten Fragen, welche sich an dieselbe knüpfen, noch in tiefes Dunkel gehüllt sind. Diese Fragen müssen nothwendig besprochen, sie müssen nach und nach zur Klarheit gebracht werden. Das Publikum hat ein Recht zu verlangen, daß ihm die Wahrheit bald und rein mitgetheilt werde — und dennoch verstummen die öffentlichen Blätter, als wäre der 12. August vorüber, und mit ihm alle Erinnerungen an diesen Tag, der wie wenige andere uns die bedenkliche Lage vor Augen führte, in welcher wir uns befinden. Die deutsche Nation ist wach. Dadurch, daß man ihr die Nachrichten versagt, nach welchen sie verlangt, wird sie in ihren alten Schlummer nicht versetzt.

* **Mannheim**, den 27. August. Die Untersuchungscommission arbeitet jetzt in Leipzig. Allein immer noch ist die Hauptsache, welche so leicht zu ermitteln steht, noch nicht aufgehellt, die Frage nämlich: wer den verhängnißvollen Befehl zum Feuern ertheilte. Der Bürgermeister von Leipzig und der älteste Rath der Kreis-Direktion, welchen, nach der „Augsb. Allg. Ztg." von dem Prinzen Johann die Weisung zugegangen war, die Sorge für die Sicherheit seiner Person und die Ruhe der Stadt zu übernehmen, haben sich noch nicht darüber ausgesprochen, was sie thaten, um dieser Aufgabe Genüge zu leisten, und in welchem

Verhältniß ihre Thätigkeit zu dem eingetretenen beklagenswerthen Erfolge stand. Diese leicht festzustellende Frage sollte doch so bald als möglich in's klare Licht gesetzt werden. Es ist nicht gut, wenn unbestimmte, schwankende Muthmaßungen, Verdächtigungen und Befürchtungen sich der Gemüther lange Zeit hindurch bemächtigen. Das gestörte Vertrauen sollte dadurch so schnell als möglich hergestellt werden, daß wenigstens jene Frage vorläufig öffentlich und klar beantwortet würde.

Coblenz, den 25. August. Ein eigenthümlicher Beitrag zur Kenntniß unserer Censur-Verhältnisse, die nothwendig in ihrer jetzigen Organisation tägliche Widersprüche erzeugen, ist uns in folgendem Beispiele gegeben worden. Die „Rhein- und Moselzeitung" veröffentlichte im Monat Juli einen Aufsatz über die verschiedenen Ausweisungen, vom Rhein datirt. Der Censor in Coblenz fand keinen Anstand, diesem Aufsatze, der sich von einer anständigen und freien Besprechung keineswegs entfernte, die Druckerlaubniß zu ertheilen. Die „Aachener Ztg." wollte diesen Aufsatz wiederholen, der dortige Censor verweigerte das Imprimatur. Darauf wandte sich die „Aachener Ztg." an das Ober-Censurgericht in Berlin und erhielt ein Erkenntniß, demzufolge der bewußte Aufsatz vom Rhein, den 2. Juli in Nr. 228 der „Aachen. Ztg." am 16. August abgedruckt worden ist, doch 1½ Monat später, als er ächt zeitgemäß war, in die Tagespolemik wesentlich eingriff und wirken konnte. Dies Mißliche einer so verschiedenartigen Censur liegt klar am Tage, den Wunsch nach Preßfreiheit nebst einer Preßgesetzgebung practisch nur verstärkend.

Dieser Artikel beweist, daß die preußischen Censurverhältnisse noch ganz erträglich seyn müssen, da ein solcher Fall, welcher bei uns täglich vorkommt, als außerordentlich in die Zeitung gesetzt wird. Uns hier in Mannheim wird alle Tage gestrichen, was in der „Oberrh. Z." und in den „Seeblättern" alle Tage abgedruckt wird. Wenn wir mit

Digitized by Google

groſser Mühe und Koſten oft nach mehreren Wochen die Druckerlaubniß erwirken, ſo dürfen wir nicht einmal andeuten, daß die Verſpätung ohne unſer Verſchulden ſtatt fand u. ſ. w. Die Geſchichte unſerer Cenſurdrangſale läßt ſich nicht in einem Zeitungsartikel abthun, ſie erfordert mehr als 20 Bogen.

Den 1. September.

Berlin, den 26. August. Unsere heutigen Zeitungen enthalten eine von vielen angesehenen Männern hiesigen Orts wie mehrerer Nachbarstädte unterzeichnete Erklärung hinsichtlich der Bewegungen in der protestantischen Kirche, welche besonders darin ihre große Bedeutung hat, daß sie den von zwei extremen Parteien gefährdeten Frieden der Kirche aufrecht erhalten, allen Theilen das Recht freier Entwickelung ungekränkt gewahrt und eine Kirchenverfassung ins Leben gerufen wissen will, wodurch unter lebendiger Theilnahme der Gemeinden die Kirche sich selber in neuer Kraft gestalte. Dies lange gefühlte Bedürfniß, welches von Geistlichen wie Laien schon oft wiederholt, namentlich mit aller Dringlichkeit von den letzten Provinzialsynoden ausgesprochen ist fordert endlich eine sachgemäße Befriedigung. Der im Protestantismus freigewordene Glaube ist nicht gemeint, sich abermals allen Gefahren und Leiden einer geistigen Bevormundung auszusetzen. Predigt uns doch heute schon die Partei der Symbolisten von der Kirchenzucht als Glaubensgericht und Sittenaufsicht; stellt doch Hr. Professor Stahl dies Ideal der Disciplin als Zielpunkt der ächten kirchlichen Entwickelung hin; werden doch schon heute Glaubensgerichte abgehalten; dürfen doch schon heute evangelische Geistliche das Abendmahl verweigern und durch Versagung kirchlicher Einsegnung der Ehe ihre Intoleranz in den heiligsten Verhältnissen des bürgerlichen Lebens geltend machen! Wie würde es erst werden, wenn nach Hrn. Stahls Wunsch die Majoritäten im Sinne dieser unduldsamen Orthodoxie gläubig geworden sind? (Wes. Z.)

* **Leipzig**, den 25. August. (Corresp.) Das neuliche Bürgerschießen müssen die Engel vom Himmel commandirt haben, denn bis auf den heutigen Tag hat sich noch kein Mensch dazu bekennen wollen. Die meisten Opfer sind auf dem zu Thaers Denkmal bestimmten Platze, in schräger Richtung etwa 200 Schritte vom „Hotel de Prusse", gefallen. Das soll nothwendig gewesen seyn; indessen hat sich in diesem Falle Niemand den Ruhm aneignen wollen, das Nothwendige befohlen zu haben. Wer Herrn Robert Blum auf dem Altan des Rathauses gesehn hat, wie er zugleich die auf dem Markte versammelte Menge und die hinter den vergitterten Fenstern lauschenden Stadträthe beruhigte der möchte wünschen, daß er zur rechten Zeit vor dem „Hotel de Prusse" gegenwärtig gewesen wäre, um sowohl den lärmenden, freilich beim Anrücken der Schützen schnell zerstreuten, Pöbel als die Zuschauer in der entfernten Allee zum Auseinandergehen zu bewegen. Jetzt ist immer noch die unerlaubte Meinung sehr verbreitet, daß das Schießen das Schlimmste bei der Sache gewesen sey. Man will sich dabei auf die ohne Schießen beruhigten Tumulte in Posen und im Krollschen Garten bei Berlin beziehen. Man spricht auch vom Herzog von Wellington, der vor Jahren einmal unpopulär war und sich die Fenster mußte einwerfen lassen, ebenfalls ohne Schießen. Er bestellte nur am folgenden Tage eiserne Fensterladen, die noch jetzt jeder gute Bürger von London mit Beschämung sieht. Aber was sind das für Vergleiche!

Mannheim, den 30. August. Sicherem Vernehmen nach kommt im Laufe dieser Woche das Stück: „Ein deutscher Krieger" von Bauernfeld, auf hiesiger Bühne zur Aufführung. Dieses Stück hat bekanntlich in Wien ungewöhnliches Aufsehen deßhalb erregt, weil es eine freisinnige Tendenz hat und politische Anspielungen enthält, die bis dahin der österreichischen Theater-Censur stets Grund genug waren zur Verweigerung der Aufführung. Die Zulassung „des deutschen Kriegers

wurde daher von dem Wiener Publikum als der Anfang großer Censur Milderung angesehen, so daß das Stück uns hier am Rheine einen anschaulichen Maasstab zur Beurtheilung österreichischer Zustände abgeben kann.

Die Adresse der Mannheimer an den Ausschuß der Bürgerversammlung zu Leipzig.

Es ist zwar eine sonst allgemein beobachtete Regel des Anstandes, eine Adresse nicht zu veröffentlichen, bevor sie demjenigen behändigt wurde, an welchen sie gerichtet. Dieser Regel glaubte sich jedoch ein hiesiges Blatt enthoben, indem sie dieselbe abdruckte, bevor sie auch nur von hier an ihre Bestimmung abgeschickt worden war. Unter diesen Umständen können wir nicht umhin, dieselbe auch in unserm Blatte wiederzugeben, um so mehr, als sie durch mehrere Druckfehler verunstaltet in dem angedeuteten Blatte erschienen ist.

(Folgt die Adresse.)

Von den zahlreichen Unterzeichnern dieser Adresse wird gewiß keiner seine Unterschrift ableugnen. Im Gegentheile ist jeder stolz darauf, unter den ersten gewesen zu seyn, welche den in der Adresse ausgesprochenen Gefühlen einen Ausdruck verliehen. Eine andere Adresse, welche vergangenen Montag von Schwetzingen nach Leipzig abging, werden wir unsern Lesern morgen mittheilen.

Den 2. September.

* **Mannheim**, den 31. August. Die in unserm gestrigen Blatte erwähnte Adresse der Schwetzinger an den Ausschuß der Bürgerversammlung zu Leipzig lautet wörtlich wie folgt:

Deutsche Männer und Brüder!

Die blutigen Ereignisse des 12. August in Leipzig müssen in der Brust jedes ehrenhaften Deutschen Schmerz und Abscheu erregen; Schmerz um die schuldlos Hingeopferten und ihre Angehörigen; Abscheu gegen

Zustände, unter deren Herrschaft das Leben der Bürger so leichthin und willkürlich zerstört werden kann. Auf der andern Seite aber verdient Ihre Handlungsweise, wackere Männer, laute und dankbare Anerkennung. Sie haben nicht nur, durch Ihre entschiedene und gesetzliche Haltung größeres Unglück verhütet, sondern auch, wie es deutschen Männern ziemt, eben so entschieden Sühne für die gefallenen Opfer und Bürgschaften für die Verhütung der Wiederkehr ähnlicher Gräuel gefordert.

Wahrlich, es wird dem Deutschen schwer gemacht, einen Rechtszustand zu erlangen.

Die, seit dreißig Jahren feierlich verheißenen Grundbedingungen für das Gedeihen eines freien bürgerlichen Gemeinwesens, werden ihm heute noch vorenthalten.

Die Nation ermangelt einer wahren Vertretung ihrer höchsten Interessen und darum auch der Ehre und Achtung gegen Außen.

Geheime Verabredungen bestehen, wer gedenkt nicht der Weigerung, die Truppen auf die Verfassung zu beeidigen, — um die Rechtsbefriedigung auch für die Zukunft abzuweisen! Selbst die Gewissensfreiheit, obgleich sie die Bundes- und Landesgrundgesetze verbürgt, wird in manchen Gegenden Deutschlands zu Gunsten des Erbfeindes deutscher Geisteskraft und Bildung zu Gunsten Roms — polizeilich eingeengt.

Soll auch das Murren des Volkes gegen solche Unbill bestraft werden mit dem Tode — Unschuldiger?! —

Im Hinblicke auf die Zustände im Vaterlande gewinnen die Vorfälle des 12. August eine höhere Bedeutung. Sie stehen nicht mehr da als ein vereinzeltes Unglück, als ein augenblickliches Verschulden sondern als eine Folge der Freiheits- und Rechtsberaubung, die da begangen wurde an der deutschen Nation. So lange dieses System besteht, gibt es keine Sicherheit für Leben, Ehre, Freiheit und Eigenthum der Bürger und die Thaten des 12. August können sich in Leip-

Digitized by Google

zig wie in jeder andern Stadt Deutschlands jeden Augenblick wiederholen. Ganz Deutschland muß daher einstimmen in Ihre Forderung von Bürgschaften gegen die Wiederkehr ähnlicher Vorfälle, denn alle Deutschen sind von denselben Gefahren eines rechtlosen Zustandes bedroht. Nur dann wird abgeholfen, wenn die öffentliche Meinung mit unwiderstehlicher Kraft für Recht und Gesetz sich erhebt.

Im Gefühle dieser Ueberzeugung senden wir Ihnen wackere Männer den Ausdruck unseres Schmerzes, über die Gewaltthat, unserer Hochachtung und unseres Dankes für Ihr muthvolles entschiedenes Verhalten. Sie werden vielleicht in Ihrem Streben nach Bürgschaften für die theuersten Güter des Menschen, zu deren Schutz die Staaten gegründet sind, noch schwere Prüfungen zu bestehen haben, allein Sie werden auch Kraft zum Ausharren und die Gewißheit des endlichen Sieges in dem einmüthigen Zurufe der Tausende finden, die — wir zweifeln nicht daran — aus allen Theilen von Deutschland Ihnen die nämliche Gesinnung zu erkennen geben werden, womit wir Sie unserer Hochachtung und Freundschaft versichern.

Den 3. September.

* **Mannheim**, den 2. September. Die Anwesenheit Ihrer Majestät der Königin Victoria in Deutschland hat zu häufigen Vergleichen zwischen den deutschen und englischen Zuständen Veranlassung gegeben. In Großbritannien finden bekanntlich häufig Volksversammlungen statt, in welchen viele Tausende sich zu gemeinsamen Berathungen über politische und religiöse Verhältnisse vereinigen, und diese Versammlungen haben in der Regel die gute Folge die Massen zu beruhigen, indem sie ihnen die Ueberzeugung thatsächlich beibringen, daß sie volle Freiheit besitzen, nicht blos zu denken, sondern auch sich auszusprechen, und sich öffentlich zu berathen über die wichtigsten Verhältnisse des Lebens. Solche

Verſammlungen beweiſen zu gleicher Zeit das feſte Vertrauen, welches die brittiſche Regierung den Britten gewährt, und das Bedürfniß des Volks, ſich in ſolchen Verſammlungen zu vereinigen. Dieſes Bedürfniß hat ſich in unſerem deutſchen Vaterlande, namentlich in neuerer Zeit faſt aller Orten auf das kräftigſte ausgeſprochen. Allein die Regierungen ſind demſelben gleichfalls faſt überall entgegengetreten, ſtatt demſelben etwa nur diejenigen Schranken zu ſetzen, welche die Rückſicht auf Ruhe und Ordnung gebieten. Die Art und Weiſe, wie die preußiſche Regierung die Bürgerverſammlungen zu Königsberg, zu Berlin und in der Provinz Sachſen bekämpfte iſt zur Genüge bekannt.

(Folgt die Bekanntmachung des Miniſteriums.)

Was wird wohl der Engländer zu dieſer Verordnung ſagen? Wird ſie ihn überzeugen von der Ordnungsliebe und dem treuen Sinn der Sachſen? von der Freiſinnigkeit der königl. ſächſiſchen Regierung? Oder wird ſie ihm nicht vielmehr den Gedanken geben: die königl. ſächſiſche Regierung müſſe entweder ſehr wenig geachtet ſeyn, wenn derartige Verſammlungen wirklich gefährlich ſeyn ſollten, aber ſie müſſe ſehr wenig geneigt ſeyn, dem Volke freie Bewegung zu gönnen, wenn ſie derartige Verſammlungen ungeachtet ihrer Harmloſigkeit verbietet.

Berlin, den 27. Auguſt. In der That, dieſer Kampf der kaukaſiſchen Bergvölker gegen den nordiſchen Koloß iſt eine romantiſche Epiſode in der nüchternen Proſa unſerer Zeit und enthält zugleich eine herzſtärkende Moral für Alle, die verzweifeln wollen an der Widerſtandskraft von Freiheit und Recht gegen rohe Gewalt und Barbarei.

Und gerade mit Hinſicht auf jenen Conflikt muß der Freund des deutſchen Vaterlandes wünſchen, daß Friede, Ruhe und Einigkeit im Innern ſich herſtellen und daß die Inſtitutionen den Völkern ganz gewährt werden, mit denen allein wir nordiſche Invaſionen ſo gut als weſtliche zurückzuweiſen werden im Stande ſeyn. Bisher hat zwiſchen

Preußen und Rußland die reine Fürſtenpolitik gewaltet, die Zeit iſt da, wo die Volkspolitik auch hier den Vorrang nehmen muß. (Weſ. Z.)

Den 5. September.

* **Mannheim**, den 3. September. Die „Augsb Allg. Z." hat ſich durch die Art und Weiſe, wie ihr Correſpondent zu Leipzig die Vorfälle vom 12. Auguſt darſtellte, ein bleibendes Denkmal errichtet. Unter dem Schutze der Cenſur gegen jede tiefer eingehende Widerlegung geſichert, tritt dieſer Correſpondent mit vollkommener Sicherheit allen, ſelbſt den übereinſtimmenden Ausſagen von 42 Männern entgegen. Um das Feuern auf eine dicht gedrängte wehrloſe Volksmaſſe zu rechtfertigen darf der Roßplatz nicht, wie die 42 Communalgardiſten feierlich erklärt haben, leer geweſen ſeyn. Dieſes wird nur in Betreff des rechten Flügels des Schützenbataillons zugegeben.

„Vor dem linken Flügel" ſo behauptet der Correſpondent der „Allg Ztg." und zur Linken des Bataillons ſah es hingegen ganz anders aus. Die Volkshaufen ſtanden dort nur 10 bis 40 Schritte von den Truppen, und drängten ſo ſtark heran, daß rückwärts ein Haken gebildet werden mußte. Nachdem das Bataillon die Gewehre wieder beim Fuß genommen hatte, wurde das Gebrüll und Steinwerfen abermals ſehr heftig. Warnungen und Zurufe verhallten ungehört oder unbeachtet. Nur das Signal zum Feuern, welches für das ſiebente Peloton gegeben wurde (das Bataillon hat deren acht) konnte ſich vernehmbar machen, und dieſes Feuer brachte endlich die erforderliche Achtung vor der bewaffneten Macht zu Stande, wenn ſie in Ausübung einer ihrer ſchwierigſten Berufspflichten begriffen iſt."

Das nennt die Augsburgerin Achtung. Wir nennen es Mißachtung des Lebens der Bürger, Mißachtung der Geſetze der Menſchlichkeit, eine Mißachtung, welche unmöglich etwas anderes zur Folge haben

kann als Mißachtung derer, welche sich einer solchen gegen ihre Mitbürger schuldig gemacht haben. Auf solche Weise soll das Feuern auf der einen Seite gerechtfertigt werden. Hören wir, auf welche Weise dasselbe auf der andern gerechtfertigt werden soll!

„In dem Augenblicke wo das siebente Peloton feuerte, befand sich das vom rechten Flügel vorgeschickte erste Peloton bereits auf der Promenade, und zwar beinahe in der Schußlinie seiner eigenen Cameraden, deren Kugeln man pfeifen hörte. Dasselbe wurde gleich darauf von mehreren Seiten wüthend angefallen mit Steinwürfen, Stöcken und (wie die Spuren an Gewehrläufen beweisen) sogar mit Hiebern. Der Offizier, selbst von einem Steine schwer auf die Brust getroffen, und aus der Salve am Hôtel schließend, daß auch dort ein ernster Kampf begonnen haben müsse, läßt in dieser Bedrängniß die rechte Häfte seines Peloton ebenfalls Feuer geben, und befreit sich dadurch von den ihn angreifenden Volkshaufen .Da seine Mannhaft in Unordnung gekommen war, verlor auch ihr Feuer alle Regelmäßigkeit und erhielt seine Richtung nach dem Petersthore, wo allerdings mancher Unschuldige gestanden oder im Fortgehen begriffen gewesen seyn mag. Das ist die zufällige Entstehung jenes Flankenfeuers, welches mehreren Unschuldigen das Leben gekostet, und so große Erbitterung verursacht hat."

Wir können im Angesichte der Erklärung der 42 Communalgardisten dem Correspondenten der „A. A. Ztg." unmöglich Glauben schenken. Allein wären die Thatsachen wirklich so, wie er sie angibt, ließe sich dann das Verfahren der Behörden rechtfertigen? Augenscheinlich nein. Sie hätten dennoch schwer gefehlt, indem sie 1) statt der Communalgarde die Schützen requirirten, 2) das siebente Peloton hätte gefehlt, indem es auf einen Volkshaufen schoß, der doch wenigstens 10 bis 40 Schritte von ihm entfernt stand, 3) das achte Peloton hätte gefehlt, indem es auf den falschen Schluß hin, es müsse am Hotel ein ernster Kampf begonnen haben, seinerseits feuern ließ, und zwar in solcher

Digitized by Google

Weiſe, daß viele unſchuldige im Fortgehen begriffene Perſonen verwundet und getödtet wurden.

Der †Correſpondent der „Augsb. Allg." begnügt ſich aber nicht damit, den bewährteſten Thatſachen zu widerſprechen, die augenſcheinlichſten Fehler der Behörden zu beſchönigen: er deutet noch in den Schlußworten ſeines Artikels unerhörten Frevel an, welcher ſeiner Anſicht nach nur durch „das entſchloſſene Benehmen des Militär-Commandeurs" verhindert worden ſey. Woher weiß denn dieſer Correſpondent, daß ein ſolcher Frevel beabſichtigt worden ſey? Wahrſcheinlich hat es ihm derſelbe Politiker vertraut, welcher im Jahre 1819 die demagogiſchen Umtriebe gewittert hat. Freilich waren 10 Jahre erforderlich, um actenmäßig herzuſtellen, daß dieſe Umtriebe leere Phantasmagorien waren, und ſo werden vielleicht wiederum 10 Jahre vergehen bis durch die Unterſuchungs-Commiſſion hergeſtellt ſeyn wird, daß die Behauptungen des †Correſpondenten ſolche waren. Allein mittlerweile faßt man Beſchlüſſe, trifft man Anordnungen, als wäre die Lüge Wahrheit, die Anſchuldigung conſtatirte Thatſache. Dieſes ſind die Folgen unſeres geheimen Verfahrens. So lange das Strafverfahren nicht öffentlich iſt, erhalten wir nie oder doch nie zur rechten Zeit Wahrheit, und jede Unterſuchung wird zu politiſchen Zwecken ausgebeutet.

Den 6. September

† **Vom Mittelrhein**, den 2. September. (Correſp.) Der Abgeordnete Blankenhorn iſt unlängſt in einem gewiſſen Blatte hart darüber angelaſſen worden, daß er bei einer paſſenden Gelegenheit in einem Toaſte auf das Bürgerthum diejenigen Beamten, welche ſtatt ihre Geſchäfte zu beſorgen, die Zeit mit Verſuchen zur Beeinträchtigung der verfaſſungsmäßigen Rechte der Bürger hinbringen, nach Verdienſt gewürdigt hat. Der wackere Deputirte hat aber Tauſenden ſeiner Mitbürger aus der Seele geſprochen, er hat die Wahrheit geſagt und die

Digitized by Google

Veranlassung lag ihm um so näher, da er Zeuge war von den Bemühungen, seinen Nachbarn und Freund, den redlichen Binz aus der Kammer zu drängen. Weder Geld, noch Mühe, noch Dinte war gespart worden, um einen dem Schreiberstande angehörigen Mann statt des vernünftigen, characterfesten Landmanns zum Volksvertreter zu machen. Ehre den Wahlmännern von Breisach, Achern und vom Landamte Durlach; sie haben sich durch keine Vorspiegelungen bethören lassen, sie haben Männer aus ihrer Mitte, Bürger gewählt und bewiesen, daß sie von dem Wahlrechte den rechtlichen Gebrauch zu machen verstehen. Die zweite Kammer soll die Stimme des Volks kund geben; dies geschieht aber nur, wenn Männer aus dem Volke, nicht, wenn eine Mehrheit von Beamten gewählt wird. Ein besonderes Verdienst haben sich die Bürger des Landamts Durlach erworben, indem sie der Stadt Durlach die Lehre gaben, daß Landleute oft besser verstehen, was die Verfassung bezweckt, als manche durch Aussichten auf Ortsvortheile verblendete Städter. Lächerlich sind die in obscuren Blättern den Wählern gegebenen Winke, als ob die bürgerlichen Abgeordneten, welche nicht nach dem Commando der Beamten stimmen, nach dem Commando von Führern der Opposition stimmten. Damit soll Mißtrauen gesäet und Zwietracht gestiftet werden; aber das Kunststück ist schon am vorigen Landtag so stark abgenutzt worden, daß es nicht mehr dienen kann. Der Neid über das Vertrauen und die Liebe, deren sich von Itzstein bei den Bürgern erfreut, frißt einer gewissen Partei an der Leber. Männer wie Blankenhorn und seine Freunde durchschauen leicht die schlechte Absicht derjenigen, die ihnen gegen das „Commando" von Itzstein Warnungen zugehen lassen. Recht und Wahrheit, — das sind die Commandanten, denen Itzstein wie Blankenhorn folgen.

* **Aus Baiern, 2. Sept. (Corresp.)** Die Leipziger Ereignisse haben auch hier überall einen tiefen, nachhaltigen Eindruck hervorgerufen

Die Art, wie man von denselben urtheilt, läßt einen tiefen Blick in die Stimmung des Volks werfen, und es ist gewiß bezeichnend, daß man ihrer an öffentlichen Orten mit einer gewissen Befriedigung erwähnen hört, weil man glaubt, daß solche Vorfälle am meisten dazu beitragen würden, eine erwünschte Reaction herbei zu führen.

* **Königsberg**, den 28. August. Die Stimmung der Gemüther in hiesiger Stadt und Umgegend wird immer bedenklicher. Zu dem politischen und religiösen, allenthalben verbreiteten Zündstoffe tritt die Noth des Landes, die vorjährige und die diesjährige Mißerndte hinzu. Die Zusammenkünfte im Böttchershöfchen sind verboten, die Gesellschaft der protestantischen Freunde ist aufgelöst worden. Auf der Presse lastet der Druck der Censur. Alle Sicherheitsventile sind verstopft. Wir sehen einer trüben, verhängnißvollen Zukunft entgegen. Der Landmann verkauft häufig Hab und Gut, bringt das Gelöste durch und sucht sein Heil in der Auswanderung, ohne die Mittel zu besitzen, auswandern zu können. An den geistigen, der Regierung mißliebigen Bestrebungen, nimmt nicht nur der Bürger-, sondern auch der Gelehrten- und Staatsdienerstand lebhaften Antheil. Daß unter diesen Umständen der nächste Winter uns mit großen Gefahren bedroht, ist hier allgemein verbreitete Ansicht.

Den 8. September.

* **Mannheim**, den 7. September. Die Verhandlung des Prozesses, betreffend die Beschlagnahme der Druckschrift: Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, herausgegeben von Gustav v. Struve, ist von großherz. Hofgerichte des Unterrheinkreises auf Donnerstag den 9. Oktober, Vormittags 9 Uhr, anberaumt worden. Die erste Frage, auf welche es bei dieser Verhandlung ankömmt, wird seyn: ob dieselbe öffentlich statt zu finden habe, oder nicht?

Der Schutz der Oeffentlichkeit ist dem Angeklagten durch das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 zugesagt. Er hat also ein Recht, denselben anzusprechen. Eine, ohne Zustimmung der Stände erlassene, Verordnung kann' ihm dieses Recht nicht entziehen. Wie der Angeklagte auf der einen, so hat das Publicum auf der andern Seite ein Recht auf die Oeffentlichkeit der Verhandlung. Wir hoffen, das Publikum werde dieses Recht nicht minder eifrig geltend machen, als der Angeklagte selbst.

Den 9. September.

Schleswig-Holstein, den 30. August. Der Sinn des Norddeutschen ist zu ruhig, um sich zu unüberlegten Schritten hinreißen zu lassen, zu phlegmatisch, um leicht zur Leidenschaft zu entflammen. Aber die Gemüthsbewegungen die ihn afficiren, sind nachhaltig und wenn einmal, die That eine Nothwendigkeit geworden ist, wird sie nicht ein vorübergehendes Auflodern seyn. Um in Schleswig-Holstein, welches in seiner ganzen Geschichte keine Volksbewegungen kennt, eine Catastrophe herbeiführen, wird man dieses ruhige und treue Volk noch lange quälen müssen, aber es läßt sich auch mit der größten Bestimmtheit aussprechen: wenn die Regierung fortwährend den deutschen Landen die Gerechtigkeit verweigert, wenn sie mit jedem Jahre statt den großen materiellen und moralischen Beschwerungen abzuhelfen neue Prägravationen auf die Herzogthümer häuft, nicht einmal die äußern Zeichen der Selbstständigkeit mehr anerkennen will, wenn endlich die dänischen Blätter nicht ermüden, gewaltsame Maßregeln über die deutschen Lande heraufzurufen, so wird ein blutiges Ende nicht ausbleiben können. Und es wird ein solches noch früher eintreten können, als bis durch das Aussterben der regierenden Linie die Herzogthümer an das Augustenburgische, das Königreich an das Hessische Haus übergehen. (W. Z.)

* **Mannheim**, im September. (Eingesandt.) Die „Allgemeine Zeitung" berichtet aus München vom 20. August über die Leipziger Vorgänge; und andere Blätter haben diesem Artikel, als beachtenswerth, ihre Spalten eröffnet. Untersuchen wir dieß Beachtenswerthe! — Der Münchener bezeichnet die Vorgänge als: jeden Freund des politischen Fortschritts und der öffentlichen Moral mit großer Betrübniß erfüllende. Er würde eine Wahrheit ausgesprochen haben, stellte die weitere Philippica seine, mit dem Fortschritt geschlossene, Freundschaft nicht als eine danaische heraus. Nachdem er die species facti, die wie bekannt vor dem Richter schwebt, als eine bereits unumstößlich ermittelte beleuchtet, nennt er kurzweg die Deutschkatholiken Urheber des Tumulets, verdächtigt deutsche Loyalität, Gehorsam und Ergebenheit und beweint mit einer Krokodilzähre die, schuldig oder unschuldig, Niedergeschossenen aus des Herzens tiefstem Grunde.

Wäre der Thatbestand gerichtlich hergestellt, der Grund angegeben warum die bewaffnete Macht schon mit geladenem Gewehre auf dem Wahlplatz aufmarschirte, also das imponirende Laden vor den Augen des Volkes unterlassen wurde, die Frage gelöst, auf welchen Befehl hin mit Kugeln geschossen wurde, warum, statt des nicht minder imponirenden Kommandowortes T'an! — Feuer! und der reglementairen hier Zeit und Besinnung gönnenden Pause, ein Horn-Signal erdröhnte; wäre der nicht wegzuläugnende Umstand aufgeklärt, daß die meisten Todten von rückwärts niedergeschossen waren, kurz lägen Grund, Ursache und Wirkung der Catastrophe klar der Welt vor Augen, dann wäre es an der Zeit über der traurigen Nothwendigkeit zum Befehle der Füssillade nur der Gefallenen zu gedenken und Schuldigen oder Unschuldigen eine Thräne redlich zu weinen.

Die voreilig geweinte Münchener Thräne ist schwer vom korrosivesten Salze, und mühsam hervorgequetscht aus einer Wimper, die den politischen Fortschritt und die öffentliche Moral nur fälschlich blinzelt

Digitized by Google

Den ſchleſiſchen Kaplan ſchiebt er vor, der Münchener, die Unantaſtbarkeit der Krone, des Rechts und der geſetzlichen Ordnung.

Mann des Münchner Fortſchritts! wohnt Geſetz und Recht und Königthum in den Kugeln, die die Söhne in die Bruſt der Väter ſenden? Iſt die blutige, zerriſſene Bruſt der Boden, auf dem die Eiche der Treue, die Palme der Liebe, der Hingebung, des Völkerfriedens wurzeln und ſproſſen? Hat ein aus dem Schaum der Tagsbegebenheiten aufgeworfener Volkstribun, gleich wie Du es thuſt, den gefährlichſten der Leuen, den Religionshaß, geweckt, und auf Wehrloſe zu ſchießen aufgefordert? Gleich den Grachen haben viele deutſche Männer erkannt, das, was Noth thut, was die Zeit und das Jahrhundert gebieteriſch heiſchen. Sie haben es ausgeſprochen und ſind untergegangen, wie die Grachen. Man hat auf dieſe Weiſe das unaufhaltſam rollende Rad der Zeit zu hemmen verſucht.

Ob es gelingt? Mann des münchner Fortſchritts, frage die Geſchichte, ſie wird darauf antworten. Wenn nicht das große Räthſel löſen doch jedenfalls beweiſen, daß dem Schießen auf das Volk das Aeußerſte vorausgegangen ſeyn muß, und der Ausdruck loyaler Geſinnung, der Ausſpruch der Treue, der Ergebenheit, der Anhänglichkeit, der Genugthuung ſich durch anderes bekundet, als durch bezahlte Hurrah's, oder kommandirten Zapfenſtreich.

Digitized by Google

Trinklied.

Was wollt ihr die Zeiten verwünschen, verklagen?
Die Zeiten sind schlecht nicht, die Menschen sind schlecht;
Wir wollen dem Jammer der Thoren entsagen,
Die Weisheit, sie weilet wo fröhlich man zecht.
Drum laßt uns die Albernheit ernstlich verbannen,
Es ziemt ein vernünftiges Wort sich beim Wein:
Ist Waffe und Münze das Gold den Tyrannen,
Soll Waffe und Münze das Eisen uns seyn.

Das Wohl und der Frieden der Welt liegt im Eisen,
Ihr Weh' und ihr Hader — sie liegen im Gold;
Denn will uns ein Schurke ein Anrecht entreißen,
So dinget er Hände mit gleißendem Sold.
Wenn aber die Buben den Frevel begannen,
Da schlägt mit dem Schwerte der Heldenmann drein;
Ist Waffe ꝛc.

Der blinkende Schatz wird ihm ewig zum Schilde,
Und rettet vom Galgen den schuftigsten Schelm,
Wenn hilflos auf blutigem Schlachtengefilde,
Der Ehrliche endet im ehernen Helm.
Doch — konnte er Götter und Helden entmannen,
Nie blend' uns, ihr Brüder, der teuflische Schein;
Ist Waffe ꝛc.

Klebt heut noch die Herrschaft am Schimmer der Kronen,
Und heischt noch Gehorsam manch blanker Juwel, —
O lasset im Purpur Gewaltige thronen,
Und seht nach Brillanten nicht neidisch und scheel;
Was Kön'ge und Kaiser (weiß Gott wie) gewonnen,
Es hat nichts mit unserem Erbe gemein;
Ist Waffe ꝛc.

Digitized by Google

Er hat noch bis heute die Kraft nicht verloren,
Noch funkelt und ſchneidet der koſtbare Stahl,
Und haben wir wieder zum Lieb' ihn erkoren,
Den Segen gibt Gott zu der göttlichen Wahl,
Er bringt uns die Freiheit; ihr fraget: von wannen?
O klügelt und ſorget nicht ängſtlich und klein;
Iſt Waffe ꝛc.

So laſſet die Becher, die ſchäumenden, kreiſen;
Aus Licht mit dem Muthe, der bang ſich verkroch!
Der Sang und der Klang nun — wen ſoll er denn preiſen?
Das Eiſen! — dem Eiſen ein donnerndes Hoch!
Mögt Söldner, die Bogen nur ängſtlich ihr ſpannen,
Froh ſetzen der Freiheit das Leben wir ein;
Iſt Waffe und Münze das Gold den Tyrannen,
Soll Waffe und Münze das Eiſen uns ſeyn.

Carl Heinr. Schnauffer.

Mannheim.

MARBURG

Actenstücke

der

Mannheimer Censur und Polizei.

Zweite Recursschrift an das Publikum

herausgegeben

von

Gustav von Struve,

Redacteur des Mannheimer Journals.

AKADEMISCHES
MARBURG

Mannheim. Im Verlage des **Herausgebers.**

Heidelberg. In Commission bei **Karl Groos.**

1846.

1. Censorship — Germany — Hamburg.
ED

Digitized by Google

AKADEMISCHES MUSEUM
ZU
MARBURG.

Vorbericht des Herausgebers.

Kaum sind zwei Monate verflossen, seit die Actenstücke der Censur des Großherzoglichen Regierungsraths von Uria die Presse verlassen haben und bereits ist ein zweiter Band von 21 Bogen voll geworden, welcher die Actenstücke der Mannheimer Censur und Polizei enthält. Wenn während der ersten zwei Monate meiner Redaction der Kampf mit dem Censor schwer war, so war der Kampf, welchen ich im Laufe der beiden folgenden Monate zu bestehen hatte, ohne allen Vergleich schwerer. Anfangs hatte ich es nur mit dem Censor zu thun und fand, wenn auch selten doch bisweilen einigen Schutz bei den Oberbehörden. Später nahm jedoch der Kampf einen weit verwickeltern Character an. Es schien, als sollte ich durch unendliche Prozesse, durch Verfolgungen aller nur erdenklichen Art mit aller Gewalt von meiner Stelle verdrängt werden. Bereits unterm 16. August hatte die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises von dem Hospitalvorstande, in dessen Verlag das Mannheimer Journal erscheint, verlangt, entweder darauf hinzuwirken, dem Mannheimer Journale eine veränderte Richtung zu geben, oder aber mich „durch einen andern geeigneten Factor oder Redacteur" zu ersetzen. Der betreffende Beschluß lautet wörtlich, wie folgt:

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 16. August 1845.

An den Vorstand des katholischen Bürgerhospitals dahier.

No. 21,447. Die in dem Mannheimer Journal in neuerer Zeit erscheinenden Artikel über die katholische Religion enthalten mitunter Erörterungen und Darstellungen, welche diese Religion nicht allein in ihren Gebräuchen, sondern auch in ihrem Wesen angreifen.

Solche Angriffe der katholischen Religion widerstreiten offenbar der Intention der Stifter des katholischen Bürgerhospitals, denen die Versorgung armer Katholiken und zugleich deren Gottesdienst und Seelsorge so warm am Herzen lag. Die von dem Mannheimer Journal angenommene, die katholische Religion verletzende, Sprache muß jedem Katholiken und selbst dem unparteiischen tolaranten Bekenner einer andern Confession mindestens ungeeignet erscheinen, der da weiß, daß dieses Blatt von einem rein katholischen Institut verlegt wird.

Abgesehen hiervon könnte möglicher Weise diese Richtung des Mannheimer Journals sogar die Stiftung selbst gefährden, wenn man den §. 3 der Rothenhaus'schen Stiftung genau ins Auge faßt.

Die Kreisregierung sieht sich daher veranlaßt, den Vorstand des katholischen Bürgerhospitals hierauf aufmerksam zu machen, und erwartet von dessen Einsicht, daß er unverzüglich darauf hinwirken wird, daß sich die Richtung des Mannheimer Journals in diesen Beziehungen ändert, und daß, wenn der gegenwärtige Redacteur des Journals jene Richtung nicht aufgeben wollte, derselbe durch einen Andern geeigneten Factor oder Redacteur ersetzt werde.

Schaaff.

vdt. Ahles.

Als der Vorstand diesem Verlangen keine Folge gab, so wurden dem Mannheimer Journale die obrigkeitlichen Bekanntmachungen entzogen und das Mannheimer Morgenblatt zum Organe der Regierung für die Stadt Mannheim und den Unterrheinkreis erhoben.

Da auch diese Maaßregel den erwünschten Erfolg nicht hatte, so wurde ich schlimmer, als ein unter polizeilicher Aufsicht stehender Verbrecher behandelt. Alles wurde verboten, wobei ich mich betheiligte. Die polizeilichen Untersuchungen, welche gegen mich eingeleitet wurden, nahmen kein Ende, die gegen mich verhängten Geldstrafen wuchsen zu beträchtlichen Summen an. Meine Vertheidigung gegen die unausgesetzten Angriffe der Polizei nahm nicht weniger von meiner Zeit in Anspruch, als die Redaction meines Journals. Man scheute sich nicht, selbst wegen eines Holzfrevels eine Untersuchung gegen mich einzuleiten. Bei den Oberbehörden fand ich auch nicht den geringsten Schutz mehr, man gab mir sogar meine Eingaben ohne Verfügung zurück unter dem Vorwande, ich hätte dieselben zuvörderst von ungeeigneten Ausfällen zu reinigen. Die Censur wurde von Tag zu Tag schärfer, sie strich nicht blos, sondern sie denuncirte auch der Polizei, was ihr nicht gefiel und jede Denunciation der Censur war mit einem Verbote oder einer Geldstrafe gleichbedeutend.

Ich hätte unter der Wucht der auf solche Weise mir aufgebürdeten Arbeitslast und unter dem Schmerze erliegen müssen, welchen mir die immer wiederkehrenden eben so gehässigen als kleinlichen Verfolgungen bereiteten, hätte mich nicht das feste Vertrauen auf die unüberwindliche Kraft der Wahrheit und des Rechts und die innige Theilnahme aufrecht erhalten, welche mir hier in Mannheim von den angesehensten und hochherzigsten Männern gezollt wurde.

Es wurde allgemein anerkannt, der Kampf, welchen ich mit der hiesigen Censur und Polizei führe, sey ein Kampf der Verfassungstreue und des Rechts gegen Verfassungsverletzung und Unrecht. Die

Zahl der Männer, welche daher, nach und nach an diesem Kampfe Antheil nahmen, wurde immer größer und im Augenblicke, da ich dieses schreibe, hat sich der von mir begonnene Kampf in dem Maaße erweitert, daß mehr oder weniger die ganze Bürgerschaft Mannheims in denselben verflochten ist, und daß man demselben auch von entfernteren Punkten des deutschen Vaterlandes mit Spannung folgt.

Nicht leichtsinnig hatte ich diesen Kampf begonnen, ich hatte mich über die mit demselben verbundenen Schwierigkeiten nicht getäuscht, ich hatte denselben als einen Kampf auf Leben und Tod erkannt und war bereit, denselben durchzuführen, werde daraus, was da wolle.

Das Gefühl des Unrechts, welches die hiesigen Behörden an mir verübten, hat meinen Muth nicht gebeugt, meine Thatkraft nicht gelähmt, es hat vielmehr alle meine Kräfte dermaßen in Besitz genommen, daß jede Faser und jeder Nerv meines Körpers von Unwillen sprüht, jeder Gedanke und jegliche Bestrebung meines Geistes nur nach dem einen Ziele hin gerichtet ist: den Kampf für Recht und Freiheit fortzusetzen, bis zum letzten Hauche meines Lebens und nicht zu ruhen und nicht zu rasten, bis das Recht gesiegt über das Unrecht, die Freiheit über die Unfreiheit.

Ein Zeugniß hiefür möge auch dieser Band ablegen, es ist das Werk einer zweimonatlichen ununterbrochenen Anstrengung.

Während im ersten Bande meiner Actenstücke mir nur Herr von Uria fe ndlich gegenüber stand, erscheinen in diesem Bande Stadtdirector Riegel und Regierungsdirector Schaaff gleichfalls als meine Gegner, welchen sich in untergeordneter Weise Polizei-Assessor Müller und Polizei-Commissär Hoffmann anschlossen.

Den größern Theil der Zeit censirte auch im Laufe der beiden letzten Monate Herr von Uria, einige Wochen lang an seiner Stelle Polizei-Assessor Müller. Obgleich der Letztere sich dazu hergab, die ärmlichsten polizeilichen Untersuchungen gegen mich einzuleiten, so

muß ich ihm doch die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er im Verhältniß zu Herrn von Uria doch noch mild censirte.

Er merzte doch größtentheils nur einzelne Stellen aus, während Herr von Uria fast durchgängig die ihm mißliebigen Artikel von Anfang bis zum Ende durchstrich.

Es wird dieses aus dem zweiten Theile des vorliegenden Werkes ersichtlich, indem an den Tagen, an welchen Herr von Uria censirte, alle Blätter fast durchgängig roth erscheinen, während die von Herrn Assessor Müller censirten Blätter die beiden Farben schwarz und roth nebeneinander aufzuweisen haben.

Herr Assessor Müller censirte die Nummern 254 bis 279 vom 17. September bis 12. October, 294, 295 vom 27. und 28. October und 304 vom 6. November. Die übrigen censirte Herr von Uria-Sarachaga.

Sehr wohl fühle ich, daß der Kampf mit der Willkür erst begonnen hat und daher von seinem Ende noch fern ist.

Nichts desto weniger wiederhole ich, was ich schon früher aussprach: der endliche Sieg des Rechtes kann nicht ausbleiben, allein das Maaß des Unrechtes muß überlaufen, bevor es besser werden kann. Jeder Einzelne, welcher daher mitwirkt, das Maaß des Unrechts zum Ueberlaufen zu bringen, hat, was an ihm ist, gethan, eine bessere Zeit über Deutschland herbeizuführen, und wenn er selbst auch dabei zu Grunde ginge, das Bewußtseyn, seine Bürgerpflicht erfüllt zu haben, müßte ihn trösten.

Daß übrigens das Verfahren der hiesigen Censur und Polizei von der Bürgerschaft Mannheims nicht ruhig hingenommen wurde, beweist deutlich der heute stattgehabte Vorfall, welchen ich in seiner durchaus authentischen Darstellung hier mittheile.

Die Vorfälle zu Mannheim am 19. November 1845.

Seit längerer Zeit herrscht hier in Mannheim, wie der unten erwähnte Bericht der Gemeindebehörde, der hoffentlich bald gedruckt werden wird, näher ausführt, große Unzufriedenheit mit der Art und Weise, wie die Censur und die Polizei hierselbst gehandhabt werden. Bittere Klagen über den Censor Herrn von Uria Sarachaga hatten sich schon auf dem letzten Landtage vernehmlich gemacht, aber vergeblich. In demselben Maße, als die Zeitereignisse bedeutender und ernster, wurden die Censurverhältnisse drückender und verletzender. Censur und Polizei verfuhren in einer Weise, daß man Gewissensfreiheit, Eigenthumsrecht und persönliche Freiheit verletzt und in hohem Grade gefährdet sah. Die Mißstimmung über das willkürliche Verfahren der Behörden wurde immer allgemeiner und theilte sich auch solchen Bürgern mit, welche in der Regel an den öffentlichen Angelegenheiten keinen Antheil nehmen. Mit richtigem Takte erkannten die Einwohner Mannheims, es handle sich hier nicht um einen unfruchtbaren Wortstreit, sondern um die Frage, ob Verfassung und Recht, oder Willkür und Gesetzlosigkeit hier in Mannheim herrschen sollten.

Schon im Monat September trat daher eine Anzahl achtbarer Männer unsrer Stadt zusammen, um eine öffentliche Besprechung der angedeuteten Verhältnisse zu veranlassen. Dieselbe scheiterte jedoch an dem Einschreiten der Behörden, indem deren Abhaltung im „badischen Hofe", woselbst sie Statt finden sollte, verhindert und der gegen das Verbot der Versammlung eingeführte Recurs von dem großherzoglichen Staatsministerium verworfen wurde. — Und dieses Verbot gründen die Behörden auf das Gesetz von 1833, wornach die Regierung befugt sey, **staatsgefährliche Volksversammlungen** — zu verhindern!

Mittlerweile vermehrten sich die Uebergriffe in immer bedenklicherer Weise unter dem Schutze der Censur und der vorgesetzten Verwaltungs-

Digitized by Google

Behörden. Der Redacteur des Mannheimer Journals wie die Mannheimer Abendzeitung wurden mit den auffallendsten Preßprozessen verfolgt, dem Mannheimer Journal selbst wurden die obrigkeitlichen Bekanntmachungen entzogen, während das Mannheimer Morgenblatt zum offiziellen Organ der Regierung für die Stadt Mannheim und den ganzen Unterrheinkreis erkoren wurde, was hier in Mannheim um so unangenehmer auffallen mußte, als die gehässige Schreibart, so wie die reactionäre und jesuitische Tendenz dieses Blattes alle besseren Gemüther anwidert.

Ein Turnverein, welcher von einer Anzahl hiesiger Bürger beabsichtigt worden war, wurde von den hiesigen Behörden aufgelöst, bevor er noch entstanden war, während das Gesetz nur gestattet, schon bestehende Vereine, welche sich staatsgefährlich erweisen, zu verbieten. Die von dem Ober-Gerichts-Advokaten von Struve beabsichtigten Vorlesungen über die rechtlichen Zustände Deutschlands wurden verboten und mit Gewalt verhindert, bevor sie nur begonnen hatten. Die vor einiger Zeit gegen vier hiesige Bürger wegen einiger bei einer Streitigkeit von ihnen gesprochenen begütigenden Worte verfugte, und ungeachtet ihrer Rekurs-Anzeige sofort vollstreckte Verhaftung hatte gleichfalls die Gemüther erbittert.

Viele ähnliche Verletzungen der persönlichen Freiheit und anderer wichtigen staatsbürgerlichen Rechte sind zur Kenntniß der Bürger gekommen und in dem erwähnten Vortrage der Gemeindebehörden angeführt. Die Maaßregeln, welche von Seiten der Censur und der Polizei gegen die deutsch-katholische Bewegung im Allgemeinen und deren Vertreter Johannes Ronge und Czerwiat verhängt wurden, mahnten die hiesigen Einwohner gleichfalls an die hohe Bedeutsamkeit der in Frage stehenden Rechte. Man überzeugte sich mehr und mehr, daß, insofern diesen Uebergriffen der Polizei nicht ein kräftiger Damm entgegengesetzt würde, die kostbarsten Bestimmungen unserer Verfas-

Digitized by Google

sungsurkunde und die wichtigsten der unter dem Schutze der Verfassung stehenden Gesetze untergraben werden müßten. Man erkannte allgemein, daß eine Stadt nicht gedeihen könne, in welcher das Recht nicht gelte, sondern die Willkür schalte. Es trugen daher vier und achtzig hiesige Bürger in einer vom achtzehnten Oktober laufenden Jahres datirten Eingabe bei dem Gemeinderathe darauf an, den größeren Bürgerausschuß zu berufen, demselben die angedeuteten Verhältnisse vorzutragen und ihm die Frage vorzulegen, ob dieselben als Gemeindesache behandelt und auf deren Beseitigung vermittelst einer bei großherzoglichem Staatsministerium und eventuell bei der zweiten Kammer der Ständeversammlung einzureichenden Eingabe hingewirkt werden solle?

In Gemäßheit des §. 38 No. 5 der Gemeinde-Ordnung mußte diesem Antrage von Seiten des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausschusses Folge gegeben werden. Demgemäß wurde von dem Gemeinderathe der große Bürgerausschuß auf Mittwoch den 19. November, Morgens 10 Uhr, in den Aula-Saal eingeladen.

Die betreffende Bekanntmachung kam der Mannheimer Abendzeitung zu, nachdem die Zeit zum censiren schon vorüber war, (der Censor censirt nemlich unbekümmert um die Erforderniße der Zeitungs-Literatur des Nachmittags nicht) und wurde von derselben ohne Anstand aufgenommen, da sie von einer obrigkeitlichen Behörde ausging. Dem Mannheimer Journale, welches dieselbe zur Censur einreichte, wurde sie zweimal hintereinander gestrichen und in das Lokal der Mannheimer Abendzeitung — wurde, freilich nach deren Ausgabe, am folgenden Tage — Polizei-Commissär Hoffmann unter Begleitung von Polizei-Mannschaft abgesandt, um die Mannheimer Abendzeitung mit Beschlag zu belegen, falls dieselbe die mehrerwähnte Bekanntmachung des Gemeinderaths gar nochmals enthalten sollte.

Am Vorabende der Versammlung ging dem Gemeinderathe eine

Verfügung der großherzoglichen Kreisregierung durch das Stadtamt zu, durch welche die Abhaltung der Versammlung verboten wurde. Gemeinderath und Bürgerausschuß faßten hierauf einstimmig den Beschluß, die Versammlung nichts desto weniger abzuhalten, falls aber sie den Aula-Saal verschlossen finden sollten, denselben öffnen zu lassen und nur der Gewalt zu weichen. Auf Mittwoch, den 19. November Vormittags 8 Uhr wurde der erste Bürgermeister Jolly auf das Stadtamt vorgeladen und von dem Stadtdirector Geheimerath Riegel mit den Strafen des §. 23 der Gemeinde-Ordnung bedroht, falls er dem stadtamtlichen Verbote zuwider die Versammlung abhalten würde.

Herr Jolly erklärte jedoch mit großer Entschiedenheit, seine Pflicht als Vorstand des Gemeinderaths sey, den Beschlüssen des Collegiums Folge und Nachdruck zu geben. Nur in so fern er diese Pflicht verletzen sollte, setze er sich schwerer Verantantwortlichkeit aus. Er werde sie aber nicht verletzen, vielmehr die Versammlung abhalten, in so fern er nicht durch die Gewalt daran verhindert würde.

Während der würdige Bürgermeister Jolly diese Erklärung vor dem Stadtamte abgab, verkündete der Rathsdiener mit der Schelle, daß die Versammlung um 10 Uhr Statt haben würde.

Kurz vor 10 Uhr theilte der erste Bürgermeister die um 8 Uhr auf dem Stadtamte stattgehabte Verhandlung dem versammelten Gemeinderath und kleinen Bürgerausschuß mit, worauf aufs Neue beschlossen wurde, die Versammlung abzuhalten und nur der Gewalt zu weichen.

In feierlichem Zuge bewegte sich der versammelte Gemeinderath und engere Ausschuß um 10 Uhr von dem Rathhause zum Aulasaale. In der Nähe desselben standen dichtgedrängt zahlreiche Bürger, welche bei dem Herrannahen ihrer Behörde in ernster Stille ihre Häupter entblößten, eine stumme Huldigung, dargebracht dem Bürgermuth in Vertheidigung der Gesetze.

An der Treppe auf dem Vorplatze des Aula-Gebäudes wurde der

Gemeinderath und Bürgerausschuß durch den Polizeicommissär Hoffmann aufgehalten, welcher in Begleitung von zwei Polizeidienern und einem Gensdarmen sich daselbst aufgestellt hatte. Derselbe verlas eine Erklärung des Stadtamts, durch welche ihm aufgetragen wurde, das Zusammentreten der Versammlung mittelst Androhung der auf den Widerstand gegen obrigkeitliche Anordnungen gesetzten Strafen zu verhindern. Als Polizeicommissär Hoffmann bei dieser Gelegenheit die Worte „innerhalb der Schranken ihrer Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse" aussprach, wurden dieselben, da auf diese Alles ankam, durch eine Stimme aus dem Volke laut wiederholt. Häufig wurde allerdings Polizeicommissär Hoffmann in seiner Rede durch Worte unterbrochen, welche aus der dicht gedrängten Menschenmasse hervorgingen. Allein sobald irgend ein Mitglied des Gemeinderaths oder Bürger-Ausschusses Ruhe gebot, erfolgte immer sofort lautlose Stille. Gemeinderath Streuber machte in kurzen kräftigen Worten den Polizei-Commissär Hoffmann darauf aufmerksam, daß er einer öffentlichen Behörde in den Weg trete, welche sich innerhalb der Schranken ihrer verfassungsmäßigen Organisation halte. Gemeinderath Dr. Hecker richtete, nachdem Polizei-Commissär Hoffmann geendet, an denselben die Frage, ob Er beabsichtige, mit Gewalt den Zusammentritt der Versammlung zu verhindern? Dieser erwiederte jedoch, daß ihm dazu schon die erforderliche Mannschaft augenscheinlich fehle, und daß er keine andere Weisung habe, als dem Stadtdirector Meldung zu thun, falls seiner Aufforderung, von der Abhaltung der Versammlung abzustehen, keine Folge gegeben werden sollte.

Gemeinderath Dr. Hecker setzte sodann recht deutlich auseinander, daß wenn von Seiten der Polizei nicht nur keine Gewalt gebraucht, sondern auch erklärt werde, man sey ja nicht in der Lage, Gewalt zu brauchen, weder von der einen noch von der andern Seite Gewalt Statt finde.

Ein anderes Mitglied des großen Ausschusses bemerkte, wie es weder gesetzlich, noch schicklich sey, an der Treppe Aufenthalt zu veranlassen, die berufene Versammlung habe in der Aula, ihrem Sitzungs-Saale, die Anmuthungen der Staatsbehörde entgegenzunehmen, dort sey etwa zu parlamentiren.

Auf die weitere Frage eines Mitglieds des Gemeinderaths: was nunmehr geschehen solle, erklärte der Herr Bürgermeister: „da uns keine Gewalt entgegen steht, so gehen wir in den Saal.“ Hierauf wurde dem allgemeinen Rufe: „Vorwärts! Vorwärts!“ nachgegeben und in kurzer Zeit befand sich der Gemeinderath, kleiner und großer Bürgerausschuß im Aulasaale. Der für das Publikum vorbehaltene Theil des Saales, desgleichen die Gallerie füllte sich schnell mit Menschen. Man sah dort mehrere Frauen, welche nicht minder als die Männer erkannten, daß es sich hier um eine wichtige Sache, um die Aufrechthaltung des Gesetzes handle.

Im Saale fand sich dann der Polizei-Commissär mit dem Bemerken ein, ob man die frühern Mittheilungen wiederholt haben wolle, wovon jedoch die Versammlung Umgang nahm.

Die Verhandlung begann nun mit Verlesung der Namen sämmtlicher Mitglieder des Gemeinderaths, kleinen und großen Bürgerausschusses. Nach wenigen einleitenden Worten des ersten Bürgermeisters verlas Herr Obergerichts-Advocat Eller den Vortrag des Gemeinderaths, in welchem die Eingangs bemerkten Thatsachen ausführlich mitgetheilt wurden.

Während dieses geschah, erschien Stadtdirector Riegel in Begleitung des Gensdarmerie-Divisionscommandanten Rittmeisters Wachs. Der erstere bemühte sich vergebens, die Versammlung zu bewegen auseinander zu gehen: es wurde ihm entgegen gehalten, die Versammlung finde statt kraft Gesetzes und werde daher nur der Gewalt weichen; er verließ darauf mit seinem Begleiter den Saal, nachdem

er zuvor die Drohung ausgesprochen, die Anwesenden würden mit Gewalt aus dem Saale vertrieben werden.

Nachdem der großherzogliche Stadtdirector Riegel weggegangen, bemerkte der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Jolly, er ersuche die Versammlung, falls man gegen sie mit Gewalt vorschreiten würde, sich wie bisher in Ruhe zu verhalten, er werde die Versammelten vertreten.

Herr Eller fuhr alsogleich in der Verlesung des von ihm begonnenen Vortrags fort. Nach einiger Zeit vernahm man Trommelschlag. Kommandoruf, Waffengeklirre und Pferde-Getrappel. Herr Eller fuhr ruhig fort, mit vernehmlicher Stimme den Bericht der Gemeinde-Behörde abzulesen. Plötzlich öffneten sich die Thüren des Saales, der Regierungsdirector Schaaff stürzte herein, trat gegen den Vorlesenden an, gefolgt von dem Stadt-Commandanten Generalmajor von Gayling und dem Polizei-Assessor Müller. An der Thüre des Saales hatte sich neben Polizei und Gensdarmen eine Abtheilung Infanterie, geführt von dem Regiments-Commandeur und einem Hauptmann, aufgestellt. Cavallerie-Piquets hatten mittlerweile die drei Zugänge zu dem Aula-Gebäude besetzt; auf dem Theaterplatze standen größere Abtheilungen Reiterei und auf der andern Seite des Aula-Gebäudes hatte sich die Infanterie aufgestellt. An der Spitze dieser bewaffneten Macht traten die obenbezeichneten Staatsbeamten in den Aula-Saal.

Regierungs-Director Schaaff stürzte vorwärts und rief in sehr lautem, barschem Tone dem Dr. Eller zu: „Hören Sie auf, augenblicklich halten Sie ein!“ Ein Sturm lauten Unwillens brach in der Versammlung über dieses Benehmen los. Entrüstet riefen mehrere Bürger: „Keine Grobheit“ — „Achtung vor der Gemeinde-Behörde“ — „ist dies das Benehmen eines Staatsbeamten, eines gebildeten Mannes“ — „die Bürger haben eben so gut Anspruch auf Achtung von

Seiten der Staatsbeamten, wie diese Achtung von Seiten der Bürger ansprechen" u. s. w.

Bürgermeister Jolly fragte sofort, ob man gedenke gegen die Versammlung Gewalt zu gebrauchen, und als Regierungsdirector Schaaff diese Frage mit Ja beantwortete, so erklärte Ersterer die Versammlung für aufgelöst und forderte die Anwesenden auf, sich in Ruhe zurückzuziehen. Dieses geschah denn auch ohne Widerrede. Zuvor aber hatte Assessor Müller die Aufruhracte (die als solche geltenden §§. des Gensd'armerie-Gesetzes) verlesen.

Ohne daß von Seiten der aufgeregten Bürger auch nur ein Wort gesprochen worden wäre, welches auf Leidenschaft und Gewaltthat hindeutete, entfernten sich sämmtliche Anwesende, jedoch nicht ohne durch ihre Haltung die tiefe Entrüstung zu erkennen zu geben, welche sie über den ganzen Vorfall empfanden.

Um 11 Uhr 40 Minuten reiste sofort eine aus den Herren Bürgermeister Jolly, Artaria, Dr. Hecker, Dr. Eller und Kley bestehende Deputation nach Karlsruhe ab um wegen dieser unerhörten Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der gesammten Bürgerschaft bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen. Welchen Erfolg dieser Schritt haben mag, so viel ist gewiß, daß kein Beschluß irgend einer Behörde im Stande seyn wird, die hiesige Gemeinde-Behörde und Bürgerschaft von ihrem festen Entschluß abzuwenden, das Gemeindegesetz und die den Bürgern garantirten Rechte gegen Uebergriffe der Polizei-Beamten aufrecht zu erhalten, und daß die Entfaltung einer aus zwei Regimentern bestehenden Militär-Macht eben so wenig geeignet war, die Bürger Mannheims zu schrecken, als sie zu überzeugen, daß sie nicht das Recht hätten dem Rufe ihrer verfassungsmäßigen Behörden zu folgen, um in geschäfts-ordnungsmäßiger Weise Verhältnisse zu besprechen, welche für den Flor und den Aufschwung der Stadt Mannheim von der tiefeingreifendsten Bedeutung sind.

Jeder ruhige Beobachter der Vorgänge des heutigen Tages wird nicht umhin können zu erklären, das Benehmen der Mannheimer Bürger und ihrer Vertreter sey eben so verfassungsmäßig, würdig und besonnen, als das gegnerische verfassungswidrig, unwürdig und unbesonnen gewesen.

Die beiden hierselbst erscheinenden unabhängigen Blätter; das Mannheimer Journal und die Mannheimer Abendzeitung machten einen Versuch, diejenigen Thatsachen dem Publikum mitzutheilen, welche sich heute hier zugetragen haben. Allein die Censur, treu ihrem Grundsatze, keine Thatsache, welche ihren Tendenzen widerspricht, bekannt werden zu lassen, strich die Berichte beider Blätter und drohte ausdrücklich der Mannheimer Abendzeitung mit Confiscation, wenn irgend Etwas von der Sache aufgenommen würde. Es ist daher zu befürchten, daß durch die in unserm Großherzogthume erscheinenden wohlbekannten Lügenblätter auch die am heutigen Tage stattgefundenen Ereignisse verdreht und verfälscht zur Kunde des deutschen Vaterlandes möchten gebracht werden.

Als Bürger der Stadt Mannheim, als deutsche Männer und Freunde der Wahrheit haben wir Endesunterzeichneten uns daher entschlossen, voranstehenden wahrhaftigen Bericht durch die Presse zu veröffentlichen.

Mannheim, den 19. November 1845.

Folgen die Unterschriften vieler Bürger.

Für sich und Namens der Unterzeichner:

Heinrich Mathy, Kaufmann.

Mannheim, den 19. November 1845.

Gustav von Struve.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 5. August 1845.

No. 8617. Die Beschwerde des Redacteurs des Mannheimer Journals über Handhabung der Censur betreffend.

Der Regierung des Unterreinkreises wird auf ihren Bericht vom 1. d. M., No. 20,070 s. r. a. erwiedert, daß die von dem Redacteur des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvocat v. Struve gegen die dortseitige Verfügung vom 22. Juli d. J. No. 19,132 erhobene Beschwerde aus den in obigem Berichte angegebenen Gründen, welche dem Beschwerdeführer mitzutheilen sind, als unbegründet unter Verfällung desselben in die Kosten verworfen werde.

Der Ministerial-Director:

(gez.) Rettig.

No. 21,347. Dem Obergerichtsadvocaten v. Struve dahier als Eröffnung.

Eine Abschrift des diesseitigen Berichts vom 1. d. M., No. 20070 wird nachgesendet werden, *) sobald das dermals dem Großherzoglichen hohen Ministerium des Innern vorliegende Concept zurückgekommen seyn wird.

Mannheim, den 15. August 1845.

Regierung des Unterreinkreises.

Schaaff.

vdt. Schwab.

---

*) Dieser Bericht ist mir heute (10. Oktober) noch nicht zugegangen, so daß ich zur Stunde noch nicht weiß, wovon es sich hier handelt. Die betreffenden Sporteln sind aber schon von mir verlangt, und mir desfalls bereits mit der Execution gedroht worden. G. v. Struve.

Sporteln	15 kr.
Stempel	3 „
	18 kr.

Regierung des Unterrheinkreiſes.

Mannheim, den 26. Auguſt 1845.

No. 22,330. Erlaß Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 19. d. M. No. 9213.

Das Verfahren bei Cenſur-Beſchwerden betreffend.

Beſchluß.

Dem Obergerichtsadvocaten v. Struve, als Redacteur des Mannheimer Journals, wird eine Abſchrift dieſes Erlaſſes, ſtatt Eröffnung in der Anlage zugeſtellt.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Miniſterium des Innern.

Karlsruhe, den 19. Auguſt 1845.

No. 9213. Das Verfahren bei Cenſur-Beſchwerden betreffend.

Der Regierung des Unterrheinkreiſes wird bezüglich auf ihren Bericht vom 13. d. M., No. 21,153 zur Beſchwerde des Redacteurs des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvocaten v. Struve in obigem Betreff zu erkennen gegeben, daß dem Letzteren nicht zugemuthet werden könne, wegen jedes einzelnen Cenſurſtrichs eine beſondere Beſchwerde in einem beſondern Schriftſatze zu erheben und daß ſie ſomit Cenſur-Beſchwerden auch dann zu erledigen habe, wenn in einer und derſelben Eingabe gegen Striche in verſchiedenen Blättern recurrirt wird.

Läßt übrigens Recurrent auf dieſe Weiſe viele Beſchwerden zuſammenkommen, ſo hat er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn hiedurch Verzögerung in der Erledigung ſeines Recurſes eintritt.

Hiernach iſt Obergerichts-Advocat v. Struve zu verbeſcheiden.

Der Miniſterial-Director.

(gez.) Rettig.

Mannheim, den 24. August 1845.

Der Regierungs-Director.

D. No. 101. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. August 1845, No. 9221.

Die Beschwerde des Obgergerichts-Advocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, wegen Censur-Strichs.

Beschluß.

Dem Advocaten v. Struve wird Abschrift dieses Erkenntnisses an Verkündigungsstatt zugestellt.

Schaaff.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 19. August 1845.

No. 9221. **Die Beschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve, als Redacteur des Mannheimer Journals, wegen Censurstrichs.**

Dem Director der Regierung des Unterrheinkreises wird bezüglich auf seinen Bericht vom 8. d. M., No. 294 unter Rückschluß der Beilagen zur weitern Eröffnung erwiedert, daß unter Aufhebung der dortseitigen Verfügung vom 1. d. M., No. 89 so weit hiergegen ein Recurs hieher angezeigt und ausgeführt wurde, dem Artikel in der belletristischen Beilage No. 25 des Mannheimer Journals: „Schreiben des Dr. Steiger an die Frauen u. s. w." die Druckerlaubniß ertheilt werde.

Wegen des übrigen Theils der vorgenannten Verfügung betreffend den Artikel in No. 202 des gedachten Journals datirt, Mannheim, den 25. Juli, ist zwar ein Recurs hierher angezeigt, aber nicht

ausgeführt, und darauf kein Antrag gestellt, es kann daher dieser Theil auch nicht Gegenstand des diesseitigen Erkenntnisses seyn.

Mit den Kosten des Oberrecurses und mit der Hälfte der Kosten der früheren Instanzen ist Recurrent zu verschonen.

Der Ministerial-Director.

(gez.) Rettig.

Schmitt.

Mannheim, den 5. September 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 26,977. In Anzeigesachen gegen den verantwortlichen Redacteur des Mannheimer Journals, Gustav von Struve, wegen Uebertretung eines Druckverbots in No. 40 der belletristischen Beilage.

Aus der vorliegenden Untersuchung ergibt sich:

Der Großherzogliche Staatsanwalt erhob Klage gegen den verantwortlichen Redacteur des Mannheimer Journals, daß er die, in der Rede des Gemeinderaths Streuber, abgedruckt in der belletristischen Beilage No. 40 desselben gestrichene Stelle:

„bis zur Unsittlichkeit entstellten",

dahin abgeändert, abdruckte:

„bis zur Unkenntlichkeit entstellten Christuslehre",

ohne hiefür die Genehmigung der Censur erhalten zu haben.

Der Angeklagte kann diese Thatsache nicht widersprechen, er behauptet aber, daß er das Wort: „Unsittlichkeit" im Manuscript gestrichen und in jenes: „Unkenntlichkeit" abgeändert habe *). Der Setzer Wilhelm Krüger behauptet das nämliche, — allein auch nicht entfernt wurde diese Behauptung durch Vorlage des Manuscripts wahrscheinlich gemacht, — was übrigens, hätte dieses auch geschehen können, — nicht von dem geringsten Einflusse auf die rechtliche Beurtheilung der Sache hätte seyn können, denn einmal ist die ganze Stelle: bis zur Unsittlichkeit entstellten Christuslehre gestrichen, — es konnte also die Einschiebung eines andern Wortes den Redacteur von der Verantwortlichleit nicht befreien, und dann hat er eben so wenig für das eingeschobene andere Wort, wie für die gestrichene ganze Stelle eine Censurbewilligung nachgesucht oder erhalten, er hat somit die Censur umgangen.

Nach Ansicht des Art. 2 der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 28. Juli 1832, Seite 371 und des von Großherzoglichem Staatsanwalte gestellten Antrages, wird

---

*) Dieses ist thatsächlich unrichtig. Im Gegentheile wurde behauptet und durch die Aussage des Setzers erwiesen, im Manuscript sey „Unkenntlichkeit" gestanden, und nur durch einen Druckfehler „Unsittlichkeit" gesetzt worden. G. v. St.

Erkannt:

Der verantwortliche Redacteur des Mannheimer Journals sey wegen Umgehung der Censur in der No. 40 der belletristischen Beilage desselben in eine Geldstrafe von 20 fl., so wie in die Untersuchungskosten zu verfällen.

2) Ausfertigung hievon erhält der verantwortliche Redacteur des Mannheimer Journals, Gustav von Struve statt Eröffnung.

Riegel.

Großherzogliches Hochpreisliches Hofgericht!

Recursschrift in Anzeigesachen u. s. w.

Durch Urtheil vom 5. September, mir zugestellt den 8., No. 26,977 hat der Großherzogliche Stadtdirector Geheimerath Riegel hierselbst auf den Antrag des Großherzoglichen Censors, Regierungsraths v. Uria hieselbst erkannt:

„Der verantwortliche Redacteur des Mannheimer Journals sey wegen Umgehung der Censur in der No. 40 der belletristischen Beilage desselben in eine Geldstrafe von 20 fl., so wie in die Untersuchungskosten zu verfällen."

Dieses Erkenntniß fechte ich vor Ablauf der gesetzlichen Recursfrist als in jeder Beziehung rechts- und verfassungswidrig hierdurch an und beschwere mich gegen dessen ganzen Inhalt.

Nach Artikel 18 der deutschen Bundesacte, §. 17 der badischen Verfassungsurkunde und dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 besteht bei uns gesetzlich Preßfreiheit. Alle diese Gesetze, und namentlich unser Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 sind durch keine in gültiger Weise erlassene entgegenstehende Gesetzesbestimmung aufgehoben worden, sie bestehen also nach wie vor in rechtlicher Gültigkeit.

Die Verordnung vom 28. Juli 1832 ist verfassungswidrig (§§. 64, 65 der badischen Verfassungsurkunde) erlassen, stößt ein Verfassungsgesetz rechtswidrig um, ist als verfassungswidrig von der zweiten Kammer unserer Ständeversammlung stets angefochten worden, und beruht eben deßhalb auf Hochverrath. An diesem Verbrechen nimmt jeder Badener Theil, welcher die verfassungswidrige Verordnung dem verfassungsmäßigen Gesetze vorzieht und jener im Gegensatz mit dieser Vollziehung sichert.

Die Verordnung vom 28. Juli 1832 beruft sich zwar auf einen Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832. Allein dieser Beschluß ist:

1) im Badischen niemals verkündet worden,

2) er ist kein organischer Beschluß, welcher die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betrifft und eben deßhalb hat es für Baden keine verbindliche Kraft.

(§. 2 der badischen Verfassungsurkunde)

3) Er steht im Widerspruch mit dem Art. 1, 2, 3, 7, Absatz 4 und Art. 18 d. *) der deutschen Bundesacte, und ist daher null und nichtig nach den Bundesgesetzen selbst.

Es ist daher klar, wie die Sonne, daß das Gesetz vom 28. Dezember 1831 noch immer bei uns rechtliche Kraft hat, und daß demzufolge die Censur rechtswidrig ist. Da diese Rechtswidrigkeit die Umstoßung eines Verfassungsgesetzes zu ihrem Gegenstande hat, so begründet sie den Thatbestand des Hochverraths. An diesem Verbrechen nehmen alle diejenigen Antheil, welche der verfassungswidrigen Verordnung im Widerspruche mit dem verfassungsmäßigen Gesetze Geltung und Nachdruck zu verschaffen suchen.

---

*) Ferner mit Art. 1, 2, 3, 4, 9, 10, 13 der Wiener Schlußacte.

Ich gebe es daher dem hohen Gerichtshof anheim, ob nicht wegen der actenmäßig vorliegenden Thatsachen sofort gegen die beiden genannten Staatsbeamten Geheime Rath und Stadtdirector Riegel und Regierungsrath von Uria eine Untersuchung wegen Hochverraths einzuleiten seyn möchte.

Was das gegen mich erlassene Erkenntniß betrifft, so werde ich wohl nach der vorhergehenden Ausführung mich darauf beschränken können zu bemerken, daß es zu Recht nicht bestehen könne.

Wenn je eine Thatsache recht klar darthat, daß die Censur eine Ausgeburt maßloser Willkür sey und nichts anderes bezwecke, als die kräftigen Geister niederzubeugen und der Wahrheit den Ausdruck zu verbieten, so ist es dasjenige Erkenntniß, welches uns hier vorliegt.

Es handelt sich hier nemlich lediglich um einen Druckfehler. Wegen dieses Druckfehlers soll ich bestraft werden!

Es ist für alle diejenigen, welche mit der Censur in Verbindung stehen, eine bekannte Thatsache, daß sofort, nachdem der Satz eines Blattes vollendet, bevor noch dessen Correctur gelesen mit der Bürste ein Abdruck gemacht und dem Censor geschickt wird. Es kömmt daher täglich vor, daß, nachdem das Censurblatt von dem Censor zurückgekommen, sich Druckfehler finden, welche verbessert werden. So verhielt es sich auch im vorliegenden Falle. Ein Druckfehler hatte sich in dem Censurblatte eingeschlichen und hatte einen Censurstrich veranlaßt. So wie die Stelle im Manuscripte lautete und daher auch im Drucke lauten sollte, hatte sie durchaus nichts Anstößiges. Ich erachtete daher die Berichtigung des Druckfehlers für durchaus unbedenklich.

Diesen wirklichen Thatbestand der Sache verkehrt der Großherzogliche Geheimerath und Stadtdirector Riegel in einen actenwidrigen um auf solche Weise sein Erkenntniß zu beschönigen.

Hierzu kömmt noch, daß Geheimerath Riegel bekanntlich nicht Respicient in Untersuchungssachen ist, daß das Erkenntniß von dem Respicienten (Assessor Meyer) nicht unterzeichnet ist, woraus wiederum erhellt, daß Geheimerath und Stadtdirector Riegel sich einen Eingriff in die bestehende Geschäftsvertheilung erlaubt hat, um seine verfassungswidrigen Bestrebungen durchzusetzen.

Ich schließe daher mit dem Antrag:

Großherzogliches Hochpreisliches Hofgericht wolle das oben angeführte Erkenntniß aufheben und mich mit allen Kosten verschonen.

Mannheim, den 9. September 1845.

v. Struve.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Vorstellung und Bitte des Obgerichtsadvocaten von Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, betreffend die von ihm verlangten Sporteln und Geldstrafen in Censursachen.

So eben gehen mir nicht weniger als 23 Sportelzettel im Betrage von 58 fl. 31 kr. zu, welche ich unter Androhung der Execution zu bezahlen aufgefordert werde.

Dem hohen Ministerium ist so gut als mir bekannt, daß unsere Preßangelegenheiten unter dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 stehen, daß die Censur verfassungswidrig ist und daher alle Geldstrafen und Sporteln, womit man einen Schriftsteller belegt, um denselben zu zwingen sich der verfassungswidrigen Censur zu unterwerfen, nur als Mittel betrachtet werden können, ein verfassungsmäßiges Gesetz auf verfassungswidrige Weise umzustoßen.

Mich werden übrigens die gegen mich verhängten Maaßregeln nicht schrecken. Ich werde die verfassungswidrig, in Folge der chikanösesten Prozesse gegen mich verhängten Geldstrafen und angesetzten Sporteln nicht bezahlen. Vielmehr mache ich alle betheiligten Staatsdiener für die Folgen verantwortlich, welche aus der gewaltsamen Erhebung verfassungswidrig verhängter Strafen und angesetzter Sporteln entstehen könnten.

Ich halte es übrigens für meine Pflicht, Großherzogliches Miniſterium des Innern, als der Aufſichtsbehörde über das geſammte thatſächlich beſtehende Cenſurweſen von dieſen Verhältniſſen Kenntniß zu geben und ſtelle es hochdemſelben lediglich anheim, ob das gegen mich eingeleitete Verfahren fortgeſetzt oder aufgehoben werden ſolle.

Mannheim, den 10. September 1845.

v. Struve.

XVII

An Großherzoglichen Sporteleinnehmer Herrn Greber
hierselbst.

Mannheim, den 20. September 1845.

So eben gehen mir 23 Sportelzettel im Betrage von 58 fl. 31 kr. zu, welche ich in Censurangelegenheiten zahlen soll. Es ist allen Badnern zur Genüge bekannt, daß wir nach Art. 18 der deutschen Bundesacte, §. 17 der badischen Verfassungsurkunde und dem badischen Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 gesetzlich Preßfreiheit besitzen und daß die Censur verfassungswidrig ist. Die verfassungswidrige Umstoßung eines Verfassungsgesetzes begründet das Verbrechen des Hochverraths. Dieses Verbrechens macht sich jeder einzelne Unterthan schuldig, welcher dazu beiträgt, das verfassungsmäßig erlassene Gesetz umzustoßen.

Eines der Mittel, dessen man sich bedient, um das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 umzustoßen, besteht in der Verhängung von Geldstrafen und Erhebung von Sporteln von denjenigen Schriftstellern, welche für die Sache der freien Presse kämpfen. Ich mache Sie daher darauf aufmerksam, daß Sie sich ernsten Gefahren bloßstellen, wenn Sie sich dazu hergeben, verfassungswidrige Strafgelder und Sporteln gegen mich einzutreiben. Ich erkläre Ihnen zu gleicher Zeit, daß ich die in Frage stehenden Strafgelder und Sporteln nicht bezahlen werde,

und gebe Ihnen zu bedenken, daß ich einen Eingriff in meine Rechte gegen denjenigen Staatsdiener, der ihn anordnet, nicht ruhig hinnehmen werde. Schließlich bemerke ich übrigens, daß ich mich wegen dieser Angelegenheit an Großherzogliches Ministerium des Innern gewandt habe und gebe es Ihnen anheim, ob Sie unter diesen Umständen es für angemessen erachten, gegen mich weiter einzuschreiten, oder aber diese Sache, fürs erste wenigstens auf sich beruhen zu lassen.

Mannheim, den 20. September 1845.

v. Struve.

Regierung des Unterrheinkreiſes.

Mannheim, den 23. Sept. 1845.

No. 24,674. Erlaß Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 9. d. M. No. 9908. Die Beſchwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve in Mannheim, als Redacteur des Mannheimer Journals, wegen verſchiedener Striche der Cenſur in No. 182 – 200 dieſes Blattes betreffend.

Beſchluß.

Obergerichtsadvocat v. Struve dahier, als Redacteur des Mannheimer Journals, erhält in der Anlage eine Abſchrift des obigen Erlaſſes, als Eröffnung.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Sporteln	15 kr.
Stempel	3 „
	18 kr.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 9. Sept. 1845.

No. 9908. Die Beschwerde des Obgergerichts-Advocaten v. Struve, in Mannheim, als Redacteurs des Mannheimer Journals, wegen verschiedener Striche der Censur in No. 182 — 200 dieses Blattes betreffend.

Der Regierung des Unterrheinkreises wird auf ihren Bericht vom 9. v. M., No. 20,835 unter Rückanschluß der damit vorgelegten Acten erwiedert, beziehungsweise zu der Regierungsverfügung vom 1. v. M., No. 19,976 bemerkt, und zwar zu:

Ziffer 4. Der Strich der Stelle — „die Sympathien — bis — ebenfalls aussprechen" — wird bestätigt,

ebenso:

Ziffer 6. Der hier von dem Censor geschehene Strich;

Ziffer 9. Der von demselben hier vorgenommene Strich,

und

Ziffer 13. Ebenso der hier bezeichnete Strich wird aufgehoben, mit Ausnahme der rothdurchstrichenen Stelle von

„oder in der zunehmenden Entrüstung bis zu dem Wort Willkür;

Ziffer 17. Der von der Kreisregierung hier verfügte Strich der fraglichen Note wird aufgehoben;

Ziffer 18. Ebenso wird der hier verfügte Strich, jedoch mit Ausnahme der darin vorkommenden Worte:

„ Die blutbefleckte Regierung,"

aufgehoben.

Ziffer 23. Ebenso wird aufgehoben, der hier von der Kreisregierung bestätigte Strich des Censors.

Ziffer 25. Ebenso wird aufgehoben, der hier von der Kreisregierung bestätigte Strich des Censors.

Ziffer 29. Der hier verfügte Strich wird bestätigt.

Ziffer 32. Ebenso wird bestätigt der hier verfügte Strich.

Ziffer 33. Der hier von der Kreisregierung bestätigte Strich wird aufgehoben.

Ziffer 35. wird bestätigt, was hier die Kreisregierung verfügt hat.

Ziffer 36. Der geſchehene Strich dieſes Artikels wird ebenfalls beſtätigt.

Ziffer 37. Der hier geſchehene und von der Kreisregierung beſtätigte Strich wird aufgehohen.

Der Miniſterial-Director:

(gez.) Rettig.

Stemmler.

Bekanntmachung.

Die Einrückung obrigkeitlicher Bekanntmachungen in das zu Mannheim erscheinende Morgenblatt betreffend.

No. 22,304 und 5. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 16. dss. Mts., No. 9120 anher eröffnet, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. dss. Mts., No. 1489 allergnädigst zu verfügen geruht haben, daß jene öffentlichen Kundmachungen der Staatsstellen, welche außer den Anzeige- und Lokalverkündigungs-Blättern oder den durch die Gesetze besonders vorgeschriebenen öffentlichen Blättern, noch durch eine Provinz-Zeitung bekannt zu machen sind, in dem Unterrheinkreis künftig und bis an-

derweiter allerhöchster Verfügung vom 1. Oktober d. J. an, nur in das Mannheimer Morgenblatt eingerückt werden dürfen.

Dieses wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Mannheim, den 26. August 1845.

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Verordnungsblatt der Direction der Posten und Eisenbahnen
No. 21 vom 10. September 1845.

No. 10,870. **Die öffentlichen Kundmachungen der Staatsstellen betreffend.**

Mittelst Hohen Reskripts Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist anher eröffnet worden, daß jene öffentlichen Kundmachungen der Staatsstellen, welche außer den Anzeige- und Localverkündigungsblättern, oder den durch die Gesetze besonders vorgeschriebenen, öffentlichen Blättern noch durch eine Provinz-Zeitung bekannt zu machen sind, in dem Unterrheinkreis künftig und bis zu anderweiter Bestimmung vom 1. October l. J. an **nur in das Mannheimer Morgenblatt** eingerückt werden dürfen.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten und Eisenbahnämter werden unter Bezugnahme auf diesseitige Generalverordnung vom 8.

Dezember 1843, No. 11,979 (Verordnungsblatt No. 31) mit dem Anfügen zur Nachachtung hiervon in Kenntniß gesetzt, daß, somit keine Kundmachungen mehr in das Mannheimer Journal einzurücken sind.

Karlsruhe, den 27. August 1845.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

von Mollenbec.

vdt. Eckardt.

Großherzogliches Hochpreisliches Directorium des Unterrheinkreises!

Recursbeschwerdeschrift u. s. w.

In der No. 251 des Mannheimer Journals vom 14. l. M. hat der Censor die im Original *) beifolgende von mehreren der achtbarsten Einwohner der Stadt Mannheim unterzeichnete Einladung zu einer öffentlichen Besprechung gestrichen.

Es liegt hierin ein vierfaches Unrecht:

1) eine Verletzung unsers verfassungsmäßigen Rechtes auf Preßfreiheit (Art. 18 der deutschen Bundesacte, §. 17 der badischen Verfassungs-Urkunde, Preßgesetz vom 28. Dezember 1831),

2) eine Verletzung unsers gesetzlichen Rechts auf Association (Gesetz vom 15. November 1833, R.-Bl. No. XXXVIII),

3) eine Verletzung unsers Rechtes auf Gewissensfreiheit, da es sich um confessionelle Beziehungen handelt, §. 18 der badischen Verfassungs-Urkunde,

4) eine maaßlose Ueberschreitung der Censurgewalt (Art. 5 der Verordnung vom 18. Juli 1832, Reg.-Bl. No. XXXXII S. 371.)

---

*) Diese Stelle findet sich unter den Censurstrichen S. 16 vom 20. September abgedruckt.

Ich trage daher darauf an:

Großherzogliches Directorium wolle, und zwar wegen Dringlichkeit der Sache, sofort den fraglichen Strich aufheben und mich mit allen Kosten verschonen. Sollte dieser Bitte keine Folge gegeben werden, so zeige ich sofort den Recurs an Großherzogliches Ministerium des Innern an, stelle die gleiche Bitte an diese hohe Behörde und bitte diese Schrift gleichfalls als Ober-Recurs-Schrift betrachten zu wollen.

Mannheim, den 13. September 1845.

v. Struve.

XXIX

Mannheim, den 15. Sept. 1845.

Der Regierungs-Director.

1. Auf die mit Bericht des interimistischen Censors d. d. hesterno vorgelegte Recusbeschwerde des Redacteurs des Mannheimer Journals d. d. 13. d. M., wegen des Striches zur Einladung zu einer öffentlichen Besprechung politischer Fragen in No. 251 dieses Blattes, wird erkannt:

daß dieser Recurs zu verwerfen sey.

2) Nachricht hievon dem Redacteur, Obergerichtsadvokaten von Struve dahier.

Schaaff. *)

*) Da die Censur die mehr erwähnte Einladung in rechtswidriger Weise strich, so wurde sie ohne Censur gedruckt und in der Stadt Mannheim verbreitet. In dessen Folge erwuchsen weiter die nachfolgenden Actenstücke.

Großherzogliches Höchstpreisliches Staatsministerium!

Gehorsamste Vorstellung der unterzeichneten Bürger und Einwohner der Stadt Mannheim,

die Bekanntmachung der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises vom 26. August d. J., No. 22,304 und 5

über die Einrückungen obrigkeitlicher Bekanntmachungen in das zu Mannheim erscheinende Morgenblatt

betreffend.

Durch rubricirte Bekanntmachung wird in dem Verordnungs-Blatte für den Unterrheinkreis vom 2. September d. J. No. 29 der Inhalt einer Entschließung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. August No. 1489 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wonach

jene öffentlichen Kundmachungen der Staatsstellen, welche außer den Anzeige- und Lokalverkündigungsblättern oder den durch die Gesetze besonders vorgeschriebenen öffentlichen Blättern, noch durch eine Provinz-Zeitung bekannt zu machen sind, in dem Unterrheinkreis künftig und bis zu anderweiter allerhöchster Verfügung vom 1. Oktober d. J. an, nur in das Mannheimer Morgenblatt eingerückt werden dürfen.

Die gehorsamst Unterzeichneten erlauben sich, diese Verfügung zum Gegenstande einer geziemenden Beschwerde und Bitte um Hochgefällige Abänderung zu machen.

Seit drei und vierzig Jahren, noch bevor die Pfalz und ihre Hauptstadt Mannheim an Baden fielen, ist das Mannheimer Journal — früher Tageblatt — das Organ, dessen sich die Behörden für die öffentlichen Kundmachungen bedient haben. Dieses Blatt zählt gegenwärtig in der Stadt Mannheim über tausend Abnehmer, und ist im ganzen Kreise hinlänglich verbreitet. Das Morgenblatt dagegen hat in der Stadt verhältnißmäßig nur wenige Leser und auf dem Lande großentheils nur solche, denen es unentgeltlich geliefert wird. Wenn man nun annehmen darf, daß die amtlichen Bekanntmachungen in einem Blatte erscheinen sollen, welches eine angemessene Verbreitung erlangt hat, so spricht diese Annahme entschieden für die Beibehaltung des Journals, welches neben dem langen Besitzstande auch die größere Verbreitung für sich hat, gegenüber einem Blatte, welches durch außergewöhnliche Mittel, Leser suchen muß.

Können demnach die Motive der Entschließung, wodurch die amtlichen Kundmachungen dem Journale entzogen und dem Morgenblatte zugewiesen werden, nicht in der zu geringen Verbreitung des Ersteren und in der größern Verbreitung des Letzteren liegen, so ist es erlaubt, zu glauben, daß sie in dem Inhalte und der Schreibart der beiden Blätter zu suchen seyen. Es ist erlaubt, anzunehmen, daß

durch Entziehung der amtlichen Anzeigen dem Journale das Mißfallen und durch Uebertragung derselben dem Morgenblatte das Wohlgefallen der Regierung bezüglich auf ihre politische Richtung und Schreibart zu erkennen gegeben werden soll.

Dies als richtig vorausgesetzt, — ist die Verfügung für den weitaus größeren Theil der hiesigen Bürger und Einwohner tief betrübend, ja verletzend; insbesondere, wenn man dieselbe mit andern gleichzeitigen Erscheinungen in Verbindung bringt.

Das Mannheimer Journal hat allerdings seit 1. Juli d. J. unter der Redaction des Obergerichtsadvocaten Herrn G. v. Struve seine frühere Farblosigkeit mit einer Richtung vertauscht, welche die öffentlichen Angelegenheiten auf dem Grund der Bundesacte und der Landesverfassungen im Sinne des gesetzlichen Fortschrittes bespricht. Dabei ist es in anständigem Tone, mit Achtung der Personen, versöhnlich, ohne Feindseligkeit gegen die Regierung wie gegen die Bürger geschrieben. Das Morgenblatt dagegen macht es sich zur täglichen Aufgabe, in politischer Beziehung nicht sowohl Prinzipien zu vertheidigen und zu bekämpfen, als vielmehr die Abgeordneten bürgerlichen Standes mit Schmähungen zu überhäufen und durch unwahre Nachreden zu verunglimpfen; in kirchlicher Beziehung tritt dieses Blatt als Organ der ultramontanen Partei auf, schmäht die Andersdenkenden und hat sich seit einiger Zeit den Redacteur des Journals und den Vorstand des katholischen Bürgerhospitals zu Zielscheiben der unwürdigsten Ausfälle darum erkoren, weil das Journal nicht mit den ultramontanen Blättern Chorus macht, weil es nicht jesuitisch seyn will.

Dazu kömmt noch, daß die Censur, wie einem höchstpreislichen Ministerium nicht unbekannt seyn kann, dermalen gegen das Journal und die Abendzeitung in einer Weise verfährt, welche allgemein beklagt wird, während die zur Störung des religiösen und bürgerlichen Friedens anreizenden Ausfälle des Morgenblattes gehegt und begünstigt,

Erwiderungen darauf, wenn auch im ruhigsten Tone gehalten, — gestrichen oder verstümmelt werden. Wir übergehen andere Erscheinungen, in welchen die auf Friedensstörung und Verdächtigung redlicher Bürger gerichteten Umtriebe der ultramontanen Partei zu Tage gehen, und haben auch der Censur, deren Verfahren auf anderem Wege zur Sprache kommen wird, hier nur darum gedacht, um einen Ueberblick über die bedauerlichen Umtriebe zu geben, welche zusammenwirken, um den Eindruck einer Verfügung, wodurch das Morgenblatt auffallend bevorzugt und gleichsam zu einem Organ der Regierung erhoben wird, nur noch peinlicher zu machen.

Sollte die Verfügung etwa den Zweck haben, dem Morgenblatte einen größeren Lesekreis zu verschaffen, so wird dieser Zweck nicht erreicht werden. Ein Blatt, welches anständige und gebildete Männer anekelt, kann zwar durch Gratisvertheilung mittelst Subventionirung im Lande verbreitet, es kann durch ungebührliche Hemmung der freien Diskussion in seinem Treiben geschützt werden; dagegen wird die Zutheilung der amtlichen Kundmachungen dasselbe nicht in der Achtung der Bürger heben, wohl aber dem Ansehen der Regiernng Eintrag thun.

Die gehorsamst Unterzeichneten sind überzeugt, daß die fragliche Verfügung nur durch eine einseitige und unrichtige Darlegung der Verhältnisse veranlaßt werden konnte, und geben sich der Hoffnung hin, Ein Höchstpreisliches Staatsministerium werde sich bei näherer Ermittelung des wahren Sachverhaltes bewogen finden, ihrer geziemenden Bitte zu entsprechen, welche dahin geht:

> Höchstdasselbe wolle geruhen, die Entschließung vom 14. August No. 1489 über die Einrückungen obrigkeitlicher Bekanntmachungen in das zu Mannheim erscheinende Morgenblatt — zurückzunehmen, beziehungsweise die betreffenden amtlichen Bekanntmachungen dem Mannheimer Jour-

nal, wie seit drei und vierzig Jahren, so auch in Zukunft zu belassen.

Eines Höchstpreislichen Staatsministeriums

Mannheim, 15. September 1845

gehorsamste

T. v. Soiron.	J. Barth.	G. Janson.
Val. Streuber.	Carl Werner.	S. König.
C. H. Wolff.	G. P. Schäffer.	M. Maier.
C. Blezinger.	Johann Roth.	F. Kaub.
Karl Mathy.	M. Wolff.	De Nesle.
Friedrich Löwenhaupt.	T. Hoff.	Wimmer.
Dr. Hecker.	A. Schmitz.	Wilhelm Fecht.
E. Brezinger.	Heichrich Deckert.	Jacob Sauerbeck.
Wilhelm Mathy.	C. Keller.	C. Kindt.
Carl Zieger.	K. Denninger.	F. Spahn.
Heinrich Hoff.	Ch. Kammerknecht.	Johann Rhodius.
Hch. Roes.	J. W. Weiß.	Jacob Rhodius.
August Aab.	J. Daum.	Friedrich Taege.
Ph. Schmitt.	Philipp Schlückwein.	Johann Hauser.
F. A. Engelhardt.	P. W. Wegerle.	Phil. Maier
C. C. Wiedemann.	Carl Schwarz.	August Hart.
H. Simon.	C. Ehrmann.	Anton Fried.
S. Loeffler.	G. Gantner.	J. Pfisterer.
G. Dangmann.	Georg Rodius.	Fr. Mey.
J. K. Corwan.	Anton Geschwindner.	Heinrich Happel.
Fr. Düringer.	Johann Stein.	G. Dangmann.
J. P. Grohe, junior.	M. Rothropp.	A. Schlückwein.
F. Keller, junior.	D. Linder.	C. Leibnitz.

L. Mohr.
Jos. Maurer.
H. Grün.
August Knieriem.
Christoph Sackmann.
Philipp Diehl.
A. Löwenhaupt.
G. Piton.
N. Spies.
F. Güpner.
C. Jost.
Conrad Kalb.
J. L. Kamm.
H. Stroh.
G. Hausser.

L. Stadel.
Ch. Bender.
G. Rückner.
P. Bucher.
Adam Hausser.
C. Nothropp.
Johann Ad. Herdegen.
Julius Hohbach.
Fr. Löwenhaupt.
Ph. Lutz.
G. H. Holzhäusser.
Lud. Rumbach.
Casp. Berth.
J. Lösitz.
J. Hirsch.

J. Buscher.
Dietrich Betz.
Ph. D. Hoffmann.
Dr. Weissenburger.
Fr. Mundinger.
Adam Münck.
Leonhardt Schwenzke.
Peter Kaiser.
Gottfried Zölla.
Louis Oberdhan.
Christian Zöller.
Conrad Haas.
H. Schweizer.
Klinger.
Conrad Geber *).

---

*) Vorstehende Unterschriften fanden sich sofort in der ersten Stunde zusammen. Die späteren theilen wir nicht mit, um nicht zu viel Raum mit denselben zu füllen. G. v. St.

Erklärung.

Einer in diesen Tagen durch die Großherzoglichen Behörden veröffentlichten Bekanntmachung zufolge, sollen vom 1. October d. J. an alle jene öffentlichen Kundmachungen der Staatsstellen, welche außer den Anzeige- und Lokalblättern (um zur Kenntniß des Publikums und der Staatsbürger, welche sie berühren, zu gelangen) noch durch eine Provinz-Zeitung bekannt zu machen sind, von den betreffenden Staatsstellen nur dem **Mannheimer Morgenblatt** zur Insertion mitgetheilt werden.

In Bezug auf diese überraschende Verfügung sehen sich die Unterzeichneten veranlaßt, hiermit öffentlich zu erklären, daß diese Neuerung sie durchaus nicht veranlassen kann, ein Blatt mit dessen Tendenz und Haltung sie sich durchaus nicht befreunden können, obgleich es im Vergleich mit andern Blättern beinahe Preßfreiheit genießt, weder zu halten noch zu lesen.

Das Morgenblatt ist überdieß nur in sehr geringer Anzahl verbreitet, wodurch die Bekanntwerdung öffentlicher Mittheilungen in demselben, ohnehin höchst unvollständig erreicht wird und beinahe

illuſoriſch erſcheint, ſie werden daher auch ihrerſeits niemals verſuchen, irgend eine Privatbekanntmachung oder Anzeige in dieſem Blatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Mannheim, den 15. September 1845.

C. H. Hoff.	C. Kindt.	J. Buſcher.
Wilhelm Fecht.	C. C. Wiedemann.	Ph. D. Hoffmann.
Karl Mathy.	P. Bucher.	von Soiron.
J. P. Grohe, junior.	Joh. Adam Herdegen.	Phil. Schlückwein.
Dr. Hecker.	Adam Hauſſer.	Adam Schlückwein.
F. A. Engelhardt.	Carl Nothropp.	J. Barth.
A. Aab.	Adam Münk.	Chriſt. Sackmann.
L. Mohr.	Julius Hohbach.	D. Linder.
Philipp Diehl.	Sigm. Loeffler.	G. Gantner.
A. Löwenhaupt.	H. Simon.	K. Denninger.
G. Piton.	Fr. Löwenhaupt.	Anton Fried.
F. Güpner.	De Nesle.	Joh. Hauſer.
N. Spies.	J. Stein.	Ph. Maier.
C. Joſt.	H. Grün.	M. Nothropp.
C. Kalb.	Ch. Kammerknecht.	Dr. Weiſſenburger.
J. L. Kamm.	Caſpar Berth.	F. Kaub.
H. Stroh.	Auguſt Knieriem.	Auguſt Hört.
G. Hauſſer.	G. H. Holzhäuſſer.	Johann Roth.
J. Stadel.	Ph. Lutz.	Leonhard Schwenzke.
Ch. Bender.	Ludw. Rumbach.	S. König.
J. L. Korwan.	J. Löſitz.	M. Maier.
G. Rückner.	J. Hirſch.	G. P. Schäffer.

Gottfried Zölla.	Christian Zöller.	H. Schweizer.
Louis Oberdhan.	Jak. Sauerbeck.	Klinger.
Peter Kaiser.	Conrad Haas.	Conrad Geber *).

*) Vorstehende Unterschriften fanden sich gleich in der ersten Stunde zusammen. Die späteren theilen wir nicht mit, um nicht zu viel Raum zu füllen. G. v. St.

XXXIX

Mannheim, den 15. September 1845.

Der Regierungs-Director

an

das Großherzogliche Stadtamt dahier.

In Folge an den Unterzeichneten gerichteten Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. d. M., No. 10,092 soll in Anwendung des §. 1 des Gesetzes vom 15. November 1833 die dahier auf heute beabsichtigte Abhaltung einer öffentlichen Versammlung zur Besprechung verschiedener politischen Fragen verboten werden.

Das Stadtamt hat dieses auf geeignete Weise bekannt zu machen, und den Vollzug zu handhaben.

Schaaff.

Beſchluß.

No. 27,863. Vorſtehende Abſchrift des hohen Regierungserlaſſes vom 15. d. M., D. No. 109 wird dem Obergerichtsadvocaten von Soiron dahier, erbetenermaaßen zugeſtellt.

Mannheim, den 15. September 1845.

Großherzoglich Badiſches Stadtamt.

Riegel.

Großherzogliches Wohllöbliches Stadtamt!

Recursrechtfertigung,
das
Verbot einer auf den 15. September 1845 angesagten, im Badischen Hof zu Mannheim abzuhaltenden Versammlung betreffend.

Am 12. September l. J. haben die Unterzeichneten ihre Mitbürger und die Einwohner der Stadt Mannheim auf den 15. des nemlichen Monats, Nachmittags 2 Uhr in den Saal des Badischen Hofs zu einer gemeinschaftlichen Berathung eingeladen, welche die Erhaltung des confessionellen und gesellschaftlichen Friedens zum Zweck haben

sollte. Als Gegenstand der Besprechung waren in der Einladung bezeichnet: Die dermalige Handhabung der Censur, die Aufreizungen gegen das Mannheimer Journal und die neuerliche Begünstigung eines Blattes, dessen Tendenz und Haltung bei Wohlgesinnten keine Sympathie finden könne.

Diese Einladung sollte in der Mannheimer Abendzeitung und im Mannheimer Journal verkündet werden, wurde aber zweimal vom Censor gestrichen, wogegen die Redaction des zuletzt genannten Blattes den Recurs bereits gerechtfertigt hat.

Bei dieser Verhinderung der öffentlichen Einladung blieb man jedoch nicht stehen; vielmehr wurde den Unterzeichneten am 15. September l. J., Vormittags 10 Uhr ein Schreiben des Regierungs-Director Schaaff vom nemlichen Tage D. No. 109 verkündet, nach welchem laut eines an den genannten Regierungs-Director gerichteten Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. September in Anwendung des §. 1 des Gesetzes vom 15. November 1833 die Abhaltung der Versammlung selbst verboten werden sollte.

Schon vorher waren alle Zugänge zum Saale des Badischen Hofs durch den Polizei-Commissär verschlossen worden; der Polizei-Commissär hatte sich sogar der Schlüssel bemächtigt und an der Treppe, welche zum Saale des Badischen Hofs führt, war das Verbot mit einer Abschrift des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1833 bewacht von den zwei höchsten Polizeidienern, angeschlogen; was alle Bürger, welchen der Anschlag zu Gesichte kam, veranlaßte nach dem Inhalt des verschwiegenen §. 1 auf den das Verbot gegründet, zu fragen.

Gegen obige Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern haben die Unterzeichneten, mit denen nur wenige ihrer Mitbürger hierin nicht einverstanden seyn dürften, sogleich den Recurs an Großherzogliches Staatsministerium angezeigt und rechtfertigen denselben vor Ablauf der gesetzlichen Frist durch nachstehende Ausführung:

Vor Erörterung der Hauptbeschwerde: daß nemlich die Abhaltung der Versammlung verboten worden, muß vor Allem Beschwerde darüber geführt werden, daß der Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern statt bestehenden organischen Gesetzen zufolge an die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises, an den Vorstand dieses Collegiums gerichtet wurde, welcher für Gegenstände, wie der vorliegende den Bürgern gegenüber nicht als Behörde erscheint.

Eben so finden wir uns dadurch beschwert, daß uns statt des Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums sammt Entscheidungsgründen nur ein Schreiben des Regierungsdirectors verkündet worden ist, wodurch zum wenigsten der §. 2, wenn nicht auch der §. 1 der Berufungsordnung in Verwaltungssachen vom März 1833 verletzt worden ist.

Wir unterstellen nemlich und zwar mit Recht, daß der Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in einer so wichtigen und als so wichtig behandelten Sache auch Entscheidungsgründe zur Belehrung der Unterzeichneten und des Publikums und nicht als ein Staatsgeheimniß für den Regierungsdirector beigefügt waren; auch sind wir nicht im Stande anzunehmen, daß sogar die Begründung des Verbots und die Veröffentlichung der Gründe als das öffentliche Interesse bedrohend angesehen werden konnten.

Was dagegen das Verbot selbst betrifft, so ist es für sich klar, daß der § 1 des Gesetzes vom 15. November 1833, auf welchem sich das Großherzogliche Ministerium des Innern zur Rechtfertigung seiner Maaßregel bezieht, dieselbe nur dann rechtfertigen könnte, wenn durch die beabsichtigte Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht gewesen wäre. Daß dieses aber nicht der Fall war, ergibt sich aus der Einladung selbst, indem weder die öffentliche Sicherheit noch das allgemeine Wohl darunter leiden, vielmehr dadurch nur befördert werden können, wenn die anerkannt intelligenten

und friedliebenden Bürger einer Stadt zur Erhaltung des confessionellen und gesellschaftlichen Friedens, die augenblickliche Handhabung der Censur, die Aufreizungen gegen die Redaction eines schon lange bestehenden, allgemein beliebten öffentlichen Organs und die Begünstigung eines längst herabgekommenen Blattes zum Nachtheil des Publikums, öffentlich besprechen wollen.

Statt aller Ausführung, welche uns, denen man die entgegenstehenden Gründe vorenthält, ohnehin nicht möglich, berufen wir uns auf den Ausspruch des besonnensten Badischen Staatsmanns und Juristen, auf wenige Worte Duttlingers bei der Discussion über das Gesetz vom 15. November 1833 des Inhalts:

> Ich glaube, wenn dieses öffentliche Leben (in Baden nemlich) noch längere Zeit fortdauert, so werden alle Staatsbeamte auch zu der Erkenntniß kommen, daß Volksversammlungen, sobald sie nicht die öffentliche Sicherheit bedrohen, niemals schaden, nur nützlich sind für die Regierungen selbst! Solche Versammlungen sind nemlich immer eine Erkenntniß-Quelle für die Regierung und für alle Parteien zugleich, eine Quelle der Erkenntniß des wirklich vorhandenen Zustandes im Volke.

Und gewiß eine wohlthätige und nur eine wohlthätige Erkenntniß wäre unserer Großherzoglichen Staatsregierung durch die beabsichtigte Versammlung geworden.

Dieselbe hätte erfahren, daß die dermalige Censur planmäßig darauf ausgeht, der Redaction des Mannheimer Journals, das Beharren in ihrer seit kurzem verfolgten gewiß gemäßigten Richtung unmöglich zu machen. Sie hätte erfahren, daß das Preßfreiheit genießende Morgenblatt als ultramontaner Denunciant das Mannheimer Journal und den Vorstand des katholischen Bürgerhospitals verfolgt; daß das Morgenblatt durch seine Aufreizungen zu diesen Zwecken den

confessionellen Frieden zu stören droht, auf dessen langjähriges Bestehen die erste Stadt des Landes mit Recht stolz seyn darf. Sie hätte erfahren, daß ein beklagenswerther Mißgriff von ihrer Seite war, das Monopol der öffentlichen zur Kenntnißnahme des Publikums bestimmten Ankündigungen einem Blatte zu übertragen, das wegen Mangels an Abonnenten unter dem Publikum nicht verbreitet ist, zum Nachtheil desjenigen öffentlichen Organs, welches in der Stadt, in der Provinz, ja im In- und Ausland sehr viele Leser hat und allgemeine, wohlverdiente Achtung genießt.

Statt dessen mußten die Bewohner Mannheims, und mit ihnen ganz Baden erfahren, daß das heilige Recht des Volks sich über seine eigenen Angelegenheiten zu berathen, und darüber der Regierung Vorstellungen zu machen, von dieser Regierung selbst dann nicht geachtet, wird, wenn das Volk sich der reinsten Absicht bewußt zur Erreichung der schönsten Staatszwecke beitragen will. Das Badische Volk mußte erfahren, daß seine constitutionelle Regierung gegen die Ausübung seiner gesetzlichen Rechte polizeilich einschreitet, und nicht einmal die Gründe solchen Einschreitens auszusprechen für nöthig findet. Das Badische Volk mußte erfahren, daß seine Regierung, welche bei jeder Gelegenheit Anspruch auf das Vertrauen der Bürger macht, welche ohne dieses Vertrauen nicht, wenigstens nicht zum Wohl des Staats bestehen kann, nicht das geringste Vertrauen in die friedliebendsten Bürger setzt, und zu übersehen scheint, daß alles Vertrauen, seiner Natur nach gegenseitig, und jedes einseitige Vertrauen, gleich dem Verhältniß des Sclaven zu seinem Herrn in einem Repräsentativ-Staat als ein Unding gar nicht gedacht werden kann.

Sprechen aber hiernach alle Gründe des Rechts und der Staatsklugheit gegen die oft erwähnte Maaßregel des Großherzoglichen Ministerium des Innern, so dürfen wir uns der Hoffnung hingeben,

Ein Hohes Staatsministerium werde unsere Beschwerden für gegründet erachten, und unserm Antrag willfahren, welcher dahin geht, das durch die Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. Sept. l. J. ausgesprochene Verbot wieder aufheben zu wollen.

Mannheim, den 25. September 1845.

D. Aberle.
Algardi.
J. D. Bassermann.
Blezinger.
Fr. Eglinger.
Elias Eller.
Joh. Glimpf.
Fr. Gruber.
C. H. Hoff.
Jacob Kley.
v. Itzstein.
Fr. Löwenhaupt.
Karl Mathy.
Karl Nestler.
v. Soiron.
Val. Streuber.

Geschehen, Mannheim, den 3. October 1845.

Vor

Großherzoglichem Stadtamt

gegenwärtig

Polizei = Assessor Müller.

Dem Respicienten wurde als Stellvertreter des Censors zu Mannheim durch die Redaction des Mannheimer Journals heute Morgen zur Censur eine Einladung von folgendem Inhalte vorgelegt:

„In Gemäßheit des in der Versammlung vom 22. September l. J. gefaßten Beschlusses, betreffend die Begründung einer Turnanstalt ladet der provisorische unterzeichnete Vorstand alle diejenigen,

welche Luſt und Liebe zum Turnen haben, ein, ſich am künftigen Montag den 6. October, Nachmittags 4 Uhr im Saale zur Rheinaue, gegenüber dem Aula-Saale einzufinden, um daſelbſt die Mittheilungen entgegen zu nehmen, welche der proviſoriſche Vorſtand derſelben zu machen haben wird, um weitere Berathung zur Verwirklichung der vorgeſchlagenen Turnanſtalt zu pflegen.

Im Namen des vorläufigen Vorſtandes der Turnanſtalt

v. Struve.

Die Cenſur hat ſich verpflichtet erachtet, einsweilen dieſe Bekanntmachung im öffentlichen Blatte nicht zu geſtatten, weil eine Turnanſtalt, wo das Leben und die Integrität des Körpers der Staatsangehörigen bei Mißleitung oder ungeregelter Leitung ohne Wiſſen und Einwilligung der Polizeibehörde gefährdet ſeyn kann und Genehmigung der Statuten oder Turnordnung weder beſtehen noch ins Leben gerufen werden darf.

Man lud nun den Unterzeichner der Einladung, Obergerichtsadvokat von Struve, dieſen Nachmittag 4 Uhr vor das Stadtamt, um darüber erſchöpfende Erklärung abzugeben.

I. Was es für eine Bewandtniß mit dem in der Verſammlung vom 22. v. M. gefaßten Beſchluſſe habe.

II. Wie dieſe Gründung einer Turnanſtalt und von wem ins Leben gerufen werden ſoll, ob etwa Statuten oder eine Turnordnung entworfen ſey.

III. Ob die angekündigte Beſprechung ſich lediglich auf die Gründung einer Turnanſtalt beſchränke, oder ob noch ein anderer Gegenſtand zur Verhandlung kommen ſolle?

Obergerichtsadvokat v. Struve erſchien auf die Vorladung und erklärte Folgendes:

Wenn der Staatsbürger von ſeinen verfaſſungsmäßigen Rechten Gebrauch macht, ſteht keiner Behörde die Befugniß zu, ihn zu hemmen, zu beaufſichtigen oder auch nur vorzuladen. Wenn eine gewiſſe Anzahl von Bürgern Mannheims ſich vereinigen zum Zwecke eine Turnanſtalt zu gründen, ſo hat die Polizei kein Recht, irgendwie ſich in die Sache präventiv zu miſchen. Das Aſſociationsgeſetz vom Jahr 1833 geſtattet den Staatsbehörden nur, einen bereits gebildeten Verein aufzulöſen, wenn er die Sicherheit des Staates gefährdet oder die öffentliche Ruhe bedroht.

Unter dieſen Umſtänden könnte ich mich weigern, auf die mir geſtellten Fragen irgend eine Antwort zu geben.

Allein mein Wunſch iſt nicht, Mißſtimmung hervorzurufen oder auch ſelbſt den ungegründeſten Verdacht irgend einen Schein zu geben.

Mein Thun und Laſſen gehört der Oeffentlichkeit an, und obgleich die Polizei dieſe nicht befördert, ſo ſtehe ich doch nicht an, ihr offen die mir geſtellten Fragen zu beantworten.

ad I.

In vielen Städten Deutſchlands, namentlich auch in einer bedeutenden Anzahl preußiſcher Städte, haben ſich Turnvereine gebildet, weil das Bedürfniß körperlicher Kräftigung allgemein gefühlt wird, weil man erkannt hat, daß eine kräftigere Generation nicht hervorgehen könne, falls man ſich darauf beſchränkte, in Studirſtuben und

Bierhäusern die freie Zeit hinzubringen. Man hat sich aller Orten überzeugt, daß es Noth thue, der körperlichen wie der geistigen Frische dadurch aufzuhelfen, daß man sich in lebenskräftigen Vereinen körperlicher Uebungen befleißige. Dieses sind die Grundideen, von welchen ich und mehrere andere Einwohner Mannheims ausgehen; indem wir uns bemühen, einen Turnverein für Mannheim zu Stande bringen.

ad II.

Es handelt sich fürs erste nur um eine Berathung, um eine Besprechung, welche öffentlich angekündigt, von jedermann besucht werden kann.

Die Thüren des Saales werden Niemanden, auch nicht der Polizei verschlossen werden. Hegt diese Verdacht, so mag sie hinschicken, wenn sie will.

Wir scheuen nicht die unbedingteste Oeffentlichkeit. Statuten oder eine Turnordnung sind noch nicht entworfen.

ad III.

Wir besitzen zwar im Widerspruche mit Art. 18 der deutschen Bundesacte, § 17 der badischen Verfassungsurkunde und dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 die Censur für Druckschriften. Allein eine Präventiv-Censur des Wortes, der Rede ist zur Zeit, meines Wissens, wenigstens nicht einmal durch irgend eine im administrativen Wege erlassene Verordnung eingeführt worden.

Ich erkläre daher: die Polizei ist nicht befugt, unsere Redefreiheit in irgend einer Weise zu beschränken. Jeder Versuch dies zu thun, umfaßt einen gesetzwidrigen Eingriff in die heiligsten Rechte des Staatsbürgers. Ich werde mir einen solchen nicht gefallen lassen und jeden Beamten, der sich einen solchen gegen mich oder meine Freunde erlaubt, vor den vorgesetzten Behörden, vor den Kammern und vor der öffentlichen Meinung zur Verantwortung ziehen.

Die Versammlung ist zusammengerufen, zum Zwecke der Besprechung der Begründung einer Turnanstalt. Dieser Zweck wird naturgemäß den Anhaltspunkt der gemeinsamen Besprechung bilden.

Niemand hat übrigens das Recht, uns zu verwehren, auch andere erlaubte Gegenstände zu besprechen, falls die Discussion auf solche führen sollte.

Ich wiederhole, meine Bestrebungen liegen offen und klar zu Tage. Ich stehe auf dem festen Grund und Boden des Gesetzes und werde es nicht ruhig hinnehmen, wenn irgend eine Macht es versuchen sollte, mich von demselben hinwegzudrängen.

Ich erwarte daher, daß die Einladung, welche in dem Eingange des Protokolls sich findet, der Oeffentlichkeit nicht werde entzogen werden.

Sollte dieser meiner Erwartung nicht entsprochen werden, sollte der Strich der besprochenen Einladung nicht zurückgenommen werden, so zeige ich für diesen Fall den Recurs an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises an, bitte diese Erklärung als Recursausführung zu betrachten und den bezeichneten Censurstrich aufzuheben.

U. d. A.

v. Struve.

Mannheim, den 3. October 1845.

Das Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 50,124. Protokoll vom Heutigen. Die auf Montag den 6. October, Nachmittags um 4 Uhr im Saale zur Rheinaue projectirte öffentliche Versammlung Behufs der Gründung einer Turnanstalt betreffend.

In Betreff, daß Obergerichtsadvokat v. Struve in seiner Erklärung zu Ziffer III nicht in Abrede stellt, daß keineswegs die Gründung einer Turnanstalt der einzige Gegenstand der Besprechung und Berathung in der Versammlung seyn soll, daher um so mehr angenommen werden darf, daß politische Tages-Fragen zur Discussion kommen werden, als dieses auch ganz kürzlich in einem ähnlichen Falle geschah, wo eine Versammlung zum Vortrage des Rechenschaftsberichtes über die öffentliche Schwimmanstalt in der Zeitung angekündigt wurde, und sodann, gerade jene Gegenstände die Hauptsache der Verhandlung gebildet haben, welche in der auf den 15. v. M. untersagten Volksversammlung zur Besprechung angezeigt waren, ohnehin die Frage über die Gründung eines Turn-Vereines keineswegs zu einer öffentlichen Versammlung sich eignet, vielmehr zu ihrer Errichtung polizeiliche Ermächtigung nöthig ist, — ergeht auf den Grund des Gesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt S. 243 anmit

Verfügung.

Es werde die auf Montag den 6. October, Nachmittags um 4 Uhr im Saale zur Rheinaue projectirte öffentliche Versammlung, andurch verboten.

Beschluß.

Hievon Nachricht dem Obergerichtsadvokat v. Struve.

Riegel.

Mannheim, den 3. October 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 30,124. Protokoll vom Heutigen. Die auf Montag, den 6. October, Nachmittags um 4 Uhr, im Saale zur Rheinaue projectirte öffentliche Versammlung, Behufs der Gründung einer Turnanstalt betreffend, ergeht

Verfügung.

Es werde die auf Montag, den 6. October, Nachmittags um 4 Uhr, im Saale zur Rheinaue projectirte öffentliche Versammlung, andurch verboten.

Beſchluß.

Hievon erhält Wirth Fröckmann Nachricht, mit der Aufforderung, die Räume ſeines Hauſes, in welcher dieſe Verſammlung abgehalten werden ſollte, bei Vermeidung ſtrenger Strafe zu verſchließen.

Riegel.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises.

Recursbeschwerdeschrift, die auf u. s. w. und Anklage des Großherzoglichen Stadtdirectors Geheime Raths Riegel, wegen Verfassungsverletzung und Mißbrauchs der Amtsgewalt.

In das Mannheimer Journal vom Samstag den 4. October sollte nachstehende Einladung gerückt werden. Dieselbe lautet, wie folgt:

„In Gemäßheit des in der Versammlung vom 22. September gefaßten Beschlusses, betreffend die Gründung einer Turnanstalt, ladet der unterzeichnete provisorische Vorstand alle diejenigen, welche Lust und Liebe zum Turnen haben, ein, sich

künftigen Montag den 6. October, Nachmittags 4 Uhr,

im Saale zur Rhein-Aue, gegenüber dem Aula-Saale einzufinden,

um daselbst die Mittheilungen entgegenzunehmen, welcher der provisorische Vorstand denselben zu machen haben wird, und weitere Berathungen zu Verwirklichung der vorgeschlagenen Turnanstalt zu pflegen.

Mannheim, den 2. October 1845.

Im Namen des vorläufigen Vorstandes der Turnanstalt.

v. Struve"

Dieselbe wurde von dem Censor Assessor Müller gestrichen. Auf Freitag den 3., Nachmittags 4 Uhr erhielt ich eine Vorladung vor die Polizei. Ich wurde wegen der beabsichtigten Gründung einer Turnanstalt hieselbst befragt, und gab die befriedigendsten Erklärungen, obgleich ich im Hinblick auf §. 13 unserer Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 26. October 1833, Regierungsblatt S. 209 solche zu geben nicht schuldig war.

Nichts desto weniger erhielt ich gestern folgende Verfügung:

„Es werde die auf Montag den 6. October, Nachmittags um 4 Uhr im Saale zur Rheinaue projectirte öffentliche Versammlung, andurch verboten."

Beschluß.

Hievon Nachricht dem Obergerichtsadvocaten v. Struve.

Riegel.

In dieser Verfügung liegt zu gleicher Zeit ein Mißbrauch der Amtsgewalt, eine Verletzung des §. 13 unserer Verfassung und des Associationsgesetzes vom 26. October 1833 S. 209 ff. Es heißt mit allem Rechtsgefühle, mit aller Scheu vor Sitte und Anstand Hohn treiben, wenn der Großherzogliche Stadtdirector es wagt, sein verfassungswidriges Verbot durch Berufung auf das Gesetz vom 15. November zu beschönigen.

Das oben genannte Gesetz beginnt mit den Worten:

„Wir finden Uns bewogen, statt der im Regierungsblatt vom 22. Mai v. J., No. XXVII und in dem Regierungsblatt vom 7. Juni v. J., No. XXXI erhaltenen Verbote, die Volksversammlungen und die Reden an das Volk betreffend, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu beschließen und zu verordnen wie folgt:"

Die hierher gehörigen Stellen dieser Verordnungen, welche uns über deren Beweggründe Auskunft ertheilen, lauten wörtlich, wie folgt:

„Die Urheber und Wortführer einer angeblich zur Feier der Verfassung veranstalteten Volksversammlung glaubten den Umsturz aller staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland, die Vertilgung und Vertreibung aller deutschen Fürsten, und die Umwandlung Deutschlands in eine Republik öffentlich in Vorschlag bringen zu dürfen; sie thaten es zugleich mit einem Hohn und einer Frechheit, die selbst viele von denen empörte, welche ähnliche Meinungen dahin geführt haben mögen, und in einer Sprache, welche an die entsetzlichsten und blutigsten Zeiten der französischen Revolution erinnert.

Wäre auch die Ausführung dieser Vorschläge nicht an sich schon verwerflich, widerspräche sie nicht allen Vorschriften des Rechts und der Moralität, und stünde hiervon jemals ein Heil zu gewärtigen,

was Ehrgeiz und Verblendung vorzuspiegeln suchen — sie würde jedenfalls, bei der innern Gestaltung von Deutschland, bei seiner geographischen Lage und seinen Verhältnissen nach Außen, nur nach jahrelangen Kriegen; durch das Blut von Hunderttausenden, mit dem Ruin so vieler Städte, zahlloser aus diesen ihren Wohlstand ziehenden Landgemeinden, durch die Verschleuderung des öffentlichen, durch Preisgeben des Privatvermögens zu bewirken seyn.

Schon der Gedanke an eine solche furchtbare Umwälzung muß Eigenthümer jeder Art, den Landmann wie den Gewerbs- und Fabrikbesitzer, auch die große Zahl der Staatsgläubiger, deren Aller Interessen mit der Erhaltung der bestehenden Verfassung, der Ruhe und der Ordnung auf das innigste verbunden ist, mit Schaudern erfüllen, wie denn schon diese Vorschläge in mehreren, dem Orte der Versammlung näher gelegenen, Ortschaften zu Aufstand, Raub und Plünderung führten.

Bei dem eingangsgedachten, zwischen Uns und Unserem Volk glücklichen Verhältniß vertrauen Wir dem erprobten verständigen Sinn und der unwandelbaren Treue des letztern, daß es den offen an Tag gelegten Zweck der erwähnten Volksversammlung ernstlich mißbilligen, und alle Anmuthung zur Mitwirkung mit Unwillen von sich weisen werde.

Gelegentlich jener Versammlung sollen aber zugleich ähnliche Versammlungen in mehreren Ländern, und so auch in dem Großherzogthum verabredet worden seyn.

Auch in dieser Hinsicht geben wir Uns der Hoffnung hin, daß Unser Volk an solchen keinen Theil nehmen, sondern daß jeder in seinem Kreis alle gesetzlichen Wege einschlagen werde, zu bewirken, daß sie nicht zu Stande kommen, und daß Wir dadurch der Uns betrübenden Nothwendigkeit überhoben werden, solche verbieten zu müssen."

Im Angesichte dieser Beweggründe des Gesetzes wagt der Großherzogliche Stadtdirector und Geheime Rath Riegel einer Versammlung, welche in einem Wirthshause zu Mannheim abgehalten werden soll, an welcher vielleicht nicht hundert Personen Theil nehmen werden, deren ausgesprochener Zweck die Gründung einer Turnanstalt ist — zu verbieten! Das nenne ich eine Verhöhnung des Gesetzes, welche ungerügt nicht hingehen kann, wenn nicht aller Glaube an den redlichen Vollzug unserer Gesetze durchaus vernichtet werden soll.

Der § 13 unserer Verfassungsurkunde bestimmt ausdrücklich:

„Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung."

In der Verfügung des Stadtdirectors Riegel liegt aber zu gleicher Zeit ein verfassungswidriger Eingriff in das Eigenthum des Besitzers des Gasthauses zur Rheinau und ein Eingriff in die persönliche Freiheit aller derer, welche denselben besuchen wollen.

Wenn es einer Polizeibehörde zustünde, auf durchaus frivole Gründe hin, einem Wirthe zu verbieten, Gäste in sein Haus aufzunehmen, so würden alle Wirthe aller rechtlichen Sicherheit für ihr Eigenthum beraubt. Denn ihr Eigenthum hat für sie keinen Werth, wenn sie dasselbe nicht zum Zwecke seiner Bestimmung benützen dürfen.

Wenn es einer Polizeibehörde zustehen könnte, das Zusammentreten einiger Turnfreunde unter dem Vorwande zu verhindern, dieses Zusammentreffen

„sey eine Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohe",

so könnte sie unter diesem Vorwande allen geselligen Verkehr verbieten, und am Ende selbst in dem Zusammentreten einer Mehrzahl von Familiengliedern eine die öffentliche Sicherheit und das allgemeine Wohl bedrohende Volksversammlung erkennen.

Ist denn kein Unterschied mehr zwischen Volksversammlung und Bürgerversammlung? Kein Unterschied zwischen der Besprechung eines Turnvereins und einer deutschen Republick? Kein Unterschied zwischen einigen wenigen Männern, welche in einem Wirthshause zusammentreten wollen, und den Tausenden, welche zu Hambach unter freiem Himmel zusammentrafen?

Augenscheinlich handelt es sich hier nicht entfernt von einer Volksversammlung, sondern von der Gründung eines Vereins. Nicht das Gesetz vom 15. November 1833, sondern das Gesetz vom 26. October 1833 ist hier maaßgebend.

Dieses Gesetz gestattet im Hinblicke auf §. 13 unserer Verfassungsurkunde keine vorbeugende Maaßregeln gegen zu gründende Vereine, sondern räumt der Staatsregierung nur das Recht ein, einen bereits begründeten Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, aufzulösen und dessen Fortbestehen zu verbieten. Nur „die Theilnahme an solchen Vereinen, die von der Staatsregierung durch ein öffentlich verkündetes Verbot ausdrücklich untersagt worden sind", ist nach Artikel 1 des Gesetzes vom 26. October 1833 strafbar.

Im vorliegenden Falle ist aber ein Verein noch gar nicht gegründet, er kann also gar nicht verboten werden, noch viel weniger kann ein solches Verbot öffentlich verkündet werden.

Es ist daher augenscheinlich, daß der Großherzogliche Stadtdirector Riegel seine Amtsgewalt auf unverantwortliche Weise mißbraucht, dem §. 13 unserer Verfassungsurkunde und dem Gesetze vom 26. October 1833 zuwider gehandelt hat.

Es ist dieses nicht der erste Mißgriff, dessen sich der genannte Stadtdirector schuldig gemacht hat. Ihm ist es auch zunächst zuzuschreiben, daß die auf den 15. September im Saale zum Badischen Hof zusammenberufene Versammlung von Einwohnern Mannheims polizeilich verhindert wurde.

Es ist in der That nicht wohl gethan, den Bürgern immer und immer ins Angesicht zu wiederholen: „die Sicherheit des Staats und das allgemeine Wohl wird gefährdet, wenn ihr in einem Gasthofe zusammenkommt.“

Der Staat steht nicht fest, und dasjenige allgemeine Wohl ist nicht tief begründet, welches durch das Zusammentreten einiger weniger Bürger in einem öffentlichen Locale, wozu selbst die Polizei, die Gensd'armerie und das Militär freien Zutritt hat — gefährdet wird. Ich kann es nicht glauben, daß unser Staat auf so schwankenden Grundlagen stehe, um so leicht erschüttert werden zu können.

Im Interesse der Sicherheit des Staats und des allgemeinen Wohles, und in meinem eigenen Interesse als badischer Staatsbürger, welchem seine verfassungsmäßigen Rechte theuer sind, trage ich daher darauf an

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle den oben bezeichneten Beschluß Großherzoglichen Stadtamts Mannheim aufheben und zu gleicher Zeit eine Untersuchung gegen den Großherzoglichen Stadtdirec-

tor Riegel wegen Mißbrauchs ſeiner Amtsgewalt und Verletzung des Artikel 13 der badiſchen Verfaſſungs-Urkunde und des Artikels 1 des Aſſociations-Geſetzes vom 26. Oct. 1833 veranlaſſen.

Mannheim, den 5. October 1845.

v. Struve.

Wohllöblicher Gemeinderath!

Vorstellung und Bitte des Obergerichtsadvocaten v. Struve, betreffend das verfassungswidrige Benehmen des Großherzoglichen Stadtdirectors Geheime Rath Riegel hierselbst.

Der Großherzogliche Stadtdirector Geheime Rath Riegel hierselbst hat sich wiederholt der unverantwortlichsten Verletzungen unserer Verfassung, der rechtswidrigsten Eingriffe in die Eigenthumsrechte und die persönliche Freiheit hiesiger Einwohner zu Schulden kommen lassen. Namentlich hat sich derselbe erlaubt, in neuester Zeit mehrere Ver-

sammlungen zu verbieten, welche er in Gemäßheit unserer Staatsverfassung zu verbieten kein Recht hat.

Ich meine namentlich 1) die von 16 angesehenen Bürgern Mannheims auf den 15. September l. J. anberaumte Versammlung, 2) die Sonntags den 28. September beabsichtigte Versammlung, welche im Theatersaale stattfinden sollte, um Johannes Ronge und seine Gefährten sprechen zu hören, 3) die auf den 6. October anberaumte Versammlung zur Gründung eines Turnvereins.

Ich lege hierneben Abschriften zweier Beschwerden bei, welche ich in der ersten und dritten dieser Angelegenheiten an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises eingereicht habe.

Da es sich hier um die Wahrung der heiligsten politischen und religiösen Rechte der Mannheimer Bürgerschaft handelt, so stelle ich es dem Wohllöblichen Gemeinderathe anheim, ob Wohlderselbe es nicht für angemessen halten möchte, solche Schritte zu thun, welche eine Bestrafung der Willkürhandlungen des Großherzoglichen Stadtdirectors und die Sicherung der Rechtszustände der hiesigen Einwohnerschaft zur Folge haben möchte.

Hierbei erkläre ich, daß ich bereit bin, weitere Aufschlüsse in der hier besprochenen Angelegenheit zu ertheilen, in so fern der verehrliche Gemeinderath solche für wünschenswerth erachten möchte.

Mannheim, den 5. October 1845.

v. Struve.

Voranſtehender Vorſtellung und Bitte treten ferner bei:

Karl Mathy.	Baſſermann.
Hoff.	Streuber.
Hecker.	Moll u. ſ. w.

Großherzogliches Wohllöbliches Stadtamt!

Beschwerde des Obergerichtsadvocaten v. Struve, betreffend die gewaltsame Wegnahme dreier ihm zugehöriger Exemplare des Werkes: „Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungs-Raths v. Uria. Eine Recursschrift an das Publikum, herausgegeben von G. v. Struve."

Gestern Nachmittag um 4 Uhr befand sich Adam Münck von hier in dem Weinhause von Pfeiffer auf den Planken und hatte 3 Exemplare des in meinem Verlage erschienenen in Rubro bezeichneten Werkes bei sich, als zwei Gendarmen in das Wirthszimmer eintraten und ihm dieselben abnahmen, mit dem Bemerken, sie hätten dazu Auftrag vom Großherzoglichen Stadtamte. Sie vermochten jedoch nicht, irgend einen schriftlichen Ausweis beizubringen. Es erscheint hiernach diese That

1) als ein Mißbrauch der Amtsgewalt;

2) als ein Eingriff in mein Privateigenthum, welcher sich in keiner Weise rechtfertigen läßt.

Die Frau und die Tochter des Weinwirths Pfeiffer waren zugegen und sind daher im Stande, über den Vorfall Zeugniß abzulegen.

Ich erwarte: Großherzogliches Wohllöbliches Stadtamt werde dieſen Vorfall genau unterſuchen und nach gepflogener Unterſuchung verfügen:

1) Die beiden Gendarmen ſeyen wegen ihres geſetzwidrigen Benehmens in angemeſſener Weiſe zu beſtrafen;

2) Die drei weggenommenen Exemplare meines Werkes ſeyen mir ungeſäumt zurückzuſtellen.

Mannheim, den 4. October 1845.

v. Struve.

LXIX

Mannheim, den 4. October 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 30,247. Eingabe des Obergerichtsadvocaten v Struve, resp. dessen Beschwerde, die gewaltsame Wegnahme dreier ihm zugehöriger Exemplare des Werkes „Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungsraths v. Uria. Eine Recursschrift an das Publikum, herausgegeben von Gustav von Struve ꝛc. betreffend."

Beschluß.

Dem Obergerichtsadvocaten v. Struve wird auf seine Beschwerde vom 4. d. M. bedeutet, daß Adam Münck, wegen Hausirhandel zur Anzeige kam, und deßwegen gegen ihn auch bereits Untersuchung eingeleitet wurde; daher vorderhand weder dem einen noch dem andern der gestellten Begehren entsprochen werden könne.

Riegel.

Großherzoglich Wohllöbliches Stadtamt!

Remonstration des Obergerichtsadvocaten v. Struve u. s. w.

So eben geht mir der von Geheime Rath Riegel unterzeichnete Beschluß vom 4. October l. J., No. 30,247 in rubricirter Angelegenheit zu, besagend:

„Dem Obergerichtsadvocaten v. Struve wird auf seine Beschwerde vom 4. d. M. bedeutet, daß Adam Münck, wegen Hausirhandel zur Anzeige kam, und deßwegen gegen ihn auch bereits Untersuchung ein-

geleitet wurde; daher vorderhand weder dem einen noch dem andern der gestellten Begehren entsprochen werden könne."

Derselbe veranlaßt mich zu folgender Remonstration:

Die Eingriffe, welche sich Geheime Rath Riegel in jüngster Zeit in die Eigenthumsrechte und persönliche Freiheit hiesiger Einwohner erlaubt hat, erklären allerdings zur Genüge den eben mit getheilten Beschluß, allein dadurch, daß viele andere Rechtswidrigkeiten begangen wurden, wird die hier in Frage stehende nicht entschuldigt. Vielmehr erscheint sie demzufolge nur als ein Ring in der großen Kette, welche genannter Stadtdirector um die Einwohner Mannheims zu schlingen versucht. Derselbe Staatsdiener, welcher sich nicht scheut, einem Wirthe zu verbieten, von seinem Wirthslocale Gebrauch zu machen, welcher ruhigen und friedlichen Bürgern das Zusammentreten zu edeln und schönen Zwecken untersagt, welcher einen zu berathenden Turnverein behandelt, gleich einer Hambacher Volksversammlung, der kann auch ein Werk, das ihm mißbeliebig ist unter dem Vorwande des Hausirhandels zu unterdrücken sich bemühen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, hiermit zu erklären, was sich freilich schon von selbst versteht, weil es auf dem Titel des in Rede stehenden Buches gedruckt zu lesen ist, daß „die Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungsraths v. Uria-Sarachaga" in meinem Verlage erschienen sind. Als Verleger habe ich das Recht, meine Verlagsartikel zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, so gut als die Verlagshandlung Bensheimer, Götz und Zeiler ihre Verlagsartikel zum Verkaufe ausbieten und zwar in derjenigen Weise, wie dieses für allgemein üblich ist, nämlich durch Herumsendung der fraglichen Werke in die Wohnungen derjenigen, von welchen man Kauflust hier glaubt erwarten zu können.

Adam Münck hat in meinem Auftrage gehandelt und wenn daher die Polizei glaubt, das Verfahren ihrer Unterbedienten auf sich nehmen zu können, wenn sie glaubt, dieselben vor der wohl verdienten Strafe dadurch schützen zu können, daß sie den Adam Münck als Hausirer betrachtet, so wird es derselben nicht gelingen, weder mich noch das Publikum über die wahren Absichten, welche jenem Eingriff in mein Privateigenthum zu Grunde liegen, irre zu machen.

Bevor ich den oben erwähnten Beschluß erhielt, glaubte ich, es handelte sich lediglich um einen unerlaubten Streich untergeordneter Polizeipersonen. Der Beschluß vom 4. October überzeugt mich dagegen, daß ich es mit dem Geheime Rath und Stadtdirector Riegel zu thun habe. Die Gensdarmen, welche den Adam Münck mein Eigenthum abnahmen, hatten nicht die Stirn, demselben unerlaubtes Hausiren vorzuwerfen. Sie beriefen sich auf die unwahre Behauptung, mein Werk sey mit Beschlag belegt worden.

Im Angesichte dieser Thatsache kann ich nicht glauben, daß die in dem Beschluß vom 4. October mitgetheilte Thatsache „daß Adam Münck wegen Hausirhandels zur Anzeige gekommen sey", die Ursache der gewaltsamen Hinwegnahme dreier Exemplare meines Werkes gewesen sey. Allerdings mag gegen Adam Münck eine Untersuchung wegen Hausirhandels eingeleitet seyn. Dies geschah aber erst nachdem ihm die drei Exemplare des Werks, die er bei sich führte, abgenommen waren und nachdem ich darüber Beschwerde geführt hatte. Auf solche Weise wird Ursach und Wirkung mit einander vertauscht, auf solche Weise sucht man zu beschönigen, was man nicht vertheidigen kann.

Ich mache daher jetzt den Geheime Rath und Stadtdirector Riegel persönlich verantwortlich für die mir angethane Unbill und erkläre

hiermit, daß, wenn ich nicht innerhalb dreier Tage deßhalb vollkommene Genugthuung erhalte, ich die weiteren erforderlichen Schritte zu dieſem Behufe ſofort einleiten werde.

Mannheim, den 8. October 1845.

v. Struve.

Mannheim, den 9. October 1845.

Beſchluß.

Geht an den Obergerichtsadvokaten G. v. Struve zurück, da man ſich nicht veranlaßt ſehen kann, auf dieſe in ſolcher Form übergebene Remonſtration eine Entſchließung zu geben. Zugleich wird ihm bemerkt, daß er ſeine Beſchwerden an den Stadtdirector nicht bei dem Stadtamte, ſondern bei der ihm vorgeſetzten Dienſtbehörde zu erheben und zu begründen habe.

Großherzoglich Badiſches Stadtamt.

Riegel.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Beschwerdeschrift
des Obergerichtsadvocaten v. Struve, die gewaltsame Wegnahme dreier ihm zugehörigen Exemplare des Werkes „Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungsraths v. Uria-Sarachaga" betreffend.

Vor einiger Zeit gab ich in meinem Verlage ein Werk heraus unter dem Namen: „Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungsraths von Uria-Sarachaga, eine Recursschrift an das Publicum." Auf dem Titelblatte dieses Werkes steht mein Name ausdrücklich als Verleger. Als solcher habe ich nicht nur nach allgemeinen Grundsätzen und Gewohnheiten, sondern auch nach unseren positiven Gesetzen das Recht, meinen Verlagsartikel zu verwerthen. Es ist dieses in der Verordnung vom 8. September 1806 No. 2 ausdrücklich ausgesprochen, woselbst es heißt: „Jeder inländische Privat-Schriftsteller, der ein Werk unter seinem Namen herausgibt, genießt die Freiheit ꝛc., diese Freiheit dauert noch bis ein Jahr nach seinem Tode zu etwaigem Debit der vorhandenen Exemplare fort."

Dagegen ist in den verschiedenen Verordnungen über den Hausirhandel nirgends von Büchern die Rede, am wenigsten von solchen, deren Verleger Inländer, und auf dem Titelblatte ausdrücklich angegeben sind.

Allein der Großherzogliche Stadtdirector Geheime Rath Riegel bewies bei dieser Gelegenheit wiederum, daß ihm Gesetz und Verordnung nichts gelte, wenn ihm irgend etwas mißliebig ist.

Meinen Commissionär Münck, welcher in meinem Auftrage Exemplare meiner Schrift an solche Personen verbrachte, von welchen ich Kauflust für mein Werk glaubte voraussetzen zu dürfen, wurde am 3. October Nachmittags 4 Uhr in dem Weinhause Pfeiffers auf den Planken von 2 Gensdarmen dreier Exemplare meines genannten Werkes gewaltsam beraubt. Dieselben erklärten meinem Commissionär, die Schrift sey mit Beschlag belegt und nöthigten denselben, auf diese Weise zur Herausgabe der in seinem Besitze befindlichen Exemplare desselben. Als ich deßfalls bei Großherzoglichem Stadtamte Beschwerde führte, wurde mir bemerkt, es könne derselben vorderhand keine Folge gegeben werden, indem Münck wegen Hausirhandels zur Anzeige gebracht worden sey.

Diese Angabe steht im augenscheinlichen Widerspruch mit den Erklärungen der Gensdarmen, welche sich darauf beriefen, mein Werk sey mit Beschlag belegt.

Ein solches Verfahren der hiesigen Polizeibehörde mußte mich mit gerechtem Unwillen erfüllen, und mußte mir andere ähnliche Uebergriffe derselben, welche gegen mich und meine Freunde gerichtet waren, vor die Seele führen. Ich sah mich daher veranlaßt, eine Remonstration an Großherzogliches Stadtamt einzureichen, welche ich hier im Original anschließe. Der Großherzogliche Stadtdirector Riegel, statt derselben Folge zu geben, schickte sie mir nemlich zurück, mit der darauf ersichtlichen Bemerkung.

Es frägt sich in diesem, wie in machen andern neuerdings vorgekommenen Fällen wiederum, ob unsere Gesetze zum Schutze der Bürger noch vorhanden, oder aber nur Netze sind, in welchen man sie zu fangen sucht? Wenn man alle durchaus widerrechtliche und gewaltsame Hinwegnahme beweglichen Eigenthums im Allgemeinen durch Berufung auf Hausiren glaubt rechtfertigen zu können, ohne auch nur irgend einen §. irgend einer Verordnung oder irgend eines Gesetzes anzuführen, wenn man diejenigen Gesetze, welche die Eigenthumsrechte und die persönliche Freiheit sicher stellen sollen, gänzlich ignorirt, dann muß man am Ende freilich einsehen, daß bei uns ein gesetzlicher Zustand nicht mehr besteht.

Ich schließe mit der Bitte:

1) Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle den Großherzoglichen Stadtdirector und Geheime Rath Riegel, wegen seines Verfahrens in rubricirter Angelegenheit zur Rechenschaft und Strafe ziehen.

2) Die Gensdarmen, welche sich den Anfall auf meinen Commissionär erlaubten, gleichfalls zur Verantwortung und Strafe ziehen,

endlich

3) Die Herausgabe der mir rechtswidrig entrissenen drei Exemplare meiner Schrift anordnen.

Mannheim, den 11. October 1845.

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung!

Recursbeschwerdeschrift
des Obergerichtsadvocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals und Mitglieds des Vorstandes des hiesigen Turn-Vereins, einen in No. 277 des Mannheimer Journals befindlichen Censurstrich betreffend.

Der Stellvertreter des Censors, Assessor Müller hieselbst, hat sich erlaubt, beifolgende „Aufforderung zum Beitritt zu dem sich hier bildenden Turnverein", zu streichen. In diesem Strich liegt:

1) eine Verletzung des Art. 18 der deutschen Bundesacte, §. 17 der Badischen Verfassungs-Urkunde und des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831.

2) Eine Verletzung der Censurinstruction, welche in dem Artikel 5 der Verordnung vom 28. Juli 1832 enthalten ist.

3) Eine Verletzung des §. 13 der Verfassungs-Urkunde, durch welchen uns unsere persönliche Freiheit zugesichert wurde. Wenn wir

nicht mehr das Recht haben sollen, uns zu gemeinnützigen Zwecken zu versammeln, so ist unsere persönliche Freiheit vernichtet.

4) Eine Verletzung des Associationsgesetzes vom 26. October 1833, demzufolge nur ein bereits gebildeter Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, aufgelöst, keineswegs aber die Bildung eines Vereins zu gemeinnützigen Zwecken verhindert werden kann.

Es ist empörend, zu sehen, wie ein auf unsere Verfassung beeidigter Staatsdiener, es wagt Verfassung und Gesetz Hohn zu sprechen, indem er uns verhindert von unsern heiligsten verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch zu machen. Alle Achtung vor dem Gesetze muß untergehen, alle Autorität der Staatsbeamten muß zu Grunde gerichtet werden, wenn eine ganze Stadt längere Zeit hindurch unter dem Einfluß eines so gesetzwidrigen, durchaus willkürlichen Verfahrens steht, wie sich bei Gelegenheit der beabsichtigten Gründung eines Turnvereins wiederum bekundet hat.

Der Bürger wird auf solche Weise mit Gewalt darauf hingewiesen, sich die Rechte selbst zu nehmen, welche ihm in verfassungswidriger Weise vorenthalten werden. Wenn die Gesetze nicht mehr heilig geachtet werden, so wanken Treue und Gehorsam und mit diesen fallen alle diejenigen, welche keine andere Stütze hatten, als die Gewalt.

Ich trage daher darauf an,

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle

1) den im Original beifolgenden Censurich aufheben und
2) den Censor zur Verantwortung ziehen, welcher es wagte, in so verfassungwidriger Weise seinem verfassungswidrigen Censuramte vorzustehen.

Mannheim, den 11. October 1845.

v. Struve.

Mannheimer Morgenblatt.

No. 238. Dienstag den 7. October 1845.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf unsere Anzeige, laut welcher das „Mannheimer Morgenblatt" nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. August d. J., No. 1489 für die betreffenden, von den Großherzoglichen Staatsstellen ausgehenden öffentlichen Kundmachungen zum offiziellen Verkündigungsblatt des Unterrheinkreises erhoben wurde, bringen wir unsern verehrten Lesen die Nachricht, daß nach Verfügung Großherzoglich Hochlöblicher Regierung des Unterrheinkreises vom 3. October d. J., No. 25,587 dasselbe auch als

amtliches Local-Verkündigungsblatt für die Stadt Mannheim

erklärt wurde.

Das „Mannheimer Morgenblatt" ist hier, in der nächsten Umgebung, überhaupt in allen Theilen des Großherzogthums Baden und dem nahen Auslande sehr verbreitet; die Insertionsgebühren sind von den dahier erscheinenden Blättern die billigsten, weßhalb wir dasselbe auch zu Privat-Bekanntmachungen jeder Art bestens empfehlen können. Zu neuen Anbestellungen auf unsere Zeitung laden wir hiermit ebenfalls ergebenst und zwar mit dem Bemerken ein, daß die Blätter vom 1. October an, als dem Anfang des neuen Quartals, nachgeliefert werden.

Mannheim, den 6. October 1845.

Die Redaction.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Ueberreichung eines Exemplars der „Actenstücke der Censur des Großherzoglichen Regierungsraths von Uria-Sarachaga, eine Recursschrift an das Publikum, herausgegeben von Gustav von Struve."

Indem ich hierneben Hochpreislichem Ministerio ein Exemplar der vor kurzem hieselbst erschienenen Actenstücke der Censur des Herrn von Uria überreiche, erlaube ich mir die Bitte, hochdasselbe wolle diesem Werke einige Aufmerksamkeit zuwenden.

Mir scheint, eine vorurtheilsfreie Betrachtung dieses Werkes muß jeden denkenden Menschen von der Unhaltbarkeit der Censur überzeugen. Fünf Sechstheile der Censurstriche des Herrn v. Uria wurden mir nach und nach von den beiden, dem Censor vorgesetzten Behörden freigegeben. Die Unterdrückung des übrigen Sechstheils brachte gewiß unserer Regierung weit weniger Vortheil, als die ungerechte Streichung der freigegebenen Artikel derselben Schaden brachte. Denn

1) führten diese Striche wiederholt darauf, an das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 zu erinnern, und die verfassungswidrige Aufhebung desselben in Anregung zu bringen;

2) wurde Jedermann unwillig über einen Censor, welcher seine eigene ultramontane Persönlichkeit an die Stelle des ihm durch Verordnung v. 28. Juli 1832 Art. 5 gezogenen Schranken setzte. Dieser Unwille richtete sich natürlich wenigstens theilweise und mit Recht auch gegen das Groß-

herzogliche Ministerium des Innern, von welchem die überhaupt verfassungswidrig und überdieß so unverantwortlich ausgeübte Censur ausgehe.

3) Die von dem Censor gegen mich eingeleiteten chicanösen Prozesse verletzten das Rechtsgefühl aller derer, welche davon Kunde erhielten. Jedermann sagte sich: wenn ein Advocat in seinen Prozessen chicanirt, so nennt man ihn einen Rabulisten. Wie sollen wir aber einen Staatsdiener nennen, welcher einen Advocaten chicanirt?

4) Die Verletzung des Amtsgeheimnisses und der Formen des Anstandes, welche sich der Censor zu Schulden kommen ließ, verrathen eben so sehr dessen Mangel an Gewissenhaftigkeit als an Selbstbeherrschung. Kann wohl ein solcher Mann die Schriften gewissenhafter und verständiger Leute censiren, ohne sie zu verderben?

5) Das tyrannische Wesen, welches sich derselbe erlaubte, mag in Spanien an der Tagesordnung seyn; allein in Baden sind wir es nicht gewöhnt und die Behörde, welche es auch nur duldet, muß dadurch in der Achtung des Publicums sinken.

Diese und ähnliche Betrachtungen greife ich nicht aus der Luft, sondern sie sind mir wiederholt von achtungswerthen Männern selbst mitgetheilt worden.

Möge Hochpreisliches Ministerium des Innern dieselben würdigen, und von der Grundansicht ausgehend, die Censur sey verfassungswidrig, zweckwidrig und für die Staatsregierung nicht minder gefährlich, als für das Volk, dahin wirken, daß ein verfassungsmäßiger Zustand in Betreff der Presse hergestellt werde, bevor das Volk aufhört, die verfassungswidrigen Censur-Verordnungen allgemein als solche zu erkennen, und folgeweise unbeachtet zu lassen.

Ich schließe mit der Bitte um Gerechtigkeit, in welcher sich alle die vielen zur Zeit noch unerledigten Vorstellungen, Recursschriften

und andere Eingaben auflösen, welche ich seit drei Monaten bei dieser hohen Behörde eingereicht habe.

Wie viele Mühe könnte sich das hohe Ministerium ersparen, wenn es nicht einen Mann anstellte, um zu streichen, und dessen Striche dann wiederum gestrichen werden mußten!

Das Prinzip der Ueberwachung und des Zwanges, an welchem das hohe Ministerium noch immer festhält, hat sich überlebt, dessen Leiche schreckt niemanden mehr. Es wäre Zeit, sie zu beerdigen.

Mannheim, den 12. October 1845.

v. Struve.

An

Herrn Sporteleinnehmer Greber hierselbst.

So eben erhalte ich wiederum drei Sportelzettel im Betrage von 1 fl. 36 kr. — 26 kr. und 18 kr. von Ihnen, welche sämmtlich die von mir in Censur-Angelegenheiten ergriffenen Recurse betreffen. Als Staatsdiener muß Ihnen der §. 53 unserer Verfassungs-Urkunde bekannt seyn, welcher wörtlich lautet wie folgt:

„ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden."

Es muß Ihnen bekannt seyn, daß die Stände weder zu der Censur, noch zu irgend einer Auflage ihre Zustimmung ertheilt haben, welche die an und für sich schon verfassungswidrige und schwer auf

uns lastende Censur zu einer noch größern Last zu machen geeignet wäre.

Der Staat hat daher durchaus kein Recht wegen Censurstrichen und andern mit der Censur in Verbindung stehenden Verfügungen der Behörden Auflagen zu erheben, und folgeweise habe ich keine Pflicht, solche zu bezahlen.

Ich werde sie daher auch nicht bezahlen, denn ich bin fest entschlossen, auf dem festen Grund und Boden unserer Badischen Verfassungsurkunde und der deutschen Bundesacte zu stehen, und werde daher jedem Versuch, verfassungswidrige Auflagen zu erheben, auf das entschiedenste entgegen treten. Ich werde jeden einzelnen Staatsdiener, welcher sich dazu gebrauchen läßt, verfassungswidrige Auflagen zu erheben, persönlich für sein Verfahren verantwortlich machen und die Sache vor die Kammern bringen, welche demnächst zusammentreten werden.

Von diesem meinem Schreiben an Sie werde ich unverweilt dem Großherzoglichen Ministerium des Innern Kenntniß geben, und gebe Ihnen anheim, was Sie unter obwaltenden Umständen auf Ihre persönliche Verantwortung und Gefahr glauben thun zu können.

Mannheim, den 14. October 1845.

v. Struve.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Erklärung
des Obergerichtsadvocaten v. Struve,
betreffend die Sporteln in Censursachen.

So eben sind mir wieder drei Sportelzettel in Angelegenheiten der Censur zugekommen. Ich kann mich nicht verpflichtet erachten, dieselben zu bezahlen, da die Censur rechtswidrig und eine Auflage in Betreff der Verhandlungen dieses verfassungswidrigen Instituts von den Kammern nicht genehmigt wurde. Ich lege daher dem hohen Ministerio Abschrift eines Schreibens bei, welches ich unterm Heutigen an den Sporteleinnehmer Greber erlassen habe, und stelle es lediglich dieser hohen Behörde anheim, ob dieselbe vor den Kammern und der deutschen Nation glaubt verantworten zu können, eine Auflage mit Gewalt zu erheben, welche das verfassungswidrige Institut der Censur zu einer noch schwereren Last macht, als es an und für sich schon ist.

Mannheim, den 19. October 1845.

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursbeschwerdeschrift
des Obergerichtsadvocaten v. Struve,
als Redacteurs des Mannheimer Journals, betreffend die Nummern 280, 281, 282, 283 und 284 dieser Zeitung.

Geht br. m. an den Beschwerdeführer zur Reinigung von den unziemlichen Ausfällen zurück.
Mannheim, den 17. October 1845.
Der Censor,
Regierungsrath von Uria.

Kaum ist der Großherzogliche Regierungs-Rath und Censor von Uria-Sarachaga von seiner Reise zurückgekehrt, so sehe ich mich schon wieder zu den wohlbegründetsten Beschwerden gegen denselben veranlaßt. So lange dessen Substitut, Herr Assessor Müller, die Censur handhabte, konnte ich zwar allerdings mit manchen seiner Striche nicht einverstanden seyn, allein ich hegte doch die Ueberzeugung, daß er nur streiche, was er in Gemäßheit der von seinen vorgesetzten Behörden erhaltenen Weisung glaube streichen zu müssen. Allein das Verfahren des Herrn v. Uria hat mir klar bewiesen, daß er im Widerspruche

mit den Weisungen der ihm verfassungsmäßig vorgesetzten Behörden streiche, was er glaubt im Interesse der jesuitisch-absolutistischen Partei streichen zu müssen. Daß derselbe in dem bezeichneten Geiste die Censur handhabe, erhellt aus den von mir veröffentlichten Actenstücken seiner Censur zur Genüge. In diesem Sinne hat sich auch das größere Publikum bei vielen Gelegenheiten nicht undeutlich ausgesprochen, und die wiederholten Verfügungen der dem Censor vorgesetzten Behörden, welche dessen Striche aufhoben, mußten das Publikum in dieser Ansicht nothwendig bestärken.

Der Wiedereintritt des Herrn v. Uria in sein Censorenamt muß daher nothwenig den Kampf erneuern, welcher während seiner Abwesenheit so ziemlich geruht hatte.

Die hiebei folgenden Censurstriche werden die Großherzogliche Regierung überzeugen, daß die von Hochderselben so wie von dem Ministerium des Innern wiederholt ergangenen Verfügungen, wodurch fünf Sechstheile der Censurstriche des Herrn von Uria aufgehoben wurden, denselben durchaus nicht bestimmt haben, in der Art und Weise der Handhabung der Censur irgend eine Veränderung eintreten zu lassen.

Ich bitte daher,

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle

1) die in beifolgenden Blättern verfügten Censurstriche aufheben,

2) dahin wirken, daß der Regierungs-Rath von Uria von seinem Censoramte entfernt werde.

Mannheim, den 15. October 1845.

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises.

Recursbeschwerdeschrift
des Obergerichtsadvocaten v. Struve,
betreffend den Strich einer Bekanntmachung, wegen beabsichtigter Vorlesungen desselben.

Geht br. m. an den Beschwerdeführer zur Reinigung von den unziemlichen Ausfällen zurück.

Mannheim, den 17. Oct. 1845.

Der Censor,

Regierungs-Rath von Uria.

Es scheint, es hat sich die hiesige Censur mit der hiesigen Polizeibehörde verbunden, mir die Ausübung aller meiner verfassungsmäßigen Rechte thatsächlich zu bestreiten. Mein Eigenthum wird mir durch Gendarmen gewaltsam entrissen, und ich kann, wiederholter Anforderungen ungeachtet zu demselben nicht gelangen.

Die Gründung eines Turnvereins, bei welcher ich mitwirkte, wurde durch Censur und Polizei im Widerspruch mit Gesetz und Recht bekämpft.

Den Gegenstand dieser Beschwerde bildet eine in No. 281 vom 14. l. M. enthaltene Ankündigung, welche wörtlich lautet wie folgt:

„In Folge mehrfacher Aufforderungen sehe ich mich veranlaßt, einen Cursus von Vorträgen über die rechtlichen Zustände Deutschlands im Laufe kommenden Winters zu eröffnen.

Donnerstag, den 6. November, Abends 8 Uhr, werde ich die Vorträge beginnen und sie jeden Donnerstag bis Ende März fortsetzen.

Der Abonnementspreis für den ganzen Cursus beträgt 1 fl. Subscriptionslisten liegen in sämmtlichen hiesigen Buchhandlungen auf. Das Lokal wird später bekannt gemacht werden."

Nach Art. 5 der Verordnung vom 28. Juli 1832, welcher sich auf die §§. 18, 20, 21 und 22 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 bezieht, darf der Censor nichts anders streichen, als solche Aeußerungen, welche den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründen würden.

Ich frage nun jeden Mann von Ehre und Gewissen, jeden Mann, der nicht alles Schamgefühles baar und ledig ist, ob obige Ankündigung den Thatbestand irgend eines Verbrechens oder irgend eines Vergehens begründet? Begründet jene Bekanntmachung aber nicht den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens, so kann selbst nach der Verordnung vom 28. Juli 1832 dieselbe nicht gestrichen werden. Allein das ist der Fluch des Unrechts, daß es fortzeugend immer Unrecht schafft.

Zuerst wurde in verfassungswidriger Weise das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 aufgehoben, unter ausdrücklicher Zusicherung, keine Aeußerung solle durch die Censur unterdrückt werden, welche, falls sie

durch die Presse veröffentlicht würde, nicht eine Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Folge haben würde. Bald ward aber diese Beschränkung der Censur nicht minder beseitigt, als das Preßgesetz selbst. Der Censor fing an zu streichen, was ihm beliebte, ohne alle Rücksicht auf Verbrechen und Vergehen, ohne alle Rücksicht auf geschichtliche Wahrheit, ohne alle Rücksicht auf die Interessen des deutschen Vaterlandes.

Die von mir vor kurzem veröffentlichten „Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungs-Raths v. Uria-Sgrachaga" liefern hiefür die sprechensten Beweise.

Allein Schritt für Schritt geht man immer weiter auf dem Wege des Unrechts und der Verfassungswidrigkeit. Man benützt jetzt die Censur, um dem Bürger die Ausübung mehrerer seiner heiligsten verfassungsmäßigen Rechte unmöglich zu machen.

Der §. 18 unserer Verfassungs-Urkunde räumt jedem Landeseinwohner ungestörte Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung gleichen Schutz ein. Nichts desto weniger bekämpft die Censur die deutsch-katholische Bewegung mit aller Macht und wehrt den Deutsch-Katholiken sich mit Hülfe der Presse zu organisiren und für ihren Gottesdienst die erforderlichen Mittel herbeizuschaffen.

Der Art. 13 stellt die persönliche Freiheit der Badener unter den Schutz der Gesetze. Ich frage nun wieder jeden redlichen Mann, jeden Mann, der noch Schamgefühl besitzt: worin besteht denn die persönliche Freiheit? Die Antwort auf diese Frage ist ganz einfach: in der Freiheit, alles zu thun und zu lassen, was nicht die Rechte Anderer verletzt. Eine öffentlich angekündigte Vorlesung zumal über die rechtlichen Zustände unseres deutschen Vaterlandes kränkt keine Rechte. Niemand wird durch diese Ankündigung zu irgend etwas verpflichtet, das er nicht freiwillig leistet. Niemand wird durch dieselbe gezwun-

gen, sie anzuhören, wenn er nicht will, während auf der andern Seite Jedermann durch dieselbe Zusage erhält, den Vorlesungen beiwohnen zu dürfen, wenn er den mäßigen Eintrittspreis bezahlen will. Die Behörden sind daher in der Lage, diese Vorlesungen zu überwachen und einzuschreiten, sobald ein Eingriff in die Rechtssphäre hervorgerufen wird. Ein früheres Einschreiten aber ist verfassungswidrig und ich werde mir dasselbe nicht ruhig gefallen lassen.

Die Frage ist wiederum klar und deutlich: hat bei uns im Badischen die Verfassungsurkunde noch practische Bedeutung oder nicht? jeder, welcher diese Frage practisch verneint, möge wohl bedenken, daß unsere Verfassungsurkunde nicht nur die Rechte des Volks, sondern auch diejenigen des Regentenhauses feststellt und daß letztere in große Gefahr kommen, wenn sich das Volk überzeugt, daß seine Rechte nicht mehr heilig gehalten werden.

Nicht bloß in meinem Interesse, sondern auch in demjenigen des badischen Regentenhauses und des badischen Volkes stelle ich daher die Bitte:

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle nicht zugeben, daß in meiner Person außer dem Art. 18 der deutschen Bundesacte, der §. 17 der Badischen Verfassungs-Urkunde, dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831, auch noch die Verordnung vom 28. Juli 1832 und der §. 13 der Badischen Verfassungsurkunde verletzt werden;

es wolle hochdieselbe vielmehr:

1) den verfassungs- und verordnungswidrigen Strich meiner Einladung zu den von mir zu haltenden Vorträgen aufheben, und
2) dahin wirken, daß ähnliche verfassungswidrige und rechtswidrige Striche nicht mehr vorkommen.

Sollte Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreiſes dieſen meinen Anträgen gemäß nicht verfügen, ſo zeige ich für dieſen Fall ſofort das Rechtsmittel des Recurſes an Großherzogliches Miniſterium des Innern an, bitte dieſe hohe Behörde dieſe Schrift auch für Hochdieſelbe als Recursausführungsſchrift zu betrachten und in Gemäßheit der von mir geſtellten Bitte zu verfügen.

Mannheim, den 15. October 1845.

v. Struve.

An den Großherzoglichen Cenſor, Regierungsroth v. Uria-Sarachaga

zur Weiterbeförderung

an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreiſes.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 10. October 1845.

No. 26,172. Bericht des Stadtamts Mannheim vom 6. d. M.

Die auf Montag den 6. d. M. im Wirthshause zur Rheinaue angeblich Behufs der Besprechung zur Begründung einer Turnanstalt projectirte Versammlung betreffend.

Beschluß.

Dem Stadt-Amt Mannheim wird unter Rückgabe seiner Acten zur weitern Bekanntmachung eröffnet:

Der von dem Ob.-G.-Advocaten von Struve gegen die stadtamtliche Verfügung vom 2. d. M. anher ergriffene Recurs wird unter Bestätigung dieser durch das Gesetz vom 15. November 1833 gerechtfertigten Verfügung als unbegründet unter Verfällung des Recurrenten in die Kosten verworfen.

Dem weitern Petitum des Ob.-G.-Advocaten von Struve kann keine Folge gegeben werden, indem von dem Stadt-Amt nach seiner Zuständigkeit verfahren worden ist und überall kein Amts-Mißbrauch oder Verfassungsverletzung vorliegt.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Geschehen Mannheim, den 15. October 1845.

Vor

Großherzoglichem Stadtamt

gegenwärtig

Polizei = Assessor Müller.

Es wird vorerst als Einleitung und nähere Erklärung der Anzeige Folgendes bemerkt:

Es wurde dem Stadtamte bekannt, daß am Montag den 6. l. M. in der Rheinau, angeblich Behufs der Besprechung zur Begründung einer Turnanstalt eine öffentliche Versammlung stattfinden soll, wobei der Beanzeigte in der Eigenschaft als s. g. provisorischer Vorstand der Anstalt die Einladung zu dieser Versammlung unterzeichnete. Deßwegen wurde er am 3 d. M. über diese Sache zu Protocoll näher einvernommen und dann mittelst Verfügung von gleichem Datum auf den Grund des Gesetzes vom 15. November 1833, Regierungs-Blatt S. 243 die Abhaltung der projectirten Versammlung verboten, welche Verfügung in der Zwischenzeit auf durch Ober-Gerichts-Advocat von Struve ergriffenen Recurs durch hohe Kreisregierung dahier im Erlaß vom 10. d. M. No. 26,172 bestätigt worden ist.

Die Versammlung wurde des Verbotes ungeachtet doch abgehalten und hat namentlich der Beanzeigte daran Theil genommen, wie man sich davon durch eigene Wahrnehmung überzeugte. Obgleich vielleicht 60 bis 70 hiesige Einwohner bei der Versammlung anwesend waren, so hält man es einstweilen für zweckmäßig, gegen den Ober-Gerichts-

Advocaten von Struve Untersuchung einzuleiten, weil man von ihm die actenmäßige Gewißheit hat, daß ihm die stadtamtliche Verfügung, die jenes Verbot zum Gegenstand hat, bekannt gewesen ist. Im Uebrigen wird sich auf die Acten, die Abhaltung einer Versammlung angeblich Behufs der Besprechung zur Begründung einer Turnanstalt betreffend berufen.

Auf die ergangene Ladung ist heute Ober-Gerichts-Advocat von Struve vor dem Stadtamte erschienen. Man eröffnete ihm die gegen ihn eingelaufene Anzeige, worauf er sich durch eigenes Dictiren in die Feder hierauf rechtfertigt: „So sehr ich geneigt und bereit bin jedem verfassungsmäßigen und gesetzlichen Gebot oder Verbot einer Staatsbehörde Folge zu leisten, ebenso fest bin ich entschlossen, jedem verfassungswidrigen und ungesetzlichen Gebot oder Verbot derselben Widerstand entgegen zu setzen."

„Der §. 13 unserer Verfassungs-Urkunde stellt die persönliche Freiheit aller Badener unter den Schutz der Verfassung, und das Associations-Gesetz vom 26. October 1833 gestattet den Staatsbehörden nur einen bereits gegründeten Verein aufzulösen, insofern er eine Tendenz angenommen hat, welcher die öffentliche Ordnung und das Wohl des Staates gefährdet. Das Großherzogliche Stadtamt hat sich daher einer Verletzung des §. 13 unserer Verfassungs-Urkunde und des Gesetzes vom 26. October 1833 zu Schulden kommen lassen, als dasselbe eine durchaus gesetzmäßige Versammlung verbot. Die Verbote gegen gesetzmäßige Handlungen hiesiger Einwohner von Seite der Polizei haben sich in letzterer Zeit in so überraschender Weise vermehrt, daß jeder verfassungstreue Badener sich aufgefordert fühlen muß, seine Rechte zu wahren und diejenigen Staatsdiener zur wohlverdienten Strafe zu bringen, welche sich dazu hergeben, Verfassung und Gesetz mit Füßen zu treten. Bevor ich schließe, kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß

die Ladung, welche mir zugegangen ist, ein Rubrum enthält, welches zur vorliegenden Sache nicht paßt und für mich persönlich verletzend ist."

Ich bin wegen Störung der öffentlichen Ordnung vorgeladen worden, während Großherzogliches Stadtamt doch selbst wußte, daß bei der in Frage stehenden Versammlung die öffentliche Ordnung nicht gestört worden ist."

„Ich bitte daher das Rubrum dieser Sache verändern zu lassen, indem es auf mich einen falschen Schein wirft."

„Ferner bemerke ich:

„Allerdings habe ich der Versammlung beigewohnt, welche gestern vor acht Tagen statt fand, um die Gründung eines Turnvereins zu besprechen. Ich habe dieser Versammlung nicht bloß beigewohnt, sondern ich glaube sagen zu können, daß ich sie geleitet habe. Dieselbe fand übrigens nicht im Rheinausaale statt, weil dieser verschlossen war, sondern in dem gewöhnlichen Wirthszimmer des Gasthofes zur Rheinaue. Die Gründe, welche mich bestimmten, die Versammlung abzuhalten, habe ich zum Theil bereits angeführt. Weiter habe ich desfalls zu bemerken:

„Es ist ein tiefgefühltes Bedürfniß, den Körper zu entwickeln und kräftig auszubilden, dieses kann hauptsächlich nur durch regelmäßiges Turnen geschehen. Zu dieser positiven Seite, welche das Turnen wünschenswerth macht, tritt noch eine negative Seite hinzu. Die Zeit und die Kräfte, welche der Pflege und Uebung des Körpers entgehen, werden nicht selten dem Ruine desselben zugewandt. Die Männer und Jünglinge, welche keine Gelegenheit finden, sich körperlich zu üben, gehen in die Wirthshäuser und bringen da ihre Zeit zu, welche sie weit besser dem Turnen widmen könnten. Ich hege daher die feste Ueberzeugung, eine mit Umsicht geleitete Turnanstalt würde nicht nur auf der einen Seite durch Kräftigung der Körper der Turner wohlthätig wirken, sondern auch auf der andern Seite dadurch, daß sie

manches Schlimme verhüten würde. Derjenige Staatsdiener, welcher in verfassungswidriger Weise einer so heilsamen Anstalt entgegentritt, wie wir sie hier beabsichtigen, muß den allgemeinen Unwillen aller derer auf sich ziehen, welche eingedenk des Satzes: mens sana in corpore sano es für ihre Aufgabe halten, eine kräftige Entwickelung des Menschengeschlechts nach Körper und Geist zu befördern.

U. d. U.

v. Struve."

Hierauf ergeht in Erwägung, daß

1) durch die Untersuchung dargethan wurde, daß der Beanzeigte der am Montag den 6. l. J. abgehaltenen vom Stadtamte verbotenen Versammlung nicht blos angewohnt, sondern dieselbe leitete;

2) nach dem Gesetz vom 15. November 1833 den Staatsbehörden die Befugniß zusteht, jede bevorstehende Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht, zu verbieten und daß auf die Uebertretung eines ergangenen Verbotes entweder eine Geldstrafe, die den Betrag von 60 fl. oder eine Gefängnißstrafe, welche die Dauer von acht Wochen nicht übersteigen darf, angedroht ist;

3) die stadtamtliche Verfügung vom 3. d. M., nun auch bereits von der Behörde zweiter Instanz bestätigt wurde, worauf es übrigens hier gar nicht ankömmt, indem der Beanzeigte bloß das Recht haben konnte, die Ungesetzlichkeit oder gar die Verfassungswidrigkeit des amtlichen Verbotes auf dem Wege des Recurses darzuthun, keinesweges aber dem ergangenen Verbote zum Trotz der untersagten Versammlung anzuwohnen und solche zu leiten, so wie nach Ansicht des §. 19 im Strafedict, den Kostenpunkt betreffend, auf abgeführte Untersuchung anmit

XCVII

Urtheil.

Es werde der Beanzeigte Obergerichtsadvocat von Struve dahier wegen Störung der öffentlichen Ordnung durch Theilnahme an der Montags, den 6. l. J. abgehaltenen verbotenen Versammlung und Leitung derselben in eine polizeiliche Geldstrafe von 25 fl., so wie zur Tragung der Untersuchungskosten verfällt.

V. R. W.

Großherzogliches Stadtamt.

Müller.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursschrift
des Obergerichtsadvocaten v. Struve,
J. S.
wegen angeblicher Störung der öffentlichen Ordnung.

No. 26,873. Geht zurück zur Reinigung von den unziemlichen Ausfällen.

Mannheim, den 18. Oct. 1845.

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Schwind.

Es ist zwar ein wohlbekanntes Sprichwort: Undank ist der Welt Lohn. Allein in dem Maaße, wie die Behörden der Stadt Mannheim sich bemühen, mir diesen Satz fühlbar zu machen, hat sich der Undank doch nicht leicht öffentlich gezeigt.

Im Vereine mit einer Anzahl hiesiger Bürger gründete ich vergangenen Sommer eine Badeanstalt im Rhein, welche einem tiefgefühlten Bedürfnisse abhalf. Zu diesem Behufe mußten aber an der betreffenden Stelle einige Weidenbüsche beseitigt werden. Dieses geschah nach vorgängiger Besprechung mit dem Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin. Jetzt wird gegen mich deßfalls eine Untersuchung wegen Holzfrevels eingeleitet! Dieses ist mein Dank, für die Mitwirkung zur Begründung jener Badanstalt.

Ein zweites Bedürfniß der hiesigen Bevölkerung besteht in der Gründung einer Turnanstalt, indem die Einwohner Mannheims im gegenwärtigen Augenblicke gar keine Gelegenheit besitzen, sich körperlich zu üben und auszubilden.

Der Dank der mir für diese Bestrebung von der hiesigen Behörde zu Theil wird, besteht in nachstehendem Erkenntnisse des Stadtamts, es lautet wörtlich, wie folgt:

„Es werde der Beanzeigte Obergerichtsadvocat von Struve dahier wegen Störung der öffentlichen Ordnung durch Theilnahme an der Montags den 6. l. J. abgehaltenen verbotenen Versammlung und Leitung derselben in eine polizeiliche Geldstrafe von 25 fl, so wie zur Tragung der Untersuchungskosten verfällt."

Dahin ist es also bei uns in Mannheim gekommen, daß der Mann, welcher mit Ueberwindung mannigfaltiger Schwierigkeiten, mit Aufopferung seiner Zeit, mit Anstrengung aller seiner Kräfte gemeinnützige Anstalten ins Leben zu rufen sich bemüht, wegen dieses seines Beginnens in Untersuchung gezogen, verfolgt und bestraft wird! Ich will den positiv-rechtlichen Standpunkt der Sache, welchen ich in meiner vor dem Stadtamte abgegebenen Erklärung bereits festgestellt habe, hier nicht weiter erörtern. Allein ich frage: wohin soll und muß ein derartiges Verfahren der hiesigen Behörden führen? muß nicht jeder

redliche Mann, die Behörden als seine schlimmsten Feinde betrachten, wenn er gewahrt, daß sie verfolgen, wo sie unterstützen sollten, verbieten, wo sie fördern sollten? Wo solche Verfolgungen stattfinden können, wie diejenigen, zu deren Ziele ich ausersehen wurde, da muß das Ansehen der Gesetze und der Behörden nothwendig von Grund aus untergraben werden. Die Behörden mögen mich strafen dafür, daß ich mich bemühe, wohlthätige Anstalten zu gründen. In den Augen der Bewohner Mannheims werde ich dadurch doch nicht zum Verbrecher werden. Die Behörden mögen meine kostbare Zeit durch unausgesetzte Verhöre in Anspruch nehmen. Es wird mir doch so viel bleiben, um meine Pflichten treu erfüllen zu können. Die Behörden mögen alle unsere verfassungsmäßigen Rechte mit Füßen treten, sie mögen einen Mannheimer Turnverein behandeln, als wäre er eine deutsche Republik, sie mögen die in einem Wirthszimmer abgehaltene Versammlung von etwa 10 Mannheimer Einwohnern unter den Gesichtspunkt einer Hambacher Volksversammlung stellen, sie mögen alle Gesetze, statt auszulegen, weglegen — mit Einem Worte, sie mögen sich hinwegsetzen über Treue und Glauben, über Recht und Billigkeit, sie mögen ablegen jedes Gefühl der Scham und jede Regung von Ehre und Gewissen — ich werde festhalten an unserer Verfassung und unsern Gesetzen, mir werden stets heilig seyn die Rechte der Regierung. Allein ich wiederhole es, ehe ich mir das Geringste meiner verfassungsmäßigen Rechte rauben lasse, werde ich kämpfen bis zum letzten Hauche meines Lebens.

Mein Grundsatz ist: Niemand zu verletzen, allein eine Verletzung meiner Rechte, nicht ruhig hinzunehmen. Ich mache daher die hohe Regierung wiederholt darauf aufmerksam, daß die Fortsetzung der gegen mich eingeleiteten Verfolgungen vielleicht weiter führen dürfte, als die Mannheimer Behörden sich jetzt noch denken möchten. Die eng-

MARBURG

lische Revolution brach aus, weil man ungerechte Auflagen und Strafen von Männern erhob, welche den Muth hatten, ihre verfassungsmäßigen Rechte geltend zu machen.

Diesen Muth besitze ich auch. Die Regierung möge daher wohl bedenken, daß ihre Verantwortlichkeit groß ist, wenn sie einen Kampf beginnt, welcher unausbleiblich zu immer größerm Unrecht führen muß.

Ich schließe daher mit der Bitte:

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle das im Eingang mitgetheilte Erkenntniß des Stadtamts Mannheim aufheben und mich mit allen Kosten verschonen.

Mannheim, den 16. October 1845.

v. Struve.

Mannheim, den 30. September 1845.

Die
Großherzogliche Wasser- und Straßenbau-Inspection Mannheim
an
das Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

Die Beschädigung der Pflanzungen bei der Badanstalt vor der Mühlau dahier betreffend.

Die Großherzogliche Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues hat im letzten Sommer die Errichtung einer Badeanstalt außerhalb dem Faschinat vor der Mühlau in flußbaupolizeilicher Beziehung mit dem Anfügen gestattet, daß man sich vorbehalte, diese Erlaubniß zurückzunehmen, wenn es sich in der Folge zeigen sollte, daß das Bestehen dieser Anstalt der in flußbaupolizeilicher Beziehung zu wahrenden Interessen nicht entspreche.

Dieses haben wir dem Vorstand der Badeanstalt eröffnet, allein nach der auf erhaltene Anzeige vorgenommenen Besichtigung haben wir gefunden, daß an jener Stelle erst vor einigen Tagen ein großer Theil der auf Kosten der Flußbaukasse angelegten Weiden-Pflanzungen ausgestockt und ein Theil der auf dem Faschinat stehenden Weiden abgehauen wurde.

Es ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß die oben bemerkte Erlaubniß der besagten Badeanstalt von Seiten der obersten Baubehörde sogleich wieder zurück genommen werde, sobald der eben berührte Flußbaufrevel daselbst zur Kenntniß kommt; da wir aber der Badeanstalt ein ferneres Gedeihen wünschen, so ersuchen wir Großherzogliches Stadtamt dienstfreundschaftlich obigen Frevel, welcher dem Vernehmen nach von den zur Ueberfahrt bestimmten Schiffern Christoph Dann und Erhard Ried soll verübt worden seyn, gefälligst untersuchen und den Schuldner zur gebührenden Strafe ziehen, dem Vorstand der Badeanstalt aber gefälligst aufgeben zu wollen, dafür zu sorgen, daß durchaus nicht das Geringste an der dortigen Weidenpflanzung verdorben werde, indem sonst die Badeanstalt von seiner Stelle entfernt werden müsse.

Hinsichtlich des verübten Frevels wird der für die Mühlau aufgestellte Schütz Heingärtner nähere Auskunft geben können.

Das Resultat bitten wir uns gefälligst mittheilen zu wollen.

Lienin.

Geschehen Mannheim, den 7. October 1845.

Vor Großherzoglichem Stadtamte,

gegenwärtig

Polizei-Assessor Müller.

In Folge ergangener Ladung erscheint heute der Mühlau-Schütz Jakob Heingärtner von hier, welcher folgendes auf geeignete Eröffnung angibt:

Die Großherzogliche Wasser- und Straßenbau-Inspection hat schon früher längs des Ufers am Rhein eine Menge junger Weiden pflanzen

lassen, so daß sie jetzt gegenwärtig gleichsam ein Wäldchen bilden. Nachdem nun im längst abgewichenen Sommer die neue Badeanstalt gegründet wurde, so verschwanden auf einer Stelle diese jungen Weiden und der Badaufseher Rieth sagte mir, man habe sie deßwegen entfernt, weil sie für die Badenden sehr hinderlich seyen.

Ein weiteres kann ich nicht angeben.

U. d. A.
J. Heingärtner.

Ferner erscheinen auch die beiden Schiffer Gerhard Rieth und Christoph Dann, welche als Aufseher über die neu errichtete Badeanstalt bestellt und verflichtet sind. Sie gaben folgendes an:

Es fanden sich auf zwei Stellen Weiden, wo sie nicht nur allein für die Badenden hinderlich waren, sondern selbst gefährlich werden konnten. Dieselben stunden nämlich im Wasser innen, beiläufig zehn bis fünfzehn Schritte als der Rhein angewachsen war, und dieß geschieht natürlich so oft, als der Rhein wieder wächst. Es geschah nun einigemal, daß Badende durch die starke Strömung mitten hinein getrieben wurden, so daß ihr Leben in Gefahr war und wir ihnen mit dem Nachen zu Hülfe eilen mußten. Zufälligerweise war auch der Vorstand der Badeanstalt, Obergerichtsadvokat von Struve, anwesend.

Bald darauf wurde nun von dem Comite selbst angeordnet, daß diese Partie Weiden ausgerottet werden sollten, und wir erhielten deßwegen von demselben hiezu den Auftrag, und ich Erhard Rieth bestellte dazu fähige Leute, indem die Bäumchen sammt der Wurzel aus dem Boden herausgerissen werden mußten. Von einem Frevel kann daher die Rede nicht seyn. Jedenfalls wäre derselbe nicht von uns verübt worden. Die Arbeiter wurden durch das Comite bezahlt.

U. d. A.
Erhard Rieth.
Christoph Dann.

Geschehen Mannheim, den 15. October 1845.

Vor Großherzoglichem Stadtamte,

gegenwärtig

Polizei-Assessor Müller.

Man hat sich veranlaßt gesehen: den anderseitigen Beschluß, womit die Acten an das hiesige Bürgermeisteramt abgegeben werden sollten, wieder aufzuheben und den Ober-Gerichts-Advocaten v. Struve, der heute in einer andern Angelegenheit vor Amt gewesen ist, einzuvernehmen, weil er nach der Behauptung der beiden verpflichteten Aufseher fürs Erste als Vorstand der Bade-Anstalt an dem offenen Rheinstrom und dann fürs Zweite als intellectueller Urheber des angeblichen Frevels bezeichnet ist. Auf geeigneten Vorhalt und Eröffnung gibt er Folgendes an:

Als Mitglied des aus den Herren Rentmeister Nestler, Werkmeister Metzger, Verwalter Wimmer, Zimmermeister Held und Herrn Diffene bestehenden Vorstands der Bade-Anstalt im Rhein besprach ich mich Namens dieses Vorstandes schon vor der Eröffnung der Bade-Anstalt mit Herrn Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin. Es war uns gleich anfangs klar, daß die Bade-Anstalt gar nicht eingerichtet werden könnte, in sofern nicht Einiges von dem stehenden Weidenholze entfernt würde. Es mußte nothwendig ein Weg durch das Gebüsch gehauen werden, um zu dem Badeplatze gelangen zu können; zweitens mußten diejenigen Weidenbüsche entfernt werden, welche im Rheine selbst befindlich, theils das Ansetzen von Schlamm beförderte,

theils den Badenden gefährlich wurden, indem sie sich leicht in denselben verwickeln konnten, theils endlich die freie Uebersicht des Badeplatzes und folgeweise die Beaufsichtigung der Badenden unmöglich machten. Ohne Entfernung der solchergestalt im Wege stehenden Weidenbüsche, konnte die Bade-Anstalt am Rhein durchaus nicht gegründet werden. Dieses erkannten wir von Anfang an, weßhalb ich im Auftrag des Vorstandes mich deßhalb mit Herrn Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin besprach. Ich legte ihm ausdrücklich die Frage vor, ob er die Beseitigung des den Badeplatz behindernden Weidenholzes selbst beaufsichtigen oder uns überlassen wolle? Er erwiederte mir hierauf, daß er solches dem Vorstande überlasse, indem er von denen, denselben bildenden Männern, erwarten könne, daß keine durch den Zweck der Bade-Anstatt nicht bedingte Beschädigung der Weiden stattfinden würde. Unter diesen Umständen muß es mich sehr befremden, d'e mir so eben mitgetheilte Eröffnung zu vernehmen.

Der Herr Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin wußte und mußte wissen, daß der Badeplatz nicht angelegt werden könne, ohne Entfernung einiger Weidenbüsche. Nur in sofern hätte er also Grund zur Klage, als auch solche wären entfernt worden, deren Entfernung durch den Zweck der Bade-Anstalt nicht bedingt worden wäre. Es ist also in der That traurig, zu sehen, mit welchen Schwierigkeiten man zu kämpfen hat, wenn man irgend eine gemeinnützige Anstalt gründen und erhalten will.

Die Bade-Anstalt im Rhein ist und war seit langer Zeit ein dringendes Bedürfniß der Stadt Mannheim. Die Gründer derselben machten und machen noch immer auf keinen Dank Anspruch für alle Mühe, welche sie sich zu diesem Behufe gaben. Allein es muß sie aufs Tiefste verletzen, als Frevler sich behandelt zu sehen, sich auf der armen Sünderbank vertheidigen zu müssen, weil sie thaten, was geschehen mußte,

um die Bade Anſtalt zu gründen, weil ſie thaten, was ihnen ausdrücklich von der betreffenden Behörde war geſtattet worden.

Sollte daher der Herr Waſſer- und Straßenbau-Inſpector Lienin ſich nicht veranlaßt ſehen, ſeine Anzeige unbedingt zurückzunehmen, ſo würde ich mich veranlaßt ſehen, mich beſchwerend an die Großherzogliche Waſſer- und Straßenbau-Ober-Direction in Karlsruhe zu wenden. Das Verfahren des Herrn Waſſer- und Straßenbau-Inſpectors Lienin iſt dermaßen unbegreiflich, daß es nur in böswilliger Aufhetzung ſeinen Entſchuldigungsgrund finden kann. Ich hege das feſte Vertrauen in die Ehrenhaftigkeit und die Umſicht der Großherzoglichen Waſſer- und Straßenbau-Direction, ſie werde in einer ſo klaren Sache wie dieſe iſt, ſich nicht durch Leidenſchaft verblenden laſſen, ſie werde nicht Männer als Holzfrevler von ihren Untergebenen behandeln laſſen, Männer, welche mit nicht unbedeutenden Opfern im Kampfe mit mannigfachen Schwierigkeiten eine Anſtalt ins Leben riefen, welche einem unabweisbaren Bedürfniß der Stadt Mannheim abhalf.

U. d. U.
v. Struve.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Ober-Recursschrift
des Obergerichtsadvocaten v. Struve,
die auf Montag, den 6. d. M., im
Wirthshause zur Rheinau, angeblich
Behufs der Besprechung zur Begrün-
dung einer Turnanstalt projectirte
Versammlung betreffend.

Unsere Mannheimer Behörden scheinen zu der Ueberzeugung gelangt zu seyn, es gäbe keine höhere Regierungsweisheit, als Alles zu verbieten. Um Beschönigungen ihrer Verbote sind sie nicht verlegen, denn sie haben die Stirn eine in einem Wirthslocale stattfindende Versammlung einiger Einwohner Mannheims, eine Volksversammlung zu nennen. Unter diesem Titel verbieten sie alle und jede Zusammenkünfte, welche ihnen mißliebig sind. Ihre eigenen Anhänger dürfen natürlich zusammentreten, zu welchem Zwecke sie immer wollen. Wie diese die Scheere der Censur nicht empfinden, vielmehr zügellos schimpfen und schmähen dürfen, so wird ihren Conventikeln, auch wenn sie einen politischen und kirchlichen Character haben, nichts in den Weg gelegt. Allein die Männer, welche nicht zu der Fahne des Absolutismus, Jesuitismus und Pietismus schwören, sind in ihren Augen durchaus recht-

los. Sie dürfen nicht einmal zum Zwecke körperlicher Uebungen zusammentreten. Sie dürfen nicht einmal eine Aufforderung ergehen lassen zum Zwecke, eine derartige Vereinigung zu Stande zu bringen.

Die verschiedenen Unterbehörden wirken übrigens in dieser Beziehung so übereinstimmend zusammen, sie sprechen dabei allen unsern Gesetzen in so schreiender Weise Hohn, sie setzen sich über allen gesunden Menschenverstand, und alles Rechtsgefühl in so überraschender Weise hinweg, daß der in Regierungs-Angelegenheiten nicht ganz unkundige Mann mit Sicherheit erkennt, es beständen geheime Weisungen, welche sie zu einem solchen gesetz- und verfassungswidrigen Verfahren anspornen.

Wie im Jahr 1834 zu Wien Beschlüsse gefaßt wurden, von welchen das deutsche Volk erst ein Jahrzehnt später, durch einen zur Zeit noch nicht aufgeklärten Glücksfall Kenntniß bekam, nachdem es freilich unter deren Joch die ganze Zeit über schwer geseufzt hatte, so wird es mir durch die bezeichneten unverantwortlichen Rechtsverletzungen, die sich unsere Behörden zu Schulden kommen lassen, klar, daß von Neuem Beschlüsse gefaßt wurden, welche der deutschen Nation verborgen werden, und durch welche die letzten Keime ihrer verfassungsmäßigen Rechte vernichtet werden sollen.

Allein eine herbe Erfahrung hat die deutsche Nation aufmerksam gemacht auf die ihr drohenden Gefahren. Ihre verfassungsmäßigen Vertreter werden dem Werke der Vernichtung der letzten Ueberreste ihrer Freiheiten nicht ruhig zusehen. Sie werden die pflichtvergessenen Staatsdiener, welche sich zu den Zwecken einer absolutistisch-hierarchischen Kamarilla mißbrauchen lassen, zur Verantwortung ziehen. Sie werden des Hochverraths anklagen jeden, welcher sich über Verfassungs-Gesetze hinwegsetzt, welcher sie durch die That über den Haufen wirft und ihrer spottet.

Ein Verfassungs-Gesetz ist auch der §. 13 unserer Verfassungs-Urkunde, welcher unsere persönliche Freiheit unter den Schutz der Verfassung stellt. Dieses Verfassungs-Gesetz hat seine nähere Bestimmung erhalten durch das Associations-Gesetz vom 26. October 1833, welches den Behörden nur erlaubt bereits gebildete Vereine aufzulösen, welche einen die öffentliche Ordnung und das allgemeine Wohl gefährdenden Character angenommen haben.

Nichts desto weniger hat das hiesige Stadtamt in Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung des Unter-Rheinkreises eine Versammlung verboten, welche keinen andern Zweck hatte, als einen Turnverein zu gründen, und die zu diesem Zwecke erforderlichen Berathungen öffentlich anzustellen.

Durch Beschluß Großherzoglichen Stadtamts vom 2. October, welcher bestätigt wurde durch Beschluß Großherzoglicher Regierung des Unter-Rheinkreises vom 10. October No. 16,172 wurde diese Versammlung verboten. Gegen dieses Verbot erhebe ich Einsprache, und trage auf dem Grunde unserer Gesetze auf dessen Aufhebung an.

Schließlich bemerke ich, wie ich dieses schon bei Gelegenheit mehrerer anderer Erklärungen ausgeführt habe, daß die Gründung einer Turnanstalt hierselbst ein unabweisbares Bedürfniß ist, und daß sich daher diejenigen einer schweren Verantwortung aussetzen, welche der Gründung einer solchen feindlich in den Weg treten.

Mannheim, den 16. October 1845.

v. Struve.

Wohllöblicher Gemeinderath!

Vorstellung und Bitte des Vorstandes des in der Bildung begriffenen Turn-Vereins, um Schutz gegen die denselben von den Verwaltungsbehörden entgegengestellten Hindernisse.

Nur in einem gesunden Körper kann ein gesunder Geist seine Wohnung aufschlagen. Von diesem Grundsatze gingen bereits die Völker des Alterthumes bei der Erziehung ihrer Jugend sowohl, als bei der ganzen Einrichtung des Lebens auch der im Mannesalter stehenden Bürger aus. Allgemein wird im ganzen deutschen Vaterlande anerkannt, daß bei uns in dieser Rücksicht im Laufe der vergangenen 30 Jahre viel versäumt worden ist. In nicht geringem Maße sind viele derjenigen Uebel, unter welchen wir leiden, der Vernachlässigung der Körperpflege zuzuschreiben. Der Mensch hat das Bedürfniß einer Thätigkeit, welche Körper und Geist zu gleicher Zeit ergreift, und wenn ihm diese nicht

in geeigneter Weise geboten wird, so geräth er leicht auf Abwege. Das Turnen kräftigt zu gleicher Zeit Körper und Geist, es befriedigt ein Bedürfniß, welches jeder gesunde Mensch empfindet, und indem es dieses thut, hält es zu gleicher Zeit von Vergnügungen ab, welche für Körper und Geist gleich verderblich sind. –

Alles dieses findet in erhöhtem Maße auf unsere Stadt seine Anwendung. Wir leben in der Ebene und weil wir nicht Gelegenheit haben, Berge zu steigen, und nicht die Aufforderung, in mehrstündigen Spaziergängen uns zu ergehen, bleiben eine Reihe von Muskeln unausgebildet, welche beim Steigen der Berge und bei häufigen längeren Spaziergängen ihre Ausbildung finden würden.

Auf der andern Seite sind die Versuchungen hier zahlreich. Der Ballsäle, der Wirthshäuser und der verderblichsten aller Häuser, welche wir nicht nennen wollen, gibt es hier viele. Es ist daher doppelt nothwendig, hier den auf solche Weise gebotenen Versuchungen zum Bösen entgegen zu wirken, und die durch unsere geographische Lage nicht gegebenen Aufforderungen zu reger körperlicher Thätigkeit durch entsprechende Anstalten hervorzurufen. Von diesen Grundansichten ging eine nicht unbedeutende Anzahl hiesiger Einwohner aus, indem sie den Wunsch aussprach, daß hier, wie dieses in mehreren andern deutschen Städten neuerdings geschehen, eine Turnanstalt gegründet werden möchte. Allein schon die Aufforderung an die Bewohner Mannheims, sich zu dem genannten Zwecke im Rheinausaale zu versammeln, wurde von der Censur gestrichen. Mit dem Striche dieser Aufforderung wurde ein Verbot der Versammlung verbunden, welches dem mitunterzeichneten Ober-Gerichts-Advocaten v. Struve behändigt wurde. Dieser war jedoch, in Uebereinstimmung mit allen hiesigen Bürgern, welche sich der Sache mit Eifer annahmen, der Ansicht, die Polizei habe kein Recht, eine öffentliche Versammlung hiesiger Einwohner zu einem erlaubten Zwecke zu verbieten. Die Versammlung wurde daher dennoch

abgehalten, es wohnten derselben beiläufig 100 hiesige Einwohner bei, von denen sich die meisten durch ihre Unterschrift bereit erklärten, für die Gründung der beabsichtigten Turnanstalt mit Rath und That mitzuwirken.

Zugleich wurden die Endes-Unterzeichneten gewählt, um die beabsichtigte Turnanstalt ins Leben zu rufen. Allein auch uns trat die Polizei sofort in den Weg. Die Aufforderung, welche wir an die hiesigen Einwohner richteten zum Zwecke, sich bei unserer Turnanstalt zu betheiligen, wurde von der Censur gestrichen. Der Ober-Gerichts-Advocat v. Struve wurde in eine Strafe von 25 fl. genommen, weil er der Versammlung anwohnte, in welcher die Gründung der Turnanstalt besprochen wurde. Wir haben daher nach allen diesen Vorgängen guten Grund zu befürchten, die Polizei werde auch künftig, wie bisher, unsern gemeinnützigen Bestrebungen feindlich entgegentreten. Allein wir setzen unser Vertrauen auf unsere städtischen Behörden. Diese werden gewiß nicht zugeben, daß auf der einen Seite die Häuser niedriger Lust von unserer Polizei geschützt, Anstalten körperlicher und geistiger Kräftigung aber im Keime erdrückt werden. Es handelt sich hier übrigens nicht blos um die Frage, ob eine Turnanstalt zur Kräftigung von Körper und Geist hier gegründet werden dürfe, sondern um den weit wichtigeren Grundsatz, ob der §. 13 der Verfassungs-Urkunde, welcher unsere persönliche Freiheit unter den Schutz der Verfassung stellt, und das Associationsgesetz vom 26. October 1833, welches den Staatsbehörden nur erlaubt, bereits gegründete Vereine aufzuheben, in sofern sie eine der öffentlichen Ordnung und das allgemeine Wohl gefährdende Tendenz angenommen haben — es frägt sich, ob alle diese Gesetze bei uns noch Geltung haben sollen oder nicht?

Wir stellen daher unsern Turnverein unter den Schutz der städtischen Behörden, und bitten zunächst:

Den Wohllöblichen Gemeinderath, derselbe wolle durch eine unmittelbare Eingabe bei dem Großherzoglichen Staatsministerium und erforderlichen Falls durch eine bei den Kammern einzureichenden Beschwerde dahin wirken, daß unser Turnverein von den Großherzoglichen Behörden nicht gestört werde, mittlerweile aber uns in unserm Bestreben fördern, eine Turn-Anstalt hieselbst ins Leben zu rufen.

Mannheim, den 17. October 1845.

Der Vorstand des in der Bildung begriffenen Turnvereins und in dessen Namen:

v. Struve.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Beschwerde des Obergerichtsadvocaten von Struve, über das Verfahren der Mannheimer Polizeibehörden.

Selbst in der traurigsten Zeit des römischen Kaiserreichs war es wenigstens erlaubt, die Klagen, zu welchen man durch die Willkür der Behörden getrieben wurde, auszusprechen, und wenn die in dem tiefsten Schlamm der Gefühllosigkeit versunkenen Behörden auch keine Abhülfe gewährten, so hörten sie doch die Klagen derer, welche sie drückten. Allein es scheint, die hiesigen Polizei-Behörden wollen selbst diejenigen des sinkenden römischen Kaiserreichs überbieten. Kein Gesetz und kein Recht ist ihnen mehr heilig und wenn das durch ihr Verfahren empörte Rechtsgefühl, auf's tiefste gekränkte Ehrgefühl sich in, wenn auch kräftigen, doch niemals formell ungeeigneten Worten gegen dieses Verfahren ausspricht, dann weisen sie die Eingaben des verletzten Staatsbürgers zurück, angeblich, um sie von den „unziemlichen Ausfällen zu reinigen".

Es ist fast keine, die staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Badener betreffende Bestimmung unserer Staatsverfassung, welche nicht in meiner Person verletzt worden wäre, und wenn ich mich über diese von allen Seiten auf mich losstürmenden Verfolgungen beschwere, so finde ich nirgends Hülfe, und jetzt gibt man mir sogar meine Eingaben unberücksichtigt zurück!

Ich habe gerechten Grund zur Beschwerde. Nach §. 7 der Verfassungs-Urkunde sind sämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Sie müssen es sich daher auch gefallen lassen, dafür verantwortlich gemacht zu werden. Wenn sie glauben, dieser Verantwortlichkeit dadurch entgehen zu können, daß sie Beschwerden über Verfassungsverletzung dem Beschwerdeführer zurückgeben, so dürften sie bald durch die Stimmen der Bürger und der Kammern zur Ueberzeugung gelangen, daß sie sich auf diese Weise der ausdrücklichen Bestimmung des §. 7 unserer Verfassungs-Urkunde nicht entziehen können.

Es ist dem hohen Ministerio bekannt, daß ich die Redaction des Mannheimer Journals übernahm, zwar mit dem ernsten Bestreben, festzuhalten an der deutschen Bundesacte und der Verfassungs-Urkunde, allein jede systematische Opposition durchaus zu vermeiden. Ich ging und gehe noch immer von dem Grundsatze aus, daß wir in der mächtigen Bewegung unserer Tage doppelt aufgefordert sind, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit an unseren Gesetzen überhaupt und insbesondere an unseren Verfassungsgesetzen festzuhalten. Meines Erachtens gibt es nur zwei Parteien: die Eine, welche unsere Gesetze redlich vollzogen wissen will, und die Andere, welche sie zu untergraben bemüht ist. Ob diese wühlerische Partei eine freie oder eine minder freie Verfassung herbeizuführen sich bestrebt, gilt mir gleichviel. Denn wenn die Grundfesten unserer Verfassung stürzen, so ist ein chaotischer Zustand

herbe geführt, und ob es dann gelingen mag, einen neuen befriedigenden Rechtszustand zu gründen, dieses bleibt einer ungewissen Zukunft anheim gegeben.

Treue Festhaltung des Gesetzes, unverbrüchliche Wahrhaftigkeit, Fernhaltung von aller Gehässigkeit, hatte ich mir gleich anfangs, als ich die Redaction des Mannheimer Journals übernahm, zum Ziele meines Strebens gesetzt. Ich glaube, behaupten zu können: ich bin von dem Wege nicht abgewichen, den ich gleich anfangs betreten. Allein klar und deutlich hat es sich gezeigt im Laufe der 3 bis 4 Monate, während welcher ich die Redaction des Mannheimer Journals versehe, daß eine nicht unbedeutende Anzahl von Staatsdienern die freie Sprache eines gewissenhaften Mannes, das kräftige Wort eines verfassungstreuen Badeners, nicht ertragen können, und daß sie ihn mit allen möglichen Chikanen verfolgen, weil sie weder den Muth haben, ihm offen entgegen zu treten, noch die Macht, ihm insgeheim den Boden zu unterwühlen.

Ich sah gleich anfangs voraus, daß so lange Herr v. Uria Censor wäre, ein Kampf mit demselben unvermeidlich seyn würde, dessen jesuitisch-absolutistische Grundsätze waren hier in Mannheim zur Genüge bekannt. Was ich vorausgesehen und vorausgesagt hatte, trat ein. Herr v. Uria übte sein an und für sich schon verfassungswidriges Censorenamt in solcher Weise aus, daß jeder unbefangene Mann erkennen mußte, es sey ihm nicht darum zu thun, die Interessen der badischen Regierung zu wahren, sondern seinen persönlichen Leidenschaften zu fröhnen. Er strich nicht nur wiederholt Stellen, welche seine vorgesetzten Behörden freigegeben hatten, er strich nicht nur, was in allen deutschen Zeitungen schon gestanden hatte, sondern er verfolgte mich auch mit den chicanösesten Prozessen, er verletzte das Dienstgeheimniß, indem er an offener Wirthstafel seine mit der Censurscheere

verübten Heldenthaten ausplauderte, und vergaß sich sogar so weit, sich eigentliche Grobheiten gegen mich zu erlauben.

Wenn es dem Badener schon im hohen Grade schmerzlich seyn mußte, überhaupt sich dem Joche der Censur noch fügen zu müssen, im Angesichte des Art. 18 der deutschen Bundesacte, des §. 17 der badischen Verfassungs-Urkunde und des Preßgesetzes v. 28. December 1831, so war doch die Art und Weise, wie Herr v. Uria die Censur handhabte, so unerträglich, daß ein Mann von Character das tyrannische Verfahren dieses gebornen Spaniers nicht ruhig hinnehmen konnte. Ich wiederhole hier in größerer Ausdehnung dieselbe Frage, welche ich in den mir von dem genannten Censor zurückgegebenen Eingaben, aufgeworfen habe: ich frage jeden Mann von Ehre und Gewissen, jeden Mann, der nicht alles Schamgefühles baar und ledig ist, ob irgend eine der vielen hundert Stellen, welche der Censor mir gestrichen, ob namentlich die einfache Einladung zu einer Versammlung, betreffend einen zu gründenden Turnverein, oder eine einfache Ankündigung, betreffend die von einem badischen Staatsbürger zu haltenden Vorträge — den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründe? Jeder muß antworten: Nein. Wenn also diese Stellen kein Vergehen begründen, so dürfen sie auch nicht gestrichen werden, selbst nach der Verordnung vom 28. Juli 1832, Art. 5, und dennoch wurden mir unausgesetzt ganze Bogen derartiger harmloser Stellen gestrichen, z. B. die Ankündigung eines von mir zu gebenden Cursus von Vorlesungen über die rechtlichen Zustände Deutschlands, zwei Ankündigungen, welche sich auf die Gründung eines Turnvereins hieselbst bezogen, ein Gedicht, welches die unmoralische Tendenz der Schriften der Gräfin Hahn-Hahn geißelt u. s. w., dennoch wurde eine Reihe von Mittheilungen, welche für die Bildung einer deutsch-katholischen Gemeinde hieselbst von Wichtigkeit waren, von Herrn von Uria und dessen Stellvertreter gestrichen. Auf solche Weise ist es klar geworden,

daß die Censur das Mittel seyn soll, die bedeutungsvollsten Artikel unserer Verfassungsurkunde über den Haufen zu werfen.

Die §§. 13, 17, 18 und 19 unserer Verfassungsurkunde sind bedeutungslos und unwirksam, wenn sie unter dem Einfluß eines jesuitisch-absolutistischen Spaniers allein ins Leben treten können.

Wie durch die Censur die Gewissens- und Glaubensfreiheit der Deutsch-Katholiken, und aufgeklärten Protestanten, so wird durch dieselbe die persönliche Freiheit und das Eigenthum aller unabhängigen Männer bedroht. Wie sie selbst keine Rechte achtet, so fordert sie auch alle übrigen Behörden zu unausgesetzten Rechtsverletzungen auf.

Der §. 53 unserer Verfassungs-Urkunde bestimmt ausdrücklich:

„ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden."

Die Stände haben nie ihre Zustimmung gegeben zur Erhebung einer die Censur betreffenden Auflage.

In andern deutschen Staaten, namentlich in Preußen, werden niemals Auflagen wegen Censurbeschwerden erhoben. Nichts destoweniger ergehen tagtäglich an mich Aufforderungen zur Zahlung derartiger Auflagen unter Androhung der Execution.

Wenn ich alle Rechtswidrigkeiten, zu deren Zielscheibe ich im Laufe der letzten 4 Monate von Seiten der hiesigen Behörden gemacht worden bin, ausführlich begründen wollte, so müßte ich dem hohen Ministerium wieder einen Band von 20 Bogen vorlegen. Mittlerweile lege ich hochdemselben zwei mir von dem Censor, und eine mir von Großherzoglicher Regierung zurückgegebene Beschwerdeschrift vor. Diese Schriften sind allerdings in einem ernsten und festen Tone gehalten, doch nur ein solcher entsprach der Bedeutsamkeit der hier in Frage stehenden Rechte.

Drei Staatsdiener sind es insbesondere, gegen welche ich mich zu beschweren habe:

1) der Großherzogliche Regierungsrath und Censor von Uria, welcher in verfassungswidriger und verordnungswidriger Weise die Censur handhabt, und mich mit den chicanösesten Prozessen verfolgt.

2) Der Stadtdirector Riegel, welcher eine Reihe der unverantwortlichsten Polizeimaaßregeln gegen mich verhängt hat. Hierher zähle ich insbesondere sein Verfahren, betreffend die Gründung eines Mannheimer Turnvereines.

3) Der Regierungsdirector Schaaff, welcher statt dem Unwesen der hiesigen Polizei und Censur zu steuern, dasselbe fördert und schützt.

Auf dem Grund des §. 7 unserer Verfassungs-Urkunde trage ich nunmehr, nachdem alle meine Versuche in anderer Weise meine verfassungsmäßigen Rechte geltend zu machen, gescheitert sind, darauf an:

> Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern wolle gegen den Regierungsdirector Schaaff, den Stadtdirector Riegel und den Regierungsrath und Censor von Uria-Sarachaga eine Untersuchung wegen Verfassungsverletzung einleiten lassen.

Zu näherer Begründung meines Gesuchs beziehe ich mich

1) auf die Acten der Censur des Großherzoglichen Regierungsraths von Uria vom 1. Juli bis jetzt;

2) auf die in Folge der Requisition dieses Censors gepflogenen Acten der 10 Preßprozesse, welche bei Großherzoglichem Stadtamte hieselbst gegen mich eingeleitet wurden;

3) auf die stadtamtlichen Acten, betreffend die Gründung eines Turnvereins hieselbst;

4) auf die stadtamtlichen Acten, betreffend die Gründung einer Badeanstalt im Rheine, denen zufolge gegen mich, als gegen einen Holzfrevler, verfahren wurde.

Sollte meinem obigen Antrag von dem Hohen Ministerium des Innern keine Folge gegeben werden, so zeige ich sofort für diesen Fall den Recurs an Höchstpreisliches Staatsministerium an.

Mannheim, den 20. October 1845.

v. Struve.

Urtheil.

In Anklagesachen

gegen

Gustav von Struve in Mannheim

wegen Uebertretung des Druckverbots in No. 40 der belletristischen Beilage zum Mannheimer Journal.

Wird auf gepflogene Recursverhandlungen zu Recht erkannt:

Das Erkenntniß des Stadtamts Mannheim vom 5. September 1845 besagend:

Der verantwortliche Redacteur des Mannheimer Journals sey wegen Umgehung der Censur in No. 40 der belletristischen Beilage desselben in eine Geldstrafe von 20 fl., so wie in die Untersuchungskosten zu verfällen, sey unter Herabsetzung der Strafe auf fünf Gulden und mit Verfällung des Recurrenten in die Kosten dieser Instanz zu bestätigen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Verordnung des Großherzoglichen Hofgerichts ausgefertigt und mit dem größeren Gerichts-Insiegel versehen worden.

So geschehen Mannheim, den 15. October 1845.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Unterrheinkreises.

v. Kettenacker (L. S.) Stempf.

Puchelt.

Entscheidungsgründe.

In No. 40 der belletristen Beilage zum Mannheimer Journal von diesem Jahre erschien ein Abdruck der vom Gemeinderath Streuber bei Eröffnung des katholischen Reform-Lesevereins zu Mannheim vom 2. August 1845 gehaltenen Rede, in welcher erklärt ist, es gelte: die Reinigung der durch Roms Herrschsucht, Habsucht und Unsittlichkeiten bis zur Unsittlichkeit entstellten Christuslehre. Obschon der Censor die

Worte „bis zur Unsittlichkeit entstellten" gestrichen hatte, so stand in den ausgegebenen Blättern dennoch: „bis zur Unkenntlichkeit entstellten." Der Großherzogliche Staatsanwalt trug deshalb bei dem Stadtamte Mannheim gegen den Redacteur jenes Blattes, Gustav v. Struve, auf eine Geldstrafe von 20 fl. an, auf welche von jener Behörde auch erkannt wurde.

Gegen dieses ihm am 8. v. M. eröffnete Straferkenntniß hat der Angeklagte am 9. desselben Monats die Appellation hier ausgeführt vor allem die rechtliche Gültigkeit der Verordnung vom 28. Juli 1832 anfechtend, jedoch nach den bisherigen Entscheidungen der Gerichtshöfe ohne Grund.

Durch Artikel 7 derselben Verordnung ist zwar der §. 17 des Preßgesetzes auch aufgehoben, allein demohngeachtet in dem Staatsministerialerlasse vom 26. Merz 1834 (Regierungsblatt No. 15, Pag. 131—2) ausgesprochen, daß gegen amtliche Straferkenntnisse wegen Umgehung der polizeilichen Druckerlaubniß die Appellation an das Hofgericht statt finde, die Zuständigkeit des Gerichtshofes unterliegt daher keinem Zweifel.

In der Hauptsache hat sich der Angeklagte zu seiner Entschuldigung darauf berufen, daß das gestrichene Wort „Unsittlichkeit" nur in Folge eines Druckfehlers an die Stelle des im Manuscript stehenden Wortes „Unkenntlichkeit" gesetzt worden, durch dessen Wiederherstellung er den Grund des Censurstrichs für beseitigt, mithin die erneuerte Einholung der Druckerlaubniß nicht für nöthig gehalten habe. Diese Angabe ist bescheinigt, theils durch die übereinstimmende Aussage des Druckers Krüger, theils durch den Umstand, daß in dem zur Censur vorgelegten Probeblatte, welches auch sonstige in den ausgegebenen Blättern verbesserte Druckfehler enthält, unmittelbar vor der gestrichenen Stelle das Wort „Unsittlichkeit" schon einmal steht.

Allein einmal war nicht blos das einzelne Wort „Unsittlichkeit" sondern die ganze Phrase „bis zur Unsittlichkeit entstellt" gestrichen; dann war der Redacteur nach Artikel 1 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Juli 1832 nicht berufen, den vom Censor erhobenen Anstand nach eigener Auslegung und ohne sich über dessen Ansicht zu verlässigen durch Aenderung eines Wortes in der gestrichenen Stelle für beseitigt zu achten. Er hat daher durch sein eigenmächtiges Verfahren die im Artikel 2 derselben Verordnung angedrohte Strafe verwirkt. Da jedoch unter den ermittelten Verhältnissen die böswliche Absicht dem Druckverbot zuwider zu handeln, nicht anzunehmen ist, auch ein sonstiger Erschwerungsgrund gegen den Angeklagten aus den Acten sich nicht ergibt, so liegt kein Anlaß vor, über das angedrohte geringste Maas der Strafe hinauszugehen.

Aus diesen Gründen und nach Ansicht des §. 19 des Strafedicts wegen der Kosten wurde wie geschehen erkannt.

Puchelt.

Mannheim, den 18. October 1845.

J. A. S. gegen den Redacteur des Mannheimer Journals, G. v. Struve, wegen Uebertretung des Druckverbots in No. 40 der belletristischen Beilage des Mannheimer Journals.

Protocoll vom Heutigen.

Beschluß.

No. 31,559. Dem Redacteur G. v. Struve wird eröffnet, daß man die von ihm angezeigte Oberberufung auf den Grund des §. 1 der Recursordnung in gerichtlichen Strafsachen (Reg.-Bl. 1836 X und 1837 XXV) für unzulässig erachtet und demgemäß die Aufnahme der ausgesprochenen Geldstrafe in die Hebrolle verfügt habe. *)

Großherzoglich Badisches Stadtamt.

Riegel.

---

*) Da hiernach ein weiteres Rechtsmittel augenscheinlich erfolglos gewesen seyn würde, schon aus formellen Gründen, führte ich ein solches nicht ein. v. Str.

Der Gemeinderath

der Großherzoglich Badischen Hauptstadt Mannheim.

No. 2184. Die Bitte des Obergerichtsadvocaten Herrn v. Struve dahier, das verfassungswidrige Benehmen des Großherzoglichen Stadtdirectors Geheimen Raths Riegel hieselbst betreffend.

Wird dem Herrn Petenten auf seine Eingabe vom 5. d. erwiedert: daß man von deren Inhalt Notiz genommen habe, daß es aber außer dem gesetzlichen Wirkungskreis des Gemeinderaths liege, die darin beantragten Schritte zu thun.

Mannheim, den 14. October 1845.

Jolly.

Schubauer.

Wohllöblicher Gemeinderath!

Vorstellung und Bitte einer Anzahl Mannheimer Bürger, betreffend die Zusammenberufung des größern Ausschusses.

Die Uebergriffe, welche sich die hiesigen Verwaltungs-Behörden erlauben, werden immer bedenklicher. Die persönliche Freiheit und die Gewissensfreiheit werden im Widerspruch mit den §§. 13 und 18 der Verfassungs-Urkunde bei jeder Gelegenheit auf das Schreiendste verletzt. Bei allen diesen Gelegenheiten wirken die verschiedenen Verwaltungs-Behörden so übereinstimmend zusammen, daß mit Bestimmtheit angenommmen werden kann, es beständen höhere Weisungen, nach welchen sie handeln. Ohne Zweifel haben diese verfassungswidrigen Maßnahmen der Behörden einen um so ernstern Character, als sie kurz nach den Conferenzen eintraten, welche im Laufe der jüngst vergangenen Monate am Rheine stattfanden.

Die Censur unterdrückt jede freie Meinungsäußerung selbst im Widerspruch mit ihren Instructionen, die Polizei verbietet das Zusammentreten hiesiger Einwohner zu den besten und edelsten Zwecken, weil sie überall Unrecht zu sehen glaubt.

Zu näherer Begründung dieser unserer Behauptungen erlauben wir uns weiter, Folgendes anzuführen:

Nach §. 13 unserer Verfassungs-Urkunde steht das Eigenthum und die persönliche Freiheit aller Badener unter dem Schutze der Verfassung. Nichts desto weniger sind beide in letzterer Zeit wiederholt auf das Unverantwortlichste durch Polizeimaßregeln beeinträchtigt worden. Als solche führen wir namentlich an:

1) Als eine Anzahl achtbarer hiesiger Bürger auf den 15. September eine Versammlung im Saale des badener Hofes ausschrieb, wurde der Eigenthümerin dieses Saales der Schlüssel zu demselben von der Polizei abgenommen, der Saal eigenmächtig verschlossen und ersterer unter Strafe verboten, von ihrem Eigenthum zum Zwecke der Abhaltung der genannten Versammlung, Gebrauch zu machen. Zu gleicher Zeit wurde ein Verbot dieser Versammlung den 16 Unterzeichnern der Einladung eröffnet. In solcher Weise wurde zu gleicher Zeit eine Verletzung der Eigenthumsrechte der Eigenthümerin des badischen Hofes und der persönlichen Freiheit der 16 einzelnen Bürger sowohl, als aller übrigen Einwohner Mannheims, welche geneigt gewesen wären, an jener Versammlung Antheil zu nehmen — verübt.

2) Als am 28. September l. J. Johannes Ronge mit seinen Gefährten hier eintraf, und die Liedertafel ihn am Bahnhof begrüßen wollte, versuchte es die Polizei ihr Schweigen zu gebieten. In keinem öffentlichen Locale durften diese gefeierten Männer sprechen. Diese Maßregeln hatten einen um so bedenklichern Character, je aufgeregter die Stimmung des Volkes an jenem Tage war, und je leichter daher eine Störung der öffentlichen Ordnung durch dieselben herbeigeführt werden konnte.

3) Als in Folge des von vielen Einwohnern Mannheims ausgesprochenen Wunsches, eine Turnanstalt hieselbst zu begründen, der zu diesem Behufe gewählte Ausschuß eine Versammlung in dem Rheinau-

saale auf den 6. October l. J. anberaumte, so wurde dem Eigenthümer dieses Saales bei strenger Strafe verboten, denselben zu dem benannten Zwecke zu öffnen, die Versammlung selbst wurde von der Polizei untersagt, und da sie dennoch abgehalten wurde, ward Ober-Gerichts-Advocat v. Struve, weil er dieselbe leitete, in eine Geldstrafe von 25 fl. verfällt, während es sich doch um nichts anders handelte, als um die Besprechung über die Art und Weise, wie eine unserer Stadt durchaus nothwendige Anstalt ins Leben gerufen werden könnte.

4) Ober-Gerichts-Advocat v. Struve gab vor Kurzem ein Werk unter dem Titel „Actenstücke der Censur des Großherzoglichen Regierungsraths v. Uria-Sarachaga" in eigenem Verlage heraus. Der Verordnung vom Jahre 1806 gemäß hatte er das Recht, solche selbst zu debitiren, und machte von demselben in der Art Gebrauch, daß er an die bekannten Kaufliebhaber Exemplare seiner Schrift durch einen Commissionär versandte. Als dieser Commissionär eines Tages in der Wirthschaft von Pfeifer, auf den Planken, saß, kamen 2 Gensdarmen, welche ihm die in seinem Besitze befindlichen 3 Exemplare des genannten Werkes, unter dem Vorwande abnahmen, die Schrift sey mit Beschlag belegt. Als Ober-Gerichts-Advocat v. Struve sich deshalb beschwerte, die Bestrafung der Gensdarmen und die Herausgabe der seinem Commissionär abgenommenen Exemplare seines Werkes verlangte, wurde seine Bitte durch die zweite Unwahrheit beseitigt, sein Commissionär sey wegen Hausirens zur Anzeige gebracht worden. Bis zu dieser Stunde hat Ober-Gerichts-Advocat von Struve, aller angewandten Mühe ungeachtet, sein Eigenthum nicht zurückerhalten können.

5) Als vergangenen Montag, den 13. October Johannes Ronge mit seinen Gefährten hier ankam, und die hiesige deutsch-katholische Gemeinde wünschte, daß durch ihn zwei Taufhandlungen vorgenommen werden sollten, so wurde dieser gefeierte deutsche Mann wie ein Landstreicher Morgens um 8 Uhr bereits auf die Polizei gefordert, da-

selbst von dem Geheimrath Riegel auf die unhöflichste und ungeeignetste Weise behandelt, angewiesen, um 10 Uhr die Stadt zu verlassen und bis dahin sich nicht in der Stadt blicken zu lassen.

Wenn wir erwägen, daß die hiesige deutsch-katholische Gemeinde zur Zeit noch keinen Seelsorger besitzt, so ist es augenscheinlich, daß die Fortweisung solcher Geistlichen, welche allein die Seelsorge der hiesigen Gemeinde versehen können, einen Eingriff in die den Badnern durch §. 18 der Verfassungs-Urkunde zugesicherte Glaubens- und Gewissensfreiheit bildet. Es erhellt dieses, namentlich für den dort vorliegenden Fall noch mehr daraus, daß derselbe nicht vereinzelt dasteht, sich vielmehr an die polizeilichen Maßnahmen anschließt, welche vor einiger Zeit gegen Hrn. Heinrich Loos hieselbst verfügt wurden, als dieser im Badischen Hofe hieselbst eine Ansprache an die Mitglieder der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde halten wollte.

6) Besonders haben sich die hiesigen Behörden angelegen seyn lassen, das seit 43 Jahren hieselbst bestehende und den Einwohnern unserer Stadt lieb gewordene Mannheimer Journal auf alle nur ersinnliche Weise zu drücken und zu benachtheiligen. Bekanntlich dient dieses Journal dem hiesigen katholischen Hospitale als Erwerbsquelle; nichts desto weniger wurden demselben von Seiten der Staatsbehörde die obrigkeitlichen Bekanntmachungen entzogen, und dem wegen seiner gehässigen Schreibart nicht beliebten Mannheimer Morgenblatte zugewiesen, welches nicht blos zum Provinzialblatt, sondern auch zum Localblatt von Mannheim erhoben wurde. Auf diese Weise sollen die Bürger Mannheims gezwungen werden, ein Blatt, welches sie sonst nicht halten würden, der obrigkeitlichen Bekanntmachungen wegen zu halten und zu lesen.

Der Redacteur dieses Blattes, Ober-Gerichts-Advocat v. Struve, wird auf alle nur denkbare Weise verfolgt. Nicht weniger als 10 Prozesse sind gegen ihn wegen einiger Gedankenstriche, Druckfehler und

anderer ähnlicher Vergehungen gegen die Censoren-Willkür eingeleitet worden.

7) Als derselbe Redacteur eine Ankündigung in sein Journal rücken lassen wollte, wodurch er anzeigte, daß er künftigen Winter einen Cursus von Vorträgen über die rechtlichen Zustände Deutschlands zu halten gedenke, so wurde diese von dem Censor gestrichen, und die dagegen gerichtete Recursschrift von demselben zurückgegeben, ohne daß sie nur der Regierung zur Entscheidung vorgelegt worden wäre.

8) In solcher Weise wird die Censur, welche an und für sich dem Artikel 18 der deutschen Bundesacte, dem §. 17 der badisen Verfassungs-Urkunde und dem Preßgesetze vom 28. December 1831 widerspricht, auch gegen den klaren Inhalt der Censur-Verordnung vom 28. Juli 1832 gehandhabt. Die erste Abweichung vom Wege des Gesetzes bestand darin, daß das Preßgesetz vom 28. December 1831 in verfassungswidriger Weise aufgehoben wurde. Damals wurde jedoch versprochen, es sollten durch den Censor nur solche Aeußerungen gestrichen werden, welche den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründen würden. Dieses in der Verordnung vom 28. Juli 1832, Art. 5, unter Bezugnahme auf §. 18, 20, 21 und 22 des Preßgesetzes v. 28. Debember 1831 ausdrücklich gegebene Versprechen wird von dem Censor, Regierungsrath v. Uria, auf die schreiendste Weise gebrochen. Die von dem Redacteur des Mannheimer Journals, Ober-Gerichts-Advocat v. Struve, herausgegebenen Actenstücke der Censur beweisen dieses klar und deutlich. Denn wenn auch nur in einem der vielen hundert Censurstriche, welche sich in demselben finden, der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet läge, so wäre längst deßfalls von Seiten der Behörden eingeschritten worden. Die Censur hält sich also nicht einmal innerhalb der ihr durch die Verordnung gesetzten Schranken, sie wird vielmehr augenscheinlich benützt, nur mit ihrer Hülfe die heiligsten unserer verfassungsmäßigen Rechte

zu untergraben. Namentlich unsere Glaubens- und Gewissensfreiheit, unsere persönliche Freiheit und unsere Eigenthumsrechte.

9) Diese letztern insbesondere werden durch das Verfahren der Polizeibehörde auf das Wesentlichste beeinträchtigt, unsern Buchdruckereien wird die Beschäftigung entzogen, weil Niemand geneigt ist, an einem Orte etwas drucken zu lassen, an welchem eine so willkürliche Censur waltet, wie hier. Mit den Buchdruckereien steht der Buchhandel, die Zeitungs-Literatur, der Papierhandel und das Buchbindergeschäft in der innigsten Verbindung.

Diese Geschäfte und folgeweise mehr oder weniger alle übrigen müssen leiden, wo ein geistiger Druck ausgeübt wird, welcher nicht nur unmittelbaren materiellen Schaden, sondern auch das Gefühl gekränkten Rechtes und verletzter Ehre in der Brust jedes bessern Menschen hervorrufen muß.

Nach §. 7 unserer Verfassungsurkunde sind sämmtliche Staatsdiener für die treue Vollziehung unserer Verfassung verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit war aber bisher häufig nur eine scheinbare, keine wirkliche. Es ist nothwendig, daß sie aus dem Reiche des Scheins in dasjenige der Wirklichkeit übergeführt werde.

Wir konnten in dieser Eingabe natürlich nur Andeutungen geben, wir vermochten auch nicht alle Uebergriffe ausführlich zu behandeln, von denen wir Kenntniß hatten. Allein die gegebenen Andeutungen scheinen uns doch gewichtig genug zu seyn, um eine ernstliche Berathung in Anspruch nehmen zu können.

So lange unsere Stadt unter dem Drucke solcher Verhältnisse lebt, wie wir sie bezeichnet haben, läßt sich nicht erwarten, daß sie denjenigen Aufschwung nehme, dessen sie fähig ist. Eben deßhalb sind unsers Erachtens die Gemeindebehörden aufgefordert, diese Verhältnisse in Berathung zu ziehen. Unseres Erachtens sollten dieselben eine Beschwerde an das Großherzogliche Staatsministerium richten, und in-

sofern diese den erwünschten Erfolg nicht haben möchte, die Kammern angehen, sich unserer verfassungsmäßigen Rechte anzunehmen.

Da übrigens die Sache von hoher Wichtigkeit ist und sich daher Wohllöblicher Gemeinderath vielleicht scheuen möchte, dieselbe ohne vorgängige Berathung mit dem großen und kleinen Bürgerausschuß weiter zu führen, so tragen wir darauf an:

Wohllöblicher Gemeinderath wolle den großen und kleinen Bürgerausschuß zusammenberufen und demselben die Fragen vorlegen:

1) sollen die von den hiesigen Polizeibehörden verübten Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der Einwohner Mannheims als Gemeindesache behandelt werden?
2) soll eine Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium, und falls diese erfolglos bleiben sollte, an die zweite Kammer der Ständeversammlung gerichtet werden, um eine durchgreifende Abhülfe gegen die Rechtsverletzungen zu erwirken, welche sich die genannten Behörden haben zu Schulden kommen lassen?

Indem wir dieses Gesuch an den Wohllöblichen Gemeinderath richten, erklären wir uns bereit, die etwaigen Kosten der Zusammenberufung des großen Ausschusses zu bestreiten.

Mannheim, am Tage der Leipziger Schlacht 1845.

(Folgen etliche und achtzig Unterschriften).

CXXXIII

Mannheim, den 21. October 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 31,848. Vorlage der Acten, die projectirte Errichtung einer Turnanstalt betreffend.

Beschluß.

An Obergerichtsadvocat von Struve dahier.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. d. M., die Constituirung eines Turnvereins betreffend, wird

in Erwägung, daß die Frage, in wie fern die Errichtung einer Turnanstalt nöthig erscheine, lediglich dem Ermessen der Staatsgewalt angehört,

sie somit nicht Gegenstand zur Bildung eines Vereins seyn kann, nach Ansicht des Gesetzes vom 26. October 1833, Regierungsblatt S. 209 der sich constituirte Verein hiermit aufgelöst.

Riegel.

Großherzogliches Wohllöbliches Stadtamt!

Recursanzeige betreffend die projectirte Errichtung einer Turnanstalt.

Gegen den mir gestern zugegangenen Beschluß vom 21. November l. J., No. 31,848 zeigen wir hierdurch den Recurs an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises an.

Mannheim, den 19. October 1845.

Der Vorstand des projectirten Turnvereins und in dessen Namen:

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursbeschwerdeschrift u. s. w.

Unterm 21. October l. J. ging uns folgender Stadtamtsbeschluß zu:

An Obergerichtsadvocat v. Struve dahier:

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. d. M., die Constituirung eines Turnvereins betreffend, wird

in Erwägung, daß die Frage, in wie fern die Errichtung einer

Turnanstalt nöthig erscheine, lediglich dem Ermessen der Staatsgewalt angehört,

> sie somit nicht Gegenstand zur Bildung eines Vereins seyn kann, nach Ansicht des Gesetzes vom 26. October 1833, Regierungsblatt S. 209 der sich constituirte Verein hiermit aufgelöst.

Dieser Beschluß kam uns zwar nicht unerwartet, allein er hat uns dennoch in Erstaunen gesetzt, als er wirklich erfolgte.

Der Großherzogliche Stadtdirector Riegel will durch denselben einen Verein auflösen, welcher noch gar nicht constituirt ist, welcher noch keine Statuten hat, dessen Mitglieder sich noch nicht zusammengefunden haben, welcher erst hoffen kann, zur Entstehung zu gelangen, insofern derselbe Anklang bei der hiesigen Einwohnerschaft findet.

Wenn uns dieser Beschluß in Erstaunen setzte, so mußten wir uns nicht minder verwundern über die Erwägung, auf welche er gegründet wurde, nehmlich

> „daß die Frage, in wiefern die Errichtung einer Turnanstalt nöthig erscheine, lediglich dem Ermessen der Staatsgewalt angehöre,"

und das Gesetz, auf welches der genannte Stadtdirector Riegel sich zu Rechtfertigung seines Beschlusses bezog, nemlich das Gesetz vom 26. October 1833, Regierungsblatt S. 209.

Jene Erwägung hätte der Großherz. Stadtdirector nicht anstellen können, wenn ihm der §. 13 unserer Verfassungsurkunde gegenwärtig gewesen wäre. Dieser §. stellt die persönliche Freiheit der Badener unter den Schutz der Verfassung. Die persönliche Freiheit umfaßt Körper und Geist des Menschen, denn eine Person ohne Körper gibt es nicht. Haben wir also Freiheit für unsern Körper, so haben wir auch die Freiheit unsern Körper zu üben, und dieses namentlich vermittelst einer Turnanstalt zu thun. Alles dieses versteht sich allerdings

von selbst. Denn die Behörden haben nur insofern ein Recht, die Freiheit eines Volks zu beschränken, als positive Gesetze ihnen ein solches einzuräumen. Das Gesetz vom 26. October 1833 räumt aber der Polizei ein solches Recht durchaus nicht ein. Es räumt derselben überhaupt gar kein Recht ein. Es verfügt vielmehr:

> „Die Staatsregierung kann jederzeit einen Verein der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten."

Der Herr Stadtdirector Riegel ist aber nicht die Staatsregierung, er ist nur ein Localbeamter und zwar ein untergeordneter Localbeamter. Der Verein, welcher hier in Rede steht, hat sich noch nicht constituirt. Er ist noch gar nicht in der Lage aufgelöst werden zu können, da der Auflösung das Bestehen vorangehen muß. Der Verein, welchen der Großherzogliche Stadtdirector aufzulösen vermeint, hat noch keine Statuten, noch keine Mitglieder, noch kein Eigenthum. Er hat noch keine Versammlung gehalten, noch keine Lebensthätigkeit von sich gegeben. Er ist noch kaum ein Embryo, und dennoch will ihn der Großherzogliche Stadtdirector Riegel schon auflösen

Kann ein Embryo die Sicherheit des Staats, oder das allgemeine Wohl gefährden? Derjenige Staat, oder dasjenige allgemeine Wohl, welches schon durch ein Kind im Mutterleibe gefährdet werden könnte, müßte wenige Garantieen seines Bestehens besitzen. Wir gehören nicht zu denjenigen, welche übertrieben hohe Ansichten von der Vortrefflichkeit unseres Staats besitzen; allein für so schwach erachten wir ihn doch nicht, zu glauben, ein Embryo könne seine Sicherheit gefährden, ein Embryo bedrohe das allgemeine Wohl.

Das glaubt der Großherzogliche Stadtdirector Riegel auch selbst nicht. Allein er kennt augenscheinlich das Gesetz nicht, auf welches er sich beruft, um seinen Act maaßloser Willkür zu beschönigen.

Es steht hier ein sehr bedeutungsvolles Verfassungsrecht in Frage:

das Associationsrecht, und dieses werden wir uns so leichthin nicht entziehen lassen. Wir haben uns deßfalls bereits an den hiesigen Wohllöblichen Gemeinderath gewandt, uns gegen die rechtswidrigen Eingriffe der hiesigen Polizei in Schutz zu nehmen.

Dieser Schutz ist uns bereits zugesagt. Mittlerweile führen wir Beschwerde gegen den Stadtdirector Riegel bei seiner vorgesetzten Behörde.

Nach §. 7 unserer Verfassungsurkunde sind sämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich, also auch Stadtdirector Riegel. Wir greifen hierdurch den oben erwähnten Beschluß des Stadtdirectors Riegel als eine Verfassungsverletzung an und tragen daher darauf an:

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle

1) den Beschluß des Stadtdirector Riegel vom 21. l. J., No. 31,848 aufheben;

2) eine Untersuchung wegen Verfassungsverletzung und Mißbrauch der Amtsgewalt gegen den genannten Stadtdirector einleiten.

Mannheim, den 23. October 1845.

v. Struve.

CXXXVIII

An wohllöbichen Gemeinderath der Stadt Mannheim.

Vorstellung und Bitte des Vorstandes des projectirten Turnvereins um Schutz gegen die Verfassungs-Verletzungen des Stadtdirectors Riegel.

Das verfassungswidrige Verfahren des Großherzoglichen Stadt-Directors Riegel in Verbindung mit demjenigen des Censors, Regierungs-Raths Uria, wird immer schreiender.

Aus anliegendem, in Abschrift beifolgendem Beschluß wird der wohllöbliche Gemeinderath entnehmen, was sich der Großherzogliche Stadt-Director von Neuem erlaubt. Wir hatten dagegen die gleichfalls in Abschrift beifolgende Beschwerde bei Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises eingereicht.

Das Verfahren des Censors bleibt nicht hinter demjenigen des Stadt-Directors zurück. Ungeachtet die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises auf eingelegten Recurs, den Strich betreffend die Aufforderung zum Beitritt zu dem in der Bildung begriffenen Turn-Verein aufgehoben hat, so läßt er den Druck derselben dennoch nicht zu, unter Bezugnahme auf die mittlerweile verfügte Auflösung des Vereins.

Wir hielten es für unsere Pflicht wohllöblichen Gemeinderath von diesen neuen Verletzungen unserer verfassungsmäßigen Rechte Kenntniß zu geben und verharren im Vertrauen auf wohldessen kräftigen Schutz.

Mannheim, den 24. October 1845.

Der Vorstand des in der Bildung begriffenen hiesigen Turn-Vereins und in dessen Namen:

v. Struve.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 21. October 1845.

No. 27,063. Bericht des Polizei-Assessors Müller dahier, als Stellvertreter des Censors zu Mannheim vom 16. d. M. — Die Beschwerde des Redacteurs des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvocaten von Struve, wegen eines Censurstrichs in No. 277 des Journals betreffend.

Beschluß.

1) Der von dem Redacteur des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvocaten von Struve, anher ergriffene Recurs wegen verweigerter Druckerlaubniß der Aufforderung des Vorstandes des Turnvereins zum Beitritt zu dem sich hier bildenden Turnverein in dem Journal No. 277 — wird stattgegeben und der von der Censur angeordnete Strich hiemit aufgehoben.

2) Nachricht hievon dem Redacteur des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvocaten von Struve dahier.

Schaaff.

vdt. Schwind.

CXI.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung!

Recursbeschwerdeschrift des Obergerichtsadvocaten von Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, betreffend einen in No. 290 desselben enthaltenen Censurstrich.

Der Großherzogliche Censor, Regierungsrath von Uria, hat sich erlaubt, die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises zu censiren und deren Strich des Striches der Aufforderung zum Beitritt zu dem sich hier bildenden Turnvereine seiner Seits zu streichen.

In diesem Verfahren liegt

1) eine Verletzung des Artikels 18 der deutschen Bundesacte, des §. 17 der Badischen Verfassungs-Urkunde und des Preßgesetzes vom 18. December 1831;
2) eine Verletzung der Verordnung vom 28. Juli 1832, Art. 5, indem die Aufforderung zu Gründung eines Turnvereins unmöglich für ein Vergehen oder Verbrechen ausgegeben werden kann;
3) eine Verletzung des §. 13 der badischen Verfassungs-Urkunde und des Associationsgesetzes vom 26. October 1833, durch welche Gesetze uns nicht nur unsere persönliche Frei-

heit überhaupt, sondern insbesondere unser Associationsrecht zugesichert worden ist;

4) eine Verletzung des seiner vorgesetzten Behörde schuldigen Gehorsams.

Ich trage daher darauf an:

1) Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises wolle in Erwägung des Artikel 7 unserer Verfassungs-Urkunde, dem zufolge jeder Staatsdiener für treue Vollziehung der Verfassung verantwortlich ist, dem Großherzoglichen Regierungsrath und Censor v. Uria-Sarachaga, wegen der in angeführter Weise begangenen Verfassungs-Verletzung, zur Verantwortung zu ziehen;

2) den von demselben verfügten Censurstrich aufheben.

Mannheim, den 24. October 1845.

v. Struve.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 28. October 1845.

No. 29,706. Bericht des Censors, Regierungsraths von Uria vom 27. d. M., die Recursbeschwerde des Redacteurs, Obergerichts-Advocaten von Struve, wegen eines Censurstrichs in No. 290 des Mannheimer Journals betreffend.

Beschluß.

Dem Obergerichts-Advocaten von Struve dahier, als Redacteur des Mannheimer Journals, wird auf seine Beschwerdeschrift vom 24.

dieſes eröffnet: daß ſein Recurs gegen den Cenſurſtrich des in No. 290 des Journals enthaltenen Artikels „Aufforderung zum Beitritt zu dem ſich hier bildenden Turn-Verein" als unbegründet verworfen werde, unter Verfällung deſſelben in die Koſten.

Schaaff.

Ahles.

Sporteln	45 kr.
Stempel	3 „
	48 kr.

Großherzogliches Hochpreisliches Miniſterium des Innern!

Oberrecurs-Beſchwerde des Obergerichtsadvocaten von Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals.

Es ſind mir zwar auf meine zahlreichen Beſchwerden, in langer Zeit keine Verfügungen dieſer hohen Behörde mehr zugegangen, es hat ſich demzufolge meine Hoffnung vermindert, daß mir Schutz gegen die Uebergriffe der hieſigen Polizei und der Cenſur von Seiten Hohen Miniſteriums zu Theil werden würde. Denn wenn ſich bei irgend

einer Angelegenheit der Satz bewährt: „Zeit verloren, Alles verloren" so ist es in Sachen der Censur und der Polizei. Nur rasche Abhülfe kann hier etwas nützen. Jede Verspätung steht einer gänzlichen Versagung derselben vollkommen gleich. Nichts desto weniger mache ich bei einem besonders schreienden Falle, welcher sich neuerdings zugetragen, von meinem gesetzlichen Rechte Gebrauch und beschwere mich hierdurch gegen einen Censurstrich in No. 290 meines Journals, den sich der Großherzogliche Censor, Regierungsrath von Uria, erlaubte, und welchen die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises durch Beschluß vom 28. October l. J., No. 27,706 bestätigte.

Die Gründe, aus welchen die Rechtswidrigkeit der Verfügungen der genannten Behörden hervorgeht, habe ich in meiner bei Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises eingereichten Recursbeschwerdeschrift auseinander gesetzt. Ich begnüge mich daher zu bemerken, daß ich es für meine Pflicht halte, meine mannigfaltigen Beschwerden in Sachen der hiesigen Censur und Polizei vor die Kammern zu bringen. Zu diesem Behufe ist es nothwendig, meine Enthörung bei Großherzoglichem Staatsministerium nachzuweisen. Um zu diesem Nachweise gelangen zu können, ist es aber vor allen Dingen erforderlich, irgend eine, wenn auch abschlägige Verfügung von Großherzoglichem Ministerium des Innern zu erlangen.

Ich bitte daher:

1) in Betreff der vielen noch unerledigten Beschwerden, Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern wolle mir in möglichster Schnelligkeit die betreffenden Entscheidungen zukommen lassen;
2) in Betreff meiner heutigen Beschwerde, Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern wolle den Strich des Censors und den Beschluß der Regierung vom 28. October l. J., No. 27,706 aufheben, und die in Frage ste-

hende „Aufforderung zum Beitritt zu dem sich hier bildenden Turn-Vereine" zum Drucke verstatten.

Mannheim, den 17. October 1845.

v. Struve.

An
Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises
zur Beförderung
an Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern.

Mannheim, den 21. October 1845.

Das
Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 31,849. Auf Vorlage des Kathalogs des Mannheimer Volksleisevereins, ergeht

Beschluß.

An den Vorstand des Mannheimer Volksleisevereins.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, folgende Bücher sogleich zur Einsicht vorzulegen:

Abtheilung A No. 58 und 59: Duller, Geschichte der Deutschen, 2 Bände.

No. 77 — 79: Cortüme, Entstehung des Jesuitenordens.

Abtheilung B No. 32: J. Braun, deutsche Balladen ꝛc.

No. 61 — 62: ein Tag auf Hohenstaufen.

Abtheilung C No. 19: Dr. Robert Steiger und sein Prozeß.

Abtheilung D No. 89: Der Volksbote für das Jahr 1845.

No. 90: Honeck, das Buch für Winterabende für 1845.

No. 91: dasselbe pro 1846.

Abtheilung F No. 1 — 3: Matthy, die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843.

Insoferne mehrere Exemplare der angezeigten Schriften vorhanden seyn sollten, so dürfen sie bis auf weitere Verfügung nicht in Umlauf gebracht werden.

Riegel.

Mannheim, den 22. October 1845.

Der Vorstand des Volkslesevereins

an

Großherzogliches Stadtamt hierselbst.

Auf den uns gestern zugegangenen Beschluß Großherzoglichen Stadtamts vom 21. October l. J., No. 31,849, verfehlen wir nicht zu erwiedern:

Es ist uns kein Gesetz bekannt, welches den Großherzoglichen Stadtdirector ermächtigte, die Auslieferung fremden Eigenthums bloß deshalb zu verlangen, weil er mit der Beschaffenheit desselben nicht vertraut ist.

Der Umstand, daß der Großherzogliche Stadtdirector Riegel „Duller's Geschichte der Deutschen", „Cortüme's Entstehung des Jesuitenordens" und die anderen uns bezeichneten anerkannt trefflichen Werke nicht kennt, gibt demselben durchaus kein Recht, störend in den Gang unseres Instituts einzugreifen.

Durch den Verein, welchem wir vorstehen, berufen, dessen Eigenthumsrechte, so wie die persönlichen Rechte der Mitglieder desselben mit Nachdruck zu vertreten, halten wir es für unsere Pflicht, dem Großherzoglichen Stadtdirector Riegel hierdurch zu erklären, daß wir in seinem eben erwähnten Beschlusse nur einen Eingriff in den §. 13 unserer Verfassungsurkunde zu sehen vermögen, indem dieser §. die Eigenthumsrechte der Badener und deren persönliche Freiheit unter den Schutz der Verfassung stellt.

Wir werden die Eigenthumsrechte des Vereins, welchen wir vertreten, und die persönliche Freiheit der Mitglieder desselben, nach den Bestimmungen seiner Statuten die vorhandenen Bücher zu verleihen, nicht bloßstellen, indem wir dem mehrgenannten Beschlusse Folge leisten.

Sollte nichts desto weniger der Großherzogliche Stadtdirector Riegel auf seinem Beschlusse beharren, so zeigen wir den Recurs an die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises an, bei welcher wir ohnedieß unsere Beschwerde über mehrgedachten Beschluß anbringen werden.

Mannheim, den 22. October 1845.

Der Vorstand des Volksleservereins und in dessen Namen:

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Beschwerde des Vorstandes des Mannheimer Volkslesevereins über einen Beschluß des Großherzoglichen Stadtamtes vom 21. October No. 31,849.

Es ist der Hochpreislichen Regierung bekannt, daß unter Mitwirkung der hiesigen geistlichen und weltlichen Behörden sich ein Volkslesevereín hieselbst gebildet hat, welcher heute seine Thätigkeit eröffnet. Der erste Grundsatz dieses Vereins besteht darin,

„sich von jeder Partei-Richtung ferne zu halten, und nur in der Weise zu wirken, welche eine harmonische Entwickelung der bessern Natur des Menschen zu befördern geeignet ist.“

Diesem Grundsatze getreu wurden alle Anschaffungen gemacht. Von den Geschenken, welche uns an Büchern zuflossen, machten wir nur in so fern Gebrauch, als sie diesem Grundsatze wenigstens nicht entgegen waren. Am Tage vor der Eröffnung unserer Büchersammlung machten wir unser Bücherverzeichniß durch den Druck bekannt, auf daß Jedermann sich überzeugen könne, was wir geleistet hätten. Wir waren uns bewußt, nach beßtem Wissen und Gewissen, und nicht ohne einige Sachkenntniß die Wahl der Bücher getroffen zu haben. Auf seinen Wunsch theilten wir dem Herrn Stadtdirector Riegel das

erste Exemplar unsers Bücherverzeichnisses mit, welches ausgegeben wurde. Dieser Staatsdiener war selbst in einer zur Gründung unsers Vereins stattgefundenen Versammlung zugegen gewesen. Um so mehr mußten wir uns verwundern, gestern folgenden, von demselben unterzeichneten Beschluß zugestellt zu erhalten. Derselbe lautet wörtlich:

„Derselbe (der Vorstand) wird hiermit aufgefordert, folgende Bücher sogleich zur Einsicht vorzulegen:

Abtheilung A No. 58 und 59: Duller, Geschichte der Deutschen, 2 Bände.

No. 77 — 79: Cortüme, Entstehung des Jesuitenordens.

Abtheilung B No. 32: J. Braun, deutsche Balladen ꝛc.

No. 61 — 63: Ein Tag auf Hohenstaufen.

Abtheilung C No. 19: Dr. Robert Steiger und sein Prozeß.

Abtheilung D No. 89: Der Volksbote für das Jahr 1845.

No. 90: Honek, das Buch für Winterabende für 1845.

No. 91: Dasselbe pro 1846.

Abtheilung F No. 1 — 3: Mathy, die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843.

In so ferne mehrere Exemplare der angezeigten Schriften vorhanden seyn sollten, so dürfen sie bis auf weitere Verfügung nicht in Umlauf gebracht werden.

Riegel."

In diesem Beschlusse müssen wir einen Eingriff in die Eigenthumsrechte des von uns vertretenen Vereins und in die persönliche Freiheit seiner Mitglieder und demzufolge eine Verletzung des §. 13 unserer Verfassungsurkunde erkennen.

Die Bücher, deren Auslieferung und vorläufige Ausscheidung aus unserer Büchersammlung der Großherzogl che Stadtdirector Riegel be-

gehrt, sind von bewährten Schriftstellern, eines selbst von einem Professor an einer Badischen Hochschule geschrieben.

Wir müssen uns daher gegen den angeführten Beschluß beschweren. Wir sind uns der Reinheit unserer Bestrebungen bewußt, und hoffen, die Großherzogliche Regierung werde uns in Schutz nehmen gegen den Großherzoglichen Stadtdirector Riegel, dessen Beschluß, falls er Geltung bekäme, das ganze Bestehen unsers Instituts gefährden könnte.

Wir schließen mit der Bitte:

> Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle den in Rubro bezeichneten und im Conterte dieser Schrift wörtlich mitgetheilten Beschluß aufheben und uns mit allen Kosten verschonen.

Mannheim, den 22. October 1845.

Der Vorstand des Mannheimer Volksleservereins und in dessen Namen:

v. Struve.

Großherzoglich Wohllöbliches Stadtamt!

Recursanzeige den Volksleseverein dahier betreffend.

Gegen den uns so eben zugegangenen Beschluß vom 23. l. M., No. 31,949, zeigen wir hierdurch den Recurs an Großherzogliche

Regierung des Unterrheinkreises an, und bitten die Acten sofort an diese hohe Behörde einsenden zu wollen.

Zu gleicher Zeit zeigen wir an, daß wir heute einen Schild mit der Aufschrift „Volkslesevereins, geöffnet Mittwoch und Sonntag von 1 bis 5 Uhr" an dem Hause des Herrn Gemeinderath Moll, Lit. E 6 No. 2 aufhängen zu lassen gedenken.

Mannheim, den 25. October 1845.

Der Vorstand des Mannheimer Volkslesevereins und in dessen Namen:

v. Struve.

Mannheim, den 23. October 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

Den Volkslesevereins dahier betreffd.

Beschluß.

No. 31,949. Dem Vorstande des Volkslesevereins dahier wird auf seine Erklärung vom 22. d. M. zu erkennen gegeben:

1) In der Verfügung vom 10. Mai d. J. auf die dortige Anzeige, die Constituirung eines Volkslesevereins betreffend, wurde demselben eröffnet, daß die bestehenden Verordnungen über die Beaufsichtigung

der Leihbibliotheken auch bei den Lesevereinen ihre Anwendung haben. Hiebei hat es nun sein Bewenden, und wenn der Vorstand nicht binnen 3 Tagen unserer Aufforderung vom 21. d. M. Folge leistet, und die dort verlangten Bücher zur Einsicht vorlegt, so wird er mit Vorbehalt des Weiteren in eine Strafe von 10 Reichsthalern verfällt werden.

2) Die Erklärung vom 22. d. M. ist in einer Weise abgefaßt, daß man sie hätte zurückweisen können; wir haben es indessen vorgezogen, sie darum bei den Acten zu behalten, einmal zur Characteristik der gegenwärtigen Verwaltung des Lesevereins, und dann, wenn es seiner Zeit darauf ankommen sollte, den Vereinsmitgliedern zu überlassen, selbst hieraus zu beurtheilen, wie man sie gegenüber einer Staatsbehörde vertritt und wie wenig man ihre Absicht ehrt, als sie sich zu Beiträgen für die Gründung eines Volkslesevereins verstanden, und wie der Vorstand seine Befugniß offenbar überschretet und seine Stellung miskennt.

3) Dem Herrn Obergerichts-Advocaten v. Struve wird übrigens wiederholt bemerkt, daß er Beschwerden gegen den Stadtdirector nicht bei dem Stadtamte, sondern bei der ihm vorgesetzten höheren Dienstbehörde zu übergeben habe, und daß man für die Folge ähnliche Eingaben geradezu zurückweisen werde.

Riegel.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursbeschwerdeschrift, betreffend den Volkslesevereín dahier.

So eben geht uns ein Beschluß des Großherzoglichen Stadtamts vom 23. l. M., No. 31,949 zu, dessen Verfügung, mit Uebergehung mannichfaltiger Ausschmückungen, wörtlich lautet wie folgt:

> „Wenn der Vorstand nicht binnen drei Tagen unserer Aufforderung vom 21. d. M. Folge leistet, und die dort verlangten Bücher zur Einsicht vorlegt, so wird er mit Vorbehalt des Weiteren in eine Strafe von 10 Reichsthalern verfällt werden."

Gegen den Beschluß vom 21. l. M. No. 31,849 haben wir zwar bereits den Recurs angezeigt und ausgeführt, wodurch dessen Wirksamkeit suspendirt wurde. Nichts desto weniger führen wir auch gegen diesen neuern Beschluß den Recurs bei Großherzoglicher Regierung ein.

Die Frage, um die es sich hier handelt, ist nicht, ob ein schädliches Buch aus unserer Sammlung entfernt werden soll, denn der Großherzogliche Stadtdirector Riegel hat selbst es nicht gewagt, diejenigen Bücher als schädlich zu bezeichnen, deren Auslieferung er verlangt. Es wäre auch in der That auffallend, wenn der Großherzogliche Stadtdirector die von ihm bezeichneten Bücher, von denen z. B. gleich das erste „Duller's Geschichte der Deutschen" in vielen Schulen

als Lehrbuch dient, schädlich nennen wollte. Es handelt sich vielmehr lediglich um die Frage, ob wir diejenigen Bücher, welche wir als gut kennen, deswegen ausliefern sollten, weil sie der Großherzogliche Stadtdirector Riegel nicht kennt; ob wir, welche durch die Verfügung des Großherzoglichen Stadtdirectors vom 21. l. M. klar erkannt haben, daß derselbe nicht einmal mit den in deutschen Schulen eingeführten Lehrbüchern vertraut sey, — durch die Unkenntniß dieses Beamten in allen unsern Bestrebungen sollen gehemmt werden können?

Unsere Anstalt steht unter Aufsicht des Publicums, jedes Buch, welches sie enthält, ist in dem gedruckten Cataloge aufgeführt, jedes Mitglied des Vereins hat das Recht in der Generalversammlung seine Beschwerden, Rügen und Wünsche vorzubringen, und jeder Einwohner Mannheims, und folgeweise namentlich auch die Mitglieder der verschiedenen kirchlichen und weltlichen Behörden sind dazu berechtigt, insofern sie dem Verein beitreten.

Unser ganzes Thun und Lassen steht daher unausgesetzt unter der Controle des Publicums, und folgeweise sind auch der hiesigen Polizei Mittel gegeben, uns zu überwachen. Nach dem Gesetze vom 26sten October 1833 hat die Staatsregierung das Recht, jeden Verein aufzulösen, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet. Bis dahin muß sie jedoch einen Verein ungehindert seine Zwecke verfolgen lassen. Wir hoffen und erwarten daher, Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises werde den Stadtdirector Riegel in diejenigen Schranken zurückweisen, welche unsere Gesetze ihm gezogen haben.

Wir schließen demzufolge mit dem Antrage:

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle dem Stadtdirector Riegel, unter Verweisung desselben auf §. 7 unserer Verfassungsurkunde und das Associationsgesetz vom 26. October 1833 bedeuten, sich

nicht weiter in die Angelegenheiten unsers Vereins zu mischen, zu gleicher Zeit aber dessen Strafandrohung aufheben.

Sollte Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises diesem unserm Antrage keine Folge geben, so zeigen wir für diesen Fall sofort den Recurs an Großherzogliches Ministerium des Innern an, und richten an diese hohe Behörde dieselbe Bitte.

Mannheim, den 25. October 1845.

Der Vorstand des Volkslesevereins und in dessen Namen;

v. Struve.

Wohllöblicher Gemeinderath!

Erklärung des Obergerichtsadvocaten von Struve, die Beschädigung der Pflanzungen bei der Badanstalt vor der Mühlau dahier betreffend.

Ich bin seit einigen Monaten daran gewöhnt worden, von den Großherzoglichen Behörden zum Zielpunkte aller nur ersinnlichen Verfolgungen gemacht zu werden, und darf mich daher nicht wundern, von denselben auch als Holzfrevler behandelt zu werden.

Den eigentlichen Sachverhalt habe ich in einem vor Großherzoglichem Stadtamtsassessor Müller aufgenommenes Protocoll niedergelegt, wovon ich hierneben Abschrift vorlege.

Ich weiß sehr wohl, daß diese ganze Geschichte persönlich gegen mich angezettelt wurde. Ich habe persönlich die Sache mit Herrn Bauinspector Lienin verhandelt, nehme sie daher als meine persönliche Sache auf und werde mich noch heute an Großherzogliche Wasser- und Straßenbau-Direction nach Karlsruhe beschwerend wenden.

Mannheim, den 27. October 1845.

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Direction des Wasser- und Straßenbaues!

Beschwerde des Obergerichtsadvocaten von Struve, gegen den Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin zu Mannheim.

Kein Dienst kann bestehen ohne die Wahrhaftigkeit und die Zuverlässigkeit derer, welche denselben wahrzunehmen haben, und alles Vertrauen zu den Behörden muß zu Grunde gerichtet werden, wenn Staatsdiener von dem Wege der Wahrheit abweichen und vollends gar, wenn dieses geschieht, um einem Manne Unannehmlichkeiten zu bereiten. Von diesen Grundsätzen ausgehend, muß ich mich über den Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin beschweren. Es wird der hohen Direction noch erinnerlich seyn, daß ich im Laufe des vergangenen Sommers um Gestattung der Anlegung eines Badeplatzes auf dem Faschinate vor der Mühlau hieselbst nachsuchte. Aufs Bereitwilligste wurde meinem Antrage von dieser hohen Behörde Folge gegeben, und die demnächst angelegte Badeanstalt hat sich im Laufe dieses Sommers aufs Trefflichste bewährt. Dieselbe wurde von allen Klassen der Bevölkerung benützt, und von allen Seiten aufs freundlichste begrüßt.

Es verstand sich bei der Anlegung dieser Badeanstalt von selbst, daß diejenigen Hindernisse beseitigt werden mußten, welche ihr störend in dem Wege lagen. Als solche wurden gleich Anfangs die in dem Badewasser stehenden Weidenbüsche erkannt. Gleich Anfangs war es klar, daß ein Weg durch die Weidenpflanzungen hindurch nach dem Badeplatz zu gehauen werden mußte. Ich nahm deßfalls im Auftrage des Vorstands der Badeanstalt selbst mit Herrn Wasser- und Straßenbauinspector Lienin Rücksprache und legte ihm namentlich die Frage

vor, ob er die Aushauung der Weidenbüsche beaufsichtigen lassen, oder aber dieselbe lediglich dem Vorstande der Badeanstalt anheim geben wolle? er erwiederte mir darauf, daß er uns dieses überlassen könne, indem wir ja nichts anders entfernen würden, als was zum Zwecke der Herstellung der Badeanstalt nothwendig entfernt werden müßte.

Ungeachtet der auf solche Weise mit dem Wasser- und Straßenbauinspector Lienin selbst gepflogenen Besprechung reichte derselbe unterm 30. September l. J. bei Großherzoglichem Stadtamte eine Anzeige ein, worin die bei dem Badeplatz beschäftigten Schiffer eines Frevels beschuldigt werden, weil dieselben einen Theil der bei dem Badeplatze befindlichen Weidenpflanzungen ausgestockt hätten.

Nach der zwischen mir und dem Wasser- und Straßenbauinspetor Lienin stattgehabten Besprechung mußte letzterer wissen, daß diese Ausstockung auf Anordnung des Vorstandes der Badeanstalt statt gehabt habe, er mußte wissen, daß insofern hier von einem Frevel die Rede seyn könnte, dieser dem genannten Vorstande und insbesondere mir zur Last fallen müßte, da auf meine persönliche Anordnung diese Ausstockung stattfand. Indem daher der Großherzogliche Wasser- und Straßenbauinspector Lienin die von dem Vorstande der Badeanstalt angestellten Schiffer eines Holzfrevels bezüchtigte, galt diese Bezüchtigung augenscheinlich denjenigen, aus deren Auftrag sie handelten und insbesondere mir, der ich, nachdem ich mit Herrn Lienin desfalls Rücksprache genommen hatte, denselben die erforderliche Weisung ertheilte.

Die Verhandlungen, welche in dieser Angelegenheit bei der hiesigen Wasser- und Straßenbauinspectiou, bei dem hiesigen Gemeinderathe und dem hiesigen Stadtamte gepflogen worden sind und fortwährend gepflogen werden, und in welchen das Wort Frevel wieder und wieder vorkömmt, welches sich auf Niemanden beziehen kann, als mich, führen das Rubrum „die Beschädigung der Pflanzungen bei der Badeanstalt vor der Mühlau dahier betreffend.“

Meinen Schlußantrag richte ich dahin:

Großherzogliche Oberdirection des Wasser- und Straßen-Baues wolle die eben genannten Acten einziehen, den Inspector Lienin zum Berichte auffordern, seiner Zeit aber letzterm sein Verfahren alles Ernstes verweisen und ihn veranlassen, seine grundlose Eingabe vom 30. September l. J. zurückzuziehen.

Mannheim, den 27. October 1845.

v. Struve.

Mannheim, den 2. November 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 33,034. Anzeige des Polizeicommissärs Hoffmann, die Ankündigung des Obergerichtsadvocaten v. Struve, wornach derselbe beabsichtigt, öffentliche Vorlesungen, über die rechtliche Zustände Deutschlands abzuhalten.

Beschluß.

An den Obergerichtsadvocaten Herrn v. Struve.

Nach einer uns mitgetheilten, von der Censur jedoch gestrichenen Ankündigung im Mannheimer Journal, welche später in fliegenden Blättern erschien, soll Herr von Struve beabsichtigen, über die rechtlichen Zustände Deutschlands öffentliche Vorlesungen zu halten, und damit den 6. d. M. zu beginnen.

Herr v. Struve wird binnen 2 Tagen aufgefordert, anzuzeigen, von welcher Seite ihm hiezu die Bewilligung ertheilt worden sey. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bis zur Erledigung dieser Vorfrage die Vorlesungen nicht beginnen dürfen.

Riegel.

CLVIII

Großherzogliches Wohllöbliches Stadtamt!

Erklärung und Recursanzeige u. s. w.

Auf die verehrliche Verfügung vom Heutigen, No. 33,034 verfehle ich nicht anzuzeigen, daß ich zu den von mir angekündigten Vorlesungen von keiner Behörde besondere Ermächtigung erhalten, und um solche nirgends nachgesucht habe, weil ich den Beruf habe, äffentliche Vorträge zu halten, diesen Beruf bereits bekundet habe durch öffentliche Vorträge, welche ich hier, zu Dresden und zu Bonn hielt, und weil ich nach §. 13 der Verfassungsurkunde nicht gesonnen bin, um diejenige Freiheit nachzusuchen, welche mir verfassungsmäßig zusteht, nemlich die Freiheit der Person.

Eine verfassungswidrige Beschränkung dieser Freiheit liegt in dem Verbote meiner Vorlesungen, daher ich die erforderlichen Schritte höheren Orts sofort einleiten werde. Mittlerweile zeige ich gegen den genannten Beschluß des Stadtamts den Recurs an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises an.

Mannheim, den 2. November 1845.

v. Struve.

Censurstriche.

Digitized by Google

Den 10. September.

Unser Ziel.

Hebt kühnen Blick's die heuchlerische Larve,
Und seht den Todenschädel dieser Zeit;
Horcht steten Ohr's dem Klange ihrer Harfe,
Und höret ohne Grau'n dieß Sterbgeläut! —
Es naht ein Kampf! d'rum reiht euch Glied zu Gliedern,
Und ruft entschlossen mit der Schweizerschaar:
Wir wollen seyn ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr

Ihr kennt den Preis, um den die Väter starben?
Kennt der bedrängten Fürsten heilig Wort? —
Und doch — wo sind der Aussaat gold'ne Garben?
Wo unsrer Freiheit felsenfester Hort?! —
Ihr Väter starbt nur unseren Gebietern,
Wo ist der Preis, der uns versprochen war? —
Wir wollen seyn ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr!

Das Volk verlor sein Hab' und Gut im Streite,
Was half ihm aber unsr'rer Waffen Glück?
In feid'ne Hände fiel des Krieges Beute,
Und die da siegten — kehrten arm zurück!
Den Tod im Herz, den Haß in den Gemüthern; —
O faule Frucht, die jener Lenz gebar; —
Wir wollen seyn ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr!

Und soll der Kampf die Schwerter wieder röthen,
Sey er nicht mehr der Großen Fastnachtspiel,
Den Feind der Freiheit soll der Freie tödten,
Die Freiheit sey des Kampfs Beginn und Ziel.
Sie sey das Heiligthum den muth'gen Hütern,
Ob unsern Fahnen sie der stolze Aar; —
Wir wollen seyn ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr!

O traut der Wolke, die den Sturm verkündet,
Ob noch die See in stillen Wellen geht,
Daß bei dem Blitz, der eine Welt entzündet,
Ihr fest im Harnisch der Gesinnung steht,
Dort gilt's den Preis von allen Erdengütern,
Drum ruft bei Zeiten jeder Zwietracht baar:
Wir wollen seyn ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr!

Ein einig Volk! ein Volk von Brüdern höret,
Hört hochentzückt den wundersamen Laut;
Er birgt die Kraft, die Kerker leicht zerstöret,
Und leicht der Freiheit heil'ge Tempel baut.
Ihr deutschen Stämme, reiht euch Glied zu Gliedern,
Dann wird und dann erst, eure Hoffnung wahr:
Ihr werdet seyn ein einig Volk von Brüdern,
Zertrennbar nie in Noth und in Gefahr!

Mannheim. Carl Heinr. Schnauffer.

Den 10. September.

Der bevorstehende badische Landtag.

So lange die badische Verfassungs-Urkunde besteht, trat unser Landtag noch niemals unter Verhältnissen zusammen, welche von so tief eingreifender Bedeutung für das gesammte deutsche Vaterland waren, als diejenigen sind, in denen wir jetzt leben. Es handelt sich jetzt nicht mehr um diese oder jene Frage des badischen Rechtes, des badischen Haushalts oder des badischen Beamtenthums; die Fragen, welche jetzt einer Lösung bedürfen, erstrecken sich über ganz Deutschland, und betreffen die heiligsten Interessen des Gesammt-Vaterlands. Unsere Stände haben sich in ganz Deutschland einen wohlverdienten Ruhm dadurch erworben, daß sie frei und mannhaft sprachen, zu einer Zeit, da sonst ganz Deutschland schwieg. Jetzt ist das Vaterland aus seinem Schlummer erwacht, aller Orten hört man kräftige Stimmen erschallen. Allein mit dem Reden ist uns nur wenig geholfen. Das Wort muß zur That werden, sonst rücken wir niemals von der Stelle. Die deutsche Nation ist rege an der dänischen und an der russischen Gränze, in Preußen und Baiern, am Rhein und an der Elbe. Thatendurstig und jugendkräftig erhebt sie sich und schaut sich um nach ihren Führern. Die badischen Stände standen an der Spitze des Zuges, als dieser stille hielt; werden sie sich an dessen Spitze zu stellen vermögen, jetzt, da er sich in Bewegung gesetzt hat? Nur dann wird ihnen dieses gelingen, wenn sie zur That zu gestalten wissen, was sie bisher theoretisch verhandelt und siegreich durchgefochten haben. Die endliche Vollziehung unserer Verfassungs-Urkunde in allen ihren Theilen umfaßt Alles, was wir uns wünschen können. Sie begreift in sich die endliche Vollziehung der deutschen Bundesacte und öffnet uns die Thore einer glorreichen Zukunft. Unsere Verfassungs-Urkunde und die deutsche Bundesacte schließen in sich: ländständische Verfassung für alle Staaten Deutschlands (Art. 13. d. B. A.), Glaubens- und Gewissens-Freiheit für alle Deutsche jedes

Digitized by Google

Bekenntnisses (Art. 16. d. B. A., Art. 18. 19. Bad. Verf.-Urk.), Freiheit der Presse (Art. 18. d. B. A., Art. 17. Bad. Verf.-Urk.), Freiheit des Handels und der Schifffahrt. (Art. 19. d. B. A.)

Es fehlt uns nicht an trefflichen Gesetzen, wohl aber an deren Vollziehung. Wenn wir nicht die Hindernisse beseitigen, welche dieser in den Weg treten, können wir niemals weiter kommen. Fragen wir aber: welches sind denn diese Hindernisse? so ist die Antwort: sie bestehen in gewissen Parteien, welche die endliche Vollziehung der Gesetze nicht zugeben. Und fragen wir weiter: wer sind diese Parteien? so antworten wir: es sind die verantwortlichen Rathgeber der Kronen in den verschiedenen Staaten Deutschlands. In dem einen ist es der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in dem andern der Bundestagsgesandte, in dem dritten der Minister des Innern, in dem vierten ein geheimer Staatsrath; in dem einen ruht die ganze eigentliche Verantwortlichkeit auf einem Haupte, welchem die übrigen als untergeordnete Diener gehorchen, in dem andern nehmen mehrere gleichen Theil an der Verantwortlichkeit. Aller Orten gilt es, diejenigen Männer, oder denjenigen Mann heraus zu finden, welche die eigentlichen handelnden Vertreter des Systems des Rückschritts und der Gesetzwidrigkeit sind, und diese als die Feinde des Vaterlandes mit Nachdruck zu bekämpfen. So lange ein Gegner der landständischen Verfassung, der Preßfreiheit und der Glaubensfreiheit im Rathe der Minister Sitz und Stimme führt, so lange er einen deutschen Staat im Bunde vertritt, wird kein Gesetz der Welt uns helfen. Die Thatsachen sprechen: wir haben gesetzlich Preßfreiheit und dennoch thatsächlich Censur, wir haben gesetzlich landständische Verfassungen für ganz Deutschland und dennoch thatsächlich unumschränkte Monarchien in zwei Dritttheilen Deutschlands. Gesetzlich sollen alle, auch die kleinsten, deutschen Staaten souverän seyn, thatsächlich sind, mit Ausnahme von Oesterreich, Preußen und Bayern, alle mittelbar oder unmittelbar abhängig von äußern Einflüssen.

Digitized by Google

Es handelt sich daher jetzt nicht mehr um dieses oder jenes Gesetz, sondern um diese oder jene Person, welche dessen Vollziehung sicher stellt. Es handelt sich nicht um die Aufhebung dieser oder jener Maßregel, sondern darum, die Verdrängung dieser oder jener Person durchzusetzen. Unter der Herrschaft der Männer von Karlsbad und ihrer Meinungsgenossen wird die deutsche Nation sich niemals des Genusses freier Gesetze erfreuen, denn wie diese aus dem Gesetze der Preßfreiheit das Gesetz der Censur gemacht haben, so werden sie auch jedes andere Freiheitsgesetz zu einem Gesetze der Knechtschaft umzuschaffen wissen.

Wer bei uns im Badischen der Mann des Anstoßes, das Werkzeug des Rückschrittes, ist, weiß jeder Badener. So lange er ein wichtiges Staatsamt bekleidet, in der Residenz oder auswärts, sind unsere Rechtszustände nicht gesichert, können unsere Gesetze nie zu endlichem Vollzuge kommen, weil er die feierlichen Verabredungen der Diplomaten höher achtet als die Grundgesetze Badens und Deutschlands.*)

Vom Rhein, den 2. September. Die französische Regierung hat eine ziemliche Anzahl Emissäre zu wissenschaftlichen Zwecken theilweise ohne Maskirung längs des Rheins entsandt, um durch sie auf der Höhe der Thatsachen erhalten zu werden. Was dieselben berichtet haben mögen, wird im Allgemeinen und im Besonderen sicherlich jenseits des Rheins mit freudiger Theilnahme entgegengenommen worden seyn; denn nach, aus der beste Quelle fließenden Nachrichten hat die Königin von Großbritannien die Ansicht durchgeführt, daß ihre Reise nach Deutschland vorzugsweise dem herzoglichen Hofe von Sachsen-Coburg-Gotha gelte. Ob dazu weibliche Laune mitgewirkt hat, oder ein tieferes Motiv, lassen wir dahin gestellt; genug, daß das Benehmen der Königin weder die Sympathieen des Volks, noch den Beifall derer

*) Kann nur dann das Impr. erhalten, wenn der Artikel anders gefaßt wird. (Anmerkung des Censors.)

gefunden hat, die unmittelbar mit Ihrer Majestät in Berührung genommen sind.

Wenn man vor Allem die königliche Haltung vermißt hat, und eine Menge capriciöser Züge der Königin der Meere nachredet, die zunächst nur Augen für den geliebten Gemahl gehabt zu haben scheint und seine Gesellschaft keinen Augenblick entbehren konnte, auch da, wo ihm nicht die höchsten und souverainen Ehren der Gesellschaft gegeben wurden, in auffällige Mißstimmung gerieth so kann man wenigstens annehmen, daß die politischen Beweggründe durch persönliche Einflüsse und Stimmung unterstützt worden sind, um die Beherrscherin der drei vereinten Reiche in kleineren Dimensionen erscheinen zu lassen, als solche aus den Berichten der englischen Zeitungen über die Hoffestlichkeiten in London hervorgehen. Kurz man hat sich vollkommen getäuscht gefunden über den mächtigen und imposanten Eindruck dieser Zusammenkunft, die über 1½ Millionen gekostet hat, und wahrscheinlich auch über ihre mittelbaren Folgen.

Wem konnte das erwünschter seyn als dem König der Franzosen, der nach dem Rhein eingeladen, sicherlich weit zuvorkommender, affabler und leutseliger gewesen seyn würde, kurz ein so großer Darsteller der bürgerthümlichen Königswürde, wie wir es an ihm gewöhnt sind. Man arbeitet jetzt französischerseits in der That auf eine solche Zusammenkunft hin, der nun freilich keine günstigen Chancen blühen, denn dem König der Franzosen Gelegenheit geben, am Rhein populär zu seyn, wird man sich nicht beeilen. Nicht, daß man ihn fürchtete; aber es ist gewiß, daß die Haltung der Rheinländer eine entschieden politische ist, und da man nach ihr die Aufnahme vollkommen bemessen kann, so würde mindestens den Franzosen der Beweis gegeben werden, daß, wenn man auch am deutschen Rhein noch jeden Augenblick singen würde: „sie sollen ihn nicht haben", man doch den König der Franzo-

Digitized by Google

sen als Repräsentant von Zuständen begrüßen wird, die alle Sympathieen der Rheinländer besitzen.

* **Leipzig**, den 6. September. Unsere Stadtverordneten haben, auf den Antrag einer aus sieben Personen bestehenden Commission, zwei Legalitäts-Adressen, eine an den König und die andere an den Prinzen Johann erlassen, worin der am 12. August erschossenen Bürger Leipzigs und der zu Verhütung ähnlicher Scenen zu treffenden Maßregeln keiner Erwähnung geschieht. Wir halten dieses Verfahren der Stadtverordneten für einen großen Verstoß gegen den gesunden Menschenverstand, das Rechtsgefühl und den Anstand. Die Stadtverordneten hatten, wie uns scheint, die Wahl, ob sie eine Legalitäts-Adresse an den König und den Prinzen Johann erlassen wollten oder nicht. Wollten sie dieses thun, so durften sie diejenigen Thatsachen und an diese sich knüpfenden Empfindungen nicht mit Stillschweigen übergehen, welche in viel zu frischem Andenken stehen, um schon vergessen worden oder verwischt zu seyn. Wenn sie dessen ungeachtet die Ereignisse vom 12. August gänzlich ignorirten, so deutetet dieses gar zu sehr die krankhafte Seite derselben an. Darin können wir weder gesunden Menschenverstand, noch Rechtsgefühl, noch die schuldige Rücksicht auf den äußeren Anstand erkennen.

Den 11. September.

* **Mannheim**, den 14. September. Es ist erfreulich zu sehen, daß der Gemeingeist und die friedfertige Stimmung unserer Einwohnerschaft, trotz aller Bemühungen sie zu stören, sich noch immer bewähren. Einen Beweis hiefür liefert namentlich eine von den angesehensten Männern unserer Stadt ausgegangene Einladung zu einer öffentlichen Besprechung, deren Zweck seyn soll, den confessionellen und gesellschaftlichen Frieden in der Stadt Mannheim zu erhalten. Dieser Einladung

zufolge wird nächsten Montag den 15 September, Nachmittags 2 Uhr, eine, nach allen Anzeichen sehr zahlreiche, Versammlung im Badischen Hofe hierselbst Statt finden. Angesichts des Gesetzes vom 15. Nov. 1833, Reg.-Bl. No. XLIV.; und der unter der Einladung stehenden Namen ist eine höchst interessante Discussion zu erwarten.

*** Mannheim, den 12. Sept. Es frägt sich noch immer: soll die deutsche Bundesacte, soll unsere treffliche Verfassungsurkunde,** soll unser Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 **eine Wahrheit seyn, oder nicht? Eine Kammer, wie wir sie demnächst vereinigt zu sehen hoffen, könnte für die treue Vollziehung dieser Gesetze einen mächtigen Impuls geben. Die vier noch ausstehenden Wahlen sind daher von der äußersten Wichtigkeit. Doch nur die eifrigste Thätigkeit von Seiten der Männer des Fortschritts ist im Stande, sie denselben zu sichern.**

Den 17. September.

* **Mannheim**, den 16. Sept. Nichts ist unpolitischer, als die Leidenschaft, sie untergräbt sich ihre eigenen Fundamente. Nur von dem Wunsche beseelt, dem einen Gegner wehe zu thun, wirft sie sich in die Arme des andern, oft weit gefährlicheren und wird oft erst dann gewahr, daß sie von diesem gebunden sey, wenn sie sich aus dessen Schlingen nicht mehr befreien kann, wenn sie den ersten Gegner auf's tiefste verletzt und daher vielleicht auf immer von sich gestoßen hat. Die Leidenschaft will sich rächen, will wehe thun dem Verruchten, der es wagt, ihren Machtgeboten entgegen zu treten. Während die Vernunft den Gegner versöhnt, weckt die Leidenschaft aller Orten schlummernde Gegner auf, der Leidenschaft ist keine Wahrheit, keine Gerechtigkeit und keine Billigkeit heilig, ihre Herrschaft ruht auf der Gewalt, ihr System auf der Ueberhebung über alle Gesetze. Der Vernunft sind die Gesetze heilig, nicht blos diejenigen des Staats und der Kirche, sondern auch die-

jenigen, welche die Gottheit in jedes Menschen Brust gelegt hat. Sie achtet nicht bloß die verbrieften, sondern auch die unverbrieften, nicht blos die vergänglichen, sondern auch die ewigen Rechte der Menschheit.

In dem Kampf zwischen Vernunft und Leidenschaft ist der endliche Sieg der ersteren gewiß, von dem Augenblicke an, da der Kampf begonnen, da der Anfang gemacht wird, den Gegensatz zwischen beiden öffentlich zu besprechen. Wie Gott mächtiger als die Erde, so ist die Vernunft mächtiger als die Leidenschaft, denn die Vernunft ist das Göttliche, die Leidenschaft das Irdische im Menschen. Die Leidenschaft mag verwunden, verletzen, kränken, allein sie vermag nicht zu siegen, weil jede ihrer Kraftanstrengungen erkauft wird mit einem Tropfen ihres Herzblutes, und zugleich zum Kampf anspornt alle Kräfte der Gegner, während jede Kraft-Anstrengung der Vernunft sie selbst stärkt, und ihre Gegner schwächt.

Darum getrost ihr Freunde der Vernunft! die Leidenschaft wird vor euch zurückweichen wie die Nacht vor den Strahlen des beginnenden Tages. Die Nacht vermag der Sonne nicht zu widerstehen. Die Sonne braucht sich nur zu zeigen, um ihre Gegnerin, die Nacht, zu besiegen.

Ω **Berlin**, den 14. September. (Corresp.) Wenige Vorgänge der letzten Zeit haben in Preußen, und wir glauben wohl in ganz Deutschland eine solche Sensation erregt, als die Vorgänge im hirschberger Thale und die angeblich dort entdeckte communistische Verschwörung. Es war das erste Mal, daß die neuesten Theorien, welche auf eine Umbildung aller gesellschaftlichen Verhältnisse hinauslaufen, sich wie ein halbofficieller Artikel besagte, mit Gewalt in Deutschland durchsetzen wollten, und sodann wurden Männer beschuldigt, in die Verschwörung verflochten zu seyn, welche in ganz Preußen eine hohe und ungetheilte Achtung genossen. Der eine derselben, der Fabrikbesitzer Schlöffel in Eichberg, gilt in ganz Schlesien als der Freund der

Armen und Bedrückten, denen er, wo er nur konnte, mit Rath und That beistand. Ueber die trostlosen Verhältnisse der schlesischen Weber hatte er vor einem Jahre etwa an Bettina (von Arnim) eine lange, auf Thatsachen sich stützende Denkschrift geschickt. Aber auch als ein politisch durchgebildeter Mann bewies er sich, wie seine drei dem Landtage von ihm eingereichten Bittschriften darthun, die auch im Buchhandel erschienen. Unter jenen Anträgen befand sich auch, als wenn er sein Schicksal geahnet hätte, die Bitte, der Landtag wolle zur Sicherung der Staatsbürger gegen verletzende Schritte der Voruntersuchung, gegen ihre ungebührliche Ausdehnung, gegen verletzende, unwürdige Verhaftungen, Haus- und Papieruntersuchungen, gegen Inquisitions-Mißbräuche und Kerkertorturen, eine Bürgschaft mit Ertheilung einer Habeas-Corpus-Acte nach englischen Grundsätzen am Throne Sr. Maj. des Königs bevorworten. Der andere Mann, welcher, wie es Anfangs hieß, in die communistische Verschwörung verwickelt seyn sollte, war der Lehrer Wander, welcher als ausgezeichneter pädagogischer Schriftsteller sich bekannt gemacht und durch sein achtzehnjähriges Wirken an der Stadtschule zu Hirschberg die Liebe und Achtung der Bürger sich erworben hatte. Gegen diese beiden Männer wurden plötzlich schwere Angaben erhoben, es wurden bei ihnen Haussuchungen, ohne strenge Beobachtung der gesetzlichen Formen gehalten, Wander wurde von seinem Lehrerposten suspendirt, Schlöffel mußte vier und einen halben Monat hindurch im Kerker schmachten, — in Voruntersuchung.*) Noch ist das Urtheil nicht gefällt, noch hüllt ein Dunkel die ihnen zur Last gelegten Thatsachen ein, aber keinen Augenblick hat der Glaube an die Unschuld der beiden Männer weder in Schlesien noch in ganz Preußen gewankt, und die bezeichneten Demonstrationen bei der vor Kurzem erfolgten Freilassung Schlöffels haben dies hinreichend bewiesen. Eine vor einigen Tagen unter dem Titel: „Schlöffel und Wander oder

*) In Untersuchungsverhaft seyn. (Anmerkung des Censors.)

die Verschwörung in Warmbrunn, von Fr. Wahrlieb" erschienene Broschüre verbreitet über viele Vorgänge Licht, und ist überhaupt in mehrfacher Beziehung sehr interessant, zumal sie von einem offenbar gut unterrichteten Manne herrührt. Da der Verfasser überall ganz offen Namen und Orte nennt, so ist eine Widerlegung, wenn er falsche Angaben vorgebracht haben sollte, leicht auszuführen, und wird gewiß nicht ausbleiben. Man ersieht aus dem Schriftchen ganz klar, aus welchen haltlosen Bestandtheilen die Anklage gegen Schlöffel und Wander zusammengesetzt sind. Uebrigens lassen wir natürlich die vom Verfasser selbst nur als Gerücht mitgetheilte Vermuthung dahin gestellt seyn, ob die ganze Verschwörung bloß gemacht, und zwar von der allerdings einflußreichen Adelspartei gemacht sey, welche, da sie ein entschiedenes Vorwärtsschreiten der Regierung fürchtet, Thatsachen vorbringen möchte, die nach ihrer Meinung derselben ein Stillstehen oder gar ein Rückwärtsschreiten zur Pflicht machen müßten.

Wir müssen indeß hier hinzufügen, daß Schlöffel besonders auch das die Armen so drückende Schutzgeld zur Sprache brachte, und auf Mißgriffe und Bedrückungen aufmerksam machte, welche bei dessen Erhebung von Seiten der Wirthschaftsbeamten verübt würden, wofür ihn denn die Gutsbesitzer und Amtsleute recht herzlich haßten. Bei dieser Gelegenheit wollen wir jedoch auch daran erinnern, daß ähnliche Gerüchte über Königsberg cirkuliren, nach welchen eine Adelspartei (freilich vergebens! —) Tumulte in den dortigen Bürgerversammlungen zu erregen versucht hätte, um der Regierung die Nothwendigkeit eines energischeren Einschreitens klar zu machen. In der Broschüre Fr. Wahrlieb's finden sich namentlich auch viele Notizen über den sehr schnell zu einer nicht beneidenswerthen Bekanntheit avancirten Kammergerichts-Referendarius Stieber, der als geheimer Polizei-Agent sich verkleidet in der warmbrunner Gegend aufgehalten und die späteren Polizei-Operationen geleitet hatte.

Digitized by Google

Wenn Herr Stieber frohlockend zu Schlöffel sagt: „Nun, Herr Schlöffel, sind Sie in meiner Gewalt, nun kann ich mit Ihnen machen, was ich will," oder wenn er äußert: „Jetzt bin ich Minister in Schlesien," so spricht sich darin ganz unbefangen das Ueberheben eines Subaltern-Beamten aus, der plötzlich mit einer in seinen Augen höchst wichtigen und einflußreichen Mission beauftragt ist, und sich über die Localbehörden hinwegsetzt. Daher ist es auch gar nicht unwahrscheinlich, daß der Ober-Präsident Schlesiens, v. Merkel, wegen der Sendung Stiebels und wegen dessen Benehmens seinen Abschied gefordert und ihn bekanntlich auch erhalten hat. Noch eine andere Aeußerung Stieber's ist zu characteristisch, als daß wir sie nicht mittheilen sollten. Als er über die Unbrauchbarkeit der Ministerialräthe sprach, fügte er hinzu: „die Minister sind sehr gescheidt, daß sie sich der alten, widersprechenden Räthe entledigen, und sich junger Leute — Assessoren u. s. f. bedienen, die etwas werden wollen und sich darum meist in Alles fügen.

Den 17. September.

Der Geist der Bewegung.

Die freie Meinungsäußerung ist es, welche vor Allem erstrebt werden muß. Die Hindernisse, welche ihr in den Weg gelegt werden, müssen durch alle gesetzlichen Mittel bekämpft und beseitigt werden, und wir dürfen uns durch einige vergebliche Versuche nicht ermüden und mißmuthig machen lassen. Ausdauer führt, wenn auch langsam, doch sicher zum Ziele. Die Mühen und Opfer des Kampfes sind weit geringere Uebel, als die Herrschaft willkürlichen Druckes uns bringt, und sie werden reichlich aufgewogen durch die Früchte des Sieges. Wäre die Freiheit so leicht zu erringen, dann wäre sie auch kein so hohes Gut nicht werth, der Stolz der Männer zu seyn, die sie besitzen; dann

Digitized by Google

wäre auch die Schmach nicht so groß, welche auf denen lastet, die sie sich rauben lassen.

Wenn die Freiheit der Meinungen nicht für alle besteht, so besteht sie jedenfalls für eine Partei, und zwar für diejenige, welche entweder die Herrschaft in Händen hat, oder es versteht, sich den Machthabern angenehm und — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — dienstbar zu machen. Dies ist in constitutionellen Staaten, wo die verschiedenen Meinungen mehr Drang haben, sich auszusprechen als in absoluten, der allerschlimmste Zustand. Halbe Freiheit, eine halbe Bildung, führt zu keiner gesunden Entwickelung der Kräfte. Ein gesetzlich freies politisches Leben macht die Staaten groß und angesehen, weil es die ungehinderte Benutzung und Entfaltung aller geistigen und materiellen Kräfte und Hülfsquellen der Nation möglich macht. Gelingt es dagegen einer Partei, die Verwaltung mit Mißtrauen gegen die Bürger zu erfüllen, unbescholtene Männer zu verdächtigen, falsche Lehren ausschließlich zu verbreiten, den an Einsicht und Bildung beschränkten Theil des Volkes gegen diejenigen Mitbürger, welche sich ihrem unlautern Treiben widersetzen, aufzuhetzen; ist dieser Partei die Gewalt gegeben, durch erlogene Berichte die Regierungen zu täuschen, durch Handhabung der Censur die Aufdeckung ihrer Lügen zu verhindern, — dann ist dies ein Zustand, der den Frieden der Gesellschaft ernstlich bedroht. Schmachvoll aber wäre es, wenn die bessern Bürger nicht in sich selbst die Kraft und in den bestehenden Gesetzen die Mittel fänden, solchem Unfug ein Ende zu machen. Unklug wäre es, wenn Staatsmänner, statt den wahren Ausdruck der öffentlichen Meinung vernehmen zu wollen, die gesetzlichen Mittel zur Kundgebung derselben durch polizeiliches Einschreiten abschneiden, wenn sie, statt den Bürgern zu vertrauen, lediglich einer Partei ihr Ohr leihen wollten, die theils im Auslande wurzelt, theils durch keinerlei edlere Gefühle und Bande an dem Vaterlande hängt; wenn sie also in der Täuschung verharren woll-

ten, in welche sie durch Unterdrückung der freien Meinungsäußerung gerathen sind.

Glücklicher Weise können solche Mißstände, wenn sie vorkommen, nur vorübergehend seyn, sobald die besseren Bürger sich vereinigen, um ihnen ernstlich und thatkräftig entgegen zu treten. Unterlassen sie dies, dann liegt auf ihnen eben so schwer die Verantwortlichkeit für die Folgen, wie auf den Staatsmännern, die jene Mißstände veranlaßt oder geduldet, und die zum Schutze der politischen Rechte des Volkes bestehenden Gesetze zur Unterdrückung derselben angewendet haben.

In Baden schützt die Verfassung und die Gesetzgebung das Recht der freien Meinungsäußerung in der Presse, in Vereinen und öffentlichen Versammlungen, und wer dieses Recht unterdrückt, der versündigt sich an dem Grundgesetz des Staates. Gegen den Censurunfug, der hie und da getrieben werden mag, gegen gesetzwidrige Beschränkungen der öffentlichen Besprechungen der Bürger über ihre wichtigsten Interessen, steht uns die Beschwerde an die höchsten Staatsbehörden und an die Stände offen. Lassen wir uns nicht durch einige traurige Erfahrungen, wonach es scheinen könnte, als seyen solche Schritte vergeblich, von diesem Wege abhalten. Er wird und muß helfen gegen die schlimmsten Feinde alles Guten in unsern Tagen, gegen die unheilstiftende Jesuiterei und den schmähsüchtigen Servilismus. Erfüllen wir unsere Bürgerpflicht, auf daß der deutsche, vaterländischr Geist die Bewegung unserer Zeit durchdringe und friedlich zum erwünschten Ziele führe.

Den 20. September.

Erklärung.

Einer in diesen Tagen durch die großherzogl. Behörden veröffentlichten Bekanntmachung zufolge, sollen vom 1. October d. J. an, alle jene öffentlichen Kundmachungen der Staatsstellen, welche außer den Anzeige- und Localblättern (um zur Kenntniß des Publikums und der

Staatsbürger, welche sie berühren, zu gelangen) noch durch eine Provinz-Zeitung bekannt zu machen sind, von den betreffenden Staatsstellen nur dem „Mannheimer Morgenblatt“ zur Insertion mitgetheilt werden.

In Bezug auf diese überraschende Verfügung sehen sich die Unterzeichneten veranlaßt, hiermit öffentlich zu erklären, daß diese Neuerung sie durchaus nicht veranlassen kann, ein Blatt, mit dessen Tendenz und Haltung sie sich durchaus nicht befreunden können, obgleich es im Vergleich mit andern Blättern beinahe Preßfreiheit genießt, weder zu halten noch zu lesen.

Das Morgenblatt ist überdies nur in sehr geringer Anzahl verbreitet, wodurch die Bekanntwerdung öffentlicher Mittheilungen in demselben, ohnehin höchst unvollständig erreicht wird und beinahe illusorisch erscheint, sie werden daher auch ihrerseits niemals versuchen irgend eine Privatbekanntmachung oder Anzeige in diesem Blatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Mannheim, den 15. Sept. 1845.

C. H. Hoff. Wm. Fecht. Karl Mathy. J. P. Grohe j. Dr. Hecker. J. L. Kamm. H. Stroh. G. Hauser. J. Stadel. Ch. Bender. J. C. Korwan. G. Rückner. C. C. Wiedemann. P. Bucher. Joh. Ad. Heerdegen. A. Hauser. C. Nothropp. F. A. Engelhardt. A. Nab. L. Mohr. Philipp Diehl. A. Löwenhaupt. August Knieriem. Ghl. Holzhäusser. Ph. Lutz. Lud. Rumbach. L. Lorsch. J. Buscher. Ph. Hoffmann. v. Soiron. Philipp Schlückwein. Adam Schlückwein. J. Barth. Christ. Sackmann. Adam Munck. Jul. Hohbach. St. Löffler. H. Simon. Fr. Löwenhaupt. Denesle.

Digitized by Google

J. Stein. H. Grün. Ch. Kammerknecht. Casp. Barth. Leonhard Schwenkle. S. König. M. Maier. G. P. Schäffer. Jac. Sauerbeck. H. Schweizer. Conrad Geber. D. Linder. G. Gantner. K. Denninger. Anton Fried. Joh. Hauser. Ph. Maier. M. Rothropp. Dr. Weissenburger. Fr. Kaub. August Hört. Johann Roth. Gottfried Zöller. Louis Oberdhan. Peter Kaiser. Christian Zöller. Conrad Haas. Klinger.

Vom Neckar, den 15. September. Seit einigen Tagen circulirte bei den Bewohnern Mannheims eine gedruckte Einladung folgenden Inhalts: „Die unterzeichneten hiesigen Bürger und Einwohner, verschiedenen Confessionen und Berufsarten angehörig, aber vereint in dem Wunsche, den confessionellen und gesellschaftlichen Frieden in der Stadt Mannheim zu erhalten, und überzeugt, daß die große Mehrzahl ihrer Mitbürger zu diesem Zwecke mitwirken werden, laden auf nächsten Montag, den 15. September, Nachmittags 2 Uhr, zu einer öffentlichen Besprechung im Saale des Badischen Hofes ein. Die dermalige Handhabung der Censur, die Aufreizungen gegen das Mannheimer Journal und die neuerliche Begünstigung eines Blattes, dessen Tendenz und Haltung bei Wohlgesinnten keine Sympathieen finden können, werden zunächst Gegenstände der Besprechung seyn.

(gez.) D. Aberle, Algardi, J. D. Bassermann, Blezinger, Fr. Eglinger, Elias Eller, Joh. Glimpf, Fr. Gruber, C. H. Hoff, Jacob Kley, v. Itzstein, Fr. Löwenhaupt, Carl Mathy, Carl Nestler, v. Soiron, Val. Streuber.

Als nun heute Nachmittag die Versammlung zur „öffentlichen Besprechung" stattfinden sollte, war vor dem Locale die Polizei aufgestellt, und, indem sie ein Ministerial-Rescript vorzeigte, verbot sie bei 60 fl. nebst Gefängnißstrafe die Versammlung im Badischen Hofe abzuhalten.

Digitized by Google

Die so Abgewiesenen fanden sich aber bald in einem andern öffentlichen Gasthause zusammen, und beschlossen, eine energische Protestation gegen den Zustand der Presse ꝛc. abzufassen. Schon vor Abend war diese Protestation mit zahlreichen Unterschriften bedeckt*).

) Diese Nachricht bedarf einiger Berichtigungen und Zusätze. Am Vormittage des Tags, an welchem die Versammlung statt finden sollte, wurden sämmtliche Unterzeichner der Einladung vor die Polizei geladen und ihnen eröffnet, daß die Versammlung verboten werde. Vergeblich bezog man sich auf das Gesetz vom 15. Novbr. 1833, dem zufolge nur Volksversammlungen, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohen, von den Staatsbehörden verboten werden können. Vergeblich bemerkte man, es handle sich hier um eine friedliche Besprechung der Local-Interessen der Stadt Mannheim. Da alle Einwendungen nichts halfen, so wurde der Recurs an die vorgesetzte Behörde angezeigt. Dieser wird nun auch ungesäumt ausgeführt werden. Alle Einwohner der Stadt Mannheim, welchen ihre verfassungsmäßigen Rechte theuer sind, erkennen, daß es sich um die Frage handele, ob das oben genannte Gesetz Gültigkeit haben solle, oder nicht? Denn Niemand glaubt, daß die fragliche Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht habe.) D. R. d. M. J.

*) Auch dieser berichtigende Zusatz ist unrichtig. **) (Anmerk. des Censors.)

**) Wenn der Hr. Censor sich bewogen findet, diesen Zusatz insgeheim für unrichtig zu erklären, so müssen wir ihm öffentlich bemerken, er hätte besser gethan, öffentlich zu berichtigen, was er für unrichtig erachtete, statt einem unbestimmten Widerspruch der ganzen Bemerkung entgegenzusetzen. Gustav v. Struve.

Bei Eröffnung des Landtags.

Unter obigem Titel enthielten die „Sächs. Vaterlandsbl." einen Aufsatz, welcher in mannigfaltigen Beziehungen auch auf den uns bevorstehenden Landtag Anwendung findet. Wir theilen denselben daher

unsern Lesern wörtlich mit, um daran unsere Bemerkungen über den bevorstehenden badischen Landtag zu reihen.

(Folgt der Artikel.)

Unsere badischen Zustände sind mit denjenigen des Königreichs Sachsen zwar in einigen Beziehungen sehr gleichartig gestaltet, in anderen dagegen sind sie jedoch wieder verschiedenartig.

Wir haben nicht blos, wie das Königreich Sachsen durch die deutsche Bundesacte und unsere Verfassungsurkunde, sondern auch überdieß noch durch ein ausführliches Preßgesetz, dasjenige v. 28. Decbr. 1831, ein Recht auf Preßfreiheit erhalten. Wir hoffen und erwarten daher von unsern Landständen, daß sie vor allen Dingen auf Wiederherstellung dieses Preßgesetzes dringen und diejenigen Staatsbeamten öffentlich anklagen werden, welche sich diesem Antrage widersetzen.

Auch bei uns werden die Verhältnisse der Kirche zur Sprache gebracht werden müssen. Allein während bei uns zwei Drittheile der Bevölkerung katholisch, ist im Königreich Sachsen die ganze Bevölkerung mit Ausnahme einiger wenigen Tausende protestantisch. Wenn auf der andern Seite im Königreich Sachsen die regierende Familie katholisch, ist sie bei uns protestantisch. Lange Jahre hindurch haben wir uns in Betreff der wichtigsten Fragen der Politik fast nur in Wortkämpfen ergangen. Diese werden, wir hoffen es zuversichtlich, durch unsern nächsten Landtag zu praktischen Resultaten geführt werden.

Durch die Versetzung des Freiherrn v. Blittersdorf nach Frankfurt a. M. ist der entschiedenste Gegner der freisinnigen Bestimmungen der deutschen Bundesacte und unserer Verfassungs-Urkunde allerdings von einem einflußreichen Posten entfernt worden. Allein wie derselbe im Jahre 1832 das badische Preßgesetz von Frankfurt aus untergrub, wie er dort seit dem Jahre 1820 unausgesetzt eine feindliche Stellung den freisinnigen Bestrebungen unserer Regierung gegenüber einnahm, so wird

er es auch künftig thun. So lange Hr. v. Blittersdorf unser Land am Bundestage vertritt, können wir nimmermehr hoffen, Preßfreiheit zu erlangen.

Durch eine Reihe trüber Erfahrungen sind wir dahin gekommen, zu erkennen, daß es nicht genügt, freisinnige Gesetze zu haben, daß viel mehr freisinnige Männer allein deren Vollziehung sicher stellen können. Das Gesetz sichert dem ganzen deutschen Vaterlande landständische Verfassungen zu, nichts desto weniger sind zwei Drittheile Deutschlands bis zum heutigen Tage ohne solche. Das Gesetz sichert uns Glaubens- und Gewissensfreiheit zu, und dennoch ertönen aller Orten die Klagen über Eingriffe in Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das Gesetz sichert uns Preßfreiheit zu, und dennoch lastet das Joch der Censur auf ganz Deutschland. Dem Gesetze zufolge sollte innerhalb Deutschlands Freiheit der Schifffahrt und des Handels bestehen, dennoch wird die Schifffahrt durch die schwersten Zölle beeinträchtigt und besteht noch immer zwischen den verschiedenen Theilen Deutschlands keine Handelsfreiheit. Dem Gesetze zufolge haben wir Badener namentlich das Recht der freien Association allein, so oft Jemand davon Gebrauch machen will, hat er zu befürchten, daß die Polizei einschreitet.

Alle diese Widersprüche zwischen gesetzlichen und thatsächlichen Zuständen wären nicht möglich, wenn Männer über die Vollziehung der Gesetze wachten, denen es darum zu thun wäre für die Gesetze und nicht gegen dieselben thätig zu seyn.

Wir werden daher niemals an eine Verbesserung unserer Zustände glauben, bevor nicht eine solche Veränderung in der Besetzung unserer höchsten Staatsstellen eingetreten ist, welche Garantieen für den redlichen Vollzug unserer Gesetze bietet; denn wir wiederholen, es fehlt uns nicht sowohl an guten Gesetzen, als an deren redlichen Vollziehung.

Den 23. September.

Mannheim, den 21. September. Die „Deutsche Schnellpost" von New-York enthält einen Artikel von der deutschen Gränze vom 30. Juni, welchem wir folgende Stellen entnehmen: Also von der Gränze? Leider ist das Besprechen deutscher Gegenstände am allerwenigsten in Deutschland erlaubt und müssen wir daher aus fremden Ländern zu einander reden. Aber um Himmelswillen sagen Sie mir, warum dulden wir das? Ich bin überzeugt, in keinem Lande Europa's fürchtet man mehr die Revolution als in Deutschland, in keinem Lande der Erde würden die Fürsten, wenn sie Ernst sähen, leichter nachgeben, als eben bei uns. Wenn wir nur etwas ernsthaft wollten und uns anstellten, als ob wir auch im Stande wären, dafür etwas zu opfern, so bekämen wir es auch, und ich gestehe, es freut mich, gegen Sie meine Ueberzeugung aussprechen zu können, daß ich den Zeitpunkt nicht mehr fern glaube, wo es die Regierungen nicht mehr wagen werden, den gerechten Wünschen der Völker feindlich entgegenzutreten. Dieser Zeitpunkt ist namentlich in Preußen nicht mehr fern, welches eben die verzweifeltsten Anstrengungen macht, denselben fern zu halten. Die Ausweisung der Hrn. v. Itzstein und Hecker aus Berlin beweist, wie sehr Preußen die öffentliche Meinung fürchtet.

Den 24. September.

Mannheim, den 15. Sept. Das beste Mittel gegen anonyme Schmähungen, gegen Verbreitung aufreizender Lügen, gegen Winkelversammlungen zur Störung des religiösen und gesellschaftlichen Friedens, ist die öffentliche Besprechung darüber. In der Presse war diese nicht möglich, da, wie Sie schon mehrmals berichtet haben, und wie es leider nur zu wahr ist, die Censur in den Händen der ultramontanen Partei sich befindet. Es bleibt daher nichts übrig, als ein mündliches

Verfahren zu versuchen. Dabei mußte es sich herausstellen, ob wahr sey, was von einer gewissen Seite hier behauptet wurde; ob die Mehrzahl der hiesigen Bewohner wirklich gegen das Mannheimer Journal und den Vorstand des kathol. Bürgerhospitals im höchsten Grade aufgebracht, ob wirklich das Morgenblatt ein geeignetes Organ für die amtlichen Kundmachungen sey. Denn nur durch derartige Berichte konnte das Staatsministerium veranlaßt worden seyn, die Anzeigen dem Journal zu nehmen und dem Morgenblatt zu übertragen, nur durch die Censur, welche jeden wahren Ausdruck der öffentlichen Meinung unterdrückte, konnten solche Berichte vor gründlicher Widerlegung geschützt, konnte die Wahrheit den höhern Staatsbehörden vorenthalten werden.

Heute Morgen wurden nun die Unterzeichner obiger Einladung vor die Polizei beschieden und ihnen eröffnet, daß die Versammlung durch Erlaß des Ministeriums des Innern auf den Grund des §. 1 des Gesetzes vom 15. Nov. 1833, Volksversammlungen betreffend, verboten worden sey. — Wie glücklich wären die Staatsangehörigen, wenn ihre Geschäfte von den Behörden mit solcher Eisenbahngeschwindigkeit erledigt würden, mit welcher dieses Verbot verhängt worden ist! — Nach der hier angewendeten Gesetzesstelle sah demnach das Ministerium die angekündigte öffentliche Besprechung als eine Volksversammlung an, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl gefährde; denn nur solche Versammlungen können von den Regierungsbehörden verboten werden. Und diese Bestimmung wurde auf eine öffentliche Besprechung angewendet, zu welcher unbescholtene Männer ihre Mitbürger eingeladen hatten, um über genau bezeichnete Umstände die Wahrheit zu erfahren, wozu ihnen der Weg der Presse verschlossen ist.

Die Vorgeladenen zeigten den Recurs an das großh. Staatsministerium an, baten um eine Abschrift der Mittheilung des Regierungsdirectors an das Stadtamt in Betreff des Ministerialerlasses; sie erklär-

ten sich endlich bereit, ihre Mitbürger von dem Verbote in Kenntniß zu setzen, wenn man keine Polizeimannschaft senden wolle.

Zu der für die Besprechung anberaumten Stunde, Nachmittags 2 Uhr, fanden sich die Bürger sehr zahlreich in dem badischen Hofe ein. Dort trafen sie am Fuße der zu dem Saale führenden Treppe zwei Polizeidiener, welche ganz höflich auf einen an der Wand angeschlagenen Zettel deuteten, worauf das Verbot und die in §. 2 des Gesetzes vom 15. Nov. 1833 auf das Zuwiderhandeln gesetzten Strafen geschrieben standen. Der §. 1, auf welchen sich das Verbot stützte, war auf dem Anschlage nicht zu lesen, vermuthlich, weil man den Bürgern nicht mittheilen wollte, daß ihre Besprechung von dem Ministerium als staatsgefährlich angesehen werde.

Nach der Zahl der Erschienenen zu schließen, würde der Saal des badischen Hofes schwerlich groß genug gewesen seyn, um die Versammlung zu fassen. — Da aber den Bürgern auch dieser Weg, ihre Gesinnungen zu äußern, abgeschnitten wurde, und da sie wenigstens zeigen wollten, daß sie die Gesetze achten, so entfernten sie sich, nicht ohne Betrachtungen über die abermalige Erfahrung, daß der Deutsche, wenn er von den wenigen Rechten, die ihm die Gesetze einräumen, Gebrauch machen will, von der Polizei daran gehindert wird.

Dresden, den 17. September. Das Beispiel Badens aus den Jahren 1841 und 42 steht als heilsame Warnung da. Man glaubte es damals auch auf die Spitze treiben und eine Person gegen den einstimmig erklärten Volkswillen in der Leitung der Geschäfte halten zu können. Die Erfahrung hat bewiesen, daß es nicht durchzuführen ging, daß Hr. v. Blittersdorf zuletzt doch weichen mußte und daß der Preis so unconstitutionellen Eigensinns die Einbuße des guten Einvernehmens zwischen dem Staatsoberhaupt und seinen Unterthanen war.

* **Mannheim, den 23. September.** Sächsische Blätter enthalten eine Reihe von Nachrichten, welche nicht von großer Entschlossenheit der dortigen Volksmänner zeugen. Die Rede, welche der Präsident der zweiten Kammer am 15. Septbr. hielt, scheint uns sehr matt zu seyn. Er räth, sich an die Regierung anzuschließen, mit dieser gemeinschaftliche Sache zu machen. Geht denn von dieser Regierung nicht der berühmte Erlaß der Minister in Evangelicis aus, hat diese Regierung nicht die Leipziger Mord-Scenen gut geheißen? Mit einer solchen Regierung, d. h. mit solchen Ministern dürfen unsers Erachtens tüchtige Männer des Volkes nichts gemein haben. Diesen müssen sie entgegentreten wenn es besser werden soll. Ferner schreiben die sächsischen Blätter von der Niedergeschlagenheit, welche die Stadtverordneten Leipzigs befallen, in Folge der ungnädigen Antwort, welche ihnen von Seiten Sr. Maj. des Königs durch Vermittlung des Herrn v. Langenn zu Theil geworden ist. Diese Stadtverordneten scheinen keinen hochstrebenden Geist zu besitzen, daß sie sich so leicht niederschlagen lassen. Wer freilich um Verzeihung bittet, wo er laut auf den Schrei um ungerecht vergossenen Bürgerbluts willen erheben sollte, der verdient nichts anderes als geschlagen und wiedergeschlagen zu werden. Der vermag es freilich nicht, sich an seinem eigenen Rechtsgefühle aufzurichten, der hat keinen andern Stab und Stecken als die Gnade der Mächtigen. O! die traurigen Leipziger Stadtverordneten!

Den 25. September.

* **Mannheim**, den 24. September. Sicherm Vernehmen zufolge werden Ronge und Dowiat auf ihrer Rückreise von Ulm auch Heidelberg und unsere Stadt besuchen. Die Einwohner von Worms gedenken diese beiden Männer hier in einem festlich geschmückten Schiffe abzuholen, um sie in ihre Stadt zu führen, wozu bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen sind.

Frankfurt, den 16. September. Für unsere vielfach und in allen Richtungen bewegte Zeit ist bezeichnend, daß volkischer Jubel-Empfang nicht mehr wie früher ausschließlich gekrönten Häuptern zu Theil wird, ja selbst häufiger als ihnen jenen Männern, die denselben an materieller Macht bei weitem, nachstehen, sie um so mehr aber an Macht der öffentlichen Meinung überragen, die freilich nach Klüber, die mächtigste der drei Mächte seyn soll, welche die Welt regieren. Zur jüngsten Epoche scheint es sogar zu einer Art Rivalität zwischen diesen Trägern der Meinungsmacht und jenen andern Machthabern gekommen, wie ein noch wohl erinnerlicher Vorfall in Berlin bewies, dessen Motive die grübelnde Menge, in Ermangelung einer bessern Belehrung, in der eben befragten Rivalität gewahrt, wobei hinter den Volksmännern zurückzustehen von dem andern Theile besorgt wurde. Nochmehr: wo der Eingangs erwähnte Jubel-Empfang die materiellen Machthaber begleitet, da erscheint derselbe keinesweges überall als unzweideutige Manifestation volkischer Gesinnung; vielmehr wird derselbe oftmals, wie wir solches erst kürzlich am Rheinstrome erlebten, Triebfedern zugeschrieben, die ihnen allen Werth rauben. — Seitdem nun, im Verlaufe des letzten Jahres der Bewegungsdrang sich dem kirchlichen Gebiete mitgetheilt hat, sind die beiderseitigen Reigenführer und bezeichnungsweisen Gegner Bischof Arnoldi zu Trier, als Urheber der Rockfahrten, und Priester Johs. Ronge, der zuerst dagegen in die Schranken trat, die Haupttypen der öffentlichen Meinungsmacht, die populairsten Männer, ein Jeder in seiner eigenthümlichen Wirkungsweise, geworden, und wie vor mehreren Monaten jenes Prälaten Reise durch einen Theil der preußischen Rheinprovinz einem Triumphzuge glich, so geht die des Letztern durch das südwestliche Deutschland. (H. N. Z.)

Den 26. September.

Ulm, den 23. Sept. (Ulm. Schnllp.) Der seit lange, besonder aber seit dem Tage, wo Ronge und Dowiat unter uns weilen, erwartete Tag ist endlich erschienen; eine große Menschenmenge hatte vom frühen Morgen an das Münster umstellt, um bei Zeiten sich einen geeigneten Platz wählen zu können Es waren gewiß 12—15,000 Menschen in der Kirche versammelt. Da nach der Ministerialverfügung nur Reden gehalten werden, aber kein förmlicher Gottesdienst stattfinden durfte, so bestieg Ronge nach Absingung der ersten Verse des Lieds: „Eine feste Burg ist unser Gott" gleich die Kanzel, sprach als Textesworte die Stelle aus Matth. wählend: „Ich bin nicht gekommen, aufzulösen, sondern das Gesetz zu erfüllen," über die Bedeutung der neuen Reformation.

Als er die Kanzel verlassen und der letzte Vers des begonnenen Liedes abgesungen war, trat Dowiat auf und vollendete, in seiner blumen- und bildreichen, begeisterten, so erschütternd alle reinen Saiten des menschlichen Herzens anschlagenden Rede das Bild des wahren, unverfälschten zur geistigen Freiheit führenden Christenglaubens, den weder das römische noch sonst ein Priesterthum durch selbstische Deutung zu Verbreitung von Nacht und Aberglauben ferner zu mißbrauchen vermöchte. Das Lied: „Nun danket alle Gott" beschloß diese Feierlichkeit.

* **Mannheim**, den 25. Sept. Wir brachten gestern die Verhandlungen der sächsischen Kammer in Betreff der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Wir erlauben uns dazu folgende Bemerkungen:

„So lange ein Mann, wie der Hr. v. Könneritz, das Justizministerium inne hat, ein Mann, welcher mit so großer Zähheit auf dem letzten Landtage das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und welcher jetzt noch das Princip der Oeffentlichkeit, und zwar mit solchen

längst abgethanen, nichtigen Gründen bekämpft, — kann Sachsen nicht hoffen öffentlich mündliches Verfahren zu erringen. Ein Minister, wie Hr. v. Könneritz, welcher um ein Jahrhundert hinter seiner Zeit steht, ein Mann, welcher ganz in der Nähe der Zopf-Periode steht, welcher glaubt Mündlichkeit sey ohne die einzige Garantie ihrer Wirksamkeit, die Oeffentlichkeit möglich, ein solcher Mann muß vom Ministertische verdrängt werden, wenn es besser werden soll. Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit setzt nothwendig Protocollirung der Verhandlungen voraus. Die Oeffentlichkeit allein macht diese überflüssig. Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit macht daher protocollarisches Rezessiren nothwendig; und dieses ist noch schlimmer als die Schriftlichkeit. Allen lichtscheuen Menschen ist das Licht der Oeffentlichkeit allerdings gefährlich, weil es ihre Schwächen beleuchtet. Wir können keine Minister brauchen, welche das Licht scheuen."

Karlsruhe, den 22. September. (Schw. M.) Von allen Seiten wird um Abhaltung einer Synode bei der erzbischöflichen Curie — bis jetzt vergeblich — nachgesucht. Auf dieser Synode würde wohl hauptsächlich Abschaffung des Cölibats, Abänderung des Bußsacraments und Einführung der deutschen Sprache erstrebt werden sollen.

Kippenheim, im Juni. (Oberrh. Z.) In No. 190 Ihres Blattes theilt Ihr Correspondent vom östlichen Schwarzwalde Ihnen mit, daß ein Pfarrer einen geachteten Mann wegen Unterlassung der österlichen Beichte als Taufpathen zurückwies. Ich kann Ihnen aber die Mittheilung machen, daß hierorts ein Geistlicher von der Kanzel herab rieth, daß man künftig bei katholischen Taufen keine protestantischen Pathen mehr nehmen solle.

*) Derartige Uebergriffe von Seiten der kirchlichen Gewalt in das Gebiet der weltlichen, welche ungerügt von letzterer hingenommen werden, zeugen von einem Zustande gänzlicher Haltlosigkeit derselben. Eine

Regierung, welche es nicht versteht, ihre Bürger vor den Anmaßungen einer undeutschen, unbadischen und unchristlichen Partei zu schützen, welche derartige Uebergriffe sogar gut heißt, muß in den Augen ihrer Anhänger, wie ihrer Gegner alles Ansehen verlieren. Unsere gegenwärtige Regierung hat in sofern mit der liberalen Partei große Aehnlichkeit, als sie sich der ultramontanen gegenüber befindet. Gegen diese weiß sie nur Worte zu machen, läßt sie aber frei gewähren. Nur den freisinnigen Bestrebungen im Gebiete der Politik und Kirche setzt sie Handlungen entgegen: die Handlungen der Censoren, welche streichen, und der Polizeileute, welche verbieten. Streichen und verbieten, das bildet jetzt das A. B. C. unserer Regierung. Schöpferische Kraft, belebende Thätigkeit, Anregung einer Sammlung der besseren Bestandtheile, welche in unserem Staats-Organismus zerstreut liegen, das versteht sie nicht, und damit sie es ja nicht verstehn lernen, läßt sie alle Rathschläge welche ihr in dieser Richtung wohlmeinend gegeben werden, entweder durch die Censur streichen, oder durch die Gerichte verfolgen. D. R. d. M. J.

† **Heidelberg**, den 26. Sept. Heute zwischen 2 und 3 Uhr kam Ronge mit seinem Bruder und Dowiat hier mit dem Neckardampfboot an und wurde mit Lebehochs und Böllerschüssen empfangen. Seine königliche Hoheit der Großherzog, welcher sich bei Herrn Regierungs-Director Dahmen zum Besuche befand, war Zeuge dieses Empfanges. Es wurde sofort eine Deputation von Bürgern an Höchstdenselben gesandt, um die Einräumung einer Kirche für den Gottesdienst der Deutsch-Katholiken zu erbitten. Bevor jedoch die Deputation anlangte, hatte sich Se. kön. Hoheit bereits wieder entfernt. Morgen wird Ronge sprechen, wo, ist übrigens zur Zeit noch nicht bekannt. Von Heidelberg gedenkt er nach Karlsruhe zu reisen.

Die Hegemonie über Deutschland

Vierter Artikel.

Die kleinen Staaten und Deutschland.

Aber freilich, Oesterreich und Preußen hatten nicht minder klar erkannt, daß, wenn die kleineren Staaten im Sinne der öffentlichen Meinung vorwärts schreiten würden, es um ihren Einfluß geschehen wäre, und daher boten sie Alles auf, um jene Erscheinung zu verhüten. Durch die Welcker'schen Urkunden ist es jetzt mehr als hinlänglich dargethan, welch unredlicher Mittel sich jene zwei Mächte bedienten, um ihren Zweck zu erreichen, wie sie den kleinen Staaten das Phantom einer ungeheuern Verschwörung vor Augen stellten, an welcher doch kein wahres Wort war, um sie ihren Reactionsvorschlägen desto geneigter zu machen. Aber unbegreiflich bleibt es immer, wie sich die kleineren Staaten so täuschen lassen konnten. Indessen, jene zwei erreichten ihren Zweck die Karlsbader Beschlüsse wurden angenommen. Nun dauerte es zwar nicht lange, so wurde es den deutschen Regierungen klar, wie man mit ihnen gespielt; in ihren eigenen Ländern erhoben sich gegen sie Oppositionen, während man noch kurz vorher mit ihnen zufrieden gewesen der Treuebruch, den man durch die Karlsbader Beschlüsse an der deutschen Bundesacte begangen, wurde allenthalben gerügt; kurz, es erwachte an den kleinen Höfen eine bessere Ueberzeugung und in Folge davon begann sich am Bundestage ein Widerstand gegen die großen Mächte zu organisiren. An der Spitze dieser Opposition stand Würtemberg. Dieser hatte eben deßhalb bald die lebhaftesten Sympathien in ganz Deutschland für sich, und er lieferte wiederum einen Beweis, daß nur der Geist eine Macht ist, und daß die Berücksichtigung dieser Macht zu jeder anderen verhilft.

Hätten damals die Cabinete der kleineren Staaten fortwährend zusammengehalten, hätte man mit Consequenz die Entwürfe verfolgt,

welche damals gemacht wurden — Deutschland würde wohl eine ganz andere politische Entwickelung durchlaufen haben, und würde schon lange mit Ehren neben den anderen großen Nationen Europas dastehen. Denn die oppositionelle Richtung unserer kleineren deutschen Regierungen wollte damals schon eine größere Handelseinheit, bessere Militairorganisation, kurz die gesammten nationalen Interessen so viel wie möglich im Einklange mit der öffentlichen Meinung wahren. Es versteht sich, daß dadurch der Einfluß der zwei Großmächte vernichtet gewesen wäre.

Aber diese gewannen auch diesmal wieder den Sieg. Wie dies zugegangen, wissen wir nicht, können wir nur vermuthen, wenn auch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit. Aber gewiß ist: es erfolgte eine Epuration der Bundesversammlung, in Folge derer die hestigsten Oppositionsmänner abberufen und durch andere ersetzt wurden, die mit Preußen und Oesterreich stimmten. Diese zwei Staaten haben es auch für gut befunden, noch einen der größeren in ihre geheimen Vorberathungen zu ziehen, um des Erfolges desto sicherer zu seyn, und so hat denn die Bundesversammlung jenen stillen Charakter erhalten, welcher allenthalben bekannt ist. Aber zugleich war es ihnen auch gelungen, die freie politische Entwicklung im Innern der einzelnen Länder zu hemmen; denn zu den Karlsbader Beschlüssen kamen in den dreißiger Jahren noch andere Ausnahmsgesetze, welche das von Oesterreich und Preußen ausgedachte System vollenden sollten.

Was haben aber die kleineren deutschen Staaten durch die Abweichung von dem durch Vernunft und Erfahrung gebotenen rechten Wege und durch die unbedingte Unterordnung unter den Willen der zwei Großmächte gewonnen? Nichts, gar nichts. Im Gegentheile, sie haben recht vieles dadurch verloren. Denn die öffentliche Meinung hat sich mehr und mehr von ihnen abgewandt. Man erkennt recht gerne das Vortheilhafte, das in der politischen Trennung Deutschlands liegt, an,

wenn die einzelnen Staaten der Freiheit nichts in den Weg legen, sondern wenn die Meinung nur dazu beitragen soll, eine gewisse Mannigfaltigkeit der Kräfte und Richtungen zu Tage kommen zu lassen. Aber wenn durch dieses Letztere nichts erzielt wird, wenn vielmehr in den kleineren Staaten nichts als die Fortsetzung der politischen Freiheit der größern erzielt werden soll, so fällt hiemit der einzige Vortheil, den die Trennung haben könnte, weg. Von diesem Gedanken ist nun die öffentliche Meinung erfüllt. Früher, als die kleinen Staaten die politische Freiheit zu schützen schienen, erregten sie das lebhafteste Interesse beim Publikum, so wie sie aufhörten, dies zu thun, trat an die Stelle dieses Interesses nicht blos Indifferentismus, sondern eine noch viel gefährlichere Stimmung.

Das badische Preßgesetz vom 28. December 1831.

Dritter Artikel.

Die Aufgabe des Richters ist eine doppelte. Er soll erstens ermitteln, welche gesetzliche Bestimmung er anzuwenden habe, und zweitens, durch Unterordnung des gegebenen Falles unter die ermittelte Gesetzesbestimmung die Entscheidung desselben feststellen.

Er hat also vor allen Dingen zu prüfen, welches Gesetz er anzuwenden habe?

Das Gesetz hat bestimmte, unverkennbare Merkmale, namentlich bei uns im Badischen, da nach unserer Verfassung (§§. 64. 65.) nur diejenige Bestimmung, welche mit Zustimmung der Stände von dem Landesherrn getroffen wird, Gesetzeskraft besitzt. Der Richter hat es nur mit Gesetzen zu thun. Jede Einmischung von Seiten des Landesherrn oder der Ministerien auf die Gerichte vermittelst irgend einer anderen Verfügung als eines Gesetzes, ist von jeher mit dem Namen der Cabinetsjustiz gebrandmarkt worden.

Wenn sich unser badischer Richter im vorliegenden Falle die Frage vorlegt: nach welchem Gesetze soll er entschieden und verhandelt wer-

den? so kann er sich keine andere Antwort geben, als: nach dem Gesetze vom 28. December 1831, da dieses das einzige, verfassungsmäßig zu Stande gekommene Gesetz ist, und eine demselben widersprechende Verordnung, falls sie dem Gesetze vorgezogen, zur Cabinetsjustiz führen würde.

Der Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 kann hieran nichts ändern, da derselbe 1) im Badischen niemals verkündet wurde; 2) kein organischer Beschluß ist, welcher die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betrifft, und dann deßhalb nach §. 2. der bad. Verfassungs-Urkunde für Baden keine verbindliche Kraft besitzt. Dieser Beschluß steht ferner 3) im Widerspruch mit den Art. 1. 2. 3. 7. Abs. 4. und Art. 18. b. 2. der deutschen Bundesacte und ist daher null und nichtig nach den Bundesgesetzen selbst.

Alle diese Andeutungen sollen in einem spätern Artikel näher ausgeführt werden. Wir wenden uns hier zuvörderst zu den Karlsbader Beschlüssen, deren der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 erwähnt.

Nach Art. 4. der deutschen Bundesacte ist es die Bundesversammlung, welche die Angelegenheiten des deutschen Bundes zu besorgen hat. Die zu Karlsbad versammelte Minister-Conferenz war daher eine incompetente Behörde. Sie war nicht befugt, irgend einen den deutschen Bund betreffenden Beschluß zu fassen. Zwar wurden die zu Karlsbad gefaßten Beschlüsse später an die deutsche Bundesversammlung gebracht, allein es geschah dieses auf eine sowohl nach der Bundesacte, als der Geschäftsordnung der Bundesversammlung durchaus unstatthafte Weise. Durch die Karlsbader Minister-Conferenz wurde auf die Bundesversammlung ein ungesetzlicher Einfluß ausgeübt, welchem allein die verfassungswidrige Annahme ihrer Beschlüsse beigemessen werden kann.

Der Artikel 18. der deutschen Bundesacte hatte „den Unterthanen

deutscher Bundesstaaten das Recht auf Preßfreiheit zugesichert." Die Karlsbader Beschlüsse führten die Censur ein.

Der Artikel 6. der deutschen Bundesacte bestimmt, daß wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, und auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, ankomme, nur in einer Plenarversammlung ein gültiger Beschluß gefaßt werden könne. Der Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819, wodurch sich die Bundesversammlung die Karlsbader Beschlüsse aneignete, wurden aber nicht in einer Plenarversammlung, sondern im engern Rathe angenommen.

Die Geschäftsordnung der Bundesversammlung bestimmt ausdrücklich, die Beschlüsse der Bundesversammlung seyen nach vorgängiger Berathung und zwar in der Art zu fassen, daß die betreffende Verhandlung nothwendig immer wenigstens in zwei Sitzungen vertheilt vorgenommen würde. Die Karlsbader Beschlüsse wurden aber ohne alle vorgängige Berathung auf den Antrag Oesterreichs und Preußens sofort in einer und derselben Sitzung angenommen.

Aus allen diesen Thatsachen, welche durch die allgemein zugänglichen Bundestagsprotocolle vom Jahr 1819 vollkommen constatirt sind, erhellt sonnenklar, daß die sogenannten Karlsbader Beschlüsse sowohl formell als materiell rechtswidrig sind.

Steht dieses fest, so ist es die Aufgabe jedes Deutschen, welcher sein Vaterland liebt, denselben entgegen zu treten. Dieses hat von Struve in seinem „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten" gethan, und damit eine heilige Bürgerpflicht erfüllt.

Zur Ehre unserer badischen Regierung und unserer badischen Gerichte können wir offen anerkennen, daß wir zu denselben das Zutrauen hegen, sie werden eine freimüthige, in durchaus anständiger Form gehaltene Besprechung der politischen Zustände Deutschlands nicht als

Digitized by Google

verbrecherisch bezeichnen. Wir hegen daher die volle Zuversicht, dieser Rechtsstreit werde so enden, wie es die Freunde deutscher Freiheit und deutschen Rechtes erwarten, das heißt mit der Freigebung des angeschuldigten Briefwechsels.

* Dresden, den 18. September. Seit einigen Tagen weile ich hier in der Hauptstadt Sachsens und hatte gestern Gelegenheit, einer merkwürdigen Sitzung der zweiten Kammer beizuwohnen. Es war die Adreßdebatte; Sie werden die Verhandlungen lesen. Das Gedruckte ist aber stets ein schwacher Abklatsch, fast möchte ich sagen, wie ein gedrucktes Volkslied ohne die Singweise, die frische Tonbewegung. Besonders erquickte mich Todt. Das ist ein edler, freier Geist, wie schon sein Angesicht dem des jugendlichen E. Franklin täuschend ähnlich ist. Er ist die Seele der freien Bewegung und wie von selbst reihen sich ihm die Andern an. Gestern war er der Heerführer und Sieger und was mir am besten an ihm gefiel, war, daß er die rein menschliche Bedeutung der Rechtsformen so tief erfaßte und klar veranschaulichte. Im Anfange ging Alles schön, mit festem Schritte; eine gewisse Mittelpartei, die hier durch Thielau mit dem klugen Kopfe vertreten ist, brachte aber alles in Schwankung. Die Minister sprachen etwas scheu; Falkenstein fein diplomatisch. Jetzt rafften sich die Freien wieder auf. Schlag auf Schlag erfolgte. Von allen Seiten wurde ausgesprochen, daß die Regierung das Vertrauen verloren habe. Brockhaus sprach gut und offen; der alte Eisenstuck mit erschütternder Wahrheit; auch hat die Kammer ihren Hecker an dem Abg. Schaffrath. Oberländer war tief einschneidend. Vermittelungsvorschläge drängten sich auch herzu; da faßte Todt wieder das Steuer und mit fester Hand lenkte er die Debatte in die rechte Bahn. Sie wissen, daß mit 57 gegen 14 Stimmen beschlossen wurde, trotz der Einrede der Minister, welche der Kammer das Recht dazu bestreiten

Digitized by Google

wollten, eine Adresse zu berathen. Meine Verehrung für Todt ist durch sein gestriges Auftreten wo möglich noch gestiegen, diese Liebe und Bildung bei so viel Kraft, das ist, was mich am Meisten anzieht. — Hier in Norddeutschland ist das religiöse Element viel stärker als bei uns im Süden; es gibt hier keine Bewegung ohne die religiöse. Dies wird sich namentlich auch in der sächsischen Kammer zeigen. Von Ihren badischen Abgeordneten, welche die freie Richtung vertreten, wird hier viel und mit Liebe gesprochen. — Daß die sächsische Ständeversammlung aufgelöst werde, glaube ich noch nicht, obschon im Angemeinen jener Schriftsteller recht hat, welcher sagt: der Unterschied zwischen dem landständischen und dem menschlichen Körper bestehe darin, daß bei dem menschlichen Körper die Auflösung erst nach dem Tode erfolge, bei dem landständischen dagegen, sobald er die ersten Lebenszeichen von sich gebe.

Ueber die Tendenz des Mannheimer Journals.

Wir beginnen mit der offenen Erklärung: unser Blatt soll ein freisinniges seyn, ein entschiedenes, ein thatkräftiges. Es soll Farbe haben, und eine Farbe, welche von der Farbe der Nacht so weit verschieden ist als das Sonnenlicht. Die feste Grundlage, auf welcher wir stehen, und von welcher wir nicht wanken und weichen, bildet die deutsche Bundesacte, die Verfassungsurkunden der deutschen constitutionellen Staaten und was unser badisches Land insbesondere betrifft, ferner unser Preßgesetz vom 28. Dezember 1831. Mit diesen Gesetzen haben wir allen Grund zufrieden zu seyn. Allein dieselben sind in ihren Bestimmungen größtentheils nicht zur Wahrheit geworden. Ein undeutscher, ein unfreier Geist hat über deren Vollziehung gewaltet. Uns ist nicht geworden, was uns unsere Gesetze zugesagt haben. Die Aufgabe, welche wir uns gesetzt haben, ist auf's entschiedenste die endliche

Vollziehung unſerer Geſetze als ein Recht zu verlangen und nicht zu ruhen, bis uns dieſes unſer gutes Recht geworden.

Wir wollen keine ſchwache, ſondern eine kräftige Regierung; eine Regierung, welche den Muth hat, im Kampfe mit der ultramontanen Partei den kirchlichen Frieden, und im Kampfe mit der abſolutiſtiſchen Partei den politiſchen Frieden zu erhalten. Allein wir wollen nicht die Ruhe des Grabes, nicht den Frieden der Unterjochung.

Wir wollen eine kräftige Entwickelung des deutſchen Nationalgefühls. Wir werden bekämpfen mit der ganzen Kraft unſeres Geiſtes jenes unheilvolle Bevormundungsſyſtem, welches den Menſchen einſchüchtert, ſchwächt und auf krumme Wege führt; allein nicht minder jenes Syſtem der Verneinung, welches alles verſchreit, verläumdet und bekämpft, was von oben ausgeht. Die Wahrheit und das Recht wird uns immer heiliger ſeyn, als die Partei-Stellung, wir werden niemals Gehäſſigkeiten billigen, von welcher Seite ſie immer ausgehen. Wir werden ſtets zur Verſöhnung bereit ſeyn, allein nur auf der feſten Grundlage des Rechtes. An den Rechten der deutſchen Nation werden wir feſthalten, von denſelben auch nicht das geringſte aufgeben. Wir wollen ganze, volle Gerechtigkeit; allein wir ſind feſt überzeugt, dieſe werden wir nur erringen, wenn wir ſelbſt die Rechte unſerer Gegner achten. Wir wollen und verlangen als unſer gutes Recht landſtändiſche Verfaſſungen für alle Staaten Deutſchlands, Gewiſſensfreiheit für alle Religionsbekenntniſſe, Preßfreiheit und Handels- und Schifffahrtsfreiheit im ganzen Gebiete des deutſchen Vaterlandes auf allen Strömen, welche durch Deutſchlands Gauen fließen.

Wir werden gegen keinen Menſchen, gegen keine Regierung ſyſtematiſch Oppoſition machen. Allein wir werden den weltlichen und geiſtlichen Jeſuitismus bekämpfen. Wohlerworbene Rechte werden uns immer heilig ſeyn. Wir werden jeden Mann aus allen Ständen beur

theilen nach seinem innern Werth, nach dem Werthe der Handlungen, welche er vornimmt und nicht nach der Stellung, welche er einnimmt. Gibt er sich dazu her, verfassungswidrige Verordnungen, im Widerspruch mit bestehenden Gesetzen, aufrecht zu erhalten, verfassungsmäßige Gesetze mit Gewalt umzustoßen, so werden wir ihn als einen Verräther des Vaterlandes öffentlich anklagen, und sind bereit, Leib und Leben, Gut und Blut daran zu setzen, das was wir für wahr und gut erkannt haben, im Kampf mit widerstrebenden Elementen zu erringen. Mit einem Worte: wir wollen das Recht, allein dieses ganz und voll und unverkümmert.

Den 27. September.

Ueber die Einheit und Trennung von Deutschland.

Ansicht der Gegenwart.

Durch die großen Umwälzungen am Anfange dieses Jahrhunderts deren wesentlichste Resultate von dem Wiener Congresse anerkannt worden sind, ist in Deutschland eine große Veränderung vor sich gegangen. Sie zeigte sich zunächst in der politischen Eintheilung des ganzen Vaterlandes. Während nämlich vor der Auflösung des deutschen Reiches in demselben an 200 unabhängige Reichsstände existirten, so sind diese jetzt bekanntlich auf blos einige dreißig Staaten reducirt.

Man hat hierin immer einen Fortschritt gesehen, man hat behauptet, daß dadurch die Trennung bedeutend vermindert sey, abgesehen davon ferner, daß 30 Staaten doch viel weniger als 200 seyen, so sey der Sinn in den übrig gebliebenen wegen der Vergrößerung ihres Gebiets doch ein viel bedeutender, großartiger; die Engherzigkeit und Kleinlichkeit, die in den ganz kleinen ehedem existirt, können doch wohl in diesen größeren nicht aufkommen.

Allein gegen die jetzige Eintheilung lassen sich manche Einwendungen machen.

Erſtens: die Staaten ſind nicht alle gleich groß, ja ſie haben nicht einmal eine approximative Aehnlichkeit der Größe, vielmehr exiſtiren die größten und winzigſten Staaten neben einander, wie z. B. Oeſterreich mit 3595 □ Meilen, und das Fürſtenthum Liechtenſtein mit kaum 3, Hohenzollern-Hechingen mit 4, Heſſen-Homburg mit 5, Lippe-Schaumburg mit 6 □ Meilen. Von einer politiſchen Größe dieſer letzteren und ähnlicher Staaten kann daher keine Rede ſeyn und daher ebenſo wenig von einem erhebenden die Einwohner dieſer Staaten beſeelenden Volksgefühle. Vielmehr ſind die Verhältniſſe derſelben nicht anders, als wie ſie bei ſehr vielen Reichsſtänden zur Zeit des deutſchen Reiches waren.

Zweitens: Die urſprünglichen Stämme ſind bei dieſer Eintheilung zerriſſen, und, was damit zuſammenhängt, ſo ſind drittens, die einzelnen Staaten, wenigſtens die größten, aus ungleichartigen Elementen zuſammengeſetzt. Jenes iſt der Fall mit Schwaben, Franken, Heſſen, Sachſen, Thüringen, dieſes findet ſtatt bei Bayern, Würtemberg, Baden, Heſſen, Preußen, Oeſterreich, Hannover.

Schwaben iſt getheilt unter Bayern, Würtemberg, Baden. Der letzte Staat hat nun zwar, mit Ausnahme des ſüdöſtlichen an die Schweiz ſtoßenden Theils nur denjenigen Theil der Schwaben, die ſich ſchon früher unter dem Namen der Alemannen als eigenthümlicher Volksſtamm von den Schwaben geſondert haben, allein er beſitzt dieſen nicht ganz, ſondern nur zur Hälfte, die andere gehört noch dazu nicht einmal einer deutſchen Macht, ſondern Frankreich an, es iſt nämlich der Elſaß. Alſo auch der allemanniſche Stamm iſt zerriſſen.

Franken, nämlich Oſtfranken, iſt zwar größten Theils an Bayern gekommen, allein die weſtlichſten Bezirke wurden doch auch davon abgeriſſen, und kamen theils an Baden, theils an Würtemberg. Weſtfranken aber oder die Pfalz wurde ebenfalls unter verſchiedene Herren vertheilt, nämlich unter Baden, Heſſen, Darmſtadt und Bayern.

Digitized by Google

Hessen, ursprünglich ein fränkischer Stamm, der aber schon frühzeitig in einer abgesonderten Volksthümlichkeit sich gezeigt hat, ist getheilt zwischen Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau und Waldeck.

Thüringen ist zerrissen in eine Masse von kleinen Herzogthümern und Fürstenthümern, wie Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen, Altenburg, Reuß, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen und endlich hat auch Preußen noch ein Stück davon.

Sachsen ist fast eben so zerrissen, Obersachsen weniger; in dieses theilen sich nur das Königreich dieses Namens, Anhalt und Preußen. Aber Niedersachsen ist wiederum in eine Menge von Staaten zerrissen. Allerdings ist der Stamm ziemlich groß und konnte daher schon innerhalb seiner selbst eine gewisse Mannigfaltigkeit erzeugen. Wenn wir aber auch den Stamm zwischen die Westphalen und die eigentlichen Sachsen scheiden wollen, so tritt selbst da die Zerrissenheit hervor. Denn unter die Westphalen theilen sich Hannover, Oldenburg, Preußen, Lippe, unter die eigentlichen Niedersachsen wiederum Hannover, Braunschweig, Preußen; Holstein und Mecklenburg gar nicht einmal zu rechnen.

Unzerrissen sind also eigentlich bloß Bayern und die östlichen Stämme geblieben, die unter der österreichischen Monarchie vereinigt sind, wie Böhmen, Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain und Tyrol; ferner einige, welche der preußischen Monarchie angehören, wie Brandenburg, Pommern, Preußen und großentheils Schlesien, in denen jedoch noch slavische Elemente vorhanden sind.

Was nun den andern Punkt anbetrifft, nämlich die ungleichartige Zusammensetzung der größeren deutschen Staaten, so erhellt derselbe schon aus dem eben angeführten. Bayern vereinigt nicht weniger, als vier verschiedene deutsche Stämme, nämlich Bayern, Ostfranken, Westfranken oder Pfälzer und Schwaben. Würtemberg hat außer dem schwäbischen Stamm, welcher allerdings den größten Theil seiner Unterthanen ausmacht, auch noch Franken. Baden vereinigt Schwaben, Alemannen und Franken

oder Pfälzer. Hessen-Darmstadt hat außer den Hessen auch noch Westfranken und ehemalige Pfälzer; Hannover außer den Niedersachsen noch Westphalen; Preußen außer dem Volksstamme, von dem der Staat den Namen führt, Brandenburger, Pommern, Schlesier, Sachsen, Thüringer, Westphalen und Rheinfranken, und endlich Oesterreich die oben angeführten Stämme, die Tyroler, Kärnther und Krainer, Steyermärker, Oesterreicher, Mähren und Böhmen.

Nun hat man zwar öfters angeführt, diese Zerreißung der deutschen Stämme und diese Zusammenklebung einzelner Stücke von verschiedenen Volksthümlichkeiten sey gut, sie sey ein Schritt weiter zur Einheit, indem sie den Stammeshaß und hiermit den Stammesunterschied aufhebe. Dies ist aber eine Täuschung. Wir haben aus der Geschichte gesehen, daß das Stammesbewußtseyn der Einheit nicht schade, ja, daß gerade in den Zeiten, wo die Stämme in ihrem ganzen Umfange noch bei einander gewesen, die Einheit ihre schönste Blüthe gefeiert habe; erst, als die Stämme sich zersplitterten und eine Menge kleiner Territorien entstanden, da begann auch der großartige, vaterländische Sinn aus den Einzelnen, wie aus dem Ganzen zu verschwinden. Ja, eben die Epoche, in welcher diese Stammeszerreißung und Stammeszusammenflickung ihre höchste Spitze erreicht hatte, war gerade die Zeit unserer größten Schmach, nämlich die Zeit des Rheinbunds. Wie ich schon öfter angedeutet habe; soll Trennung innerhalb eines Volkes ersprießlich seyn, so muß derselben irgend eine Idee zu Grunde liegen, sie muß aus der heiligen Werkstätte der Natur hervorgegangen seyn. Ist die Trennung aber principienlos, willkürlich oder zufällig, so fehlt ihr das heilsame Element, sie wird dann immerfort auf eine unerfreuliche Weise wirken; sie wird überall hemmen, beschränken und das Leben der Nation wird sich unmöglich in freier, freudiger Thätigkeit bewegen können.

Nun repräsentiren unsere einzelnen Stämme offenbar verschiedene Seiten unseres Volkscharacters, dieser kann daher in seiner Totalität

nur dann ganz zum Vorſcheine kommen, wenn den einzelnen Stämmen vergönnt iſt, frei und ungehemmt ihre Volksthümlichkeit auszuleben. Dies iſt aber nicht möglich, wenn der Stamm nicht als ein Ganzes beiſammen bleibt, ſondern entweder unter verſchiedene kleinere Staaten zerfällt oder was noch ſchlimmer, wenn er gar an Staaten mit ganz verſchiedenen Volksthümlichkeiten vertheilt wird. Denn in dem letzteren Falle wird ſein eigenthümliches Stammleben noch viel mehr verkümmert, als in dem erſten. Es geht freilich mit der völligen Unterdrückung einer Volksthümlichkeit nicht ſo ſchnell: die Natur hat viel härtere und zähere Bande geknüpft, als die Weisheit unſere Diplomaten, und die Lebenskeime in jeder Schöpfung, die ſie hervorbringt, ſind ſo friſch und kräftig, daß ſelbſt ein Jahrhunderte dauernder widernatürlicher Zuſtand ſie nicht zu zerſtören vermag. Allein während dieſer Zeit der Paſſivität und des Duldens hätte etwas ſchönes Poſitives gethan werden können, und dieſe nothgedrungene erzwungene Verſäumniß iſt eben zu bedauern. Außerdem ſind in Staaten mit ſo verſchiedenen Volksthümlichkeiten offenbar widerſtreitende Elemente aufgenommen, die über kurz oder lang mit einander in Hader gerathen und die dadurch das Fortſchreiten des Staates ebenfalls ſtören. Ich darf dabei nur an den Gegenſatz zwiſchen den Altbayern und den Franken und den Pfälzern erinnern, und an den älteren preußiſchen Provinzen, ſo wird man das, was ich meine, deutlich erkennen.

Aus Allem geht hervor, daß die jetzige Eintheilung Deutſchlands offenbar nicht die rechte ſey, daß ſie wenigſtens nicht im Stande iſt, die guten Seiten der individuellen Richtung zu repräſentiren, indem ſie auf die von der Natur gebotene Eintheilung keine Rückſicht genommen, wodurch eine Idee dargeſtellt worden wäre, indem ſie vielmehr willkürlich und zufällig angenommen ward, wodurch ſogar die natürlichen Elemente vielfach geſtört wurden, und endlich indem ſie den ungeheuerſten Abſtand zwiſchen der Größe der Staaten feſtſetzte.

Digitized by Google

Aber wie? wenn nun in der Eintheilung des Vaterlandes das individuelle Moment so schlecht berücksichtigt worden ist, ist dasselbe vielleicht bei den politischen Einrichtungen im Innern der Staaten besser vertreten? Wir wollen sehen.

Es ist nicht zu läugnen: gar manche der im Laufe der Zeit aus einer falsch verstandenen Individualität entstandenen Mißbräuche sind theils schon in den Zeiten Napoleons, theils später aufgehoben worden. Das bunte, unübersehbare Gewirre unzähliger Rechte, Ordnungen, Gewohnheiten, über denen gar kein allgemeiner Gedanke aufkommen konnte, wie diesen Unfug die letzten Zeiten des deutschen Reiches gesehen, verschwand wenigstens zum großen Theil, und damit ist offenbar manches Hemmniß eines wahrhaft kräftigen und gedeihlichen Staatslebens hinweggeräumt. Unter anderen haben wir den Umwälzungen im Anfange dieses Jahrhunderts die Ermäßigung der Standesunterschiede zu danken, und die Aufhebung wenigstens der lächerlichsten und empörendsten Gewohnheiten in dieser Beziehung. Aber die politischen Grundsätze, von denen die Staatskunst der letzten Jahrhunderte ausging, und welche von Napoleon nicht nur beibehalten, sondern sogar auf die Spitze getrieben worden sind, jene Grundsätze, welches jedes individuelle, selbstständige Leben im Staate aufheben und Alles nur von der Staatsgewalt und durch dieselbe von oben herab geleitet wissen wollen, sind im Wesentlichen dieselben geblieben. Wo existirt denn noch etwas, in welches sich der Staat nicht einmischt? Kann denn irgend etwas geschehen und sey es auch die gewöhnlichste Handlung, ohne daß die Polizei vorher um ihre Einwilligung gefragt würde? Wie ist doch die altgermanische Freiheit der Person in einem schlechten Zustande bei uns! Wie werden die braven Bürger, welche innerhalb des deutschen Vaterlandes reisen wollen, mit Pässen gemartert, und zuletzt helfen diese, wie neulich Preußen gezeigt hat, auch nichts mehr, und die Personen freier Person und ihre Handlungen sind rein der Willkür des Staats unterworfen. Wi

Digitized by Google

schnöde wird mit der persönlichen Freiheit in unseren Gerichten umgegangen! Jordan und Weidig sind schlagende Beispiele! Wie furchtbar endlich ist die Meinungsäußerung überwacht. Wahrlich! nirgends tritt die Unfreiheit des Individuums, die gänzliche Aufgabe des altgermanischen Grundsatzes unheilvoller und betrübender hervor, als in dem Institute der Censur!

Was die Volksthümlichkeit der Verwaltung betrifft, so ist hierin allerdings etwas nachgegeben worden. Es bestehen Gemeindeverfassungen in Deutschland, nach welchen die Verwaltung des Gemeindevermögens, der Polizei und zum Theil auch der Justiz Lokalbehörden übergeben ist, die aus der Masse der Bürger und von ihnen gewählt werden. Allein dieses Institut ist nicht in allen Staaten auf sämmtliche Gemeinden übertragen, sondern in manchen genießen nur die Städte diese Vergünstigung. Auch sucht man neuerdings selbst diese geringe Seite volksthümlichen Staatslebens vielfach zu untergraben, und wenigstens die städtischen Beamten mehr oder minder zu Büreaukraten zu machen, ein Streben, welches wenigstens in Preußen neuerdings immermehr hervortritt. Das übrige Leben aber ist ohnedies vom Staate überwacht, und fast allenthalben noch die suffisanteste Büreaukratie.

Also auch hinsichtlich innerer, politischer Einrichtungen ist das alte, germanische, individuelle Element in seiner Reinheit keineswegs vorhanden, sondern das Gegentheil davon.

Weder die neue, politische Eintheilung demnach, noch die bei den Regierungen herrschenden Maximen und Institutionen sind fähig, die Wohlthaten der Trennung uns plausibel zu machen, vielmehr sehen wir darin Undeutsches, Unnatürliches und eben darum etwas Trauriges, fähig, auf die Länge hin dieselben heillosen Erscheinungen wieder hervorzurufen, wie wir sie im Anfange dieses Jahrhunderts erlebt haben.

Wie aber? kann man mir entgegnen, haben wir denn nicht eigentlich schon eine politische Einheit? Sind nicht durch den deutschen Bund

Digitized by Google

die wesentlichsten Erfordernisse derselben erfüllt? Und ist nicht dem, was etwa in ihm noch versäumt war, neuerdings noch durch den Zollverein nachgeholfen worden?

Ich will über den deutschen Bund nichts sagen. Nur so viel will ich erinnern, daß es für die deutsche Einheit ziemlich unheilvoll ist, wenn vier bis fünf ausländische Mächte, die natürlich ganz andere Interessen als Deutsche haben, zugleich Mitglieder des deutschen Bundes sind, und unter diesen wenigstens zwei, nämlich Preußen und Oesterreich, mit vorwiegendem Einflusse. Beide sind europäische Mächte: nebenbei blos sind sie Mitglieder des deutschen Bundes. Die Einheit Deutschlands können sie natürlich schon deshalb nicht wollen, weil sich diese mit der politischen Stellung, die sie gegenwärtig einnehmen, nicht vertrüge. Sie haben daher für sie nichts gethan, ja haben ihr sogar widerstrebt. Wie wenig man von einer wirklich existirenden Einheit Deutschlands gegenwärtig sprechen kann, sieht man schon daraus, daß unser Vaterland, resp. der deutsche Bund, gar nicht als eine Macht zählt, nirgends, repräsentirt ist und deßhalb auch als solcher nirgends hat auftreten können, um die Interessen Deutschlands zu wahren. Nirgends sieht man dieß deutlicher, als in den Verhältnissen zu Holland und Belgien.

Besser hat offenbar der deutsche Zollverein für den besagten Zweck gewirkt. Nur Schade, daß durch die particulären Bestrebungen Preußens, aus ihm verhältnißmäßig am meisten für sich zu gewinnen, derselbe jetzt schon anfängt, Mißtrauen und Unfrieden zu erzeugen, und daß eben darum die nördlichen Staaten sich immer noch nicht haben anschließen wollen, von Oesterreich gar nicht zu sprechen.

Wie nun? Da weder die jetzige politische Eintheilung genügt, noch das individuelle Element des deutschen Volkscharacters in seiner Reinheit bei unseren staatlichen Einrichtungen gewahrt, noch irgend etwas Ersprießliches durch ein größeres politisches Band für die deutsche Ein-

Digitized by Google

heit gewonnen werde, was wäre denn zu thun? Wornach sollten unsere Bestrebungen gehen?

Setzen wir einmal den Fall, Deutschland wäre eine tabula rasa, es stünden uns gar keine Hindernisse entgegen, sondern wir hätten ganz freie Hand und sollten nur nach den Lehren der Natur und der Geschichte neue Einrichtungen treffen, was würden wir thun?

Vor allen Dingen müßten wir uns hüten, eine absolute Einheit, eine Centralisation in der Weise, wie sie in Frankreich herrscht, einzuführen. Wir müßten vielmehr die Mannigfaltigkeit des deutschen Nationalcharacters, die sich in den verschiedenen Volksthümlichkeiten ausspricht, anerkennen, da wir darauf theils durch die Natur theils durch die Geschichte hingewiesen sind. Aber wir würden eine ganz andere Eintheilung treffen, als die gegenwärtige.

Zur Grundlage derselben würden wir jedenfalls die alten deutschen Hauptstämme nehmen, nämlich den bayerischen, den schwäbischen, den fränkischen und den sächsischen. Da sich jedoch im Laufe der Jahrhunderte innerhalb eines jeden dieser Stämme wiederum verschiedene Volksthümlichkeiten gebildet haben, welche sich in derselben Weise von einander unterscheiden, wie die Hauptstämme unter sich, so müßten auch diese berücksichtigt werden. Ebenso diejenigen Völkerschaften, welche durch Vermischung mit andern, fremden Elementen entstanden sind, wie z. B. die an der slavischen Grenze liegenden. So hat sich der fränkische Stamm in zwei Hauptzweige getheilt, in den rheinischen und in den ostfränkischen, welche sich sehr von einander unterscheiden und deren Verschiedenheit theils durch die Gegenden, die sie bewohnen, theils durch historische Entwicklungen, theils durch ganz eigene Lebensbedingungen erzeugt worden ist. Wie in dem fränkischen Stamme überhaupt unter Allen das lebendigste, feurigste, thatenkräftigste Temperament vorhanden ist, so ist dieses in den rheinischen Franken schon durch die Ansiedelung an dem schönsten deutschen Strome, der ihnen ihre Lebensrichtung anweist, auf das höchste

gesteigert; es ist in ihnen, möchte ich sagen, ein flüssiges, unruhiges, weiterstrebendes Element. Auch ist der Rhein von jeher höchst bedeutsam für unsere Geschichte gewesen, und die berühmtesten, einflußreichsten Momente derselben spielen an diesem Strome. Bei den Ostfranken, welche fast in der Mitte Deutschlands liegen, tritt schon mehr das Element der Gemüthlichkeit hervor, was sich insbesondere in einer den Deutschen vorzüglich innewohnenden Geistesanlage zeigt, nämlich in dem poetischen Talent, welches sich bei den Ostfranken weit überwiegender gezeigt hat, als bei den Rheinfranken; ich erinnere nur an den Tenner, an Rosenglut, Hans Folz, Hans Sachs, Göthe, Jean Paul und Rückert. Doch ist dabei das thatkräftige Element keineswegs zurückgeblieben; ich brauche hier nur an die große Bedeutung Nürnbergs, sowohl in Hinsicht auf die merkantilische, als auf die politische Entwickelung zu erinnern, an die Bestrebungen Huttens und an den Bauernkrieg, der im Ostfranken seinen Schwerpunkt fand und daselbst auch mit der verhältnißmäßig größten Kraft und Umsicht geführt ward. Die Vermittlung zwischen den Rheinfranken und den Ostfranken bilden zwei Stämme, die sich ebenfalls von einander unterscheiden und von denen die einen sich mehr an den Character der Rheinfranken, die andern an den der Ostfranken anschließen, nämlich die Pfälzer oder die Westfranken und die Hessen. In den Pfälzern ist mehr das bewegliche unstete Element, in den Hessen das ruhige, gemüthliche.

Der schwäbische Stamm hat sich in drei besondere Volksthümlichkeiten abgesondert, nämlich in die eigentlichen Schwaben, deren östliche Gränze der Lech, bildet gegen Süden der Bodensee und der Rhein, gegen Westen der Schwarzwald, gegen Norden Ostfranken; ferner in die Alemannen, welche von dem Schwarzwalde an bis zu den Vogesen reichen und in die Schweizer. Die Schwaben repräsentiren im Ganzen das gemüthliche, sinnige Element im deutschen Nationalcharacter, daher vorzugsweise bei ihnen die Dichtkunst und die Musik zu Hause

ist und auf gleiche Weise religiöse Beschaulichkeit wie Speculation. Ich brauche, was letzteres anbetrifft, nur an die Gegenwart zu erinnern; Schwaben ist das Vaterland eines Kerners, eines Hoffacker, der Pietisten und Sectirer und zugleich eines Hegel, Schelling, Strauß.

Zwischen den eigentlichen Schwaben und den Alemannen findet nun ungefähr dasselbe Verhältniß statt, wie zwischen den Ost- und Rheinfranken. Bei den Alemannen ist nämlich viel mehr Thatkraft und Lebenslust, bei den Schwaben mehr Gemüthlichkeit und Beschaulichkeit. Dann ist überhaupt der schwäbische Stamm recht das Vaterland der individuellen besondern Richtung. Nirgends tritt dasselbe deutlicher hervor, als in der Schweiz, wo allerdings die Natur das ihrige mächtig gethan hat, um diese Erscheinung zu bewirken.

Der bayerische Stamm trennt sich ebenfalls in drei Volksthümlichkeiten; nämlich in die eigentlichen Bayern, in die Oesterreicher und in die Tyroler. Einigermaßen könnte man auch die Steiermärker und die Kärnther dazu rechnen, doch sind dabei zu viele slavische Elemente. Im bayrischen Stamme ist ebenfalls das gemüthliche Element vorherrschend, wie es aber bei den Schwaben als Sinnigkeit und Beschaulichkeit hervorgetreten, so ist bei den Bayern mehr die physische, materielle Seite repräsentirt. Bei den eigentlichen Bayern tritt es zugleich als physische Kraft hervor; den Oestreichern ist das Element des Witzes, der Jovialität beigemischt, und so ist hier ohngefähr wieder dasselbe Verhältniß, wie zwischen Schwaben und Alemannen; bei den Bayern ist das Ruhige, Stille, Beharrliche, bei den Oestreichern mehr Beweglichkeit und Lebendigkeit.

Gehen wir nun zu Norddeutschland über, so stoßen wir zunächst auf die Thüringer. Diese sind gewissermassen als die Vermittler zwischen dem südlichen Deutschland und dem nördlichen zunächst zwischen den Franken und den Sachsen zu betrachten. Denn sie stoßen südlich an die Ostfranken, westlich an die Hessen, östlich an die Obersachsen,

nördlich an die Niedersachsen. In der That herrscht auch viel Aehnlichkeit zwischen den Thüringern und den Franken. Aber das überwiegende Gebirge hat in den Thüringern noch ein sinnigeres, gemüthlicheres, aber auch beschaulicheres Element beigemischt, als den Franken, was die Thatkraft und die Lebendigkeit nicht so energisch hervortreten läßt und hiedurch lehnen sie sich denn an den sächsischen Stamm an, welcher den größten Theil des Norden beherrscht.

Im sächsischen Stamm ist das Vorwiegende das Beharrliche, was eines Theils die Eigenschaften der Ausdauer, der nachhaltigen Kraft, andern Theils aber auch ein gewisses Stillestehen, Langsamkeit, kurz Passivität zur Folge hat. Im sächsischen Stamme wird besonders jene Seite des deutschen Volkscharacters repräsentirt, welche als Treue und Tüchtigkeit gepriesen aber als Langsamkeit und Phlegma getadelt wird. So haben die Sachsen unter allen deutschen Staaten am längsten, nämlich bis zu den Zeiten Karls des Großen, ihre alte volksthümliche republikanische Verfassung bewahrt; und manche der sächsischen Völkerschaften, wie z. B. die Friesen, behielten sie noch viel länger durch das ganze Mittelalter hindurch. Aber nachdem sich dieselbe einmal aufgelöst und neue Ordnungen an die Stelle der bisherigen getreten waren, da waren auch die Sachsen am schwersten zu Neuerungen zu bewegen, wie denn z. B. das Streben nach constitutionellen Formen in neuester Zeit bei dem sächsischeu Stamme am spätesten zum Vorscheine gekommen ist.

Er theilt sich aber, weil er am größten ist, von allen Hauptstämmen unter die meisten Völkerschaften, die denn untereinander den Hauptcharacter des Stammes modificiren. So kann man ihn nnter die Obersachsen, Niedersachsen Westphalen, Friesen, Holsteiner, Meklenburger und Brandenburger eintheilen. Je mehr sich der Stamm der Gränze nähert desto mehr verliert er von der Schwärfälligkeit und wird beweglicher, so die Westphalen an der Nähe des Rheins, die

Friesen, die schon durch die Nähe der See ein kühnes thatkräftiges Element in sich aufgenommen haben. Namentlich aber scheint die Vermischung mit slavischen Elementen neue Bildungen im Stammcharacter hervorgebracht zu haben. So unterscheiden sich die Brandenburger von ihnen durch eine gewisse Gewandtheit und Beweglichkeit im Umgange, verbunden mit einem gewissen Selbstvertrauen, welche Eigenschaften ihnen bei uns den Namen der deutschen Franzosen zu wege gebracht haben. Die Kursachsen oder Obersachsen haben die Beweglichkeit und die Thatkraft mehr auf dem Gebiete der Wissenschaft bewiesen, wie sie denn in zwei Hauptepochen unserer Literatur zwei Hauptmänner erzeugt haben, nämlich Luther und Lessing. Auch Leibnitz ist diesem Stamme entsprossen, wie auch Fichte.

Was nun die übrigen Völkerschaften betrifft, die auf vollkommen slavischem Gebiete entstanden und auch noch mehr oder weniger mit slavischen Elementen vermischt sind, so trifft auch hier eine nicht unbedeutende Verschiedenheit hervor. So ist in den Böhmen und Mähren mehr Gemüthliches, in Schlesiern und Preußen mehr Thatkraft, in jenen mehr das passive Element, in diesen das active vorherrschend. Zum Theil daraus zu erklären, daß in den erstern das Slavische noch viel bedeutender ist, als in den Preußen, die sich als Deutsche fühlen und jene im deutschen Sinne angeregte Bewegung unterstützt haben; ich erinnere nur an den Freiheitskrieg und an die Gegenwart. Auch die Preußen haben auf dem Gebiete des Wissens große Männer aufzuweisen, wie Herder und Kant.

Nach diesen Darstellungen unserer Völkerschaften wäre nun die neue Eintheilung zu machen. Theilen wir vorerst Deutschland in ein südliches, nördlichen und Mitteldeutschland. Das letztere bestände aus folgenden Ländern. Das Centrum bildet 1. Ostfranken. Nördlich schließt sich an dasselbe an 2. Thüringen. Gegen Westen kommt in der nächsten Peripherie 3. Westfranken oder die ehemalige Pfalz. 4. Hessen (die

beiden Hessen, Nassau und Waldeck umfassend); etwas weiter 5. Rheinfranken. Gegen Osten schließt sich zunächst 6. Obersachsen an und 7tens Böhmen, weiterhin 8. Mähren und 9. Schlesien.

Süddeutschland bestände aus folgenden Ländern: 10. Bayern. Südlich von demselben 11. Tyrol. Oestlich 12. Oesterreich, an welches sich 13. Steyermark und 14. Kärnthen und Krain anschließt. 15. Schwaben: westlich von demselben 16. Alemanien, 17. die Schweiz.

Den Mittelpunkt von Norddeutschland bildete 18. Niedersachsen. Gegen Norden würde sich 19. Holstein und Schleswig anschließen und 20. Mecklenburg; gegen Osten 21. Brandenburg, an dasselbe 22. Pommern, und sodann 23. Westpreußen und 24. Ostpreußen. Gegen den Westen hin käme 25. Westphalen. Wären die Niederlande bei Deutschland, so könnte man 26. noch die Friesen setzen. 27. Holland und 28. die Belgier.

Somit kämen also 28 Staaten heraus, noch etwas weniger, als wir gegenwärtig haben, aber von so ziemlich gleicher Größe. Norddeutschland bestände ohne die Niederlande aus 8, mit denselben aus 11 Staaten; Süddeutschland ohne die Schweiz aus 7, mit derselben ebenfalls aus 8, Mitteldeutschland aus 9 Staaten.

Bei dieser Eintheilung wäre die Volksthümlichkeit gewahrt, die Natur berücksichtigt und ebenfalls eine der nothwendigsten Bedingungen eines wahrhaften Nationallebens erfüllt.

Wäre nun noch durch gute Institutionen die Möglichkeit gegeben, daß sich die Stämme, gerade so wie früher als Glieder eines Ganzen fühlten, so könnte das deutsche Volk, da die einzelnen Stämme so viel gute Eigenschaften besitzen, in seiner Totalität etwas Schönes und Großes zum Vorschein bringen; ein schönes, gewaltiges Nationalleben könnte sich zur Darstellung bringen.

Doch das sind Träume unter den gegenwärtigen Umständen, welche wohl schwerlich zur Verwirklichung gelangen können. Versetzen wir uns

Digitized by Google

daher wieder in das Gegebene! Wie wäre unter den gegenwärtigen Umständen möglich, trotz aller Hemmnisse eine größtmögliche Einheit herzustellen?

Dreierlei Dinge, glauben wir, seyen vor allen Dingen dazu nöthig. 1) Eine allgemeine Nationalrepräsentation; 2) ein allgemeines deutsches Gesetzbuch; 3) ein allgemeines deutsches Handels- und Industriesystem.

Was das Erste betrifft, so wäre dieses nicht so schwer durchzusetzen: es dürfte nur die bisherige Einrichtung des Bundestages etwas modificirt werden; neben der Bundesversammlung, auf welcher doch nur die Fürsten repräsentirt worden waren, dürfte nur eine sogenannte zweite Kammer aus den Abgeordneten der einzelnen Völker bestehend, errichtet werden. Es versteht sich von selbst, daß die Sitzungen der zwei Kammern, wenigstens der zweiten, öffentlich wären. Durch eine solche Natinalrepräsentation würde nun das Gefühl der Einheit in beständiger Frische erhalten, und zweitens würden dadurch die der Nation wirklich ersprießlichen Maßregeln vorgeschlagen und zum Vollzug gebracht werden, während bisher auf dem Bundestage nur die Interessen der Fürsten und höchstens die particularen der einzelnen Staaten vertreten worden waren.

Ein allgemeines deutsches National-Gesetzbuch wäre das nächste Erforderniß. Dieses müßte natürlich das deutsche Recht zur Grundlage haben; daß dieses der Natur des deutschen Volkes nicht widerspreche, haben wir früher gesehen; in den ältesten Zeiten erwähnten wir, waren die Grundzüge desselben sich gleich, und die unzähligen Modificationen und Verschiedenheiten sind nur durch die Vermischung des römischen erfolgt. Wir hätten daher nichts weiter zu thun, als auf die ursprünglichen Verhältnisse zurückzugehen. Es versteht sich nun aber, daß wegen der vielfach fortgeschrittenen Civilisation und der durch dieselbe hervorgerufenen verschiedenen Entwickelungen auch im Recht ein Fortschritt

Digitized by Google

erfolgen muß. Auch können, wenn nur die Grundzüge im Nationalgesetzbuch festgestellt sind, immerhin bei den einzelnen Völkern gewisse Modificationen eintreten. Uebrigens müßte natürlich das altgermanische Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durchgehends angewandt werden.

Der dritte Punkt, nämlich ein gemeinsames Handelssystem, ist theilweise, durch den deutschen Zollverein, schon ins Leben getreten. Er müßte aber erweitert und vervollkommnet werden, theils dadurch, daß alle deutschen Völker in denselben hereingezogen würden, theils dadurch, daß nicht einer oder der andere Staat ungebührlich bevorzugt wäre. Wären nun diese drei Einrichtungen ins Leben getreten, so hätten wir Alles, was unter den gegenwärtigen Umständen möglich ist, und wir könnten vorläufig schon zufrieden seyn. Die Einheit, welche dann entstände, wäre immer noch weit entfernt von der Centralisation. Um nun aber dem vorzubeugen, daß das individuelle Element aus dem Volkscharacter verschwinde, was in sofern der Fall seyn könnte, als über dem Gefühle der Einheit die particularen Staatsgefühle zu Grunde gingen, da diesen, wie wir gesehen, doch keine eigentliche Volksthümlichkeit zu Grunde liegt, so müßte man diejenigen altgermanischen Einrichtungen wieder einführen, in denen sich ursprünglich das individuelle Element gezeigt hat: volksthümliche, locale Verwaltungen, vollkommene Freiheit der Person, Preßfreiheit: Aufhebung des Polizeiunfugs.

Auf diese Weise hätten wir Freiheit und Individualität, in ihren wesentlichen Grundzügen wieder beisammen, und wir wären dann nur mit gereifter Erfahrung und mit weit vorgeschrittener Bildung wieder an demselben Punkte angelangt, wovon das deutsche Kaiserthum in der Zeit seiner höchsten Blüthe ausgegangen.

Wollen wir aber hiermit etwas Neues? O nein! Die öffentliche Meinung hat sich längst darüber entschieden ausgesprochen. Schon zur Zeit der Freiheitskriege wollte sie die Freiheit dann immer wieder be

Digitized by Google

jeder geistig und politischen Bewegung; so in den dreißiger Jahren und jetzt wieder. Es ist wirkich ein erfreuliches Zeichen für die Zukunft Deutschlands, daß dieses Nationalgefühl sich überall, bei allen Volksstämmen zeigt, selbst bei denen, die eine Zeitlang als dem gesammten Vaterlande entfremdet betrachtet wurden, wie z. B. bei den Holsteinern oder den Preußen, welche letztere nicht einmal zum deutschen Bunde gehören; daß ferner dieses Gefühl der Einheit in der neuesten Zeit so sehr bei der gesammten Nation durchgeschlagen hat, daß alle Stände, ohne Unterschied die höchsten wie die niedersten, davon ergriffen worden, so daß nicht leicht eine Versammlung oder ein Fest gefeiert werden kann, in welchem nicht auf die deutsche Einheit ein Toast ausgebracht wird, so, daß alle Vereinigungen in unseren Tagen, sie mögen einen Zweck haben, welchen sie wollen, unwillkürlich auf die Einheit Deutschlands als einen sich von selbst verstehenden Punkt gelangen: alles dies, sage ich, ist eine höchst erfreuliche Erscheinung und vermag uns ein Bürge zu seyn für eine große Zukunft!

* **Konstanz**, den 23. Septbr. Unter obigem Datum enthalten die „Seeblätter" die Mittheilung, daß Ronge von Ulm in genannte Stadt zu kommen gedenke. Dieselbe Nummer, 113, enthält auch eine „Einladung an Freunde kirchlicher Reform, worin aufgefordert „wird, zu einem Leseverein zusammen zu treten, der es sich zur Aufgabe setzt, solche Schriften anzuschaffen, welche nach vollkommner Gewissensfreiheit und Entfernung jeden Glaubenszwanges aus „der kirchlichen Gemeinschaft, nach Anerkennung jeder religiösen Ueberzeugung, nach Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung und Befestigung des Gesetzes, gegenüber den Anmaßungen aller jesuitischen ultramontanen Bestrebungen ringen, sey es, daß diese von römischen „Priestern oder Leuten anderer Art ausgehen."

Königsberg, den 18. Septbr. (D. A. Z.) An der russischen Gränze ist die Noth noch viel größer als bei uns. Die Bauern kommen zu Hunderten herüber und plündern, von Hungersnoth getrieben, die Felder preußischer Unterthanen. Unsere Regierung kann freilich nicht mehr thun, als daß sie Truppen zum Schutz ihrer Einwohner an die Gränze beordert; und wirklich ist zu diesem Behufe Militär sowohl von hier als von Insterburg und Tilsit nach dort abgegangen. Aber damit ist den unglücklichen russischen Einwohnern nicht geholfen, die der Hungersgefahr im buchstäblichen Sinne ausgesetzt sind, wenn nicht die jenseitige Regierung sich so väterlich wie die unsrige ihrer Armuth annimmt. Daß Eltern ihre Kinder feilbieten, sie den Reichen zu fernerer Ernährung überlassen, ist an der Tagesordnung, und wir selbst sahen hier russische Mütter durchwandern, die ihre fast verhungerten Kinder an bemittelte Familien abtreten wollten, aber leider keine Abnehmer fanden. Hier selbst kündigten die Zeitungen vor nicht langer Zeit solche Kinderausgebote an; eine unglückliche, dem Verhungern nahe Hausmutter bat flehentlich um Abnahme ihrer fünf Kinder, die sie unmöglich länger ernähren könne *)

*) Dieses sind die Folgen des barbarischen Systems der Gränzsperre, welches Rußland im Widerspruche mit seinem eigenen Interesse, zum Ruin der Gränzprovinzen Deutschlands sowohl als seiner eigenen Staaten anordnet, um die fortschreitende Aufklärung von seinem Gebiete fern zu halten. An den Früchten erkennt man den Baum. D.R.d.M.J.

Aus Kurhessen, den 23. September. (D. P. A. Z.) Ein neuer Erlaß unserer Staatsregierung in Betreff der sogenannten Deutschkatholiken vom 18. d. M. lautet so: „Höchste Entschließung, wodurch gnädigst genehmigt wird, daß 1) die deutschkatholischen Dissidenten zu Hanau auf ihr Gesuch, daß der Pfarrer Trinthammer dortselbst zur Vornahme der bei ihnen vorkommenden Taufen, Trauungen und Be-

gräbnisse ermächtigt werde, so wie 2) die deutschkatholischen Dissidenten zu Marburg auf ihr höchsten Orts gerichtetes Gesuch, daß sie sich auf den Grund des auf dem sogenannten Leipziger Concil aufgestellten Glaubensbekenntnisses als Gemeinde constituiren dürfen und daß ihnen gestattet werde durch deutschkatholische und nöthigenfalls auch durch protestantische Geistliche Gottesdienst und Pfarrhandlungen vornehmen zu lassen, dahin beschieden werden: daß eine Secte, welche sich nach den Grundsätzen und Bestimmungen des sogenannten Leipziger Concils halten wolle, wie dieses von den Bittstellern unter 1 und 2 erklärt worden, in Kurhessen nicht werde geduldet noch anerkannt werden, — daß den Mitgliedern einer solchen Secte eine Beihülfe durch evangelische Pfarrer nicht zugestanden werden könne, — und daß Privatversammlungen derselben nicht weiter werden zugelassen werden, sondern ihnen nur die Hausandacht unbenommen bleibt."

Wir fragen: wie stimmt dieser Bescheid zusammen mit dem Art. 16 der deutschen Bundesacte, welcher besagt:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Wie stimmt er zusammen mit den §§. 25 und 30 der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde, wovon der erstere den obigen Artikel der deutschen Bundesacte wiederholt, der letztere bestimmt:

„Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Uebung zu."

Der Artikel 13 der deutschen Bundesacte sagt dem Deutschen eine landständische Verfassung zu, der Artikel 18 Preßfreiheit, der Artikel 19 Handels- und Schifffahrts-Freiheit. Der Deutsche hat ertragen, daß ihm alles dieses vorenthalten wurde. Allein wir sagen es voraus, und beschwören daher alle Staatsmänner im Interesse der Ruhe und der Ordnung, dieses wohl zu beachten: er wird es nicht ertragen, daß man

ihm die in dem Artikel 16 der deutschen Bundesacte und in den verschiedenen Verfassungs-Urkunden zugesagte Religions- und Gewissensfreiheit verletze, der Deutsche hat ein zu reges religiöses Gefühl, als daß er sich dieses ruhig verletzen ließe. Dieses mögen die Lenker der Geschichte Deutschlands wohl bedenken!

☊ **Vom Main**, den 25. September. (Corresp.) Es wird nun auch von wohlunterrichteten Personen behauptet, daß die jüngsthin am Rhein stattgefundenen Besprechungen zu Ergebnissen geführt haben, welche dem deutschen Volke keineswegs erwünscht seyn dürften. Es ist nämlich gewiß, daß man gegenwärtig daran arbeitet, gewisse gemeinschaftliche Beschlüsse und Maßregeln zu erzielen, welche darauf gerichtet sind, gewisse mißliebige Richtungen und Bewegungen in Deutschland nicht blos repressiver sondern auch präventiver Weise zu unterdrücken und abzuschneiden. Wahrscheinlich soll dabei auch die Presse, welche für alle mögliche Vorkommnisse den Sündenbock abgeben muß, wieder bedacht werden.

Den 30. September.

* **Berlin**, den 24. Sept. (Corresp.) Die Politik, welche unsere Regirung, den religiösen Bewegungen gegenüber befolgen will, tritt immer deutlicher hervor. Bekanntlich stützt sich dieselbe auf eine Cabinetsordre v. 5. August d. J., die zwar nicht publicirt worden ist, auf Grund welche aber die verschiedenen Ministerien Rescripte für die ihrem Ressort Unterworfenen erlassen haben. Was man sich von den Bestimmungen der Cabinetsordre erzählt, würde eine Veränderung unserer öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse bedingen, da der Polizei dadurch eine solche Macht eingeräumt werden würde, daß man in Wahrheit sagen könnte: in Preußen hat Niemand Rechte, als die Polizei, welche Gewalt über Alle hat. Bereits sind die öffentlichen Besprechungen über

Digitized by Google

religiöse Angelegenheiten in Versammlungen verboten; es scheint dies auch der Fall zu seyn mit Besprechungen in kleinen Kreisen, die den Privatcharacter an sich tragen. Wir sagen: es scheint, weil officielle Bekanntmachungen darüber, so wenig wie über das erste, die öffentlichen Besprechungen, ergangen sind; daß es sich aber in der That so verhält, ersieht man aus den Verfügungen einzelner Behörden. Denn nicht allein, daß ganzen Klassen von Staatsbürgern und speciell auch Einzelnen der Besuch von Versammlungen verboten worden ist, so ist dies auch kürzlich geschehen bei zwei hiesigen Privatdocenten, denen auf Befehl des Ministers der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten jede Theilnahme an Besprechung religiöser Angelegenheiten sowohl in öffentlichen Versammlungen, wie in Privatkreisen auf Grund der mehrerwähnten Cabinetsordre untersagt worden ist. Aehnliches ist geschehen Seitens des Kriegsministers an die seinem Ressort zugehörigen Militairs und militairischen Lehrer und zwar nicht etwa aus einem Eingriff in die oft proclamirte Gewissensfreiheit, sondern weil, wie es in dem desfallsigen Rescript heißen soll, der Militair durch Theilnahme an den religiösen Bewegungen der Gegenwart leicht in Conflict mit amtlichen Befehlen gerathen könne. Aehnliches ist ferner auch geschehen Seitens des Justizministers, weil die Unpartheilichkeit des Richters gefährdet werden könne, endlich bei den Geistlichen und Schullehrern, weil es letzteren bei den ihnen zum Unterricht übergebenen Schüler leicht Anstoß in Betreff ihrer religiösen Ueberzeugung geben könnte, sie überdies auch nur aus Eitelkeit oder Willfährigkeit gegen die Menge oder endlich aus Mangel an Urtheil und Tact sich solchen Bewegungen hätten anschließen können. Daß hierbei immer nur von lichtfreundlichen Bestrebungen die Rede ist, versteht sich von selbst; denn die Besprechungen, auch öffentliche, im Sinne der hierarchischen Partei, oder wie sie jetzt allgemein bezeichnet wird, der Partei der evangelischen Kirchenzeitung können nach wie vor ungehindert vor sich gehen. Bei dieser Gelegenheit wollen wir auf eine

Digitized by Google

kleine Schrift aufmerksam machen, die so eben hier unter dem Titel: „Geist der evangelischen Kirchenzeitung" erschienen ist und Allen, welche nicht Zeit haben, sich durch den Wust des Ganzen hindurch zu arbeiten, willkommen seyn wird, da sie in systematischer Anordnung die Ansichten der evangelischen Kirchenzeitung aus ihr selber darstellt und so ein Bild gibt, aus dem klar zu ersehen ist, mit welcher Sorgfalt die pietistischen Elemente und das Conventikelwesen des preußischen Staates, die aus Unwillen über die Union im Stillen ihr Wesen treiben, gehegt und gepflegt worden sind, und in welchem Bunde diese Partei mit der politisch reactionairen Schule Heller's steht.

Von der Politik der Regierung in diesem Punkte weicht nun aber der hiesige Magistrat, dem man sonst gewiß nicht oppositionelle Gelüste vorwerfen kann, ab, da er ein durch die öffentlichen Blätter bereits bekannt gewordenes Promemoria dem Könige übergeben hat. Dies hat hier große Freude verursacht, um so mehr, als man von dem Magistrat sonst eben nicht dergleichen erwarten konnte. Die Stadtverordneten haben dann auch sofort auf die Kunde von diesem Schritt des Magistrats ihren Beitritt zu den von dem Magistrat geäußerten Ansichten zu erklären beschlossen, und daß die städtischen Behörden diese einmal eingeschlagene Bahn nicht wieder zu verlassen gesonnen sind, beweis't unter andern die von dem Magistrat gut geheißene Maßregel seiner Schuldeputation, welche eine Verfügung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums, die sich tadelnd über das Betheiligten der Lehrer an den Protesten gegen die hierarchische Partei ausließ und diesen Tadel den Lehrern zu Protokoll zu dictiren befahl, den betreffenden Lehrern nicht zu insinuiren, sondern dieselbe der Behörde zurückzuschicken beschlossen hat.

In solchen Gegensätzen bewegt sich unser öffentliches Leben, und es ist daher kein Wunder, daß der Glaube an die preußische Constitution noch immer Anhänger findet. Diese Constitution taucht gerade jetzt wieder von neuem auf und man bezeichnet nun den 15. Oct., den

Digitized by Google

Geburtstag des Königs, als ihren Verkündigungstag. Die geheimen Andeuturgen, welche sich die Beamten, denen immer von neuem die Amtsverschwiegenheit eingeschärft wird, darüber erlauben, haben diese fast ganz vergessene Sache wieder geregt; und wie kühn man hier im Combiniren ist, mag der Umstand beweisen, daß die Verordnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, welche die Professoren der Universität wegen ihrer zum 15. October anzulegenden neuen Talare an den Theaterschneider Donath verweist, mit der an jenem Tage zu proclamirenden Constitution in Zusammenhang gebracht wird. Diese Logik ist gewiß sehr kühn; aber eben so gewiß ist, daß bei uns nichts unmöglich ist.

⊙ **Heidelberg**, den 28. September. Der Sieg, den die Regierungspartei bei der Wahlmännerwahl des II. Districts errungen hat, ist durch Mittel herbeigeführt worden, für welche wir keinen Ausdruck haben. Die Empörung, der gerechte Unwille hierüber spricht sich allgemein aus. Es ist nicht genug, daß man diejenigen Leute, welche bei öffentlichen Verwaltungen bedienstet sind, mit einem Zettel in der Hand auf das Rathhaus escortirt hat, sondern es wurden auch diejenigen Bürger, welche Arbeiten für den öffentlichen Dienst zu machen hatten, stark bedroht, nur den Regierungs-Candidaten ihre Stimme zu geben. Daneben wurde dann der kurzsichtige Haufe wegen der städtischen Umlage, die gerade das servile Regiment des frühern Gemeinderaths veranlaßt hatte, gegen den jetzigen liberalen Gemeinderath, der strenge Ordnung im städtischen Haushalt will, gehetzt, Lokalinteressen wurden trefflich ausgebeutet, die Schifferzunft wurde wegen des Winterhalts, der nicht fertig ist, weil der Wasser- und Straßenbau-Inspector noch keinen Plan gemacht hat, aufgestachelt, und zwar nicht gegen die Regierungsgewalt, sondern abermals gegen den Gemeinderath, der sein Möglichstes für die Anlage des Winterhalts gethan hatte. Wer die

Digitized by Google

hämischen, nichts als Entstellung enthaltenden Artikel gegen unsere städtische Verwaltung im hiesigen Journal gelesen hat, kann sich einen Begriff davon machen, wie viel ärger unter vier Augen die Sache behandelt wurde. Zum Schlusse aber gab man am Abend vor dem Wahltage dem Haufen ein Bierbankett in der Bierbrauerei „zum Schiff." Wie köstlich schmeckte der edle Gerstensaft, da er nichts kostete!

Den 2. October.

⁂ **Karlsruhe**, den 30. September. (Corresp.) Die Uebungen unserer Truppen scheinen sich dem Ende zu nahen, denn es ist den Ortschaften unserer Umgebung angedeutet worden die Felder zu den größern Manövern zu räumen. Die Landleute sind bei der ohnehin schon großen Aengstlichkeit der Gemüther über den theilweisen Ertrag der Felder hierüber mißstimmt und es verlautet allenthalben sie wollten an den Großherzog Abgeordnete schicken, damit in Rücksicht auf die Verhältnisse dieses Jahres die Revue in der bezeichneten Ausdehnung unterbleibe. Entschädigungen können hier freilich nicht ausreichend den Schaden ersetzen, welcher der Allgemeinheit zu Theil wird. Die Kartoffelkrankheit zeigt sich theilweise auch leider bei uns; von etwaigen Vorkehrungen gegen Noth oder Theuerung vernimmt man nirgends etwas. Gott wolle verhüten, daß eins oder das andere eintrete.

Aus Schlesien, Ende September. (Köln. Z.) Es wird hier ein längerer Artikel gegeben, welcher das Verfahren des berüchtigten Stieber gegen Hrn. Schlöffel beschreibt. An diesen schließt sich folgende Note:

*) Dahin ist also die früher so sehr gerühmte Justiz in Preußen gekommen, daß ein untergeordneter Polizeimann in einer ganzen Provinz den Arm der Gerechtigkeit suspendiren und sich an deren Stelle setzen kann! Wir fragen: kann da noch von Justiz die Rede seyn, wo

solches vorkommen kann? und zwar gerade in denjenigen Fällen, in welchen allein die Justiz einen höhern Werth besitzt, im Kampfe mit der Gewalt. D. R. d. M. J.

Den 4. October.

Die preußische Constitutionsfrage.

Berlin, den 28. September. (Corresp.) Bereits im Anfange dieses Jahres waren ernste Berathungen über die Ertheilung einer Constitution im Gange, aber der Widerspruch einer „hohen Person", wie die „A. Allg. Z." sich ausdrückt, vereitelte die Vollendung. Es hieß damals wirklich allgemein, der Thronfolger, der Prinz von Preußen, habe gegen die Ertheilung einer Constitution bestimmt Protest eingelegt, und erwägt man die auffallende Uebereinstimmung, welche derselbe, was Character und Grundsätze betrifft, mit seinem Vater, dem verstorbenen Könige Friedrich Wilhelm III. besitzt, so ist eine solche Protestation nur zu leicht zu erklären. **Allein die Sache selbst konnte dadurch höchstens hinausgeschoben werden, zumal andere, dringende Umstände hinzutraten. Wir rechnen hierher besonders den kläglichen Nothstand, der in vielen Kreisen der Provinzen Preußen und Posen herrscht, und der leider durch die an mehreren Orten ganz mißrathene oder gar vernichtete Erndte nichts weniger als beseitigt ist. Die Eröffnung neuer Hülfsquellen für diese Provinzen ist eine nicht abzuweisende Forderung, und der Bau von Eisenbahnen würde sehr wesentlich auf das Ziel hinwirken, abgesehen davon, daß er mehreren tausend armen Arbeitern einige Jahre hindurch Unterhalt gewähren würde. Wir wollen hieran noch eine andere Mittheilung knüpfen, obgleich wir dieselbe nicht verbürgen können. Es wird nämlich in gut unterrichteten Kreisen versichert, der Fürst Metternich habe bei seiner am Rhein erfolgten Zusammenkunft mit unserem Könige demselben gerade zu gerathen, mit der Ertheilung einer Constitution vorzuschreiten, da die**

selbe ohne Gefahr sich nicht weiter verschieben lasse. Besonders mache die herrschende religiöse Aufregung des Volkes die Anregung einer das allgemeine Interesse in Anspruch nehmenden politischen Angelegenheit wünschenswerth, damit die Gemüther von den confessionellen Fragen abgelenkt würden. Denn es wäre zu fürchten, daß die religiöse Aufregung auf eine Höhe stiege, welche die Aufrechthaltung aller bestehenden Zustände gefährden könnte. Aus solchen und ähnlichen Vorstellungen des Fürsten Metternich will man das bereits erfolgte energische Auftreten der Regierung gegen die protestantischen Freunde herleiten.

Sey dem wie ihm wolle, so steht so viel fest, daß die definitive Entscheidung der Constitutionsfrage ohne die vielfachsten wesentlichsten Mißstände nicht länger verschoben werden kann.

Einladung.

In Gemäßheit des in der Versammlung vom 22. September gefaßten Beschlusses, betreffend die Gründung einer Turnanstalt, ladet der unterzeichnete provisorische Vorstand alle Diejenigen, welche Lust und Liebe zum Turnen haben, ein, sich künftigen

Montag den 6. October

Nachmittags 4 Uhr

im Saale zur Rheinau

gegenüber dem Aula-Saale einzufinden, um daselbst die Mittheilungen entgegen zu nehmen, welche der provisorische Vorstand denselben zu machen haben wird, und weitere Berathungen zu Verwirklichung der vorgeschlagenen Turnanstalt zu pflegen.

Im Namen des vorläufigen Vorstandes der Turnanstalt:

v. Struve.

Mannheim, den 2. October 1845.

Den 6. October.

Karlsruhe, 29. Sept. Dem Vernehmen nach hat das großherzl. Staatsministerium strenge Maßnahmen zur Unterdrückung des Deutschkatholicismus im Bereich des Großherzogthums ergriffen. Wie man sagt, soll den Deutschkatholiken weder irgend eine Kirche noch sonst irgend ein öffentliches Gebäude zur Abhaltung eines Gottesdienstes gestattet werden, selbst wenn die politische Gemeinde dazu geneigt wäre.

Mannheim, den 4. October. Ich halte es für meine Pflicht, den geehrten Lesern dieser Blätter, unter Bezugnahme auf den in No. 270 dieser Blätter enthaltenen Artikel aus Mannheim den 2. October, einen mir gestern zugegangenen Beschluß Großh. Hofgerichts des Unterrheinkreises mitzutheilen. Derselbe lautet wörtlich, wie folgt:

Hofgericht des Unterrheinkreises.

Mannheim den 3. October 1845.

No. 10,605. Plenum.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und jetzigen Diplomaten," betr. Erklärung des Adv. v. Struve vom 2. d. M.

Beschluß.

Durch Art. 7. der Verordnung vom 28. Juli 1832 ist die beschränkte Oeffentlichkeit des §. 59 des Preßgesetzes ausdrücklich aufgehoben, es kann daher aus dem gleichen Grunde, aus welchem mit Beschluß vom 16. Sept. d. J., No. 9905. bestimmt wurde, daß die Verhandlung über die Vorfrage bei geschlossenen Thüren stattzufinden habe,

Digitized by Google

nicht gestattet werden, daß außer dem Vertheidiger noch weitere Personen der Verhandlung beiwohnen.

v. Kettenacker.

vdt. Schlecht.

Derselbe Beschluß findet sich am schwarzen Brette des hofgerichtlichen Sitzungs-Saales angeheftet, mit folgendem Beisatze:

„Hiervon werden sämmtliche Obergerichts-Advocaten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß ihnen der Zutrit zu dieser Verhandlung nicht gestattet werden kann".

Es frägt sich, ob die Herren Anwälte diesen, ihre Rechte verletzenden Beschluß ruhig hinnehmen werden. Ich meines Orts, reichte sofort eine Remonstration bei Großh. Hofgerichte ein. Sie lautet wörtlich wie folgt:

Großherzogliches Hochpreisliches Hofgericht!

Remonstration

des Ob. G. Adv. v. Struve in Sachen ꝛc.

Der Beschluß Großh. Hofgerichts vom 3. l. M. No. 10,605 ist mir zugekommen und hat auf mich den schmerzlichsten Eindruck gemacht. Das Großh. Hofgericht beruft sich lediglich auf Art. 7 der Verordnung vom 28. Juli 1832, ohne das Gesetz v. 28. Febr. 1831 irgend zu berücksichtigen. Der Unterschied, welcher zwischen einer Ministerial-Verordnung und einem verfassungsmäßigen Gesetze besteht, ist derselbe, welcher obwaltet zwischen Gerechtigkeit und Cabinetsjustiz. Das Characteristische der Cabinetsjustiz besteht nämlich lediglich darin, daß der Richter Cabinetsbefehle, Ministerialverordnungen und andere ähnliche Ausflüsse eines verfassungswidrigen Herrscherwillens höher achtet, als das verfassungsmäßige Gesetz.

Ich kann es mir nicht denken, daß ein badischer Gerichtshof nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse den Cabinetsbefehl, die Ministerial-

Digitized by Google

Verordnung höher achten sollte, als das verfassungsmäßig zu Stande gekommene Gesetz.

Ich hoffe daher:

Großh. Hochp. Hofgericht werde nach erneuerter Erwägung der Bedeutsamkeit des hier in Frage stehenden Beschlusses denselben zurücknehmen und die Thüren des Gerichts wenigstens nicht treuen Freunden des Unterzeichneten und den bei dem Gerichtshofe angestellten Anwälten verschließen.

Mannheim, den 4. October 1845. *)

Den 7. October.

Dresden, den 2. October. (D. A. Z.) (Ein längerer Artikel über die Verhandlungen der zweiten Kammer, welcher schließt mit der Erklärung des Ministers v. Falkenstein in Betreff der Ausweisung einer Anzahl von Schriftstellern aus Leipzig.)

Uns scheint bei dieser Erklärung kann sich kein Deutscher beruhigen, welcher nach der Einheit des gemeinsamen Vaterlandes, nach einem Rechtszustand, nach Freiheit und einem Fortschritte zum Bessern strebt. Wir hoffen, die Stände Sachsens werden es bei dieser Interpellation nicht bewenden lassen, sondern den Minister verantwortlich machen für sein eben so gewaltthätiges als undeutsches Verfahren gegen deutsche Literaten. Wir hoffen, die gesammte deutsche Presse werde diese massenhafte Ausweisung nicht weniger bekämpfen, als die Ausweisung zweier Männer aus Berlin.

---

*) Nach dem noch gegenwärtig geltenden heimlichen Strafprozeßverfahren können die erlassenen Verfügungen der Gerichte von diesen allein veröffentlicht werden. (Anmerkung des Censors).

Heidelberg, den 5. Okt. Die Schamlosigkeit, mit der die servile Partei der Wahlmännerwahlen hier zu Werke geht, übersteigt wirklich alle Grenzen. Freie Gelage werden von Morgens bis Abends gehalten und dabei die Gaumen, durch Essen und Trinken, gekitzelt. Halbbetrunken escortirt man dann die Urwähler aufs Rathhaus, zeigt ihnen die Thüre des Zimmers, wo die Wahl-Commission sitzt und überhäuft sie nach ihrer Abstimmung mit Lobeserhebungen und leckern Bissen. Auch nicht einem Einzigen unter der ganzen Partei fällt es bei, gegen diesen schändlichen Unfug aufzutreten. Ebensowenig sucht Stadtdirektor Böhme denselben zu verhindern; im Gegentheil geht der Polizeiwachtmeister zu Bäckern und Metzgern, die er sonst unter scharfer Controle hat, und bearbeitet sie im Sinne der Servilen. Die Vorstände einzelner Beamtungen geleiten gleichfalls ihre Untergebenen in das Wahlzimmer und verbleiben dort so lange bis sie die Wahlzettel abgegeben haben. Das soll freie Wahl heißen! Hier soll ein Abgeordneter des Volkes gewählt werden! Nein so blind ist die Menge noch nicht; sie sieht es ein, daß es hinfüro nur zweierlei Abgeordnete gibt, wahre Abgeordnete und Beamten-Abgeordnete. Hoffentlich wird die Kammer eine Untersuchung über unsere Wahl anordnen und dieselbe annulliren. — Beinahe hätte ich vergessen, Ihnen zu melden, daß Neckarzoller Gabdumm die Schiffer von Schlierbach, denen nur der Sonnenschein und viel Wasser helfen kann, zu sich bescheiden ließ und ihnen eröffnete, wie wichtig es für sie sey, einen der Regierung holden Abgeordneten nach Karlsruhe zu schicken; über die Gründe, die er anführte, ein andermal.

Den 8. October.

* **Mannheim**, den 6. October. Die Bekanntmachung des Großherzoglichen Bürgermeister-Amtes vom 5. dieses, die Feldmanöver der hiesigen Garnison betreffend, gibt zu ernsten Betrachtungen Anlaß.

Es ist wirklich zu wundern, wie ein Militärcommando rücksichts-

los über das Eigenthum dritter d. h. jenes unserer Landwirthe verfügen darf, indem es das Herbstmanöver auf den Feldern der Mannheimer und angrenzenden Gemarkungen ausführen läßt, während noch der größte Theil mit Kartoffeln, Rüben und anderen Producten angebaut, ja selbst die Wintersaat zum größeren Theil schon untergebracht und im Keimen begriffen ist?

In allen Ländern sind Besorgnisse aufgestiegen, wegen Mangels an Nahrungsmitteln für den kommenden Winter. Allenthalben berathet man sich, wie der möglichen Noth abzuhelfen ist, und hier in der Umgegend von Mannheim wird dem armen Grundbesitzer seine gehoffte Erndte und sogar die junge Saat ohne Noth zertreten oder doch hart beschädigt.

Man bietet zwar Entschädigungen an, aber wie unbedeutend solche ausfallen werden, ist wohl zu denken, um so mehr als am nemlichen Tage noch die Anmeldung dazu geschehen soll. Zudem ist mit Geld nicht überall geholfen, wenn der Betroffene das Verlorene dafür nicht mehr erhalten kann.

Eine Militärbehörde sollte doch wahrlich in einem Jahre wie in dem heurigen darauf Rücksicht nehmen, und dem Landwirthe die Last nicht noch erschweren.

Es ist zu hoffen, daß der hiesige so wie die anderen betreffenden Gemeindevorstände allerhöchsten Orts die nöthigen Schritte thun werden um dem gerügten Uebelstande wenigstens für die Zukunft zu begegnen.

Berlin, 3. Oct. (O. P. Z.) Der Kriegsminister v. Boyen ist von Sr. Maj. beauftragt worden, den erst jüngst zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten definitiv ernannten Freiherrn v. Canitz in das Staatsministerium, wo Herr v. Boyen den Vorsitz hat, einzuführen. — Die Nachricht von in Riga jetzt vorgekommenen Cholerafällen, welche bei mehreren Erkrankten den Tod schnell herbeiführten, flößt hier insofern Besorgniß ein, weil diese schreckliche Krankheit der

dort gegenwärtig herrschenden Noth zugeschrieben wird und solche auch in der an Liesland grenzenden Provinz Preußen täglich einen bedenklicheren Charakter annimmt. *)

*) Merkwürdig ist es, daß zur Zeit da der letzte größte Impuls zum Fortschritte vor 15 Jahren gegeben wurde, gleichfalls die Cholera aus Osten nach Westen zog. Es scheint als ob die Vorsehung den Menschen bei allen großen Bewegungen im Völkerleben daran sichtlich erinnern wolle, es gebe noch eine höhere Macht über den Gewaltigen der Erde, eine Macht, welche den Geboten und Verboten der irrdischen Herrscher keine Folge leistet, und welche auch die Uebertretung ihrer Gesetze den Tod und die Vernichtung der Millionen zu setzen nicht verstehet. D. R. d. M. J.

Den 10. October.

Aus einem längern Artikel Bayern und Deutschland.

Uebrigens zeigte sich bald nach Ludwigs Tode die Unfähigkeit der Wittelsbacher, fremde Länder zu regieren, in einer höchst bedauerlichen Weise. Die Mark Brandenburg kam unter ihnen in kurzer Zeit so furchtbar herunter, daß sie sich nicht mehr darin halten konnten, sie mußten sie bald darauf an den Kaiser Sigmund um eine nicht gerade sehr bedeutende Summe Geldes abtreten. Auch Tyrol, wo sie sich ebenfalls nicht beliebt zu machen gewußt, ging ihnen wieder verloren.

Zugleich aber trat in eben diesem Kriege die Hinneigung Bayerns zum Aufstande wieder hervor; ein Verbrechen, welches dasselbe allerdings mit fast allen deutschen Fürsten jener Zeit theilt.

Diese Hinneigung Bayerns zum Auslande tritt nun seit dem westphälischen Frieden immer mehr hervor, und beständig zum größten Nachtheile unseres Vaterlandes. Immer verbinden sich die bayerischen Herzoge mit den Franzosen, wenn diese etwas gegen das Reich oder

einzelne Stände desſelben im Schilde führen, immer fechten die bayriſchen Truppen auf Seite der Ausländer und einmal nimmt ein bayriſcher Herzog ſogar die deutſche Kaiſerwürde vom König von Frankreich gleichſam zum Lehen, im öſterreichiſchen Erbfolgekriege. Auf die höchſte Spitze wurde aber dieſe verderbliche Ausländerei von Bayern getrieben in den Napoleoniſchen Kriegen. Es iſt gewiß, hätte dieſer Staat ſich nicht bereitwillig an die Entwürfe Napoleons angeſchloſſen, dieſer hätte die Erfolge in Deutſchland nicht gehabt, die ſo unheilvoll für uns geweſen; es wäre kein Rheinbund möglich geworden und nicht die ungeheuere Schmach, die wir erdulden müſſen. Napoleon wußte die Wichtigkeit Bayerns ſehr wohl zu ſchätzen, darum warf er ihm einen Theil der deutſchen Beute zu und mäſtete es mit den reichen Biſſen, welche an ſeiner Gränze herum lagen. Bayern gleichgültig gegen die Ehre des Vaterlandes, dachte nur an ſich, an ſeine Vergrößerung. Denn in keinem Lande wurde die ganze Napoleoniſche Regierungsweiſe, das Spionir- und Polizeiſyſtem in größerem Umfange nachgebildet, als in Bayern.

Zur Zeit der Freiheitskriege war allerdings Bayern einer von den erſten kleineren Staaten, welche ſich an die Verbündeten angeſchloſſen. Wer aber nur etwas mit den politiſchen Verhandlungen jener Zeit vertraut iſt, weiß daß nicht Patriotismus das Motiv dieſes Anſchluſſes geweſen, ſondern andere Gründe, auch erfolgte der Anſchluß immer noch ziemlich ſpät. Gleich darauf aber zeichnete ſich der bayriſche Feldmarſchall Wrede durch eine große Niederlage aus, die er ſich von dem fliehenden Napoleon hat beibringen laſſen. — In Bezug auf die inneren Verhältniſſe Deutſchlands repräſentirt Bayern beſtändig das Napoleoniſche Syſtem: es widerſtrebte aufs Heftigſte der nationalen deutſchen Richtung, ſowohl im eigenen Staate als auch im geſammten Vaterlande. Beſonders wirkte der bayriſche Einfluß auf dem Wiener Congreſſe. Bayern wollte daſelbſt nichts von deutſcher Einheit hören

es widersetzte sich allen Entwürfen einer deutschen Verfassung, in welcher diese eine größere Vertretung fände, es wollte nichts von deutschen Landständen wissen, ja es drohte endlich mit Würtemberg sich ganz loszusagen vom deutschen Vereine, wenn dieser nicht ohngefähr auf die Grundsätze basirt sey, von welchen der rheinische Bund ausgegangen. So ist wesentlich Bayern mit daran Schuld gewesen, daß wir statt einer wirklichen politischen Einheit eine Föderativverfassung erhielten, wie sie die deutsche Bundesacte festgestellt.

Einige Jahre darauf, besonders seit 1818 wo eine Verfassung gegeben worden, schien Bayern eine liberale Richtung einschlagen zu wollen, besonders in religiöser Hinsicht. Uebrigens war dieß allerdings schon zu den Zeiten des Rheinbundes der Fall, in welchen man ohnedieß freieren religiösen Ansichten oder vielmehr dem religiösen Indifferentismus huldigte, um die Einziehung der Kirchengüter besser rechtfertigen zu können Aber es ist gar nicht zu verkennen, daß der Charakter Maximilian Josephs, wohlwollend, wie er war, eine größere Freiheit der Entwicklung in seinem Volke gerne anerkannte. Eine Zeitlang galt daher die bayrische Regierung, wenigstens in Süddeutschland, als die Repräsentantin des Liberalismus.

Maximilian starb im Jahre 1825. Von seinem Sohne und Nachfolger, Ludwig, dem noch jetzt regierenden Könige, rühmte man schon zur Zeit der Freiheitskriege seine antifranzösische Gesinnung, seine nationale Richtung. Auch berechtigten die ersten Jahre seiner Regierung zu den schönsten Hoffnungen. Doch trat im Anfange der dreißiger Jahre ein Wendepunkt ein. Von nun an wurden in Bayern die liberalen Bestrebungen auf's heftigste verfolgt, und Bayern ist nun als einer der Staaten zu betrachten, welche die Reaction bis auf die höchst mögliche Spitze treiben, und jede Spur des Fortschritts auszureuten suchen, nicht nur in politischer Beziehung, sondern auch in religiöser. Es scheint fast, als ob sich Bayern der Regierung Maximi-

lian Josephs schäme, welche dem bisherigen Charakter der bayerischen Politik ungetreu geworden, indem sie die freiere religiöse Richtung begünstigte und daß es, um das hierdurch Verfehlte wiederum gut zu machen nur desto energischer im entgegengesetzten Sinne verfahren zu müssen glaube. In der That, es scheint als ob die Zeiten Tillys und des dreißigjährigen Krieges wieder heraufbeschworen werden sollten; derselbe Bigottismus, dieselbe Unduldsamkeit und Verfolgungssucht, dieselbe rohe Willkür, wie damals. Und damit ja nichts fehle, so ist auch das Verhältniß mit dem Pabste ganz in der alten Weise wieder hergestellt.

Zwar wird uns hie und da gesagt, daß Bayern auf dem Bundestage sich öfters den reactionairen Maßregeln der beiden Großmächte widersetzt habe und daß es namentlich seiner Weigerung mit zuzuschreiben gewesen ist, daß manche Bestimmungen, die ursprünglich viel härter seyn sollten, in einer milderen Fassung erschienen. Dies wird jedoch ein anderes Ansehen erhalten, wenn man bedenkt, was eigentlich das Motiv von Bayerns Verfahren gewesen: nichts weiter, als das Streben, seine Selbstständigkeit zu wahren. Um sich wirklich die Achtung und die Dankbarkeit Deutschlands zu verdienen, dazu hätte es ein viel energischeres Auftreten erfordert, dazu wäre nothwendig gewesen, Deutschland mit wahrem, vollem Herzen anzuhängen und nicht blos mit klingenden Worten und Phrasen. Aber in Bayern ist überhaupt noch die undeutsche Napoleonische Richtung aus den Zeiten des Rheinbunds vorhanden, trotz der mittelalterlichen Liebhaberei ist doch im Wesen der Verwaltung noch nichts geändert worden; immer noch jene unbegränzte Viel-Regiererei, welche im schnödesten Widerspruche mit dem eigentlich deutschen Character, Alles leiten und bevormunden zu müssen glaubt, welche sogar den Bäckern vorschreibt, wie sie ihr Brod backen müssen und von den Unterthanen des Staats verlangt, daß sie eine und dieselbe Handschrift schreiben sollen! Nein! Bayern ist wahrhaftig nicht der Staat, dem wir die Hegemonie über Deutsch-

land anvertrauen dürfen so wenig wie Oesterreich oder Preußen! Denn auch in ihm ist Egoismus das vorherrschende Element; dabei aber noch Mangel an wahrer Geistesbildung, Beschränktheit hinsichtlich des Geistes der Zeit und endlich jene rohe Willkür, welche mit äußerer Gewalt dreinfährt und glaubt, den Geist ohne Weiteres wie einen tollen Hund todtschlagen zu dürfen.

Den 11. October.

Zwei Worte.

Zwei Worte nenn' ich euch, dauernd verbunden,
Zwei Worte von lauterem, mächtigem Klang,
Und wär in der Welt ihre Deutung verschwunden,
Sie lebten doch ewig im Lied und Gesang,
Wer kennt nicht die Worte so schön und so sinnig?
Sie lauten so tief und wahrhaftig und ächt,
Sie machen uns glücklich; — ruft laut sie und innig:
Hoch lebe die Freiheit, hoch lebe das Recht!

Das Recht und die Freiheit auf's Engste verbrüdert,
Hat Gott der Gesellschaft zu Bürgen gestellt,
Das Recht und die Freiheit, nie thöricht zergliedert,
Sind Anker und Träger der kreisenden Welt.
Parteilose Richter und heil'ge Gesetze,
Vom Himmel gegeben dem Menschengeschlecht —
Die theuersten Güter, die kostbarsten Schätze —
Hoch lebe die Freiheit, hoch lebe das Recht!

Was sind ohne Freiheit die Völker der Erde?
Nur Sklaven des Geizes und schändlicher Macht:
Im Thierreich von Lämmern die zitternde Heerde,
Durch reißende Wölfe geführt und bewacht,

Die Freiheit beſcheeret dem Menſchen die Freude,
Was wäre ohne Freude das Leben? ſo ſprecht — :
Es wär' ein Jammer! doch — preißet ſie beide:
Hoch lebe die Freiheit, hoch lebe das Recht

Was wäre die Freiheit, vom Rechte geſchieden?
Die Amme des Krieg's, die Grube der Zucht;
Das Recht und die Freiheit erzeugen den Frieden,
Am Baume der Menſchheit die ſüßeſte Frucht,
Ein Spötter des Rechtes — was wäre der Freie?
Des Laſters gemeiner verworfener Knecht;
Das Recht gibt der Freiheit die göttliche Weihe —
Hoch lebe die Freiheit, hoch lebe das Recht!

Das Recht und die Freiheit, ſie bleiben die Säulen,
Auf welche Geſittung der Völker Glück baut;
Wie grimmig die Stürme des Kampfes noch heulen,
Wie zornig die Woge der Zeiten ſich staut.
Sie können nicht wanken, ſie können nicht weichen,
Und ſinket manch' Edler im heißen Gefecht;
Der Weg zu dem Siege geht ſtets über Leichen, —
Hoch lebe die Freiheit, hoch lebe das Recht!

Das Recht und die Freiheit, ſo innig verbunden,
Wir müſſen ſie haben! — ihr Bande, ſo brecht!
Wir müſſen ſie haben! es nahen die Stunden,
Das Recht durch die Freiheit, die Freiheit durch's Recht.
Verzaget nicht, gilt es auch Kämpfen und Wagen,
Ihr ſterbet doch ſonſt um ein Lorbeergeflecht.
Ha Wonne! für's Höchſte die Fahne zu tragen:
Hoch lebe die Freiheit, hoch lebe das Recht!

Mannheim. Carl Heinr. Schnauffer.

Unſere Liebe.

Ihr Brüder in der Runde,
Der Kelch der Jugend ſchäumt,
Die Freude perlt vom Munde,
Und Herz und Auge träumt.
Wir lieben, gleich dem Weibe,
Noch viel mit Unbeſtand,
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Wie Tropfen aus dem Siebe,
Vereint uns Mancher Traum,
Zum Vaterland — der Liebe
Gönnt ewig, ewig Raum.
Wer ehrlich denkt, verſchreibe
Sich ihr mit Herz und Hand;
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Ein Vaterland, dem Sohne
Ein felſenfeſter Hort,
Und fremdem, frechem Hohne
Ein ſchreckend Donnerwort.
So ſey's die einz'ge Scheibe,
Auf die der Blick gewandt;
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Ein Vaterland, geachtet
Von jeder Nation! —
Ihr Brüder, darnach trachtet,
Hier winkt der ſchönſte Lohn!

Zieht hart dem Schelm zu Leibe,
Der feig ihm Netze spannt;
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Wer seine Hütte lodern
Und fließen läßt sein Blut,
Der wird sein Recht auch fodern,
Mit offnem, freiem Muth.
Ob sich ein Zwingherr sträube —
Er hält ihm sicher Stand;
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Mein Vaterland! mein freies! —
Ach daß du's noch nicht bist!
O rufet Alle: »Sey es!«
Und flucht der argen List.
Eh' Zwietracht auf es reibe,
Schlingt fest der Eintracht Band;
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Zeit, wo im stillen Harme
Sich nie der Mann erkühnt,
Hin bist du; mit dem Arme
Wird heut dem Zweck gedient,
Ob die Gewalt uns treibe
An des Verderbens Rand —
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Ihr Brüder in der Runde,
Der Kelch der Jugend schäumt,
Die Freude perlt vom Munde
Und Herz und Auge träumt.
Wir lieben, gleich dem Weibe,
Noch viel mit Unbestand,
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Mannheim. Carl Heinr. Schnauffer.

* **Mannheim**, den 9. Oct. Heute kam hier die Sache der Beschlagnahme „des Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und jetzigen Diplomaten, herausgegeben von Gustav v. Struve" bei Großh. Hofgerichte zur Verhandlung. Die erste Frage, welche besprochen und entschieden wurde, war diejenige der Oeffentlichkeit. Sie wurde sowohl von dem Herausgeber des Briefwechsels, O.-G.-Adv. v. Struve, als auch dessen Vertheidiger, Ober-Gerichts-Advokat Dr. Hecker, mit Ernst und Nachdruck besprochen. Ihre Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Der Gerichtshof entschied, daß auch die Hauptfrage, wie zuvor die Vorfrage, bei geschlossenen Gerichtsthüren zu verhandeln sey. Gegen diese Entscheidung zeigte O.-G.-Adv. v. Struve sofort das Rechtsmittel der Appellation an Großh. Oberhofgericht an. Es wurde ihm jedoch bedeutet, der Gerichtshof könne demselben keine Suspensiv-Effect einräumen; die Verhandlung sey daher ununterbrochen fortzusetzen. Dieses geschah dann auch. Der hofgerichtliche Herr Respicient, Hofgerichts-Assessor Rüßlin, verlas hierauf dem Gesetze gemäß einen schriftlichen Vortrag, worin klar und deutlich, mit anerkennungswerther Unparteilichkeit der wesentliche Inhalt des Buches mitgetheilt und auf die zunächst maßgebenden Fragen aufmerksam gemacht wurde.

Nachdem O.-G.-Adv. v. Struve diesesmal zuerst und nach ihm O.-G.-Adv. Dr. Hecker in ausführlicher Rede das Werk, als auf thatsächlicher Wahrheit und logischer Folgerichtigkeit beruhend, in Schutz genommen, erhob sich der Staatsanwalt Hofgerichtsrath Beyer gegen dasselbe. Einige in seiner Rede enthaltene Angriffe auf das incriminirte Buch riefen einen lebhaften Wortwechsel zwischen ihm und dem Herausgeber desselben hervor, in welchen sich auch der vorsitzende Direktor v. Kettenacker einmischte, durch das besonnene Dazwischentreten des O.-G.-Adv. Dr. Hecker jedoch begütigt wurde

Nach 1 Uhr zog sich der Gerichtshof in sein Berathungszimmer zurück. Um 2 Uhr wurde das Urtheil mit den Entscheidungsgründen verkündet. Es lautet dahin, daß die von dem Stadtamte verfügte Beschlagnahme des „Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten" u. s. w. aufzuheben, und der Staat in sämmtliche Kosten der Verhandlung zu verurtheilen sey.

Die Entscheidungsgründe zu diesem Urtheile sind mit einer Sicherheit, Gründlichkeit und einer Reife des Urtheils gearbeitet, daß sie den Beifall jedes Mannes von Gewissen und juristischer Befähigung gewinnen müssen. Es gehörte die Verhandlung dieser Prozeßsache gewiß zu den bedeutungsvollsten unserer Tage; wir werden daher auf dieselbe, sobald es unsere Zeit erlaubt, später wieder zurückkommen. Doch kann ich es nicht unterlassen, meinem wackern Vertheidiger Dr. Hecker hier öffentlich meinen Dank auszudrücken.

Er sprach mit einer Wärme der Begeisterung, mit einer Klarheit und Entschiedenheit, daß gewiß selbst sein Gegner, der Staatsanwalt, ihm seine Anerkennung nicht wird versagen können. Besonders schlagend war namentlich die Replik, womit Dr. Hecker den Einwendungen des Staatsanwalts entgegentrat. Sie war so überwältigend, daß sie gewiß auf jedes Mitglied des Gerichtshofs einen entscheidenden Eindruck machen mußte.

Dieſe Verhandlung hat eines wenigſtens klar gemacht: daß, wenn wir auch keine Preßfreiheit, keine Oeffentlichkeit bei Verhandlungen von Preßprozeſſen beſitzen, dennoch die Freiheit der Rede unter dem Schutze unſerer Gerichte noch fortbeſteht, und daß wenigſtens in Werken über 20 Bogen ein kräftiges Wort noch gedruckt erſcheinen darf. Es frägt ſich nun, ob der Staatsanwalt die Appellation an Großh. Oberhofgericht ergreifen werde. Dieſes muß ſich in den nächſten Tagen entſcheiden.

Guſtav v. Struve.

Den 12. October.

Stein und die Büreaucratie.

Es war nicht zu erwarten, daß die engliſchen Anſichten Steins in einem Lande, das bisher nur vom Hof und der Beamtenſtube aus regiert worden, nicht auf ſtarre Oppoſition ſtoßen ſollten; in der That war es hauptſächlich mit Hülfe der Schlacht von Jena, daß es ihm möglich wurde, zu thun, was er that, um 1808 ein Preußiſches Volk zu ſchaffen. Und nun war der furchtbare Stoß vorüber, und der Schwarm geſchlagener Büreaucraten und Höflinge, nachdem der Kampf für die Befreiung des Vaterlandes von Andern gekämpft worden, fing wieder an in ihre alten Poſten zu drängen, und das Ohr eines Königs in Beſitz zu nehmen, der redlicher im Verſprechen des Rechten, als im Vollbringen deſſelben war. Demzufolge haben wir ſeit dem Jahre 1815 anſtatt „Preßfreiheit“ und „Conſtitution“ kein Wort aus Preußen vernommen, außer von verbotenen Büchern, eingebildeten Verſchwörungen hierbegeiſterter Studenten, abgeſetzten Profeſſoren, und vom verbannten, alten Luther; kurz Alles, nur nicht, was der fromme, alte Friedrich III. in ſolch' gnadigen, populären und conſtitutionellen Phraſen im Jahre 1815 in Wien verſprach, oder verſprochen zu haben dargeſtellt wurde.“

Absolutismus oder Constitution?

„Ob der militärisch-bürcaukratische Despotismus Deutschlands etwa ein besseres Regierungssystem sey, als unser sonderbares System von örtlichen und ständischen Einflüssen aller Art, ein Vergähren der Sauren und Alkalien: das ist eine Frage, welche speculativ gesinnte Personen als unentschieden genug halten mögen; daß aber die oberste Gewalt, wenn sie sich verpflichtet hat, einem Volke eine freie Constitution und Preßfreiheit zu geben, ehrenhaft handeln und das Versprochene thun sollte, scheint (wenn es nämlich so ein Ding wie öffentliche Moralität gibt) unter jeder Regierungsform nicht mehr zu seyn, als was bloße Staatsklugheit eben sowohl wie Billigkeit gebietet. Diejenigen aber, welche in Deutschland die Herrschaft führen, haben seit den letzten 30 Jahren Alles gethan, was zu thun ihnen möglich war, um das königliche Wort zu öffentlichem Spott und Schande zu machen; man kann nicht an die wohlbekannten Beschlüsse des deutschen Bundes zuerst 1829 und später 1832 denken, ohne dem Urtheil des Baron von Stein im vollen Sinne beizustimmen, wenn er in Bezug auf dieselben sagt: „die Lügenhaftigkeit, welche in unserer Zeit herrscht, verdient den ernsthaftesten Tadel", und weiter: Unsere deutschen Regierungen sinken täglich tiefer in öffentlicher Achtung durch ihre Furchtsamkeit und Treulosigkeit."

Heidelberg, den 8. October. (Oberrh. Z.) Eine verruchte That geschah heute Nacht in unseren Mauern. Zwischen 11 und 12 Uhr wurde bei dem (entschieden liberalen) Gerber Palm, als derselbe kurze Zeit zu Bette gelegen hatte, an die Fensterladen gepocht. Er stand schnell auf und riß die Blendladen mit beiden Händen auf, im selben Augenblicke pfiff eine Pistolenkugel ihm an den Augen vorbei, schlug in den Rahmen eines Bildes und prallte dann an der innern Wand des Zimmers ab. Palm glaubt, daß mehrere Personen zur Vollführung die-

ses vorbedachten Mordes zusammen waren, denn er hörte noch die Worte: „Der ist hin!“ Aber glücklicher Weise ist den Verruchten ihr schwarzer Anschlag nicht gelungen und Hr. Palm unverletzt. Vergeblich sinnt Palm nach, wodurch er wohl irgend Jemand zu solch abscheulicher That Veranlassung gegeben haben möchte. Aber er weiß sich frei von Streit und Hader.

Nur selbigen Abends hatte er im Gasthause zum Weinberg einen Wortführer der servilen Partei etwas höhnisch zum Reden aufgefordert. Allein Palm kann sich nicht denken und mag nicht glauben, daß die Corrumpirung und Demoralisation der Bürger durch die schändlichen Mittel, welche jene Partei in letzter Zeit auf eine so unverzeihliche und schmähliche Weise angewandt hat, so vollständig gelungen sey, daß ein Bürger Heidelbergs eine solche furchtbare That zu begehen im Stande wäre. Trotz dem gebrauchte Herr Palm die weise und edle Vorsicht, während des ganzen Morgens wegen der stattfindenden Wahlen kein Wort von dem verbrecherischen und frevelhaften Attentate verlauten zu lassen; denn bei der gegenwärtigen äußersten Erregtheit der Gemüther würde es leicht zu Mord und Todtschlag gekommen seyn. Erst nachdem die Wahlen beendigt waren, zeigte Palm es bei Amte an, welches dann Palms Zimmer inspicirte, die Kugel in Verwahrung nahm und die Untersuchung verfolgen wird. Hoffentlich werden die Motive zu diesem schrecklichen Verbrechen ans Licht kommen. Dem Thäter soll man schon auf der Spur seyn.

* **Frankfurt**, den 10. Oct. Ein unter bayerischer Censur in der „Aschaffenburger Zeitung“ erschienener Artikel über die bei Ronge's Ankunft in Frankfurt statt gefundenen Feierlichkeiten erregt hier allgemeines Erstaunen. Es wird darin ein directer Angriff auf unsere Souveränitätsrechte gemacht und nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß denselben geeigneten Falles ein Ende gemacht werden könnte. Eine solche

Sprache iſt man hier doch noch nicht gewöhnt, ſelbſt nicht von Seiten bayeriſcher Zeitungen. Stände die „Aſchaffenburger Zeitung“ nicht unter Cenſur, wäre der Character der bayeriſchen Cenſur nicht wohlbekannt, ſo würde dieſer, wie ſo manche ähnliche, aus ultramontanen Federn gefloſſenen Artikel wenig Beachtung finden. Allein unter den obwaltenden Umſtänden werden ſich unſere Behörden ſchwerlich bei demſelben beruhigen. Sie werden denjenigen zur Rechenſchaft ziehen, der es gewagt, ihre Souveränitätsrechte anzugreifen, und allen Gegnern unſeres Staats zu erkennen geben, die Souveränitätsrechte einer Monarchie ſeyen nicht beſſer begründet, als diejenigen einer Republik. Frankfurt und Bayern finden beide die poſitiven Garantien ihres Beſtehens in derſelben deutſchen Bundesacte.

Nach dieſen einleitenden Worten theilen wir unſern Leſern den fraglichen Artikel ſelbſt mit einer Vorbemerkung des „Frankfurter Journals“ mit. (Folgt der Artikel.)

*) Dieſer Artikel iſt um ſo bedeutungsvoller, als er nach Styl, Inhalt und ſtatt gehabten mündlichen Aeußerungen zu ſchließen, einem hochſtehenden baieriſchen Staatsdiener, welcher in Frankfurt wohnt, zuzuſchreiben ſeyn dürfte. Die Anſichten dieſes Staatsmannes ſind übrigens ſo entſchieden, und werden von ihm ſo unverholen geäußert, daß er ſchwerlich die Autorſchaft dieſes Artikels in Abrede ſtellen wird.

D. R. d. M. J.

Den 13. October.

* **Frankfurt a. M.**, den 10. Oct. (Correſp.) **Graf Münch-Bellinghauſen hat jetzt Frankfurt verlaſſen, um, wie gewöhnlich, die Bundestagsferien in Wien zuzubringen.** Sein verlängerter Aufenthalt dahier ſoll durch die Bewegung in der katholiſchen Kirche Deutſchlands veranlaßt worden ſeyn, um zu deren Beſeitigung oder doch möglichſten Beſchränkung deſto beſſer auf die ſüddeutſchen Regierungen einzuwirken.

Vorzugsweise scheint ihm dieses in Kurhessen und Baden gelungen zu seyn, wie wenigstens die dort erlassenen Verfügungen zur Genüge zeigen.

Uebrigens will man dem Kurprinzen-Regenten, trotz seiner momentanen Fügsamkeit gegen Oesterreichs Winke, auch noch andere Motive unterschieben.

Ob die badische und kurhessische Regierungen bei ihren beschränkenden Maßregeln im eigenen Interesse vom richtigen Standpunkte ausgegangen seyen, wird die nächste Zeit lehren. — Der staatskluge König von Würtemberg, der auswärtige Einflüsse möglichst entfernt hält, und sich durch solche am wenigsten in seinen wohlerwogenen Beschlüssen leiten läßt, scheint jedoch denselben anders aufgefaßt zu haben.

Breslau, den 3. Aug. (Aach. Z.) Der hiesige Turnverein hat eine Petition an den Landtag abgefaßt und fordert die sämmtlichen Vereine auf, ihr beizutreten. Die Anträge sind: 1. das Turnwesen als wesentlichen Theil der Volkserziehung anzuerkennen, es baldmöglichst überall einzuführen, und in der Folge den Eltern die körperliche Ausbildung der Jugend zur Pflicht zu machen; 2. schon jetzt eine allgemeine Verpflichtung auf Schulen und Gymnasien zum Turnen auszusprechen und 3. für Ausbildung von befähigten Turn-Lehrern zu sorgen.*)

*) Während in solcher Weise aller Orten in Deutschland das Turnen wieder in Aufnahme kömmt, setzt die hiesige Polizei dem in der Bildung begriffenen Turnvereine alle nur ersinnliche Schwierigkeiten in den Weg. Es ist dieses in der That ebenso gesetzwidrige als unzweckmäßige Benehmen sehr geeignet die ohnedieß nicht sehr beliebte Polizei gänzlich verhaßt zu machen. D. R. d. M. Z.

Aus Würtemberg, Anfangs Oct. — (Fr. J.) Zwei Dinge sind es hauptsächlich, die in diesem Augenblick die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen; das ist die endliche probweise Befahrung einer winzigen Strecke würtembergischer Eisenbahn, für Diejenigen ein Trost, welche den würtembergischen Eisenbahnbau bereits als Danaidenarbeit zu betrachten geneigt waren; und der Kampf des Deutsch-Katholicismus mit dem Pietismus. In ersterem Betreff hat am 2. schon eine Fahrt von Cannstadt nach Untertürkheim, die Hälfte des Wegs bis Eßlingen, ohne Anhängung von Personenwagen, am Mittag des 3. aber eine solche mit Personenwagen stattgefunden, wobei der König selbst zugegen war und mit wohlgefälligem Auge von erhöhtem Standpunkte dem Zuge hin und zurück folgte. Der Kampf des Pietismus gegen den Deutsch-Katholicismus ist jetzt hier fast ebenso heftig entbrannt, als zwischen letzterem und den Rombingen.

Dazu hat insbesondere Ronge's Rede über das Schulwesen im Kursaale zu Cannstadt und die Manifestation hiesiger Bürgerschaft gegen die pietistischen Geistlichen, welche sich gegen Ueberlassung protestantischer Kirchen an die Deutsch-Katholiken erklärten, Anlaß gegeben. Diese Rede Ronge's hat dem Deutsch-Katholicismus bei der aufgeklärteren hiesigen Bürgerschaft fast ebenso viele Freunde erworben, als früher Gleichgültige oder Widersacher unter diesen vorhanden waren, weil Viele hier immer noch glaubten, das Anlehnen des Deutsch-Katholicismus an den Protestantismus werde dem Pietismus neue Kraft verleihen, und dieser ist ebenso verhaßt bei uns als der Ultramontanismus, dabei aber tief, sehr tief verachtet. Seit Ronge aber offen mit dem Pietismus gebrochen, fallen ihm Tausende von Herzen zu, die dadurch erst die wahre Bedeutung des Deutsch-Katholicismus erkannt haben. Der Kampf einiger verachteter Blätter gegen die Deutsch-Katholiken hat darum sehr wenig Bedeutung. Charakteristisch

ſind die Mittel, welche von den Bannerträgern des Pietismus in Anwendung kommen; die Kanzel iſt ohnedies ſtets von ihnen benutzt zu dieſem Behuf; noch mehr aber wird in den ſogenannten „Stunden" gewirkt.

Den 14. October.

Wort gehalten.

Wort gehalten! treu und bieder!
Willſt Du ein Mann von Ehre ſeyn,
Nur der ſenkt ſeine Blicke nieder
Der ſchuldbewußt das Licht muß ſcheu'n.

Wort gehalten! ſelbſt wenn mit Ketten,
Die Tyrannei zum Wo tbruch treibt,
Die Ehre kannſt Du Dir nur retten
Wenn ſtets Dein Wort Dir heilig bleibt!

Wort gehalten! Selbſt am Stabe
Des Bettlers kannſt Du ehrlich gehn,
Iſt auch dereinſt auf Deinem Grabe
Kein prachtvoll Monument zu ſeh'n.

Wort gehalten! Auf dem Throne
Nur Wort gehalten treu und wahr!
Sonſt wird Verachtung Dir zum Lohne,
Denn Wortbruch macht der Ehre baar!

Wort gehalten! Nicht bloß mit Worten
Löſ'ſt Du das Pfand der Treue ein,
Erſt w'nn das Wort zur That geworden,
Wirſt Du ein Mann von Ehre ſeyn.

Digitized by Google

Wort gehalten! Hier die Rechte,
So war der alten Deutschen Spruch,
Es beschönigten nicht feile Knechte
Des gegebenen Wortes Bruch!

Wort gehalten! O, gält' die Sitte
Der alten Väter deutscher Gau'n
Noch so am Thron, glaubt, in der Mitte
Des Volks noch wäre jetzt Vertraun!

Edgar Bauer.

Edgar Bauer hatte, wie die neueste Geschichte seines Lebens zeigt, ein ernstes Recht, diese männlichen Worte zu sprechen. Weil er sich treu blieb, sich selber Wort gehalten hat, ist er (wegen der angeblich gefährlichen Tendenz seiner Schriften) wie von uns schon angezeigt, acht und ein halbes Jahr seines Lebens, seiner Freiheit beraubt, hat acht und ein halbes Jahr in einer preußischen Festung zuzubringen.

»New-York. deutsche Schnellpost.«

Rückblick auf unsere kirchlichen Zustände.

* Berlin, den 8. Oct. (Corresp.) In keiner Beziehung befolgt der regierende König von Preußen eine von der seines Vaters abweichendere Politik, als in den religiösen Angelegenheiten. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß man jeder wahrhaft christlichen Glaubenspartei den freiesten Spielraum gewähren müsse, that er gleich nach seiner Thronbesteigung die entschiedensten Schritte, um in ein gutes Einverständniß mit der päpstlichen Curie zu gelangen, und machte dem Katholicismus sogar solche Zugeständnisse, wie er nicht einmal in streng katholischen Staaten genießt. Wir rechnen hierher besonders die unge-

hinderte Correspondenz der Bischöfe mit Rom. Was den Protestantismus anbetraf, so trat die Union mehr und mehr in den Hintergrund, die Lutheraner wurden nicht weiter bedrängt und erhielten schließlich vor Kurzem die General-Concession, die Wiedertäufer durften sich freier bewegen und die streng orthodoxe Partei erhielt die augenfälligste Unterstützung von der Regierung und namentlich von dem Cultus-Minister Hrn. Eichhorn, der wenige Monate nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. diesen wichtigen Posten eingenommen hatte. Hand in Hand mit der Begünstigung der streng orthodoxen Richtung ging die Zurückdrängung und Befehdung des Rationalismus unter allen seinen Gestalten, damit aber die Beunruhigung von neun Zehntheilen der protestantischen Bevölkerung, denn so viele mindestens sind entschiedene Anhänger des Rationalismus, sey es aus Ueberzeugung, sey es auch blos aus Indifferenz. Diese veränderte Richtung sollte indeß Früchte tragen, welche der König schwerlich geahnet und jedenfalls nicht gewünscht hatte. In gut unterrichteten Kreisen ist mehrfach die Ansicht ausgesprochen worden, es sey ein heimlicher und heißer Wunsch des Königs gewesen, eine Annäherung zwischen dem Katholicismus und Protestantismus, vielleicht gar eine Art von Vereinigung beider zu bewirken, und mehrere Vorgänge machen dies allerdings sehr glaublich. Wie jetzt die Sachen liegen, steht jedoch gar nicht zu zweifeln, daß die Trennung und Entfremdung nur entschiedener geworden ist, und die Kluft sich immer tiefer und unübersteiglicher gestalten wird. Der Katholicismus benutzte, wie bekannt, die ihm gewordenen Concessionen, um sein consequentes System in alle einzelnen Verhältnisse des Lebens hin einzubilden, und die Trierer Wallfahrt sollte der ganzen Christenheit zeigen, wie viel er dadurch erreicht habe. Hier aber trat ein Wendepunkt ein. Czerski gab den Anstoß während der Rongesche Brief erst das eigentliche Panier wurde, um welches sich alle die sammelten, welche innerlich mit dem Katholicismus bereits gebrochen hatten. Kaum ist ein Jahr verflossen, und schon

Digitized by Google

ist die Lebensfähigkeit, also auch die Fortentwickelung des Deutsch-Katholicismus über allen Zweifel erhaben. Die preußische Regierung ließ diese Bewegung anfangs gewähren, sie mochte hoffen, dieselbe werde in sich selbst erlöschen, und ihr ein härteres und also auffallenderes Eingreifen ersparen. Aber die Bewegung wuchs, mit ihr die Schwierigkeit, sie zu unterdrücken, und die Regierung mußte sich dazu verstehen, Concessionen zu machen.

Ein sehr beschränkender Ministerial-Erlaß Eichhorn's fand einen solchen Widerstand, daß der König selbst ihn wesentlich modificirte, und gegenwärtig hat es den Anschein, als wünschte man um jeden Preis der weitern Ausbreitung der Bewegung Einhalt zu thun, aber es ist bereits zu spät. So zögert die Regierung noch immer, den Deutsch-Katholiken in Berlin eine Kirche einzuräumen, alle Instanzen, selbst das Polizei-Präsidium, haben sich dafür ausgesprochen, aber der Ober-Präsident schützt noch allerlei Bedenklichkeiten vor, und bis jetzt muß sich die mehr als 2000 Personen starke Gemeinde mit einem Lokale behelfen, das kaum 500 fassen kann. — Ganz ähnliche Folgen, wie innerhalb des Katholicismus, hat auch innerhalb des Protestantismus die veränderte Richtung der Regierung nach sich gezogen. Diese veränderte Tendenz sprach sich in den verschiedensten Thatsachen aus: Männer von der strengsten kirchlichen Richtung erhielten die höchsten Posten und selbst Ministerstellen, streng orthdoxe Geistliche und Lehrer, selbst wenn an ihnen, wie dies bei dem kürzlich verstorbenen Prof. Hävernick der Fall war, ein sittlicher Makel haftete, erhielten schnell eine Anstellung, während andere sehr tüchtige Männer, wenn sie freieren Grundsätzen huldigten, geflissentlich übergangen oder nicht befördert wurden. Die Benutzung anerkannt ausgezeichneter Lehrbücher, wenn sie, wie die von Niemeyer und Dinter, vom rationalistischen Standpunkte abgefaßt waren, wurde verboten, der Erlaß eines neuen, weit strengeren Ehescheidungsgesetzes wurde nur durch die fast einstimmige Opposition des Lan-

Digitized by Google

des verhindert, Bruno Bauer wurde vom Lehrstuhl entfernt, der Prediger Wislicenus suspendirt. Alle diese und noch viele andere Maßregeln riefen eine fast allgemeine Mißstimmung hervor, welche sich theils direkt, theils indirekt offen aussprach, und der Sache und Verbreitung der protestantischen Freunde ungemeinen Vorschub leistete.

Die von allen Seiten gegen den Minister Herrn Eichhorn erfolgenden Angriffe wurden so heftig, daß sich der König sogar veranlaßt fand, ausdrücklich seine vollständige Zustimmung zu den Maaßnahmen desselben zu erklären. Da indeß den Angriffen auf den Min. Eichhorn schon die Censur vielfache Schwierigkeiten in den Weg legte, so richtete sich der allgemeine Stoß vorzüglich gegen ein Organ, welches die Grundsätze der starrsten Orthodoxie am consequentesten predigte, gegen die evangelische Kirchenzeitung Hengstenberg's.

Die von Breslau ausgehenden Proteste gegen dieselbe fanden allgemeinen Anklang, und selbst in Berlin kam eine sehr kräftige Erklärung zu Stande. Die Verpflanzung der Bewegung nach Berlin bildete die Crisis, und die Regierung schritt jetzt mit aller ihr zu Gebote stehenden Kraft ein. Die Versammlungen der protestantischen Freunde, die an zahlreicher Betheiligung stets zugenommen hatten, wurden verboten, allen Militärs und Beamten das Unterschreiben von Protesten untersagt, Uhlich und den anderen zu den Lichtfreunden gehörenden Predigern der Urlaub zu Reisen verweigert.

Allein der Berliner Protest vom 1. August hatte noch eine andere Folge. Angesehene Geistliche und Beamte aus Berlin, Potsdam und der Umgegend, unter ihnen die Bischöfe Eylert und Dräsecke, erließen ebenfalls einen Protest, in welchem sie sich, in dem sie eine vermittelnde Stellung einzunehmen versuchten, eben so sehr gegen die Partei der hengstenbergischen Kirchenzeitung als gegen die Lichtfreunde erklärten. Obgleich dieser Protest auf streng christlichem Grunde fußte, so erregte doch das Auftreten dieser Männer gegen die hengstenbergische

Digitized by Google

Kirchenzeitung eine solche Sensation, daß mehrere Männer, welche entweder der Regierung direkt angehörten, oder doch mit ihr in naher Verbindung standen, gegen die Unterzeichner auftraten. Die Broschüren des Regierungsrathes Striet und des Professors Stahl riefen eine förmliche Fluth von Streitschriften hervor, und auch der Bischof Eylert ergriff zur Vertheidigung des Protestes vom 15. August das Wort. An diesen der Regierung im höchsten Grade unangenehmen Vorgang schloß sich unmittelbar ein anderer nicht weniger bedeutsamer an. Der berliner Magistrat war von jeher wegen seiner Loyalität beim Könige sehr beliebt; dessen ungeachtet wurde auch er durch die öffentliche Meinung zu einem entschiedenen Schritte gedrängt.

In einer beim Könige direct eingereichten Eingabe, der nachträglich die Stadtverordneten einstimmig beitraten, stellte er die herrschende Mißstimmung und die Ursachen derselben dar und bat um Abhülfe. Der König versuchte, durch Zurücksendung der ungelesenen Eingabe den Magistrat von seinem Schritte abwendig zu machen, aber umsonst. Derselbe reichte nochmals die Eingabe ein, und der König bewilligte ihm darauf aus besonderer Gnade, wie er bemerkte, eine Audienz. Diese hat vor einigen Tagen stattgefunden.

Das Resultat haben auswärtige Zeitungen bereits gemeldet und man glaubte, eine officielle Darstellung in den heutigen Berliner Zeitungen anzutreffen, allein bis jetzt ist eine solche nicht erschienen. Eines aber geht aus diesen Thatsachen unleugbar hervor: die lauteren Aeußerungen der im Lande herrschenden Mißstimmung sind zwar vor der Hand etwas zurückgedrängt, aber diese Stimmung selbst natürlich eher vermehrt als vermindert und weitere Schritte auch von Seiten des Volkes werden unstreitig erfolgen. Ob ein allgemeinerer Austritt aus der evangelischen Landeskirche, wozu der König selbst aufgefordert, stattfinden, ob ein umfassenderer Anschluß an die Deutsch-Katholiken was man in Königsberg vorgeschlagen hat, oder ob Aehnliches der

Digitized by Google

Art eintreten wird, wollen wir dahin gestellt seyn lassen, aber eigenthümlich bleibt es jedenfalls, daß dasselbe System, welches eine Spaltung innerhalb des Katholicismus herbeigeführt, ein ähnliches Resultat, wenn auch noch nicht völlig entwickelt, innerhalb des Protestantismus zu Wege gebracht hat.

* **Mannheim**, den 11. October. Die allgemeinste Freude nicht bloß in Baden, sondern in ganz Deutschland wird die Nachricht verbreiten, daß durch Spruch großh. Hofgerichts dahier die verfügte Beschlagnahme auf die Schrift „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten" wieder aufgehoben worden ist. Ohne Zweifel wird das Oberhofgericht, wenn auch der Staatsanwalt Berufung dahin einlegt, diesen Spruch bestätigen*). Würdig reiht sich nun dieser Beschluß an denjenigen, wodurch das Oberhofgericht vor Kurzem, den gleichen Rechtsfall betreffend, andeutete, daß das Gesetz vom 28. Dezember 1831 noch immer zu Recht bestehe. Ehre und Preiß beiden Gerichtshöfen, sie haben durch ihre Sprüche das seit drei Jahren einigermaßen erschütterte Vertrauen wieder befestigt. Hört es nun, ihr Bürger Deutschlands, vom Bodensee bis zum Weichselstrande, von Emden bis nach Wien, „das geweihte Pergament, um das ihr zu ringen habt, enthält die Bundesakte", der Kampf um sie ist nun durch Gesetz und Richterspruch geheiligt und beschützt! Darum Ehre auch Ihnen, dem Redakteur des „Mannheimer Journals", der Sie unermüdlich und unbeirrt durch Berge von Schwierigkeiten Ihren gesetzlichen, offenen und darum Jedermann sichtbaren Weg verfolgen, an dessen Ziel die Worte geschrieben stehen: Treue Erfüllung der Bundesakte, Hoffnung und Sehnsucht aller Gesetz und Recht achtenden und liebenden deutschen Bürger! —

*) Eine Apellation von Seiten des Staats ist nach §. 77 des Preßgesetzes nicht mehr zulässig, da der Staatsanwalt keine Klage erhoben hat. D. R. d. M. J.

Digitized by Google

In Folge mehrfacher Aufforderungen sehe ich mich veranlaßt, einen Cursus von Vorträgen über die rechtlichen Zustände Deutschlands im Laufe kommenden Winters zu eröffnen.

Donnerstag den 6. November, Abends 8 Uhr, werde ich die Vorträge beginnen und sie jeden Donnerstag bis Ende März fortsetzen.

Der Abonnementspreis für den ganzen Cursus beträgt 1 fl. Subscriptionslisten liegen in sämmtlichen hiesigen Buchhandlungen auf. Das Lokal wird später bekannt gemacht werden.

Mannheim, den 13. Oct. 1845.

Gustav v. Struve.

Ettlingen, den 10. Oct. (Oberrh. Z.) Der erzbischöfliche Erlaß hinsichtlich der gemischten Ehen fängt bereits an, seine Früchte zu tragen, und so lange unsere Regierung, wie es von allen vernünftigen Katholiken erwartet wird, nicht Mittel ergreift, diesem Treiben zu steuern, so ist nicht abzusehen, wo das enden wird. Ein junger Bürger von hier, der sich mit einem protestantischen Frauenzimmer verehelichen will, ersuchte dieser Tage den hiesigen Pfarrer Guggert, ihm den Heirathsbogen auszufertigen, und dann die Proclamation vorzunehmen. Der Herr Pfarrer erklärte, daß er zuerst den Ehevertrag vorzulegen habe, worin bestimmt seyn müsse, daß die Kinder, in der katholischen Religion erzogen werden. Der Bräutigam entgegnet, daß nach dem Staatsgesetz, weil er Katholik sey, die Kinder ohnedieß der Religion des Vaters folgen, und zudem wolle er sich nicht hier, sondern in Karlsruhe, dem Wohnsitze der Braut, in der protestantischen Kirche trauen lassen, worauf Pfarrer Guggert bemerkte, daß er hiernach an das erzbischöfliche Ordinariat berichten müsse, und ehe die Antwort von da zurück sey, die Proclamation auch nicht stattfinden könne. Der

Digitized by Google

Bräutigam glaubte sich dadurch beeinträchtigt und machte darüber dem großherzoglichen Ministerium des Innern hiervon Anzeige. Man ist auf dessen Entschließung sehr gespannt.

* **Mannheim**, den 14. Oct. Es war eine Zeit, da die Regungen der Freiheit mit brutaler Gewalt niedergehalten wurden. Die Männer hellen Geistes wurden in die Kerker geworfen, jeder Versuch der edler Denkenden, sich zu vereinigen, wurde mit bewaffneter Macht bekämpft. Diese Zeit ist im Allgemeinen vorüber. Allerdings zeigen sich hier und da noch Gelüste, in ihrem Geiste zu verfahren. Allein in der Regel huldigt man jetzt doch einem andern Systeme. Man erstickt jede Regung der Freiheit im Keime, man läßt sie gar nicht zu Tage kommen. Man schneidet jedermann die Gelegenheit ab, sich auf dem Felde der Gesetze und der That zu bewähren, und sich solchergestalt als den Mann des Volks den Tausenden und Millionen kund zu thun. Die Censur streicht jede Einladung, jede Aufforderung zu öffentlichen Zusammenkünften, welche möglicherweise mißliebig werden könnten. Die Polizei verfolgt die Männer des Fortschritts mit so unausgesetzten und so kleinlichen Nadelstichen, daß jeder, der noch eine mäßige Selbstverleugnung, Thatkraft und Besonnenheit besitzt, die Geduld verliert und sich von einem Felde zurückzieht, das voll Dornen und Nesseln, voll zeitraubender Verhöre, Recurse und Ober-Recurse, voll Sporteln und Geldstrafen, voll Polizeidienern und Gensd'armen ist.

Allein wer alle diese Qualen nicht ruhig zu ertragen vermag, wer nicht zehnmal und zwanzigmal sich von der Uebermacht zurückdrängen läßt, und dennoch immer wieder neue Angriffe macht; wer es nicht versteht, alle Tage neue Angriffspläne auf die Macht der Finsterniß und der Willkür zu entwerfen, wer nicht mit dem Leben abgeschlossen hat, und im Hinblicke auf die ewige Sache des Rechts, im Vertrauen auf eine waltende Vorsehung in den Kampf tritt, — der ist nicht be-

Digitized by Google

rufen, ein Führer zu seyn in den Tagen der Entscheidung. Der Uebelstand der Männer des Fortschritts ist häufig, daß sie zu viel wollen, und daß sie nicht im Stande sind, auch in untergeordneten Fragen sich den Ansichten ihrer Genossen zu fügen. Ohne Mäßigung führt auch ein errungener Sieg nicht zum Fortschritt. Ohne Selbstbeherrschung ist es nicht möglich Einfluß auf Andere zu gewinnen. Nur das hat Bestand, was auf den festen Grundsäulen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Wohlwollens ruht. Auf dem Grund und Boden unserer bestehenden Gesetze allein können wir sicher voranschreiten. Wer nicht im Stande ist, die treue Erfüllung der bestehenden Gesetze zu erringen, wird auch bei freieren Gesetzen nicht zur Freiheit gelangen. Allein durch papierne Protestationen und Wünsche kann der Bestand unserer Gesetze nicht gesichert werden.

Einer Gräfin,

die in ihren orientalischen Briefen unter anderem sagt: daß sie lieber über das Schicksal eines gefangenen Adlers weinen könnte, denn über das der Negersclaven. —

Nun darf ich mit ihr scherzen. —
Dir Gräfin denn dieß Lied!
Dir, die sich ohne Schmerzen
Von deutscher Sitte schied.
Dir, die zum fernen Tyrus
Gefahren, und vom Nil
Geholt sich den Papyrus
Und ihren Türken-Styl.

Du liebest das Barocke
Und was da selten wächst,
Drum kühlt dich diese Flocke,
Drum preißt dich dieser Text.
Ich weiß, du bist auch lüstern,

Digitized by Google

Schwelg'ſt gern in ſüßer Luſt,
So ſpreize deine Nüſtern
Es kommt ein ſüßer Duft.

Du adelſtolze Ida!
Wie du dich hochumburgt
Vom Bürgerpacke, ſieh' da,
Naht Einer ohne Furcht.
Da gibt's ein Intermezzo,
Nun — du biſt kampfgeſchult,
Wahr', Amazone, jetzo
Den Ruhm, den du erbuhlt.

Sey wachſam, wilde Henne,
Und ſchirme deine Brut,
Auf deiner eignen Tenne
Nimm heute ſie in Hut!
Man würgt dir deine Küchlein,
Auf, auf! es iſt kein Spiel;
Vertheidige das Büchlein,
Das dir vom Herzen fiel. —

Wenn man dem Vogelgrafen,
Dem Aar, den Fittig lähmt,
Weinſt du! — Um Menſchen — Sclaven —
Haſt du dich nie gegrämt.
Was kümmern denn die Mohren
Dein adelig Gemüth! —
Sie, die nicht hochgeboren,
Sie, die nicht von Geblüt! —

Da haben wir die Gabe
Am Jordan aufgeſucht,
Und von dem heil'gen Grabe
Die gold'ne Glaubensfrucht!
Du Weib mit Weiberbrüſten,
Und ohne Weiberbruſt,

Digitized by Google

Berauſcht in edlen Lüſten,
Fehlt dir die edle Luſt.

Die eine Menſchenklaſſe
Selbſt unter Thiere ſtellt —
Weißt nicht zu welcher Race
Man die Geburt geſellt? —
Daß der Gedanke gräßlich
Beweist wohl manche That,
Und doch dünkt er mir ſträflich,
Wer immer ihn vertrat.

Ob Philipps Sohn in Suſa
Den kühnen Geiſt erfriſcht, —
Mit Früchten der Markuſai*)
Ein Mohr dir aufgetiſcht —
Ob des Kameeles Höcker
Dich durch die Wüſte trug, —
War dir der Leu ein Wecker
Auf deinem Reiſezug. —

Wann mich die Liebſte bäte,
O wäreſt du kein Weib —
Mit andern Waffen träte
Ich anders dir zu Leib.
Ich mach' dich nur berüchtigt,
Und fälle keinen Spruch,
Denn der Spruch, der dich züchtigt,
Der ſey — des Weibes Fluch.

Mannheim. Carl Heinr. Schnauffer.

*) Eine im Oriente häufig genoſſene Frucht, welche ſich mit unſren Kürbiſſen vergleichen läßt.

Den 16. October.

Berlin, den 4. October.

Eine ſolche rein humane Wirkſamkeit iſt aber derjenigen Partei verhaßt, welche nur auf der Baſis eines engen Glaubensbekenntniſſes

die Erlangung der Seligkeit für unmöglich hält, und die evangelische Kirchenzeitung hat daher auch kein Bedenken getragen, die Verdächtigung auszusprechen, als beabsichtige der Gesellenverein, den Bestrebungen der Lichtfreunde Eingang ins Volk zu verschaffen. Der Vorsitzende des Vereins, der Syndikus Hedemann, widerlegt mit leichter Mühe in Nr. 81 der evangelischen Kirchenzeitung die Verdächtigungen derselben, und berichtigt mehrere von ihr beigebrachte, auf angebliche Thatsachen sich stützende Behauptungen.

Den 17. October.

* **Mannheim**, den 16. Oct. Die Prozeßsache betreffend die Beschlagnahme des „Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, herausgegeben von Gustav v. Struve" hat nunmehr ihr Ende erreicht. Die Entscheidung großh. Hofgerichts des Unterrheinkreises ist bereits dem Stadtamte Mannheim zum Rechtsvollzuge zugegangen. Es steht somit rechtskräftig fest, daß der Inhalt dieses Briefwechsels vor dem Gesetze unanfechtbar ist, daß derselbe daher nur auf dem Wege geistigen Kampfes, durch Eingehen in die Behauptungen und Ausführungen desselben beseitigt werden kann. Wer demnach dieses Buch glaubt anfechten zu können, thue es offen, wie dessen Herausgeber offen vor das deutsche Vaterland getreten ist. Bei dieser Lage der Dinge muß es auffallen, daß der Herausgeber dieses Briefwechsels am Tage nach dessen Freigebung vor großh. Stadtamte hierselbst über den bereits rechtskräftig entschiedenen Fall noch einmal vernommen und gegen denselben auf den Grund der Verleumdung oder doch der Beleidigung eingeschritten worden ist. Dieser zweiten Verfolgung setzte Oberg.-Adv v. Struve entgegen: 1) die Einrede der rechtskräftigen Entscheidung, 2) die Einrede der Verjährung, 3) die Einrede der mangelnden Legitimation zur Sache von Seiten des Staatsanwalts.

Alle diese Einreden sind nach unserm Preßgesetze so augenscheinlich

Digitized by Google

fest begründet, daß zu erwarten steht, der Staatsanwalt werde entweder seinen Antrag zurückziehen, oder von den Gerichten, selbst ohne alles Eingehen auf den Inhalt des Werkes, aus formellen Gründen zurückgewiesen werden. Es ist in der That beklagenswerth, daß bei uns keine Sache rein und normal endigen kann. Zu der gesetzlichen Entscheidung kömmt so oft noch ein Anhängsel hinzu, welches diese zwar nicht beseitigen kann, nichts desto weniger aber die betheiligte Person unangenehm berühren muß.

Wie wir vernehmen, ist der zweite Band des Briefwechsels bereits unter der Presse. Derselbe wird in einem besondern Anhange die Prozeßverhandlungen wegen des ersten Bandes vollständig mittheilen.

Leipzig, den 8. Okt. Beim Durchlesen der in diesen Tagen erschienenen Darstellung der Ereignisse am 12. August in unserer Stadt drängen sich mannichfache Betrachtungen auf. Zunächst der Vorwurf, der der armen Presse gemacht wird, als habe sie jene Ereignisse entstellt und im Parteiinteresse ausgebeutet. Die offizielle Darstellung gibt zu: 1) daß die bewegte Stimmung des Publikums den Behörden bekannt gewesen; 2) daß keine Vorsichtsmaßregeln angewandt worden, einem Ausbruch dieser Stimmung vorzubeugen; 3) daß gegen den Auflauf weder rechtzeitig, noch die richtigen d. i. gesetzlichen Mittel angewandt worden; 4) daß der Auflauf zum größten Theil aus harmlosen Neugierigen bestanden habe; 5) daß darüber, ob der commandirende Officier mit Recht habe feuern lassen, noch eine Erörterung vor den Kriegsgerichten Statt finden werde. Und nun? Alles das und nichts Anderes hat die geschmähte Presse auch erzählt. Sie hat es allerdings nicht in Ausdrücken gethan, die überall auf Schrauben gesetzt sind, sondern die Männer, welche jene Berichte schrieben, haben diese in der Aufregung ihres Gemüthes verfaßt, die natürlich war, und da mögen denn freilich die Beschreibungen anders gelautet haben,

Digitized by Google

als der officielle Bericht. Es scheint wahrlich, daß, wie Deutschland der Sündenbock für Europa, die Presse der Sündenbock für Deutschland seyn solle. Noch einiger Punkte in jener Darstellung möchte ich erwähnen. Es soll ein Peloton von nur 21 Mann gefeuert haben. Ich war am andern Ende der Stadt und wurde durch die Schüsse in meiner Stube aufgeschreckt. Aus dieser Ferne vernahm ich deutlich 2 Gewehrsalven in einem Zwischenraum von 3 bis 4 Secunden. Schießt ein Peloton von 21 Mann nicht auf einen Augenblick? Zehn Menschen sind faktisch erschossen worden. An dem Hause, das dem Platze gegenüber liegt, konnte man am andern Tage deutlich die Spuren von 12 bis 15 Kugeln sehen. Verwundete sind nicht bekannt geworden — aus Furcht vor einer Untersuchung schweigt jeder gern. Der Fall stände gewiß einzig da, daß von 21 Schüssen 10 tödlich treffen. Bekanntlich treffen auch sehr viele Kugeln nicht. Man mag die Sache betrachten, wie man will, aus den Thatsachen läßt sich die Zahl von 21 Schüssen nicht herausrechnen, diese ergeben mehr. Es wird viel von der Gefahr gesprochen, gegen welche die Truppen aufmarschirt seyen. Das kann doch nicht anders seyn, als der Angriff auf das „Hotel de Prusse", wo der Prinz wohnte. Ich habe mir am andern Tage dieses Hotel genau besehen und an demselben nicht die geringste Verletzung wahrgenommen.

Weidig „der Märtyrer."

Der Jugend ein Lehrer, dem Volk ein frommer Prediger war er,
Und dem zaghaften Geschlecht ein Kämpfer und Führer zumal;
Was Wunder zollt man so viel der Thränen dem blutigen Opfer,
Das gelitten, wills Gott, zu unsrem Heil, was es litt,
Deutsches Volk, vergiß nicht, treu für die Waisen zu sorgen,
Daß er dem Vaterland starb — blieb noch ihr einziger Trost.

Mannheim. Carl Heinr. Schnauffer.

Den 19. October.

* **Aus Bayern**, hen 15. October. (Corresp.)

Großes Aufsehen hatten hier die Artikel Ihres Blattes über die Hegemonie in Deutschland erregt. Alles was dort über Bayern, über den Charakter des bayrischen Stammes und seine Befähigung gesagt wurde, ist vollkommen wahr.

Deßohngeachtet könnte Bayern, wenn es seine Rolle besser begriffen, wenn es sich an die Spitze des constitutionellen Fortschritts gestellt hätte, eine hervorragende Stelle in Deutschland einnehmen, ja es würde dadurch selbst in die Lage versetzt worden seyn, im Verein mit den übrigen constitutionellen Staaten, eine selbstständige Politik zu befolgen und den absoluten Mächten die Wage zu halten. Gegenwärtig besitzt dieser Staat gar kein moralisches Gewicht und seine Politik wird nur noch im Vereine mit der Reaction genannt.

Ueber das Recht des Widerstands gegen Verfügungen der Staatsgewalt.

Es ist über die Frage, inwiefern der Staatsbürger berechtigt sey, sich einer Verfügung der Staatsgewalt zu wiedersetzen, seit Jahrhunderten viel geschrieben und gesprochen worden. Allein dieselbe scheint ganz einfach dahin beantwortet werden zu müssen, daß, von dem Gesichtspunkte des strengen Rechts aus betrachtet, jeder Mensch sich jeder rechtswidrigen Handlung, sie komme von wem sie wolle, also auch der Staatsbürger einer solchen Handlung der Staatsgewalt widersetzen dürfe. Denn Niemand auf dieser Welt ist verpflichtet, sich Unrecht gefallen zu lassen, vielmehr hat er das Recht der Selbstvertheidigung gegen jeden ungerechten Angriff.

Dieses gilt ganz besonders von solchen rechtswidrigen Handlungen, welche der Inhaber einer Staatsgewalt sich erlauben möchte, denn da der Staat nicht besteht, um dem Unrechte, sondern um dem Rechte den Sieg zu verschaffen, der Inhaber einer Staatsgewalt aber nur

Digitized by Google

den Beruf hat, zu der Verwirklichung des Staatszweckes thätig zu seyn, so ist es augenscheinlich, daß jede rechtswidrige Handlung, als den Staatszwecke widersprechend, von einem Menschen niemals in seiner Eigenschaft als Inhaber einer Staatsgewalt, sondern in seiner Eigenschaft als Privatmann, obgleich allerdings vielleicht vermöge eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt, vorgenommen werden kann.

Allein hier wie in manchen andern Fällen ist wohl zu bedenken, daß das Ansehen der Staatsgewalt auf dem Spiele steht. Mehr als durch passive Versagung der Folgeleistung wird dasselbe durch activen Widerstand gefährdet. Es muß daher die Verfügung in höherm Grade vernunftwidrig seyn, um einen activen Widerstand zu rechtfertigen.

Ferner ist nicht zu vergessen, daß wie im gegenseitigen Verhältnisse zwischen Privatpersonen, wo manches unbedeutende Unrecht ruhig geduldet wird, um des lieben Friedens willen, wie auch ein großes Unrecht, das man nicht zu vergessen gesonnen ist, oft für den Augenblick stillschweigend dahin genommen wird, weil man mit seinem guten Rechte gar nicht oder doch nur in Folge so großer Mühseligkeiten durchzudringen hoffen kann, daß die Folgen jenes Unrechts selbst diesem nicht gleich kommen, so auch im gegenseitigen Verhältniß zwischen Unterthan und Staatsgewalt. Es ist schwer vorauszusehen, welches die Folgen eines derartigen Widerstandes seyn werden. Der weise Mann berechnet die Folgen, ehe er handelt. Nur unerträglicher Druck wird ihn zum thätlichen Widerstand gegen die Staatsgewalt vermögen, und nur dann, wenn er mit Sicherheit auf einen kaschen günstigen Erfolg rechnen kann.

Ueberdies versteht es sich von selbst, daß wie überhaupt jede in einem Staate vorgenommene Handlung, so auch diejenige des Widerstands gegen eine obrigkeitliche Verfügung nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen ist, und daß, wenn sich nach diesen findet, daß die Obrigkeit das Recht, der Widerstand leistende das Unrecht auf seiner

Digitized by Google

Seite gehabt habe, letzterer sich eine schwere Strafe zuziehen kann. Dieser Umstand für sich allein genügt schon vollkommen, um alle Furcht vor rechtswidrigen Widerstand gegen obrigkeitliche Maßregeln zu beseitigen.

Jedenfalls würde dieselbe durch die Furcht vor rechtswidrigen Handlungen der Obrigkeit überwogen, indem solche gewiß häufiger vorkommen würden, als außerdem, wenn nicht die Besorgniß auf Widerstand zu stoßen, sie in Schranken hielte.

* **Mannheim**, den 18. October. Der „Schw. Merk." und nach ihm mehrere andere Zeitungen enthalten die Nachricht: Der Redacteur des „Mannheimer Journals" soll wegen einer bei dem Festmahl zu Ehren Ronge's gehaltenen Rede in Untersuchung gezogen seyn. An dieser Nachricht ist so viel Wahres, daß auf die Denunciation eines Polizeidieners hin, mehrere Zeugen über die angeführte Rede vernommen wurden, ungeachtet der Respicient des Stadtamtes erklärt hatte, er habe über die fragliche Rede sichere Nachrichten eingezogen, und aus denselben entnommen, dieselbe habe allerdings die Anwesenden sichtlich ergriffen, allein sie habe keineswegs einen aufregenden, vielmehr einen rührenden und zugleich ermuthigenden Charakter gehabt, und ungeachtet derselbe demzufolge die Einleitung einer deßfallsigen Untersuchung von der Hand wies.

Der Vorstand des Stadtamtes, Hr. Geh. R. Riegel, ließ sich jedoch hierdurch nicht abhalten, weitere Schritte wegen dieser Rede einzuleiten. Allerdings ließ er nicht diejenigen Männer von höherer Bildung vernehmen, welche dem Hrn. v. Struve zunächst saßen, wie z. B. die Abgeordneten Bassermann und Mathy, Dr. v. Leonhardi, Dr. Hammer und andere, sondern Personen, welche weit entfernt standen und einer wissenschaftlichen Bildung entbehren. Nichts desto weniger waren zu viele Zeugen anwesend, welche erforderlichen Falles den wahren Sinn

Digitized by Google

MARBURG.

und die wirkliche Bedeutung der Rede anzugeben wissen, als daß Hr. v. Struve sich deßhalb irgend einer Befürchtung hinzugeben brauchte. Die Verfolgungen, welchen dieser Mann seit einiger Zeit ausgesetzt ist, sind allerdings ganz ungewöhnlicher Art.

Sie werden ihn aber nicht müde machen, sie werden ihm vielmehr nur um so lebendiger die Ueberzeugung vor die Seele führen, daß jeder, der es mit dem deutschen Vaterlande redlich meine, sich mit allen seinen Kräften der Macht der Finsterniß und des Absolutismus widersetzen müsse.

Hornberg, 14. Oktober. (Oberrh. Z.) Heute war der protestantische Staabswirth von T..... mit seiner katholischen Braut hier, um seinem Ehevertrage noch die Bedingung anzuschließen, daß die Kinder aus dieser Ehe nicht der Religion des Vaters und der Gemeinde, in der sie sich niederlassen wollen, sondern der Religion der Mutter folgen sollen. Hiezu wurden sie veranlaßt durch die Erklärung des katholischen Pfarrers der Heimathgemeinde der Braut, daß er die Verkündung der Ehe so lange nicht vollziehe, bis dieser Nachtrag von den Betreffenden unterzeichnet und ihm beglaubigte Abschrift hievon vorgelegt sey. Dieser Vorgang bildet einen neuen Beleg zu den immer häufiger werdenden Uebergriffen der Ultramontanen, welche zwar hier weniger dem Geistlichen selbst, als den höheren Weisungen, die demselben geworden seyn sollen, zur Last fallen dürften.

♂ Berlin, den 14. Oct. (Corresp.) Man erwartet noch immer vergebens die officielle Veröffentlichung der Rede des Königs an den Magistrat, die, wie man hört nur darum nicht erfolgt, weil der Magistrat darauf bestehe, daß auch seine Sr. Majestät schriftlich übergebene Vertheidigung in die Zeitungen aufgenommen werden solle, was die Censur nicht gestatten will. Inzwischen hatten auswärtige Blätter längst was der König gesprochen bekannt gemacht, und obwohl dies

nicht ganz genau mit dem übereinstimmt, was authentisch genannt und von einem der Herrn Minister dem Magistrat zugeschickt worden ist, damit die Rede nicht entstellt werde, so findet sich doch in beiden der Passus, daß die Reformatoren den Fürsten das Recht der Kirchenreformen übertragen hätten, was ganz besonderes Aufsehen hier erregt. Man frägt sich wie und wo die Reformatoren den Fürsten dies Recht übertragen haben, und wenn sie es thaten, wer ihnen selbst das Recht dazu ertheilte? Wahrscheinlich ist damit gemeint, daß der König auch zugleich erster Bischof im Lande sey, allein auch so ist ohne sich auf katholischen Standpunkt zu stellen, nicht einzuräumen, daß er das allgemeine Recht zu Kirchenreformen besitze. Das wahrhaft protestantische Recht der Reform muß bei der Gemeinde seyn und kann nur von dieser ausgeübt werden, wenn keine Knechtung des Geistes und ein Glauben nach Vorschrift statt haben soll. Es ist übrigens zum Erschrecken, wie die kirchlichen Fragen nach und nach ins Volk dringen und dort aufregend und fanatisirend wirken. Unsere Zeitungen wimmeln von Erklärungen und Erörterungen über Rechtgläubigkeit und Irrgläubigkeit; die meisten derselben aber geben nur Zeugniß für die steigende Verwirrung in den Köpfen und wie wenig noch fehlt um die beklagungswertheften Auftritte eines religiösen Parteikampfes herbeizuführen, der leider von so vielen Vorgängen begünstigt wird. — Die Leipziger Literatenausweisungen und die Art, wie der dortige Magistrat in demüthigster Unterwürfigkeit sich höheren Ortes zu reinigen sucht, gibt hier viel zu reden. Man hat nicht vergessen, welch stolzes Geschrei von Leipzig ausging, als man in Berlin gewaltthätig gegen die Herrn von Itzstein und Hecker verfuhr, und wie sehr man dort auf das Glück pochte im gesegneten Sachsenlande und im kühlen Schatten einer Verfassung zu wohnen, von der man bei unseren guten Nachbarn gewohnt ist so viel Rühmens zu machen, als sey sie mehr werth, als die freie Verfassung Norwegens oder Nordamerikas. Wir kennen das ge-

Digitized by Google

nugsam, wir wissen was Verfassungen ohne innere Kraft, Verfassungen in Deutschland überhaupt zu bedeuten haben, dennoch hätten wir nicht geglaubt, sobald davon belehrt zu werden, daß das berliner Beispiel im großen Maßstabe im verfassungsmäßigen Sachsen nachgeahmt würde. Es erschallt nun freilich widerum das Geschrei, daß die Regierung auf Reclamationen und Anweisungen handle und Preußens gewaltige Hand die Feder führe, allein darf man dies von einer selbstständigen constitutionellen Regierung glauben? Von den vertriebenen Literaten sind einige nach Berlin gekommen, weil sie Preußen sind, und hier ist ihnen wenigstens für jetzt kein Hinderniß in den Weg gelegt, im Frieden zu wohnen; im Ganzen aber hat sich das Blatt gewendet, denn gleichsam als Genugthuung hört man hier von allen Seiten behaupten, daß Vorgänge, wie in Sachsen jetzt, bei uns nicht vorkommen könnten, was wir jedoch keineswegs eidlich erhärten möchten.

Unsere Theaterverhältnisse werden eine Revolution erfahren. Der bisherige Intendant, Herr von Küstner, erhält seine Entlassung, weil er zu streng reformatorisch in die viel versumpften Zustände des hiesigen Kunst- und Künstlerlebens griff. Herr von Küstner kannte den Boden nicht, auf dem er operiren wollte, er kannte die Fäden nicht, mit denen jede Tänzerin oder Sängerin mit den Hofzirkeln zusammenhängt und dort Klagen über Unrecht und Druck anbringt, sobald ihre vermeintlichen Ansprüche nicht erfüllt werden. Um ein Haar wäre der arme Herr von Küstner neulich sogar von einem Hofmarschall todtgeschossen worden, weil er ihm eine bestellte Loge nicht geben konnte.

Endlich hatte sich Alles gegen ihn verschworen, der Hof, die Officiere, der Musikdirector Maier-Beer, Schauspielerinnen und Posaunenbläser und das ganze Corps de Ballet. Maier-Beer verlangte seinen Abschied oder eine gänzliche Umgestaltung der Verhältnisse, das gab den Ausschlag, die neuen strengen Theatergesetze waren der Gnadenstoß. Herr von Küstner erhielt seinen Abschied, Herr Maier-Beer bleibt

und leitet die Oper, das Schauspiel soll einen technischen Directer bekommen und an die Spitze des Ganzen, tritt ein Kammerherr. Wir werden Berlin in eine neue glänzende Kunstperiode treten sehen.

Den 20. October.

* Aus der bayerischen Pfalz, den 15. Oct. (Corresp.) In unserm Städtchen Frankenthal ist eine kleine Schrift erschienen, von der bisher noch nirgends Erwähnung geschah, außer von der J. Bensheimer'schen Buchhandlung im Mannheimer Journal vom 12. Oktober, wo sie als das Werk eines geistreichen Gelehrten, frommen Katholiken ꝛc. dem Publikum empfohlen wird. Das Schriftchen ist betitelt: „über die neuen religiösen Wirren in Deutschland von Dr. Arnold Möhl." Es verdient allerdings an sich keine Erwähnung, da es ein ganz triviales, pfäffisches Machwerk ist, im fanatischen Kapuzinerton geschrieben und der finstersten Seminaristendressur würdig; aber der auf dem Titelblatt stehende Name des Verfassers macht es einigermaßen nennenswerth, da wohl wenige Menschen von einem Richter, einem im Lande gesetzlich gleichberechtigter Confessionen lebenden Priester des öffentlichen Rechts, eine solche obscure Schmähschrift gegen Vernunft, Wahrheit, Freiheit und Recht erwartet haben würden, und viele noch heute die Möglichkeit seiner Autorschaft bezweifeln möchten.

Die Vorrede spricht gleich anfangs von der durch Ronge und Czerski veranlaßten „religiösen Meuterei, welche jeder Wohldenkende ꝛc. mit Indignation verachten müsse," nennt jene Männer „Rebellen, deren Meuterei zur Verhütung weiteren Unraths im Keime zu ersticken, die Pflicht der Regierungen sey, anstatt den religiösen Unfug zu dulden ꝛc." — In Verlauf der Schrift werden der Herr Bischof Arnoldi, der heilige Rock und seine Wunder, die Reliquienverehrung und Wallfahrten vertheidigt, Czerski „der wollüstige" und

Ronge „der suspendirte Priester" weiblich ausgeschmäht (letzteres nach Anleitung von Mauritius Moritz's Schreiben in der Aschaffenburger Zeitung), und endlich den „frechen Empörern" in christlicher Liebe von dem frommen Verfasser das Schicksal Korah's und seiner Rotte gewünscht, welche bekanntlich nach IV. Buch Moses, Cap. 16 zur Strafe ihrer Sünden lebendig in den Abgrund der Hölle verschlungen wurden!

„So ist das Ende derer, welche wieder Gottes Ordnung sich empören; sie sehen diese Ordnung und zürnen, sie knirschen mit den Zähnen und schwinden; was der Frevler verlangt, das vergeht," so sagt Arnoldus Möhl, pag. 21.

Da wird unter andern in sehr zierlichen Worten „der Epistel von Laurahütte" vorgeworfen (pag 6.), sie sey im wahren Style eines Stallknechts geschrieben, sowie Ronge's Briefe an die Lehrer ꝛc. in dem ihm eigenthümlichen „Style de cabaret."

Bei Gelegenheit der Wallfahrten, und besonders der zum heiligen Rock, wird der Autor sehr pathetisch in ihrem Lobe und nennt sehr juristisch Ronge einen „Lügner und Verleumder, der den Beweis seiner Anklage gegen die Wallfahrer nicht führen könne, folglich einer falschen Anklage überführt, an dem Pranger der Oeffentlichkeit gebrandmarkt werden müsse (pag. 11), er, dessen Mund voll Fluchens ist und Bitterkeit und List (pag. 16.)."

Auch als Demagogen werden die Neukatholiken denuncirt, und die Censur sowohl als die Polizeigewalt gegen den „verkappten Liberalismus" aufgeboten (Pag. 45—50). Dabei werden als Hülfstruppen viele Autoren citirt, besonders oft La Mennais mélanges, G. Görres und G. Philipps, historisch-politische Blätter und einige obscure Verlagsartikel von Manz in Regensburg.

Aber nicht nur gegen die Neukatholiken, sondern gegen alle Akatholiken ist der Verfasser feindlich gesinnt, besonders gegen die Protestanten. Die Reformatoren Luther und Zwingli nennt er abtrün-

Digitized by Google

einige Priester und von der Reformation sagt er Pag. 3: „Wie damals der Ablaß, so mußte jetzt die Wallfahrt nach Trier zum Vorwande dienen, um das neue Reich des Lichts und der Wahrheit zu predigen"; — spricht ferner Pag. 40 — 42 von dem anarchischen Zustande des christlichen Glaubens im Protestantismus und druckt zum Schluß seines Werkes eine Stelle aus Bossuet's Geschichte der protestantischen Kirche ab, die so schließt: „wenn sie wüßten u. s. w." — „Diese Reform, mit der sie so groß thun, genügte ihnen nicht, und, um es gerade herauszusagen, sie könnte ihnen nichts einflößen als — Verachtung (mépris)."

Wir können versichern, daß, zur Ehre unserer Bevölkerung, die allgemeine Stimme sich laut gegen dieses ultramontane Machwerk ausspricht und ihm die verdiente Verachtung zuerkennt.

Der Herr Verfasser möge uns erlauben, mit seinen eignen Worten unsern Bericht über seine Schrift zu schließen.

Auf diese Schrift selbst paßt nämlich besser was daselbst (Pag. 7) von Ronge's Epistel von Laurahütte gesagt wird: „Sie ist aber nichts „anderes, als ein Gewebe von Unwissenheit, Aufgeblasenheit, Lüge, „Verleumdung und Blasphemie, es tritt hier ein, was der Psalmist sagt: „os tuum abundavit malitia et lingua tua concinnabat dolos." Zu deutsch: Dein Mund strömte über von Bosheit und deine Zunge häufte Tücke auf Tücke.

□ **Frankfurt a. M.**, den 18. Oct. (Corresp.) Das Treiben der hiesigen Ultra-Katholiken und deren aufreizende Verdächtigung des Senats hatte schon längst bei der großen Mehrzahl der Bürgerschaft Unwillen erregt, der sich bedeutend durch den, von diesen Blättern wieder gegebenen Correspondenzartikel von hier in der Aschaffenburger Zeitung steigerte. Da der 18. October in Frankfurt noch immer gefeiert und festlich begangen wird, so glaubte dieser Theil der Bürgerschaft solchen nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne dem Senat

Digitized by Google

durch öffentliche Darlegung ihre volle Zufriedenheit zu erkennen zu geben. In dieser Absicht brachte gestern Abend ein ungemein zahlreicher Fackelzug den beiden regierenden Bürgermeistern ein sich wiederholendes Lebehoch! Die Zahl der Fackelträger dürfte nach einer oberflächlichen Zählung an 600 gegrenzt haben. Sie würde größer gewesen seyn wenn der vorläufige Vorrath von Fackeln nicht eine Schranke gesetzt hätte. Man hatte sich zwar an das Kriegszeugamt um Ueberlassung einer weitern Quantität aus dem beträchtlichen Vorrath des Zeughauses gewandt, allein diese Behörde war darauf, wohl aus dem richtigen Gesichtspunkte, nicht eingegangen, um einer aus freiem Antrieb hervorgegangenen Handlung nicht das Gepräge einer offiziellen Einwirkung aufzudrücken.

Der Zug schloß damit, daß die Fackeln auf dem Römerberg auf einen Haufen geworfen und verbrannt wurden. Bei dieser Gelegenheit soll an dem vorerwähnten Correspondenzartikel ein auto da fé vollzogen worden seyn. Heute Vormittag inspicirten die beiden regierenden Bürgermeister in Begleitung der zwei Zeugamtsdeputirten, wie an diesem Tage zu geschehen pflegt, die in Parade auf dem Roßmarkt aufgestellten Corps der Stadtwehr und des Linienmilitärs, wobei sie von jenen ohne Ausnahme mit einem laut tönenden Lebehoch! empfangen wurden. Ein solches wurde später dem versammelten Senat wiederholt, als sämmtliche Corps vor demselben auf dem Römerberg vorbeidefilirten. Die hier gedrängt versammelte Volksmenge stimmte in dieses Lebehoch unter Hüte-Schwenken donnernd ein, während aus den geöffneten Fenstern weiße Tücher wehten. Je weniger Frankfurts Annalen ähnliche Erscheinungen enthalten, um desto mehr dürften sie den Jesuiten und ihren Affiliirten und Anhängern einen überzeugenden Fingerzeig geben, daß Frankfurt kein Boden für sie sey. Der Senat wird auf der andern Seite darin die begründeste Aufforderung finden, mit der so laut ausgesprochenen Zustimmung der großen Majorität seiner Bürger das ihm anvertraute Senatsschiff mit fester Hand auf der ein-

Digitized by Google

geschlagenen Bahn fortzulenken, ohne sich zu einer andern einschüchtern zu lassen. Der von einem verwandtschaftlichen Besuche zu Rudolstadt zurückgekehrte regierende Landgraf von Hessen Homburg war auf dem Roßmarkt vorgefahren, um den beiden Bürgermeistern seinen Antheil an dem heutigen, für Frankfurt so wichtigen Erinnerungstage auszudrücken. Bekanntlich ist die Stadt Frankfurt die Taufpathin des Landgrafen, der im Jahre 1813 deren General-Gouverneur war.

β **Heidelberg**, den 18. October. (Corresp.)

Vor einigen Tagen ließ Stadtdirektor Böhme den Bürgermeister Winter vorladen und machte ihm einen Vergleichs-Vorschlag, um die Einsicht der Wahl-Zettel zu beseitigen und die Wahl des VI. Distrikts zu beendigen. Der Vorschlag gieng dahin: 1) die 6 Wahlmänner des VI. Distrikts sollten zur Hälfte aus den servielen Candidaten genommen werden. 2) Bürgermeister Winter soll die bis jetzt gewählten Wahlmänner zu einer Zusammenkunft einladen und den Geh. Rath Mittermaier oder Professor Gervinus als Deputirten vorschlagen. Bürgermeister Winter lehnte dies Ansinnen mit dem Bemerken ab, daß der Candidat der Liberalen ein für allemal Dr. Bissing wäre und bleibe.

✝ **Vom Rhein**, den 18. Oct. (Corresp.) Nach Briefen aus Berlin ist der Ausgang der Karlsruher Zollconferenz höheren Orts keineswegs so beifällig aufgenommen worden, als man nach der Nachsage hätte erwarten sollen, denn wenn man dort auch glaubt Ursache zu haben, mit dem Ergebnisse im Allgemeinen zufrieden zu seyn, hätte man doch gewünscht, daß es gelungen wäre die süddeutschen Staaten von der Unzulässigkeit ihrer Anträge, wie dies bei der vorletzten Conferenz der Fall war, zu überzeugen. So sieht man in dem Verharren derselben auf ihren Ansichten und in ihrer nothgedrungenen Zustimmung zur Beibehaltung des Status quo nur eine Art Waffenstillstand, hinter dem die alten Forderungen mit erneuerter Stärke sich geltend machen wer-

den. Auch mag sich sowohl in die conferenziellen als diplomatischen Unterhandlungen so manches Bittere eingemengt haben, wovon die Nachwirkungen nicht ausbleiben werden. Nebenbei fürchtet man auch durch diese Opposition einen Theil des allerdings sehr großen Einflusses auf den Verein einzubüßen. Auf der andern Seite hat man dagegen England gegenüber eine vollständige Genugthuung erlangt, denn Lord Aberdeen wird jetzt einsehen, wie unrecht er gehandelt hat, sich in seiner Note vom 18. Mai d. J., welche jüngsthin durch die „Allg. Z." veröffentlicht wurde, so sehr gegen Preußen zu ereifern, er wird jetzt den Beweis erhalten haben, daß seine Voraussetzungen irrig, und daß man preußischer Seits die im Jahre 1842 und früher gegebenen Versprechungen, „jede Maßregel, die den brittischen Interessen zum Nachtheil gereichen möchte, zu vermeiden" — gewissenhaft (?) gehalten habe.

Wenn man in deutschen und französischen Blättern vielfach darauf hingedeutet, daß die Reise der Königin Victoria nach Deutschland den Zweck gehabt, einer höheren Besteuerung der britischen Fabrikate entgegenzuwirken, und daß sie am Rhein zu dem Ende selbst nicht ohne Erfolg ihre Beredtsamkeit aufgeboten habe, so liegt darin eine Vermuthung, deren Richtigkeit dahingestellt bleiben mag. Dagegen ist es aber keinem Zweifel unterworfen, daß Graf Aberdeen diese Reise zur Förderung der englischen Handelsinteressen nach Kräften benutzt hat, und die Anwesenheit seiner Königin mag ihm dabei allerdings förderlich gewesen seyn.

* **Ueberlingen**, den 15. Oct. (Corresp.) Gestern kam der gefeierte Volksabgeordnete Mathy in unsere Stadt und brachte neues Leben in dieselbe. Eine Deputation kam ihm über den See nach Dingelsdorf entgegen, und gab ihm das Geleite in unsere Stadt. Hier versammelten sich die Männer des Fortschritts, welche an der Herstellung der Ehre unserer Stadt unverdrossen arbeiten. Ein einfaches

Mahl auf St. Leonhard, einem herrlich gelegenen Punkte, gab Anlaß zu gegenseitigen Erklärungen und Aufmunterungen, die nicht fruchtlos bleiben werden. Der Sängerverein verherrlichte das Fest.

In dichter Schaar zogen wir, den trefflichen Mathy in unserer Mitte, durch die Stadt und lauter Zuruf folgte dem Dampfschiff, das unsern Gast nach Constanz zurückführte. Die Herren, welche Abegg's Wahl durchgesetzt, meiden nicht nur die Gesellschaft in der sie früher heimisch waren, sondern sogar die besuchten Straßen, auf einsamen Pfaden und Winkelwegen schleichen sie in ihre Kanzleien und zurück in ihre Wohnungen. Die Wahl wird angegriffen werden, und sollte sie auch nicht fallen, so werden wenigstens die Schandflecken, womit sie behaftet ist, zu Tage kommen.

Uebrigens hat Abegg die Wahl noch nicht angenommen und seinen Bezirk noch nicht besucht. Es ist zu erwarten, daß ein Mann von Ehre und Gewissen eine Wahl nicht annehmen werde, welche durch so ehrlose und gewissenlose Mittel zu Stande gebracht wurde, als unsere letzte Abgeordnetenwahl.

Den 21. October.

* **Constanz**, den 17. October. (Corresp.) Unsere Stadt ist gegenwärtig in reger Bewegung. Politische und kirchliche Elemente wirken zusammen uns in unausgesetzter Spannung zu erhalten. Die Anwesenheit des Abgeordneten Mathy gab zunächst Veranlassung zu mannigfaltigen Besprechungen und Zusammenkünften. Zu dieser tritt nun noch diejenige Johannes Ronge's und seiner Gefährten hinzu. Alle besseren und denkenden Männer erkennen klar und deutlich daß unsere kirchlichen Zustände einer gründlichen Reform bedürfen. Nur über die Art und Weise ihrer Durchführung konnte man sich zur Zeit nicht einigen. Die Einen wollen Petitionen von Laien, um Synoden, und insofern

dieſe nicht zum Ziele führen ſollten, weitere reformatoriſche Maßregeln, welche jedoch ſo gehalten werden ſollen, daß ein Bruch mit der Curie vermieden werde. Die Andern ſind entſchieden für die deutſch-katholiſche Bewegung.

So ſtanden hier die Verhältniſſe, als Johannes Ronge und ſeine Gefährden ankamen. **Ein amtlicher Erlaß verbot ihnen öffentliche Verſammlungen, Predigten und Vorträge. Geſtern Nachmittag fuhren ſie durch die Stadt, beſuchten den Conciliumsſaal, den Redacteur Fickler gepachtet hat, und dann kamen ſie nach Kreuzlingen in den „Löwen"**

Dort fanden ſich viele Conſtanzer Bürger ein, darunter die Angeſehenern. Advocat Würth begrüßte die Reformatoren, verſicherte ſie der Sympathien der Anweſenden und erklärte, daß auch die Conſtanzer in kirchlicher wie in anderer Beziehung für den Fortſchritt ſeyen.

Aus Baden, im Oct. (Weſ. Z.) Auch in Baden haben Ronge und Dowiat ihre Triumphe gefeiert, ſo ſehr man ihre Wirkſamkeit polizeilich hat zu verkümmern ſuchen. Daß die Regierung ihnen in Heidelberg und Mannheim das öffentliche Reden unterſagt und die Kirchen verweigert hat, konnte im Ganzen ihrer Sache nicht ſchaden; der Segen des Verbots iſt hier wie anderwärts fruchtbar geweſen. Was aber die Urſache von dieſem ſeltſamen Schritte geweſen und warum man ſo ganz ohne Noth den Unmuth der öffentlichen Meinung herausgefordert, darüber ſind ſchon viele und bedenkliche Gerüchte in Umlauf gekommen; man hat im Geiſte ſchon die Regierung den Weg der offenen Reaction betreten und die neuen Beſtrebungen von oben gewaltſam verfolgt geſehen. Solche Beſorgniſſe mochten gerechtfertigt ſeyn durch die bekannte Thätigkeit eines berühmten Wiener Diplomaten, durch die Connivenz, womit man neben arger Hemmung der Preſſe doch die ultramontanen Organe völlig gewähren läßt, durch die wühleriſche und weitverzweigte Thätigkeit der römiſchen Faction, die auf dem Lehrſtuhl in der Curie, auf der Kanzel, in hohen Staatsämtern, ja in der

Nähe des Regenten selbst ihr Wesen ohne große Scheu zu treiben fortfährt. Diese Partei ist verstärkt durch alle Reichsunmittelbaren von ehemals, durch das ganze Kreuzheer von Mediatisirten, Grundherren und den vielen Sehnsüchtigen, die jetzt nichts ihr eigen nennen als „ihr Schwert und ihren Reitermantel," und die doch ihr altes, gebleichtes Wappen mit der neuen Morgenröthe der guten alten Zeit und ihrer Patriarchalität wieder verjüngen möchten. Es kommen da merkwürdige Erscheinungen zu Tage; protestantische Krautjunker sind so eifrige Champions der Jesuiten, als es nur immer der conservative Basler und Genfer ist, und unsere Lieutenants machen, wie jüngst zu Mannheim in dieser kriegsarmen Zeit wenigstens eine Heldenfahrt für die „Augsburger Postzeitung". Kurz wenn es in Deutschland zu bösen Häusern gehen sollte, würden wir auch unser Coblenz haben sammt all den guten Leuten, die nichts vergessen und nichts gelernt haben. Uns scheint indessen, als gehe man zu weit, wenn man das Agiren dieser Cotterie mit dem Willen der Regierung verwechselt und meint, dieselbe werde mit den hierarchischen und feudalistischen Donquixotes einen treffloſen Windmühlenzug mitmachen. Näher liegt es, daß die Regierung in dem Augenblick, wo ihr ein Kampf mit dem Erzbischof und seinen Leitern bevorsteht, aus übergroßer Delikatesse auch jeden geringen Anlaß vermeiden wollte, über den die streng Katholischen sich hätten beschweren können; um freie Hand gegen die ultramontane Curie zu behalten, hat sie lieber für den Augenblick dem Pfarrer Ronge das Predigen verboten.

Wir wollen die Nothwendigkeit einer solchen Politik unerörtert lassen, gewiß ist, daß aus diesem Verbot noch kein Präjudiz für die Stellung der neuen Kirche folgt, und die ultramontanen Organe, die unsere Regierung wegen des Verbots als erleuchtet gepriesen haben, dürften zu früh triumphirt haben. Noch ist kein ungünstiger Beschluß über die Zukunft der Deutsch-Katholiken gefaßt worden, und weder die Person des Regenten noch seine Rathgeber denken über diese Zeitfrage so

Digitized by Google

befangen, wie es die Phantasie müßiger Köpfe bereits ausgemalt hat. Die nächste Zukunft muß beides bringen: ein energisches Auftreten gegen die kecke Schilderhebung des Erzbischofs, der seine Geistlichen offen zum Ungehorsam gegen die Staatsgesetze anruft, und eine billige Feststellung der Rechte für die neue Confession, die nicht verfehlen wird, den §. 18 unserer Verfassungsurkunde anzurufen: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes."

Den 22. October.

Pfalz, den 19. October. (Corresp.)

Ein sicheres Resultat von unsern Wahlverhandlungen zur nächsten Ständeversammlung läßt sich zur Zeit noch nicht voraussagen, doch hat sich auch hier eine die neueren Zeitfragen berührende Erscheinung kundgegeben, welche der Erwähnung werth seyn dürfte. In der Gemeinde Diedenfeld, Landcommissariats Landau, wurde bei der Wahl jener Personen, die dann bestimmt sind zuletzt in Speyer die eigentlichen Abgeordneten der Pfalz für die Klasse der Dörfer zu wählen, ein Mann gewählt, von dem man vermuthete, daß er den Ideen der neukatholischen Kirche huldige, weil er die römisch-katholische lange nicht mehr besucht und der Vater eines jungen Mannes ist, der wirklich bei der versuchten Bildung einer deutschkatholischen Gemeinde zu Neustadt sehr thätigen Antheil nahm. Dies genügte, um von Seite des dortigen Pfarrers ein Certifikat zu erwirken, was diesen Mann als Neu-Deutsch-Katholiken und als unwahlfähig bezeichnet, und es wurde auch wirklich hierauf von Seite des Landcommissariats eine neue Wahl angeordnet und vollzogen, wonach der angebliche Deutsch-Katholike ausgeschlossen bleibt.

Den 23. October.

Offenbach, den 19. Oct. (Frankf. J.) Die religiösen Bewegungen und ihre Gegensätze führen manche Erscheinungen herbei, welche

uns wie durch eine Vision in ferne Zeiten und Räume versetzen. Heute morgen trat eine solche in ergreifender Weise vor unsere Augen. Ungefähr 120 deutsch-katholische Bürger Hanaus wallfahrteten zu dem Gotteshause ihrer hiesigen Brüder, um mit diesen gemeinsam durch das Wort Gottes und das Gedächtnißmahl seines liebsten Sohnes erquickt zu werden, weil ihre Heimath ihnen keine Stätte zu dieser heiligen Herzensbefriedigung bietet. Also eine Wanderung um des Glaubens willen! Viele Bekenner aller Confessionen aus unserer Stadt und der Umgegend lauschten bald der belehrenden Rede unseres Predigers (Keilmann), bald dem erhebenden Gesange eines hiesigen Singvereins, der die aus Predigt, Abendmahl und Taufe bestehende Feier durch seinen brüderlichen Beistand verschönerte und erhöhte.

* **Mannheim, den 23. October.** Sicherm Vernehmen zufolge hat der als Mitbegründer der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde bekannte Militärarzt Herr Hammer sich bewogen gefunden, seinen Abschied bei der ihm vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Gründe sind seinen Freunden wohl bekannt, sie bestehen in den mannichfaltigen Verfolgungen, welchen er von Seiten der hiesigen Lokalbehörden, in Folge seines Uebertritts zu der deutsch-katholischen Kirche, ausgesetzt war. Da diese gewiß nicht im Sinne der höheren Stellen unseres Landes lagen, so hoffen wir, der nachgesuchte Abschied werde an Dr. Hammer von denselben nicht, oder doch nicht ertheilt werden, ohne ihn zuförderst über die von ihm gehegten Besorgnisse beruhigt zu haben. Da Herr Dr. Hammer als ein sehr geschickter Arzt bekannt ist, so würde das Regiment, welchem er jetzt seine Dienste widmet, jedenfalls darunter leiden, insofern derselbe wirklich aus dem Militärdienste ausscheiden sollte.

Den 24. October.

Aus Baden, den 12. October (Wes. Z.)

Eine der wichtigsten Angelegenheiten, außer den kirchlichen Fragen,

wird auf dem kommenden Landtag der Zustand der Presse seyn. Während die ultramontane Presse sich frei entfalten darf, während die Regierung mit Geld und andern Opfern ein Organ besoldet, das mit seinem zügellosen Cynismus und allen kleinen schmutzigen Mitteln der Demagogie mehr erbittert und beleidigt, als die Regierung schützt und ehrt, ist die liberale Presse an einzelnen Orten einer wahren Hetzjagd der Censur preisgegeben. Nicht etwa nur Anstößiges oder Mißfälliges zu streichen scheint sich hier diese edle Anstalt zum Ziel gesetzt zu haben, sondern ein Blatt ganz zu verwüsten, ihm seinen Stoff in Masse zu entziehen und dann durch Artikel, die in eventum censirt sind, einen Antheil an der Redaction zu gewinnen. Keiner unserer deutschen Censoren hat diese Kunst mit der Virtuosität getrieben, wie der gegenwärtige Mannheimer, ein spanischer Hidalgo und Bruder eines in der berüchtigten Haberiade viel genannten Mannes; ihm ist es gelungen, gegen die Censur, die „morsche Krücke schlechter Regierungen," wie Minister von Abel sagt, die allgemeine Erbitterung in der nächsten Umgebung rege zu machen. Beschwerden ohne Zahl, Verweise von der Regierung, die Gestrichenes passiren ließ, waren hier vergeblich; die Macht des Censors trotzte hier dem Gesetze und der öffentlichen Meinung und man wird bei der Debatte über die Presse erstaunliche Beweise vernehmen, was der raffinirte Scharfsinn der Censur in guten Händen zu leisten vermag.

Aus dem Seekreis, den 16. Oct. (Oberrh. Z.) Unser Kreis erfreute sich seit Wessenbergs Zeit einer aufgeklärten, dem Fortschritte und der christlichen Duldsamkeit huldigenden Geistlichkeit, die auch jetzt noch nur in wenigen Capiteln, wie z. B. in Stockach, sich in der Minderheit befinden. Darum war man im Allgemeinen mit den kirchlichen Zuständen zufrieden oder doch gegen dieselben gleichgültig, da man sich durch dieselben nirgends gehemmt sah. Je mehr aber von der Wirk-

Digitized by Google

samkeit der jungen Priester bekannt wird, die seit etwa 10 Jahren gebildet werden, je häufiger einzelne Männer, die früher dem Fortschritte zu huldigen schienen, jetzt der Fahne des Ultramontanismus folgen, desto mehr wendet sich die allgemeine Aufmerksamkeit den kirchlichen Zuständen zu. Alle einsichtsvollen und denkenden Männer erkennen, daß es nicht so bleiben dürfe, daß vielmehr von Seite des Volkes Alles aufgeboten werden müsse, um jene Zustände zu verbessern und die Mißbräuche zu entfernen, welche der Erweckung und Beförderung eines echt christlichen Lebens hemmend im Wege stehen.

Man sieht aber ein, daß ein solcher Erfolg nur dann erreicht werden kann, wenn die Regierung, die Stände und das Volk hierin Hand in Hand gehen. Trotz mancher neueren Schritte der Staatsregierung, von denen sich eher auf das Gegentheil schließen läßt, glaubt man doch, daß sie dem Volkswillen in dieser Beziehung nicht hemmend entgegentreten werde, wenn sich dieser einmal kräftig ausgesprochen hat. Von den Ständen erwartet man mit Recht, daß sie die Wünsche des Volkes mit Ernst und Nachdruck vertreten und die geeigneten Maßregeln bewirken werden, welche den religiösen Frieden zugleich mit der Glaubensfreiheit sichern. Die Bevölkerung des Seekreises, die fast durchgängig der katholischen Kirche angehört, wird die Bestrebungen der Stände kräftigst unterstützen, und deßhalb werden, wie wir aus den sichersten Quellen vernehmen, schon jetzt an vielen Orten Petitionen an die zweite Kammer der Stände vorbereitet, daß letztere alles Ernstes bei der Staatsregierung dahin wirken möchte, daß dem immer weitern und bedenklicheren Umsichgreifen des Ultramontanismus mit aller Kraft entgegengetreten, die jungen Geistlichen auf eine zeitgemäße Weise im Geiste der wahren christlichen Weisheit und Liebe erzogen und gebildet und das Oberhoheitsrechts des Staates über die Kirche im Sinne und Interesse der unbeschränktesten Glaubens- und Gewissensfreiheit gehandhabt werde.

Man hofft namentlich, daß der Staat die Ausübung orts- und

Digitized by Google

staatsbürgerlicher Rechte nicht länger an das Bekenntniß eines bestimmten Symbolums knüpfe, sondern jeder Glaubensgenossenschaft gleiche politische Rechte und den gleichen Schutz gewähre, sofern nur ihre Lehre Nichts enthält, was der öffentlichen Sittlichkeit und dem allgemeinen Staatswohle entgegenstände. Man verkennt allerdings die Schwierigkeiten nicht, mit welcher eine Regierung, deren Mitglieder größtentheils Protestanten sind, der katholischen Kirche gegenüber zu kämpfen hat. Aber gerade deshalb hält man es für so nöthiger, daß das katholische Volk offen und unumwunden sich ausspreche und seine Wünsche und Ansichten den Ständen und der Regierung vortrage.

Man kann daher auch mit Bestimmtheit voraussagen, daß die vorbereiteten Petitionen allgemeinen Anklang finden und mit zahlreichen Unterschriften versehen seyn werden. Zugleich ist man auch bereit, die Reformbestrebungen des aufgeklärten Theils der Pfarrgeistlichkeit kräftig zu unterstützen, um so zu gleicher Zeit bei der weltlichen und geistlichen Regierung auf eine Verbesserung unserer kirchlichen Zustände hinzuwirken.

Den 28. October.

Der Sänger am Rhein.

Ein Sänger saß am Rheine,
Sah staunend in die Fluth,
Es war in seinem Herzen
Gar traurig ihm zu Muth.

Er sang vom Menschenrechte,
Von Freiheit, aber ach!
Die schönen Lieder hallten
Nur seiner Leier nach.

In tiefen Schlaf gesunken
Lag da sein Vaterland,
Und es ertrug geduldig
Der Knechtschaft schweres Band.

Digitized by Google

Es ließ sich nicht erwecken
Durch diesen ernsten Sang,
Der doch aus Dichters Herzen
So voll und feurig klang.

Tief trauernd ob dem Falle
Des Volkes saß er da
Und seufzte: »Ist denn immer
»Noch keine Rettung nah!«

»Wie tief bist du gesunken,
»Du Volk, das einst so groß;
»O Gott, so ist Verderben
»Dein allzu sicheres Loos!«

»Ich habe lang gesungen,
»Vergebens immer noch
»Trägst du zu deiner Schande
»Und Schmach das Sclavenjoch.«

»O so verstumme, Leier,
»Zerschell' am Felsen dort,
»Es hört das Volk doch nimmer
»Mein inhaltschweres Wort.«

Schon wollt' er seine Leier
Zerschellen mit Gewalt,
Da schall es aus den Wolken
Auf einmal donnernd »halt!«

Erschrocken fuhr der Barde
Ob diesem Wort zurück,
Und schaute zu dem Himmel
Hinauf mit wirrem Blick.

Da tönt es nochmals nieder:
»Verzage nicht mein Sohne

»Ich sehe wohl die Leiden
»Des Volks vor meinem Thron.«

»Mein Volk soll nicht verderben,
»Sein Schlaf ist bald vorbei,
»Bald bricht es seine Banden
»Mit kühnem Muth entzwei.«

»Ich laß es nicht versinken
»Im Schlamme, es ist mein,
»Ich war von je sein Schützer,
»Und werd es immer seyn.«

»Greif muthig in die Saiten,
»Und sing mit heiterm Sinn.« —
So sprach vom Wolkenthrone
Zum Sänger, Gott Odin.

Da nahm der Barde wieder
Die Leier hin und sang,
Daß weit durch alle Gauen
Sein mächtig Lied erklang.

Da glänzte bald dem Volke
Ein schönres Morgenroth,
Bald scholl's: »hinaus zum Kampfe
»Für Freiheit oder Tod.«

Und muthig stritten Alle
Für Freiheit, Vaterland,
Und bald war es zerrissen
Das schwere Sclavenband.

Mannheim. Ph. D . . . n.

Digitized by Google

* **Mannheim**, den 26. October. Morgen wird der erste Act der Heidelberger Deputirtenwahl sich schließen, d. h. der letzte Wahlbezirk wird seine Wahlmänner wählen. Mit Schmerz wird jeder Vaterlandsfreund und jeder Badener, dem sittliche Würde, Ehrenhaftigkeit und Bürgertugend heilig sind, auf diese Wahl zurückblicken. Ein strenges Gericht muß über dieselbe gehalten werden, sie falle aus, wie sie wolle. Bei der Zusammensetzung unserer Kammer läßt sich darauf rechnen, daß der in unserer Nachbarstadt getriebene Unfug nicht ungerügt vorübergehen werde.

Den 29. October.

Berlin, den 23. October. (Corresp,)

Die Folgen der Proteste gegen die evangelische Kirchenzeitung fangen an, schärfer hervor zu treten. Der Consistorialrath Prof. Dr. D. Schulz zu Breslau ist auf Grund einer Cabinetsordre, weil er sich an der breslauer Protesterklärung gegen die evangelische Kirchenzeitung betheiligt hat, von seinen Functionen als Consistorialrath entbunden worden. Uebrigens hat D. Schulz vollkommen Recht, wenn er in einer Erklärung sagt, es befänden sich Bischöfe und andere Consistorialräthe in gleichem Falle mit ihm, und man darf daher auf die weitere Entwickelung gespannt seyn. Indeß wird der Schlag tief gefühlt, denn David Schulz ist einer der beliebtesten Männer in Schlesien. Auch hier in Berlin herrscht eine bedeutende Bewegung Die 87 Unterzeichner des Protestes vom 15. Aug. befinden sich in einem großen Zwiespalt. Der größere Theil möchte die von den protestantischen Freunden zu Halle, Köthen, Dessau, Magdeburg, Schönebeck ꝛc. angebotene Bruderhand annehmen, aber eine Minorität sträubt sich dagegen. Freilich ist das so eben erschienene „Schlichte Nachwort zu der bekannten Erklärung vom 15. Aug. d. J., durch welches über seine Mitunterzeichnung derselben den von Vielen gewünschten Aufschluß darbietet der evan-

gelische Bischof Dr. Dräseke", weiter nichts, als eine Protestation des Mysticismus und Pietismus gegen die steife, unbewegliche Orthodoxie, und was den Bischof Dr. Dräseke betrifft, so wird derselbe sicherlich die Bruderhand der protestantischen Freunde nicht annehmen. Andererseits hat der Privatdocent Dr. F. A. Märcker, einer der hauptsächlichsten Förderer des Protestes vom 1. Aug. eine Broschüre herausgegeben über „das Wesen des Protestantismus, in vierzehn Thesen." Das Wesen des Protestantismus ist hier nun allerdings so weit gefaßt, wie es nur irgend möglich ist, und als Grundsäulen des Christenthums und des Protestantismus bleiben nur Erkenntniß und Liebe übrig, alles anderweitige Positive tritt fast gänzlich in den Hintergrund. Aus demselben Kreise, wie die Märcker'sche Broschüre, sind soeben auch „Stimmen aus dem Volke über den Berliner Protest vom 1. Aug. 1845" erschienen. Die Vorrede geht scharf ins Zeug. „Wir verlangen," heißt es darin, „nicht allein Gewissensfreiheit im Staate, sondern vor Allem Gewissensfreiheit in der Kirche" ... „Auch Luther war ein eidbrüchiger Priester." Den Schluß bilden Briefe und sonstige Aeußerungen in Betreff der Erklärung vom 1. Aug. von „Gegnern, Abtrünnigen, bedenklich Rathenden, stillen Freunden und offen Beitretenden," wovon Vieles ein hohes Interesse darbietet.

Der Traum von der deutschen Einheit verflüchtigt sich leider, wie es scheint, immer mehr. Den Ausweisungen aus Preußen, welche auf eine so eclatante Weise mit den der Hrn. v. Itzstein und Hecker begannen, folgen jetzt in weit größerem Umfange die sächsischen. Die letzte, die von W. Jordan, möchte wohl eine der auffallendsten seyn, da sein Unterthanen-Verhältniß zu Preußen ganz gelöst, sich vollständig nach Sachsen übersiedelt und in Lindenau bei Leipzig ein Haus gekauft hatte. Aber auch von anderer Seite drohen immer tiefere Spaltungen. Der Zollcongreß zu Karlsruhe hat sich ohne Resultat aufgelöst. Baden, Würtemberg und Baiern standen schroff Sachsen, Kur-

Digitized by Google

hessen und dem Thüringer Verein gegenüber, und die vermittelnden Vorschläge Preußens wurden nicht angenommen. Aus diesen schroffen, schon früher bemerkbaren Spaltungen sollen übrigens bereits andere unangenehme Folgen geflossen seyn.

Man wird sich der im Mai vorgekommenen Verhandlungen der zweiten würtembergischen Kammer erinnern, in denen ganz offen von einem Austritt aus dem Zollverein die Rede war. Der Berichterstatter der Commission, der Abg. Schweikhardt, sagte bei dieser Gelegenheit geradezu: „englisches Geld sey es bisher hauptsächlich gewesen, welches dem allgemeinen Wunsche nach Schutzzöllen und kräftiger Förderung der Arbeit hindernd im Wege gestanden.“ Mehrere andere Abgeordnete, welche sich darauf vernehmen ließen, nannten Preußen den Hauptgegner der Erhöhung der Schutzzölle, und ließen bittere Worte gegen dasselbe fallen. Diese Aeußerungen, besonders die allerdings schwer verdächtigenden des Commissionsberichtes sollen hier sehr übel aufgenommen, und, da keiner der würtembergischen Minister das Wort dagegen ergriffen habe, so sollen von hier aus, wie in gut unterrichteten Kreisen versichert wird, Erklärungen gefordert worden seyn. Alles dies sind, wie sich nicht leugnen läßt, traurige Wahrzeichen der Zeit, die jeden Vaterlandsfreund mit Betrübniß erfüllen müssen.

Rechenschaftsbericht.

(Fortsetzung.)

Nur auf den festen Boden des Gesetzes fußend konnte ich hoffen, siegreich aus den mannigfaltigen Kämpfen hervorzugehen, welche mir bevorstanden. Wäre die Censur mit Milde, mit zarter Schonung und Berücksichtigung der Zeitverhältnisse aufgetreten, so hätte sie mir allerdings einestheils keine so großen Hemmnisse, Unannehmlichkeiten und Störungen bereitet. Allein ein Principienkampf mit ihr würde dann nicht mit Erfolg haben geführt werden können. Bei der Art und Weise wie sie aber gehandhabt wurde, konnte ich mit entschiedener Hoffnung

Digitized by Google

auf günstigen Erfolg den Principienkampf eröffnen. Wie viel die Censur mir strich, in welcher Weise sie mich mit Prozessen verfolgte, wie nutzlos, praktisch genommen, alle meine Beschwerden gegen dieselbe waren, erhellt zur Genüge aus den von mir veröffentlichten Actenstücken der Censur. In diesem Kampfe stand nicht blos mehr oder weniger mein ohnehin sehr unbedeutendes Vermögen, sondern mehr als dieses meine Gesundheit und meine Ehre auf dem Spiele. Zehn Preßprozesse mit allen Untersuchungskosten konnten ein hübsches Kapitälchen ausmachen. Zu den Preßprozessen, welche gegen mich eingeleitet wurden, kamen übrigens noch diejenigen Recursbeschwerden hinzu, welche ich mich gezwungen sah, gegen den Censor zu erheben. Auch diese waren, da sie sich außerordentlich häuften mit Kosten und Zeitaufwand verbunden.

Der in solcher Weise begonnene Streit nahm indeß bald mehr und mehr an Ausdehnung zu. Gerichte und Verwaltungsbehörden wirkten zusammen, mich zu erdrücken.

Zuerst versuchte man auf den Vorstand des katholischen Bürgerhospitals zu wirken. Dem ultramontanen und absolutistischen „Morgenblatte" erlaubte man nach Herzenslust über mich, meine Tendenzen und den Vorstand selbst herzufallen. Auf den Grund der in demselben losgelassenen Schmähartikel forderte die Regierung des Unterrheinkreises denselben auf, mich von der Redaction zu entfernen, und als dieses Einschreiten keinen Erfolg hatte, nahm man dem „Mannheimer Journal" die obrigkeitlichen Ankündigungen und erhob das „Morgenblatt" zum Provinzialblatt für den Unterrheinkreis und zum Localblatte für Mannheim.

Als eine nicht unbedeutende Anzahl der angesehensten Bürger Mannheims eine Versammlung zusammenberief, um diese Verhältnisse zu berathen, so wurde dieselbe unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 25. November 1833, welcher von den zu Hambach verabredeten Volksversammlungen handelt, verboten, während die Freunde des „Morgen-

Digitized by Google

blattes" und der Jesuiten in ihren Zusammenkünften von den Behörden nicht gehindert, vielmehr gefördert wurden. Alle Bekanntmachungen, welche sich auf diese Versammlung bezogen, wurden durch die Censur, so weit sie reichen konnte, unterdrückt. Damit begnügte man sich übrigens noch nicht. Es wurde nunmehr ein vollständiges System der Verfolgung gegen mich in Ausführung gebracht. Alles wurde verboten, gehemmt oder doch beschränkt, womit ich zu thun hatte.

Als eine Anzahl hiesiger Einwohner den Wunsch äußerten, einen Turnverein zu gründen, und ich, der auf mich gefallenen Wahl zufolge, eine Aufforderung ergehen ließ, im Rheinausaale zu diesem Behufe zusammenzutreten, wurde diese Versammlung als eine die öffentliche Sicherheit und das allgemeine Wohl bedrohende Volksversammlung verboten. Nichts desto weniger wurde die unschuldige Versammlung, ohne dadurch die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl im geringsten Schaden gethan hätten. Ich wurde in dessen Folge in 25 fl. Strafe genommen und der Verein (der noch gar nicht bestand) durch den Stadtdirector Riegel für aufgelöst erklärt.

Im Laufe des Sommers hatte ich im Vereine mit mehreren anderen hiesigen Einwohnern eine Badenstalt im Rhein begründet, und die desfalls erforderlichen zustimmenden Erklärungen von Seiten der Behörden, namentlich auch der Wasser- und Straßenbau-Direction zu Karlsruhe und der Wasser- und Straßbau-Inspection hierselbst. Ich selbst hatte wegen der zu benanntem Zwecke erforderlichen Aushauung von Weidenbüschen mit Hrn. Wasser- und Straßenbau-Inspector Lie- nin Rücksprache genommen, und ihm die Frage vorgelegt, ob er dieselbe beaufsichtigen lassen, oder dem Vorstande der Bade-Anstalt anheim geben wolle? Er erklärte mir darauf: er überlasse dieses lediglich dem Vorstande. Als demzufolge die Aushauung statt fand, wurde eben dieser Wasser- und Straßenbau-Inspector aufgehetzt, desfalls eine Untersuchung wegen Holzfrevels zu veranlassen, und ich sah mich ge-

Digitized by Google

nöthigt, langwierige Verhandlungen zu meiner Vertheidigung zu pflegen. Nach langen und mühevollen Vorarbeiten wurde am 22. October l. J. der hiesige Volkslese-Verein unter meiner Mitwirkung eröffnet. An demselben Tage erhielt ich die Weisung vom großh. Stadtdirector mehrere unserer besten Bücher, z. B. „Duller's Geschichte der Deutschen" (welches z. B. in mehreren deutschen Schulen als Schulbuch gebraucht wird) „Cortün's Geschichte der Entstehung des Jesuiten Ordens" und mehrere andere treffliche Bücher an denselben auszuliefern, und, falls mehrere Exemplare von diesen Werken vorhanden wären, von denselben bis auf Weiteres keinen Gebrauch zu machen. Als ich gegen diesen Beschluß Widerrede erhob, wurde ich mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. bedroht, falls ich nicht innerhalb dreier Tage mich füge.

In meinen Besprechungen mit hiesigen Bürgern hatte ich mich fest überzeugt, daß selbst viele der gebildeteren über ihre verfassungsmäßigen Rechte nur sehr mangelhafte Begriffe hätten, ich entschloß mich daher einen Cursus von Vorträgen über die rechtlichen Zustände Deutschlands zu geben. Allein schon die Ankündigung derselben wurde mir von der Censur gestrichen, und meine Beschwerde darüber wurde mir unberücksichtigt von dem Censor mit der Bemerkung zurückgegeben, ich hätte sie zuerst von den ungeeigneten Ausfällen zu reinigen. Dabei war aber kein einziges Wort als ungeziemend nur angezeichnet.

Alle diese verschiedenen Anregungen, welche im Interesse der Stadt Mannheim gegeben wurden, standen mit der Redaction des „Mannheimer Journals" in der innigsten Verbindung. Denn nur die Leichtigkeit, welche mir dasselbe an die Hand gab, dem Publikum meine Ansichten mitzutheilen um das Vertrauen, welches das Publicum mir schenkte, den es zunächst nur durch die Redaction dieses Journals näher kennen lernte — machten es mir möglich, alle diese verschiedenen Angelegenheiten in dessen Interesse zu betreiben.

Digitized by Google

Den 30 October.

München, den 18. Oct. (Brem. Z.) Hier, wo die römische Partei am tiefsten gewurzelt ist, und die Vorkämpfer der streitenden Kirche, die Görres und Döllinger, die Konstantin Höfler und Mone ꝛc., leben und wirken und Einfluß üben, — hier zählt diese staatsgefährliche Partei auch ihre entschiedensten Gegner, denen sie nicht zum Vorwurfe machen kann, daß dieselben „Ketzer und Philosophen" seyen, denn es sind diese Gegner anerkannt berühmte Gelehrte, Staatsbeamte, gebildete Bürger, und alles Männer, welche gegen die katholische Kirche, die ja die ihrige ist, nichts weniger als feindselige Gesinnungen hegen. Wohl aber zeigen sie sich jenen bösen Wühlereien abgeneigt, durch welche die absolutistische Partei in der Kirche selbst Spaltungen hervorruft, — wohl hassen sie jene fromme Gaukeleien, welche das Jahrhundert schänden; wohl treten sie den Gelüsten entgegen, welche die Hierarchisten jetzt unverholener als je zeigen, um den Staat der „Kirche", d. h. der ultramontanen Partei, dienstbar zu machen. Wie dermalen hier die Verhältnisse noch sind, gehört einiger Muth dazu, diesen romanistischen Weichselzopf anzutasten oder in das fromme Wespennest zu stechen.

Diesen Muth hat der Akademiker Fallmerayer gehabt; er hat der mächtigen Partei furchtlos und ohne Rücksicht, hier in München selbst den Fehdehandschuh ins Gesicht geschleudert. So weit ist es gekommen, daß die Leute über solchen Muth, den sie als „Frechheit" bezeichnen, ganz verwundert sind. Ein Professor, ein Altbayer, ein Mann in Amt und Dienst, kündigt ihnen den Krieg an, in seiner geharnischten Vorrede zu den eben bei Cotta erschienenen „Fragmenten aus dem Orient", die auch in anderer Beziehung beachtenswerth erscheint. Hr. Fallmerayer stellt die jesuitisch-hierarchische Partei in der Person eines „Vibius Egnatius Tartuffius" dar, mit dem er seit dem

Digitized by Google

frühesten Lebensalter bekannt gewesen, und dessen Tact, Menschenkenntniß, Zusammenhalten und Wirken für einen gemeinsamen Zweck er gern bewundert. Jetzt hat Vibius Egnatius Tartuffius wieder einmal souveraine Launen und möchte herrschen, Steuern erheben und plündern. Er hält, so sagt unser bayerischer Akademiker, der, wie bemerkt, die Zeit für günstig, hat aber durch ungebührliche, langfingerige, nur alten Bankerottirern eigenthümliche Hast, nach dem verlorenen Gute zu greifen, den geheimen Sinn und die verdeckte Unterlage seiner geistlichen Procedurен selbst verrathen. Man hat sogar bemerkt, daß Vibius bei jeder Staatskrankentröstung mit Andacht im Gemach herum zu blicken, und sich von der künftigen Erbschaft gleichsam voraus ein Kleinod auszubittrn pflegt, nebenher aber doch immer volle Rechnungen und unbezahlte Forderungen anzumelden hat. Vibius Egnatius Tartuffius wird und kann nicht ruhen, bis er entweder selbst zermalmt ist, oder bis er Alles gewonnen hat.

Tartuffius, als Obergewaltsherr, könnte nur Fürsten wie Simon Montfort auf christlichem Throne dulden. Inzwischen sucht Vibius durch Verstellung, durch erheuchelte Sorgfalt und durch kluge Reden dem ersehnten Ziele näher zu kommen. „Seht nur," jammert er den Gewaltigen unabläßig vor, „seht nur, dieser Geistesschwindel, dieser Unglaube allein hat die Uebel der Zeit, die Finanznoth, den Pauperismus, die Staatsschulden, Mißwachs, Theurung und verminderte Civillisten verschuldet und die Throne umgeworfen." Dieser Unglaube — an uneigennützige Heiligkeit und Weltverachtung des Vibius Egnatius! — fügt der listige Mahner hinzu, sey die natürliche Frucht der fortschreitenden Wissenschaft, der freien Erkenntniß, des ungefesselten Gedankens, der zügellosen Vernunft, die den Menschen, aller Autorität gegenüber, stolz, unlenksam, rechthaberisch und begehrlich machen. Und auf die Frage: wie dem Verderben am kräftigsten zu begegnen sey und wie man die rebellischen Gemüther am leichtesten unter das Joch beugen

Digitized by Google

könne, hat der weise Vibius überall nur eine und dieselbe Antwort. Er hält Fesselung der Vernunft durch Gewaltmittel, Hemmung der Erkenntniß, Monopol der Wissenschaft, Verzwergung der Geister und Verdummung des großen Haufens durch Unwissenheit, Aberglauben, fromme Mährchen und einschläfernden Legendentrug für den kräftigsten, ja einzig wirksamen Talisman, um der alle Ordnung zernagenden Gedankenpest zu wehren.

Man denke sich, fährt der Katholik Fallmerayer fort, die geistigen Zustände Deutschlands, wenn es dem Russenthum oder der Hierarchie, dem Czaar oder dem Tartuffius, gelänge, unter dem Titel warmen Bruderbundes sich des gefährdeten, durch Vernunftforderungen von allen Seiten gedrängten Königthums zu bemächtigen, und auf den Schultern ihres Schützlings sich zu uncontrollirter Herrschaft in Europa aufzuschwingen! Es ist seit einiger Zeit Sitte geworden, in allen Werken deutscher Geschichte über die Kirchenspaltung des 16ten Jahrhunderts, über die Gräuel und die verderblichen Wirkungen des 30jährigen Krieges, besonders über die unpatriotische Herbeiziehung des Schwedenkönigs zu jammern und zu declamiren. In der That, wer könnte diesem patriotischen Schmerzensruf sein Mitgefühl versagen? Wer das Loos des zerstückelten, verwais'ten, in sich zerfallenen, religiös wie politisch entzweiten Vaterlandes nicht beklagen? Und doch, wir gestehen es ohne Rückhalt; ist die geistige Freiheit, wenn sie andern und wohlfeilern Kaufes in Europa nicht zu erlangen war, auch um diesen furchtbaren Preis nicht zu theuer bezahlt! Seht ihr denn nicht, wie die Dinge auf der iberischen Halbinsel, wie sie in Mexico und Ravenna sind? — Diese Auszüge mögen hinreichen. Aber gegen den muthigen Verfasser wird nun die ultramontane „Meute" sich erheben und daß sie ihm, dem der Dank aller wackern Leute sicher ist, das Leben heiß und schwer zu machen suchen werde, bezweifeln wir keinen Augenblick.

Digitized by Google

*** Heidelberg, den 28. October. Unsere Deputirtenwahl scheint noch lange nicht zum Ziele zu kommen *), da die Wahlmännerwahl, wofür noch der letzte Distrikt den Ausschlag zu geben hat, wegen der nicht gehobenen Anstände, noch immer nicht fortgesetzt werden kann. — Ob Mittermayer oder Gervinus oder Bissing aus der Wahlurne als Abgeordneter der Stadt hervorgehen wird, läßt sich durchaus noch nicht zum Voraus sagen. Wenn die Alten sagten, das ruht im Schooße der Götter, so müssen wir hier sagen, das ruht im Schooße der Schlierbacher und der Leute vom Berge, welche den 6. Wahldistrikt ausmachen. Auch der Universität steht möglicher Weise noch eine neue Wahl in Aussicht, da Geh. Rath Bekk, der bisherige Kammerpräsident, noch immer die Wahl in die erste Kammer als Vertreter der Universität nicht angenommen hat. Durch Alles dies ist die Theilnahme am politischen Leben hier sehr gesteigert.**

Dessenungeachtet sind die kirchlichen Bewegungen durchaus nicht in den Hintergrund getreten. Die zurückweisenden Antworten, welche der Erzbischof allen Anträgen auf zeitgemäße Reformen in der katholischen Kirche zu Theil werden läßt, ja selbst der gerechtesten Forderung von Synoden, wenden den Bestrebungen der Deutschkatholiken immer größere Theilnahme zu. Die Gemeinde der Letztern nimmt hier stets zu und heute hat sich ein hier gebürtiger Candidat der Theologie, Namens Scheibel, welcher eben in Freiburg seine Prüfung zum Eintritte in das Priesterseminar bestanden hat, noch vor erhaltener Weihe feierlich in dieselbe aufnehmen lassen.

Mit größer Spannung sieht man den Maßregeln entgegen, welche die Staatsregierung gegen den Erzbischof in Betreff seines Erlasses an die ihm untergebenen Geistlichen hinsichtlich ihres Verhaltens bei den gemischten Ehen ergreifen wird, um so mehr, als man vernommen hat,

---

*) Hiernach berichtigt sich der in unserer Nr. 294 gegebene Bericht.

daß eine durch einen Abgeordneten des Ministeriums versuchte Vermittelung zu keinem Resultate geführt habe.

Den 31. October.

Constanz, den 28. Oct. (Seebl.) Folgende Adresse von Königsberg an die Abgeordneten v. Itzstein und Hecker, ist ihrer Kürze und ihres trefflichen Inhalts wegen wohl die beste, welche in dieser Sache veröffentlicht wurde, weshalb wir ihr die Aufnahme nicht versagen wollen:

Gestützt durch Sitte und Gesetz ist das Gastrecht; der Feind selbst ruht sicher unter seinem Schutze; seine Verletzung setzt Mangel an Selbstachtung voraus; Verachtung folgt auf dem Fuße. Mit Entrüstung vernehmen wir die Kunde von Ihrer Ausweisung aus Berlin. Bürger eines deutschen Bundesstaates, Vertreter des Volkes, Männer die ganz Deutschland mit der vorzüglichsten Hochachtung nennt, sind schutz- und wehrlos polizeilicher Willkür preisgegeben worden, sie sind gekränkt in ihrem untastbaren Rechte; wir sind es in unserm innersten Gefühle, und wenn wir Ihnen, hochverehrte Männer, durch diese Zeilen unsere Theilnahme bezeugen, so geschieht es weniger, um ihnen über die erlittene Unbill Trostworte zu senden, als vielmehr, um uns durch offene Aussprache von der erdrückenden Last der Beschämung zu erleichtern, welche jene Maßregel der Gewalt uns aufgebürdet hat.

Vom Rhein, den 27. Oct. (Wes. Z.) Von den Umtrieben und Machinationen der Ultramontanen am Rhein ist bei Gelegenheit der letzten in Coblenz gehaltenen Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins ein recht grelles Beispiel zu Tage gekommen. Bei der Wahl eines Vorstandes nämlich standen die HH. Carnap und Professor Kaufmann, der Hauptschützling der Ultramontanen, in Frage; nun wurden schon vor der Wahl „gedruckte" Zettel, welche einen neuen vollstän-

Digitized by Google

dig geordneten Vorstand enthielten, vertheilt, und einige Geistliche empfahlen selbst im Vorsaale die Nothwendigkeit einer solchen Regeneration des Vorstandes. Als nun aber trotz dieser Umtriebe Hr. v. Carnap mit bedeutender Majorität gewählt wurde, sprach sich die Indignation über das Verfahren der Ultramontanen in deutlichster Weise aus, einer der gedruckten Wahlzettel wurde unter großem Beifalle den Flammen geopfert und um den Umtrieben näher auf den Grund zu kommen, wurde nun ein öffentliches Gericht gehalten. Da erklärte denn u. a. ein anwesender Schöffe, er habe die Wahlzettel vom Hrn. Pastor erhalten, mit der Weisung, sie weiter zu vertheilen. Mehrere Anwesende, deren Namen auf der Liste standen, erklärten sich mit Abscheu gegen ein solches Verfahren, Prof. Kaufmann konnte sich dieser Erklärung aber nicht anschließen. In der That, es ist mit der Parteileidenschaft weit gekommen, wenn selbst bei dem Vorstande eines landwirthschaftlichen Vereins, die confessionellen Unterschiede in Frage kommen.

* **Königsberg**, den 23. Oct. (Corresp.) Die Abberufung des Polizei-Präsidenten Dr. Abegg hat hier bei allen Parteien einen gleich peinlichen Eindruck gemacht, um so mehr, als sein Nachfolger, der bisherige Landrath Lauterbach in Straßburg (Reg.-Bez. Marienwerder) dem größeren Publikum gar nicht bekannt ist, von den wenigen Personen aber, die ihn kennen, als ein Mann geschildert wird, der unter allen möglichen Aemtern sich am wenigsten zu dem Amte eines Polizei-Präsidenten eigne. Es ist daher nicht zu verwundern, daß Stimmen laut werden: die Regierung werde seiner Zeit Abegg's Entfernung selbst bedauern und habe den Bestrebungen der liberalen Partei durch die Ernennung des Hrn. Lauterbach einen größeren Dienst erwiesen, als Sie irgend ahnen möge. Gewiß ist, daß auch bei uns die Opposition einen großen Theil ihrer Kraft aus der Schwäche und den Uebergriffen der Regierung zieht, und daß Abegg, der bei der hiesigen Bür-

Digitized by Google

gerschaft allgemeines Vertrauen genoß, zur Erhaltung des Friedens und zur Beruhigung der Gemüther in hohem Grade beigetragen und seinen Vorgesetzten manche Reue erspart hat. Und selbst, wo er eine gehässige Maßregel nicht hintertreiben konnte, erschien die Ausführung derselben durch seine beliebte Persönlichkeit und sein versöhnliches Benehmen weniger verletzend; wie denn gewiß, um ein älteres Beispiel anzuführen, die Auflösung der ehemaligen Bürgergesellschaft ohne die geringste Störung der öffentlichen Ruhe nur einem Manne wie Abegg gelingen konnte.

Daß er eben deßwegen von gewisser Seite vielfach angefeindet wurde, daß man, wenn er nach der gesetzlichen Begründung einer ihm anbefohlenen harten Maßregel fragte, ihm zu verstehen gab, er sey ein unwillfähriger Beamter, der immer nach dem Gesetze frage, anstatt ohne Weiteres an die Ausführung zu gehen, und der sich à tout prix populär machen wolle — mit einem Worte, daß man ihm seine Stellung nach Kräften zu erschweren suchte, und ihn wohl auch gern zu Falle gebracht hätte, wissen hier Alle, welche einigermaßen die Personen und die Verhältnisse kennen. Um so größer ist aber auch die Achtung und Liebe, welche die Provinz und besonders unsere Stadt ihm weiht; um so tiefer das Bedauern, mit dem man ihn scheiden sieht. Ob das Ehrenmahl, welches Königsberg dem Dr. Abegg zu geben beabsichtigt und welchem man allgemein mit großer Freude entgegensieht, zu Stande kommen werde, steht dahin, da Abegg von Berlin, wo er sich jetzt befindet, vielleicht nicht mehr hierher zurückkehren wird; wenigstens behaupten dies manche, hoffentlich ohne Grund.

Walesrode ist nun definitiv, wegen eines Ausdrucks in seinen unterthänigen Reden, in zweiter Instanz zu ein Jahr Festung verurtheilt, und ihm das Urtheil vor wenigen Tagen insinuirt worden.

Merkwürdig und höchst bezeichnend ist dabei nachstehender Vorfall. Der hiesige Criminal-Senat berieth, nachdem das Urtheil festgestellt

Digitized by Google

war, in pleno über die Festung, in welcher W. seine Strafe überstehen sollte, und man einigte sich darüber, daß dies, dem Gesetze gemäß, nur Pillau seyn könne. Tages darauf erhielt der Präsident des Senates einen Brief vom commandirenden General v. Dohna, in welchem dieser erklärte, daß es aus Gründen (die jedoch nicht angegeben wurden) wünschenswerth sey, daß W. nicht nach Pillau gehe. Hierauf wurde der Senat noch einmal versammelt, der frühere rechtskräftige Beschluß umgestoßen und ein neuer, gleichfalls rechtskräftiger, Beschluß gefaßt, wonach W., dem Gesetze gemäß, nur in Graudenz sitzen könne. W. ist natürlich empört und hat die Absicht, dem Präsidenten des Senates zu erklären, daß er sich in Pillau freiwillig gestellt hätte, aber nach Graudenz nur gehen werde, wenn man ihn mit Gewalt dahin abführe.

Zu der Mittagstafel, die der Oberpräsident Böttticher zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages und der Einweihung der neuen altstädtischen Kirche gab, wurden die Gemeindevorsteher dieser Kirche nicht eingeladen, weil Heinrich, der freisinnige Deputirte Königsbergs, auch zu den Vorstehern gehört. Dagegen lud der Oberpräsident den Stubenmaler Fuck und den Weinhändler Leschinski ein, die sich durch lächerliche und bornirte Ausfälle gegen die Liberalen bemerklich gemacht hatten. Letzterer, der einmal auf ganz unerklärliche Art in unserer Zeitung als Schriftsteller für den Servilismus aufgetreten war (Hr. B. hatte ihm über Nacht das Lesen und Schreiben eingetrichtert), sah sich genöthigt, als ihm die Einladungskarte des Hrn. Böttticher übergeben wurde, sich an seine Gäste zu wenden und um Erklärung der Karte zu bitten. Sie können sich denken, wie er wegen seiner neulich bewiesenen Gelehrsamkeit, die ihn jetzt so ganz im Stich gelassen habe, aufgezogen wurde. — Auch von der Universität war Niemand zum Oberpräsidenten geladen worden; man wollte daher, um die Unschicklichkeit gut zu machen, dem Prorector Rosenkranz ein großartiges

Digitized by Google

Mittagsessen geben, dieser verbat sich aber dasselbe, ohne Zweifel aus guten Gründen.

Den 1. November.

♂ **Heidelberg, den 29. Oct. (Corresp.) Auch das Ministerium des Innern hat durch einen heute publicirten Erlaß erklärt, daß die Wahl der Wahlmänner öffentlich sey und die Einsicht der Wahlzettel zu gestatten wäre.** Wenn nun, was zu erwarten ist, auch das Staatsministerium diese Ansicht ausspricht, so sehen wir hier einer noch viel größern Aufregung, als sie jetzt ist, entgegen. Denn alsdann sollen die Drohungen, die in dem ärgsten Grade gemacht wurden, wirklich zur That werden; und ebenso soll Rache geübt werden dafür, daß trotz Käse, Taback, Kaffee, Bier und Geld, was alles reichlich verabreicht wurde, Mancher doch anders gestimmt hat. Wir werden eine Schreckensherrschaft erleben und manchen biedern Handwerksmann von einem Angestellten, oder einem Glücksritter verabschiedet sehen. Möge dies immerhin geschehen; jeder Liberale wird sich desto eifriger des Unterdrückten annehmen und den ehrenhaften Schreiner Schück, dem man auch schon bei der letzten Deputirtenwahl den Hals brechen wollte, der aber jetzt viel mehr, als früher, zu thun hat, zum Vorbild hinstellen.

♂ **Berlin, den 27. October. (Corresp.)**

Vor einigen Tagen hat nun auch Herr Hengstenberg selbst seine und seiner Heiligen Vertheidigung gegen die höhnenden Philister begonnen. Er hat einen Aufsatz in seine Kirchenzeitung geschrieben und diesen auch, als Broschüre, besonders abdrucken lassen. Mit vieler Klugheit behandelt er darin seine Gegner als Schüler Schleiermachers und schildert ihre Halbheiten als solche ziemlich treffend und derb, mit der öffentlichen Meinung aber wird er leicht fertig, indem er seine Leiden und Verfolgungen, etwas unbescheiden, mit den Leiden Jesu ver

gleicht, der auch von der öffentlichen Meinung verdammt, gerichtet und ans Kreuz geschlagen wurde. Der Fanatismus, welcher auch aus dieser Vertheidigung hervorleuchtet, verbrämt mit Bibelsprüchen und der schwülstigen, veralteten Sprache, deren bombastischer Schwung das gewöhnliche Zeichen pietistischer Verfinsterung ist, kann den Gegnern nur neue Beweise liefern, daß die Anklagen nicht aus der Luft gegriffen sind. Ueberdies hat eine dankenswerthe Broschüre: „der Geist der evangelischen Kirchenzeitung", welche soeben in der zweiten Auflage erschienen ist, Herrn Hengstenberg, durch Auszüge aus seiner Zeitung mit eigenen Waffen geschlagen, wie dies schon andere zahlreiche Schriften früher gethan. — Die orthodoxe Priesterpartei hat aber den Boden gänzlich verloren, seit die gemäßigten sich nun auch gegen sie erhoben haben und kein Zeugniß geben für den Glauben, keine Verachtung der öffentlichen Meinung, ja selbst keine noch so mächtige Stütze an einzelnen Personen kann ihr denselben wieder erobern.

Die Worthelden.

Wenn wir die vielen freisinnigen Petitionen, Reden, Versprechungen und Motionen erwägen, welche in den verschiedenen Theilen unseres lieben Vaterlandes seit vielen Jahren auftauchen, und damit die Thaten vergleichen, auf welche die deutsche Nation gespannt ist, so können wir nicht umhin, uns über das Mißverhältniß von Wort und That zu erstaunen.

Die Zeiten sind vorbei, da man sich schämte liberal zu seyn, jetzt schämt man sich es nicht zu seyn, und selbst der ärgste Reactionär, selbst der Jesuit und der Absolutist giebt sich den Anschein zeitgemäßen Fortschritts, d. h. er kleidet in die Formen des Tages das alte Gespenst der Vergangenheit. Unter diesen Umständen ist es durchaus verkehrt noch von einem Gegensatz zwischen Liberalen und Servilen, zwischen Männern des Fortschritts und des Rückschritts als einem durch-

greifenden zu sprechen. Dieser Gegensatz ist überwunden. Die Schicksale Deutschlands beruhen jetzt vielmehr auf dem Gegensatz zwischen den Männern der That und den Männern des Worts. Die Männer der That sind bereit für die Sache des Fortschritts, für das Wohl des deutschen Vaterlandes Gut und Blut, Leib und Leben zu wagen, die Männer des Worts, oder wie ich sie oben nannte, die Worthelden, sind dagegen durchaus nicht geneigt, sich in ihrer behaglichen Ruhe stören zu lassen. Sie halten bei Bier und Wein wohl die stärksten Reden, unterzeichnen auch freisinnige Petitionen und Vorstellungen, vorausgesetzt, daß sie in der Masse verschwinden. Allein so oft es zur That kommen soll, so oft es sich darum handelt, Opfer zu bringen, da sprechen sie von Klugheit, Besonnenheit, ruhiger Erörterung, da eiferen sie gegen Extravaganz und behaupten, auf solche Weise würde alles verdorben.

Diese Worthelden sprechen von ihren Gegnern, als wären sie leibhaftige Teufel, allein sie behandeln dieselben als wären sie vom Himmel herabgestiegene Engel. Hört man sie reden, so ist an ihren Gegnern auch nicht ein gutes Haar. Sie sind durchaus schlecht; Lüge, Fälschung, Wortbruch, Gewaltthat, sind die einzigen Hebel, mit denen sie wirken und jeder wird verlacht und verhöhnt, der diesem Gegner auch nur einen Funken von Ehrgefühl und Schamgefühl zutraut. Gehen wir aber diese Worthelden handeln, dann wendet sich das Blatt. Jetzt berechnen sie alle ihre Schritte auf die Gewissenhaftigkeit, die Verfassungstreue und die Gesetzeskenntniß ihrer Gegner, ja nicht selten sogar auf deren Fähigkeit, auf die im Interesse des Fortschritts benützten Sophismen einzugehen.

Natürlich erreichen sie auf diesem Wege nichts. Die Wünsche werden verworfen, die Vorstellungen zu den Acten gelegt. Um so besser — denn dadurch gewinnen die Worthelden nur neuen Grund zu den heftigsten Reden, zu den beißendsten Verhöhnungen ihrer Gegner.

Digitized by Google

Wenn der Mann der That darauf dringt, auf der festen Grundlage der gegebenen Gesetze, mit unausgesetzter Berücksichtigung der Charactere der Gegner voranzuschreiten, wenn er darauf hinweist, die Kräfte beider Parteien zu vergleichen und mit Rücksicht auf das solchergestalt festgestellte Kräfte-Verhältniß die zu ergreifenden Maßregeln ins Leben überzuführen, — da schreien die Worthelden ganz laut, da werden sie wild. Denn derartige Aufforderungen an ihre Thatkraft sind ihnen das aller unbequemste, und daher sind sie ihnen weit verhaßter als die schlimmsten Maßregeln der Reaction, denn gegen letztere läßt sich doch mit der größten Behaglichkeit losziehen, ohne daß man auf irgend einen Widerstand stieße, ohne daß man irgend etwas zu befürchten hätte, während jene Aufforderungen nicht bei Bier und Wein zur That werden können, ja selbst die Bier- und Wein-Seligkeit der Worthelden durchaus stören und verderben.

Wir wiederholen es, die Zeiten des theoretischen Liberalismus sind vorüber. Wer nur freisinnig sprechen kann, möge sich mit dem Titel eines Worthelden begnügen und aus der Reihe muthiger und thatkräftiger Männer ausscheiden! Er möge sich vereinigen mit den alten Pensionärs und den Geschäftsleuten, die sich zur Ruhe gesetzt haben und mit denselben Opposition machen. In diesem Gebiete hat er keine Aufforderung zur That, keine Mahnungen zu gewärtigen, welche ihn aus seiner behaglichen Trägheit aufrütteln könnten. Allein er möge dann aufhören, sich den Anschein der Freisinnigkeit zu geben. Es gibt keine Freiheit ohne Selbstbeherrschung, ohne Aufopferungsfähigkeit, ohne Muth, und vor allen Dingen ohne die strengste Gewissenhaftigkeit.

Wer sich in Hypothesen herumtreibt, statt auf dem Boden der genau erforschten wirklichen Verhältnisse zu stehen, wer sich verschanzt hinter die Suppositionen, was alles die Gegner hätten thun können, und noch immer thun könnten, falls sie sich ihrer ganzen Gewalt bedienen wollten, wer nichts mehr fürchtet, als eine kühne That, der ist nicht

Digitized by Google

freisinnig, sondern ein Sclave der Trägheit, der Selbstsucht und nicht selten selbst der Feigheit.

Nicht die Reactionäre, nicht die Jesuiten und Absolutisten sind es, welche so manche Mißstände unserer Tage aufrecht erhalten, denn ihr Häuflein ist klein. Nein, gerade jene Worthelden sind es, und niemand sonst, jene Worthelden, welche Knechtsseelen haben, während sie freisinnig scheinen möchten, welche an ihren eigenen Worten wie an ihren Gegnern immer nur diejenige Seite zeigen, die ihrer Feigheit und ihrer Selbstsucht Schutz verspricht.

So lange in unserm deutschen Vaterlande diese Worthelden in den Kammern, in den Gerichten, in den Wirthshäusern und auf den Bierbänken das große Wort führen, wird es niemals besser werden.

Wir bedürfen der Thaten und nicht der Worte, der Wahrheit und nicht des Scheins, der moralischen Kraft und nicht der Sophismen, eines tiefen religiösen Gefühls und nicht eines kalten Indifferentismus.

Darum, ihr Worthelden, entschließet euch: vorwärts oder rückwärts, vorwärts auf das Feld der That, oder rückwärts zu den ausrangirten Cavalleriepferden!

Geisterrache.

Aus der New-Yorker »deutschen Schnellpost«.

Der Censor schlief; es war Mitternacht.
Da regt sich's in seinen Schranken;
Da standen die bleichen Geister auf,
Die ermordeten Gedanken.
Sie seufzten tief, sie seufzten schwer;
Sie wankten und schwankten hin und her,
Und: wehe! wehe! wehe!
Erscholl's in des Mörders Nähe.

Digitized by Google

»Ich hatte das arme Volk zu lieb!«
Erhub der Eine die Stimme.
»Ich forderte das verſprochene Glück
Mit ſchlecht verbiſſenem Grimme.«
Der Dritte ſprach: »Ich war muntres Blut,
Ich wechſelte ein Mal Scepter und Knut'!«
Der Vierte: »Ich war ein Tadel
Gegen den läſtigen Adel.

»Ich forderte keck das freie Wort!«
»Und ich die Gleichheit der Rechte.«
»Ich ſagte: die Fürſten gehörten dem Volk.«
»Und ich: wir wären keine Knechte!«
»Ich höhnte die traurige Petition.«
»Ich aber rief: habt ihr vergeſſen ſchon?
Unterdrückt, verbreitet nur fleißig:
Ein Tauſend Achthundert und dreißig!«

So ſprachen ſie alle in finſterem Groll,
Und ſchwuren Rache zum Himmel;
Drauf wirrt's und ſchwirrt's um des Schläfers Kopf,
Das böſe Geiſtergewimmel;
Sie krochen durch Naſe, durch Ohr und Mund;
Sie riſſen am Haar ihm, ſie ſtopften den Schlund,
Sie tobten auf ſeiner Stirne,
Sie ſchrieen in ſeinem Gehirne.

Früh Morgens wurde dem Cenſor verlieh'n
Ein großer, langer Orden;
Er ſah ſtier auf das bunte Band,
Denn er war wahnſinnig worden. —
An jenem Schrank, in der Nacht darauf,
Hing er mit dem Ordensbande ſich auf,
Und draußen hörte der Wächter
Ein fürchterliches Gelächter.

Den 2. November.

Die Nacht eines politischen Gefangenen.

Da lieg' ich hinter feuchten Kerkermauern,
Auf altes, halbverfaultes Stroh gebettet,
Mit zentnerschweren Fesseln angekettet,
Und soll mein ganzes Leben hier vertrauern!
O, Niemand kann die herben Schmerzen fühlen,
Die mir in dem beklemmten Busen wühlen.

O Gott! wie viel, wie viel muß ich erdulden!
Wie schmerzlich ist es für mich, wenn ich sehe
Daß mir zur Seite, ganz in meiner Nähe
Ein Mörder wohnt! — und was war mein Verschulden?
Ich wollte nur für Recht und Freiheit sprechen,
Und dieses, dieses nennt man ein Verbrechen!

Mich, der ich immer war ein Mann von Ehre,
Mich will man hier in Kerkernacht begraben,
Mit Räubervolk soll ich Gemeinschaft haben.
O wer erkennt des Schicksals ganze Schwere! —
Man riß mich los von allen meinen Lieben,
Und keine Hoffnung ist mir mehr geblieben.

Der süßen Träume angenehme Stunden
Und meiner Jugend froh entflohne Zeiten,
Des Erdenlebens höchste Seligkeiten,
Sie haben hier ihr frühes Grab gefunden,
Mir stand einst eine goldne Zukunft offen,
Doch schwer getäuscht ward all' mein süßes Hoffen.

O schau nur Mond, mit deinem blassen Scheine,
Schaut Sterne nur durch's Eisengitter nieder,
Mein Stern erlosch, und leuchtet nimmer wieder;

Digitized by Google

Was hilft mein Klagen, hilft es, wenn ich weine?
Sind doch so viele Thränen schon geflossen,
Und immer neue Leiden d'raus entsprossen. —

Grausame Menschen, habt ihr kein Erbarmen?
Erlöst mich Niemand von den schweren Leiden?
So komme Tod, ich folge dir mit Freuden,
O komme Tod, erlöse du mich Armen,
Nur du allein kannst öffnen mir die Thüren
Des finstern Kerkers, kannst hinaus mich führen.

Doch wie — ich könnte wohl Erbarmen finden,
Wenn ich gleich Sclaven wollte »Gnade« flehen. —
Nein, Nein!! zu Grunde will ich lieber gehen,
Als vor Tyrannen mich im Staube winden. —
So will ich keine Freiheit mir erwerben,
In schwersten Fesseln will ich lieber sterben.

Mannheim. Ph. D . . . n.

Zur Geschichte des Art. 13. der deutschen Bundesakte.

Erster Artikel.

Einleitung.

Uebersicht der Verhältnisse bis zum Wiener Congresse.

Mit der Auflösung des deutschen Reiches ist das öffentliche Leben der Deutschen einzig und allein auf das Feld des dreizehnten Artikels der Bundesakte beschränkt, welcher bekanntlich lautet: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Die Nation, als Gesammtheit, ist nirgends vertreten, denn der Bundestag repräsentirt nur die einzelnen deutschen Fürsten und freien Städte. Auch ist das, was dort ausgemacht wird, keineswegs den offenen Blicken der ganzen Nation ausgesetzt, sondern in das Dunkel des Geheimnisses gehüllt, und nur von Zeit zu Zeit werden ein paar Decrete veröffentlicht,

Digitized by Google

die jedoch selten das Glück gehabt haben, unter den Deutschen eine große Sympathie für ihre Urheber hervorzurufen. Da nun von Seite desjenigen Instituts, welches an die Stelle der ehemaligen Reichseinheit getreten, und noch am ersten eine ähnliche Aufgabe hätte lösen sollen, was jedoch keineswegs geschah, da im Gegentheile von Seiten des Bundes nationale Ideen, Hoffnungen und Wünsche seiner Zeit wie bekannt auf das strengste verfolgt worden sind, so suchte das deutsche Volk noch andere Mittel, um für das allenthalben sich kundgebende allgemeine deutsche Nationalbewußtseyn entsprechende Organe aufzufinden. Man dachte an dieß und jenes: an Volksfeste, Sängerfeste, Advokatenvereine u. s. w. Aber leider glückte auch dies nicht ganz, denn der Bund reicht mit seiner Polizei auch bis zu dergleichen Vereinen, wie denn vor einigen Jahren allgemeine Sängerfeste verboten worden sind und im vorigen erst die Zusammenkunft deutscher Advokaten in Mainz.

Wie gesagt also, das öffentliche politische Leben der Deutschen reducirt sich nur auf den dreizehnten Artikel der Bundesakte, d. h. auf die Entwickelung, welche in jedem einzelnen deutschen Bundesstaate die Verfassungsangelegenheit genommen hat. Hier ist allein noch einige Freiheit gestattet, wenn sie auch geringfügig genug ist, wenigstens in den mehrsten Ländern: einzelne machen allerdings eine Ausnahme, und dazu können wir unbedingt Baden rechnen. Im gegenwärtigen Augenblicke scheint nun die Verfassungsangelegenheit wieder bedeutender zu werden, da in vielen deutschen Staaten die Stände entweder schon berufen sind oder doch alle Augenblicke ihre Einberufung erwarten, und da gerade jetzt mehrere keineswegs geringfügige Fragen zur Erörterung kommen müssen.

In solchen Momenten kann es nichts schaden, den Lesern wieder einige historische Erinnerungen ins Gedächtniß zurückzurufen, ihnen wieder zu zeigen, wie es denn eigentlich mit der Verfassungsfrage in Deutschland hergegangen ist, und auf welche Weise wir bis zu dem

Digitized by Google

Punkte gekommen sind, auf welchem wir uns nunmehr befinden. Reine Thatsachen vermögen manchmal weit mehr, als die scharfsinnigsten philosophischen Abhandlungen.

So wollen wir denn diesmal auch nur die bloßen Thatsachen geben, welche deutlich genug sprechen werden.

Landständische Verfassungen sind in Deutschland uralt: bestimmter, in gemessenen Formen kommen sie aber allerdings erst seit dem 14. Jahrhundert vor. Sie waren jedoch so verwebt mit dem deutschen Character, daß in ganz Deutschland kein einziges Land existirte, in welchem keine ständische Verfassung gewesen wäre. Diese waren natürlich sehr verschieden im Einzelnen: im Allgemeinen aber stimmten sie doch überein, gerade so, wie bei aller Verschiedenheit der alten Rechte der deutschen Völker dennoch eine gewisse Gemeinsamkeit der Grundbegriffe nicht zu verkennen ist. Diese übereinstimmenden Merkmale der deutschen Verfassungen bestanden in Folgendem: Erstens standen die Stände, resp. das Volk, und der Fürst zu einander in einem Verhältnisse des Vertrags, so daß, wenn etwa der Fürst die Verfassung verletzen wollte, die Stände gesetzlich das Recht des bewaffneten Widerstandes, ja sogar das Recht hatten, ihn von Land und Leuten zu jagen. Zweitens hatten sie bedeutenden Antheil an der Gesetzgebung, in der Regel selbst die Initiative. Drittens hatten sie das unbedingte Steuerbewilligungsrecht! Viertens entschieden sie über Krieg und Frieden. Fünftens hatten sie Theil an der Besetzung der höchsten Richterstellen. Sechstens führten sie die Controle über das Finanzwesen und über die übrige Administration, wobei natürlich untreue Beamte in Anklagestand gesetzt und nach Umständen bestraft wurden.

Man sieht: die Rechte der alten Landstände gehen soweit, als sie nur immer gehen können bei einer monarchischen Verfassung; und unsere jetzigen Stände dürfen sich, was die Ausdehnung der Rechte anbetrifft, mit jenen früheren gar nicht vergleichen. Wir dürfen jedoch

Digitized by Google

nicht vergessen, daß die alten Landstände keineswegs eine eigentliche Volksrepäsentation bildeten: denn es wurden auf den Landtagen eigentlich nur die Geistlichkeit, der Adel- und der Bürgerstand vertreten: der Bauernstand in der Regel gar nicht: und jene drei Stände repräsentirten nur sich, nicht das ganze Land, weßhalb sie denn häufig genug nur an die Wahrung ihrer speziellen Standesinteressen dachten, nicht an das Wohl des gesammten Volkes. Dies war ein Hauptmangel der alten Verfassungen. Denn bald kamen die drei Stände mit einander in Hader und Streit, und hinderten dadurch nicht selten das Zustandekommen gemeinsamer Beschlüsse. Noch etwas anderes war die Folge davon! Die Fürsten, welche die Rechte der Landstände gerne geschmälert hätten, besonders seitdem durch der französischen Könige Beispiel im 17. und 18. Jahrhundert die Willkür das Streben gekrönter Häupter geworden war, benutzten jetzt diesen Zwiespalt unter den einzelnen Ständen dazu, um jenen Zweck zu erreichen. Dieses gelang ihnen leicht, indem jeder einzelne Stand, wenn er nur den andern demüthigen konnte, gerne dessen Rechte dem Fürsten preisgab, ohne daran zu denken, daß dieser nach der Besiegung des neuen Gegners sofort zu der Ueberwältigung der andern schreiten würde.

So geschah's, daß im 17. und 18. Jahrhundert die Wirksamkeit der deutschen Landstände mehr und mehr ins Stocken gerieth. Hie und da wurden sie sogar, wenn sich die Fürsten stark genug dazu fühlten, gänzlich aufgehoben, wie z. B. in den Preußischen Landen. Im Badischen waren sie seit lange außer Uebung gekommen: ebenso in der Pfalz. Dadurch war jedoch die Thatsache noch keineswegs juristisch gerechtfertigt: vielmehr erkannte man theoretisch immer noch das Recht jeder deutschen Landschaft an sich auf Landtagen zu vertreten und gewisse Rechte auszuüben. Auch bestanden, so unbedeutend sie wohl auch seyn mochten, in den meisten deutschen Ländern die Landstände fort, bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein.

Digitized by Google

Nun aber kamen die großen Veränderungen, welche die Napoleonischen Kriege herbeigeführt. Das deutsche Reich wurde 1805 aufgelöst, dafür der Rheinbund gestiftet, an welchem fast alle deutschen Fürsten Theil nahmen. Dadurch hatten dieselben von Napoleon die sogenannte Souverainität erhalten, welche nicht nur die Unabhängigkeit gegen einen Höhern, gegen den bisherigen Kaiser enthalten sollte, sondern die gänzliche Willkür im Innern der Staaten. Die deutschen Fürsten betrachteten sich demnach als vollkommen eigene Herren in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung ihrer Länder, welche an keine Beschränkung irgend einer Art gebunden seyen, sondern deren Wille allein Gesetz sey. Sie lösten daher die landständischen Verfassungen vollends auf. Dies geschah in Bayern, in Würtemberg, in Hessen-Darmstadt, in Baden, wo die Verfassungen in den neu erworbenen österreichischen Landen aufgehoben wurden, in den Ländern, welche zum Königreich Westphalen gehörten u. s. w.

Nach einiger Zeit fühlte man allerdings die Nothwendigkeit, an die Stelle der aufgelösten Verfassungen neue treten zu lassen. Hier ging denn Westphalen voran, welches noch am Ende des Jahres 1807 eine Verfassung erhielt. Darauf gab Bayern am 1. Mai 1808 eine Constitution ganz nach dem Muster der westphälischen; Baden versprach schon am 5. Juni 1808 eine ähnliche. Weimar gab 1809 eine, das Großherzogthum Frankfurt 1810, und in demselben Jahre Anhalt-Köthen, alle nach dem Muster der westphälischen. Diese Constitutionen unterschieden sich im Grundprincipe von den alten landständischen Verfassungen indem sie aus der französischen Staatsumwälzung die Idee des allgemeinen Staatsbürgerthums aufnahmen, welcher zufolge auf den Versammlungen nicht die einzelnen Stände, sondern das ganze Volk repräsentirt wurde deren verschiedene Classen in politischen Rechten nichts vor einander voraus haben sollten.

Allein diese Verfassungen standen nur auf dem Papiere, sie traten

Digitized by Google

nicht ins Leben. Vielmehr wurde die Willkür fortwährend geübt, und in manchen Ländern in wahrhaft empörender Weise. Namentlich zeichnete sich darin Bayern, Würtemberg und Westphalen aus.

Endlich nahte der Sturz Napoleons. Mit ihm schien auch ein großer Theil seiner Schöpfungen fallen zu müssen. Unter diese rechnete man vorzugsweise den Begriff, welchen die deutschen Fürsten mit der Souverainetät verbanden, die sie fast gleichbedeutend mit Despotismus gebrauchten. Allenthalben wurde die Herstellung der willkürlich aufgehobenen landständischen Verfassungen verlangt, wobei man allerdings die Nothwendigkeit aussprach, daß einige Modificationen, die der Geist der Zeit verlange, eintreten müßten.

Wie überhaupt die Organisirung sämmtlicher deutscher Zustände so erwartete man namentlich auch die Bestimmungen über die Wiedereinführung der landständischen Verfassungen von dem Wiener Congresse.

Mannheim, den 31. October. So eben gehen uns die ersten Bogen der Schrift „Die Mission der Deutsch-Katholiken von G. Gervinus, Heidelberg, C. F. Winter, 1845" zu. Indem wir uns vorbehalten, dieselbe später ausführlicher zu besprechen, bemerken wir hier nur vorläufig, daß das Urtheil eines so geistreichen Mannes wie Gervinus jedem denkenden Manne, er stehe auf der einen oder der andern Seite von hoher Bedeutung seyn muß. Wir begnügen uns hier, eine Stelle auszuheben, welche die Anschauungsweise des Verfassers einigermaßen bezeichnen dürfte. Dieselbe findet sich S. 16 und lautet wörtlich wie folgt:

„Die äußere Constituirung der jungen Kirche gegen die Uebergriffe fremder Macht, die innere Wahrung gegen die Uebergriffe geistlichen Zwangs gewannen ihr plötzlich in allen Confessionen, ohne Unterschied, die Gemüther einer Unzahl Menschen, deren religiöse Ueberzeugungen bisher geschlummert hatten, und denen eine so neue

den kühne Erscheinung erst die Zunge lösen mußte; sie gewannen ihr die Sympathien aller aufgeklärten Köpfe, denen die partiellen Verfinsterungen auch in unserer protestantischen Kirche entstellende Flecken in der Bildung eines hellen Volkes und Jahrhunderts schienen; sie gewannen den Beifall Aller, die nur ein Etwas von vaterländischem Gefühle und von politischem Tacte in sich trugen."

Den 4. November.

Von der Alb, den 31. Oct. (Oberrh. Z.) Herr Redacteur! Ihrer Zeitung droht ein Ungewitter. Eine Schaar katholischer Geistlicher hat sich gegen sie verschworen*) und im geheimen Bund haben sie eine Bittschrift an die Curie berathen und verfertigt, in welcher sie verlangen, daß dem Unwesen (sic!) der Oberrheinischen Zeitung ein Ziel gesetzt werde. Zwei junge Geistliche, noch Pfarrverweser, stehen an der Spitze dieses Vehmgerichts, und alle Geistlichen der ganzen Umgegend haben sich unter die Fahne jener Pfarrkandidaten gereiht. O welche Schmach, daß Männer, die in jeder andern Gesellschaft, als in der jener Pfarrkandidaten mit Abscheu gegen das Treiben der ultramontanen Finsterlinge sich erklären, doch jede Veranlassung ergreifen, jener Partei im Finstern die Hand mit schmunzelndem Lächeln zu drücken! Die Correspondenten der Süddeutschen verlangen, daß die Censur die Oberrheinische Zeitung vernichte**). Bald werden sie auch verlangen, daß man ihnen die Censur sämmtlicher Schriften übertrage! Was fehlt dann noch zum Zeitalter Gregors VII?

*) Desto besser; das wird dem Blatte ohne Zweifel förderlich seyn. D. R. d. Oberrh. Z.

**) Das kann sie zum Glück nicht, obwohl die Art, wie sie bereits ausgeübt wird, den besten Willen verräth. D. R. d. Oberrh. Z.

Den 5. November.

Stuttgart, den 1. Nov. (F. J.) In der am Abend des 30. Oct. dahier abgehaltenen Gemeindeversammlung der Deutsch-Katholiken gab Johannes Ronge zuerst seine Freude darüber zu erkennen, daß alle bei seiner ersten Anwesenheit hier um ihn versammelt Gewesenen standhaft geblieben seyen bei den Anfeindungen, die sie zu erleiden gehabt, zumal von Seiten des sogenannten Pietismus. Vor diesem habe er damals schon gewarnt und er wiederholt auch jetzt wieder, daß man sich vor ihm zu hüten habe. Freilich habe man auszusprengen gesucht, er trete dem Protestantismus überhaupt feindlich gegenüber, was aber durchaus unbegründet sey, wie die wahren und verständigen Protestanten auch recht wohl einsehen und erkennen, daß er durchaus nichts Anderes wolle, als was sie auch wollen, aber unter den obwaltenden Verhältnissen in ihrer Kirche nicht wohl erstreben können, und was nur eine neue Kirche zu thun vermöge, nämlich eine freiere Kirchenverfassung. Dagegen wehren sich die Orthodoxen in der protestantischen Kirche und wollen sie festhalten, so wie Luther sie seiner Zeit geschaffen und unter den Verhältnissen seiner Zeit nicht anders habe schaffen können.

Er zeigte hierauf, wie das Christenthum nicht blos den Glauben, sondern auch die Werke fordere, und setzte auseinander, welche Werke der Deutsch-Katholicismus besonders ins Auge zu fassen habe: es sey dieß die Liebe gegen alle Mitmenschen, sodann aber gegen seine Glaubensgenossen, deren geistige und sittliche Bildung jedem Deutsch-Katholiken besonders am Herzen liegen müsse. Er empfahl deßhalb auch die Bildung von Bibliotheken und Lesevereinen in jeder Gemeinde. Sodann aber müsse es auch Streben der Deutsch-Katholiken seyn, die Armuth zu lindern, ja in ihren Gemeinden fast ganz zu verbannen suchen. Mit bloßem Almosengeben sey es nicht gethan, das schade oft sogar, sondern darauf müsse man sehen, daß Jeder gerne arbeite, Arbeit habe und erhalte und dafür nicht bloß spärlichen Lohn, sondern ganz nach Ver-

Digitized by Google

dienst und nach den Kräften, die er aufwende, die gegenwärtige gefährliche Kluft zwischen Arm und Reich möglichst auszufüllen, den Haß und den Neid, den dieses Mißverhältniß errege, zu verbannen, sey mit eine Hauptaufgabe der Reformation des neunzehnten Jahrhunderts, wozu die religiöse Begeisterung der begüterten Glieder helfen würde. Diesen Gegenstand möge man in nähere Berathung ziehen. Um aber den Zustand der menschlichen Gesellschaft gründlich zu verbessern und die Aufgabe der Reformation vollständig zu lösen, müsse man am grünen Holze beginnen und solche Schulen einrichten, welche den Zeitbedürfnissen entsprechen. Er kam in der näheren Ausführung auf seinen Vortrag zurück, den er während des Stuttgarter Concils im Kursaale zu Cannstadt gehalten, und legte der Gemeinde die baldige Errichtung guter Schulen dringend ans Herz, müßte solche auch mit Opfern erkauft werden. Näheres über die Aufgabe der Reformation werde er in seiner Predigt am nächsten Sonntag sprechen.

Mannheim, den 4. Nov. Ich bedaure, dem geehrten Publicum anzeigen zu müssen, daß die auf den 6. l. M. beabsichtigte Eröffnung meiner Vorträge über die rechtlichen Zustände Deutschlands auf Hindernisse gestoßen ist, zu deren Beseitigung ich wohl 8 bis 14 Tage Zeit bedürfen werde. Ich behalte mir daher weitere Mittheilung über diesen Gegenstand bevor.

Gustav v. Struve.

Den 7. November.

Gervinus über die jetzige Bewegung in der katholischen Kirche.

Jeder, welcher Ansicht er auch sey über den Deutsch-Katholicismus muß sich freuen, daß in dieser Sache, welche die Gemüther nach so verschiedenen Seiten bewegt, ein Ausspruch von einer allgemein aner-

kannt großen und unparteiischen Autorität erfolgt ist, der Ausspruch eines Mannes, den keine Partei zu der ihren zählen kann, der aber sein Leben damit zugebracht hat, von einem großen sittlichen Standpunkte aus, die Entwicklung der inneren und geistigen Bewegung der Völker zu erforschen, und deren Wirkung auf Wohl und Wehe der Nationen zu verfolgen. Den Ausspruch eines solchen Mannes auch in den großen Kreisen des eigentlichen Volkes mitzutheilen, um dessen Wohl und Weh es sich hier ganz eigentlich handelt, und für das gerade dieser Mann denkt, fühlt und spricht, ist eine wahre Pflicht, und wenn die Tagesfrage irgend eine wesentliche erneute Aufgabe hat, so ist es die, den wesentlichen Inhalt der Schrift von Gervinus, und so viel möglich mit seinen eigenen Worten hier wieder zu geben. Gervinus bekennt, längst gefunden zu haben, daß Nichts das bleibende Eigenthum der deutschen Nation geworden, was nicht aus den mittleren Klassen des Volkes selbst hervorgegangen; „auf dem Wege des Betriebs durch „fürstliche und gelehrte Majestäten sollte uns überhaupt nichts zu Theil „werden, die Wissenschaft so wenig wie die Kunst, die Trennung der „Kirche so wenig wie ihre Vereinigung.“

Daher irrt es ihn nicht, wenn die Theologen von beiden Seiten an der neuen Bewegung zu tadeln finden, ihn freut es gerade, daß diese auf einem „ganz untheologischen Boden gewachsen“ ist. Während die schon vor 30 Jahren gemachten rein theologischen Reformbestrebungen von Wessenberg und Theiner keinen Erfolg hatten, wächst die neue Bewegung mit jedem Tage, und während diese die mächtige Kurie entgegensteht, mehrere Regierungen „sie nur kärglich tolerirten und ei„nige sie gewaltsam abwehren, gewann sie die Sympathien aller auf„geklärten Köpfe, und den Beifall Aller, die nur ein Etwas von va„terländischem Gefühle und von politischem Takte in sich trugen.“ Denen, die es befremdet, daß er in dieser Bewegung auch eine vaterländische „politische Seite findet, sagt Gervinus, daß es außer dem

„religiösen noch einen andern Standpunkt gibt, auf dem man in diesen „Erscheinungen die Keime einer großen Geschichte und einer reichen „Entwicklung des Volkslebens für Jahrhunderte entdecken kann.“ Gervinus bezeichnet nun die zweierlei Wege, welche die neue Bewegung hätte einschlagen können; der eine hätte zu einer rein theologischen Schöpfung, zur bloßen Bildung einer reformirten katholischen Secte geführt, „die religiöse Reform eines Theils von einem Theile deutscher „Christen wäre im besten Fall des Gelingens das Ziel dieser Bewegung „gewesen; im andern Falle aber, wenn Volksgeist und Volkskraft sich „bewähren sollte, läge in ihr der Anfang einer allgemeinen „Reform des gesammten Nationallebens.“

Gervinus rechtfertigt nun das Taudendbekenntniß der Deutschkatholiken gegen die von Geistlichen und Anderen oft vernommene vorwurfsvolle Frage „ob eine so geläuterte Religion noch den Namen „einer Religion verdiene“ mit der Antwort, daß ja der überwiegend große Theil, vor allem aber „der ganze gebildete Theil des Volks“ innerlich bereits das strenge christliche Dogma preisgegeben, um sich um so fester nur an die christliche Moral zu halten; er zeigt wie der starre Dogmenglaube und die Bigotterie im protestantischen Pietismus sowohl als in dem italienischen Aberglauben zu den widerlichsten Erscheinungen geführt habe, dahin, daß „sich der Mörder und Räuber für einen ge„retteten Mann ansieht, wenn er mit ausdrücklicher Zuversicht seine „Gebete spricht.“ Er sagt: „Unter allen protestantischen Secten, die „das spaltungsreiche England und Amerika hegt, sind die Unitarier, „die dem christlich-philosophischen Ideale am nächsten stehen, bei wel„chem die geistige Welt nur, sondern auch die sittliche Klasse, und „sie haben meines Wissens niemals auch nur einen Anlaß gegeben, der „auf die Gefahr einer Entstellung oder eines Preisgebens aller Re„ligion unter den Menschen hindeute, die sich zu diesem freieren Reli„gionsbekenntniß erheben haben. Ich muß fragen: haben es unsere

Digitized by Google

„Geistlichen überhaupt bedacht, was es heißt, ein Kirchen- und Reli-
„gionsgebäude zu besitzen, von dem der ganze gebildete Theil des Vol-
„kes sich gleichgiltig oder selbst mit Spott hinwegwendet?“

Gervinus sieht in der weiten Fassung des deutsch-katholischen Glaubensbekenntnisses gerade das wahrhaft christliche Princip und die ächt christliche Duldung. Von jedem Einzelnen genau dasselbe Dogmenbekenntniß fordern, heiße die Heuchelei befördern. Segen die neuen Gemeinden nur in der christlichen Liebe vereinigt, so schade die Verschiedenheit einzelner Bekenntnisse so wenig, als im Katholicismus die Verschiedenheit der Klosterregeln und Mönchsdoctrinen „der nächste und
„sicherste Gewinn aus diesem neuen Verhältnisse, und der für die all-
„gemeine Moralität unschätzbar wäre, würde der seyn, daß dadurch
„dem ganzen System der Heuchelei, der versteckten Spötterei der heim-
„lichen Untergrabung aller Religionsgefühle unter den Laien ein Ende
„gemacht würde; man würde sich bekennen dürfen zu seiner Ueberzeu-
„gung ohne mit Dogmen und Mythen zugleich die Religion selbst ver-
„leugnen zu müssen.“

„Und die neue Religionslehre der Deutsch-Katholiken hat ja nicht
„einen idealen, lockeren moralischen Begriff aufgestellt, sie hat die christ-
„liche Moral als die gemeinsame Standarte aufgepflanzt, und das Jo-
„hanniſche Testament, das Gebot der Liebe, geöffnet. Daß doch Nation
„und Staat das neue Evangelium auf dieser Stufe ergreifen und fes-
„seln, und nicht durch Opposition verbittern und aus seinen reinen
„Grundsätzen hinaus scheuchen möchten! Daß doch unsere Geistlichen,
„schon um der Förderung ihrer eigenen Sache willen mit wahrer Weis-
„heit das wahrhaft Große in allem diesem nicht verkennen möchten!
„Das geistige in das Geistliche, ja auch das politische Reich in Deutsch-
„land ist auf allen Seiten angefallen von den gefährlichsten Feinden.“
Hier schildert nun Gervinus die zerstörenden Wirkungen des Pietismus, des Ultraromanismus, des Jesuitismus, des jung hegelischen Atheismus

Digitized by Google

und nachdem er diese Feinde alle mächtig und die Gefahr für unsere ganze geistige Cultur, wie für unsere geistige und nationale Einheit dringend gefunden, fährt er fort: „Kein Verstand der Herrschenden „scheint die Gefahr der Lage zu ermessen, keiner das nahende Uebel „empfinden zu wollen bis es angewachsen seyn wird zu einer Höhe, „vor der wir rath- und hülflos stehen. Mitten in diese unheilvolle „Lage tritt diese kirchliche Bewegung hinein, die, wenn sie von „Fürst und Volk mit richtigem Tact ergriffen wird, „uns wie ein rettender Engel vom sicheren Abgrund zurückziehen kann."

„Das eigentlich Positivste, das im Keime dieser neuen Lehre liegt, „wenn wir ihn anders pflegen und ziehen wollen, ist die Anregung zur „Vereinigung der Confessionen. Dieses große Ziel ist aus„gesprochen worden. Dies muß man bauen. In diesem hinge„worfenen Gedanken reicht sich Politik und Religion die Hand zu ei„nem vaterländischen Werke, an welchem Fürsten und Volk „das gleiche Interesse haben. Es wäre das Unmaaß des politischen „Unverstands, wenn man irgendwo in den höhern Regionen in diesem „politischen Segen eine politische Gefahr sehen wollte.

„Ich fühle wohl, wie schwärmerisch es klingt, wenn ich dem Cha„rakter der Regierenden und Regierten gegenüber von einem so gewal„tigem Werk im Tone der Gläubigkeit rede. Ich weiß, wie unerreich„bar sie Vielen, wie schwierig sie Allen scheinen muß. Den Vielen, „denen es unter uns an aller Thatkraft und aller Entschlossenheit fehlt, muß „sie ja wohl unerreichbar dünken; den Anderen, die die längsten Wege „und die kürzesten Schritte für die sichersten halten, muß sie freilich in „unendlicher Ferne liegen. — — Der Mann von Ausdauer, Energie „und fester Ueberzeugung wird nicht an der Schwierigkeit des Unter„nehmens Anstoß nehmen. — — Denn einen allgemeineren Wunsch „und einen besseren Wunsch können wir in Deutschland nicht hegen, „als eben diesen, daß die getrennten Kirchen sich wieder in Eintracht

Digitized by Google

„versöhnen möchten. Ist doch der überall her wiederholte Wunsch der „Zeit, daß sich die Bande des Nationallebens fester schlingen, Eintracht „und Einigkeit die Stämme deutscher Zunge stärken und verknüpfen „möchten! Und wo könnte der Anfang dieser Einigung füglicher ge„macht werden, als in diesem ursprünglichsten Theile alles geistigen „Lebens, als auf diesem kirchlichen Boden, auf dem wir vor 300 Jah„ren unsere religiöse Unabhängigkeit und geistige Freiheit erfochten ha„ben, um den Preis einer Spaltung, die jetzt nach 300 Jahren aufzu„heben, nicht zu früh seyn wird.

„Gervinus unterscheidet zwischen Katholicismus und zwischen Pa„pismus, priesterlichem Druck und mönchischem Einfluß, der überall „auf Bigotterie, auf Müßiggang und Bettelsucht hingeführt hat.“ Er sagt: „Der katholischen Kirche alle Ehre, auch in ihrer strengsten Ge„stalt; und gegen sie wollen wir alle Duldung haben, nicht aber für „die Einmischung einer fremden, (römischen) Kirchengewalt. So lange „diese Gewalt nicht bis auf die letzte Spur von dem vaterländischen „Boden getilgt ist, so lange hoffe man nicht auf ein größeres Eben„maaß deutscher Bildung, und so lange diese nicht erreicht ist, wird ein „schleichendes Uebel auch an aller unserer politischen Einigung nagen.

An diesem großen Werke der Befreiung und Einigung zu arbeiten fordert Gervinus alle Gebildeten der Nation und er fordert die Regierungen auf, der heilvollen neuen Bewegung keine Hindernisse in den Weg zu legen, die neuen Gemeinden nicht aus den Kirchen zu weisen, und, fährt er fort: „wir erwarten als eine Sache rechtlicher Forde„rung, daß, wenn erst ganze Gemeinden, ja nur die größere Ueber„zahl einer Gemeinde überträte, der einzig vernünftige Grundsatz „rechtlich geltend gemacht werde, demzufolge das örtliche Kirchenver„mögen Eigenthum nicht einer imaginären Kirche oder gar einer aus„ländischen Kirchengewalt ist, sondern der Gemeinde.

Digitized by Google

Aber daß Regierungen und die s. g. höheren Stände der großen Bewegung bisher sich so wenig gunstig gezeigt, das schmerzt Gervinus, der sein Vaterland auch jetzt noch zu großer That gern fähig sähe: „Aber „in dem Geschlechte dieser Tage ist die Fähigkeit zu handeln, die Be„reitwilligkeit Opfer zu bringen, die Erhebung der Seele zu großen „Entschlüssen, die Freiheit, die Niemand wehren kann, die Freiheit, „eine Ueberzeugung rucksichtslos zu bekennen, in diesem Geschlechte ist „der Aufschwung zu einer Handlungsweise, die außer dem gewöhnli„chen Gleise l e g t, noch gar zu selten und neu. Warum sähen wir „sonst die vielen Katholiken der höheren Stände, des größeren Ranges, „der helleren Aufklärung zurückbleiben? die laut für diese Neuerung „reden, und durch ihre indolente Haltung g e g e n sie handeln? . . . „Nach allen Seiten hin lassen sich die Männer deuten und mit Namen „nennen, die durch Geist, durch Gesinnung, durch Stellung berufen „und aufgefordert sind, und dennoch diese mächtige Mahnung an sich „vorüber gehen lassen; und sie mögen sich nicht verwundern, wenn sie „um das Mindeste zu sagen, dem Mißtrauen aller freien Seelen aus„gesetzt sind; denn sie haben nichts, womit sie sich verantworten könn„ten." . . . „Es scheitert alles Größere bei uns an der Armseligkeit „des Gesichtskreises oder der Muthlosigkeit unserer Beamtenwelt, an „der Engherzigkeit unseres Adels, an dem Mangel an nationaler und „geistiger Unabhängigkeit, an dem Mangel an verbundener Intelligenz „und Kraft. . . . „Es ist das Ein und Alles, was dieser Bewegung „Noth thut, daß Männer des katholischen Bekenntnisses, deren Vorgang „man sich gerne anschließt, hinzutreten, und Vorurtheil und Rucksicht „durch ein ehrenvolles Beispiel brechen; und daß solche Männer a„l e r Confessionen sich redend und handelnd des entfernteren Ziels die„ses ganzen Umschwungs ohne Säumen bemächtigen.

»Wenn dieses Werk hinausgeführt werden soll, so hat die deutsch„katholische Kirche durch den Character ihrer Entstehung und ihrer Ver-

Digitized by Google

„fassung den unsterblichen Beruf, in ihrem kleinen und ganz freien Ver„bande das Vorbild und Musterbild des größeren Ganzen aufzustellen, „das sich nach ihm bilden soll. Diese Rolle eines Vorkämpfers in dieser „nationalen Sache gäbe ihr den Character eines vollkommenen Gegen„bildes des Jesuitismus, in dessen Gegensatz sie entstanden ist. Die „Deutsch-Katholiken würden die Missionäre einer werdenden Kirche seyn, „die nicht eine Stütze des Papismus gegen den Protestantismus wäre, „sondern die vielmehr die Feststellung des rein christlich-evangelischen „Geistes in Deutschland, mit Verwerfung alles Papismus zum Zweck „ihres Wirkens hätte: eine Körperschaft, die nicht absähe auf allge„meines Wirken in Missionen nach der Fremde, sondern auf Einigung „unter einem gleichgebildeten Volke; eine Gemeinschaft von Gemeinden „und Laien, nicht eine hierarchische Zunft, nicht kämpfend mit unmä„ßigen Privilegien, auf Schleichwegen und unter geheimen machtvollen „Unterstützungen, sondern beschränkt auf eigene kleine Mittel und die „freiwilligen Gaben des Volks; machtlos außer durch Geist, durch Frei„heit und Offenheit; nicht vorschreitend auf gelehrtem Wege, durch Uni„versitäten, Klöster und Höfe, sondern aus dem mittleren Standorte „der Volksbildung hervorgehend, um nach Oben und Unten weiter zu „bringen; nicht durch Vorrechte den Neid rüstend, sondern durch Ar„muth entwaffnend; ihr politisches Element nicht in den heimlichen Kün„sten der Diplomatie suchend, sondern in dem allgemeinen Geiste natio„naler Eintracht..... und so wäre der gründlichste Anfang zu einer „vaterländischen Reform gemacht, die in ihrem Gefolge eine Entfaltung „des Nationallebens haben würde, an deren Größe und Glanz man „nicht ohne erhabene Freude denken würde."

* **Mannheim**, den 6ten Nov. Es ist traurig, wenn die Einwohner eines Staats aus den Zeitungen anderer Staaten in Erfahrung bringen müssen, nach welchen Normen ihre heiligsten Interessen

von den Behörden behandelt werden sollen; und dennoch müssen wir Badener durch die „deutsche Allg. Z." in Erfahrung bringen, nach welchen Normen die Eigenthumsrechte sowohl, als die höheren geistigen Rechte auf Druckschriften im Großherzogthum Baden behandelt werden sollen.

Diese, im schreiendsten Widerspruch mit unserem Preßgesetz stehende Verordnung ist offenbar verfassungswidrig. Wir können daher mit Recht erwarten, daß die Stände unter Bezugnahme auf §. 7 unserer Verfassungsurkunde jeden Staatsdiener zur Rechenschaft ziehen werden, welcher bei der Erlassung dieser Verordnung mitgewirkt hat, oder bei deren Ueberführung in's Leben mitwirken wird.

Den 8. November.

Die Jesuiten in der Gegenwart.

I.

Könnte ein Voltaire oder Rousseau heute unter uns Lebenden wandeln, er würde mit Erstaunen fragen, wo ist die Errungenschaft des achtzehnten Jahrhunders, die Frucht unseres langen, ermüdenden Kampfes? Die Vorkämpfer der Aufklärung würden es kaum glauben, daß ihre Enkel gegen dasselbe kämpfen, das sie für immer zu den Schatten hinabgestoßen wähnten. Daß es kein Schatten ist, wogegen wir kämpfen, beweist die Gegenwart auf allen Seiten; konnte man noch vor nicht langer Zeit naiv fragen, wo sind denn die Jesuiten, so kann man jetzt schon erwiedern: wo sind sie nicht? Keck, unverhüllt sind sie schon aufgetreten; und noch ist das Maaß ihrer stolzen Sicherheit nicht gefüllt.

Daß die scheinbar Vernichteten so bald wiedergekommen sind als furchtbare Gespenster mit Fleisch und Blut, mit Habe und Gut, davon liegt die Erklärung zum Theil in der Art ihres Falles. Sie fielen im vorigen Jahrhundert durch ihre eigenen Schüler; der Cabinetsdespotis-

Digitized by Google

mus, den sie großgezogen, warf sie in dem Augenblicke herab, wo sie sich ihres Sieges ganz sicher glaubten. Als Opfer der ministeriellen Willkür erlagen sie einem Choiseul, Pombal und Aranda; ihr Fall war zum Theil von schmählichen Mißhandlungen begleitet und man fühlte gerechtes Mitleiden über ihr persönliches Schicksal. Oft war es schwer, die Masse des Volkes vom Unrecht der Verfolgten zu überzeugen; es hielt sie fest, in einem Augenblicke, wo Fürsten, Minister und die vornehme Welt sie preisgaben.

Man hielt sie für todt; man spottete über Jesuitenriecher, Göthe führte den derben Nicolai, den Todtfeind der Jesuiten, als eine lächerliche Person auf *), und die feinen Weltleute lachten über den ehrlichen scharfsichtigen Voß, als er ultramontane Umtriebe witterte. „Die Jesuiten, hieß es, sind todt.“ Und jetzt? Wer war der schlauere Theil, die Lachenden oder die Verlachten?

Jener Sturz der Jesuiten war so dauernd, wie alle Schöpfungen der Cabinetspolitik zu seyn pflegen; sie kamen wieder, vielgestaltiger, gefährlicher als je. Sie wirkten geheimer als früher; sie erschienen nun ganz verweltlicht und machten keinen Unterschied mehr in dem Kreise ihres Wirkens. Im Rathe protestantischer Fürsten waren sie ebenso gut zu finden, als in der Umgebung katholischer. Beide adoptirten die Ausgewiesenen als Verbündete und nahmen sich ihrer lieber an, als des Fortschrittes, den die Völker verlangen.

Die Furcht vor der Revolution ist der mächtige Hebel, der viele Cabinete dazu bringt, sich mit dem sonst unwillkommenen Verbündeten einzulassen. Trauriges Bemühen! um das allmählige Vordringen des demokratischen Princips zu verhüten, wirft man sich Leuten in die Arme, die am sichersten auf eine Revolution hinarbeiten.

Der Kampf aber ist offener und ehrlicher geworden; die Lager sind jetzt scharf geschieden. Der Jesuitismus hat mit der Masse aller gebildeten Nationen einen Gang zu machen; der Ausgang wird nachhal-

Digitized by Google

tiger seyn, als der Sieg der Cabinete des achtzehnten Jahrhunderts. Bis zum Ausgang muß man aber genau und wiederholt ein Bild ihres Wirkens entwerfen; manche Dinge kann man nicht oft genug sagen und es gilt da Göthes Wort: Alles gescheidte ist schon gedacht worden, man muß nur versuchen es noch einmal zu denken.

*) Im Walpurgisnachtstraum:

Sagt, wie heißt der steife Mann?
Er geht mit stolzen Schritten,
Er schnobert was er schnobern kann,
„Er spürt nach Jesuiten."

†† **Heidelberg**, den 7. Nov. (Corresp.) Ein Artikel im gestrigen hiesigen Journal mit der Ueberschrift „Er" läßt mit Grund vermuthen, daß es den Servilen nicht darum zu thun ist, Mittermaier oder Gervinus in die Kammer von hier gewählt zu sehen, sondern daß Dr. Schulz der auserkorene Candidat ist. Man muß der servilen Partei Glück wünschen zu dieser möglichen Acquisition, aber zugleich bedauern, daß ihr Candidat so frostig und kurz im hiesigen Journal empfohlen wurde. Dr. Schulz besitzt viel größere Verdienste, die vielleicht nur aus übergroßer Bescheidenheit verschwiegen wurden.

Er ist der redlichste, uneigennützigste Sachwalter mit der seltensten Menschenliebe und Aufopferung seiner eigenen Interessen ist ihm nur daran gelegen, die streitenden Parteien durch Vergleiche mit einander zu versöhnen und jahrelange Processe im Keim zu ersticken. Er, als Nichtbürger sogar, tritt für die Bürger ohne persönlichen Vortheil in die Schranken, wenn es gilt, die Ordnung unserer städtischen Finanzen herbeizuführen, dem Gemeindegesetz Geltung zu verschaffen, und unsern Stadtwald vor Devastation zu bewahren. Und nun gar im politischen Meinungskampfe! Wer kann ihm zur Seite gesetzt werden.

Digitized by Google

Mit eiserner Consequenz und einer unerschütterlichen Festigkeit bewegte er sich für den „vernünftigen Liberalismus" bei der Wahl von 1842 und 1845; sein Wahlspruch war, nur durch redliche Mittel, durch Belehrung und Ueberzeugung zu wirken, fern von ihm war der schmutzige Gedanke, durch Trinkgelage oder gar Geldbestechung eine Wahl herbeiführen zu wollen; solch' frevelhaftem, schändlichem Treiben widersetzte er sich mit Nachdruck im Jahre 1842 in der Bierbrauerei von Frey, und im Jahre 1845 in der Bierbrauerei zum Schiff, Kaffee Bolley und im Bürgerverein. Möge, wie es im hiesigen Journal heißt, immer „enger und enger" der Kreis der Männer um ihn sich schließen und er einstimmig zu unserem Deputirten erwählt werden!

Stuttgart, den 3. Nov. (Fr. J.) Renge's Wirken in Süddeutschland hat nun für jetzt sein Ende erreicht, und der von ihm ausgestreute Saamen ist auf einen guten Boden gefallen und wird reiche Früchte bringen; er hat die Gemeinden, die er schon constituirt getroffen, in ihrem Kampfe gegen die Uebermacht von Gewissensdruck und Finsterniß gekräftigt und gestärkt, viele Zweifel und Bedenken gehoben, ihnen eine Menge neuer Anhänger gewonnen, wovon freilich gar Viele noch, dem äußern Verbande nach, andern Kirchen angehören, die aber geistig ganz frei sind; er hat das Entstehen drei neuer Gemeinden unterstützt (zu Eßlingen, Pforzheim und Constanz) und die Bildung mehrerer andern vorbereitet (Stockach, Meßkirch und mehrer anderer, die noch nicht genannt werden können) und Tausende von Gemüthern empfänglich gemacht für die geläuterte Lehre des wahren, durch die That sich äußernden Christenthums.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK MARBURG.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

£12.00
BB125M4

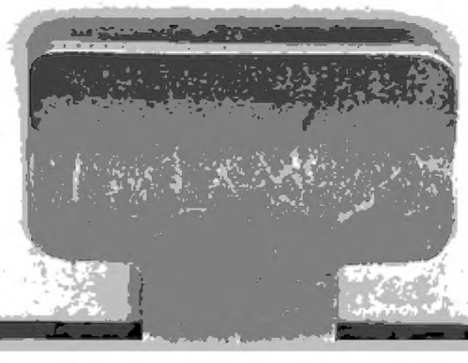

oogle